

Dominik Pross

# Die deutschen Streitkräfte im Einsatz gegen Seeräuber



λογος



**Dominik Pross**

# **Die deutschen Streitkräfte im Einsatz gegen Seeräuber**

**Eine völker-, europa- und verfassungsrechtliche  
Untersuchung am Beispiel der Operation  
EU NAVFOR Somalia „Atalanta“**

Logos Verlag Berlin



Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der  
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Erstberichterstatlerin: Frau Prof. Dr. Stefanie Schmahl  
Zweitberichterstatler: Herr Prof. Dr. Kyrill Alexander Schwarz  
Tag der mündlichen Prüfung: 18. Januar 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright Logos Verlag Berlin GmbH 2018

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-8325-4646-5



Logos Verlag Berlin GmbH  
Comeniushof, Gubener Str. 47  
10243 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 42 85 10 90

Fax: +49 (0)30 / 42 85 10 92

<http://www.logos-verlag.de>

*Komplikationen entstanden, dauerten an und wurden überwunden.*

*(Captain(!) Jack Sparrow)*



Meinen lieben Eltern  
in Dankbarkeit gewidmet





## Vorwort und Danksagung

Das verstärkte Auftreten von Seeräubern vor der Küste Somalias stellte die Weltgemeinschaft im Jahr 2007 vor lange nicht mehr gekannte Herausforderungen. Das Thema beherrschte lange Zeit die Nachrichten und führte schließlich dazu, dass die erste maritime Militärmission der EU ins Leben gerufen wurde. Auch Deutschland beteiligte sich von Anfang an an dieser Mission. Mittlerweile ist das Phänomen der Seeräuberei wieder aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit verschwunden. Dennoch hoffe ich, mit der vorliegenden Arbeit einen Beitrag zur Einordnung der rechtlichen Fragen rund um Militäroperationen der EU und die Beteiligung Deutschlands hieran geleistet zu haben. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in Ihren Grundstrukturen auch auf Fälle dieser Art übertragbar, die nichts mit der Bekämpfung von Seeräubern zu tun haben. Gleichwohl kann auch für die Zukunft ein erneutes Aufkeimen von Seeräuberei nicht ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Arbeit wurde von der juristischen Fakultät der Universität Würzburg im Januar 2017 als Dissertation angenommen. Mein Dank gilt zunächst Frau Prof. Dr. Stefanie Schmahl für die Übernahme der Betreuung meines Dissertationsprojekts. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Kyrill Alexander Schwarz für die Anfertigung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Florian Bien danke ich für die Übernahme der Leitung der Prüfungskommission. Für die Möglichkeit, an seinem Lehrstuhl während der Arbeit an dieser Dissertation meinen Lebensunterhalt zu verdienen und für wertvolle wissenschaftliche Anregungen danke ich außerdem Herrn Prof. Dr. Ralf Brinktrine. Mein Dank gilt ferner meinen Freunden Sven Elter und Paul Adamaschek für die mehrfache Durchsicht des Manuskripts in fachlicher und sprachlich-stilistischer Hinsicht.

Die fertige Arbeit wurde bei der juristischen Fakultät der Universität Würzburg im März 2015 eingereicht. Diese Veröffentlichung befindet sich auf ebenjenem Stand. Seit März 2015 erschienene Literatur und ergangene Rechtsprechung wurden nicht mehr berücksichtigt.

Berlin, im Sommer 2018

Dominik Pross



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
Teil 1: Piraterie als historisches und aktuelles Phänomen.....	7
A. Zur Geschichte der Piraterie .....	7
I. Antike .....	8
1. Die Seevölker .....	8
2. Piraterie im antiken Griechenland .....	9
3. Die Römer und die Piraterie .....	11
4. Zwischenergebnis.....	12
II. Mittelalter .....	12
1. Die Wikinger.....	13
2. Die Vitalienbrüder und die Hanse .....	15
3. Zwischenergebnis.....	17
III. Neuzeit .....	17
1. Die Barbareskenstaaten und das Abendland .....	18
2. Das sogenannte Goldene Zeitalter der Piraterie .....	20
3. Zwischenergebnis.....	23
IV. Moderne.....	24
1. Asien .....	24
a) Abriss der Pirateriegeschichte in Asien .....	25
aa) China.....	25
bb) Thailand und die umliegenden Gewässer.....	27
b) Asien als Brennpunkt moderner Piraterie .....	28
2. Afrika und Südamerika .....	31
a) Südamerika.....	31
b) Westafrika .....	32
c) Brennpunkt Somalia.....	33
3. Zwischenergebnis.....	34

B. Das aktuelle Geschehen.....	34
I. Zu den Hintergründen der Piraterie vor Somalia .....	35
1. Die politischen Hintergründe.....	35
2. Die wirtschaftlichen Hintergründe.....	42
II. Die aktuelle Situation.....	45
1. Vorgehensweise der somalischen Piraten.....	46
2. Kosten der somalischen Piraterie .....	47
C. Bewertung der aktuellen Situation vor sozialhistorischem Hintergrund.....	48
Teil 2: Piraterie als rechtliches Phänomen .....	53
A. Abgrenzung zu anderen Aspekten des Seerechts.....	53
I. Kaperei .....	53
II. Seefreischärlerei .....	55
III. Staatspiraterie .....	56
IV. Prisenrecht .....	56
V. Maritimer Terrorismus.....	57
VI. Zwischenergebnis .....	58
B. Die rechtliche Behandlung der eigentlichen Piraterie .....	59
I. Das Völkerrecht .....	59
1. Entwicklung im Völkerrecht.....	59
2. Frühere Kodifikationen.....	60
a) Der Matsuda-Entwurf .....	61
b) Die Harvard-Draft-Convention.....	62
c) Der Entwurf der Völkerrechtskommission.....	63
d) Das Übereinkommen über die Hohe See .....	64
3. Das Seerechtsübereinkommen .....	64
a) Der Tatbestand der Piraterie nach dem Seerechtsübereinkommen .....	65
aa) Tathandlung.....	66
bb) Tatort .....	67
(1.) Die Hohe See .....	67

(a) Eigengewässer .....	68
(aa) Innere Gewässer .....	68
(bb) Küstenmeer.....	69
(b) Anschlusszone .....	69
(c) Gewässer mit Sondernutzungsrechten .....	70
(aa) Ausschließliche Wirtschaftszone .....	70
(bb) Festlandsockel .....	71
(d) Ergebnis der Überlegungen zur Hohen See .....	72
(2.) Andere Orte ohne Hoheitsgewalt.....	73
(3.) Weitere Orte im Anwendungsbereich von Art. 101 SRÜ.....	73
cc) Tatobjekt und Tatsubjekt.....	75
(1.) Angriff auf Hoher See.....	75
(2.) Angriff an einem anderen Ort ohne Hoheitsgewalt.....	77
dd) Tatausrichtung.....	78
ee) Rechtswidrigkeit .....	79
ff) Teilnahme und Versuch .....	80
b) Die Rechtsnatur der Piraterie nach dem Seerechtsübereinkommen .....	81
aa) Die Kategorien völkerrechtlichen Fehlverhaltens .....	82
bb) Einordnung der Piraterie.....	85
II. Das nationale Recht .....	86
III. Zwischenergebnis .....	88
Teil 3: Piraterie als zu bekämpfendes Phänomen.....	91
A. Die rechtlichen Grundlagen der Pirateriebekämpfung .....	91
I. Das Seerechtsübereinkommen.....	91
1. Der Regelungsgehalt von Art. 100 SRÜ .....	92
2. Die Befugnisse zur Pirateriebekämpfung .....	95
a) Anknüpfungspunkt der Befugnisse .....	95
aa) Die verschiedenen Prinzipien der Ausdehnung nationaler Strafgewalt... 96	
(1.) Territorialitätsprinzip .....	96
(2.) Aktives und passives Personalitätsprinzip .....	97

(3.) Flaggenprinzip .....	99
(4.) Schutzprinzip .....	99
(5.) Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege .....	100
(6.) Weltrechtsprinzip .....	101
bb) Einordnung der Befugnisse .....	102
b) Die einzelnen Befugnisse .....	102
aa) Recht zum Anhalten, Betreten und Untersuchen verdächtiger Schiffe .	103
bb) Recht zum Aufbringen .....	105
cc) Recht zur Festnahme und Beschlagnahme.....	108
dd) Recht der Nacheile .....	110
ee) Recht zur Aburteilung .....	112
ff) Befugnisse aufgrund von Nothilfe gem. Art. 98 Abs. 1 SRÜ.....	114
c) Die Berechtigten .....	115
II. Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats .....	117
III. Das SUA-Übereinkommen .....	120
IV. Zwischenergebnis .....	123
B. Die Umsetzung .....	124
I. NATO-Operationen .....	125
II. Combined Maritime Forces .....	125
III. Die EU-Operation Atalanta.....	126
1. Die europarechtlichen Grundlagen.....	127
a) Zur Geschichte der europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	128
b) Die GASP im Einzelnen.....	130
aa) Die Akteure der GASP .....	131
(1.) Der Europäische Rat.....	132
(2.) Der Rat .....	134
(3.) Der Hohe Vertreter.....	135
(4.) Das Europäische Parlament.....	136

(5.) Der EuGH .....	137
(6.) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee .....	137
(7.) Der Europäische Auswärtige Dienst .....	138
bb) Die Handlungsformen der GASP.....	138
(1.) Leitlinien und Strategien .....	139
(2.) Beschlüsse .....	140
(3.) Standpunkte .....	140
c) Die GSVP als Unterfall der GASP .....	141
aa) Abgrenzung von Verteidigungspolitik und Verteidigung.....	141
bb) Abgrenzung von GASP und GSVP .....	143
cc) Die besonderen Akteure der GSVP .....	144
(1.) Die europäische Verteidigungsagentur .....	144
(2.) Der Militärausschuss der EU .....	144
(3.) Der Militärstab der EU .....	145
d) Das Verhältnis der EU zu NATO und UN.....	145
aa) Die UN .....	146
(1.) Die EU aus Sicht der UN .....	146
(2.) Die UN aus Sicht der EU .....	147
bb) Die NATO .....	148
2. Die konkrete Ausgestaltung.....	150
a) Ziele und Vorgehensweise .....	150
b) Operationsverlauf und Erfolge.....	152
3. Bewertung.....	153
Teil 4: Piraterie als Ursache verschiedener Rechtsprobleme.....	155
A. Zuständigkeit der Bundesmarine .....	155
I. Der grundsätzliche Einsatzbereich der Bundeswehr .....	156
II. Der erweiterte Einsatzbereich der Bundeswehr .....	157
1. Der räumliche Geltungsbereich des Art. 87a Abs. 2 GG .....	157
2. Der sachliche Geltungsbereich des Art. 87a Abs. 2 GG.....	160

III. Zuständigkeit der Bundesmarine vor diesem Hintergrund.....	162
1. Pirateriebekämpfung als Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG.....	163
2. Ausdrückliche Zulässigkeit eines Anti-Piraterie-Einsatzes außerhalb der Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG.....	166
a) Art. 27 GG.....	166
b) Art. 25 GG .....	167
c) Art. 24 GG.....	170
aa) Grundsätzliches.....	171
bb) Streitkräfteeinsatz innerhalb eines Systems i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG.....	172
cc) Mögliche Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit .....	175
(1.) Das SRÜ .....	175
(2.) Die UN .....	176
(3.) Die NATO .....	179
(4.) Die EU.....	184
3. Begrenzung durch den Parlamentsvorbehalt .....	188
4. Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr durch ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot zwischen Polizei und Militär .....	191
IV. Zwischenergebnis .....	196
B. Grundrechte .....	197
I. Anwendbarkeit der Grundrechtsregime .....	197
1. Keine Verdrängung durch das Humanitäre Völkerrecht .....	198
2. Exterritoriale Geltung der Grundrechtsregime .....	203
a) IPBPR.....	203
b) EMRK.....	204
c) EUGrCh .....	205
d) Grundgesetz .....	205
3. Einschlägigkeit der Grundrechtsregime .....	206
a) IPBPR, EMRK und Grundgesetz .....	207
b) EUGrCh.....	209



II. Bedeutsame einzelne Grundrechte .....	211
1. Leben und körperliche Unversehrtheit .....	211
a) Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in den verschiedenen Grundrechtskatalogen .....	212
b) Möglichkeiten der Einschränkung.....	212
c) Notwendige gesetzliche Grundlage.....	214
aa) § 32 StGB .....	214
bb) UzwGBw .....	215
cc) UzwG.....	215
dd) § 127 StPO .....	216
ee) Art. 98 Abs. 1 SRÜ und völkergewohnheitsrechtliche Nothilfe .....	218
2. Freiheit der Person.....	219
a) Das Recht auf Freiheit der Person in den verschiedenen Grundrechtskatalogen .....	219
b) Möglichkeiten der Einschränkung.....	221
c) Notwendige gesetzliche Grundlage.....	222
aa) § 32 StGB, UzwGBw und UzwG.....	222
bb) § 127 Abs. 1 StPO .....	223
cc) Art. 105 SRÜ und paralleles Völkergewohnheitsrecht.....	225
d) Informationspflichten bei der Festnahme.....	226
e) Höchstdauer der Freiheitsentziehung.....	229
III. Zwischenergebnis .....	233
C. Formelle Probleme nach Europarecht.....	234
I. Inbezugsetzung zu GASP und GSVP .....	234
II. Keine eigenen Instrumentarien im Rahmen der GSVP.....	236
D. Möglichkeiten der Strafverfolgung festgenommener Piraten .....	237
I. Überstellung zur Aburteilung an Drittstaaten.....	237
II. Aburteilung durch einen internationalen Gerichtshof .....	244
III. Zwischenergebnis .....	247

## VIII

E. Rechtliche Einordnung des Einsatzes privater Sicherheitskräfte.....	248
Schlussbetrachtung .....	255
Zusammenfassung der Arbeit in Fragen und Antworten .....	257

## Einleitung

„Pirates do not only exist in legends and on rides at Disneyland.“<sup>1</sup> Mit diesem, zugegebenermaßen etwas plakativem, Satz kann man das Bewusstsein von Piraterie in den Köpfen der Menschen recht präzise zum Ausdruck bringen. Wer hätte beim Wort *Pirat* bis vor wenigen Jahren nicht zuerst, wenn nicht ausschließlich, an einen jener verwegenen Kerle mit Augenklappe, Holzbein oder einem Papagei auf der Schulter gedacht, die man aus zahlreichen Abenteuergeschichten kennt? Mehrere Generationen von Europäern sind mit Astrid Lindgrens *Pippi Langstrumpf* und ihrer Begegnung mit den Piraten aus *Taka-Tuka-Land* oder Michael Endes *Jim Knopf* und seinem Kampf mit der Piratentruppe *Wilde 13* aufgewachsen. Auch das im Eingangszitat erwähnte Fahrgeschäft *Pirates of the Caribbean*, das sich in jedem Disneyland weltweit findet, dürfte den meisten bekannt sein – wenn nicht aus eigener Fahrerfahrung, dann doch wenigstens indirekt aus dem Kino oder dem heimischen PC. Diese Abenteuerbahn stand nämlich sowohl Pate für die äußerst erfolgreiche Filmreihe *Fluch der Karibik*, als auch für die nicht weniger erfolgreiche Computerspielreihe *Monkey Island*. Auch abseits von solch romantisch bis komödiantisch verklärten Unterhaltungsprodukten ist das Interesse an Piraten in der Bevölkerung groß. Oftmals wohl motiviert durch die genannten Adaptionen des Themas befassen sich viele Kinder, aber auch Erwachsene mit dem Thema Piraterie, indem sie die ebenfalls in unüberschaubarer Zahl vorhandenen Sachbücher oder Fernsehdokumentationen studieren. In den meisten Fällen handeln diese von den Piraten längst vergangener Tage. Das Interesse an Piraten ist also ungebrochen.

Interessant ist Piraterie aber mittlerweile nicht mehr nur für die Menschen der westlichen Welt, die mit dem Thema ihre Neugier oder ihren Drang nach Unterhaltung stillen möchten. In einem ganz anderen Sinne ist Piraterie auch ein Thema für die Menschen aus Teilen der Welt, die zu solch profanen Beschäftigungen gar keine Gelegenheit haben, weil sie sich Tag für Tag um ihr eigenes Überleben kümmern müssen. Ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist dies seit etwa dem Jahr 2008, als die Überfälle durch somalische Seeräuber ein solches Ausmaß erreichten, dass die europäische Nachrichtenlandschaft fast täglich darüber etwas zu berichten hatte. Allerdings sind auch die somalischen Piraten in der heutigen Zeit nicht die Ersten, die das alte Geschäft der Piraterie wiederentdeckt haben. Bereits etliche Jahre zuvor erlebte die Piraterie eine größere Renais-

---

<sup>1</sup> Dutton, *Bringing Pirates to Justice*, S. 2.

sance in Asien. Auch in Afrika gab es bereits vor 2008 und außerhalb der somalischen Küstengewässer Fälle von Piraterie.

Dadurch wurde die Aufmerksamkeit der westlichen Welt in den letzten Jahren mehr und mehr wieder auf die Piraterie in ihrem eigentlichen Sinne gelenkt. Bis zu den Vorfällen rund um Somalia war Piraterie bezogen auf aktuelle Themen eher metaphorisch verstanden worden. In der Alltagssprache hatten sich Begriffe wie Marken- und Produktpiraterie eingebürgert, die einen rechtlichen Bezug vor allem zum Urheberrecht aufweisen. Ein alltäglich vorkommendes Delikt in diesem Bereich ist immer noch das Raubkopieren vor allem von Musik und Filmen in diversen Online-Tauschbörsen. Nicht zufällig trägt eine Webseite, auf der man bei der Suche nach „kostenloser“ Musik und Filmen fündig werden kann, den klangvollen Namen *The Pirate Bay*.

Doch soll diejenige Piraterie, von der im Zusammenhang mit Marken- und Produktfälschungen die Rede ist, hier außen vor bleiben. Diese Arbeit befasst sich ausschließlich mit der Piraterie im eigentlichen, im klassischen Sinne. Wenn in der Arbeit von Piraterie bzw. Seeräuberei die Rede ist, so ist damit stets der Raubüberfall auf ein Schiff bzw. dessen Besatzung gemeint, der sich meist auf See ereignet und in der Regel auch selbst von einem Schiff ausgeht. Anlass für diese Arbeit war der Boom der Piraterie rund um Somalia und die dagegen gerichteten Unternehmungen der Weltgemeinschaft ab etwa Ende 2008. Dementsprechend steht die Piraterie vor der Küste Somalias im Fokus der Arbeit. Dabei sollen aber die historischen Vorgänger der somalischen Piraten nicht außer Acht gelassen werden – nicht zuletzt deshalb, weil sich aus einer Betrachtung der Geschichte der Piraterie Rückschlüsse ziehen lassen, die auch bezogen auf die heutige Piraterie ihre Gültigkeit haben.

Als Auftakt der mittlerweile mehrere Jahre andauernden Piratenüberfälle auf Schiffe im Bereich der somalischen Küste lässt sich der Angriff auf das Kreuzfahrtschiff *Seabourn Spirit* im Jahr 2005 bezeichnen. Obwohl dieser Überfall für die Piraten kein Erfolg war, wurde der internationalen Gemeinschaft das Problem der somalischen Piraterie hierdurch erst richtig bewusst<sup>2</sup>. Im Nachgang begannen die Vorbereitungen für internationale Maßnahmen gegen die somalische Piraterie<sup>3</sup>. Ein spektakulärer Coup gelang den somalischen Piraten im September 2008, als sie den ukrainischen Frachter *Faina* aufbrachten. Das besondere hieran war, dass das Frachtschiff schweres militärisches Gerät geladen

---

<sup>2</sup> Murphy, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 103.

<sup>3</sup> Murphy, *Somalia: The New Barbary?*, S. 37 f.

hatte. Die Fracht bestand aus mehreren Panzern sowie Raketenwerfern und Handfeuerwaffen<sup>4</sup>. Neben Passagier- und Frachtschiffen gerieten vor allem auch Fischereischiffe ins Visier der somalischen Piraten. Beispielhaft sei hier der Überfall auf den südkoreanischen Fischtrawler *Dongwon-ho* im Jahr 2006 genannt<sup>5</sup>.

Ein weiteres „Highlight“ der Piratenübergriffe vor Somalia stellt die Entführung des saudi-arabischen Supertankers *Sirius Star* im November 2008 dar. Das Besondere an diesem Vorfall war, dass die somalischen Piraten damit gleich mehrere Superlative in der Geschichte der Piraterie aufstellen konnten. Die *Sirius Star* ist das größte Schiff, das jemals von Piraten entführt wurde, und zugleich auch das wertvollste<sup>6</sup>. Das Schiff hatte zwei Millionen Barrel Öl geladen<sup>7</sup>. Nach mehreren Wochen wurde das Schiff gegen die Zahlung von 3 Mio. Dollar Lösegeld wieder freigegeben<sup>8</sup>. Eine weitere Geiselnahme, die zum einen eine neue Stufe der Gewaltanwendung durch die Piraten darstellt und zum anderen der aus deutscher Sicht wohl bedeutendste Vorfall dieser Art ist, war die Entführung des Containerschiffs *Hansa Stavanger* im Frühjahr 2009. Das Schiff befand sich über mehrere Monate in der Gewalt von Piraten. Sowohl gegenüber den gefangenen Besatzungsmitgliedern als auch gegenüber den Unterhändlern, mit denen die Piraten über die Lösegeldzahlung verhandelten, zeigten sie sich äußerst gewaltbereit und brutal. Der Vorfall beschäftigte die deutsche Politik intensiv. Schließlich wurde eine Befreiungsaktion durch die Spezialeinheit GSG 9 der Bundespolizei vorbereitet, die jedoch nicht durchgeführt wurde<sup>9</sup>. Die *Hansa Stavanger* kam schlussendlich gegen Zahlung eines Lösegelds von über 2 Mio. Dollar frei<sup>10</sup>.

Spätestens seit der Entführung der französischen Segelyacht *Le Ponant* im Frühjahr 2008 kann die Entsendung des Militärs zur Befreiung von entführten Schiffen als üblich angesehen werden. Die *Le Ponant* wurde auf der Fahrt durch den Golf von Aden entführt und

---

<sup>4</sup> Wiese, Piraterie, S. 61.

<sup>5</sup> Murphy, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 103.

<sup>6</sup> Kneissler, *Piratenterror*, S. 16.

<sup>7</sup> Wiese, Piraterie, S. 67.

<sup>8</sup> Kneissler, *Piratenterror*, S. 21.

<sup>9</sup> <http://www.spiegel.de/politik/ausland/piraterie-gsg-9-sollte-entfuehrte-hansa-stavanger-stuermen-a-618384.html>  
(Artikel vom 09.04.2009 zuletzt abgerufen am 02.02.2015).

<sup>10</sup> <http://www.spiegel.de/politik/ausland/befreiung-der-hansa-stavanger-politiker-verurteilen-loesegeldzahlung-an-piraten-a-640481.html>  
(Artikel vom 05.08.2009, zuletzt abgerufen am 02.02.2015).

befand sich etwa eine Woche lang in der Hand von Piraten. Das französische Militär überwachte das Schiff dabei mit Booten und Hubschraubern, griff jedoch nicht ein. Nachdem die Piraten das Schiff gegen Zahlung eines Lösegelds von 2 Mio. Dollar freigelassen hatten, verfolgten die Soldaten die Piraten jedoch und konnten sechs von ihnen festnehmen. Ebenfalls beispielhaft für den Einsatz von Soldaten gegen Piraten ist der Fall des amerikanischen Containerschiffs *Maersk Alabama*. Dieses wurde im April 2009 von somalischen Piraten entführt, die das Schiff jedoch nach kurzer Zeit mit dem Kapitän als Geisel in einem Rettungsboot verließen. Dieses Rettungsboot wurde von mehreren amerikanischen Kriegsschiffen verfolgt, von denen aus die Piraten letztendlich ausgeschaltet und der Kapitän befreit werden konnten<sup>11</sup>.

Aus deutscher Sicht ist neben der Entführung der *Hansa Stavanger* auch der Fall des Containerschiffs *Taipan* von Bedeutung. Dieses wurde im Frühjahr 2010 östlich von Somalia überfallen und von Piraten übernommen. Nachdem sich die Crew in einen Sicherheitsraum zurückziehen konnte gelang es ihr, Kontakt zur Koordinationsstelle der Operation Atalanta aufzunehmen. Noch am selben Tag befreiten niederländische Soldaten das Schiff und nahmen die zehn beteiligten Piraten fest. Diese wurden nach Deutschland überstellt und im Oktober 2012 vom Landgericht Hamburg verurteilt<sup>12</sup>. Dies war seit mehreren Jahrhunderten das erste Mal, dass Piraten in Hamburg vor Gericht standen.

Anstoß für diese Arbeit war der Entschluss der EU, eine eigene Militäroperation mit dem Namen Atalanta<sup>13</sup> zum Zweck der Bekämpfung der somalischen Piraterie ins Leben zu rufen. Hieraus entspringen zahlreiche Fragestellungen, denen es in der vorliegenden Arbeit nachzugehen gilt. Jedoch muss gleich vorweg gesagt werden, dass es nicht Ziel der Arbeit und sicher auch im Rahmen einer Dissertation nicht möglich ist, alle Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, umfassend darzustellen, geschweige denn zu beantworten. Dazu sind sie nicht nur zu zahlreich, sondern auch zu unterschiedlich gelagert. Interessante Aspekte dieses Themas ergeben sich nicht nur im Rahmen einer juristischen Betrachtung. Auch aus dem Blickwinkel der Politik- und Sozialwissenschaft sowie der Geschichtswissenschaft ist das Thema interessant. Dieser Tatsache soll, soweit das im Rahmen einer juristischen Dissertation geboten ist, Rechnung getragen

---

<sup>11</sup> Wiese, Piraterie, S. 141 ff.

<sup>12</sup> LG Hamburg, Urt. v. 19.10.2012, Az.: 603 Kls 17/10.

<sup>13</sup> Der Name rührt aus der griechischen Mythologie her, eine kurze Zusammenfassung der entsprechenden Sage findet sich bei Klein, Moderne Piraterie, S. 121 f.

werden. Fragestellungen, die den genannten anderen wissenschaftlichen Disziplinen zuzuordnen sind, können aber nur überblicksartig dargestellt werden.

Im ersten Teil der Arbeit soll der historische Blickwinkel gewählt werden. Allein die Tatsache, dass es sich bei der Piraterie um eines der ältesten Phänomene der Seefahrt handelt, rechtfertigt dieses Vorgehen nicht nur, sondern macht es nahezu zwingend notwendig. Es soll jedoch nicht allein bei einer historischen Betrachtung bleiben. Die moderne Piraterie und insbesondere die somalische soll vor allem auch aus politischer, ökonomischer und soziologischer Sicht betrachtet werden. Diese Betrachtung ist vor allem deswegen wichtig, weil nur so der sprunghafte Anstieg der von Somalia ausgehenden Piraterie adäquat erklärt werden kann. Dies wiederum ist unabdingbare Voraussetzung dafür, die angewandten Methoden zu ihrer Bekämpfung kritisch würdigen zu können.

Im zweiten und dritten Teil der Arbeit geht es darum, die rechtlichen Grundlagen, die sich mit der Piraterie und ihrer Bekämpfung befassen, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dieser Unterscheidung wird gefolgt, indem zunächst im zweiten Teil nur diejenigen Rechtsvorschriften betrachtet werden, die sich mit dem bloßen Tatbestand der Piraterie befassen. Es wird zu zeigen sein, dass hierfür das Völkerrecht die maßgebliche Rechtsordnung ist. Dieser status quo wird historisch hergeleitet, indem zunächst die altergebrachte Abgrenzung der Piraterie von anderen Formen von Gewaltanwendung auf See aufgezeigt wird. Sodann soll die Entstehungsgeschichte der heute maßgeblichen völkerrechtlichen Piraterienormen aufgezeigt werden, bevor zum Abschluss kurz auf die Situation im deutschen Recht eingegangen wird.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Piraterie sind Untersuchungsgegenstand des dritten Teils der Arbeit. Neben einer ausführlichen Darstellung und Analyse der wesentlichen Rechtsgrundlagen aus dem Völkerrecht, nämlich den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ)<sup>14</sup>, soll der Frage nachgegangen werden, ob es daneben noch andere völkerrechtliche Rechtsgrundlagen gibt. Nach der Darstellung der rechtlichen Grundlagen sollen die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen in den Blick genommen werden. Nach einer kurzen Vorstellung der sonstigen Militäroperationen soll der Fokus auf die EU-Operation Atalanta gelegt werden. Deren europarechtliche Grundlagen sollen umfassend dargestellt werden, bevor die Operation an sich und insbesondere die deutsche Beteiligung in das Zentrum der Betrachtung gerückt wird.

---

<sup>14</sup> BGBl. Teil II 1994, S. 1799 ff.

Im vierten Teil der Arbeit sollen schließlich einige der zahlreichen rechtlichen Probleme, die aus dem Sachverhalt der Pirateriebekämpfung durch internationale Marineverbände am Horn von Afrika resultieren, näher beleuchtet werden. Die Auswahl erfolgte anhand der Relevanz und Aktualität der verschiedenen Rechtsfragen. Als besonders klärungsbedürftig erscheint aus deutscher Sicht vor allem die rechtliche Zulässigkeit eines Einsatzes der Bundeswehr zur Pirateriebekämpfung. Dieses Problem ist zwar viel diskutiert, aber immer noch keiner dauerhaften Lösung zugeführt worden. Allerdings ist es nötig, diesbezüglich eine konsistente, tragfähige rechtliche Grundlage zu finden, denn die Häufigkeit und Vielfältigkeit der Auslandseinsätze der Bundeswehr werden in Zukunft wahrscheinlich noch weiter zunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch das zweite wesentliche Problem, das im vierten Teil behandelt werden soll, zu sehen, nämlich die Frage, inwieweit bei der Piratenbekämpfung insbesondere von deutschen Soldaten Grundrechte zu beachten sind. Hierfür gilt es zunächst, die verschiedenen einschlägigen Grundrechtsregime zu identifizieren und die Frage zu beantworten, ob diese im konkreten Fall Geltung beanspruchen können. Sodann gilt es die einzelnen bedeutsamen Grundrechte herauszuarbeiten und der Frage nachzugehen, ob diese betroffen sein können und ob eine Rechtfertigung für den jeweiligen Grundrechtseingriff existiert. Weitere Untersuchungsschwerpunkte des vierten Teils bilden, neben europarechtlichen Fragen, die Strafverfolgung festgenommener Piraten durch Drittstaaten bzw. vor einem internationalen Gerichtshof, sowie die Bewachung von Schiffen durch private Sicherheitsdienste.



## Teil 1: Piraterie als historisches und aktuelles Phänomen

Die Seeräuberei wird zuweilen, nicht zu Unrecht, als das zweit- oder drittälteste Gewerbe der Welt bezeichnet<sup>15</sup>. Im Laufe seiner mehrere tausend Jahre langen Geschichte hat sich das Seeräuberwesen in Bezug auf seine Motivation, seine geographischen Brennpunkte und die Art und Weise seiner Durchführung teils stark verändert. Ebenso in ständiger Entwicklung waren und sind die Instrumentarien, die den unmittelbaren und mittelbaren Opfern der Seeräuberei zur Verteidigung und Bekämpfung dieser Gefahr zur Verfügung stehen. Wenn sich dieser Abschnitt nun mit der Piraterie im Allgemeinen beschäftigt, geschieht dies so, dass zunächst die Geschichte des Seeräuberwesens überblicksartig dargestellt wird. Dabei werden auch die heutige Situation und deren spezielle Umstände in den Blick genommen. Anschließend wird zu untersuchen sein, auf welche Arten zeitgenössische Piraten ihre Raubüberfälle ausüben und – ein in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzender Aspekt – welche finanziellen Schäden und Kosten für die Betroffenen die moderne Piraterie verursacht.

### A. Zur Geschichte der Piraterie

Piraterie ist ein ausgesprochen altes Phänomen der menschlichen Gesellschaft. Man wird wohl sagen können, dass es die Piraterie schon so lange gibt wie die Seefahrt selbst<sup>16</sup>. Ungeachtet der nicht exakt festzustellenden historischen Existenz bzw. Datierung gehen die ersten Quellen hierzu jedenfalls bis etwa 1.000 Jahre vor unserer Zeitrechnung zurück<sup>17</sup>. Es fällt auf, dass schon Herodot in seinem Geschichtswerk die Piraterie behandelt<sup>18</sup>. Im Folgenden soll daher zunächst ein kurzer Überblick über die Geschichte der Piraterie im Allgemeinen gegeben werden. Dabei sollen und können aus der langen und umfangreichen Geschichte der Piraterie allerdings nur einige Zeitabschnitte überblicks-

---

<sup>15</sup> Roder in Roder, Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, S. 6 (6); *Birnie* in *Ellen*, Piracy at Sea, S. 131 (131).

<sup>16</sup> *Gosse*, The History of Piracy, S. I.

<sup>17</sup> Vgl. *Berber* in *Ipsen/Necker*, Recht über See, S. 147 (147), bezugnehmend auf Homer; *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 17, bezugnehmend auf König Salomon sowie ebenfalls auf Homer.

<sup>18</sup> *Herodot*, Geschichte, Band 1, dort geht es um den Raub einer griechischen Prinzessin (Helena von Troja) durch phönizische Seefahrer – ein Vorfall, der zwar nicht im klassischen Sinne, aber doch allgemein als Piraterie bezeichnet werden kann.

tig dargestellt werden, die im gesamthistorischen Kontext eine größere Rolle gespielt haben.

## I. Antike

Die Geschichte der Piraterie beginnt, wie dargelegt, spätestens zu Zeiten der Odyssee von Homer. Es gab aber auch außerhalb der griechischen Geschichte, d.h. vor und nach der Blütezeit der griechischen Hochkultur, Epochen der Piraterie, welche nun in den Blick genommen werden sollen. Auf die eigentliche griechische Pirateriegeschichte wird dabei ebenfalls eingegangen.

### 1. Die Seevölker

Schon die alten Ägypter hatten mit der Piraterie zu kämpfen. Hier finden sich auch die ersten verbrieften Vorkommnisse von Seeräuberei außerhalb von Dichtung und nachträglicher Geschichtsschreibung. Ein Dokument, das etwa auf das Jahr 1385 v. Chr. datiert werden kann und von dem damaligen Herrscher von Alasija (dem heutigen Zypern) stammt, berichtet davon, dass jedes Jahr Menschen aus dem Land Lukki plündernd auf der Insel einfielen<sup>19</sup>. Bei dem besagten Land handelt es sich um einen Landstrich, der an der Küste der heutigen Türkei gelegen ist und der zur damaligen Zeit in das Herrschaftsgebiet der Hethiter fiel<sup>20</sup>. So verwundert es auch nicht, dass die Hethiterkönige sich der Menschen aus diesem Teil ihres Reiches bedienten, um über den Seeweg gegen ihre Erzfeinde, die Ägypter, vorzugehen<sup>21</sup>. Ob der Ursprung der rätselhaften Seevölker tatsächlich bei diesen Menschen aus Lukki liegt, ist nicht abschließend geklärt<sup>22</sup>. Fest steht aber, dass der Seevölkersturm der ausgehenden Bronzezeit im Bereich des Mittelmeeres ein Höhepunkt seeräuberischer Gewalt in der Antike war<sup>23</sup>. Dem Treiben der Seevölker konnte erst im Jahr 1186 v. Chr. durch Pharao Ramses III. Einhalt geboten werden. Dem Pharao gelang es in einer gewaltigen Schlacht zu Wasser und zu Lande, seine Gegner ver-

---

<sup>19</sup> *Strobel*, Seevölkersturm, S. 178.

<sup>20</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 62.

<sup>21</sup> *Strobel*, Seevölkersturm, S. 178.

<sup>22</sup> Vgl. *Strobel*, Seevölkersturm, S. 101 ff.

<sup>23</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 64.

nichtend zu schlagen und dabei nahezu auszurotten<sup>24</sup>. In diesem Ereignis kann wohl das erste systematische Vorgehen gegen Piraten mit militärischen Mitteln gesehen werden.

## 2. Piraterie im antiken Griechenland

Alles, was heute über die Ursprünge der Piraterie im antiken Griechenland bekannt ist, entstammt der altgriechischen Poesie. Allen voran sind hier die bereits angesprochenen Werke Homers zu nennen, aber auch andere bekannte griechische Sagen, wie etwa die von Jason und den Argonauten. In diesen Geschichten sind seeräuberische Aktivitäten oftmals nicht klar als solche gekennzeichnet. Tatsächlich sind Piraterie und Seefahrt nicht nur in der griechischen Mythologie, sondern auch in der griechischen Geschichte außergewöhnlich eng miteinander verwoben. Als ein Beispiel kann die angesprochene Sage von Jason und den Argonauten angeführt werden. Nach moderner Deutung handelt diese Geschichte vom Beginn der griechischen Seefahrt, verbunden mit dem Auskundschaften möglicher Kolonialisierungsgebiete im Schwarzmeerraum und dem Erbeuten von Schätzen<sup>25</sup>. Auch die Odyssee von Homer liefert Belege dafür, dass der Ruhm eines Seefahrers davon abhing, wieviel Beute er auf seinen Fahrten machte. So rühmt sich Odysseus an verschiedenen Stellen der Geschichte seiner erfolgreichen Überfälle auf nicht-griechische Städte, was ihm letztendlich die Teilnahme am Trojanischen Krieg ermöglicht<sup>26</sup>.

Dementsprechend wird vereinzelt die These vertreten, dass die *Peirates* der griechischen Antike keine plündernden und mordenden Unholde waren, sondern vielmehr wagemutige Entdecker, die ihr Glück in der Seefahrt suchten und dabei auf diesem Gebiet Pionierarbeit leisteten<sup>27</sup>. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist das griechische Wort *peira*, was so viel bedeutet wie wagen oder unternehmen<sup>28</sup>. Eine andere Deutung, die ebenfalls dieses Wort in den Blick nimmt, kommt zu einem anderen Ergebnis. Hier wird angeführt, dass ein *peirata* entsprechend dem Ursprung des Wortes ein Unternehmer war, dessen Geschäft aus dem Überfallen und Plündern von Schiffen bestand<sup>29</sup>. Hier wird eine weni-

---

<sup>24</sup> Schiedermaier in AöR 135 (2010), S. 185 f.

<sup>25</sup> Kammerer-Grothaus in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 22 (22).

<sup>26</sup> De Souza in Powell, The Greek World, S. 181.

<sup>27</sup> Schmitt, Der Nomos der Erde, S. 14.

<sup>28</sup> Schenkl, Deutsch-Griechisches Schul-Wörterbuch, S. 612.

<sup>29</sup> Kneissler, Piratenterror, S. 65.

ger ehrbare und rühmliche Einschätzung des antiken *peirata* deutlich. Noch weiter geht eine Deutung, die dem Wort *peira* eine andere Bedeutung beimisst, weil es hier mit listiger Anschlag oder Überfall übersetzt wird<sup>30</sup>. Gestützt wird diese These mit dem Argument, dass in antiken griechischen Quellen, wie etwa der Odyssee, das Wort *peirata* gar nicht vorkommt, sondern von *leister* gesprochen wird, was mit Räuber oder Plünderer übersetzt werden kann<sup>31</sup>. Im Ergebnis scheint mehr dafür zu sprechen, dass jemand, der seinen Lebensunterhalt mit dem Überfallen fremder Schiffe auf See oder dem Plündern von Siedlungen an Land von See aus bestritt, auch schon in der Antike als Verbrecher galt. Nicht zuletzt kann dies damit belegt werden, dass Taten wie Raub und Mord praktisch schon immer als verwerflich und strafwürdig angesehen wurden, jedenfalls solange es hierfür keine Rechtfertigung gab<sup>32</sup>.

Am Beispiel des Odysseus zeigt sich auch die enge Verknüpfung von Piraterie und Kriegsführung in antiker Zeit. Im Lauf der Geschichte wurde es nicht unüblich für griechische Kriegsschiffskommandeure, sich zusammen mit ihrer Besatzung der Piraterie hinzugeben, wenn der Krieg, in dem sie gekämpft hatten, verloren war. Dabei gehörten aber keine griechischen Schiffe zu ihren Angriffszielen<sup>33</sup>. Ein weiteres Beispiel stellt der Piratenfürst Polykrates dar. Als piratischer Seefahrer eroberte er im 6. Jahrhundert v. Chr. die Insel Samos, schwang sich zu deren Herrscher auf und unternahm von dort aus unzählige Raubfahrten in der Ägäis mit seiner riesigen Flotte<sup>34</sup>. Außerdem suchte Polykrates in der Folgezeit das Bündnis mit den Ägyptern auf der einen und den Persern auf der anderen Seite, wobei er zuweilen auch als Doppelagent agierte<sup>35</sup>.

Als sich die Piraterie in der Ägäis zu einem massiven Problem entwickelte, bedurfte es, wie schon im alten Ägypten, wieder einmal eines entschlossenen militärischen Eingreifens von staatlicher Seite. Im 5. Jahrhundert v. Chr. gelang es dem attischen Seebund unter Führung des Athenerkönigs Kimon, die Piraten zu vertreiben, woraufhin der See-

---

<sup>30</sup> *Schenkl*, Deutsch-Griechisches Schul-Wörterbuch, S. 612.

<sup>31</sup> *Kaegi* Benselers Griechisch-Deutsches Wörterbuch, S. 768; vgl. auch *Berber* in Ipsen/Necker, Recht über See, S. 147 (147).

<sup>32</sup> Vgl. etwa die Darstellung zum römischen Strafrecht bei *Waldstein/Rainer*, Römische Rechtsgeschichte, § 12, Rn. 5 ff.

<sup>33</sup> *De Souza* in Powell, The Greek World, S. 179.

<sup>34</sup> *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 22 f.

<sup>35</sup> *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 23 f.

bund den Schutz des Meeres zu einer seiner wichtigsten Aufgaben erklärte<sup>36</sup>. Auch die Mazedonier unter König Philip II. betrachteten es als ihre Aufgabe, für die Sicherheit der Seefahrt in den Gewässern vor ihrer Küste zu sorgen<sup>37</sup>. Durch diese Schutzmaßnahmen gelang es, das Mittelmeer erneut – zumindest für eine begrenzte Zeit – sicher und piratenfrei zu machen.

### 3. Die Römer und die Piraterie

Es ist bekannt, dass Seeräuber zeitweise ein großes Problem für die Schifffahrt Roms darstellten. Rom hatte hauptsächlich mit Piraten aus Kilikien, ebenfalls eine Region in der heutigen Türkei, zu kämpfen. Diese kilikischen Piraten unternahmen nicht nur gelegentliche Überfälle auf Handelsschiffe, sondern es gelang ihnen, sich zu einem regelrechten Machtfaktor im Bezug auf die Schifffahrt im Mittelmeer zu entwickeln. Der Geschichtsschreiber Appian berichtet, dass die kilikischen Piraten das Mittelmeer in seiner gesamten Ausdehnung kontrollierten und sich in Kämpfen wie eine staatliche Marine verhielten<sup>38</sup>. In diesem Zusammenhang wird die Geschichte des jungen Julius Caesar, der auf einer Seereise in die Hände von Piraten fiel, oft erwähnt. Nachdem für Caesar ein Lösegeld in Höhe von 50 Talenten gezahlt worden war, führte er mithilfe einer von einem hohen römischen Beamten geborgten Armee einen privaten Vernichtungsfeldzug gegen seine Entführer<sup>39</sup>. Dies trug sich im Jahr 78 v. Chr. zu.

Bereits wenige Jahre später, im Jahr 67 v. Chr., wurde das Piraterieproblem für Rom zu einer Existenzfrage. Mittlerweile herrschten in Rom regelmäßige Hungersnöte, weil durch die Piraterie im Mittelmeer die benötigten Getreidelieferungen ihren Zielort oftmals nicht erreichten<sup>40</sup>. Dies führte dazu, dass mit Pompeius, dem späteren Widersacher Caesars, erstmals einem römischen Politiker diktatorische Befugnisse erteilt wurden, um gegen die Piraten im Mittelmeer vorzugehen<sup>41</sup>. Mit diesen Vollmachten ausgestattet schaffte es Pompeius in kürzester Zeit, die Piraten zu Lande und zu Wasser vernichtend

---

<sup>36</sup> *Kammerer-Grothaus* in Roder, *Piraten – Die Herren der Sieben Meere*, S. 22 (24).

<sup>37</sup> *De Souza* in Powell, *The Greek World*, S. 190.

<sup>38</sup> *Appian*, *Römische Geschichte*, zitiert nach Wirth/Gessel, *Bibliothek der griechischen Literatur*, Band 23, S. 394 f.

<sup>39</sup> *Gosse*, *The History of Piracy*, S. 4 ff.

<sup>40</sup> *Bohn*, *Die Piraten*, S. 11.

<sup>41</sup> *Cicero*, *Oratio de Imperio Cn. Pompei*, zitiert nach Borst, *Texte der Weltliteratur Reihe B – Lateinische Sprache*, Heft 26.

zu schlagen, wobei er nahezu das gesamte militärische Potenzial Roms ausschöpfte<sup>42</sup>. Tatsächlich führte diese Demonstration militärischer Macht durch das römische Imperium dazu, dass die Piraterie im Mittelmeer ein jähes Ende fand und für über 500 Jahre bis zum Untergang des Römischen Reiches (bzw. im östlichen Mittelmeer noch wesentlich länger bis zum Sturz des Byzantinischen Reiches) kein Problem mehr darstellte<sup>43</sup>.

#### 4. Zwischenergebnis

Als ein erstes Zwischenergebnis der historischen Betrachtung der Piraterie kann festgehalten werden, dass die Mittelmeerregion die Wiege der Piraterie weltweit darstellt. Das verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass in dieser Region die frühesten Hochkulturen der Weltgeschichte entstanden sind und sich dementsprechend auch der erste ausgeprägte Seehandel entwickelt hat. Außerdem kann festgestellt werden, dass seit frühester Zeit das Aufkommen und Erstarben von Seeräuberei durch schwache oder an der Bekämpfung nicht interessierte Staatengebilde begünstigt wird. Auf der anderen Seite kann aus der historischen Betrachtung geschlossen werden, dass ein entschlossenes und offensives staatliches Auftreten, typischerweise mit militärischen Mitteln, eine erfolgreiche Bekämpfung der Piraterie verspricht.

## II. Mittelalter

Ungeachtet der Tatsache, dass die Piraterie auch im Mittelmeer niemals vollständig zum Erliegen kam, sollen als Nächstes geschichtliche Höhepunkte der Piraterie in den Blick genommen werden, die sich zeitlich und räumlich weit weg von den Geschehnissen der Antike abspielten. Diese Vorkommnisse beginnen am Ende des 8. Jahrhunderts. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Brennpunkt der Seeräuberei vom Mittelmeer in die Nord- und Ostsee bzw. den Atlantik verlagert, da sich in dieser Region prosperierende Wirtschaftssysteme entwickelt hatten. Dementsprechend handelte es sich bei den nun vorzustellenden Seeräubern um Menschen aus Skandinavien und Norddeutschland bzw. Nordosteuropa.

---

<sup>42</sup> *Kammerer-Grothaus* in Roder, *Piraten – Die Herren der Sieben Meere*, S. 22 (25).

<sup>43</sup> *Kneissler*, *Piratenterror*, S. 70, 73.

## 1. Die Wikinger

Das Auftreten der Wikinger als plündernde, mordende und brandschatzende Seefahrer Ende des 8. Jahrhunderts läutete gewissermaßen eine neue Ära der Seeräuberei ein<sup>44</sup>. Über knapp drei Jahrhunderte spielte das Treiben der Wikinger auf den europäischen Meeren und an den Küsten Europas und Asiens eine derart bedeutende Rolle, dass diese Epoche heutzutage als Wikingerzeit bezeichnet wird<sup>45</sup>. Mit dem Fokus auf die seeräuberischen Aktivitäten der Wikinger wird als Beginn der Wikingerzeit der Überfall auf das Kloster Lindisfarne nah der Nordostküste des heutigen England im Jahr 793 angegeben<sup>46</sup>. Bei diesem Überfall wurden nicht nur die Schätze des Klosters geraubt, sondern auch alle dort lebenden Mönche getötet und schließlich das Kloster selbst bis auf die Grundmauern niedergebrannt<sup>47</sup>. Dieser mit für die damalige Bevölkerung Englands unverständlicher Brutalität durchgeführte Überfall begründete und festigte den Ruf der Wikinger als unbarmherzige Plünderer nachhaltig. In der Folgezeit überfielen Wikingergruppen die Küsten Schottlands und Irlands. Teilweise will die Geschichtsforschung hierin einen mehrjährigen, koordinierten Raubzug erkennen<sup>48</sup>. Fest steht, dass es im Laufe der knapp 300-jährigen Wikingerzeit zahlreiche Vorstöße und Überfälle der Wikinger unter anderem in Frankreich, Spanien und auch Deutschland gab<sup>49</sup>. Tatsächlich weisen viele dieser Wellen von Raubzügen durch Europa zahlreiche Hinweise auf eine gewisse Organisation auf<sup>50</sup>. Die Seeräuberei der Wikinger zeichnete sich dadurch aus, dass das Überfallen von anderen Schiffen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielte. Die Hauptziele der Wikinger bei ihren Überfällen waren menschliche Niederlassungen jedweder Art an Land. Als Seeräuberei kann das Treiben der Wikinger dennoch insoweit bezeichnet werden, als sie immer vom Meer aus angriffen, über das sie aus ihrer skandinavischen Heimat gekommen waren. Durch die besondere Bauweise der Wikingerschiffe waren allerdings auch weiter im

---

<sup>44</sup> Die Herkunft des Wortes *Wikinger* kann nicht abschließend geklärt werden. Fest steht aber, dass der Begriff schon vor dem Auftreten der so bezeichneten Plünderer von nicht nordischen Quellen für Räuber und Piraten verwendet wurde. Im Übrigen gibt es verschiedene Versuche, die Herkunft des Wortes aus der altnordischen Sprache heraus zu rekonstruieren (vgl. *Banck*, *Die Wikinger*, S. 16 f.).

<sup>45</sup> *Banck*, *Die Wikinger*, S. 18 f.

<sup>46</sup> *Krause*, *Die Welt der Wikinger*, S. 47.

<sup>47</sup> *Krause*, *Die Welt der Wikinger*, S. 47 ff.

<sup>48</sup> *Logan*, *Die Wikinger in der Geschichte*, S. 35 f.

<sup>49</sup> *Simek*, *Die Wikinger*, S. 48 ff.

<sup>50</sup> *Weidinger* in *Roder*, *Piraten – Die Herren der Sieben Meere*, S. 26 (26 f., 31).

Inland gelegene Siedlungen eine häufige und leichte Beute<sup>51</sup>. Ein Wikingerschiff war so gebaut, dass es nicht nur (hoch-)seetauglich war, sondern durch seinen geringen Tiefgang auch problemlos Flüsse befahren konnte<sup>52</sup>.

Die genauen Gründe dafür, dass die Wikinger Ende des 8. Jahrhunderts ihre skandinavischen Stammländer verließen, um sich über ganz Europa, Teile Asiens und den Atlantik bis nach Amerika auszubreiten, sind bis heute ungeklärt. Teilweise wird die grundsätzlich eher unwirtliche Geographie Skandinaviens als Grund angeführt<sup>53</sup>, andere nehmen eine akute Überbevölkerung der skandinavischen Länder zu jener Zeit an<sup>54</sup>. Was jedoch feststeht, ist das Fehlen staatlicher Strukturen im nordeuropäischen Raum der damaligen Zeit. So gab es zunächst nur zwei Reiche, die jeweils nur kleine Teile des Gebiets beherrschten: Zum einen das der Skjöldunge in Dänemark, zum anderen das der Ynglinge in Norwegen<sup>55</sup>. Der Mangel an klar organisiertem staatlichem Gefüge und damit an Infrastruktur, der die verstreut lebenden Wikingerstämme sich selbst überließ, dürfte die Ausfälle der Wikinger aus ihren angestammten Gebieten zumindest begünstigt haben.

Anders als früheren Piraten wurde den Wikingern am Ende nicht durch Gegenmaßnahmen der Betroffenen der Garaus gemacht, sondern das Problem der plündernden und mordenden Wikingerhorden erledigte sich durch den Verlauf der Geschichte ganz von selbst. Zunächst begannen die mittlerweile weit verstreuten Wikinger sesshaft zu werden und die Seefahrt einzustellen. Dabei blieben sie in den Gebieten, die sie auf ihren Fahrten erkundet und erobert hatten, siedelten sich also außer in den skandinavischen Stammländern auch in England und Frankreich, Island oder den Färöer-Inseln, aber auch im heutigen Russland an<sup>56</sup>. Beim Aufkommen stabiler staatlicher Gefüge in diesen Gebieten wurden die Wikinger in die neu entstandenen Staaten integriert und den jeweiligen Staatsgewalten unterworfen<sup>57</sup>. Daneben tat die zunehmende Christianisierung ihr Übri-

---

<sup>51</sup> Vgl. etwa die Überfälle auf Hamburg und Bremen in der Mitte des 9. Jahrhunderts (*Weidinger* in Roder, *Piraten – Die Herren der Sieben Meere*, S. 26 (27 f.)).

<sup>52</sup> *Kneissler*, *Piratenterror*, S. 76.

<sup>53</sup> *Banck*, *Die Wikinger*, S. 20.

<sup>54</sup> *Logan*, *Die Wikinger in der Geschichte*, S. 23 f.

<sup>55</sup> *Krause*, *Die Welt der Wikinger*, S. 33, 42.

<sup>56</sup> *Banck*, *Die Wikinger*, S. 49 ff.; *Cohat*, *Die Wikinger*, S. 61 ff.

<sup>57</sup> *Kneissler*, *Piratenterror*, S. 75.



ges, ihnen die Raubzüge auszutreiben<sup>58</sup>. Im Endeffekt verschwanden die Wikinger so schnell von der Bildfläche der Weltgeschichte, wie sie auf dieser erschienen waren.

## 2. Die Vitalienbrüder und die Hanse

Ein weiterer Schwerpunkt der Pirateriegeschichte liegt in der späten Phase des Mittelalters, im 14. Jahrhundert in Mittel- und Nordeuropa. Hier agierten zu dieser Zeit die sogenannten Vitalienbrüder, von denen Klaus Störtebeker wohl der Bekannteste sein dürfte<sup>59</sup>. Im Rahmen dieser Epoche der Piraterie zeigt sich auch erstmals deutlich die politische Einbindung von Piraten in die zeitgenössischen zwischenstaatlichen Konflikte und die daraus bzw. in deren Folge entstehenden Probleme.

Die Piraterie der Vitalienbrüder steht in einem unauflösbaren Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Königshäusern von Mecklenburg und Dänemark zur damaligen Zeit<sup>60</sup>. Da Mecklenburg keine eigene Kriegsmarine ausrüsten konnte, wurde seitens des Königshauses dazu aufgefordert, die skandinavischen Reiche zu schädigen. Die sich daraufhin einfindenden Freiwilligen wurden zwar teilweise auch zusammen mit regulären Truppen der Mecklenburger eingesetzt, sie erhielten jedoch keinen Sold, sondern waren darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt durch Kaperei zu verdienen<sup>61</sup>. Aus diesem Umstand resultiert auch die Bezeichnung Vitalienbrüder, die sich von *Viktualien*, einer altertümlichen Bezeichnung für Lebensmittel, ableitet<sup>62</sup>. Später kam auch der Begriff *Likedeeler* auf, der in etwa „Gleichteiler“ bedeutet und darauf anspielt, dass die Seeräuber ihre Beute zu gleichen Teilen aufzuteilen pflegten<sup>63</sup>. Sicher ist somit, dass die Vitalienbrüder im staatlichen Auftrag handelten – ob sie allerdings, wie teilweise angenommen<sup>64</sup>, im Besitz regelrechter Kaperbriefe, also staatlicher Kaperge-

---

<sup>58</sup> Weidinger in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 26 (35).

<sup>59</sup> Vgl. zur Diskussion um die Authentizität der Figur Klaus Störtebeker: *Ehbrecht* in Ehbrecht, Störtebeker, S. 37 (37 ff.); Die Legende um die Herkunft Störtebekers und seines Namens wird wiedergegeben in *Zimmerling*, Störtebeker, S. 13 ff.

<sup>60</sup> Vgl. dazu näher: *Puhle* in Ehbrecht, Störtebeker, S. 15 (17 ff.); *Fritze/Krause*, Seekriege der Hanse, S. 96 ff.

<sup>61</sup> *Meier*, Seefahrer, Händler und Piraten, S. 144.

<sup>62</sup> *Roder* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 36 (38).

<sup>63</sup> *Puhle* in Ehbrecht, Störtebeker, S. 15 (16).

<sup>64</sup> So etwa von *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (503).

nehmigungen, waren, kann nicht geklärt werden<sup>65</sup>. Fest steht allerdings, dass die Vitalienbrüder schon zu Zeiten des Mecklenburgisch-Dänischen Krieges nicht nur dänische, sondern auch deutsche Schiffe angriffen, jedenfalls sofern diese aus Hansestädten kamen, die nicht auf der Seite Mecklenburgs standen<sup>66</sup>. Dies brachte alsbald die Hanse auf den Plan, denn die Aktivitäten der Seeräuber in Nord- und Ostsee waren eine große Gefahr für die Handelsaktivitäten des Wirtschaftsbunds in diesen Gewässern<sup>67</sup>. So versuchte die Hanse zunächst durch eine Art wirtschaftliche Kriegsführung den Krieg zwischen Mecklenburg und Dänemark zu beenden, was letztlich auch gelang<sup>68</sup>.

Spätestens nach dem Ende des Konflikts zwischen Mecklenburg und Dänemark im Jahr 1395 begannen die Vitalienbrüder, die nun dazu übergingen, alle möglichen Schiffe und Städte zu überfallen, sich erst recht zu einem massiven Problem für die Handelsschifffahrt in Nord- und Ostsee zu entwickeln, welche durch sie nahezu völlig zum Erliegen gebracht wurde<sup>69</sup>. In Folge dessen gingen der Deutsche Orden und die Hanse massiv gegen die nun von allen Seiten nur noch als Piraten betrachteten Vitalienbrüder vor. Dies ist insofern bemerkenswert, als der Deutsche Orden und die Hanse sich seit jeher eher misstrauisch gegenüberstanden und ein gemeinsames Vorgehen keineswegs selbstverständlich war<sup>70</sup>. 1398 zerstörte ein Heer des Deutschen Ordens das Hauptquartier der Piraten auf der Insel Gotland<sup>71</sup>, und die Streitkräfte der Hanse schafften es bis spätestens um das Jahr 1400 herum, die verbliebenen Seeräuber nahezu vollständig zu bezwingen. Diese Geschehnisse sind zwar ein weiteres Beispiel für die Bekämpfung von Piraten mit militärischen Mitteln, jedoch ging in diesem Fall die militärische Gewalt nicht von staatlicher Seite aus, da sowohl der Deutsche Orden als auch die Hanse mehr oder weniger private, religiös bzw. wirtschaftlich motivierte Interessenvereinigungen waren<sup>72</sup>.

---

<sup>65</sup> Vgl. *Puhle* in Ehbrecht, Störtebeker, S. 15 (17). Eingehend zur Kaperei und zu Kaperbriefen s.u. Teil 2, A., I.

<sup>66</sup> *Meier*, Seefahrer, Händler und Piraten, S. 144 ff.

<sup>67</sup> *Bohn*, Die Piraten, S. 12.

<sup>68</sup> *Zimmerling*, Störtebeker, S. 125 ff.

<sup>69</sup> *Fritze/Krause*, Seekriege der Hanse, S. 105.

<sup>70</sup> *Zimmerling*, Störtebeker, S. 127 f.

<sup>71</sup> *Bohn*, Die Piraten, S. 12.

<sup>72</sup> Vgl. für den Deutschen Orden: *Militzer*, Die Geschichte des Deutschen Ordens, S. 12 ff.; für die Hanse: *Hammel-Kiesow*, Die Hanse, S. 10.

### 3. Zwischenergebnis

Auf den ersten Blick scheinen keine offensichtlichen Gemeinsamkeiten zwischen den soeben vorgestellten Epochen zu bestehen. Dies vor allem deswegen, weil die hier betrachteten Seeräuber in den teilweise weit auseinanderliegenden historischen Perioden zunächst sehr unterschiedlich anmuten. Dabei entsprechen die Vitalienbrüder wohl am ehesten dem populären Vorstellungsbild von Piraten, während man in Bezug auf die Wikinger doch eher an ein Kriegervolk denkt. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass, obwohl die Vitalienbrüder kein eigener Volksstamm waren, sie sich im Laufe der Zeit doch zu einer Art Volksgemeinschaft entwickelt haben und sogar eigene abgeschlossene Siedlungen unterhielten<sup>73</sup>.

Mit Blick auf die Fragestellung der Arbeit kann hier festgehalten werden, dass die Geschehnisse in der Zeit des Mittelalters in logischer Fortsetzung der zur Antike gewonnenen Erkenntnisse Folgendes verdeutlichen: Einerseits können schwache oder gar nicht vorhandene Staatsstrukturen das Aufkommen von Piraterie befördern. Andererseits können starke Staatsstrukturen durch die Sozialisation und Einbindung der Menschen Piraterie unterdrücken oder beenden – dies sogar ohne regelrechte Bekämpfung derselben. Weiterhin zeigt sich, dass die Verwendung privater Seefahrer als Söldner in einem Krieg ebenfalls ein Auslöser (oder jedenfalls ein Katalysator) für die Aufnahme piratischer Aktivitäten sein kann, spätestens nach dem Ende der entsprechenden Konflikte. Es zeigt sich aber auch, dass ein entschlossenes und koordiniertes Vorgehen gegen Seeräuber zum Erfolg führen kann.

### III. Neuzeit

Zwei der wichtigsten Epochen der weltweiten Pirateriegeschichte sind in der Neuzeit anzusiedeln. Es handelt sich hierbei zum einen um das seeräuberische Treiben, das von den sogenannten Barbareskenstaaten in Nordafrika ausging. Durch die Barbareskenstaaten wurde die Seeräuberei in ihre „Heimat“, das Mittelmeer, zurückgeholt. Zum anderen muss hier selbstverständlich die Piraterie in der Karibik genannt werden. Dies ist sicher die Art und Zeit von Seeräubertum, die in der populären Vorstellung am engsten mit dem Begriff Pirat verknüpft ist. Dabei ist aber zu bemerken, dass diese Phase der Seeräuberei von dem Geschehen rund um die Barbareskenstaaten gleichsam zeitlich eingerahmt

---

<sup>73</sup> *Bracker* in *Ehbrecht, Störtebeker*, S. 57 (81 ff.).

wird, denn die Zeit der Barbareskenstaaten begann früher und endete später als die Piraterie in der Karibik.

## 1. Die Barbareskenstaaten und das Abendland

Mehr als ein Jahrhundert nach den Vitalienbrüdern zeigte sich die Verknüpfung von Piraterie und Politik überdeutlich in den fast 400 Jahre dauernden Konflikten zwischen Europa und den sogenannten Barbareskenstaaten. Diese waren aus dem durch die Kreuzzüge begründeten Konflikt zwischen der christlichen und der islamischen Welt hervorgegangen. Verschärft wurde der Konflikt ab der Mitte des 14. Jahrhunderts durch die spanische Reconquista, in deren Rahmen die Mauren aus Spanien vertrieben wurden und sich, erfüllt von unbändigem Hass auf Spanien und die Christenheit, in Nordafrika neu ansiedelten<sup>74</sup>.

Bei der Entwicklung der Barbareskenstaaten spielten die sogenannten Barbarossa Brüder eine tragende Rolle. Gemeint sind damit die von der Insel Lesbos stammenden Söhne eines Frachtschiffkapitäns Arouj und Khair ad-Din<sup>75</sup>. Um den ärmlichen Verhältnissen in seiner Heimat zu entfliehen, begab sich Arouj nach Konstantinopel, wo er auf einem Korsarenschiff anheuerte. Er übernahm durch Meuterei das Kommando über das Schiff und begann der Seeräuberei nachzugehen. Seinen jüngeren Bruder Khair ad-Din konnte er ebenfalls für dieses Gewerbe begeistern, und so durchquerten die Brüder das Mittelmeer mit dem Ziel, europäische Schiffe zu überfallen<sup>76</sup>. Durch ein Abkommen gelang es den Brüdern, den Hafen von Tunis als Basis für ihre Raubzüge zu nutzen<sup>77</sup>. Als die Spanier begannen, weite Teile Nordafrikas zu erobern, rief der Scheich von Algier die Barbarossa Brüder als Verstärkung im Kampf gegen die Spanier zur Hilfe<sup>78</sup>. Im Laufe der Zeit machten sich die Brüder selbst zu Herrschern von Algier, bevor das von ihnen beherrschte Gebiet im Jahr 1518 unter die Herrschaft des Osmanischen Reiches kam<sup>79</sup>. Dies geschah auf Ini-

---

<sup>74</sup> Mössner, Barbareskenstaaten, S. 3.

<sup>75</sup> Leip, Die Geschichte der Piraterie, S. 88; den Beinamen Barbarossa bekamen die Brüder aufgrund ihrer rötlichen Haar- und Bartfarbe, die für Menschen aus dem Mittelmeerraum eher ungewöhnlich war, verliehen (Gosse, The History of Piracy, S. 13 f.).

<sup>76</sup> Leip, Die Geschichte der Piraterie, S. 89.

<sup>77</sup> Murphy, Somalia: The New Barbary?, S. 158.

<sup>78</sup> Mössner, Barbareskenstaaten, S. 4.

<sup>79</sup> Mössner, Barbareskenstaaten, S. 5.

tiative Khair ad-Dins, des amtierenden Herrschers von Algier – Arouj war zu dieser Zeit schon nicht mehr am Leben<sup>80</sup>.

Von den Barbareskenstaaten<sup>81</sup> Algier, Tunis und Tripolis aus unternahmen in der Folgezeit zahlreiche Seeräuber ihre Raubzüge vom Mittelmeerraum bis in den Atlantik hinein<sup>82</sup>. Natürlich wurden dabei nicht wenige Schiffe und Hafenstädte geplündert. Eine fast noch wichtigere Rolle als die Plünderungen spielte im Rahmen der Barbaresken-Piraterie aber die Sklaverei. Die christlichen Einwohner und Besatzungsmitglieder der angegriffenen Hafenstädte und Schiffe wurden als Sklaven nach Afrika verschleppt<sup>83</sup>. Die gefangenen Christen brachten sowohl als „Handelsware“ im Sklavenhandel mit anderen Moslems, als auch als Geiseln, für die ihre europäischen Heimatländer hohe Lösegelder zu zahlen bereit waren, viel Geld ein<sup>84</sup>. Das Ganze geschah im Rahmen des Krieges des Osmanischen Reiches mit dem christlichen Europa. Daher ist bis heute umstritten, ob es sich bei den Aktivitäten der Barbareskenkorsaren<sup>85</sup> tatsächlich um Piraterie oder um Kapererei als legitimes Mittel der Seekriegsführung handelte<sup>86</sup>. Fest steht allerdings, dass auch die europäischen Mächte Freibeuter für ihre Zwecke einsetzten, die sich, ebenso wie die Barbareskenkorsaren, selbst als legitime Kämpfer betrachteten, von der jeweiligen Gegenseite aber als Piraten angesehen wurden<sup>87</sup>.

Der beschriebene Krieg endete im Jahr 1571 mit einer verheerenden Niederlage des Osmanischen Reiches in der Seeschlacht von Lepanto, was auf die Seeräuberei der Barbareskenkorsaren allerdings keine Auswirkungen hatte<sup>88</sup>. In der Folgezeit, bis 1795, schlossen nahezu alle europäischen Seefahrernationen und die USA Verträge mit den Barbareskenstaaten über den Schutz ihrer Schiffe und den Austausch von Gefangenen und

---

<sup>80</sup> *Murphy, Somalia: The New Barbary?*, S. 158.

<sup>81</sup> Die Bezeichnung Barbareskenstaaten geht wohl auf die Stämme der Berber zurück, die die Nordküste Afrikas ursprünglich bevölkerten; sie kann aber auch daher rühren, dass die Menschen Arabiens für die Europäer lange Zeit als barbarisch und unzivilisiert galten (näher dazu: *Mössner, Barbareskenstaaten*, S. 1).

<sup>82</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (504).

<sup>83</sup> *Gosse, The History of Piracy*, S. 70 f.

<sup>84</sup> *Kneissler, Piratenterror*, S. 88 ff.

<sup>85</sup> Das Wort *Korsar* hat seinen Ursprung im lateinischen *cursus*, was soviel wie Raubzug bedeutet (*Kneissler, Piratenterror*, S. 120).

<sup>86</sup> *Stiel, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht*, S. 40.

<sup>87</sup> *Kneissler, Piratenterror*, S. 90 f.

<sup>88</sup> *Gosse, The History of Piracy*, S. 39 f.

Sklaven<sup>89</sup>. Wieder einmal konnte dem Treiben der Barbareskenstaaten bzw. ihrer Piraten, letztlich nur durch eine großangelegte militärische Intervention, diesmal wieder von staatlicher Seite, ein Ende gemacht werden. Frankreich eroberte im Jahr 1830 Algier und zwang daraufhin auch Tunis und Tripolis vertraglich, von Sklavenhandel und Piraterie Abstand zu nehmen. Tunis geriet in der Folgezeit ebenfalls unter französische Herrschaft<sup>90</sup>.

## 2. Das sogenannte Goldene Zeitalter der Piraterie

Den Höhepunkt der Piraterie in der Neuzeit bilden die Aktivitäten der sogenannten Bukaniere und Filibustiers in der Karibik, die in das sogenannte Goldene Zeitalter der Piraterie mündeten<sup>91</sup>. Wieder einmal stehen seeräuberische Aktivitäten dabei in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Politik der damals vorherrschenden Weltmächte Spanien, Frankreich und England. Spanien war von Papst Alexander VI. das alleinige Recht eingeräumt worden, in Nord- und Südamerika Kolonien zu gründen und wirtschaftlichen Aktivitäten nachzugehen<sup>92</sup>. Die Spanier schafften in den ersten Jahren ihrer Alleinherrschaft Unmengen von Schätzen aus der Neuen Welt nach Europa. Zum Ziel großer angelegter Räubereien wurden die spanischen Schatzflotten, nachdem eines der Schiffe im Jahr 1523, wohl mehr oder weniger zufällig, von dem französischen Freibeuter Jean Fleury und seiner Mannschaft aufgebracht und geplündert wurde<sup>93</sup>. Die Beute, die bei diesem Überfall gemacht wurde, hatte einen Gegenwert von umgerechnet 200 Millionen Euro – einen wertvolleren Schatz hat kein Seeräuber jemals, vor oder nach Jean Fleury, erbeuten können<sup>94</sup>. Dieses Schlüsselerlebnis veranlasste die französische Krone, im großen Stil Freibeuter auf die Schiffe des verfeindeten Spaniens loszulassen. Dabei wurden zahlreiche Kaperbriefe ausgestellt. Aber auch nach Reichtum gierende französische Seefahrer ohne

---

<sup>89</sup> Vgl. die Übersicht bei: *Mössner*, Barbareskenstaaten, S. 89 ff.

<sup>90</sup> *Mössner*, Barbareskenstaaten, S. 31.

<sup>91</sup> Mit diesem Ausdruck werden meist die 200 Jahre zwischen 1530 und 1730 bezeichnet (vgl. *Roder* in *Roder*, Piraten – die Herren der Sieben Meere, S. 64 (64); vgl. auch: *Bohn*, Die Piraten, S. 69).

<sup>92</sup> *Gosse*, The History of Piracy, S. 141.

<sup>93</sup> *Roder* in *Roder*, Piraten die Herren der Sieben Meere, S. 64 (64).

<sup>94</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 114 f.

jede Ermächtigung machten Jagd auf spanische Schiffe<sup>95</sup>. Diese Überfälle beschränkten sich zunächst noch auf die europäischen Gewässer und den Atlantik.

In die karibischen Gewässer und damit direkt in das eigentlich ausschließlich spanische Hoheitsgebiet hinein verlagerte sich das Geschehen dadurch, dass ungeachtet der bestehenden Beschränkungen zahlreiche französische Seefahrer in die Gewässer Amerikas kamen. Diese begannen, auf kleineren Karibikinseln, die von den Spaniern bereits wieder verlassen worden waren, Handelsniederlassungen zu gründen, um die spanischen Kolonien über eine Art Schwarzmarkt zu versorgen.<sup>96</sup> Dorthin verschlug es alsbald auch entflozene Sklaven und Kriminelle vom amerikanischen Festland. Daneben bildete sich auf Jamaika, nachdem dieses von England in Besitz genommen worden war, ein Sammelbecken für Handeltreibende und Auswanderer aus Großbritannien<sup>97</sup>. Spätestens ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts unterhielten Frankreich und England offizielle Kolonien in der Neuen Welt<sup>98</sup>. Die Kolonisten begannen bald, die Lukrativität des Seeraubes für sich zu entdecken und so schlossen sich immer mehr von ihnen zu kleineren Gruppen zusammen, um auf See Jagd auf spanische Handels- und Frachtschiffe zu machen<sup>99</sup>. Als Bukaniere werden diese ersten karibischen Piraten in Anlehnung an ihre Ursprünge als zurückgezogen lebende Inselbewohner bezeichnet, die hauptsächlich der Jagd nachgingen und die erlegten Tiere auf eine ganz bestimmte, ursprünglich indianische, Art zubereiteten<sup>100</sup>.

Das einträgliche Gewerbe der Seeräuberei wuchs im Laufe der Zeit immer mehr an, und es bildeten sich auf der Insel Tortuga, spätestens nachdem diese unter französische Herrschaft gekommen war, und in dem auf Jamaika gelegenen, also eigentlich englisch kontrollierten, Hafen Port Royal regelrechte Piratenstützpunkte heraus<sup>101</sup>. Diese Piratennes-

---

<sup>95</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 115.

<sup>96</sup> *Bohn*, Die Piraten, S. 39 f.

<sup>97</sup> *Gosse*, The History of Piracy, S. 154.

<sup>98</sup> *Gosse*, The History of Piracy, S. 142.

<sup>99</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (503). Interessant ist dabei, dass die Überfalltaktik der frühen Bukaniere der der somalischen Piraten von heute sehr ähnlich ist. Auch damals näherten sich die Bukaniere in kleinen, schnellen Booten dem zu überfallenden Schiff, nahmen dieses von den Booten aus unter Feuer und versuchten schließlich, längsseits möglichst nah an das Schiff heranzukommen, um es zu entern (vgl. *Bohn*, Die Piraten, S. 40).

<sup>100</sup> Daher kommt auch das heutige Wort *Barbeque* (*Bohn*, Die Piraten, S. 39 f.).

<sup>101</sup> *Niemann* in Roder, Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, S. 66 (67 ff.).

ter können zeitweise sogar als regelrechte Piratenstaaten betrachtet werden<sup>102</sup>. Hier führten die Bukaniere und andere zwielichtige Personen ein Eigenregime und schlossen sich zur sogenannten Bruderschaft der Küste zusammen, einer Piratengesellschaft mit eigenen Regeln und Gesetzen, die sich keiner auswärtigen Autorität mehr unterstellen wollte<sup>103</sup>. Unter den Brüdern der Küste wurde nach und nach die Bezeichnung Bukaniere durch Filibustiers ersetzt. Dieses Wort stellt eine Übernahme des niederländischen Wortes für Freibeuter (*Vrybuiter*) ins Französische dar<sup>104</sup>.

Die Umstände in der Karibik waren nun derart beschaffen, dass es immer mehr französische und englische Kolonien in der Region gab. Daneben agierten zahlreiche Bukaniere aus Frankreich und England in diesen Gewässern. Hinzu kam, dass sowohl Frankreich als auch England immer wieder mit Spanien im Krieg lagen, wobei es in erster Linie um die Vorherrschaft in der Neuen Welt ging<sup>105</sup>. Die neu gegründeten Kolonien konnten zunächst nicht mit einer eigenen (See-)streitmacht zu ihrem Schutz ausgestattet werden. Daher lag es für die jeweiligen Mutterländer nah, die Bukaniere, die sich ohnehin hauptsächlich der Plünderung spanischer Schiffe und Häfen verschrieben hatten, in ihre Dienste zu nehmen und sie so zu Hilfstruppen im Krieg gegen Spanien zu machen<sup>106</sup>. Dabei steht fest, dass Kaperbriefe in großem Maß an die Bukaniere ausgegeben wurden, wobei diese allerdings weder auf Raubzüge verzichteten, wenn sie nicht im Besitz eines solchen waren, noch sich immer an die Grenzen ihrer Kapererlaubnis hielten<sup>107</sup>.

Der Zusammenhang zwischen Piraterie und Politik wird besonders deutlich, wenn man sich das Ende des Piratentums in der Karibik vor Augen führt. Ähnlich wie im Fall der Vitalienbrüder kam es auch im 18. Jahrhundert zur Beendigung der Konflikte, die die Taten der Bukaniere begünstigt hatten. In Folge dessen wurden die ehemaligen Kaperfahrer zu einem Ärgernis für die europäischen Mächte, die nun an einem reibungslosen Seehandel interessiert waren<sup>108</sup>. Hierdurch wurden diese veranlasst, koordiniert und massiv gegen die Piraten vorzugehen. Nachdem zunächst ein Großteil der karibischen Seeräuber durch Amnestieangebote zurück in ein Leben jenseits der Illegalität geholt werden konnte,

---

<sup>102</sup> Vgl. *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 178, 186 f.

<sup>103</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 122.

<sup>104</sup> *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 187.

<sup>105</sup> *Marley*, Wars of the Americas, S. 241.

<sup>106</sup> *Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 358 ff.

<sup>107</sup> *Reibstein*, Völkerrecht, S. 445 ff.

<sup>108</sup> *Bohn* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 14 (21).



wurde auf die verbliebenen Piraten gnadenlos Jagd gemacht, bis sie schließlich alle gefangen genommen worden oder geflohen waren<sup>109</sup>. Dies bedeutete letztendlich das Ende des Seeräubertums in der Karibik.

### 3. Zwischenergebnis

Wie schon erwähnt handelt es sich bei den beiden soeben betrachteten Epochen der Piraterie um zwei der wichtigsten, wenn nicht, jedenfalls historisch gesehen, um die Wichtigsten. Dabei bestehen durchaus Gemeinsamkeiten zwischen den Barbareskenkorsaren und den Freibeutern der Karibik. In beiden Fällen spielte die Anwerbung der Seeräuber als Kaperfahrer, also im Prinzip als Söldner, für den Einsatz in kriegerischen Auseinandersetzungen eine zentrale Rolle. Wieder einmal zeigt sich hier, dass diese Praktik es vermag, Piraterie zum Entstehen zu bringen oder jedenfalls zu fördern. Sowohl unter den Barbareskenkorsaren als auch unter den Bukanieren waren zwar schon vor ihrer Einbeziehung in die Kriege ihrer jeweiligen Zeit viele der Seeräuberei nachgegangen. Die Möglichkeit einer offiziellen Beschäftigung barg aber auch für eine erhebliche Anzahl von Menschen den nötigen Anreiz, sich der Kaperei zuzuwenden. Außerdem zeigen die Geschehnisse um die Barbareskenkorsaren und die Bukaniere, dass die Grenzen zwischen Kaperei und Piraterie immer fließend sind und außerdem im Auge des Betrachters liegen. Denn ein offizieller Kaperbrief hat seinen Inhaber noch nie vor der Behandlung als Pirat durch die Gegenseite bewahren können<sup>110</sup>. Insoweit kann man die Kaperei in ihrer rechtlichen Behandlung mit der Spionage vergleichen. Auch diese wird als völkerrechtlich allgemein zulässig angesehen<sup>111</sup>. Auch wird sie von nahezu allen Staaten betrieben<sup>112</sup>. Dennoch wird Spionage von einem betroffenen Staat in der Regel als Affront angesehen<sup>113</sup>.

---

<sup>109</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 136 f.

<sup>110</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (34).

<sup>111</sup> BVerfGE 92, S. 277 (328).

<sup>112</sup> *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 1159.

<sup>113</sup> Beispielhaft können hier die Vorfälle in Deutschland im Rahmen der sogenannten NSA-Affäre angeführt werden (vgl. etwa: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-07/bundesregierung-geheimdienstler-ausweisung> (Artikel vom 10.07.2014, zuletzt abgerufen am 04.02.2015)).

Die meisten Staaten haben die Spionage darüber hinaus unter Strafe gestellt<sup>114</sup>. Einer solchen Strafverfolgung steht auch das Völkerrecht nicht entgegen<sup>115</sup>.

Ein weiteres wichtiges Fazit, das an dieser Stelle gezogen werden muss ist, dass sich hier einmal mehr und damit seit der Antike durchgehend das Phänomen zeigt, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der Piraterie möglich ist, wenn seitens der verantwortlichen staatlichen Autoritäten der Wille dazu vorhanden ist und die nötigen Finanz-, Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden.

#### IV. Moderne

Nachdem der analytische Streifzug durch die Geschichte der Piraterie abgeschlossen ist, soll nun die moderne Piraterie in den Mittelpunkt der Betrachtung treten. Dabei soll allerdings ebenfalls chronologisch vorgegangen werden. Dies geschieht derart, dass zunächst die moderne Piraterie in asiatischen Gewässern untersucht werden soll, da sich hier der früheste Fokus moderner Piraterie verorten lässt. Im Anschluss soll der Blick auf die im Rahmen der aktuellen Pirateriedebatte bedeutsamste Region der Erde, nämlich Afrika und hier vor allem die Gewässer vor der somalischen Küste, gelenkt werden. Obwohl seit der letzten Blütezeit der Seeräuberei mehrere Jahrhunderte vergangen sind, haben, wie zu zeigen sein wird, zahlreiche der aus der Analyse der Pirateriegeschichte gewonnenen Erkenntnisse nicht an Gültigkeit verloren. Es ist also möglich, aus den Erfahrungen der Vergangenheit Rückschlüsse auf die für die Gegenwart gebotenen Verhaltens- und Vorgehensweisen zu ziehen.

##### 1. Asien

In den letzten Jahren waren es vor allem die asiatischen Gewässer, in denen sich außergewöhnlich viele Fälle von Seeräuberei ereigneten<sup>116</sup>. Tatsächlich war der Schwerpunkt moderner Piraterie lange Zeit in den Gewässern Südostasiens zu verorten. Damit sind, genauer gesagt, der nordöstliche Teil des Indischen Ozeans und vor allem der Golf von Thailand sowie das Südchinesische Meer gemeint. Grund für die Beliebtheit dieser Regi-

---

<sup>114</sup> *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 1159; in Deutschland kommen vor allem die §§ 94, 99 StGB in Betracht (<https://www.generalbundesanwalt.de/de/spionage.php> (zuletzt abgerufen am 04.02.2015)).

<sup>115</sup> BVerfGE 92, S. 277 (328 ff.).

<sup>116</sup> IMB, Annual Report 2010, S. 5; 2013, S. 5.

onen bei Piraten war und ist die geographische Beschaffenheit. Die Küstenlinie der Länder Südostasiens hat eine Gesamtlänge von mehreren tausend Kilometern. Die Gegend ist außerdem geprägt von zahlreichen, teils unbewohnten, Inseln und Inselgruppen sowie von relativ engen Wasserstraßen, die durchfahrende Handelsschiffe benutzen müssen<sup>117</sup>. Dazu kommen die guten Flucht- und Unterschlupfmöglichkeiten, die die Gewässer denjenigen Seefahrern bieten, die sich in ihnen auskennen. Hierzu zählen vor allem zahlreiche Riffe und Sandbänke sowie der dichte Urwald an vielen Stellen der Küsten und Inseln<sup>118</sup>. All dies soll zum Anlass genommen werden, sich mit der Piraterie in Asien eingehender zu beschäftigen.

#### a) Abriss der Pirateriegeschichte in Asien

Selbstverständlich kam die Piraterie auch in den asiatischen Gewässern im 20. Jahrhundert nicht aus dem Nichts, sondern hat, ebenso wie die Piraterie weltweit, eine lange Vorgeschichte. Natürlich gibt es auch nicht *die* asiatische Piraterie oder *die* asiatische Pirateriegeschichte, sondern verschiedene Zeiten und Regionen Asiens mit jeweils eigenen Gegebenheiten, die unterschieden werden müssen. Die teils bis heute bedeutsamsten Kapitel der asiatischen Pirateriegeschichte sollen hier exemplarisch herausgegriffen und kurz erläutert werden.

#### aa) China

Anders als heutzutage ging von China in der Zeit etwa vom 4. Jahrhundert bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein buntes und lebhaftes Treiben von verschiedensten Piratenbanden aus. Der erste amtliche Fall von Piraterie in Chinas Gewässern stammt aus dem Jahr 589<sup>119</sup>. Den Höhepunkt erreichte das Seeräubertreiben aber etwa ab der Mitte des 17. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit lebte der mächtigste Piratenfürst des Fernen Ostens, Zheng Cheng Gong (oder auch als Koxinga bekannt). Er kommandierte eine mächtige Piratenflotte, die er von seinem Vater geerbt hatte<sup>120</sup>. Wie so viele Piratenanführer vor ihm stellte auch Zheng Cheng Gong seine Piratenarmee als Söldnerstreitmacht zur Verfügung und kämpfte auf Seiten des Ming-Kaisers gegen die aus dem Norden vorrückenden

---

<sup>117</sup> Eklöf, *Pirates in Paradise*, S. 5.

<sup>118</sup> Murphy, *Contemporary Piracy and Maritime Terrorism*, S. 25 f.

<sup>119</sup> Kneissler, *Piratenterror*, S. 106.

<sup>120</sup> Gosse, *The History of Piracy*, S. 270.

Mandschu und deren Qing-Dynastie<sup>121</sup>. Nachdem dieser Krieg für den Kaiser verloren und die Ming-Dynastie damit untergegangen war, überfiel Zheng Cheng Gong vorwiegend die Schiffe der Holländer, die die Insel Taiwan besetzt hatten. Er zwang die Holländer dadurch letztendlich dazu, die Insel aufzugeben, woraufhin Zheng Cheng Gong auf Taiwan die erste Piratenrepublik Chinas gründete<sup>122</sup>.

100 Jahre später lebte die einzige bedeutende Piratenfürstin der Geschichte, Zheng Yi Sao. Sie befehligte eine Flotte von etwa 1.000 Schiffen mit knapp 150.000 Mann Besatzung<sup>123</sup>. Diese Piratenarmee hatte Zheng Yi Saos Ehemann Zheng Yi zusammengestellt, indem er die verschiedenen chinesischen Piratenbanden zu einem einzigen mächtigen Bündnis vereinte. Nach Zheng Yis Tod übernahm seine Witwe das Kommando über den Piratenbund<sup>124</sup>. Diese Piraten machten zunächst vor allem den Handelsschiffen der Kolonialmächte das Leben schwer. Diese bezahlten teilweise sogar Schutzgeld für die friedliche Überfahrt ihrer Schiffe<sup>125</sup>. Später wandte sich die Piratenflotte Zheng Yi Saos vorwiegend chinesischen Schiffen zu. Die kaiserliche Marine hatte keine Möglichkeit, ihrem Treiben Einhalt zu gebieten<sup>126</sup>.

Ebenfalls ein wichtiger Geschäftszweig der Piraten war zu dieser Zeit der Opiumschmuggel nach China. Nachdem die Einheimischen jedoch von den Engländern aus diesem Geschäft verdrängt wurden, gingen sie dazu über, die englischen Opiumschiffe zu überfallen, was allerdings auch zu einem Teil aus der Motivation heraus geschah, die verhassten Engländer ganz allgemein zu schädigen<sup>127</sup>. Der Opiumhandel mit China war aber für die englische Wirtschaft so wichtig, dass England nicht nur zwei Kriege mit China führte, um diese Möglichkeit des Handels überhaupt erst zu erzwingen<sup>128</sup>. Um ihren Opiumhandel aufrecht zu erhalten, entsandten die Engländer auch zahlreiche Kriegsschiffe in chinesi-

---

<sup>121</sup> *Allerbeck* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 84 (85).

<sup>122</sup> *Allerbeck* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 84 (86).

<sup>123</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 108.

<sup>124</sup> *Allerbeck* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 84 (86 f.).

<sup>125</sup> *Allerbeck* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 84 (88).

<sup>126</sup> *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 398 f.

<sup>127</sup> *Leip*, Die Geschichte der Piraterie, S. 440 f.

<sup>128</sup> *Böhm*, Englands Opiumkriege in China, S. 10 ff; 15.

sche Gewässer, um Jagd auf Piraten zu machen<sup>129</sup>. Dies führte spätestens gegen Ende des 19. Jahrhunderts dazu, dass das Piratenwesen rund um China endgültig beendet wurde.

#### bb) Thailand und die umliegenden Gewässer

Die Region des Golfs von Thailand mit der Straße von Malakka ist ebenfalls nicht erst seit dem späten 20. Jahrhundert Ausgangspunkt zahlreicher Piratenüberfälle. Tatsächlich hat die Region eine lange piratische Tradition. Die Stämme der verschiedenen Inseln und Küstenstreifen der Region gingen schon im frühen 5. Jahrhundert der Seeräuberei nach<sup>130</sup>. Zu nennen sind insbesondere die Sulu von der Insel Jolo, die Ilanun von der Insel Mindanao (welche heute beide zu den Philippinen gehören), die Aceh von Sumatra (heute Indonesien) und die Dayak aus Borneo<sup>131</sup>. Schon damals war die Straße von Malakka eine der bedeutendsten Handelsrouten der Gegend und die Bewohner der Küsten waren „süchtig nach Piraterie“, wie ein chinesischer Chronist schreibt<sup>132</sup>. In der frühen Geschichte der Region gelang es zweimal, dem Piraterieproblem einigermaßen Herr zu werden. Hierzu bedurfte es beide Male gefestigter und mächtiger staatlicher Strukturen sowie der Kooperation mit dem selbst seeräuberisch aktiven Seenomadenvolk der Orang Laut<sup>133</sup>. Die Reiche Srivijaya und Melaka wurden zu ihren jeweiligen Blütezeiten im 9. und 15. Jahrhundert zu den florierendsten Handelsmächten in der Region und hatten daher ein großes Interesse an einer sicheren Schifffahrt. Darüber hinaus schufen sie sich auch eine zusätzliche Einnahmequelle, indem sie mit tatkräftiger Unterstützung der Orang Laut von fremden Handelsschiffen Schutzgelder für eine sichere Passage verlangten<sup>134</sup>.

Durch das Auftreten der Kolonialmächte ab dem 16. Jahrhundert, vor allem Portugals und Englands, wurde die Vormachtstellung des Melakareiches gebrochen. Auf diese Weise konnte die Piraterie in der Region wieder aufblühen, wobei nun auch und gerade die Schiffe der Europäer beliebte Angriffsziele der Piraten wurden<sup>135</sup>. Eine erneute Phase der relativen Sicherheit wurde durch Interventionen der Engländer und Amerikaner erreicht, die mit zahlreichen Kriegsschiffen die Seeräuber in Südostasien zu bekämpfen begannen,

---

<sup>129</sup> *Allerbeck* in Roder, *Piraten – Die Herren der Sieben Meere*, S. 84 (89).

<sup>130</sup> *Murphy*, *Contemporary Piracy and Maritime Terrorism*, S. 25.

<sup>131</sup> *Kneissler*, *Piratenterror*, S. 106.

<sup>132</sup> Vgl. *Eklöf*, *Pirates in Paradise*, S. 6.

<sup>133</sup> *Cribb*, *Historical Atlas of Indonesia*, S. 76.

<sup>134</sup> *Eklöf*, *Pirates in Paradise*, S. 6 f.

<sup>135</sup> *Gosse*, *The History of Piracy*, S. 285 f.

selbstverständlich primär, um ihre wirtschaftlichen Betätigungen in ihren Kolonialgebieten zu sichern. Diese Phase endete aber bald wieder, als die europäischen Mächte aufgrund der beiden Weltkriege gezwungen waren, ihre militärischen Ressourcen anderweitig einzusetzen. Nach dem Ende der Kolonialzeit zeigten die neu entstandenen Staaten Südostasiens zunächst kaum Interesse, in den Gewässern außerhalb ihrer Hoheitsgebiete für Recht und Ordnung zu sorgen.

## b) Asien als Brennpunkt moderner Piraterie

Seit den späten 70er Jahren des 20. Jahrhunderts hatte sich die Region Südostasiens erneut zu einer Hochburg seeräuberischen Treibens entwickelt. Dabei hatten diese Vorkommnisse ursprünglich ausnahmsweise einmal nichts mit dem Seehandel zu tun. In den 70er und frühen 80er Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu massiven Strömen von Flüchtlingen aus dem nunmehr komplett kommunistischen Vietnam<sup>136</sup>. Ein Teil dieser Flüchtlinge versuchte auf dem Seeweg nicht kommunistische Länder Südostasiens, allen voran Thailand, zu erreichen<sup>137</sup>. Diese Flüchtlingsströme wurden alsbald beliebte Angriffsziele thailändischer Piraten. Bei diesen Überfällen büßten die Flüchtlinge teilweise nur ihre persönlichen Besitztümer ein<sup>138</sup>. Es gab jedoch auch zahlreiche Vorfälle, bei denen die Seeräuber äußerste Brutalität an den Tag legten. Nicht nur, dass jede Gegenwehr schwere körperliche Misshandlungen oder gleich den Tod nach sich zog – die Piraten gingen auch dazu über, die an Bord befindlichen Frauen auf ihre Boote zu verschleppen, um sie dort zu vergewaltigen. Die Frauen wurden zum Teil auch dauerhaft von den Piraten verschleppt<sup>139</sup>.

Teilweise wurde behauptet, dass die Piratenüberfälle auf die Flüchtlingsschiffe mit Duldung oder sogar auf Anweisung der thailändischen Regierung erfolgten, um die vietnamesische Bevölkerung vor einer Flucht nach Thailand abzuschrecken<sup>140</sup>. Dies kann jedoch nicht abschließend geklärt werden. Fest steht aber, dass die thailändischen Behörden erst damit begannen, wahrnehmbar gegen die Piraterie in den Gewässern vor Thailand vorzugehen, als millionenschwere Anti-Piraterie-Programme durch das UN-

---

<sup>136</sup> *Ai* in WA 2/2014, S. 38 (38).

<sup>137</sup> *Blaney* in *Ellen, Piracy at Sea*, S. 101 (101).

<sup>138</sup> *Boulanger* in *Ellen, Piracy at Sea*, S. 83 (83).

<sup>139</sup> *Vitty/Wiyono* in *Ellen, Piracy at Sea*, S. 97 (97).

<sup>140</sup> *Eklöf*, *Pirates in Paradise*, S. 26 f.

Hochkommissariat für Flüchtlinge finanziert wurden<sup>141</sup>. Diese Programme führten im Ergebnis (im Zusammenspiel mit dem Rückgang der Flüchtlingsströme Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts) zu einem Ende der Vorkommnisse im Golf von Thailand.

Ganz andere Umstände führten dazu, dass spätestens seit dem Jahr 2000 die Seeräuberei im Bereich der Straße von Malakka einmal mehr eine Renaissance erfuhr. Genau wie zu historischen Zeiten bilden die Straße von Malakka und das Südchinesische Meer auch heute noch eine der wichtigsten und damit vielbefahrensten Schifffahrtsrouten des Welthandels<sup>142</sup>. Bis zu 2.000 Schiffe täglich transportieren insgesamt schätzungsweise 25 Prozent der weltweit verschifften Handelsgüter und 50 Prozent der weltweiten Öl- und Gaslieferungen durch diese Wasserstraße<sup>143</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass sich im südostasiatischen Seegebiet zwischen dem ausgehenden 20. und dem beginnenden 21. Jahrhundert zeitweise fast die Hälfte der weltweiten Fälle von Piraterie ereignet hat<sup>144</sup>.

Zwei Arten von Überfällen sind charakteristisch für die Seeräuberei im Bereich der Straße von Malakka. Ziel der ersten Art von Piratenangriff sind meist stehende Schiffe, d.h. vor allem Schiffe in Häfen oder auf Reede. Die Seeräuber entern das Schiff meist im Schutze der Nacht und machen sich sodann auf die Suche nach Wertgegenständen. Hierbei wird der Kapitän gezwungen, die Schiffskasse herauszugeben und der Besatzung werden Geld und persönliche Wertgegenstände abgenommen, was oft mit der putativen Anwendung von brutaler Gewalt einhergeht, um möglichen Widerstand gar nicht erst aufkommen zu lassen<sup>145</sup>. Todesopfer sind bei dieser Art von Überfall allerdings eher selten. Anders ist dies bei der zweiten Variante: Ziel bei diesen Angriffen ist meist ein fahrendes Schiff, wobei den Seeräubern hier die Tatsache zu Hilfe kommt, dass die Schiffe bei der Passage durch die Straße von Malakka wegen des hohen Verkehrsaufkommens ihre Geschwindigkeit drosseln müssen. Die Piraten haben es bei dieser Art Überfall auf das Schiff als solches und dessen Ladung abgesehen. Da die Besatzung für die Piraten in diesem Fall eher eine Last bedeutet, wird sie meist ohne Skrupel getötet oder über Bord geworfen, was nicht selten auf dasselbe hinaus läuft. Anschließend laufen die Piraten mit dem erbeuteten Schiff einen sicheren Hafen an. Dort beginnen ganze Heerscharen von Komplizen und

---

<sup>141</sup> *Blaney* in *Ellen, Piracy at Sea*, S. 101 (102 f.).

<sup>142</sup> *Bünthe* in *JCSAA* 28 (2009), S. 88 (88).

<sup>143</sup> *Kneissler, Piratenterror*, S. 177.

<sup>144</sup> *Eklöf, Pirates in Paradise*, S. 2.

<sup>145</sup> Sogenannte *Hit-Rob-Run-Taktik* (*Stehr, Piraterie und Terror auf See*, S. 38).

Hintermännern mit ihrer Arbeit. Die Schiffsladung wird gelöscht und als Hehlerware verkauft. Das Schiff selbst bekommt einen neuen Namen und gefälschte Papiere, um dann als gewöhnliches Frachtschiff in verschiedensten Häfen Ladung an Bord zu nehmen, die dann selbstverständlich ebenfalls verschwindet und als Hehlerware auf dem Schwarzmarkt wieder auftaucht. Ein weiterer Aspekt bei diesen Schiffsentführungen ist unter Umständen der Versicherungsbetrug. Es gibt zumindest einige Hinweise darauf, dass derartige Schiffsentführungen von den jeweiligen Reedereien in Auftrag gegeben wurden, um die Versicherungssumme für Schiff und Ladung zu kassieren<sup>146</sup>. Letztendlich kann dies aber nicht geklärt werden.

Was jedoch außer Frage steht, ist die Tatsache, dass die Vorkommnisse von Seeräuberei im Bereich der Straße von Malakka, bzw. generell in den südostasiatischen Gewässern, seit dem Jahr 2005 drastisch zurückgegangen sind<sup>147</sup>. Dabei bewegt sich die Zahl der Vorfälle im Bereich der Straße von Malakka seit dem Jahr 2008 im unteren einstelligen Bereich<sup>148</sup>. Dies ist in erster Linie auf die enorm gestiegenen Bemühungen der Anrainerstaaten zur Bekämpfung der seeräuberischen Aktivitäten zurückzuführen. Während zunächst insbesondere Indonesien, in dessen Gewässern mit Abstand die meisten Überfälle stattfanden, wenig Einsatz zeigte, ist es später zu einer Vielzahl von bi-, tri- und multilateralen Zusammenarbeiten zur Bekämpfung der Piraterie gekommen. Die ASEAN-Staaten<sup>149</sup> vereinbarten zahlreiche gemeinsame Patrouillen ihrer Küstenwachen in den betroffenen Gewässern sowie die verstärkte Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Marinen und Polizeibehörden mit- und untereinander<sup>150</sup>. Dies war aber letztendlich nur durch finanzielle Zuschüsse in Millionenhöhe durch die Großmächte China, Japan, Indien und die USA, die großes eigenes Interesse an einem reibungslosen Ablauf des weltweiten Seehandels haben, möglich<sup>151</sup>. Wie bereits mehrfach in der historischen Herleitung beobachtet werden konnte, zeigt sich hier wieder einmal, dass ein entschlossenes Vorgehen, auch mit militärischen Mitteln, im Ergebnis zu einer weitgehenden Eindämmung der Seeräuberei führen kann.

---

<sup>146</sup> Eklöf, *Pirates in Paradise*, S. 66 f.

<sup>147</sup> IMB, *Annual Report 2009*, S. 5; 2010, S. 5; 2013, S. 5.

<sup>148</sup> IMB, *Annual Report 2010*, S. 5; 2013, S. 5.

<sup>149</sup> Es handelt sich hierbei um einen 1967 gegründeten Kooperationsverbund südostasiatischer Staaten, der vor allem für politische Stabilität in der Region sorgen soll (*Weidner*, *Piraterie*, S. 257).

<sup>150</sup> *Murphy*, *Contemporary Piracy and Maritime Terrorism*, S. 28.

<sup>151</sup> Eklöf, *Pirates in Paradise*, S. 145 f.



## 2. Afrika und Südamerika

Der afrikanische Kontinent hat sich im 20. Jahrhundert neben den asiatischen Gewässern zu einem Hauptbrennpunkt der Piraterie entwickelt. Spätestens seit dem Abebben der Piraterievorfälle im asiatischen Raum liegt das Hauptaugenmerk der Weltöffentlichkeit, was die Piraterie angeht, auf Afrika. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die neue Welle der Piraterie vor allem von der Küste Somalias ausgeht. Aber auch an der Westküste des afrikanischen Kontinents gab und gibt es Piratenhochburgen, wenn es die Piratenoperationen, die von diesen ausgeführt werden, auch selten in die Schlagzeilen westlicher Medien schaffen. Nur der Vollständigkeit halber wird auch auf die Pirateriesituation in den südamerikanisch-/karibischen Gewässern kurz eingegangen werden, obwohl diese heutzutage global gesehen kaum eine Rolle spielen.

### a) Südamerika

Ganz im Gegensatz zu früheren Zeiten ist die Seeräuberei in der Karibik, aber auch im angrenzenden südamerikanischen Raum, heutzutage nicht mehr von großer Relevanz. In den letzten Jahren wurden nur verhältnismäßig wenige piratische Übergriffe im Bereich von Mittel- und Südamerika registriert<sup>152</sup>. Dabei spielen, anders als sonst bei der modernen Piraterie, Überfälle auf Frachtschiffe eine eher untergeordnete Rolle. Wenn solche Angriffe stattfinden, dann meist auf Schiffe, die in einem Hafen vor Anker liegen<sup>153</sup>. Dabei versuchen die Piraten, möglichst schnell an Bord zu kommen, Geld und Wertgegenstände, notfalls unter Einsatz von Gewalt, an sich zu bringen und ebenso schnell wieder zu verschwinden, meist ohne dabei Tote oder Schwerverletzte zurückzulassen<sup>154</sup>. Vorrangiges Opfer von Piratenüberfällen in den mittel- und südamerikanischen Gewässern sind dagegen private Yachten. Diese werden meist ebenfalls vor Anker liegend geentert, teils aber auch direkt während der Fahrt angegriffen<sup>155</sup>. Auch hier haben es die Seeräuber auf Geld und Wertgegenstände abgesehen. Da solche Überfälle für gewöhnlich von eher kleinen Seeräubergruppen verübt werden, kommt es nicht selten vor, dass die Crew ei-

---

<sup>152</sup> IMB, Annual Report 2013, S. 5.

<sup>153</sup> *Wiese*, Piraterie, S. 32.

<sup>154</sup> *Roder* in *Roder*, Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, S. 10 (11 f.).

<sup>155</sup> Vgl. *Wiese*, Piraterie, S. 29 f.

ner angegriffenen Yacht Widerstand leistet. Dieser Widerstand ist zuweilen durchaus erfolgreich, endete aber mehrfach auch schon mit dem Tod von Crewmitgliedern<sup>156</sup>.

## b) Westafrika

Seeräuberei kommt an den Küsten Westafrikas schon seit dem 18. Jahrhundert vor. Damals waren es hauptsächlich Piraten aus Europa, die auf die Sklavenschiffe, die von Westafrika nach Amerika fuhren, Jagd machten. Meist hatten diese Seeräuber ursprünglich in der Karibik ihr Unwesen getrieben und waren im Zuge der massiven Pirateriebekämpfung aus diesen Gewässern vertrieben worden<sup>157</sup>. Heutzutage bilden im Bereich von Westafrika seit langem das Nigerdelta und der Golf von Guinea die Hauptproblemregion, was die Piraterie angeht<sup>158</sup>. Dies begann in den 70er Jahren, als die Ölwirtschaft in Nigeria im Bereich des Nigerdeltas anfang zu florieren. Aus diesem Grund nahm der Schiffsverkehr in dieser Gegend sprunghaft zu<sup>159</sup>. Die Schiffe transportierten Baumaterial und Verbrauchsgüter für die Errichtung der für die Ölförderung nötigen Infrastruktur und die an ihrer Errichtung beteiligten Menschen. Heutzutage ist ein Großteil des Schiffsverkehrs im Nigerdelta auf die Versorgung der zahlreichen Ölbohrinseln, den Transport des gewonnenen Öls in die Häfen und dessen dortige Weiterverschiffung zurückzuführen<sup>160</sup>. Durch die hohe Zahl an Schiffen, die durch das Nigerdelta fahren und die dortigen Häfen anlaufen, sind die Wartezeiten für jedes einzelne Schiff, das seine Ladung in einem Hafen löschen möchte, sehr lang, manchmal mehrere Tage bis Wochen<sup>161</sup>. In der Zeit, in der die Schiffe vor Anker liegen, werden sie meist Opfer der Piratenüberfälle. Hier gehen die Piraten, ähnlich wie ihre „Kollegen“ in Südamerika und zum Teil in Asien, meist so vor, dass sie sich in kleinen Booten dem Schiff nähern, es entern und dann, möglichst unbemerkt, Geld, Wertsachen oder auch Schiffsausrüstung und Ladungsteile mitnehmen<sup>162</sup>.

Zwar ist die nigerianische Regierung etwa seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts bemüht, effektiv gegen Überfälle in nigerianischen Häfen vorzugehen. Die Behörden stoßen

---

<sup>156</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 198 f.

<sup>157</sup> *Bohn* in Roder, Piraten – Die Herren der Sieben Meere, S. 14 (21).

<sup>158</sup> IMB, Annual Report 2013, S. 5.

<sup>159</sup> Office of the Defence Attache in Ellen, Piracy at Sea, S. 219 (220).

<sup>160</sup> *Wiese*, Piraterie, S. 39.

<sup>161</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 194.

<sup>162</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 602.

dabei aber auf Probleme, die eine wirklich effektive Bekämpfung dieser Aktivitäten bis heute verhindert haben<sup>163</sup>. Etwa seit der letzten Jahrtausendwende haben sich die Vorfälle von Seeräuberei insbesondere in den nigerianischen Häfen auf einem konstanten, mittelhohen Niveau eingependelt<sup>164</sup>. Hier lag bis vor kurzem zwar ein quantitativer, aufgrund der relativ harmlosen Art und Weise der Überfälle aber kein qualitativer Fokus der modernen Piraterie. Dies hat sich in den letzten zwei Jahren jedoch geändert. Die Zahl der Piratenangriffe im Bereich der westafrikanischen Küste steigt seither wieder<sup>165</sup>. Auch die Art und Weise der Überfälle ist mittlerweile eine andere. So gehen die Piraten Westafrikas mit steigender Aggressivität vor und gehen dazu über, wie bisher die somalischen Piraten, vor allem die Besatzungen angegriffener Schiffe als Geiseln zu nehmen und Lösegeld zu verlangen<sup>166</sup>.

### c) Brennpunkt Somalia

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf den Geschehnissen, deren Ausgangspunkt in Somalia liegt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Gewässer vor der Küste Somalias bis in den indischen Ozean hinein seit einigen Jahren den Hauptschauplatz der Piraterie weltweit bilden. Ein rapider Anstieg der Vorfälle von Seeräuberei ist hier etwa seit dem Jahr 2006 zu verzeichnen<sup>167</sup>. Auch davor war Piraterie in Somalia zwar nicht unbekannt, die Vorfälle beschränkten sich jedoch auf gelegentliche Übergriffe auf Yachten oder kleinere Frachtschiffe<sup>168</sup>. Lediglich im Roten Meer hat die Piraterie in dieser Region eine gewisse Tradition. Von der nicht umsonst als Piratenküste bekannten Region zwischen Saudi-Arabien und Oman aus unternahmen arabische Piraten seit der Antike Raubzüge<sup>169</sup>.

---

<sup>163</sup> Office of the Defence Attache in Ellen, *Piracy at Sea*, S. 219 (221 f.).

<sup>164</sup> *Stehr*, *Piraterie und Terror auf See*, S. 38.

<sup>165</sup> IMB, *Annual Report 2012*, S. 8; *2013*, S. 8.

<sup>166</sup> <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/neuer-kriseherd-piraten-vor-westafrika-werden-aktiver-12666663.html>  
(Artikel vom 15.11.2013, zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>167</sup> IMB, *Annual Report 2007*, S. 8; *2011*, S. 5; dabei hat es aber auch in den somalischen Gewässern wesentlich früher schon Vorfälle von Seeräuberei gegeben, wenn auch eher vereinzelt (näher: *Murphy*, *Somalia: The New Barbary?*, S. 11 ff.; *Stehr*, *Piraterie und Terror auf See*, S. 35).

<sup>168</sup> *Murphy*, *Somalia: The New Barbary?*, S. 11 ff.; vgl. auch die Übersicht bei: *Stehr*, *Piraterie und Terror auf See*, S. 36 ff.

<sup>169</sup> *Leip*, *Die Geschichte der Piraterie*, S. 401.

Diesem Treiben wurde jedoch zwischenzeitlich ab dem Jahr 1819 Einhalt geboten<sup>170</sup>. Da die Piraterie in und um Somalia den Schwerpunkt der Arbeit bildet, soll auch den historischen- und gesellschaftlichen Hintergründen dieser jüngsten Art der Piraterie ein eigener, späterer Abschnitt gewidmet sein.

### 3. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der modernen Piraterie ergeben sich einige Abgrenzungspunkte zu ihren historischen Erscheinungsformen. Zunächst fällt auf, dass sich die politische Dimension der Piraterie nahezu gänzlich verloren hat. So kommt es heutzutage nicht mehr vor, dass Piratengruppen eigene Gesellschaften oder gar Nationen bilden. Dies ist ein Effekt der Ausprägung moderner Staatlichkeit. Damit im Zusammenhang steht auch das zwischenzeitliche Verschwinden des Phänomens der Einbeziehung privater Unternehmungen in die Kriegsführung<sup>171</sup>. Stattdessen entwickelte sich die Piraterie der Moderne vollends zur maritimen Variante der klassischen Kriminalität. Überfälle von Seeräubern dienen nunmehr nur dem simplen Zweck des Verübens von Diebstählen, Geiselnahmen und Betrügereien. Eine irgendwie geartete Legitimation hierfür, wie in früheren Zeiten durch die Praxis der Kaperbriefe, spielt hierbei keine Rolle mehr. Gleichzeitig hat diese Art der Kriminalität einen Prozess der Professionalisierung durchlaufen. Hinter Seeräuberoperationen stehen heutzutage häufig große, gut organisierte Banden, deren Mitglieder arbeitsteilig zusammenwirken. Die moderne Piraterie kann daher als eine Art der organisierten Kriminalität bezeichnet werden.

## B. Das aktuelle Geschehen

Aufgrund der herausragenden Bedeutung, die Somalia für die momentane Piraterieproblematik hat, soll diesem Land und der Piraterie, die von ihm ausgeht, der folgende Abschnitt dieser Arbeit gewidmet sein. Im Jahr 2010 lag die Zahl gemeldeter Überfälle im Bereich von Somalia und dem Golf von Aden zusammengefasst bei 192<sup>172</sup>. Weitere 27 Vorfälle, die sich in benachbarten Regionen, unter anderem auch dem Roten Meer, zuge-

---

<sup>170</sup> Gosse, *The History of Piracy*, S. 264.

<sup>171</sup> Die Privatisierung militärischer Aufgaben hat allerdings in jüngster Zeit in Gestalt der privaten Sicherheitsdienste eine Renaissance erfahren (vgl. die zahlreichen Nachweise bei: *Marauhn* in Weingärtner/Krieger, *Streitkräfte*, S. 161 (162, Fn. 1). Zur Frage des Einsatzes solcher privaten Sicherheitsdienste im Rahmen der Pirateriebekämpfung s.u. Teil 4, E.

<sup>172</sup> IMB, *Annual Report 2010*, S. 5 f.

tragen haben, werden ebenfalls den somalischen Piraten zugeschrieben<sup>173</sup>. Dabei ist aber davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt<sup>174</sup>. Um der Bedeutung der Piraterie im Bereich Somalias für das Thema gerecht zu werden, sollen im Folgenden überblicksartig die Situation, in der sich der Staat Somalia und seine Bevölkerung derzeit befinden und die Hintergründe hierzu dargestellt werden. Anschließend wird ein kurzer Überblick über die Organisation sowie Art und Weise der Piratenüberfälle in diesem Gebiet gegeben.

## I. Zu den Hintergründen der Piraterie vor Somalia

Die Umstände innerhalb Somalias, die das Aufkeimen der Piraterie an dessen Küste begünstigt haben, sollen Gegenstand der folgenden Darstellung sein. Genau wie bei den zuvor geschilderten Piraterievorkommnissen sind es auch hierbei historisch bedingte Probleme des Staatswesens auf der einen Seite und wirtschaftliche Probleme, die die Bevölkerung betreffen, auf der anderen. An dieser Unterscheidung orientiert sich die folgende Untersuchung.

### 1. Die politischen Hintergründe

Um die wichtigsten historischen Umstände darzustellen, die bis heute die politische Situation in Somalia prägen, muss man, wie so oft im Fall der Länder Afrikas, bis in die vorkoloniale Zeit zurückgehen. Die Abwesenheit einer Zentralregierung und ein Gesellschaftssystem, das hauptsächlich von einem Familien- und Clanwesen geprägt ist, zeichneten Somalia schon seit frühester Zeit aus<sup>175</sup>. So gab es im Siedlungsgebiet der Somali-Stämme vor der Kolonialisierung überhaupt kein einheitliches Staatswesen<sup>176</sup>. Dies änderte sich auch im kolonialen Zeitalter nicht, da das betreffende Gebiet von mehreren europäischen Kolonialherren und dem Äthiopischen Kaiserreich beansprucht und schließlich unter diesen aufgeteilt wurde<sup>177</sup>.

---

<sup>173</sup> IMB, Annual Report 2010, S. 6. Allgemein ist zu beobachten, dass die somalischen Seeräuber ihr Operationsgebiet seit Anfang 2009 bis weit in den Indischen Ozean hinein ausgedehnt haben (Stehr, in IP 06/2009, S. 63 (64)).

<sup>174</sup> Jenisch in NordÖR 2009, S. 385 (385).

<sup>175</sup> Richter, Collapsed States, S. 34.

<sup>176</sup> Spilker in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (12 f.).

<sup>177</sup> Matthies in Kollmer/Mückusch, Horn von Afrika, S. 141 (144).

Nach dem Ende der Kolonialzeit war der neu geschaffene somalische Nationalstaat von einer tiefen Zerrissenheit des Landes geprägt. Obwohl die Bevölkerung Somalias zu 95% demselben Volk angehört, was für subsaharaafrikanische Verhältnisse eher untypisch ist, entwickelten sich die einzelnen Landesteile im Laufe der Geschichte in unterschiedliche Richtungen<sup>178</sup>. Zurückzuführen ist dies zunächst darauf, dass der nördliche Teil des heutigen Somalia aus dem ehemals britisch kolonialisierten Gebiet besteht, während der südliche Teil unter italienischer Kolonialverwaltung stand. Nach dem Ende der Kolonialzeit hatten sich in den beiden ehemaligen Kolonien folglich unterschiedliche politische Systeme etabliert<sup>179</sup>. Eine Mehrheit der Bevölkerung des nördlichen Somaliland war gegen die Verschmelzung mit dem südlichen Teil zu einem somalischen Gesamtstaat<sup>180</sup>. Dennoch wurde die Zusammenlegung der beiden Teilgebiete im Jahr 1960 vollzogen und die Republik Somalia als Gesamtstaat ausgerufen<sup>181</sup>. Um dieses instabile Gebilde einigermaßen zusammenzuhalten und auch von Konflikten im Inneren abzulenken, wurde von der neuen Zentralregierung ein somalischer Nationalismus propagiert, der auch die Wiedervereinigung mit den Somaligeieten zum Ziel hatte, die noch nicht zum neuen Somalia gehörten<sup>182</sup>.

Im Jahr 1969, also nur neun Jahre nach Gründung der Republik, putschte die somalische Armee gegen die demokratisch gewählte Zentralregierung. Unter dem Oberkommandierenden der Armee, General Siad Barre, wurde die Verfassung außer Kraft gesetzt und eine Militärdiktatur etabliert<sup>183</sup>. Das Regime Siad Barres schaffte es durch seine Methode des Regierens mit eiserner Hand, vorübergehend einen einigermaßen stabilen somalischen Gesamtstaat zu erzwingen<sup>184</sup>. Wie jedes diktatorische Regime provozierte aber auch das Barre-Regime das Entstehen zahlreicher Freiheitsbewegungen, die letztendlich so mächtig wurden, dass das Regime ihnen nicht mehr standhalten konnte<sup>185</sup>.

---

<sup>178</sup> *Spilker* in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (11).

<sup>179</sup> *Poore* in STJIL 45 (2009), S. 117 (119).

<sup>180</sup> *Eggers* in BCICLR 30 (2007), S. 211 (212).

<sup>181</sup> *Schröder*, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, S. 23, Fn. 29.

<sup>182</sup> *Matthies*, Kriege am Horn von Afrika, S. 137 f.

<sup>183</sup> *Krech*, Der Bürgerkrieg in Somalia, S. 18; da der Staatsstreich von der UdSSR unterstützt wurde, erklärte die Militärregierung in der Folge auch den Sozialismus zum Leitbild für die Entwicklung Somalias.

<sup>184</sup> *Schröder*, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, S. 24.

<sup>185</sup> *Menkhaus* in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 32 (33 f.).

Ausgangspunkt der Widerstandsbewegungen war der Umstand, dass das Barre-Regime nicht in der Lage war, einen gewissen Wohlstand in Somalia zu etablieren. Das Land war permanent hochgradig abhängig von ausländischer Entwicklungshilfe<sup>186</sup>. Die hierdurch bedingten Unmutsäußerungen der Bevölkerung führten dazu, dass der Regierungsstil des Barre-Regimes noch brutaler und totalitärer wurde. Dies führte zur Militarisierung des Widerstands und zum offenen Ausbruch eines Bürgerkriegs im Jahr 1988<sup>187</sup>. Dieser führte zwar im Jahr 1991 zum Sturz des Diktators Barre, der Bürgerkrieg in Somalia kam dadurch aber keineswegs zu einem Ende. Der schon unter Siad Barre zum General aufgestiegene und zwischenzeitlich zu den Rebellen übergelaufene Mohammed Aidid führte in der Folgezeit mit ihm loyal gegenüberstehenden Truppen einen Machtkampf gegen die neu gebildete Regierung unter dem ehemaligen Rebellenführer Ali Mahdi<sup>188</sup>. Auch nachdem dieser Konflikt im Jahr 1992 durch einen Waffenstillstand beendet wurde, kam Somalia nicht zur Ruhe<sup>189</sup>. Begründet lag dies vor allem in der generellen Zersplitterung der ehemaligen Anti-Barre-Gruppierungen, nachdem der Zusammenhalt durch den gemeinsamen Feind weggefallen war<sup>190</sup>. Um den Waffenstillstand zu überwachen und den Schutz von internationalen Hilfslieferungen, insbesondere von Nahrungsmitteln, zu garantieren, wurde noch im Jahr 1992 durch den UN-Sicherheitsrat mit der Resolution SR-Res. 751/1992 die Mission UNOSOM I ins Leben gerufen<sup>191</sup>. Die Mission stieß jedoch auf viel Ablehnung, weil sie als Einmischung in innersomalische Angelegenheiten wahrgenommen wurde<sup>192</sup>.

Verschärft wurde die Lage im Laufe der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts durch eine lang andauernde Hungersnot, die vor allem dadurch immer weiter verschlimmert wurde, dass die internationalen Lebensmittellieferungen regelmäßig geplündert wurden und so die allgemeine Bevölkerung nahezu gar nicht mehr erreichten<sup>193</sup>. Da die im Rahmen der Mission UNOSOM I eingesetzten Soldaten keine Ermächtigung zum Einschreiten gegen solche Plünderungsaktionen oder anderweitige Übergriffe auf Zivilisten besaßen, wurde im

---

<sup>186</sup> *Matthies*, Kriege am Horn von Afrika, S. 158.

<sup>187</sup> *Matthies* in Kollmer/Mückusch, Horn von Afrika, S. 141 (145).

<sup>188</sup> *Krech*, Der Bürgerkrieg in Somalia, S. 56 f.

<sup>189</sup> *Krech*, Der Bürgerkrieg in Somalia, S. 57.

<sup>190</sup> *Richter*, Collapsed States, S. 37.

<sup>191</sup> *Murphy*, UN Peacekeeping, S. 51.

<sup>192</sup> *Hainzl/Feichtinger*, Piraten und Islamisten, S. 5 f.

<sup>193</sup> *Spilker* in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (22).

Oktober 1992 die Mission UNITAF durch die SR-Res. 794/1992 eingesetzt<sup>194</sup>. UNITAF war die erste Mission auf der Grundlage von Kapitel VII UNCh<sup>195</sup> und damit eine Mission, die den Truppen auch die Befugnis verlieh, gewaltsam für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Erzwingung von Frieden zu sorgen<sup>196</sup>. Die UNITAF erreichte diese Ziele tatsächlich bis zu einem gewissen Grad, jedoch waren diese Erfolge größtenteils oberflächlich und lösten die eigentlichen Probleme in der somalischen Gesellschaft nicht. Insbesondere gelang es nicht, die zahlreichen Clanmilizen zu entwaffnen<sup>197</sup>. Dennoch wurde Anfang 1993 mit der SR-Res. 814/1993 die Mission UNOSOM II als Nachfolgemission von UNITAF eingesetzt<sup>198</sup>. Die UNOSOM II verfügte über ein erweitertes Mandat mit dem Ziel, den Wiederaufbau einer funktionierenden Regierung, Wirtschaft und Infrastruktur voranzutreiben<sup>199</sup>. Jedoch führten diese Bestrebungen dazu, dass die eingesetzten Truppen zunehmend als Invasoren wahrgenommen wurden, wozu insbesondere Mohamed Aidid beitrug, der sich als Wahrer somalischer Interessen gegen die angeblich imperialistisch motivierten Unternehmungen der UN-Truppen darstellte<sup>200</sup>. Schließlich kam es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Milizionären, aber auch Zivilisten, und den UN-Truppen in Mogadischu, die zahlreiche Todesopfer forderte und zur Folge hatte, dass sich die USA, aber auch andere Staaten aus der Mission zurückzogen<sup>201</sup>. Die verbliebenen Truppen hatten dem Wiederaufflammen der internen Konflikte in Somalia nichts entgegenzusetzen, und so wurde die UNOSOM II im Jahr 1995 beendet und Somalia wieder weitestgehend sich selbst überlassen<sup>202</sup>. Im Anschluss an UNOSOM II wurde lediglich das United Nations Political Office for Somalia (UNPOS) gegründet, dessen Aufgaben sich aber bis heute auf die Koordination der humanitären Hilfeleistungen für Somalia und Versuche der politischen Vermittlung beschränkt<sup>203</sup>.

---

<sup>194</sup> Kapteijns in JGR 15 (2013), S. 421 (424).

<sup>195</sup> Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), BGBl. Teil II 1973, S. 430 ff.

<sup>196</sup> Spilker in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (22).

<sup>197</sup> Murphy, UN Peacekeeping, S. 60 f.

<sup>198</sup> Hainzl/Feichtinger in Hainzl/Feichtinger, Somalia, S. 11 (12).

<sup>199</sup> Kapteijns in JGR 15 (2013), S. 421 (431).

<sup>200</sup> Spilker in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (22 f.).

<sup>201</sup> Hainzl/Feichtinger in Hainzl/Feichtinger, Somalia, S. 11 (12).

<sup>202</sup> Spilker in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (23.).

<sup>203</sup> Hainzl/Feichtinger in Hainzl/Feichtinger, Somalia, S. 11 (12).



Im Ergebnis blieb Somalia dauerhaft ein von der Herrschaft der lokalen Clans geprägtes Land<sup>204</sup>. Diese Clans bilden bis heute die Kernzellen der somalischen Gesellschaft. Für Somalis ist es in erster Linie der Clan, der in schwierigen Zeiten Sicherheit und Schutz bietet, und keineswegs der Staat<sup>205</sup>. Aus tatsächlichen Gründen ist das nachvollziehbar, weil der somalische Staat nicht in der Lage ist, seinem Volk Sicherheit und Schutz zu gewähren. Auf der anderen Seite stellt sich aber auch die Frage, ob nicht die tiefe Verwurzelung im und der Verlass auf das Clanwesen den Aufbau starker staatlicher Strukturen erheblich ausbremst.

Als erneuter Versuch, ein stabiles Staatsgebilde zu etablieren, wurde im Jahr 2004 mit internationaler Unterstützung eine übergangsmäßige Zentralregierung (Transnational Federal Government – TFG) etabliert, deren Herrschaft allerdings effektiv nie über einzelne Teile der Hauptstadt Mogadischu hinausging<sup>206</sup>. Im Jahr 2006 trat die Union islamischer Gerichte (Islamic Courts Union – ICU) auf den Plan. Diese islamistische Organisation schaffte es, im Jahr 2006 die Hauptstadt Mogadischu unter ihre Kontrolle zu bringen. Tatsächlich konnte die ICU in Mogadischu für Sicherheit und Ordnung sorgen, was ihr die Sympathie großer Teile der Einwohnerschaft einbrachte<sup>207</sup>. In der Folgezeit brachte die ICU weite Teile des südlichen und zentralen Somalia unter ihre Kontrolle und konnte dort zunächst ein verhältnismäßig stabiles Staatswesen errichten<sup>208</sup>. Somalias Nachbarland Äthiopien jedoch sah durch die Politik der ICU seine Staatsinteressen bedroht und intervenierte militärisch zusammen mit Kräften der somalischen Übergangsregierung<sup>209</sup>. Unterstützung kam dabei auch von den USA, die das Entstehen einer Keimzelle des internationalen Terrorismus in einem islamistisch geprägten Somalia befürchteten<sup>210</sup>. Dadurch wurde die ICU Ende 2006 wieder entmachtet. Dies hatte allerdings nicht das Ende der islamistisch-militanten Opposition in Somalia zur Folge. Aus der ICU gingen nach deren Entmachtung die radikal islamischen Al-Shabaab-Milizen hervor, die seitdem den Kampf um die Macht in Somalia weiterführen, mit dem Ziel, einen islamistisch geprägten Staat

---

<sup>204</sup> Schröder, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, S. 33.

<sup>205</sup> Murphy, Somalia: The New Barbary?, S. 39.

<sup>206</sup> Matthies, Kriege am Horn von Afrika, S. 171; Petretto, Somalia und Piraterie, S. 3.

<sup>207</sup> Murphy, Somalia: The New Barbary?, S. 81.

<sup>208</sup> Baehr in KAS Auslandsinformationen 8/2011, S. 22 (24).

<sup>209</sup> Spilker in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 10 (25 ff.).

<sup>210</sup> Hainzl/Feichtinger, Piraten und Islamisten, S. 7.

zu errichten<sup>211</sup>. Daneben gibt es noch die ebenfalls aus der ICU hervorgegangene Hizbul-Islam-Bewegung, die ähnlich wie die Al-Shabaab-Milizen nach der Macht strebt, um einen islamisch geprägten Staat zu etablieren, sich dabei aber hinsichtlich Ideologie und Methodik in einigen Punkten von diesen unterscheidet<sup>212</sup>. Die Aktivitäten der ICU veranlassten den UN-Sicherheitsrat dazu mit der SR-Res. 1725/2006 die Afrikanische Union zu ermächtigen, eine Militärmission in Somalia durchzuführen, mit dem Ziel die Übergangsregierung zu unterstützen. Diese AMISOM genannte Mission besteht bis heute und versucht, zum Teil erfolgreich, die politischen Verhältnisse in Somalia durch Bekämpfung der Gegner der TFG zu stabilisieren<sup>213</sup>.

Trotz aller Bemühungen der Weltgemeinschaft und auch des somalischen Volkes lässt sich feststellen, dass der Bürgerkriegszustand bis heute anhält<sup>214</sup>. Als gleichzeitig mit dem Bürgerkriegszustand beginnend und parallel zu diesem bis heute andauernd lässt sich der Staatszerfall in Somalia charakterisieren. Staatszerfall ist in diesem Fall auch wörtlich, d.h. räumlich, zu verstehen. Zwar ist die Übergangsregierung TFG die einzige international anerkannte Regierung für ganz Somalia<sup>215</sup>. Im Laufe der langen Bürgerkriegsperiode kam es aber auch zu Abspaltungen einzelner Landesteile. Die Regionen Puntland und Somaliland im Nordosten bzw. Nordwesten des Landes streben nach Unabhängigkeit<sup>216</sup>. Puntland hatte beim Aufbau eigener Staatlichkeit eher mäßigen Erfolg und stellt für sich genommen einen ähnlich ineffektiven und funktionsunfähigen Staat dar wie der somalische Gesamtstaat, was vor allem an der weit verbreiteten Korruption liegt<sup>217</sup>.

Die im Jahr 1991 unmittelbar nach dem Sturz des Barre-Regimes ausgerufenen Republik Somaliland findet hingegen international einige Beachtung. Somaliland verfügt über wesentliche Staatsmerkmale, wie eine Nationalflagge, eine eigene Währung, eine Armee und einen Polizeiapparat<sup>218</sup>. Darüber hinaus finden regelmäßige Wahlen statt, aus denen Parlament und Regierung hervorgehen<sup>219</sup>. Im Gegensatz zum übrigen Land sind diese

---

<sup>211</sup> *Baehr* in KAS Auslandsinformationen 8/2011, S. 23 ff.

<sup>212</sup> *Petretto*, Somalia und Piraterie, S. 4.

<sup>213</sup> *Neumann/Salomon* in HuV-I 2011, S. 165 (167).

<sup>214</sup> *Wiese*, Piraterie, S. 45.

<sup>215</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 14.

<sup>216</sup> *Richter*, Collapsed States, S. 39 f.

<sup>217</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 49.

<sup>218</sup> *Poore* in STJIL 45 (2009), S. 117 (117).

<sup>219</sup> *Gorka* in KAS Auslandsinformationen 7/2011, S. 85 (85 f.).

staatlichen Strukturen in Somaliland funktionsfähig und durchaus erfolgreich<sup>220</sup>. Somaliland wird daher zuweilen als eine Art „besseres“ Somalia bezeichnet und zahlreiche Stimmen befürworten die internationale Anerkennung der de facto autonomen Republik<sup>221</sup>. Somaliland strebt mittlerweile die Mitgliedschaft in der Afrikanischen Union an<sup>222</sup>. Einer der Gründe für den Erfolg Somalilands ist, dass nach dem Ende des Barre-Regimes in dieser nordwestlichen Region nur eine bewaffnete Oppositionsgruppe übrig blieb, die die Macht in der Folgezeit neu organisierte und dabei die vorhandenen Clanstrukturen intensiv mit einbezog<sup>223</sup>.

Somalia an sich gilt nach alledem aufgrund der langen Dauer des Zustandes des völligen Chaos und des Fehlens jeglicher funktionierender staatlicher Autorität als Paradebeispiel eines failed state<sup>224</sup>. Ein solcher ist dadurch gekennzeichnet, dass keine der staatlichen Kernfunktionen noch in nennenswerter Weise vorhanden ist und sich anstelle der staatlichen eine von nichtstaatlichen Akteuren getragene Gewaltordnung durchgesetzt hat<sup>225</sup>. Neben dem Staatszerfall hatte der permanente Bürgerkriegszustand noch einen weiteren Effekt auf die somalische Gesellschaft, der heute Gewalt und Kriminalität im Allgemeinen und somit auch Piraterie im Besonderen begünstigt: Unter der somalischen Zivilbevölkerung ist der Besitz und das Tragen von Waffen enorm verbreitet. Die Waffen stammen größtenteils aus den Bürgerkriegen und mangels staatlicher Autorität ist eine Kontrolle der Waffen im Privatbesitz nicht möglich<sup>226</sup>.

Dieser anhaltende Zustand von Chaos und Staatsverfall kann unter anderem damit erklärt werden, dass zahlreiche Bürgerkriegsgewinnler und Geschäftemacher mit dieser Situation durchaus zufrieden sind und deren Erhaltung daher in ihrem Interesse liegt<sup>227</sup>. Dieses Problem geht außerdem über die Grenzen Somalias hinaus. Vor allem der Nachbarstaat Äthiopien, mit dem Somalia schon des Öfteren kriegerische Auseinandersetzungen hatte, unternimmt immer wieder Versuche, den Aufbau eines funktionierenden

---

<sup>220</sup> Richter, *Collapsed States*, S. 39.

<sup>221</sup> Eggers in BCICLR 30 (2007), S. 211 (222); Gorka in KAS *Auslandsinformationen* 7/2011, S. 85 (106); Poore in STJIL 45 (2009), S. 117 (150).

<sup>222</sup> Eggers in BCICLR 30 (2007), S. 211 (214).

<sup>223</sup> Ibrahim/Terlinden in Heinrich-Böll-Stiftung, *Somalia*, S. 58 (63).

<sup>224</sup> Kau in Graf Vitzthum/Proelß, *Völkerrecht*, 3. Abschnitt, Rn. 85; Geiß/Petrig, *Piracy*, S. 14.

<sup>225</sup> Geise, *Piraterie vor Somalia*, S. 3.

<sup>226</sup> Onuoha in ASR 18 (2009), Nr. 3, S. 31 (37).

<sup>227</sup> Menkhaus in Heinrich-Böll-Stiftung, *Somalia*, S. 32 (38 f.).

Staatswesens in Somalia zu boykottieren<sup>228</sup>. Beispielhaft ist hierfür das Verhalten Äthiopiens während der Herrschaft der ICU in Somalia. Obwohl es sich hierbei nach außen so darstellt, dass die äthiopische Intervention zum Schutz der legitimen Regierung erfolgte, muss man beachten, dass hierdurch die einigermaßen stabile Herrschaft der ICU zugunsten der schwachen und ineffektiven TFG beendet wurde<sup>229</sup>.

## 2. Die wirtschaftlichen Hintergründe

Es ist keineswegs unüblich, dass wirtschaftliche Not Menschen in die Kriminalität treibt. Zur Piraterie ließen sich Menschen vielfach im Lauf der Geschichte hinreißen, weil sie sonst keine Möglichkeit sahen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen<sup>230</sup>. Dieser Aspekt spielt auch heutzutage in Somalia eine herausragende Rolle, wenn es darum geht zu erklären, warum sich die Menschen dort verstärkt der Piraterie zuwenden. Ganz generell kann in Somalia als Folge der andauernden Bürgerkriegsunruhen ein Trend in der Bevölkerung hin zur Kriminalität beobachtet werden<sup>231</sup>. Allerdings können Bürgerkrieg und Staatszerfall nicht die einzigen Gründe dafür sein, dass Menschen ihren Lebensunterhalt nicht mehr ohne Kriminalität bestreiten können. Auch in Somalia kamen noch weitere Umstände hinzu, die letztendlich bewirkten, dass sich zahlreiche Menschen gezwungen sahen, zu Piraten zu werden.

Naturgemäß gingen die Bewohner der somalischen Küste ursprünglich vor allem der Fischerei nach, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen<sup>232</sup>. In Folge des völligen Fehlens staatlicher Autorität als Konsequenz des andauernden Bürgerkriegs gab es jedoch keine Kontrolle mehr über die Fischgründe vor der Küste<sup>233</sup>. Dies ermöglichte Fischereiunternehmen anderer Staaten, ihre Fangflotten in diese fischreichen Gewässer zu entsenden. Aufgrund ihrer technischen Überlegenheit nahmen diese den einheimischen Fischern nahezu jede Möglichkeit, ihrer Beschäftigung nachzugehen<sup>234</sup>. Es handelte sich hierbei ausnahmslos um illegale Fischerei, bei der nicht zuletzt Fischereiflotten aus EU-Staaten

---

<sup>228</sup> *Poore* in STJIL 45 (2009), S. 117 (127).

<sup>229</sup> *Murphy*, Somalia: The New Barbary?, S. 89 f.

<sup>230</sup> *Murphy*, Contemporary Piracy and Maritime Terrorism, S. 12 f.

<sup>231</sup> *Menkhaus* in Heinrich-Böll-Stiftung, Somalia, S. 32 (39).

<sup>232</sup> Vgl. *Petretto/Petrovic* in APuZ 48/2012, S. 10 (11 f.).

<sup>233</sup> *Eichstaedt*, Pirate State, S. 29.

<sup>234</sup> *Murphy*, Small Boats, Weak States, Dirty Money, S. 102.

beteiligt waren<sup>235</sup>. Verstärkt wurde die Zerstörung der somalischen Fischgründe noch durch die tonnenweise illegale Entsorgung von Giftmüll, welcher in den betreffenden Gewässern einfach ins Meer geworfen wurde. Auch hierbei waren Unternehmen aus EU-Staaten nicht unbeteiligt<sup>236</sup>. Hinzu kommt noch die allgemein schlechte wirtschaftliche Situation der somalischen Bevölkerung verbunden mit einer anhaltenden Lebensmittelknappheit. In diesen ökonomischen Umständen kann der Ursprung der somalischen Piraterie des 21. Jahrhunderts gesehen werden<sup>237</sup>.

Die Vorfälle vor der somalischen Küste begannen damit, dass die aus ihrem Geschäft verdrängten Fischer sich zu bewaffneten Banden zusammenrotteten, um die Fischtrawler zu überfallen, die in ihre einstigen Fischgründe eingedrungen waren und von ihnen eine Art Schutzgeld für die Fischerei zu erpressen<sup>238</sup>. Als bald zeigte sich aber, dass die somalischen Piraten ihre Aktivitäten in jeder Hinsicht ausweiteten. Sie begannen über das Gebiet direkt vor der Küste hinaus zu operieren und dabei vor allem auch Jagd auf größere Schiffe wie etwa Frachter, aber auch Passagierschiffe zu machen<sup>239</sup>. Dies lag auch darin begründet, dass die meisten Fischereifloten die Gewässer bereits wieder verlassen hatten. Dennoch blieb die Motivation zunächst die gleiche. Die bewaffneten Banden, die sich zum Teil bis heute als „Freiwillige Somalische Küstenwache“ bezeichnen, sahen und sehen in ihren Überfällen eine Möglichkeit, quasi indirekt von der westlichen Welt eine Kompensation für die zu Unrecht erlittenen Einnahmeausfälle durch Raubfischerei und Giftmüllentsorgung zu erlangen<sup>240</sup>. Daneben gab es zahlreiche Überfälle auf Schiffe des Welternährungsprogramms, mit dem Ziel, die transportierten Lebensmittel zu erbeuten<sup>241</sup>.

Im Laufe der Zeit erwies sich die Vorgehensweise als immer koordinierter und professioneller<sup>242</sup>. Tatsächlich steht diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Tatsache, dass

---

<sup>235</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 185.

<sup>236</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 187.

<sup>237</sup> Unbestritten ist dies allerdings nicht. Es finden sich auch Stimmen, die die Ansicht vertreten, dass die Fischgründe vor der somalischen Küste nach wie vor sehr ertragreich seien und die Piraterie von Anfang an von organisierten kriminellen Gruppierungen ausgegangen sei (*Ulrich* in *Der Spiegel* 25/2011, S. 60 (62)).

<sup>238</sup> *Wiese*, Piraterie, S. 46.

<sup>239</sup> *Murphy*, *Contemporary Piracy and Maritime Terrorism*, S. 29 f.

<sup>240</sup> *Geise*, Piraterie vor Somalia, S. 5.

<sup>241</sup> *Nincic* in *ASR* 18 (2009), Nr. 3, S. 2 (11).

<sup>242</sup> Übersicht zur Vorgehensweise der Piraten bei: *Walter* in *Die Polizei* 2012, S. 1 (2).

sich die Piraterie in Somalia zu einem regelrechten Wirtschaftszweig entwickelt hat<sup>243</sup>. Im wirtschaftlich mehr als schwachen Somalia handelt es sich hierbei sogar um den mit Abstand florierendsten "Wirtschaftszweig"<sup>244</sup>. Den Schluss auf ein „Geschäftsmodell Piraterie“ lassen verschiedene Beobachtungen zu. Die Art und Weise, wie die somalischen Piraten ihre Überfälle durchführen<sup>245</sup>, erfordert mittlerweile einen außergewöhnlich hohen Personal- und Materialaufwand, der mit dem der früheren unter dem Deckmantel der „freiwilligen Küstenwache“ verübten Angriffen nicht vergleichbar ist. Für die teils hochmoderne Ausrüstung der Piraten sind Komplizen im Hintergrund verantwortlich, die die benötigten Gerätschaften ins Land schmuggeln<sup>246</sup>. Um den Personalbedarf zu decken, wird den Menschen aus den Küstengebieten die Möglichkeit gegeben, sich als Investoren, aber auch als Teilnehmer an den Piratenaktionen zu beteiligen<sup>247</sup>. Jeder Teilnehmer an einer Aktion leistet seinen Beitrag, der von unterschiedlichster Art sein kann, und erhält dafür nach der erfolgreich durchgeführten Aktion einen genau festgelegten Anteil am Gewinn<sup>248</sup>. Der erwirtschaftete Überschuss wird wiederum investiert, um für zukünftige Aktionen noch besser ausgerüstet zu sein<sup>249</sup>. Angesichts des mittlerweile hochprofessionellen Vorgehens der Piraten werden hinter den Menschen, die die eigentlichen Überfälle ausführen, internationale Strukturen von organisierter Kriminalität vermutet<sup>250</sup>. Fest steht, dass Hintermänner in der ganzen Welt, meist Exilsomalier, an der Piraterie beteiligt sind<sup>251</sup>. Nicht zuletzt sind auch die örtlichen Autoritäten, soweit vorhanden, in die Verflechtungen der Piraterie eingebunden – sei es durch Schmiergeldzahlungen, sei es durch regelrechte Beteiligung an den Unternehmen, wie es in der Region Puntland nicht selten vorkommt<sup>252</sup>.

---

<sup>243</sup> Die somalische Wirtschaft besteht seit Jahrzehnten, analog zum Staatswesen, nur aus einer sogenannten Bürgerkriegsökonomie (hierzu: *Matthies*, Kriege am Horn von Afrika, S. 167 ff.), in die sich der Wirtschaftszweig der Piraterie einfügt.

<sup>244</sup> *Walter* in *Die Polizei* 2012, S. 1 (1); *König* in *NordÖR* 2011, S. 153 (153).

<sup>245</sup> Hierzu s.u. Teil 1, B. II., 1.

<sup>246</sup> Vgl. *Geiß/Petrig*, *Piracy*, S. 9.

<sup>247</sup> *Petretto/Petrovic* in *APuZ* 48/2012, S. 10 (14).

<sup>248</sup> Diese Vorgehensweise ist keineswegs eine neue Erfindung. Schon die karibischen Piraten organisierten ihre Raubzüge nach einem ganz ähnlichen Muster, wenn auch sicher weniger professionalisiert und nicht für jedermann zugänglich (vgl. *Bohn*, *Die Piraten*, S. 44).

<sup>249</sup> *Stehr* in *IP* 6/2009, S. 63 (64).

<sup>250</sup> *Wiese*, *Piraterie*, S. 47.

<sup>251</sup> *Geiß/Petrig*, *Piracy*, S. 9.

<sup>252</sup> *Bahadur*, *The Pirates of Somalia*, S. 113.

Es verwundert nicht, dass die althergebrachten Clanstrukturen auch bei der Piraterie eine zentrale Rolle spielen<sup>253</sup>. Den Kern der unterschiedlichen Piratengruppen bilden in der Regel Stammesgesellschaften, die ihrerseits den einzelnen Clans der betreffenden Gebiete zugeordnet werden können. Es wird von einigen Hauptgruppen von Piraten ausgegangen, die allerdings ihrerseits weit verzweigt sind und aus verschiedenen Untergruppen bestehen<sup>254</sup>. Die Anführer der Piratengruppen sind hochrangige Clanmitglieder, die teilweise zusammen arbeiten, sich teilweise aber auch bekämpfen<sup>255</sup>. Ansässig sind die verschiedenen Piratengruppen in bestimmten Küstenstädten Somalias, die sich im Zuge des Aufblühens der Piraterie in Somalia zu regelrechten Piratenhochburgen oder Piratennestern entwickelt haben. Vor allem sind hier die Orte Eyl, Hobyo und Harardere zu nennen<sup>256</sup>. Bezeichnend für die Rolle Puntlands als Hort der somalischen Piraterie ist, dass zwei dieser Piratenstädte in dieser Region liegen<sup>257</sup>. Eyl ist darüber hinaus der Sitz der Regionalregierung<sup>258</sup>. Hier werden aber auch entführte Schiffe festgehalten<sup>259</sup>. Obwohl Harardere nicht in Puntland liegt, ist auch diese Küstenstadt ein absoluter Schwerpunkt piratischen Treibens, wohin ebenfalls entführte Schiffe verbracht werden<sup>260</sup>.

## II. Die aktuelle Situation

Etwa seit dem Ende des Jahres 2008 bis heute hält die somalische Piraterie die Weltöffentlichkeit teils stärker, teils schwächer in Atem. In dieser Zeit haben sich die Piraterievorfälle im Bereich des Golfs von Aden zu einem ernstzunehmenden Problem für die Weltwirtschaft entwickelt. Als Folge hiervon begannen verschiedene militärische Initiativen unterschiedlicher Staaten und Bündnisse zur Eindämmung und Bekämpfung der Piraterie. Immer wieder schafften es einzelne Operationen der somalischen Piraten auf die Titelseiten westlicher, insbesondere europäischer Zeitungen. Bei diesen Vorfällen eroberten die Piraten mehrere Handelsschiffe. Hierbei wurden auch mehrfach die vorhandenen Pirateriebekämpfungskräfte auf die Probe gestellt. Es kam zu mehreren Rettungs-

---

<sup>253</sup> *Petretto/Petrovic* in APuZ 48/2012, S. 10 (12).

<sup>254</sup> International Expert Group on Piracy off the Somali Coast, Piracy, S. 17.

<sup>255</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 46 f.

<sup>256</sup> International Expert Group on Piracy off the Somali Coast, Piracy, S. 17.

<sup>257</sup> Vgl. die Landkarte am Anfang von *Eichstaedt*, Pirate State.

<sup>258</sup> *Bahadur*, The Pirates of Somalia, S. 175.

<sup>259</sup> *Bahadur*, The Pirates of Somalia, S. 177.

<sup>260</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 18, 39 ff.

einsätzen von Truppen verschiedener Staaten, die teils erfolgreich waren, teils ganz oder zum Teil scheiterten. Im Folgenden wird auf die konkrete Vorgehensweise der Piraten eingegangen und gezeigt, dass diese in gewisser Hinsicht neu und einzigartig ist<sup>261</sup>. Abschließend soll dargestellt werden, welchen wirtschaftlichen Schaden die somalische Piraterie bis heute anrichtet.

## 1. Vorgehensweise der somalischen Piraten

Die somalische Piraterie unterscheidet sich deutlich von den bisher hauptsächlich bekannten Arten moderner Piraterie. Hier geht es nicht mehr (jedenfalls nicht mehr hauptsächlich) darum, das angegriffene Schiff und dessen Besatzung auszurauben oder das Schiff zu erbeuten und für weitere Verbrechen einzusetzen. Ziel der Piraten ist es stattdessen, das angegriffene Schiff unter ihre Kontrolle zu bringen und in einem ihrer Küstenstützpunkte festzuhalten, um von der betreibenden Reederei ein Lösegeld für das Schiff und dessen Besatzung zu erpressen<sup>262</sup>. Um ihre Überfälle erfolgreich durchzuführen, arbeiten die Piraten koordiniert und vor allem arbeitsteilig zusammen<sup>263</sup>. Abgesehen von den Investoren, Komplizen und Hintermännern, die für die Durchführung und das Gelingen einer jeden Piratenoperation von Bedeutung sind, gehören zum „operativen“ Teil eines Überfalls in der Regel drei Piratenteams mit unterschiedlichen Aufgaben. Insgesamt sind zwischen zehn und zwölf Seeräuber an einer Operation beteiligt<sup>264</sup>. Zunächst tritt das Angreiferteam in Aktion. Die Angehörigen dieses Teams erledigen die eigentliche Piratenarbeit. Sie fahren in kleinen wendigen Schnellbooten, den sogenannten Skiffs, auf See oder lassen sich von größeren Schiffen, sogenannten Mutterschiffen (in der Regel erbeutete Frachtschiffe), bis weit vor die Küstengewässer transportieren, um dann in die Skiffs umzusteigen<sup>265</sup>. Mit den Skiffs wird dann ein als lohnendes Ziel erachtetes Schiff angesteuert.

Als erste Phase des Angriffs wird das Schiff dazu gebracht, seine Fahrt zu verlangsamen. Hierzu geben die Piraten meistens „Warnschüsse“ ab. Diese gehen aber keineswegs, wie die Bezeichnung vermuten lassen könnte, ins Wasser, sondern richten sich gezielt gegen

---

<sup>261</sup> Vgl. auch umfassend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 96 ff.

<sup>262</sup> *Wiese*, Piraterie, S. 75 f.

<sup>263</sup> *Murphy*, Small Boats, Weak States, Dirty Money, S. 102.

<sup>264</sup> *Eichstaedt*, Pirate State, S. 62.

<sup>265</sup> *Wiese*, Piraterie, S. 57; *Kneissler*, Piratenterror, S. 41.



das angegriffene Schiff. Nicht selten wird dabei mit Panzerfäusten oder anderen Raketen- bzw. Granatwerfern die Brücke ins Visier genommen<sup>266</sup>. Als nächster Schritt des Überfalls folgt das Entern des Schiffs. Dabei versuchen die Piraten, sich seitlich des Schiffs festzusetzen. Hierfür wird teilweise eine Taktik verwendet, bei der zwei Skiffs mit einer Leine verbunden werden. Die Skiffs fahren dann links und rechts an dem angegriffenen Schiff vorbei, durch die Leine werden sie dann automatisch an die Bordwand gezogen<sup>267</sup>. Danach erklimmen die Angreifer das Deck des Schiffs, sperren die Crew unter Deck ein und steuern das Schiff anschließend vor die somalische Küste in die Nähe eines der zahlreichen Piratennester. Dort übernimmt das Bewacherteam das Schiff, welches quasi im Schichtbetrieb das Schiff und die gefangene Crew unter Kontrolle hält<sup>268</sup>. Dabei werden die Piraten meistens tatkräftig durch die örtliche Bevölkerung unterstützt<sup>269</sup>. Das dritte Team kümmert sich währenddessen um die Lösegeldverhandlungen und die Organisation der Lösegeldübergabe<sup>270</sup>.

## 2. Kosten der somalischen Piraterie

An dieser Stelle soll sich einmal kurz mit der Frage auseinandergesetzt werden, welche Kosten und Schäden die moderne Piraterie eigentlich verursacht. An erster Stelle ist hier das Lösegeld zu nennen, welches natürlich einen Verlust für die zahlende Reederei darstellt. Schätzungsweise betrug z.B. die Gesamtsumme der im Jahr 2008 an somalische Piraten gezahlten Lösegelder 150 Mio. Euro<sup>271</sup>. Hiermit ist es aber bei Weitem nicht getan. Die Piraterie verursacht erhebliche Folgekosten von jährlich mindestens 13 Mrd. Euro<sup>272</sup>. Diese beginnen bei den Einnahmeausfällen, die den Reedereien dadurch entstehen, dass sie ihre Schiffe und Crews nicht einsetzen können, solange diese sich in der Hand der Piraten befinden. Außerdem steigen die Versicherungsprämien für die Reedereien. Dadurch entstehen enorme Schäden für den Welthandel. Heutzutage werden über 90% des Welthandels auf dem Seeweg abgewickelt<sup>273</sup>. Dabei stellt der Golf von Aden ei-

---

<sup>266</sup> *Eichstaedt*, *Pirate State*, S. 61.

<sup>267</sup> Vgl. *Murphy*, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 48.

<sup>268</sup> *Kneissler*, *Piratenterror*, S. 44.

<sup>269</sup> *Klein*, *Moderne Piraterie*, S. 76.

<sup>270</sup> Hierzu ausführlich: *Wiese*, *Piraterie*, S. 75 f.

<sup>271</sup> *Braun/Plate* in *DÖV* 2010, S. 203 (204).

<sup>272</sup> *Wiese*, *Piraterie*, S. 149.

<sup>273</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 149.

nen der wichtigsten Seewege des Welthandels dar<sup>274</sup>. Die einzige Möglichkeit, bei einer Passage von Asien nach Europa den Golf von Aden zu meiden, besteht darin, den afrikanischen Kontinent komplett zu umfahren. Dies dauert erheblich länger und ist somit auch mit erheblich höheren Kosten verbunden. Außerdem würde die Route um Afrika herum dazu führen, dass insgesamt weniger Fahrten durchgeführt und somit weniger Güter transportiert werden könnten<sup>275</sup>. Dies alles hätte bedeutende Preissteigerungen zur Folge, die letztendlich von den Endverbrauchern getragen werden müssten.

Dieser Effekt ist allerdings auch nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn der Golf von Aden wie bisher befahren wird. Bedingt durch die große Zahl piratischer Überfälle in diesen Gewässern haben sich die Versicherungsprämien, die die Reedereien für ihre Schiffe zu zahlen haben, dramatisch erhöht<sup>276</sup>. Außerdem sind einige Reedereien dazu übergegangen, ihren Schiffsbesatzungen für Fahrten durch die somalischen Gewässer hohe Risikozuschläge zu zahlen, was weitere Kosten verursacht<sup>277</sup>. Auch der Transport von Waren durch den Golf von Aden ist also mit deutlich höheren Kosten als früher verbunden, was ebenfalls zu Preissteigerungen führt<sup>278</sup>. Nicht zu vergessen sind außerdem die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch eine geänderte Handelsroute für die Länder rund um den Suezkanal entstehen<sup>279</sup>. All diese Faktoren müssen mit berechnet werden, wenn man die Kosten moderner Piraterie beziffern möchte.

### **C. Bewertung der aktuellen Situation vor sozialhistorischem Hintergrund**

Nach diesem Streifzug durch die Geschichte der Piraterie und die äußeren Umstände, die Somalia prägen, stellt sich die Frage, ob man aus der Geschichte Lehren für die Gegenwart und Zukunft ziehen kann. Um ein Ergebnis vorweg zu nehmen: die Antwort kann nur ein klares Ja sein. Ein Blick auf die Geschichte hat gezeigt, dass es bestimmte Faktoren gibt, die das Entstehen von Piraterie begünstigen und solche, die zu ihrem Niedergang führen. Die begünstigenden Faktoren lassen sich dabei in objektive und subjektive

---

<sup>274</sup> Weidner, Piraterie, S. 27 f.

<sup>275</sup> Stehr in IP 06/2009, S. 63 (65).

<sup>276</sup> Schiedermaier in AöR 135 (2010), S. 185 (193).

<sup>277</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 142.

<sup>278</sup> Ceska/Ashkenazi in APuZ 34/35 2009, S. 33 (34).

<sup>279</sup> Kneissler, Piratenterror, S. 27.

einteilen. Es handelt sich hierbei um die objektive Möglichkeit, der Piraterie nachzugehen einerseits und den subjektiven Antrieb hierzu andererseits.

Als begünstigender Faktor ist zuallererst das schlichte Vorhandensein der objektiven Möglichkeit zur Piraterie zu nennen<sup>280</sup>. Diese Möglichkeit hat längst nicht jeder. Die Möglichkeit, der Piraterie nachzugehen setzt mehr voraus, als ein Schiff und einen Zugang zum Wasser zu haben. Diese Möglichkeit ergibt sich vielmehr dann, wenn verschiedene Faktoren zusammentreffen. Dazu gehört auch eine vorteilhafte geographische Lage<sup>281</sup>. Neben einem bloßen Zugang zum Meer ist diese aber vor allem auch dadurch bedingt, dass vorbeifahrende Schiffe gezwungen sind, relativ nah am Festland entlang zu fahren<sup>282</sup>. Das ist zum einen im Golf von Aden der Fall, war zum anderen aber auch schon in der Vergangenheit kennzeichnend für Pirateriegebiete<sup>283</sup>. Dadurch befinden sich die potentiellen Angriffsziele in kurzer Distanz von den Rückzugshäfen der Seeräuber<sup>284</sup>. Solche sicheren Häfen bildeten und bilden den Ausgangspunkt jeder Seeräuberoperation – ob dies die Stützpunkte der kilikischen Piraten an der Mittelmeerküste waren oder die Küstenstätte der Barbareskenstaaten, die Piratennester auf Tortuga und Jamaika oder eben die somalischen Hafenstädte entlang der Küste. Die Nutzung fester Stütz- und Rückzugspunkte war und ist typisch für Piraterie. Darüber hinaus bewirkt natürlich das Vorhandensein aussichtsreicher und leichter Beute, dass sich gewisse Küstenregionen zu Piratenzentren entwickeln. Bestimmend sind hierfür eine hohe Zahl vorbeifahrender Schiffe und die Tatsache, dass diese schlecht auf eine Verteidigung vorbereitet sind<sup>285</sup>.

Ein weiterer Faktor, der die Möglichkeit, der Piraterie nachzugehen ausmacht, ist, wie sich ebenfalls aus der historischen Analyse ergibt und durch einen Blick auf die aktuelle Situation bestätigt, das Fehlen fester und starker staatlicher Strukturen. Dies zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Zum einen ist hier die gesetzliche Ebene zu nennen. Begünstigend für Piraterie wirkt etwa das Fehlen von entsprechenden Verbotsgesetzen<sup>286</sup>. Dies gilt umso mehr auf Hoher See, weil diese nach wie vor als hoheits- und im Ergebnis damit

---

<sup>280</sup> *Murphy*, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 24.

<sup>281</sup> Vgl. *Eklöf*, *Pirates in Paradise*, S. 35 ff.

<sup>282</sup> *Treves*, *EJIL* 20 (2009), S. 399 (400).

<sup>283</sup> *Murphy*, *Contemporary Piracy and Maritime Terrorism*, S. 14 f.

<sup>284</sup> *Peterson* in *Ellen*, *Piracy at Sea*, S. 41 (43).

<sup>285</sup> *Murphy*, *Contemporary Piracy and Maritime Terrorism*, S. 19.

<sup>286</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 115.

auch als rechtsfreier Raum betrachtet werden muss<sup>287</sup>. Dieses Ergebnis entspringt allerdings einer Betrachtung der tatsächlichen Situation und entspricht nicht der formalen Rechtslage. Danach ist die Hohe See ein internationaler Gemeinschaftsraum, der zwar keiner staatlichen Gebietshoheit, wohl aber dem entsprechenden völkerrechtlichen Regime, vor allem dem SRÜ, unterliegt<sup>288</sup>. Das Fehlen von Hoheitsgewalt erschwert allerdings, wie auch im Fall der somalischen Piraterie zu beobachten ist, die Durchsetzung des jeweils geltenden Rechts. Daneben sind die verschiedenen auf nationaler Ebene existierenden Pirateriestraftatbestände sehr unterschiedlich ausgestaltet und sehen zum Teil erheblich unterschiedliche Strafen vor<sup>289</sup>. Vor diesem Hintergrund kann eine simple Risikoerschätzung zu dem Ergebnis führen, dass sich Piraterie als lohnendes Geschäft erweisen wird<sup>290</sup>. Mit der gesetzlichen Ebene korrespondiert stets die exekutive Ebene. Wenn schon keine tauglichen Gesetze gegen Piraterie existieren, können diese auch nicht erfolversprechend angewendet werden. Aber auch wenn es entsprechende Gesetze gibt, heißt das eben noch nicht, dass sie auch durchgesetzt werden. Wenn von staatlicher Seite nichts gegen Piraterie unternommen wird – gleichgültig, ob dies auf dem Unwillen der Staatsmacht, wie etwa zur Blütezeit der karibischen Piraterie beruht oder auf dem schlichten Fehlen irgendeiner übergeordneten staatlichen Macht, wie etwa in Skandinavien zur Wikingerzeit – führt dies zum Erlblühen piratischer Aktivitäten, weil auf diese Weise sichere Rückzugsgebiete entstehen. Im heutigen Somalia verhält es sich nicht anders. Mangels einer funktionierenden Polizei müssen die Seeräuber hier keine Strafverfolgung fürchten<sup>291</sup>. Die angesprochenen Defizite auf gesetzlicher und exekutiver Ebene treten besonders häufig und ausgeprägt dann auf, wenn ein Staatswesen durch andauernde innere oder äußere Konflikte geschwächt bzw. destabilisiert ist. Dies gilt für Somalia genauso wie etwa für den südostasiatischen Raum<sup>292</sup>. Historische Beispiele für einen Zusammenhang zwischen Kriegen und dem Erstarken von Piraterie wurden bereits zahlreich genannt.

An zweiter Stelle ist als begünstigender Faktor für Piraterie der innere Antrieb hierzu bei den Betroffenen zu nennen. Auch dieser entsteht durch ein Zusammenspiel mehrerer

---

<sup>287</sup> Vgl. *Clingan* in *Ellen*, *Piracy at Sea*, S. 168 (171).

<sup>288</sup> *Hobe*, *Einführung in das Völkerrecht*, S. 458.

<sup>289</sup> *Dahlvang* in *RJIL* 4 (2006), S. 17 (39 ff.).

<sup>290</sup> *Murphy*, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 24.

<sup>291</sup> *Ceska/Ashkenazi* in *APuZ* 34-35/2009, S. 33 (37).

<sup>292</sup> Eine knappe Übersicht findet sich bei: *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 121.

Gründe. Zunächst ist hier das Streben nach materieller Bereicherung zu nennen, das oftmals in eigener Armut begründet liegt<sup>293</sup>. Verstärkt wird dieser Faktor insbesondere durch das Bewusstsein der eigenen Armut und Perspektivlosigkeit, etwa durch vermehrten Kontakt zu reicheren Teilen des Landes oder der Welt. Dieser Faktor spielt immer eine wesentliche Rolle, wenn sich Menschen der Kriminalität zuwenden. Diese Rolle ist im Falle der Piraterie allerdings weniger stark ausgeprägt, weil hierfür immer besondere persönliche Fähigkeiten hinsichtlich der Seefahrt vonnöten sind, weshalb sich nicht jedermann ohne weiteres der Piraterie zuwenden kann. Wo aber diese Fähigkeiten vorhanden waren oder schnell erlernt wurden, war Piraterie schon immer eine beliebte Einnahmequelle, wie sich z.B. bei den Vitalienbrüdern oder den Bukanieren zeigte.

Neben diesen persönlichen Bedingungen bilden auch immer kulturelle Gegebenheiten den Antrieb zur Piraterie. Diese entspringen oftmals aus der Geschichte. Dort, wo Piraterie auch heute noch vermehrt vorkommt, hat sie in aller Regel auch eine starke Tradition<sup>294</sup>. Diese Tradition ist zwar in der Vorstellung der heutigen Bewohner der westlichen Welt nicht immer so präsent, weil sie etwa aus europäischer Sicht vor allem vor dem Hintergrund der Piratenzeitalter des Mittelalters und der Neuzeit verblasst, aber sie ist vorhanden. So stellt es sich auch in Somalia dar. Hatte man auch bis vor wenigen Jahren kaum etwas über somalische Piraterie gehört, so gibt es sie doch schon seit vielen Jahrzehnten<sup>295</sup>. Wenn in einem Gebiet die Piraterie allgemein akzeptiert wird, erleichtert dies das Geschäft der Piraten enorm. So erst entstehen breite Absatzmärkte für erbeutete Ware oder auch sichere Rückzugsgebiete und Verstecke für entführte Schiffe<sup>296</sup>. Hinzu kommt mitunter noch eine gewisse Verehrung der lokalen Bevölkerung für die Seeräuber. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wie in Somalia sich diese Seeräuber als Rächer an den westlichen Ausbeutern darstellen, die der Bevölkerung den aus ihrer Sicht gerechten Anteil am Wohlstand der westlichen Welt zukommen lassen<sup>297</sup>.

Spiegelbildlich zu diesen begünstigenden Faktoren gibt es auch eine Reihe von Faktoren, die bedeutsam sind, um die Piraterie einzudämmen. Schlagwortartig lassen sich diese zusammenfassen als Bekämpfung einerseits und Integration andererseits. Hierzu finden sich ebenfalls zahlreiche historische Beispiele. Spiegelbildlich sind diese Umstände des-

---

<sup>293</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (478).

<sup>294</sup> *Murphy*, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 43.

<sup>295</sup> *Murphy*, *Somalia: The New Barbary?*, S. 11.

<sup>296</sup> *Peterson* in *Ellen*, *Piracy at Sea*, S. 41 (50, 57).

<sup>297</sup> *Lehr/Lehmann* in *Lehr*, *Violence at Sea*, S. 1 (3).

halb, weil es sich im Prinzip um Gegenmaßnahmen handelt, die das Ausmaß der begünstigenden Faktoren zu verringern in der Lage sind. So ist eine entschlossene Bekämpfung und Verfolgung von Piraterie letztlich eine Gegenmaßnahme gegen die begünstigend wirkenden exekutiven Defizite. Das wohl aktuellste Beispiel einer erfolgreichen Unterdrückung von Piraterie durch entschlossenes Bekämpfen derselben ist der südostasiatische Raum mit der Straße von Malakka<sup>298</sup>. Hier konnte die Piraterie durch ein entschlossenes Vorgehen der Anrainerstaaten nahezu ausgerottet werden<sup>299</sup>.

Wie allerdings z.B. im Falle des Wikingertums gezeigt wurde, kann auch die Integration von ehemaligen Piraten in einen starken Staat als verantwortungsbewusste Staatsbürger dazu beitragen, dass Menschen dem Seeräubertum abschwören. Gerade im Fall Somalias stellt sich die Frage, ob die beste Lösung für das Piratenproblem nicht wäre, die Staatlichkeit Somalias wieder aufzubauen und zu unterstützen<sup>300</sup>. Auch diese Vorgehensweise wäre spiegelbildlich zu den begünstigenden Faktoren der Piraterie zu sehen, da u.a. eine fragile Staatlichkeit bzw. das Fehlen staatlicher Strukturen und Autoritäten ein solch begünstigender Faktor ist. Problematisch ist hierbei aber zweifellos, dass bereits mehrere UN-Interventionen zur Stabilisierung Somalias gescheitert sind<sup>301</sup>. Seither scheint sich die Staatengemeinschaft auf die Beobachtung der inneren Konflikte und Lebensmittelhilfe für die Bevölkerung zu beschränken<sup>302</sup>. Angesichts der somalischen Geschichte stellt sich ohnehin die Frage, inwieweit ein Staatsaufbau hier überhaupt möglich ist. Einen funktionierenden somalischen Gesamtstaat hat es noch nie gegeben<sup>303</sup>. Auch die diversen halb-autonomen bzw. autonomen Regionen haben zum Teil kein Interesse, sich in einen Gesamtstaat zu integrieren<sup>304</sup>. Jedenfalls dürfte eine politische Lösung des Piraterieproblems nicht zeitnah realisierbar sein.

---

<sup>298</sup> Hierzu umfassend: *Eklöf*, *Pirates in Paradise*, S. 127 ff.

<sup>299</sup> *Weidner*, *Piraterie*, S. 259.

<sup>300</sup> *Geise*, *Piraterie vor Somalia*, S. 10 f.

<sup>301</sup> *Weidner*, *Piraterie*, S. 150.

<sup>302</sup> *Geise*, *Piraterie vor Somalia*, S. 3.

<sup>303</sup> *Hesse* in *JCAS* 28 (2010), S. 247 (247 f.).

<sup>304</sup> *Klein*, *Moderne Piraterie*, S. 43 f.

## Teil 2: Piraterie als rechtliches Phänomen

Während im vorherigen Abschnitt das Phänomen der Piraterie in seiner Allgemeinheit im Rahmen einer historischen Darstellung und Übertragung der so gewonnenen Erkenntnisse auf die aktuelle somalische Piraterie beleuchtet wurde, soll nun im nächsten Schritt der rechtliche Aspekt des Seeräuberwesens in den Mittelpunkt gerückt werden. Hierbei soll aufgezeigt werden, welche rechtlichen Vorstellungen und Möglichkeiten der Pirateriebekämpfung im Laufe der Geschichte eine Rolle spielten und wie sich daraus schließlich der derzeit gültige Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Seeräuberei entwickelte. Dieses aktuelle Regelungsregime soll darauf folgend näher analysiert werden.

Während oben noch von der Geschichte der Piraterie gesprochen wurde, wurden dabei doch verschiedenste Phänomene der Seefahrt vermengt. Dies klang insoweit schon an, als verschiedentlich die Frage hervorgehoben wurde, ob die jeweiligen Akteure im Besitz von Kaperbriefen waren oder nicht. Für eine Betrachtung der Entwicklung des Rechtsbegriffs der Piraterie ist es nun unumgänglich, dass dieser Begriff von anderen Rechtsbegriffen des Seerechts abgegrenzt wird. Erst nachdem dies geschehen ist, soll auf den eigentlichen Pirateriebegriff im rechtlichen Sinne und dessen Entwicklung eingegangen werden.

### A. Abgrenzung zu anderen Aspekten des Seerechts

Der Seekrieg ist ebenso fest und beinahe ebenso lang mit der Seefahrt verbunden wie die Seeräuberei<sup>305</sup>. Dabei haben sich im Laufe der Zeit verschiedenste Vorgehensweisen herausgebildet, bei denen es darum ging, private Seeleute in die Kriegsführung einzubinden oder aus unterschiedlichen Motiven heraus Kriegsbeute zu machen. Diese Methoden der Seekriegsführung sind von der Piraterie im eigentlichen Sinne zu trennen und bedürfen daher näherer Betrachtung.

#### I. Kaperei

Die Kaperei ist ein althergebrachtes Instrument des Seekriegs, das heutzutage allerdings keine Anwendung mehr findet. Im Gegensatz zur Piraterie geht es bei der Kaperei darum, private Seefahrer gleichsam als Ersatz oder Verstärkung für eine nicht vorhandene oder

---

<sup>305</sup> Mordal, 25 Jahrhunderte Seekrieg, S. 7.

nicht ausreichend starke Kriegsmarine einzusetzen<sup>306</sup>. Zu diesem Zweck wurden Kaperbriefe ausgestellt, die den Inhaber ermächtigten, feindliche Schiffe oder auch Schiffe von mit dem Feind verbündeten Staaten anzugreifen und aufzubringen, schlicht: zu kapern<sup>307</sup>.

Die Kaperei war stets eher von Bedeutung im Bereich des Seehandelskriegs als im eigentlichen Seekrieg. Der Grund war, dass die Kaperfahrer es aus wirtschaftlichen und taktischen Gründen vorzogen, gegen Handelsschiffe vorzugehen anstatt in Kämpfe mit gegnerischen Kriegsschiffen verwickelt zu werden<sup>308</sup>. Der Gewinn der Kaperfahrer war dabei die Beute, die sie durch die Kaperung eines gegnerischen Schiffs machen konnten oder zumindest eine Beteiligung daran<sup>309</sup>. Im Gegensatz zu einem Piraten handelte der Kaperfahrer also im staatlichen Auftrag. Die Praxis der Kaperei war völkergewohnheitsrechtlich anerkannt<sup>310</sup>. Das Völkergewohnheitsrecht verlieh dem Kaperfahrer nicht nur eine Legitimation zur Erbeutung fremder Schiffe, sondern machte ihn auch zum Kriegsbeteiligten mit der Folge, dass ihm der Kombattantenstatus zukam<sup>311</sup>. Kombattanten sind, zusammenfassend gesagt, Menschen, die aufgrund staatlichen Auftrags bzw. staatlicher Unterstützung völkerrechtlich befugt sind, für den jeweiligen Staat in einem bewaffneten Konflikt Kampfhandlungen vorzunehmen<sup>312</sup>. Wichtigste Rechtsfolge des Kombattantenstatus ist, dass Kombattanten im Falle einer Gefangennahme durch den Gegner als Kriegsgefangene zu behandeln sind<sup>313</sup>. Die allgemeine Anerkennung der Kaperei in der frühen Neuzeit zeigt sich unter anderem an der Verrechtlichung ihrer Abläufe. So musste stets ein Gericht die Rechtmäßigkeit einer Kaperung überprüfen, bevor die Beute zu Geld gemacht und die Kaperfahrer ausbezahlt werden durften<sup>314</sup>. Aus einem Kaperfahrer konnte aller-

---

<sup>306</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (32).

<sup>307</sup> *Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 354.

<sup>308</sup> *Heintschel von Heinegg*, Seekriegsrecht, S. 365.

<sup>309</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (32).

<sup>310</sup> *Stiel*, Geschichte des Piraterierechts, S. 42.

<sup>311</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (32).

<sup>312</sup> *Stadlmeier* in Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Rn. 2645 ff.; der völkergewohnheitsrechtlich entstandene Begriff des Kombattanten wurde erstmals in Art. 1 und Art. 2 der Haager Landkriegsordnung von 1907 kodifiziert und ist heute in erweiterter Form in Art. 4 des 3. Genfer Abkommens von 1949 und in Art. 43 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1977 enthalten.

<sup>313</sup> *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 588.

<sup>314</sup> *Witt* in Förster/Jansen/Kronenbitter, Rückkehr der Condottieri?, S. 77 (82).



dings ein Pirat werden, wenn er die Kaperei nach Ablauf oder Rücknahme des Kaperbriefs fortsetzte<sup>315</sup>. Ein Kaperbrief war grundsätzlich mit dem Ende des ihn rechtfertigenden Krieges ungültig<sup>316</sup>. Die Kaperei wurde im Jahr 1856 mit der Pariser Seerechtsdeklaration allgemein für unzulässig erklärt<sup>317</sup>.

## II. Seefreischärlerei

Das Phänomen der Seefreischärlerei bewegt sich in einem engen, aber doch bestimmbareren Zwischenraum zwischen Piraterie einerseits und der Kaperei andererseits. Ganz allgemein ist für die Freischärlerei kennzeichnend, dass sie nicht von staatlicher Seite ausgeht und auch nicht staatlich autorisiert werden kann, da es sich nicht um eine legitime Art der Kriegsführung, sondern um eine Straftat handelt<sup>318</sup>. Freischärler sind Menschen, die, ohne Angehörige einer Streitmacht zu sein, an Kampfhandlungen in Kriegen teilnehmen. Diese genießen dann grundsätzlich keinen Kombattantenstatus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie als sogenannte Freiwilligenverbände in die staatliche Streitmacht inkorporiert sind<sup>319</sup>. Seefreischärlerei bedeutet nun nichts anderes, als dass ein privates Schiff auf See in Kampfhandlungen im Rahmen eines Krieges eingreift. Im Gegensatz zur Kaperei und in Gemeinsamkeit mit der Piraterie ist die Seefreischärlerei ein krimineller Akt<sup>320</sup>. Gleichwohl sind Seefreischärler nicht ohne weiteres mit Piraten gleichzusetzen. Den Unterschied bildet die Richtung der Feindseligkeiten. Während Piraten grundsätzlich jedes Schiff, egal welcher Flagge, angreifen, das „fette Beute“ verspricht<sup>321</sup>, fühlen sich Seefreischärler einer Kriegspartei zugehörig und richten ihre feindseligen Handlungen nur gegen feindliche Schiffe oder Schiffe solcher Staaten, die mit dem Feind verbündet sind<sup>322</sup>. Dieses Verhalten lässt sie wiederum in die Nähe von Kaperfahrern rücken.

---

<sup>315</sup> Da die Einstufung als (legaler) Kaperfahrer oder (illegaler) Pirat also nur von der Inhaberschaft eines gültigen Kaperbriefs abhängig war, kann die Kaperei auch als „legale Form der Piraterie“ bezeichnet werden (Witt in Förster/Jansen/Kronenbitter, Rückkehr der Condottieri?, S. 77 (77)).

<sup>316</sup> Vgl. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 361 f.

<sup>317</sup> Heintschel von Heinegg, Seekriegsrecht, S. 365.

<sup>318</sup> Bothe in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Abschnitt Rn. 66.

<sup>319</sup> Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 1249.

<sup>320</sup> Wagner in HFR 2010, S. 31 (36).

<sup>321</sup> Schlikker, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie, S. 36.

<sup>322</sup> Vgl. Wagner in HFR 2010, S. 31 (36).

### III. Staatspiraterie

Unter Staatspiraterie ist ein von staatlicher Seite erlaubtes oder selbst betriebenes See-raubgewerbe zu verstehen – wichtigstes Beispiel sind hierfür die Barbareskenstaaten<sup>323</sup>. Diese Tatsache zeigt allerdings auch, dass die Staatspiraterie nach dieser Definition seit dem Niedergang der Barbareskenstaaten de facto nicht mehr vorkommt<sup>324</sup>. Dennoch sei sie hier erwähnt, denn sie spielt im Folgenden insoweit eine Rolle, als klargestellt sein muss, dass die mittlerweile einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen gegen Piraterie nicht auf staatliche oder staatlich autorisierte Akte, die der Piraterie gleichkommen, anwendbar sind<sup>325</sup>. In diesem Zusammenhang sei noch auf eine alternative Definition von Staatspiraterie hingewiesen. Teilweise wird der Tatbestand der Piraterie reduziert auf jegliche gewalttätige Auseinandersetzung auf See, die nicht durch das Seekriegsrecht abgedeckt ist. Folgt man dieser Definition, so ist es möglich, militärische Zwischenfälle zwischen Kriegsschiffen verschiedener Nationen, die sich offiziell nicht im Krieg miteinander befinden oder auch staatliche Übergriffe auf private Schiffe als (Staats-)piraterie aufzufassen<sup>326</sup>.

### IV. Prisenrecht

Unter Prisenrecht ist die Summe der geschriebenen oder ungeschriebenen völkerrechtlichen Normen betreffend den Umgang mit gegnerischem oder neutralem Privateigentum im Rahmen der Kriegsführung auf See zu verstehen<sup>327</sup>. Das bedeutet, dass es sich hierbei wieder um Akte staatlicher Schiffe oder vielmehr deren Besatzung handelt, wobei allerdings zu Zeiten der Kaperfahrer auch diese dem Prisenrecht unterfielen<sup>328</sup>. Ursprung des Prisenrechts ist die These von Hugo Grotius, dass man im Krieg alle Sachen des Feindes zerstören oder rauben dürfe<sup>329</sup>. Dies traf zwar nicht auf neutrale Sachen zu, jedoch war es zum Beispiel legitim, ein neutrales Schiff zu versenken, das feindliche Ladung trans-

---

<sup>323</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (37); vgl. auch *Stiel*, Geschichte des Piraterierechts, S. 7.

<sup>324</sup> Vgl. zur Möglichkeit von modernen Formen der Staatspiraterie: *Murphy*, Small Boats, Weak States, Dirty Money, S. 54 ff.

<sup>325</sup> *Affeld* in HuV-I 2000, S. 96 (96); dazu s.u. Teil 2, B., I., 3., a), dd).

<sup>326</sup> *Murphy*, Small Boats, Weak States, Dirty Money, S. 55 m.w.N.

<sup>327</sup> *Colombos*, Internationales Seerecht, § 929 (S. 689 f.).

<sup>328</sup> *Witt* in Förster/Jansen/Kronenbitter, Rückkehr der Condottieri?, S. 77 (83 ff.).

<sup>329</sup> *Grotius*, De Jure Belli Ac Pacis, Liber III, Caput V, Sectio I, Grotius beruft sich wiederum unter anderem auf Cicero und Tacitus.

portierte, sofern die Besatzung vorher in Sicherheit gebracht wurde<sup>330</sup>. Bei Maßnahmen im Rahmen des Prisenrechts handelt es sich also im zweifachen Unterschied zur Piraterie um rechtlich legitimierte und von staatlicher Seite begangene Handlungen der Zerstörung oder Wegnahme von Sachen. Wenn seine praktische Bedeutung mittlerweile auch geschrumpft sein mag, so ist das Prisenrecht immer noch Bestandteil des Seekriegs, in dessen Rahmen gegen feindliche Handelsschiffe vorgegangen werden darf. Mittlerweile müssen aber prisengerichtliche Verfahren eingeleitet werden<sup>331</sup>.

## V. Maritimer Terrorismus

Maritimer Terrorismus ist letztendlich nichts anderes als Terrorismus auf See. Terrorismus lässt sich als politisch motivierte Gewalt revolutionär gesinnter Minderheiten gegen einen Staat oder ein System begreifen, wobei man noch zwischen (echtem) Terrorismus und Guerilla unterscheiden kann<sup>332</sup>. Wichtigstes Ziel von Terroristen ist es meist, durch ihre Aktionen Angst und Unsicherheit innerhalb der Bevölkerung zu verbreiten, um auf diesem Wege den zu bekämpfenden Staat oder das zu bekämpfende System zu schwächen<sup>333</sup>. Terroristische Aktionen auf See sind im Vergleich zu solchen an Land oder auch in der Luft verhältnismäßig selten. Sie können beispielsweise in der Entführung eines Passagierschiffs oder in Sprengstoffangriffen auf Schiffe bestehen<sup>334</sup>. Derartige Handlungen können den Tatbestand der Piraterie sowohl nach Völkerrecht als auch nach nationalem Recht erfüllen, wobei eine Einstufung als Piraterie allerdings oft daran scheitert, dass terroristische Akte aus politischen Motiven heraus begangen werden, während Piraterie typischerweise von rein privater Motivation getragen ist<sup>335</sup>.

Jüngste Entwicklungen terroristischer Anschläge zeigen jedoch auch Gemeinsamkeiten zwischen der Piraterie und dem sogenannten globalen Terrorismus. Dieser kennzeichnet sich dadurch, dass weder Täter noch Opfer terroristischer Anschläge mehr eindeutig bestimmten Regionen oder Bevölkerungsgruppen zugeordnet werden können, noch sich

---

<sup>330</sup> *Heintschel von Heineg*, Seekriegsrecht, S. 567.

<sup>331</sup> *Bothe* in Graft Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Abschnitt Rn. 85.

<sup>332</sup> *Jesse* in Heun/Honecker/Morlok/Wieland, Evangelisches Staatslexikon, S. 2450 („Terrorismus“).

<sup>333</sup> *Murphy*, Small Boats, Weak States, Dirty Money, S. 184 f.

<sup>334</sup> Überblick über bisherige Aktionen bei: *Murphy*, Contemporary Piracy and Maritime Terrorism, S. 45 f.

<sup>335</sup> *Ghafur Hamid* in TJICL 15 (2006/07), S. 155 (156 f.).

die Anschläge gegen bestimmte Staaten oder Bevölkerungsgruppen richten, sondern vielmehr gegen gesamte Ideologie- bzw. Wertegemeinschaften<sup>336</sup>. Durch diese globale Dimension des Terrorismus werden Terroristen zuweilen, genau wie Piraten, als *hostis humani generis* bezeichnet<sup>337</sup>. Es bleibt aber dabei, dass politisch motivierte Anschläge grundsätzlich nicht der persönlichen Bereicherung dienen und somit gerade keine privaten Zwecke verfolgt werden, sondern ein darüber hinaus gehender „größerer“ oder „höherer“ Zweck<sup>338</sup>. Die Einordnung mag im Einzelfall allerdings schwierig- und die Übergänge können fließend sein<sup>339</sup>. Jedenfalls fallen die hier zu untersuchenden Aktivitäten der Piraten vor der somalischen Küste nicht unter den Begriff des maritimen Terrorismus, weil sie nicht politisch motiviert sind<sup>340</sup>. Ebenso wenig konnte bis jetzt eine regelrechte Zusammenarbeit oder gegenseitige Unterstützung von somalischen Piraten und terroristischen Vereinigungen in Somalia nachgewiesen werden, obwohl der eine oder andere lose Kontakt zwischen den Gruppen bestehen mag<sup>341</sup>. Tatsächlich versuchen die aufständische Gruppen Somalias gelegentlich sich einen Teil der Beute der Piraten zu sichern; dies allerdings wiederum gewaltsam, sodass nicht von einem Kooperationsverhältnis ausgegangen werden kann<sup>342</sup>.

## VI. Zwischenergebnis

Die Betrachtung dieser verschiedenen seerechtlichen Phänomene ermöglicht eine erste Bestimmung des Begriffs der Piraterie. Es handelt sich um eine negative Begriffsbestimmung in Abgrenzung zu den beschriebenen Phänomenen des Seerechts. Danach kann Piraterie zunächst einmal beschrieben werden als gewaltsamer Überfall auf See, der gegen ein Schiff gerichtet ist. Dies stellt allerdings eine Gemeinsamkeit mit den übrigen beschriebenen Phänomenen dar. In Abgrenzung zu diesen kann festgehalten werden, dass Piraten zum einen den Zweck verfolgen, sich persönlich zu bereichern. Insbesondere verfolgen sie mit ihren Taten kein irgendwie geartetes „höheres“ Ziel, d.h. ihre Taten sind nicht politisch motiviert. Das unterscheidet Piraten von Terroristen einerseits und

---

<sup>336</sup> Fournier, Einsatz, S. 46.

<sup>337</sup> Pathak in WRLSI 20 (2005), S. 65 (73).

<sup>338</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 206.

<sup>339</sup> Arnould in AVR 47 (2009), S. 454 (463).

<sup>340</sup> Vgl. maribus gGmbH, World Ocean Review, S. 174 ff.

<sup>341</sup> Murphy, Somalia: The New Barbary?, S. 139 ff.

<sup>342</sup> Neumann/Salomon in HuV-I 2011, S. 165 (167).

von Seefreischärlern andererseits. Zum anderen ist die Piraterie nicht nur nicht politisch motiviert, sondern auch nicht politisch legitimiert. Das bedeutet, dass Piraten weder im staatlichen Auftrag handeln, was sie von Kaperfahrern abgrenzt, noch selbst staatliche Akteure sein können. Im letzten Fall würde es sich nicht um „echte“ Piraterie, sondern um Staatspiraterie handeln.

## **B. Die rechtliche Behandlung der eigentlichen Piraterie**

Nach dieser Abgrenzung stellt sich nun die Frage, wie die rechtliche Behandlung dessen, was als eigentliche Piraterie oder Seeräuberei bezeichnet wird aussieht. Dazu sollen die beiden in diesem Zusammenhang einschlägigen Ebenen der Rechtsordnung, nämlich das Völkerrecht und das nationale, in diesem Fall das deutsche, (Straf-)recht in den Blick genommen werden<sup>343</sup>.

### **I. Das Völkerrecht**

Auf völkerrechtlicher Ebene ist zunächst eine allgemeine Anerkennung des Problems der Piraterie und dessen Ächtung zu beobachten. Dies reicht, wie auch die Piraterie selbst, bis in die Antike zurück. Die Einordnung der Piraterie als Problem aller Völker kann schon mit der Bezeichnung des Piraten als Feind der gesamten Menschheit (*hostis humani generis*) durch Cicero nachgewiesen werden<sup>344</sup>. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die allgemeine Überzeugung der Völker von der Verwerflichkeit der Piraterie als fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts manifestiert, wonach Piraterie nicht nur ggf. nach nationalem Recht strafbar, sondern schon völkerrechtswidrig ist<sup>345</sup>.

#### **1. Entwicklung im Völkerrecht**

Will man untersuchen, wie sich diese Völkerrechtswidrigkeit bezüglich der Bekämpfung und Behandlung von Piraten ausgewirkt hat bzw. noch auswirkt, wird schnell klar, dass hierfür die Unterscheidung zu den oben beschriebenen Phänomenen von größter Bedeutung ist. Der entscheidende Unterschied ist, dass die eigentliche Piraterie im Gegensatz zu den ihr verwandten Phänomenen nicht im Zusammenhang mit der Kriegsführung zur

---

<sup>343</sup> Auf europarechtlicher Ebene existieren keine die Piraterie direkt betreffenden Normen.

<sup>344</sup> Cicero, *De Officiis*, Liber Tertius Abs. 107.

<sup>345</sup> Schlikker, *Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie*, S. 5 m.w.N.

See im weitesten Sinne steht<sup>346</sup>. Aus diesem Umstand resultiert die Erkenntnis, dass der eigentlichen Piraterie nicht mit kriegerischen, sondern mit strafrechtlichen Mitteln zu begegnen ist<sup>347</sup>. Dies zu unterscheiden, bereitet aber aus historischer und auch aus heutiger Perspektive mitunter Probleme. Immerhin werden gerade heutzutage Kriegsschiffe mit der Jagd auf Piraten, insbesondere vor Somalia, beauftragt. Dies ist auch keine neue Erscheinung, sondern wurde schon immer so praktiziert. Dementsprechend finden und finden sich in den Darstellungen des Piraterierechts auch immer wieder Stimmen, die die Bekämpfung der Piraterie dem Kriegsrecht unterstellen wollen<sup>348</sup>.

Das bekannte Phänomen der Pirateriebekämpfung mit militärischen Mitteln und die Behandlung von festgenommenen Piraten im Sinne des Kriegsrechts, ähnlich der von Freischärlern, ist aber größtenteils eher auf praktische als auf rechtliche Gesichtspunkte zurückzuführen<sup>349</sup>. Zwar wurden noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts Reste der kriegsrechtlichen Auffassung von Piraterie nachgewiesen<sup>350</sup>. Alles in allem hatte sich zu diesem Zeitpunkt die Lehre von der rein strafrechtlichen Behandlung der Piraterie allerdings schon durchgesetzt<sup>351</sup>. In der Völkerrechtslehre wurden zahlreiche Versuche unternommen, den Begriff in einem Tatbestand zu definieren<sup>352</sup>. Zusammenfassend lässt sich die Vorstellung von Piraterie im Völkergewohnheitsrecht als jedes ohne staatliche Ermächtigung, in räuberischer Absicht, auf die Ausführung von Gewaltakten auf Hoher See gerichtete bewaffnete Unternehmen bezeichnen<sup>353</sup>.

## 2. Frühere Kodifikationen

Es erscheint nur logisch, dass nach verschiedenen Versuchen zur Bestimmung und Definition dessen, was als Piraterie im Sinne des Völkerrechts gelten soll, verschiedene Unternehmungen begannen, die Piraterie durch kodifiziertes Völkerrecht zu regeln. Die ersten Versuche hierzu wurden im ausgehenden 19. Jahrhundert unternommen. Interessant ist

---

<sup>346</sup> *Wolfrum* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 4, Rn. 47.

<sup>347</sup> *Stiel*, Geschichte des Piraterierechts, S. 14 f.

<sup>348</sup> Vgl. zu entsprechenden neueren Ansätzen: *Neumann/Salomon* in HuV-I 2011, S. 165 (165 ff.), die selbst die Anwendung des Kriegsrechts auf die Pirateriebekämpfung zu Recht ablehnen.

<sup>349</sup> *Stiel*, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht, S. 42 ff.

<sup>350</sup> *Stiel*, Geschichte des Piraterierechts, S. 26 ff.

<sup>351</sup> *Schlikker*, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie, S. 12 f.

<sup>352</sup> Übersicht bei: *Schlikker*, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie, S. 20 ff.

<sup>353</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (37).

dabei, dass diese ersten Versuche auf private Initiativen zurückgehen, was bei der Gesetzgebung normalerweise nicht vorkommt<sup>354</sup>.

#### a) Der Matsuda-Entwurf

Die erste Initiative zur Kodifikation der rechtlichen Behandlung der Piraterie von offizieller Stelle ging 1924 vom Völkerbund aus<sup>355</sup>. Tatsächlich ging es dabei aber zunächst nicht um Piraterie. Es wurde beschlossen, ein Expertenkomitee zusammenzustellen, das sich der Aufgabe annehmen sollte, diejenigen Bereiche des Völkerrechts einer Regelung durch kodifiziertes Recht zuzuführen, für die dies sinnvoll, wünschenswert und erfolgversprechend erschien<sup>356</sup>. Das Expertenkomitee wählte selbst die Piraterie als eines seiner Arbeitsgebiete aus und beauftragte zwei seiner Mitglieder als Unterkomitee mit der Bearbeitung. Diese legten mit dem sogenannten Matsuda-Entwurf, benannt nach dem japanischen Mitglied des Unterkomitees, ein erstes Ergebnis vor<sup>357</sup>.

Der Matsuda-Entwurf enthielt bereits einige wesentliche Merkmale der rechtlichen Behandlung der Piraterie, die noch heute Gültigkeit haben. Dazu zählen etwa die private Motivation, die Beschränkung auf die Hohe See und die verschiedenen Rechte von Kriegsschiffen bei der Bekämpfung der Piraterie<sup>358</sup>. In der Folgezeit wurde jedoch entschieden, das Thema Piraterie aus der Liste der zu kodifizierenden Probleme des Völkerrechts zu streichen. Das Thema wurde als einerseits zu schwierig, andererseits zu unwichtig erachtet, und so wurde es auf der Kodifikationskonferenz des Völkerbundes im Jahr 1930 nicht behandelt<sup>359</sup>. Allerdings wurde durch den Matsuda-Entwurf eine Entwicklung in Gang gesetzt, die sich über mehrere Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts erstreckte und an deren Ende die heutigen kodifizierten Regelungen zum Thema Piraterie stehen. Insofern kann der Matsuda-Entwurf zu Recht als Quelle und Ausgangspunkt des modernen Piraterierechts bezeichnet werden<sup>360</sup>.

---

<sup>354</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 37, Fn. 186.

<sup>355</sup> *Rubin*, The Law of Piracy, S. 331.

<sup>356</sup> *Birnie in Ellen*, Piracy at Sea, S. 131 (137).

<sup>357</sup> *Sattler*, Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 234 f.

<sup>358</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in: AJIL 26 (1932), S. 739 (873 ff.).

<sup>359</sup> *Stehr*, Piraterie und Terror auf See, S. 18.

<sup>360</sup> Einige Elemente der Pirateriedefinition des Matsuda-Entwurfs gehören heute zu den charakteristischen Merkmalen der Piraterie nach völkerrechtlichem Verständnis (vgl. *Birnie in Ellen*, Piracy at Sea, S. 131 (137)).

## b) Die Harvard-Draft-Convention

Den nächsten Schritt in dieser Entwicklung leitete die Harvard Law School in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts ein. Angesichts der vorhergegangenen Bemühungen des Völkerbundes wurde in Harvard beschlossen, selbst ein Expertengremium einzusetzen, das aus anerkannten Wissenschaftlern, nicht nur von der Harvard Law School, bestehen sollte<sup>361</sup>. Diesem Gremium sollte die Aufgabe zukommen, die Themenbereiche, die zuvor vom Expertenkomitee des Völkerbundes dem Versuch einer Kodifikation unterzogen worden waren, erneut zu untersuchen und eigene Kodifikationsentwürfe zu erarbeiten. Die Arbeit des Gremiums sollte dabei, da ja eine renommierte Universität im Hintergrund stand, einen wissenschaftlicheren Schwerpunkt haben als die Arbeit der Expertenkommission des Völkerbundes, deren Arbeit mehr auf praktischen und politischen Gesichtspunkten fußte<sup>362</sup>. Diese Umstände hatten zur Folge, dass das Expertengremium neben dem Entwurf einer Kodifikation auch eine sorgfältige Zusammenstellung der bestehenden nationalstaatlichen Piraterievorschriften und des aktuellen Stands der Ansichten zur Behandlung der Piraterie im Völkergewohnheitsrecht erarbeitete<sup>363</sup>. Die Ergebnisse der Arbeit des Expertengremiums wurden 1932 vorgelegt und fanden viel Aufmerksamkeit in wissenschaftlichen Kreisen<sup>364</sup>.

Diese sogenannte Harvard-Draft-Convention wurde zwar selbst nie in verbindliches Völkervertragsrecht umgesetzt. Allerdings stellt sie nichtsdestoweniger einen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer völkerrechtlichen Kodifikation des Piraterierechts dar. Die Harvard-Draft-Convention wurde zur Grundlage der Arbeit der Völkerrechtskommission im Bereich des Piraterierechts<sup>365</sup>. Die Harvard-Draft-Convention geht teilweise über die Bestimmungen des Matsuda-Entwurfs hinaus<sup>366</sup>. Etwa indem sie in Art. 3 Piraterie nicht mehr auf die Hohe See beschränkt, sondern in jedem Gebiet, das nicht der Herrschaftsgewalt eines Staates unterliegt annimmt. Ebenso wird die Bekämpfung von Piraten nicht mehr auf Kriegsschiffe beschränkt, sondern in Art. 12 bestimmt, dass diese nur in staatlichem Auftrag erfolgen darf. In Art. 2 wird die universelle Jurisdiktion eines jeden Staates über Piraten festgelegt.

---

<sup>361</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 38.

<sup>362</sup> *Rubin*, The Law of Piracy, S. 335.

<sup>363</sup> *Murphy* in Lehr, Violence at Sea, S. 155 (157).

<sup>364</sup> *Birnie* in Ellen, Piracy at Sea, S. 131 (138).

<sup>365</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 175.

<sup>366</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in: AJIL 26 (1932), S. 739 (739 ff.).



### c) Der Entwurf der Völkerrechtskommission

Die Völkerrechtskommission wurde im Jahr 1947, also schon kurz nach Gründung der UN, durch deren Generalversammlung ins Leben gerufen<sup>367</sup>. Sie ist ein Neben- oder Hilfsorgan der Generalversammlung i.S.v. Art. 22 UNCh<sup>368</sup>. Die Völkerrechtskommission bekam die Aufgabe, das bestehende Völkerrecht weiterzuentwickeln und vor allem auch zu kodifizieren<sup>369</sup>. Durch diese Arbeit soll sie die Generalversammlung bei der Erfüllung der ihr gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a) UNCh zukommenden Aufgabe, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifikation zu begünstigen, unterstützen<sup>370</sup>. Als einen ihrer Themenschwerpunkte wählte die Völkerrechtskommission schon zu Beginn ihrer Arbeit das internationale Seerecht<sup>371</sup>. Allerdings wurde mit der Arbeit an einem Entwurf zur zusammenhängenden Kodifikation des internationalen Seerechts erst im Jahr 1954 begonnen, nachdem die Völkerrechtskommission von der Generalversammlung der UN explizit mit der Erarbeitung eines solchen Entwurfs beauftragt worden war<sup>372</sup>.

Für die Erarbeitung der Regeln zur Piraterie in diesem Entwurf zeichnete der Niederländer François verantwortlich, der dem Entwurf bewusst die Harvard-Draft-Convention zugrunde legte<sup>373</sup>. Im Entwurf der Völkerrechtskommission wird erstmals in Art. 38 die Pflicht aller Staaten zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie statuiert<sup>374</sup>. Dort werden als mögliche Tatorte der Piraterie außerdem nun sowohl die Hohe See, als auch andere Orte, die keiner Hoheitsgewalt unterstehen genannt. In Art. 46 wird die Befugnis zum Vorgehen gegen Piraten wieder allein Kriegsschiffen zugewiesen. Die Jurisdiktion über aufgegriffene Piraten wird von Art. 43 demjenigen Staat zugewiesen, dessen Kräfte die Piraten aufgegriffen haben.

---

<sup>367</sup> *Stein/Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 398.

<sup>368</sup> *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 132.

<sup>369</sup> *Stein/Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 396.

<sup>370</sup> *Simma/Wittich* in Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Rn. 210.

<sup>371</sup> *Dubner*, The Law of international Sea Piracy, S. 105.

<sup>372</sup> *Sattler*, Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 341.

<sup>373</sup> *Rubin*, The Law of Piracy, S. 349.

<sup>374</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in: YILC 1956 Vol. II, S. 254 (256 ff.).

#### d) Das Übereinkommen über die Hohe See

Die Generalversammlung der UN beraumte zu Beginn des Jahres 1958 eine Konferenz in Genf an, mit dem Ziel, die Arbeit der Völkerrechtskommission auf dem Gebiet des internationalen Seerechts in bindendes Völkervertragsrecht umzusetzen<sup>375</sup>. Ähnlich wie im Rahmen der vorangegangenen Kodifikationsentwürfe wurde auf der Konferenz dem Thema Piraterie eine bestenfalls untergeordnete Bedeutung für das internationale Seerecht beigemessen. Piraterie galt nach wie vor als Phänomen aus der Vergangenheit, das für das internationale Seerecht des 20. Jahrhunderts keine Rolle spielt<sup>376</sup>. Trotzdem oder gerade wegen der geringen Bedeutung, die dem Thema beigemessen wurde, stand am Ende der Konferenz aber die Übernahme der Regeln zur Piraterie aus dem Entwurf der Völkerrechtskommission, in überarbeiteter Fassung, in das von der Konferenz ausgearbeitete Übereinkommen über die Hohe See (HSÜ)<sup>377</sup>. Dieses Übereinkommen trat noch im Jahr 1958 in Kraft und wurde seitdem von zahlreichen Staaten ratifiziert<sup>378</sup>. Zwar wurde es mittlerweile zum Teil durch das SRÜ ersetzt. Sofern Staaten aber dem SRÜ nicht beigetreten sind, wohl aber dem HSÜ, ist letzteres für diese weiterhin von Bedeutung<sup>379</sup>.

### 3. Das Seerechtsübereinkommen

In der Folgezeit der Genfer Seerechtskonferenz hielt die UN weitere Konferenzen zum internationalen Seerecht ab. Auf der dritten Konferenz hierzu wurde schließlich das Projekt einer umfassenden Kodifikation des internationalen Seerechts, und eben nicht nur des Rechts betreffend die Hohe See, in Angriff genommen und mit der Verabschiedung des SRÜ im Jahr 1982 vollendet<sup>380</sup>. Dem SRÜ ist bis heute eine größere Akzeptanz besichert als dem HSÜ. Dem SRÜ sind mittlerweile 160 Staaten beigetreten<sup>381</sup>.

Der Tatbestand der Piraterie ist in Art. 101 SRÜ geregelt. Dieser Vorschrift war die Bestimmung des Art. 15 HSÜ vorausgegangen, die sinn- und nahezu wortgleich war<sup>382</sup>.

---

<sup>375</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 39.

<sup>376</sup> *Dubner*, The Law of international Sea Piracy, S. 123.

<sup>377</sup> BGBl. Teil II 1979, S. 1091 ff.

<sup>378</sup> *Birnie in Ellen*, Piracy at Sea, S. 131 (138).

<sup>379</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 176, Fn. 744.

<sup>380</sup> *Birnie in Ellen*, Piracy at Sea, S. 131 (139).

<sup>381</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 41.

<sup>382</sup> *Birnie in Ellen*, Piracy at Sea, S. 131 (140).

Hierbei handelt es sich jeweils um Kodifikationen eines völkergewohnheitsrechtlich entstandenen Begriffs<sup>383</sup>. Daher lassen sich unschwer die einzelnen Merkmale erkennen, die schon im völkergewohnheitsrechtlichen Pirateriebegriff vorhanden waren. Vor allem sind dies folgende Merkmale: der Tatort auf Hoher See, das gewalttätige Vorgehen der Piraten, die Widerrechtlichkeit der Tat und die fehlende staatliche Autorisation<sup>384</sup>. Nicht durchsetzen konnten sich im Ergebnis die Vorstellungen von Gewerbsmäßigkeit<sup>385</sup> oder Gewinnsucht als konstitutive Merkmale des Piraterietatbestands<sup>386</sup>.

#### a) Der Tatbestand der Piraterie nach dem Seerechtsübereinkommen

In Art. 101 SRÜ ist der Tatbestand der Seeräuberei folgendermaßen definiert:

Seeräuberei ist jede der folgenden Handlungen:

a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist:

i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs,

ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;

b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;

c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.

Ausgehend von dieser Definition sollen nun die einzelnen Tatbestandmerkmale von Art. 101 SRÜ näher dargestellt werden. Dabei soll noch auf einige Fragen eingegangen

<sup>383</sup> *Lagoni*, in Ipsen/Schmidt-Jorzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (524); *Fournier*, *Einsatz*, S. 33 bezeichnet den Pirateriebegriff des SRÜ als „kleinsten gemeinsamen Nenner der verschiedenen Ansichten, was vom völkerrechtlichen Begriff der Piraterie umfasst sein soll“.

<sup>384</sup> *Schlikker*, *Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie*, S. 28, 32, 40 f.

<sup>385</sup> *Stiel*, *Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht*, S. 77 f.

<sup>386</sup> *Schlikker*, *Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie*, S. 35.

werden, die sich im Zusammenhang mit diesem Tatbestand stellen, in Art. 101 SRÜ aber nicht explizit zum Ausdruck kommen.

#### aa) Tathandlung

Art. 101 lit. a) SRÜ nennt drei Tatalternativen, nämlich Gewalttat, Freiheitsberaubung und Plünderung. Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff der Gewalttat sehr weit auszulegen ist und daher von der einfachen Körperverletzung bis hin zum Mord alle strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen erfasst<sup>387</sup>. Ebenso erfasst sind mit einem Gewaltmoment verknüpfte Vermögensdelikte, nicht aber einfache oder mit einem Täuschungsmoment verknüpfte Vermögensdelikte<sup>388</sup>. Außerdem wird über den Begriff Vermögenswerte in Art. 101 lit. a) sublit. i) SRÜ auch Gewalt gegen Sachen erfasst<sup>389</sup>. Durch die Formulierung jede in Art. 101 lit. a) SRÜ wird klargestellt, dass entgegen früheren Vorstellungen der Tatbestand der Piraterie auch schon bei der erstmaligen bzw. einmaligen Ausführung einer Tat i.S.v. Art. 101 lit. a) SRÜ erfüllt ist und es insbesondere keines gewerbsmäßigen Handelns bedarf<sup>390</sup>.

Teilweise wird angenommen, dass der Katalog der Tatalternativen in Art. 101 lit. a) SRÜ nicht abschließend sei, sondern es sich hierbei vielmehr um Regelbeispiele handele<sup>391</sup>. Dem ist aber nicht zuzustimmen. Richtig ist, dass die Beschreibung der Tathandlungen in Art. 101 lit. a) SRÜ sehr weit gefasst ist<sup>392</sup>. Dementsprechend fällt es leicht, alle möglichen Straftaten unter die drei Tatalternativen des Art. 101 lit. a) SRÜ zu subsumieren<sup>393</sup>. Das ist allerdings das Gegenteil der Aufstellung von Regelbeispielen. Regelbeispiele dienen bei einem Straftatbestand dazu, einen abstrakt gefassten Tatbestand näher zu kon-

---

<sup>387</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (53).

<sup>388</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (513).

<sup>389</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 119, Rn. II.1.; *Wolfrum* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 4, S. 306; anders ohne jegliche Begründung und daher nicht überzeugend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 177.

<sup>390</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (45); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 119, Rn. II.1.

<sup>391</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 177; *Lagoni*, in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (513); *Fournier*, Einsatz, S. 34.

<sup>392</sup> *Wolfrum* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 4, S. 307.

<sup>393</sup> Das dürfte vor allem der Tatsache geschuldet sein, dass das SRÜ nationalrechtliche Pirateriebegriffe nicht verdrängen oder inkorporieren möchte (Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 101, Rn. 101.1; s.u. Teil 2, B., II.).

kretisieren, ohne abschließend zu sein<sup>394</sup>. Im Falle von Art. 101 lit. a) SRÜ werden allerdings nur drei abstrakt gefasste Tatumstände statuiert, welche konkretisiert werden können und sogar müssen. Hierzu gibt das SRÜ aber gerade keine Hilfestellungen in Form von Beispielen. Daher handelt es sich bei den Tatalternativen in Art. 101 lit. a) SRÜ zwar um ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe, die noch dazu sehr viel Raum zum Ausfüllen bieten. Gerade deswegen handelt es sich aber um eine abschließende Aufzählung und gerade nicht um Regelbeispiele.

## bb) Tatort

Art. 101 SRÜ beschränkt die Orte, an denen eine Tat begangen werden kann, um tatbestandsmäßig zu sein, auf die Hohe See und jeden Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht. Von diesen beiden Orten ist auch schon in Art. 100 SRÜ die Rede. Genau genommen stellen sich diese beiden Bestimmungen etwas widersprüchlich dar. Einerseits spricht Art. 100 SRÜ davon, dass alle Staaten bei der Bekämpfung von Piraterie auf Hoher See oder an anderen Orten ohne staatliche Hoheitsgewalt zusammenarbeiten sollen. Andererseits bestimmt Art. 101 SRÜ, dass Piraterie zwingend die Begehung auf Hoher See oder an einem Ort ohne staatliche Hoheitsgewalt voraussetzt. Eine Erwähnung dieser Umstände in Art. 100 SRÜ ist also eigentlich überflüssig, da es gem. Art. 101 SRÜ Piraterie nur in bzw. an diesen beiden Orten geben kann. Hierin ist aber wohl nur die Bekräftigung der Tatsache zu sehen, dass sich das SRÜ generell nicht auf staatliche Hoheitsgebiete bezieht und auch evtl. vorhandene nationalrechtliche Pirateriebegriffe nicht in Frage stellen oder inkorporieren will<sup>395</sup>.

### (1.) Die Hohe See

Der Begriff der Hohen See ist in Art. 86 SRÜ negativ definiert als der Bereich des Meeres, der nicht innerhalb der Eigengewässer oder den besonderen Seegebieten eines Staates liegt<sup>396</sup>. Zur Abgrenzung müssen also zunächst diese Bereiche definiert werden, wobei sich meist entsprechende Bestimmungen im SRÜ finden. Die verschiedenen Zonen des Meeres und anderer Gewässer lassen sich in Gruppen einteilen. Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der verschiedenen Gewässerzonen bildet dabei in jedem Fall die so-

---

<sup>394</sup> Vgl. umfassend *Gösse* in Weigend/Küpper, Festschrift Hirsch, S. 183 (183 ff.).

<sup>395</sup> Vgl. Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 101 SRÜ, Rn. 101.8(d).

<sup>396</sup> *Stehr*, Piraterie und Terror auf See, S. 25.

nannte Basislinie. Hierbei handelt es sich gem. Art. 5 SRÜ um die Niedrigwasserlinie entlang der Küste gemäß den Einträgen in amtlichen Seekarten. Mit dem Begriff Niedrigwasserlinie ist der durchschnittliche Wasserstand bei Ebbe gemeint<sup>397</sup>. Für besondere geographische Gegebenheiten bietet Art. 7 SRÜ alternative Bestimmungen der Basislinie<sup>398</sup>. Das SRÜ gliedert das Meeresgebiet systematisch von der Basislinie ausgehend seewärts und teilt es dabei in verschiedene Zonen ein, in denen den Küstenstaaten, zusammenfassend gesagt, mit wachsender Entfernung vom Festland immer weniger (Hoheits-)rechte zukommen<sup>399</sup>.

#### (a) Eigengewässer

Die Eigengewässer eines Staates zeichnen sich dadurch aus, dass sie vollumfänglich zum staatlichen Hoheitsgebiet gehören<sup>400</sup>. Zu den Eigengewässern eines Staates gehören die inneren Gewässer und das Küstenmeer. Diese Gewässer werden, da sie den maritimen Teil des Staatsgebiets ausmachen, zusammenfassend als *maritimes Aquitorium* bezeichnet<sup>401</sup>.

#### (aa) Innere Gewässer

Die inneren Gewässer eines Staates befinden sich von der Basislinie aus gesehen in Richtung des Festlands. Dies bestimmt Art. 8 SRÜ. Dementsprechend gehören auch und vor allem solche Gewässer hierzu, die sich im Inland befinden. Hierzu zählen etwa Seen, Kanäle und Flüsse, aber auch Häfen<sup>402</sup>. Umstritten, aber hier nicht relevant, ist insofern die Frage der Abgrenzung der inneren Gewässer von den Binnengewässern<sup>403</sup>. In den von

---

<sup>397</sup> Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 278.

<sup>398</sup> Umfassend zum System der Basislinien: Graf Vitzthum in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 12 ff; vgl. auch: IGH, Urt. v. 18.12.1951, ICJ Reports 1951, S. 116 ff. („Fischerei“).

<sup>399</sup> Jenisch in NuR 2006, S. 79 (80).

<sup>400</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 31, Rn. 3.

<sup>401</sup> Graf Vitzthum in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 1.

<sup>402</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 182.

<sup>403</sup> Vgl. hierzu: Graf Vitzthum in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 34 ff.

Art. 7 SRÜ erfassten Konstellationen können zu den inneren Gewässern auch größere Flächen des Meeres gehören<sup>404</sup>.

*(bb) Küstenmeer*

Mit dem Küstenmeer beginnt der Bereich des Meeres, der sich seewärts der Basislinie befindet. Gem. Art. 2 Abs. 1 SRÜ gehört dieser Bereich zum Hoheitsgebiet der jeweiligen Küstenstaaten. Gem. Art. 3 SRÜ ist jeder Staat befugt, einen Bereich von bis zu zwölf Seemeilen<sup>405</sup> seewärts der Basislinie für sich als Küstenmeer zu beanspruchen. Hierdurch hat das SRÜ die maximal mögliche Breite des Küstenmeeres erheblich erweitert, nachdem traditionell im Völkergewohnheitsrecht von einer Breite von nur drei Seemeilen ausgegangen wurde, basierend auf der normalen Schussweite damals üblicher Kanonen<sup>406</sup>. Die Hoheitsgewalt der Anrainerstaaten ist im Bereich des Küstenmeeres insoweit eingeschränkt, als sie das Recht anderer auf friedliche Durchfahrt gemäß den Bestimmungen der Art. 17 ff. SRÜ achten müssen<sup>407</sup>.

*(b) Anschlusszone*

Auf das Küstenmeer folgt die Anschlusszone. Anders als im früheren Völkerrecht gehört die Anschlusszone nach dem SRÜ gerade nicht zum Bereich der Hohen See<sup>408</sup>. Hierbei handelt es sich um einen Bereich des Meeres, der gem. Art. 33 Abs. 2 SRÜ bis zu 24 Seemeilen ab der Basislinie betragen darf. Ausgehend von einer maximalen Ausdehnung des Küstenmeeres kann die Anschlusszone also eine höchstmögliche Breite von zwölf Seemeilen seewärts der Grenze des Küstenmeeres haben. Die Anschlusszone und damit die entsprechenden Rechte zu beanspruchen steht im Belieben der Anrainerstaaten und längst nicht alle Staaten beanspruchen tatsächlich eine Anschlusszone<sup>409</sup>. Art. 33 Abs. 1 SRÜ gibt den Anrainerstaaten das Recht, in ihrer Anschlusszone hoheitliche Maßnahmen durchzuführen, um Verstöße gegen ihre Zoll-, Finanz-, Einreise- oder Gesundheitsvorschriften zu verhindern bzw. derartige Verstöße, die im Staatsgebiet oder dem Küsten-

---

<sup>404</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 31, Rn. 4.

<sup>405</sup> Eine Seemeile entspricht 1,852 Km.

<sup>406</sup> Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 83.

<sup>407</sup> Proelß in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 5. Abschnitt, Rn. 47.

<sup>408</sup> Proelß in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 5. Abschnitt, Rn. 52; Graf Vitzthum in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 2, Rn. 186.

<sup>409</sup> Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 26.

meer begangen wurden, zu ahnden<sup>410</sup>. Hierauf ist die Hoheitsgewalt der Anrainerstaaten in der Anschlusszone jedoch beschränkt<sup>411</sup>.

### *(c) Gewässer mit Sondernutzungsrechten*

Neben dem *maritimen Aquitorium* als Kategorie von Gewässerzonen und der Anschlusszone als eigenem Gewässertyp existiert als weitere Kategorie diejenige der Gewässer, in denen den Anrainerstaaten bestimmte exklusive Rechte zukommen<sup>412</sup>. Neben diesen Exklusivrechten steht den Anrainerstaaten in diesen Gewässern aber die Ausübung von Hoheitsgewalt nicht zu; sie ist also auf die Fälle beschränkt, in denen ein Zusammenhang mit der Ausübung der den Anrainerstaaten zustehenden Exklusivrechte besteht<sup>413</sup>.

### *(aa) Ausschließliche Wirtschaftszone*

Die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) schließt sich an die Anschlusszone, oder wenn eine solche nicht beansprucht wird, an das Küstenmeer an. Gem. Art. 57 SRÜ darf die AWZ eine maximale Breite von 200 Seemeilen ab der Basislinie haben<sup>414</sup>. Geht man von der maximalen Ausdehnung der übrigen Gewässerzonen aus, ergibt sich für die AWZ also eine höchstmögliche Breite von 176 Seemeilen seewärts der Grenze der Anschlusszone. Die AWZ wurde durch das SRÜ erstmals völkervertragsrechtlich verankert<sup>415</sup>. Eine solche Zone war jedoch auch schon vorher völkergewohnheitsrechtlich anerkannt<sup>416</sup>. Wie die Bezeichnung nahelegt und Art. 56 Abs. 1 SRÜ bestimmt, haben die Küstenstaaten in der AWZ das exklusive Recht zur Erforschung, Ausbeutung und Bewirtschaftung des Wassers, des Meeresbodens und des Erdreichs. Das schließt auch das Recht zur Fischerei mit ein, weshalb die völkergewohnheitsrechtlich anerkannte exklusive Fischereizone nunmehr in

---

<sup>410</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 31, Rn. 6.; Fournier, Einsatz, S. 52

<sup>411</sup> Proelß in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 5. Abschnitt, Rn. 52.

<sup>412</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 31, Rn. 6.

<sup>413</sup> Schmahl in AöR 136 (2011), S 44 (56).

<sup>414</sup> Kneissler, Piratenterror, S. 159.

<sup>415</sup> Proelß in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 3, Rn. 212 ff.

<sup>416</sup> IGH, Urt. v. 12.10.1984, ICJ Reports 1984, S. 246 ff. („Golf von Maine“).



der AWZ aufgegangen ist<sup>417</sup>. Hoheitliche Befugnisse kommen den Küstenstaaten nur insoweit zu, als ein Zusammenhang zur Ausübung der Exklusivrechte besteht<sup>418</sup>.

*(bb) Festlandsockel*

Ein weiteres Meeresgebiet, in dem die Küstenstaaten besondere ausschließliche Rechte haben, ist der Festlandsockel<sup>419</sup>. Gem. Art. 76 Abs. 1 SRÜ ist damit die natürliche Verlängerung der Landmasse gemeint, die unter Wasser bis zur äußersten Kante des Festlandrands verläuft. Der Festlandrand markiert als Teil der kontinentalen Erdkruste den Übergang vom Festland zu den Tiefseebecken, welche Teil der ozeanischen Erdkruste sind<sup>420</sup>. In jedem Fall erstreckt sich der Festlandsockel gem. Art. 76 Abs. 1, 5, 6 SRÜ mindestens 200 und höchstens 350 Seemeilen ab der Basislinie<sup>421</sup>. Bei maximaler Ausdehnung der anderen Meereszonen ergibt sich also ein Festlandsockel von höchstens 150 Seemeilen seewärts der Grenze der AWZ. Dementsprechend kann der Festlandsockel eines Küstenstaates aber auch komplett innerhalb seiner AWZ liegen.

Die völkerrechtliche Stellung des Festlandsockels wird im SRÜ erstmals völkervertragsrechtlich verankert, war aber schon vorher völkergewohnheitsrechtlich anerkannt<sup>422</sup>. Die Anrainerstaaten haben hinsichtlich des Festlandsockels das ausschließliche Recht zu dessen Erforschung und zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen, was insbesondere Bodenschätze betrifft<sup>423</sup>. Hoheitsbefugnisse dürfen nur insofern ausgeübt werden, als ein Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechte besteht<sup>424</sup>. Anders als in der AWZ und entsprechend der Definition des Festlandsockels betreffen die Exklusivrechte am Festlandsockel nur den Meeresboden und den Untergrund, aber nicht das Wasser darüber<sup>425</sup>.

---

<sup>417</sup> *Herdegen*, Völkerrecht, § 31, Rn. 7.

<sup>418</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 185.

<sup>419</sup> Vgl. grundlegend zum Festlandsockel: IGH, Urt. v. 20.02.1969, ICJ Reports 1969, S. 3 ff. („Nordseefestlandsockel“).

<sup>420</sup> *Lagoni* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, S. 168.

<sup>421</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 159.

<sup>422</sup> *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 464.

<sup>423</sup> *Kneissler*, Piratenterror, S. 159.

<sup>424</sup> *Proelß* in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 5. Abschnitt, Rn. 61.

<sup>425</sup> *Stehr*, Piraterie und Terror auf See, S. 26.

Die Küstenstaaten müssen im Bereich des Festlandssockels, mit wenigen Ausnahmen, das Recht anderer Staaten achten, dort Kabel und Rohrleitungen zu verlegen<sup>426</sup>.

*(d) Ergebnis der Überlegungen zur Hohen See*

Die nähere Bestimmung der in Art. 86 SRÜ zur Abgrenzung von der Hohen See genannten Meereszonen zeigt, dass es, anders als der Wortlaut des Art. 86 SRÜ zunächst nahelegen mag, nicht im Belieben der einzelnen Staaten steht, ihr Territorium seewärts ihrer Küste zu bestimmen<sup>427</sup>. Dementsprechend stellt das SRÜ jedenfalls Anhaltspunkte für die Ausdehnung der Hohen See fest, die sich an den übrigen Gewässerzonen orientieren. Wenn man also die höchstmögliche Ausdehnung aller Meereszonen, über die die Anrainerstaaten wenigstens teilweise verfügen können, zu Grunde legt, so beginnt die Hohe See 200 Seemeilen nach der Basislinie eines Staates und endet 200 Seemeilen vor der Basislinie des nächsten Staates. Anders gewendet markiert den Anfang und das Ende der Hohen See jeweils die Grenze zur AWZ eines Staates. Da das Wasser über dem Festlandssockel von den Regelungen über den Festlandssockel nicht berührt wird, gehört es mit zur Hohen See<sup>428</sup>.

Der Rechtsstatus der Hohen See wird im SRÜ nicht näher geregelt. Einzig die Grundsätze der Freiheit der Hohen See und des Okkupationsverbots werden in Art. 87 bzw. Art. 89 SRÜ sanktioniert. Das Okkupationsverbot setzt das grundsätzliche Fehlen von staatlicher Hoheitsgewalt über die Hohe See voraus. Beides bildet die Grundlage für den Grundsatz der Freiheit der Hohen See<sup>429</sup>. Die Freiheit der Hohen See beinhaltet nach Art. 87 Abs. 1 SRÜ, dass jeder Staat das Recht zum Durchfahren und Überfliegen dieses Gebiets hat sowie dort Kabel und Rohrleitungen zu verlegen, Anlagen zu errichten sowie Forschung und Fischerei zu betreiben.

Es ist also gerade kein Staat berechtigt, Maßnahmen gegen andere Schiffe zu ergreifen, jedenfalls sofern diese nicht der eigenen Staatsgewalt unterfallen<sup>430</sup>. Das beinhaltet auch, dass die Hohe See gerade keiner Kontrolle im Sinne irgendeiner Polizeigewalt unterliegt. Einzelne Stimmen, die die Aufstellung einer internationalen Meeresspolizei ge-

---

<sup>426</sup> *Lagoni* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 3, Rn. 136.

<sup>427</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 116, Rn. II. 1.

<sup>428</sup> *Proelß* in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 5. Abschnitt, Rn. 61.

<sup>429</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 116, Rn. III. 3.

<sup>430</sup> *Wolfrum* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 4, Rn. 44.

fordert hatten, konnten sich nicht durchsetzen<sup>431</sup>. Vor diesem Hintergrund erklären sich die Vorschriften der Art. 100 ff. SRÜ, die ein Vorgehen gegen Piraterie auf Hoher See erst möglich machen.

### (2.) Andere Orte ohne Hoheitsgewalt

Das SRÜ bestimmt, dass Seeräuberei entweder auf Hoher See oder an anderen Orten, die keiner Hoheitsgewalt unterliegen, stattfindet. Letzteres ist nicht von großer praktischer Bedeutung und zudem auch nicht ganz leicht vorstellbar. In erster Linie sind mit dieser Bezeichnung Inseln gemeint, die von keinem Staat beansprucht werden (sogenannte *terrae nullius*)<sup>432</sup>. Solche finden sich beispielsweise in der Arktis<sup>433</sup>. Ebenfalls als ein Ort, der keiner Hoheitsgewalt untersteht, gilt der unbeanspruchte Teil der Antarktis<sup>434</sup>. Außerdem zählen hierzu Riffe, Sandbänke und ähnliche Formationen vor der Küste einer unbeanspruchten Insel<sup>435</sup>.

### (3.) Weitere Orte im Anwendungsbereich von Art. 101 SRÜ

Entgegen dem eigentlich eindeutigen Wortlaut von Art. 101 SRÜ ist Piraterie in diesem Sinne nicht nur auf Hoher See und an Orten ohne Hoheitsgewalt möglich, sondern es gibt Ausnahmen. Die Kodifikation einer solche Ausnahme stellt Art. 58 Abs. 2 SRÜ dar. Die Vorschrift erklärt das Piraterieregime der Art. 100 ff. SRÜ in der AWZ für anwendbar, obwohl diese keinesfalls zur Hohen See gehört<sup>436</sup>. Art. 58 Abs. 2 SRÜ statuiert allerdings auch, dass in Einzelfällen die Art. 100 ff. SRÜ nicht anwendbar sein sollen, nämlich dann, wenn dadurch die spezifischen Rechte eines Staates in der AWZ beeinträchtigt würden<sup>437</sup>.

---

<sup>431</sup> Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, § 119, Rn. I.1.

<sup>432</sup> Vgl. Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 100 SRÜ, Rn. 100.7(b).

<sup>433</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 31, Rn. 1.

<sup>434</sup> Lagoni in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (514).

<sup>435</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 100 SRÜ, Rn. 100.7(b).

<sup>436</sup> Vgl. zu abweichenden Interpretationen einzelner Staaten: Trésoret, Seepiraterie, S. 188.

<sup>437</sup> Näher mit Beispielen: Lagoni in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (515).

Analog zu dieser Regelung wird teilweise die Anwendung der Art. 100 ff. SRÜ auch in der Anschlusszone proklamiert, jedenfalls dann, wenn dadurch die Sonderrechte der Anrainerstaaten nicht berührt werden<sup>438</sup>. Diese Ansicht ist indes nicht unwidersprochen<sup>439</sup>. Auffällig ist, dass diese beiden konträren Ansichten jeweils nicht näher ausgeführt, sondern ohne weiteres postuliert werden. Einziges Argument ist jeweils die wiederum nicht näher begründete, explizit oder implizit geäußerte Behauptung, dass die Gewässer der Anschlusszone zur Hohen See gehörten bzw. eben gerade nicht gehörten<sup>440</sup>. Es wurde bereits aufgezeigt, dass unter dem Regime des SRÜ die Anschlusszone keinesfalls zur Hohen See zu zählen ist<sup>441</sup>. Dem bloßen Wortlaut des Art. 86 SRÜ nach könnte man dies zwar vermuten, da die Anschlusszone hier gerade nicht genannt wird. Allerdings teilt das SRÜ die Meereszonen systematisch nach ihrer Entfernung von der Basislinie ein und gibt den Anrainerstaaten immer weniger Rechte, je weiter eine Zone von der Basislinie entfernt ist<sup>442</sup>. Es widerspräche daher der Systematik des SRÜ, wenn man die Existenz zweier Zonen der Hohen See annähme, die durch die AWZ, die schon nach dem Wortlaut des Art. 86 SRÜ nicht zur Hohen See zählt, gleichsam geteilt wären und in denen die Küstenstaaten ein unterschiedlich hohes Maß an Rechten hätten.

Dementsprechend ließe sich allenfalls über eine analoge Anwendung der Vorschriften der Art. 100 ff. SRÜ in der Anschlusszone nachdenken. Die Frage, ob Analogieschlüsse im Völkerrecht überhaupt zulässig sind, wird heutzutage wohl überwiegend bejaht<sup>443</sup>. Abschließend braucht sie hier nicht beantwortet zu werden, denn wenn man von der Zulässigkeit der Analogie im Völkerrecht ausgeht, so müssten deren Voraussetzungen vorliegen. Hierzu zählt vor allem eine planwidrige Regelungslücke, also das Fehlen einer Regelung in einem Normenkomplex, deren Vorhandensein nach dem Gesamtplan des Normenkomplexes zu erwarten wäre<sup>444</sup>. Angesichts der Entstehungsgeschichte des SRÜ, insbesondere der Tatsachen, dass die Anschlusszone nach langen Diskussionen und in be-

---

<sup>438</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 186; *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (514); *Brittin* in Ellen, Piracy at Sea, S. 159 (164).

<sup>439</sup> *Münchau*, Terrorismus auf See, S. 94; *Mejia/Mukherjee* in JIML 10 (2004), S. 316 (324).

<sup>440</sup> *Brittin* in Ellen, Piracy at Sea, S. 159 (164) einerseits; *Mejia/Mukherjee* in JIML 10 (2004), S. 316 (324) andererseits.

<sup>441</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., a), bb), (1), (b).

<sup>442</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., a), bb), (1).

<sup>443</sup> Zusammenfassend: *Bleckmann* in AVR 17 (1977/78), S. 161 (161 ff.) auch mit Hinweisen auf Gegenargumente.

<sup>444</sup> *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 194 f.

wusstem Gegensatz zum früheren Recht aus dem Bereich der Hohen See ausgenommen wurde und, dass bewusst nur für den Bereich der AWZ die Vorschriften über die Hohe See für anwendbar erklärt wurden, lässt sich kaum von einer planwidrigen Regelungslücke sprechen<sup>445</sup>. Das bloße Bedürfnis nach einer Anwendung der Art. 100 ff. SRÜ in der Anschlusszone, das durchaus bestehen mag, vermag hier kein Recht zu schaffen.

Im Ergebnis muss also festgehalten werden, dass eine Anwendung der Art. 100 ff. SRÜ in der Anschlusszone ausscheidet, weshalb es in ihr keine Piraterie nach dem SRÜ geben kann. Der Anwendungsbereich der Piraterievorschriften des SRÜ beginnt über Art. 58 Abs. 2 SRÜ ab der Grenze der AWZ, also spätestens 24 Seemeilen seewärts der Basislinie.

### cc) Tatobjekt und Tatsubjekt

Art. 101 SRÜ bestimmt die möglichen Objekte, gegen die sich ein Angriff richten muss, um ein Akt der Piraterie zu sein. Die Vorschrift differenziert dabei in vielerlei Hinsicht zwischen einem Angriff auf Hoher See (lit. a) sublit. i)) und einem Angriff an einem anderen Ort ohne Hoheitsgewalt (lit. a) sublit. ii)). Hieran orientiert sich auch die folgende Darstellung.

#### *(1.) Angriff auf Hoher See*

Gem. Art. 101 lit. a) sublit. i) SRÜ ist auf Hoher See ein Angriff dann als Piraterie einzustufen, wenn er sich gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug<sup>446</sup> bzw. die Besatzung eines solchen richtet. Aus der Formulierung anderes Schiff ergibt sich zunächst einmal, dass der Angriff selbst auch von einem Schiff aus erfolgen muss, mithin an einem Piratenüberfall also mindestens zwei Schiffe beteiligt sein müssen (sogenannte *Two-Ship-Rule*)<sup>447</sup>. Der Begriff des Schiffs ist dabei weit zu verstehen. Eine völkerrechtliche Definition bietet das SRÜ selbst nicht an, gängig ist jedoch die Definition als Wasserfahrzeug gleich welchen Typs, das sich in maritimer Umgebung fortbewegt<sup>448</sup>. Daher gelten im Sinne des Art. 101 lit. a) sublit. i) SRÜ auch Boote, Yachten und andere kleine Wasserfahrzeuge als

---

<sup>445</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 33, Rn. 33.3 ff., Art. 58 SRÜ, Rn. 58.2 ff.

<sup>446</sup> Der Aspekt der Beteiligung von Luftfahrzeugen an piratischen Vorfällen soll hier außer Acht gelassen werden.

<sup>447</sup> *Kontorovich* in AJIL 103 (2009), S. 734 (737).

<sup>448</sup> Vgl. *Walker* in CAWILJ 33 (2003), S. 196 (218).

Schiffe, obwohl diese umgangssprachlich nicht als solche bezeichnet werden<sup>449</sup>. Ferner bedeutet anderes Schiff in diesem Zusammenhang nicht fremdes Schiff im Sinne der Staatszugehörigkeit. Daher ist der Tatbestand von Art. 101 lit. a) sublit. i) SRÜ auch erfüllt, wenn das angreifende Schiff und das angegriffene Schiff unter der gleichen Flagge fahren<sup>450</sup>.

In Bezug auf das angreifende Schiff stellt Art. 103 SRÜ kraft der dort bestimmten Definition fest, wann es sich bei einem Schiff um ein Seeräuberschiff handelt. Das soll dann der Fall sein, wenn ein Schiff von den Personen, unter deren tatsächlicher Gewalt es steht, dazu bestimmt ist, zur Begehung einer Handlung nach Art. 101 SRÜ benutzt zu werden bzw. wenn es zu einer solchen Handlung benutzt wurde und sich noch immer unter der Kontrolle der Personen befindet, die diese Handlung begangen haben. Auch ein von Piraten angegriffenes und unter ihre Kontrolle gebrachtes Schiff ist ein Seeräuberschiff i.S.v. Art. 103 SRÜ<sup>451</sup>. Die Qualifikation als Seeräuberschiff ist also nicht erst von der tatsächlichen Durchführung eines Piratenangriffs abhängig, sondern steht gewissermaßen im Belieben der Besatzung, die es durch die Bestimmung zu seeräuberischen Handlungen gleichsam zum Seeräuberschiff widmet<sup>452</sup>. Die Befugnisse, die Art. 105 SRÜ zur Bekämpfung von Seeräuberschiffen einräumt, greifen also genau genommen ab diesem „Widmungsakt“<sup>453</sup>. Freilich wird sich ein solcher in der Praxis schwerlich nachweisen lassen. Daher sind die Möglichkeiten präventiver Pirateriebekämpfung stark eingeschränkt. Weiterhin muss es sich bei dem angreifenden Schiff, im Gegensatz zum angegriffenen Schiff, grundsätzlich um ein privates, d.h. nicht in irgendeiner Weise im Staatsdienst stehendes Schiff handeln<sup>454</sup>. Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen des Art. 102 SRÜ. Hierbei ist aber Voraussetzung, dass sich die Besatzung dauerhaft von der Einbindung in die staatlichen Strukturen losgesagt hat<sup>455</sup>.

---

<sup>449</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (515).

<sup>450</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 45 (54); *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 192.

<sup>451</sup> *Fournier*, *Einsatz*, S. 38.

<sup>452</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 193.

<sup>453</sup> Anders ohne jegliche Begründung: *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, § 119, Rn. II.1.

<sup>454</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (516).

<sup>455</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 195.

*(2.) Angriff an einem anderen Ort ohne Hoheitsgewalt*

Diese Umstände stellen sich für die Fälle, dass ein Piratenangriff an einem anderen Ort ohne Hoheitsgewalt als der Hohen See erfolgt zum Teil anders dar. Zunächst erwähnt Art. 101 lit. a) sublit. ii) SRÜ nichts von einem anderen Schiff. Daraus folgt jedenfalls, dass in diesen Fällen nicht zwei Schiffe involviert sein müssen<sup>456</sup>. Dementsprechend können in solchen Fällen auch Taten an Bord eines Schiffs, z.B. die klassische Meuterei oder auch die Schiffsentführung von Bord des zu entführenden Schiffs aus als Piraterie eingestuft werden. Angesichts dieser Unterschiede wurde teils dafür plädiert, die *Two-Ship-Rule* auch bei Vorgängen auf Hoher See nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Da die Hohe See auch ein Ort ohne Hoheitsgewalt sei, könne man auch hier Art. 101 lit. a) sublit. ii) SRÜ anwenden<sup>457</sup>. Dem ist aber entgegen zu halten, dass Art. 101 lit. a) sublit. ii) SRÜ zwar tatsächlich nicht von einem anderen Ort ohne Hoheitsgewalt in Abgrenzung zur Hohen See spricht. Allerdings ist die Vorschrift angesichts der Systematik des SRÜ und der Entstehungsgeschichte der Norm zwingend in diese Richtung zu interpretieren<sup>458</sup>. Es kann sich bei der Hohen See also nicht um einen Ort nach Art 101 lit. a) sublit. ii) SRÜ handeln, sodass diese Vorschrift dort nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Ein weiterer auffälliger Unterschied besteht darin, dass Art. 101 lit. a) sublit. ii) SRÜ nicht vorschreibt, dass sich Personen oder Vermögenswerte, gegen die sich ein Angriff richtet, an Bord eines Schiffs befinden müssen. Daraus folgt theoretisch, dass man nahezu jede Straftat gegen Personen oder Vermögenswerte, die sich an einem Ort ohne Hoheitsgewalt ereignet, als Piraterie einstufen müsste. So wäre es etwa auch Piraterie, wenn zwei Schiffbrüchige auf einer unbeanspruchten Insel gestrandet sind und einer dem anderen gewaltsam z.B. Nahrungsmittel wegnimmt. Diese Konstellation ist sicher nahezu ohne praktische Bedeutung. Dennoch stellt sich die Frage, ob es tatsächlich die Absicht des SRÜ ist, so etwas als Piraterie einzustufen. Diese Frage ist im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Norm wohl eher zu verneinen<sup>459</sup>. Die Materialien zum Entwurf der Völkerrechtskommission, der Wurzel des SRÜ, zeigen, dass hierbei sowohl auf Hoher See

---

<sup>456</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 101 SRÜ, Rn. 101.8(e).

<sup>457</sup> Vgl. *Luis Jesus* in IJMCL 18 (2003), S. 363 (377).

<sup>458</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 101 SRÜ, Rn. 101.8(e).

<sup>459</sup> Anders: *Fournier*, Einsatz, S. 55, die allerdings nur vom Wortlaut des Art. 101 lit. a) SRÜ ausgeht.

als auch an anderen Orten ohne Hoheitsgewalt nur an Straftaten gegen Personen und Vermögenswerte, die sich an Bord eines Schiffs befinden, gedacht wurde<sup>460</sup>.

#### dd) Tatausrichtung

Art. 101 lit. a) SRÜ bestimmt, dass eine Tat der Piraterie zu privaten *Zwecken* verübt werden muss. Hierbei handelt es sich um ein Merkmal des objektiven Tatbestands, dessen Vorliegen dementsprechend nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist<sup>461</sup>. Das kommt daher, dass Art. 101 SRÜ überhaupt keinen subjektiven Tatbestand hat<sup>462</sup>.

Für die Frage nach dem Vorliegen von privaten Zwecken wird die oben vorgenommene Abgrenzung der Piraterie von anderen Phänomenen des Seerechts relevant. Die geschilderten Fälle zeichnen sich nämlich dadurch aus, dass sie hauptsächlich politisch motiviert sind<sup>463</sup>. Solche Taten dienen daher eben gerade nicht privaten Zwecken<sup>464</sup>. Die politische Motivation kann dabei von unterschiedlichster Art sein und ist weit zu verstehen<sup>465</sup>. Es sind damit nicht nur die politisch motivierten Verbrechen gemeint, an die man vordergründig denken könnte und die etwa beim maritimen Terrorismus auch die zentrale Rolle spielen<sup>466</sup>. Als politisch motiviert sollen hier aber auch die Taten verstanden werden, die im Rahmen des Seekriegs vorkommen und die staatlich bzw. von einer quasi-staatlichen Macht autorisiert sind<sup>467</sup>. Im Ergebnis kann man alle die Taten als privat motiviert betrachten, hinter denen kein „größerer“ Zweck steht, d.h. den Tätern kommt es nur auf die Tat an sich an. Diese kann der persönlichen Bereicherung dienen, aber auch die bloße

---

<sup>460</sup> Völkerrechtskommission in YBILC 1956 Vol. II, S. 13 (18 f.); S. 37 (64).

<sup>461</sup> *Münchau*, Terrorismus auf See, S. 97; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 119, Rn. II.1.

<sup>462</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (517).

<sup>463</sup> Im Falle des maritimen Terrorismus kommen freilich auch religiöse Motive in Betracht, diese sind gleichwohl nicht privater Natur i.S.v. Art. 101 lit. a) SRÜ.

<sup>464</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (462); *Schmahl* in AÖR 136 (2011), S. 44 (57 f.).

<sup>465</sup> *Wiefelspütz* in UBWV 2009, S. 361 (361); *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (518).

<sup>466</sup> *Fischer-Lescano* in NordÖR 2009, S. 49 (50).

<sup>467</sup> *Wolfrum* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 4, Rn. 52 f.; *Schmahl* in AÖR 136 (2011), S. 44 (57 f.).



Ausübung von Gewalt als Selbstzweck reicht aus, wie der insofern eindeutige Wortlaut von Art. 101 lit. a) SRÜ belegt<sup>468</sup>.

#### ee) Rechtswidrigkeit

Der Wortlaut von Art. 101 lit. a) SRÜ enthält das Wort rechtswidrig – hieraus ergeben sich vor allem zwei Fragen: Zum einen, auf welche der Tatalternativen sich diese Rechtswidrigkeit beziehen soll, zum anderen, welche Umstände die Rechtswidrigkeit entfallen lassen könnten. Fest steht jedenfalls, dass das SRÜ keine eigenen Rechtfertigungsgründe für piratische Akte enthält, anders als dies noch in der Harvard-Draft-Convention der Fall war<sup>469</sup>. In der Konsequenz wird der Begriff der Rechtswidrigkeit in Art. 101 lit. a) SRÜ zum Teil als bedeutungsloses Überbleibsel angesehen<sup>470</sup>. Will man dem Merkmal eine Bedeutung beimessen, so gilt es allerdings zu bestimmen, ob sich das Erfordernis der Rechtswidrigkeit nur auf die daneben stehende Tatalternative der Gewalttat bezieht oder auch auf die Tatalternative der Freiheitsberaubung oder auf alle drei Tatalternativen bzw. auch auf ungeschriebene Tatalternativen<sup>471</sup>. Der Wortlaut dürfte nahelegen, dass sich das Merkmal der Rechtswidrigkeit nur auf die ersten beiden Tatalternativen bezieht, also die Gewalttat und die Freiheitsberaubung. Danach wird die Rechtswidrigkeit nämlich nicht wiederholt, sondern vielmehr jede (und eben nicht jede rechtswidrige) Plünderung als Tatalternative genannt.

Interessanter ist allerdings die Frage nach der Möglichkeit einer Rechtfertigung von Akten der Piraterie nach Art. 101 SRÜ. Diese Frage war auch schon im Zusammenhang mit dem HSÜ umstritten<sup>472</sup>. Hier geht es hauptsächlich darum, ob mögliche Rechtfertigungsgründe dem Völkerrecht selbst entstammen müssen oder ob die Formulierung des Art. 101 SRÜ als Verweisung auf Rechtfertigungsgründe des nationalen Rechts verstanden werden kann<sup>473</sup>. Die Problematik der letztgenannten Sichtweise liegt auf der Hand:

---

<sup>468</sup> Auf den ersten Blick missverständlich, im Ergebnis aber wohl wie hier: *Arnauld*, AVR 47 (2009), S. 454 (462), der in einer Überschrift von einer Beschränkung auf ökonomische Ziele spricht, im betreffenden Absatz aber wieder allgemein von privaten Zielen ausgeht.

<sup>469</sup> Art. 3 der Harvard-Draft-Convention lässt den Fall, dass jemand gutgläubig meint, einen Anspruch auf die erbeuteten Wertgegenstände zu haben nicht unter den Pirateriebegriff fallen (AJIL 26 (1932), S. 739 (743)).

<sup>470</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 101 SRÜ, Rn. 101.8(c).

<sup>471</sup> Vgl. *Trésoret*, Seepiraterie, S. 179.

<sup>472</sup> *Noyes* in CWILJ 21 (1990/91), S. 105 (106 f.).

<sup>473</sup> *Menefee* in ConnJIL, 6 (1990/91), S. 127 (142).

Wenn Rechtfertigungsgründe des nationalen Rechts maßgeblich sein sollen, würde sich angesichts der zahlreichen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten des SRÜ eine starke Divergenz dessen ergeben, was jeweils noch als Piraterie zählen würde bzw. was nach den jeweiligen nationalrechtlichen Rechtfertigungsgründen gerechtfertigt wäre<sup>474</sup>. Diese Konsequenz entspräche nicht der Intention des SRÜ, einen einheitlichen internationalen Pirateriebegriff zu schaffen<sup>475</sup>.

Auf der anderen Seite kann es aber auch keine völkerrechtlichen Rechtfertigungsgründe für den Tatbestand der Piraterie geben<sup>476</sup>. Dies folgt schon daraus, dass Art. 101 SRÜ, wie noch zu zeigen sein wird, kein völkerrechtlicher Straftatbestand ist, sondern die Piraterieregelungen des SRÜ vielmehr die universelle Verfolgbarkeit der Piraterie statuieren und hierfür Jurisdiktionsregeln aufstellen<sup>477</sup>. Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in Art. 101 SRÜ hat demnach nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Diese Bedeutung kommt in den Fällen zum Tragen, in denen in der nationalen Rechtsordnung eines Staates ein Piraterietatbestand existiert, der sich durch eine dynamische Verweisung auf den völkerrechtlichen Pirateriebegriff auszeichnet. In diesen Fällen, aber eben auch nur in diesen Fällen, wird das Merkmal der Rechtswidrigkeit in Art. 101 SRÜ als ein Verweis auf die Rechtfertigungsgründe des nationalen Rechts zu verstehen sein<sup>478</sup>.

#### ff) Teilnahme und Versuch

Die Teilnahme an einem Akt der Seeräuberei wird von Art. 101 SRÜ ebenso erfasst wie dessen eigentliche Begehung. Dies wird klargelegt, indem Art. 101 SRÜ statuiert, dass jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines SeeräuberSchiffs, sowie jede Anstiftung oder jede Erleichterung einer solchen Beteiligung oder eines Akts der Seeräuberei ebenso zu Seeräuberei erklärt wird wie der Akt der Seeräuberei selbst<sup>479</sup>. Vom Tatbestand der Piraterie nach Art. 101 SRÜ ist also jede Begehung eines oder jede Beteiligung an einem den

---

<sup>474</sup> *Menefee* in ConnJIL, 6 (1990/91), S. 127 (142).

<sup>475</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 181.

<sup>476</sup> Teilweise findet sich die Ansicht, dass die staatliche Erlaubnis, also im Endeffekt ein Kaperbrief, die Rechtswidrigkeit der Piraterie i.S.v. Art. 101 SRÜ trotz der Völkerrechtswidrigkeit der Kaperei entfallen lassen könnte (*Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 63). Allerdings liegt im Fall der Kaperei schon tatbestandlich keine Piraterie vor, sodass sich die Frage der Rechtfertigung nicht stellt.

<sup>477</sup> S.u. Teil 2, B., I., 3., a), ee).

<sup>478</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 181.

<sup>479</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (37).

Merkmale des Art. 101 SRÜ entsprechenden Aktes erfasst. Im Gegensatz zur eigentlichen Begehung erfordert die Beteiligung allerdings ein subjektives Element, nämlich die Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ein Seeräuberschiff vorliegt, oder die Absicht in Bezug auf die Erleichterung einer seeräuberischen Handlung<sup>480</sup>.

Nicht vom Wortlaut des Art. 101 SRÜ erfasst ist der Versuch einer Tat nach Art. 101 lit. a) SRÜ. Eine dementsprechende Regelung enthielt lediglich die Harvard-Draft-Convention, sie wurde allerdings in keines der folgenden Regelwerke übernommen<sup>481</sup>. Dennoch besteht praktisch Einigkeit darüber, dass auch der Versuch eines piratischen Akts bzw. einer Beteiligung hieran unter den Tatbestand des Art. 101 SRÜ gefasst werden muss<sup>482</sup>. Im Grunde genommen ergibt sich dies auch aus dem Wortlaut der SRÜ-Vorschriften selbst. Das SRÜ knüpft an den Begriff des Seeräuberschiffs an, dieses wird in Art. 103 S. 1 SRÜ dahingehend definiert, dass schon die Bestimmung desselben zu seeräuberischen Taten nach Art. 101 SRÜ ausreicht. Das muss erst recht gelten, wenn tatsächlich mit der Ausführung solcher Taten begonnen wurde, diese also in das Versuchsstadium gelangt sind<sup>483</sup>. Da die Eingriffsbefugnisse des Art. 105 SRÜ nicht verlangen, dass ein seeräuberischer Angriff bereits stattgefunden hat, ergibt sich zwingend, dass schon der Versuch, einen seeräuberischen Akt zu begehen, als Seeräuberei zu bezeichnen ist<sup>484</sup>. Das muss erst recht gelten, wenn ein seeräuberischer Angriff nur deshalb nicht vollendet wurde, weil er erfolgreich abgewehrt werden konnte<sup>485</sup>. Eine derartige Auslegung von Art. 103 SRÜ wird auch von einer Zusammenschau mit Art. 101 lit. b), c) SRÜ gestützt, da es inkonsequent wäre, die Teilnahme an Handlungen nach Art. 101 lit. a) SRÜ von dessen Tatbestand erfassen zu lassen, nicht aber deren Versuch als Form der Täterschaft<sup>486</sup>.

## b) Die Rechtsnatur der Piraterie nach dem Seerechtsübereinkommen

Die Analyse der Pirateriedefinition bzw. des Tatbestands der Piraterie gem. Art. 101 SRÜ lässt zunächst die Frage offen, welchen Rechtscharakter diese Bestimmung hat. Unstrei-

---

<sup>480</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (520).

<sup>481</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 211, Fn. 928.

<sup>482</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (520).

<sup>483</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, § 119, Rn. I.1.

<sup>484</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 212.

<sup>485</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (520).

<sup>486</sup> Vgl. *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 212.

tig ist dabei die oben bereits beschriebene Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie<sup>487</sup>. Nicht so eindeutig ist hingegen, wie sich diese in Bezug auf Art. 101 SRÜ auswirkt. Möglicherweise stellt diese Bestimmung einen originären völkerrechtlichen Straftatbestand dar, möglicherweise handelt es sich aber auch um eine bloße Ermächtigungsnorm als eine Art Einfallstor für die national(straf-)rechtliche Behandlung von Piraterie im Sinne eines völkerrechtlichen Delikts.

#### aa) Die Kategorien völkerrechtlichen Fehlverhaltens

Wie soeben angedeutet ist es nötig, zwischen völkerrechtlichen Straftatbeständen und völkerrechtlichen Delikten zu unterscheiden. Völkerstrafrechtliche Normen sind solche völkerrechtlichen Bestimmungen, die an ein bestimmtes Verhalten von Individuen bestimmte, typischerweise strafrechtliche, Rechtsfolgen knüpfen und unmittelbar anwendbar sind<sup>488</sup>. Charakteristisch hierbei ist also die unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen nach dem Völkerrecht<sup>489</sup>. Diese hat zur Folge, dass ein Verstoß gegen die entsprechende völkerrechtliche Strafbestimmung von nationalen oder internationalen Gerichten unter unmittelbarer Anwendung dieser völkerrechtlichen Strafnorm geahndet werden kann und muss, ohne dass es einer Transformation in nationales Recht bedarf<sup>490</sup>.

Der Grundstein für die Entwicklung des Völkerstrafrechts wurde nach dem Ende des Ersten Weltkriegs im Friedensvertrag von Versailles gelegt. Hierin finden sich Bestimmungen zur gerichtlichen Aburteilung von Kriegsverbrechern durch einen internationalen Gerichtshof, der allerdings in der dort vorgesehenen Form, also zur Aburteilung von Verbrechen aus dem Ersten Weltkrieg, nie errichtet wurde<sup>491</sup>. Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio mit der Umsetzung des Konzepts der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner für schwerwiegende Völkerrechtsverstöße begonnen<sup>492</sup>. Trotz der immer wieder geübten Kritik an diesen Verfahren hatte sich im Anschluss der Gedanke einer unmittelbaren strafrechtlichen Verantwortung Einzelner für Verstöße gegen bestimmte völkerrechtliche Normen

---

<sup>487</sup> S.o. Teil 2, B., I.

<sup>488</sup> *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 5, Rn. 1.

<sup>489</sup> *Ipsen* in *Ipsen*, Völkerrecht, § 31, Rn. 1.

<sup>490</sup> *Werle*, Völkerstrafrecht, Rn. 87.

<sup>491</sup> *Werle*, Völkerstrafrecht, Rn. 6 ff.

<sup>492</sup> *Herdegen*, Völkerrecht, § 61, Rn. 1; *MünchKommBZ*, Terrorismus auf See, S. 152 ff.

durchgesetzt. Zwischenzeitlich wurde die Völkerrechtskommission mit der Erstellung einer völkerstrafrechtlichen Kodifikation beauftragt, deren Entwurf im Jahr 1996 vorgelegt wurde.<sup>493</sup>

Als Weiterentwicklung der nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten Idee der strafrechtlichen Würdigung bestimmter Verstöße gegen das Völkerrecht können die Prozesse der UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda gesehen werden<sup>494</sup>. In der Errichtung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone im Jahr 2000 setzte sich das Prinzip der strafrechtlichen Verfolgung von Völkerrechtsverstößen erneut durch<sup>495</sup>. In einem weiteren Schritt erfolgte die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs durch die Verabschiedung des IStGH-Statuts auf der Staatenkonferenz von Rom im Jahr 1998<sup>496</sup>. Hierdurch wurde eine Institutionalisierung der internationalen Strafgerichtsbarkeit erreicht<sup>497</sup>. Das Statut des IStGH weist diesem die Zuständigkeit für vier Straftaten zu, nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Völkermord und Aggression<sup>498</sup>. Der Kodifikationsentwurf der Völkerrechtskommission von 1996 fand dabei Eingang in das Statut des IStGH, obwohl der Entwurf selbst nie in Kraft gesetzt wurde<sup>499</sup>. Vor dem Hintergrund der allgemeinen strafrechtlichen Dogmatik muss eine Norm des Völkerstrafrechts neben dem eigentlichen Tatbestand auch die Rechtsfolgen benennen und dabei dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen<sup>500</sup>. Darüber hinaus muss das zugehörige Verfahren festgelegt sein<sup>501</sup>. Aktuell gelten die Straftaten nach dem IStGH-Statut, mangels anderer Übereinkommen, als die einzigen völkerrechtlichen Straftaten<sup>502</sup>.

Das völkerrechtliche Delikt hat demgegenüber eine andere Bedeutung. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff des völkerrechtlichen Delikts hier nicht, wie in der Literatur zum Teil gebräuchlich, synonym für Fragen der Staatenverantwortlichkeit

---

<sup>493</sup> Völkerrechtskommission in YBILC 1996 Vol. II., S. 17 (17 ff.).

<sup>494</sup> SR-Res. 827 (1993) bzgl. Jugoslawien; SR-Res. 955 (1994) bzgl. Ruanda; Vgl. umfassend: *Hess*, Kriegsverbrechen, S. 123 ff.

<sup>495</sup> *Schweisfurth*, Völkerrecht, 16. Kapitel, Rn. 20 f.

<sup>496</sup> BGBl. Teil II 2000, S. 1394 ff.

<sup>497</sup> *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 5, Rn. 2.

<sup>498</sup> *Herdegen*, Völkerrecht, § 61, Rn. 5.

<sup>499</sup> *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 6, Rn. 22.

<sup>500</sup> *Stein/Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 1163.

<sup>501</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 168 f.

<sup>502</sup> *Stein/Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 1164.

gebraucht werden soll<sup>503</sup>. Es geht vielmehr, wie beim Völkerstrafrecht, um die Verantwortlichkeit von Individuen für völkerrechtswidrige Handlungen, die allerdings nicht die Qualität eines völkerrechtlichen Verbrechens i.S.d. Völkerstrafrechts haben<sup>504</sup>. Diese Ausgangssituation liegt zwar auch bei völkerrechtlichen Delikten i.S.d. Staatenverantwortlichkeit vor, da Staaten nur durch ihre Organe, also letztendlich durch einzelne Menschen, handeln können. Gerade diese Organstellung unterscheidet aber die potenziellen Täter eines völkerrechtlichen Delikts i.S.d. Staatenverantwortlichkeit von denen eines völkerrechtlichen Delikts in dem Sinne, wie er hier verwendet werden soll. Rein private Akte fallen nämlich gerade nicht unter das Regime der Staatenverantwortlichkeit<sup>505</sup>. Ein völkerrechtliches Delikt im hier relevanten Sinne liegt vor, wenn eine Person gegen eine Norm des Völkervertrags- oder -gewohnheitsrechts verstößt, die den Schutz von für die Staatengemeinschaft besonders hochrangigen Rechtsgütern zum Zweck hat<sup>506</sup>.

Diese Merkmale treffen dem Grunde nach auch auf völkerrechtliche Verbrechen zu und zum Teil findet in der Literatur auch keine klare Abgrenzung zwischen völkerrechtlichen Delikten und völkerrechtlichen Verbrechen statt<sup>507</sup>. Hinzu kommt, dass das völkerrechtliche Delikt in dem hier verwendeten Sinne auch häufig als *international crime* bezeichnet wird<sup>508</sup>. Dieser Terminus macht eine Abgrenzung zum völkerrechtlichen Verbrechen nicht gerade leichter. Der entscheidende Unterschied ist jedoch, dass beim völkerrechtlichen Delikt zwar der Tatbestand, nicht jedoch die Strafe, die zur Ahndung berufenen Stellen und das anzuwendende Verfahrensrecht unmittelbar völkerrechtlich festgelegt ist<sup>509</sup>. Stattdessen findet durch das Völkerrecht nur eine Ermächtigung bzw. Verpflichtung aller Staaten zur Ahndung des völkerrechtlichen Delikts nach ihrem jeweiligen nationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, das ggf. dem Tatbestand des völkerrechtlichen Delikts

---

<sup>503</sup> Vgl. *Schlochauer* in AVR 16 (1973-75), S. 239 (239 f.); *Schröder* in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 7. Abschnitt, Rn. 5.

<sup>504</sup> Vgl. *Kavanagh* in AusIJ 1999, S. 127 (145), der auch andeutet, dass dieses Verständnis des völkerrechtlichen Delikts gewissermaßen eine Weiterentwicklung der Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit ist. Zur Staatenverantwortlichkeit hat die Völkerrechtskommission im Jahr 2001 den Entwurf eines Regelwerks vorgelegt (vgl. hierzu: *Crawford*, *State Responsibility*, S. 45 ff.).

<sup>505</sup> *Crawford*, *State Responsibility*, S. 137.

<sup>506</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 189, Rn. I.1.; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 836.

<sup>507</sup> Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 189, Rn. I.1.; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 836.

<sup>508</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 165; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 836.

<sup>509</sup> *Stein/Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 1163.

angepasst werden muss, statt<sup>510</sup>. Dabei ist es charakteristisch für ein völkerrechtliches Delikt, dass es von jedem Staat, unabhängig von der Nationalität der Täter oder Opfer und unabhängig vom Begehungsort, verfolgt und geahndet werden kann<sup>511</sup>.

#### bb) Einordnung der Piraterie

Nach dem oben Gesagten kann relativ leicht festgestellt werden, dass es sich bei der Piraterie nicht um ein völkerrechtliches Verbrechen handeln kann<sup>512</sup>. Die Piraterie ist nicht eigens in Art. 5 IGStH-Statut genannt und lässt sich auch nicht unter die dort genannten Straftaten subsumieren. Mangels des notwendigen Vorliegens eines Krieges kann die Piraterie schon kein Kriegsverbrechen i.d.S. sein<sup>513</sup>. Sie erfüllt auch nicht die Kriterien eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und hat mit Aggression und Völkermord überhaupt nichts zu tun. Auch aus systematischen Gründen kann die Piraterie nicht als völkerrechtliches Verbrechen kategorisiert werden. Art. 101 SRÜ legt lediglich fest, wann Piraterie vorliegt und Art. 100 SRÜ statuiert deren Verbot. Jedoch finden sich im SRÜ keine Vorschriften, die einen Strafrahmen für Piraterie aufstellen oder ein internationales Gericht zu deren Ahndung errichten<sup>514</sup>.

Vielmehr hat die Piraterie den Status eines völkerrechtlichen Delikts<sup>515</sup>. Die Normen, die ihren Tatbestand und ihr Verbot statuieren, entstammen dem Völkerrecht mit Art. 100, 101 SRÜ. Gleichzeitig wird aber durch Art. 105 SRÜ die Jurisdiktionskompetenz auf die einzelnen Staaten übertragen, die dadurch Piraten nach ihrem nationalen Straf- und Strafprozessrecht aburteilen können<sup>516</sup>. Ebenfalls dient das Verbot der Piraterie dem Schutz internationaler Rechtsgüter von hohem Wert für die Staatengemeinschaft, nämlich die Sicherheit des friedlichen Seeverkehrs und des internationalen Handels<sup>517</sup>. Tatsächlich ist die Piraterie aufgrund der Entwicklungsgeschichte das älteste völkerrechtli-

---

<sup>510</sup> *Ipsen* in *Ipsen*, Völkerrecht, § 31, Rn. 8.

<sup>511</sup> *Ipsen* in *Ipsen*, Völkerrecht, § 31, Rn. 6 f.

<sup>512</sup> *Ipsen* weist allerdings darauf hin, dass die Piraterie auch heute noch vielfach als klassisches Beispiel eines völkerrechtlichen Straftatbestands bezeichnet wird, freilich schließt er sich dieser Auffassung zu Recht nicht an (*Ipsen* in *Ipsen*, Völkerrecht, § 31, Rn. 10).

<sup>513</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 169.

<sup>514</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 169.

<sup>515</sup> So auch: *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 522.

<sup>516</sup> *Schmahl* in *AöR* 136 (2011), S. 44 (61).

<sup>517</sup> *Barrios* in *BCICLR* 28 (2005), S. 149 (149).

che Delikt der Welt<sup>518</sup>. Gleichzeitig ist Piraterie auch aufgrund ihrer langen Geschichte das einzige völkerrechtliche Delikt, das schon aufgrund von Völkergewohnheitsrecht allgemein, d.h. von jedem Staat überall auf der Welt, verfolgt und geahndet werden kann<sup>519</sup>.

## II. Das nationale Recht

Im deutschen Strafrecht spielt die Piraterie ebenfalls eine, wenn auch eher untergeordnete, Rolle. Bis zum Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts kannte das deutsche StGB noch den Seeraub als Unterfall des schweren Raubs nach § 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. Danach wurde ein auf offener See oder einer Wasserstraße verübter „gewöhnlicher“ Raub als schwerer Raub bestraft. Dabei war der Begriff der offenen See dem Völkerrecht zu entnehmen<sup>520</sup>. Danach ist die offene See niemals Inland. Da der Seeraub nicht zu den international verfolgbareren Delikten im Sinne des internationalen Strafrechts zählte, hätte § 250 Abs. 1 Nr. 3 a.F. auf die regelrechte Piraterie nur dann Anwendung gefunden, falls diese von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Schiffen oder gegen solche verübt worden wäre<sup>521</sup>. Diese Strafbestimmung innerhalb des § 250 StGB fiel jedoch Anfang der 70er Jahre weg.

Stattdessen wurde eine neue Vorschrift in das StGB aufgenommen. In § 316c StGB a.F. wurde die Luftpiraterie unter Strafe gestellt, was aus aktuellen Anlässen der Zeit, nämlich dem verstärkten Vorkommen von Flugzeugentführungen, geschah und auf mehrere internationale Konferenzen zurückzuführen war<sup>522</sup>. Ende der 80er Jahre kam es zu internationalen Übereinkommen über die Sicherheit des Seeverkehrs. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wurde im Jahr 1990 die Vorschrift des § 316c StGB geändert und erfasst seither auch Angriffe auf Schiffe<sup>523</sup>.

---

<sup>518</sup> S.o. Teil 2, B., I.; vgl. auch: *Barrios* in BCICLR 28 (2005), S. 149 (149).

<sup>519</sup> *Wiefelspütz*, NZWehrr 2009, S. 133 (134).

<sup>520</sup> *Binding*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, S. 315.

<sup>521</sup> *Binding*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, S. 314.

<sup>522</sup> *Wieck-Noodt* in Joecks/Miebach, Münchener Kommentar, § 316 c StGB, Rn. 5 f.

<sup>523</sup> Vgl. *Zieschang* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 316 c, Rn. 1.



Die Vorschrift lautet:

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Gewalt anwendet oder die Entschlußfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über

a) ein im zivilen Luftverkehr eingesetztes und im Flug befindliches Luftfahrzeug oder

b) ein im zivilen Seeverkehr eingesetztes Schiff

zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken, oder

2. um ein solches Luftfahrzeug oder Schiff oder dessen an Bord befindliche Ladung zu zerstören oder zu beschädigen, Schußwaffen gebraucht oder es unternimmt, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen.

Einem im Flug befindlichen Luftfahrzeug steht ein Luftfahrzeug gleich, das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen bereits betreten ist oder dessen Beladung bereits begonnen hat oder das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen noch nicht planmäßig verlassen ist oder dessen planmäßige Entladung noch nicht abgeschlossen ist.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Nach § 6 Nr. 3 StGB unterfällt der Angriff auf den Luft- und Seeverkehr nach § 316c StGB unabhängig vom Ort seiner Begehung dem deutschen Strafrecht. Hiervon ist also auch die Piraterie auf Hoher See erfasst<sup>524</sup>.

---

<sup>524</sup> Böse in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 6, Rn. 11.

Im Übrigen werden bei einem Piratenangriff in der Regel von den Tätern zahlreiche weitere Straftatbestände verwirklicht. Zu denken ist unter anderem an Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Totschlag (§ 212 StGB) und Mord (§ 211 StGB) sowie an Raub (§§ 249 ff. StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) und erpresserischen Menschenraub (§ 239a StGB)<sup>525</sup>. Alle diese Straftaten unterfallen allerdings nicht dem Weltrechtsprinzip des § 6 StGB, sodass hier stets ein Anknüpfungspunkt an das deutsche Strafrecht gem. §§ 4 oder 7 StGB bestehen muss<sup>526</sup>.

### III. Zwischenergebnis

Zusammenfassend sei noch einmal festgestellt, dass sich einschlägige rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Piraterie sowohl im Völkerrecht als auch im nationalen Recht finden lassen. Das Völkerrecht bildet jedoch, jedenfalls aus deutscher Sicht, die maßgebliche Rechtsquelle. Dies liegt in der langen Geschichte der Piraterie begründet. Ausgangspunkt ist die allgemeine Ächtung der Piraterie durch die gesamte Weltgemeinschaft, die als bestimmendes Prinzip den Ursprung des heutigen völkerrechtlichen Piraterierechts bildet. Weiterentwickelt hat sich die rechtliche Einordnung der Piraterie und deren Bekämpfung seither insbesondere durch die Einstufung der Piraterie als privates Delikt, welches dementsprechend nicht dem Kriegsrecht untersteht. Diese Einordnung ist der zentrale Ausgangspunkt für die langjährige Kodifikationsgeschichte des völkerrechtlichen Piraterierechts. Den Abschluss dieses Prozesses bilden das HSÜ und das SRÜ, die jeweils einen im Wesentlichen gleich definierten Tatbestand der Piraterie enthalten und, jedenfalls zusammengenommen, die einschlägige Rechtsgrundlage für nahezu die gesamte Weltgemeinschaft bezüglich der Piraterie und deren Bekämpfung bilden.

Der Weg in die nationalen Rechtsordnungen wird durch den Charakter der Piraterie in der Völkerrechtsordnung geebnet. Danach stellt sich die Piraterie als völkerrechtliches Delikt dar, das zwar von jedem Staat geahndet werden kann, aber eben nach dessen jeweiligem nationalem Recht. Hierfür bedarf es nicht zwingend eines eigenen Piraterietatbestands im nationalen Recht, sondern es kann auch auf die „normalen“ Tatbestände für Gewaltdelikte zurückgegriffen werden. Das deutsche Recht hat zwar mit § 316c StGB

---

<sup>525</sup> Vgl. *Trésoret*, Seepiraterie, S. 600 ff.; *Zieschang* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 316c, Rn. 38.

<sup>526</sup> *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 62 f.

quasi einen eigenen Piraterietatbestand, jedoch schließt dieser die Anwendung der übrigen, mitunter mit schwererer Strafe bedrohten, Tatbestände nicht aus.



### **Teil 3: Piraterie als zu bekämpfendes Phänomen**

Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht die EU-Operation Atalanta. Diese hat, zusammenfassend gesagt, den Auftrag, die Piraterie vor der Küste Somalias einzudämmen und zu bekämpfen. Ausgehend von dieser Feststellung stellen sich zunächst vor allem zwei Fragen aus rechtlicher Sicht. Erstens gilt es, die für diesen Auftrag einschlägigen Rechtsgrundlagen zu finden. Im Rahmen der Operation kann es zu einem mitunter gewaltsamen Vorgehen von Marineeinheiten gegen Privatpersonen, die im Normalfall nicht Bürger der an der Operation beteiligten Staaten sind, weit von den Heimatgewässern der besagten Marineeinheiten entfernt kommen. Dass es hierfür besonderer Rechtsgrundlagen bedarf, liegt auf der Hand. Zweitens muss, ausgehend von den jeweiligen Rechtsgrundlagen, dargestellt werden, wer genau die Maßnahmen der Pirateriebekämpfung durchführen darf und wie. Dazu soll zunächst geklärt werden, ob es neben der Operation Atalanta noch weitere, ähnlich gelagerte, Operationen gibt bzw. gab und wer mit diesen befasst ist bzw. war. Anschließend soll die Ausgestaltung dieser Operationen näher beleuchtet werden, wobei der Fokus allerdings deutlich auf der Operation Atalanta liegen soll.

#### **A. Die rechtlichen Grundlagen der Pirateriebekämpfung**

Bei der Suche nach einschlägigen Rechtsgrundlagen für eine Militäroperation zur Bekämpfung der Piraterie sollen die zuvor gefundenen Ergebnisse hinsichtlich der Behandlung von Piraterie in den verschiedenen Rechtsregimen zum Ausgangspunkt genommen werden. Vorangestellt sollen dabei diejenigen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Piraterie in den Blick genommen werden, die sich aus dem Völkerrecht ergeben. Hier haben die vorangegangenen Untersuchungen ergeben, dass das Piraterieregime des SRÜ das heutzutage bedeutsamste Regelwerk in Bezug auf Piraterie ist. Daneben kommen noch weitere völkerrechtliche Rechtsgrundlagen in Betracht, die ebenfalls in den Blick zu nehmen sind. Auf weitere Rechtsgrundlagen, die sich nicht aus dem Völker-, sondern aus dem Europa- bzw. dem nationalen Recht ergeben, soll dann weiter unten im Rahmen der Betrachtung der konkreten Ausgestaltung der Militäroperation Atalanta eingegangen werden.

##### **I. Das Seerechtsübereinkommen**

Im zweiten Teil lag der Fokus in erster Linie auf der Frage, wie sich die einzelnen Rechtsordnungen überhaupt zur Piraterie verhalten insbesondere, ob Piraterie als rechtlicher

Tatbestand in den verschiedenen Rechtsordnungen vorkommt oder nicht und was jeweils als Piraterie im Sinne der Rechtsordnung verstanden wird. Wie bereits angedeutet, soll nun aber die Bekämpfung von Piraterie in den Blick genommen werden. Dafür ist weniger der Tatbestand der Piraterie nach dem SRÜ interessant. Dargestellt werden sollen vielmehr die Bestimmungen des SRÜ, die sich konkret mit der Pirateriebekämpfung befassen. Von besonderem Interesse ist hierbei, welche Möglichkeiten der Bekämpfung eröffnet und wem diese eingeräumt werden.

## 1. Der Regelungsgehalt von Art. 100 SRÜ

Ausgangspunkt der piraterierechtlichen Regelungen des SRÜ ist dessen Art. 100. Danach arbeiten alle Staaten bei der Bekämpfung<sup>527</sup> der Seeräuberei in größtmöglichem Maße zusammen<sup>528</sup>. Diese Formulierung statuiert grundsätzlich eine Kooperationspflicht für die Unterzeichnerstaaten des SRÜ<sup>529</sup>. Für diejenigen Staaten, die zwar nicht Parteien des SRÜ, aber des Vorgängerabkommens HSÜ sind, ergibt sich die gleiche Pflicht aus Art. 14 HSÜ<sup>530</sup>. Umstritten ist aber in Bezug auf beide Vorschriften, welchen Inhalt diese Pflicht genau hat. Hier geht es insbesondere um die Frage, ob Art. 100 SRÜ ein aktives Tätigwerden jedes Staates verlangt oder ob auch andere Formen der Zusammenarbeit denkbar sind.

Gegen eine strenge Pflicht zur aktiven Bekämpfung der Piraterie, das hieße vor allem die Pflicht, nach piratischen Aktivitäten Ausschau zu halten und gegen jedes der Piraterie verdächtige Schiff aktiv aufgrund der Befugnisse aus dem SRÜ vorzugehen, spricht allerdings schon die interne Systematik der Regelungen des SRÜ selbst. Die Befugnisse, die Art. 105, Art. 110 und Art. 111 SRÜ den hierin genannten Schiffen zur Bekämpfung von Piraterie gewähren, sind nämlich, wie noch zu zeigen sein wird, sämtlich als Kompeten-

---

<sup>527</sup> Zu beachten ist, dass die amtliche, englische Version des SRÜ nicht von Bekämpfung, sondern von Unterdrückung (*repression*) spricht (näher, auch zum Bedeutungsunterschied: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 253) Nach hier vertretener Ansicht ergibt sich aus der Wortwahl allerdings kein gravierender Unterschied, da viele Arten sowohl der Bekämpfung, als auch der Unterdrückung denkbar sind, die sich zum Teil nicht sonderlich voneinander unterscheiden.

<sup>528</sup> Die Einschränkung „auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht“ korrespondiert mit dem Tatbestand der Seeräuberei in Art. 101 SRÜ (vgl. *Jenisch* in NordÖR 2009, S. 385 (385)).

<sup>529</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (456).

<sup>530</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 501 (522).

zen, nicht als Pflichten ausgestaltet<sup>531</sup>. Es wäre daher widersprüchlich, eine Pflicht zur Wahrnehmung dieser Befugnisse, wie sie sich aus den Befugnisnormen selbst gerade nicht ergibt, aus Art. 100 SRÜ abzuleiten. Auch ein vergleichender Blick auf Art. 98 SRÜ, auf den später noch einzugehen sein wird, stützt diese Annahme. Nach allgemeiner Meinung statuiert Art. 98 Abs. 1 SRÜ eine echte Pflicht zum Tätigwerden bei Gefahrensituationen auf See<sup>532</sup>. Der entscheidende Unterschied zu Art. 100 SRÜ ist aber, dass Art. 98 Abs. 1 SRÜ ausdrücklich eine Verpflichtung erwähnt und sich nicht wie Art. 100 SRÜ in der Formulierung bloß auf eine Art Programmsatz beschränkt<sup>533</sup>.

Argumente für eine strenge Bekämpfungspflicht, die sich ausschließlich auf den Charakter der Piraterie als völkerrechtswidrig und allgemein schädlich für das hohe völkerrechtliche Rechtsgut der internationalen Schifffahrt stützen, vermögen nicht zu überzeugen. Diese Einschätzung der Piraterie ist zwar zutreffend<sup>534</sup>. Allein daraus entgegen dem Wortlaut des SRÜ und der soeben dargelegten Systematik der Vorschriften aber eine Pflicht zur Bekämpfung abzuleiten, erscheint kaum haltbar<sup>535</sup>. Im Übrigen entspricht es der allgemeinen Überzeugung der Staatengemeinschaft, dass zwar eine grundsätzliche Pflicht zur Kooperation bei der Bekämpfung der Piraterie aus Art. 100 SRÜ folgt, es dabei jedoch jedem Staat frei steht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und mit welchen Mitteln er dieser Pflicht nachkommt<sup>536</sup>.

Auch durch die aktuellen Bemühungen der Staatengemeinschaft um die Bekämpfung der Piraterie vor Somalia hat die Bestimmung des Art. 100 SRÜ keinen Bedeutungswandel erfahren. Mittlerweile sind schon seit einigen Jahren zahlreiche Staaten im Rahmen von internationalen Militäroperationen oder auch in Eigenregie ständig vor Ort und beteiligen sich aktiv am Kampf gegen die Piraterie in den Gewässern vor Somalia<sup>537</sup>. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Regelungsgehalt von Art. 100 SRÜ völkergewohnheitsrechtlich zu einer echten Pflicht verdichtet hat. Die Entstehung von Völkergewohn-

---

<sup>531</sup> Vgl. Nordquist, *United Nations Convention on the Law of the Sea 1982*, Art. 100 SRÜ, Rn. 100.7(d); anders: *Stein* in *Ipsen/Schmidt-Jortzig, Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 487 (489 f.), allerdings ohne jegliche Begründung und daher nicht überzeugend.

<sup>532</sup> *Allmendinger/Kees* in *NZWehrr* 2008. 60 (62); *Tésoret*, *Seepiraterie*, S. 253.

<sup>533</sup> *Kavanagh* in *AusILJ* 1999, S. 127 (149).

<sup>534</sup> *Lagoni* in *Ipsen/Schmidt-Jortzig, Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (522).

<sup>535</sup> So aber: *Stehr*, *Piraterie und Terror auf See*, S. 22.

<sup>536</sup> *Wagner* in *HFR* 2010, S. 31 (38); *Allmendinger/Kees* in *NZWehrr* 2008. 60 (63).

<sup>537</sup> *Reininghaus* in *Feichtinger/Hainzl, Somalia*, S. 205 (212 ff.).

heitsrecht setzt zunächst eine allgemeine Staatenpraxis in Bezug auf eine bestimmte Sachverhaltskonstellation voraus, die sich durch eine gewisse Einheitlichkeit und Dauer auszeichnet und von der Überzeugung getragen ist, zu dieser Staatenpraxis rechtlich verpflichtet zu sein<sup>538</sup>. Dabei muss keine weltweit einheitliche Staatenpraxis vorliegen, jedoch schwächt die fehlende Beteiligung vieler oder einzelner bedeutsamer Staaten die Allgemeinverbindlichkeit der Staatenpraxis<sup>539</sup>. Bezüglich der Dauer kann auch ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum genügen<sup>540</sup>. Insofern kann man feststellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der Vielzahl von Staaten, die sich an der Pirateriebekämpfung rund um Somalia beteiligen, kann von einer universellen Staatenübung gesprochen werden. Die Dauer dieser Übung von mittlerweile ca. sechs Jahren erscheint auch jedenfalls nicht als zu kurz. Bezüglich der Einheitlichkeit der Übung darf kein zu großes Maß an Uniformität des Handelns gefordert werden, sondern es dürfte ausreichend sein, dass jeder beteiligte Staat irgendeinen Beitrag, gleich welcher Art, leistet<sup>541</sup>.

Allerdings ist unverzichtbare Voraussetzung für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht auch die Überzeugung der Staaten, rechtlich zu diesem Handeln verpflichtet zu sein, und zwar in Form einer staatenübergreifenden Grundüberzeugung<sup>542</sup>. Es kommt für die Beurteilung eines Wandels des Regelungsgehalts von Art. 100 SRÜ also maßgeblich darauf an, ob eine solche Grundüberzeugung allgemein vorliegt und nicht nur auf die besondere Situation rund um Somalia begrenzt ist. Insofern sprechen die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats eine deutliche Sprache. Hier wird nämlich mehrfach betont, dass es sich bei der Pirateriebekämpfung vor Somalia um eine Ausnahmesituation handelt und die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht aufgrund des Tätigwerdens nach Maßgabe der Resolutionen und des SRÜ gerade nicht begründet werden soll<sup>543</sup>.

---

<sup>538</sup> So die vorherrschende Meinung, etwa: *Kaczorowska*, Public International Law, S. 35; *Graf Vitzthum* in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschnitt, Rn. 131; *Doehring*, Völkerrecht, § 4, Rn. 287; *Schweisfurth*, Völkerrecht, S. 63, Rn. 46; zu vereinzelt vertretenen Meinungen wonach auf eines der beiden Elemente, Übung oder Überzeugung, verzichtet werden kann vgl. *Simma/Wittich* in Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Rn. 176 ff.

<sup>539</sup> *Graf Vitzthum* in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 1. Abschnitt, Rn. 133.

<sup>540</sup> IGH, Urt. v. 20.02.1969, ICJ Reports 1969, S. 3 ff. („Nordseefestlandssockel“); *Doehring*, Völkerrecht, § 4, Rn. 288 f.

<sup>541</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 348.

<sup>542</sup> Sogenannte *opinio iuris*; IGH, Urt. v. 20.11.1950, ICJ Reports 1950, S. 266 ff. („Asyl“); Urt. v. 06.04.1955, ICJ Reports 1955, S. 4 ff. („Nottebohm“); Urt. v. 20.02.1969, ICJ Reports 1969, S. 3 ff. („Nordseefestlandssockel“).

<sup>543</sup> *Fournier*, Einsatz, S. 104.



Dies alles soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Kooperationspflicht aus Art. 100 SRÜ keineswegs bloß um einen inhaltsleeren Programmsatz handelt. Tatsächlich enthält Art. 100 SRÜ zumindest grob umrissene Mindestpflichten für die beteiligten Staaten, die ihrerseits völkergewohnheitsrechtlich begründet sind<sup>544</sup>. Hierzu zählt jedenfalls die Pflicht, die Piraterie nicht aktiv oder auch nur durch Untätigkeit direkt zu unterstützen. Diese beinhaltet ein Verbot, Piraten in eigenen Häfen einen sicheren Unterschlupf zu gewähren oder vom eigenen Staatsgebiet ausgehende Piraterie zu dulden<sup>545</sup>. Ebenso verbietet Art. 100 SRÜ ein Verhalten, das eine akute durch Piraten hervorgerufene Gefahrensituation bewusst ignoriert<sup>546</sup>.

## 2. Die Befugnisse zur Pirateriebekämpfung

Das SRÜ sieht in Art. 105 und ergänzend in Art. 110 Abs. 1 lit. a) und Art. 111 Abs. 1 verschiedene Befugnisse für Schiffe und deren Besatzungen vor, mit deren Hilfe u.a. eine effektive Pirateriebekämpfung ermöglicht werden soll. Im Einzelnen dürfen die Berechtigten ein Seeräuberschiff bzw. ein der Seeräubererei verdächtiges Schiff verfolgen, anhalten, betreten, aufbringen, an Bord befindliche Personen kontrollieren und festnehmen. Des Weiteren dürfen sie an Bord befindliche Vermögenswerte beschlagnahmen, sowie die wegen Piraterie festgenommenen Personen der Aburteilung zuführen. Diese Kompetenzen sind im System des SRÜ untrennbar verknüpft mit der Definition der Piraterie in Art. 101 SRÜ. Daraus folgt, dass die verliehenen Kompetenzen zwingend das Vorliegen eines Pirateriefalles gem. Art. 101 SRÜ voraussetzen<sup>547</sup>. Mit anderen Worten: Die vom SRÜ verliehenen Kompetenzen zur Pirateriebekämpfung sind in jedem Fall auf das Gebiet der Hohen See bzw. über Art. 58 Abs. 2 SRÜ auf die AWZ beschränkt<sup>548</sup>.

### a) Anknüpfungspunkt der Befugnisse

Dadurch, dass das SRÜ bei der Auswahl der zur Pirateriebekämpfung Berechtigten in Art. 107 keine Einschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit macht, wird bewirkt,

---

<sup>544</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 254.

<sup>545</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (522); Somalia hat insofern seiner Verpflichtung genüge getan, indem es die UN um Hilfe bei der Pirateriebekämpfung gebeten hat.

<sup>546</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (456).

<sup>547</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 250.

<sup>548</sup> *Jenisch* in NordÖR 2009, S. 385 (386); *Menefee* in IJMCL 14 (1999), S. 353 (360).

dass Seeräuberschiffe, gegen die vorgegangen wird, den Schutz ihrer Flagge gem. Art. 92 Abs. 1 S. 1 SRÜ verlieren<sup>549</sup>. Bei den vom SRÜ bereitgestellten Befugnissen zur Pirateriebekämpfung handelt es sich in erster Linie um Befugnisse der Strafverfolgung und weniger um originär militärische Eingriffsbefugnisse<sup>550</sup>. Daher ist eine kurze Untersuchung der Möglichkeiten angebracht, unter denen das Völkerrecht es zulässt, Hoheitsgewalt (i.S.v. strafrechtlichen Maßnahmen) gegenüber fremden Staatsangehörigen auszuüben und wie sich die Regelungen des SRÜ in dieses System einordnen lassen.

#### aa) Die verschiedenen Prinzipien der Ausdehnung nationaler Strafgewalt

Das Völkerrecht verbietet es den Staaten grundsätzlich, ihre Strafgewalt nach eigenem Ermessen unbegrenzt auszudehnen<sup>551</sup>. Insbesondere dort, wo es um die Unterwerfung fremder Staatsangehöriger unter die Strafgewalt eines Staates geht, werden Grenzen durch den völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz gesetzt<sup>552</sup>. Dieser Grundsatz findet sich heutzutage in Art. 2 Abs. 1 UNCh, wo von der souveränen Gleichheit der Staaten die Rede ist. Nach diesem Grundsatz stellt die eigenmächtige Anwendung des eigenen nationalen Strafrechts auf ausländische Sachverhalte potentiell eine Verletzung der Souveränität desjenigen Staates dar, dessen nationales Strafrecht und dessen eigener Strafanspruch damit überlagert wird<sup>553</sup>. Dies hat zur Folge, dass es immer einen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkt für die Ausübung nationalstaatlicher Strafgewalt geben muss<sup>554</sup>.

##### (1.) Territorialitätsprinzip

Das Territorialitätsprinzip stellt das grundlegende Prinzip der Ausübung von Strafgewalt dar und beschreibt zugleich die selbstverständlichste Legitimation zur Ausübung von Strafgewalt durch einen Staat<sup>555</sup>. Nach dem Territorialitätsgrundsatz darf ein Staat alle Taten, und damit alle Täter, seinem Strafrecht unterwerfen, die auf seinem Staatsgebiet

---

<sup>549</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jortzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (520).

<sup>550</sup> *Schmahl* in *AöR* 136 (2011), S. 44 (60).

<sup>551</sup> Grundlegend: StIGH, *Urt. v. 07.09.1927*, PCIJ, *Series A.*, No. 10, 1927 („Lotus“).

<sup>552</sup> *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, § 2, Rn. 2 f.

<sup>553</sup> *Safferling*, *Internationales Strafrecht*, § 2, Rn. 2.

<sup>554</sup> *Ambos* in *Joecks/Miebach*, *Münchener Kommentar*, vor §§ 3-7 StGB, Rn. 21.

<sup>555</sup> *Münchau*, *Terrorismus auf See*, S. 140.

verübt wurden. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters<sup>556</sup>. Der Territorialitätsgrundsatz ist als Ausdruck der inneren Souveränität des Tatortstaates völkerrechtlich anerkannt<sup>557</sup>. Daneben rechtfertigen aber auch praktische Erwägungen die strafrechtliche Verfolgung einer Tat an dem Ort, an dem sie begangen wurde<sup>558</sup>. Im Laufe der Zeit hat der Territorialitätsgrundsatz einige Erweiterungen erfahren. Ein Beispiel aus dem Seerecht hierfür ist die Befugnis der Staaten zur begrenzten Ausübung von Hoheitsgewalt in der Anschlusszone und der AWZ. Da diese Seegebiete nicht zum Staatsgebiet der Küstenstaaten gehören, ist diese Befugnis mit einer analogen Anwendung des Territorialitätsprinzips zu begründen<sup>559</sup>. Die wichtigste Erweiterung des Territorialitätsprinzips erfolgte durch die Etablierung des Auswirkungsgrundsatzes, welcher völkerrechtlich allgemein anerkannt ist<sup>560</sup>. Danach gilt als Tatort nicht nur der Ort, an dem der Täter gehandelt hat, sondern auch der Ort, an dem der Taterfolg eingetreten ist<sup>561</sup>. Aufgrund dessen kann ein inländischer Tatort auch bei solchen Taten konstruiert werden, bei denen nur der Erfolgsort im Inland liegt<sup>562</sup>. Dadurch können diese Taten nach dem Territorialitätsprinzip dem nationalen Strafrecht unterstellt werden<sup>563</sup>.

## (2.) Aktives und passives Personalitätsprinzip

Es gehört zu den grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts, dass ein Staat seine Hoheitsgewalt, außer über sein Territorium, vor allem über seine Staatsangehörigen ausüben darf<sup>564</sup>. Aus diesem Prinzip erklärt sich der aktive Personalitätsgrundsatz. Dieser besagt, dass ein Staat seine eigenen Staatsangehörigen seiner Strafgewalt unterwerfen kann, unabhängig davon, wo sie eine Straftat verübt haben<sup>565</sup>. Vor allem in Ländern, in denen ein striktes Auslieferungsverbot für eigene Staatsangehörige herrscht, können

---

<sup>556</sup> *Danilenko* in MJIL 21 (1999-200), S. 445 (457).

<sup>557</sup> *Ambos* in Joecks/Miebach, Münchener Kommentar, vor §§ 3-7 StGB, Rn. 24 f.

<sup>558</sup> *Gless*, Internationales Strafrecht, Rn. 181.

<sup>559</sup> *Münchau*, Terrorismus auf See, S. 140.

<sup>560</sup> *Meng* in AVR 27 (1989), S. 156 (183).

<sup>561</sup> Ausführlich: *Rotsch* in ZIS 2010, S. 168 (170).

<sup>562</sup> *Heintschel-Heinegg* in Heintschel-Heinegg, StGB, § 9, Rn. 1.

<sup>563</sup> Der Auswirkungsgrundsatz ist daher keine Durchbrechung, sondern eine Erweiterung des Territorialitätsprinzips (*Safferling*, Internationales Strafrecht, § 3, Rn. 16).

<sup>564</sup> *Ambos* in Joecks/Miebach, Münchener Kommentar, vor §§ 3-7 StGB, Rn. 35.

<sup>565</sup> *Volkmann*, Strafverfolgung, S. 31.

durch diesen Grundsatz Lücken in der Ahndung von Straftaten geschlossen werden<sup>566</sup>. Dies wird naturgemäß vor allem dann bedeutsam, wenn am Tatort sonst keine Strafgewalt vorhanden ist, was z.B. auf dem Gebiet der Hohen See grundsätzlich der Fall ist<sup>567</sup>. Hingegen ist ein unbedingtes aktives Personalitätsprinzip, also eine Strafbarkeit des Täters nach dem Recht seines Heimatstaates, wenn seine Tat nach dem Recht des Tatortstaates gar nicht strafbar ist, völkerrechtlich nur sehr schwer zu begründen, da hierdurch der völkerrechtliche Nichteinmischungsgrundsatz verletzt würde<sup>568</sup>.

Im Gegensatz zum aktiven Personalitätsprinzip ermöglicht das passive Personalitätsprinzip es einem Staat, seine Strafgewalt auf solche Straftaten auszudehnen, die sich gegen einen eigenen Staatsangehörigen richten, auch wenn der Täter Ausländer ist und die Tat nicht im Inland verübt wurde<sup>569</sup>. Die Anerkennung dieses Prinzips ist in der Staatenpraxis keineswegs weit verbreitet und in der völkerrechtlichen Lehre durchaus umstritten<sup>570</sup>. Bei strenger Durchsetzung dieses Prinzips würde der Heimatstaat des Opfers seine nach dem passiven Personalitätsprinzip begründete Strafgewalt über die nach dem Territorialitätsprinzip begründete Strafgewalt des Tatortstaates stellen. Für das passive Personalitätsprinzip spricht allerdings die Schutzpflicht eines Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen<sup>571</sup>. Aus Gründen des Schuldprinzips kann aber jedenfalls ein unbedingtes passives Personalitätsprinzip, nach dem der Täter nach dem Recht des Heimatstaates des Opfers strafbar wäre, auch wenn das Recht des Tatortstaates keine Strafbarkeit vorsieht, völkerrechtlich nicht begründet werden<sup>572</sup>. Zumindest bedarf es auch hier des Erfordernisses einer identischen Strafnorm nach dem Recht des Tatortstaates. Es würde nämlich die Grenzen der persönlichen Vorwerfbarkeit sprengen, zu verlangen, dass ein Täter nicht nur über die Herkunft seines Opfers, sondern auch über die strafrechtliche Situati-

---

<sup>566</sup> *Baier* in GA 2001, 427 (431 f.).

<sup>567</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., a), bb), (1), (d).

<sup>568</sup> *Ambos* in Joecks/Miebach, Münchener Kommentar, vor §§ 3-7 StGB, Rn. 37; *Eser* in Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9, Rn. 15.

<sup>569</sup> *Stein/Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 620.

<sup>570</sup> Vgl. *Herdegen*, Völkerrecht, § 26, Rn. 11; *Werle/Jeßberger* in Leipziger Kommentar, vor § 3 StGB, Rn. 229 f.; *Münchau*, Terrorismus auf See, S. 143.

<sup>571</sup> *Volkman*, Strafverfolgung, S. 33.

<sup>572</sup> *Kühl/Heger* in Lackner/Kühl, StGB, § 7, Rn. 3.

on in dessen Herkunftsstaat Bescheid weiß. Existiert am Tatort kein Strafrecht, wie z.B. auf Hoher See, so kann allerdings auf dieses Erfordernis verzichtet werden<sup>573</sup>.

### (3.) Flaggenprinzip

Nach dem Flaggenprinzip erstreckt sich die Hoheits- und damit auch die Strafgewalt eines Staates auf alle Schiffe, Luft- und Raumfahrzeuge, die unter seiner Flagge operieren<sup>574</sup>. Hierbei handelt es sich allerdings nicht, wie vor allem früher vereinzelt vertreten, um eine Ausdehnung des Hoheitsgebiets auf Schiffe, Luft- und Raumfahrzeuge als schwimmendes bzw. fliegendes Hoheitsgebiet<sup>575</sup>. Vielmehr handelt es sich um eine bloße Erstreckung der Strafgewalt auf das Schiff, Luft- oder Raumfahrzeug<sup>576</sup>. Diese erfolgt aus rein praktischen Gründen, um sonst vorhandene Lücken der Strafverfolgung auf Hoher See sowie im Luft- oder Weltraum zu schließen<sup>577</sup>. Gelangt ein Schiff bzw. Luft- oder Raumfahrzeug in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, so tritt dessen Strafgewalt nach dem Territorialitätsgrundsatz konkurrierend neben die des Flaggenstaates<sup>578</sup>.

### (4.) Schutzprinzip

Nach dem Schutzprinzip darf ein Staat solche Taten seiner Strafgewalt unterwerfen, die wichtige eigene Rechtsgüter des Staats betreffen<sup>579</sup> – dies in Abgrenzung zu den anderen Anknüpfungsprinzipien auch dann, wenn weder der Täter die eigene Staatsangehörigkeit besitzt, noch die Tathandlung auf eigenem Territorium verübt wurde, noch der Taterfolg auf eigenem Territorium eingetreten ist<sup>580</sup>. Das Schutzprinzip ist heutzutage völkerrechtlich anerkannt<sup>581</sup>. Es beruht auf dem Gedanken, dass kein Staat Angriffe auf seine politische und militärische Integrität dulden muss und daher in einer Art Notwehr gegen den

---

<sup>573</sup> Münchau, Terrorismus auf See, S. 143.

<sup>574</sup> Heintschel-Heinegg in Heintschel-Heinegg, StGB, § 4, Rn. 2-4; vgl. auch Art. 92, 94 SRÜ.

<sup>575</sup> Vgl. Lemke in Wassermann, Alternativkommentar, § 4 StGB, Rn. 1; Rudolf in NJW 1954, S. 219 (219 f.).

<sup>576</sup> Böse in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 4, Rn. 2.

<sup>577</sup> Ambos in Joecks/Miebach, Münchener Kommentar, vor §§ 3-7 StGB, Rn. 26.

<sup>578</sup> Münchau, Terrorismus auf See, S. 143, vgl. auch Art. 27 SRÜ.

<sup>579</sup> Kühl/Heger in Lackner/Kühl, StGB, § 5, Rn. 1.

<sup>580</sup> Meng in AVR 27 (1989), 156 (188).

<sup>581</sup> BVerfGE 92, S. 227 (321).

Täter vorgehen kann<sup>582</sup>. Da der Täter durch die Tat selbst eine direkte Beziehung zu dem betroffenen Staat herstellt, wird hier sogar auf das Erfordernis einer identischen Strafnorm im Heimatrecht des Täters verzichtet<sup>583</sup>. Diese weitreichende Erstreckung eigener Strafgewalt erfordert selbstverständlich irgendeine Form der Begrenzung. Die Grenzen liegen dahingehend vor, dass das Schutzprinzip nur bei Gefahren für die Sicherheit, Integrität, Souveränität oder wichtige Regierungsfunktionen eines Staates Anwendung finden soll<sup>584</sup>.

#### (5.) Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege

Grundsätzlich sieht das Institut der stellvertretenden Strafrechtspflege vor, dass ein Staat seine eigene Strafgewalt über einen Täter ausüben kann, der nach den erläuterten Prinzipien eigentlich der Strafgewalt eines anderen Staates unterfiele, wobei dieser Staat aber zur Strafverfolgung nicht willens oder in der Lage ist<sup>585</sup>. Der Umstand, dass der eigentlich zuständige Staat zur Strafverfolgung nicht in der Lage ist, kann sich auch daraus ergeben, dass eine Auslieferung des Täters in diesen Staat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist<sup>586</sup>. Der eine Staat handelt also gleichsam stellvertretend für den anderen nach dem Prinzip *aut dedere aut iudicare*<sup>587</sup>. Umstritten ist hierbei aber, ob die völkerrechtliche Ermächtigung zum stellvertretenden Handeln sich schon aus der faktischen Unwilligkeit oder Unfähigkeit des eigentlich zuständigen Staates ergibt<sup>588</sup> oder, ob es einer ausdrücklichen Ermächtigung durch diesen Staat bedarf<sup>589</sup>. In jedem Fall bedarf es bei der Ausübung der stellvertretenden Strafrechtspflege einer identischen Strafnorm nach dem Recht des Tatortstaates, was schon daraus folgt, dass dieser ansonsten gar kein Interesse an einer stellvertretenden Strafrechtspflege hätte<sup>590</sup>.

---

<sup>582</sup> Werle/Jeßberger in Leipziger Kommentar, vor § 3 StGB, Rn. 225.

<sup>583</sup> Ambos, Internationales Strafrecht, § 3, Rn. 68; BVerfGE 92, S. 277 (317 f.).

<sup>584</sup> Münchau, Terrorismus auf See, S. 144.

<sup>585</sup> Münchau, Terrorismus auf See, S. 145.

<sup>586</sup> Gless, Internationales Strafrecht, Rn. 203.

<sup>587</sup> Volkmann, Strafverfolgung, S. 33.

<sup>588</sup> Vgl. Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 79 ff.

<sup>589</sup> So etwa: Werle/Jeßberger in Leipziger Kommentar, vor § 3 StGB, Rn. 248.

<sup>590</sup> Volkmann, Strafverfolgung, S. 33.

### (6.) Weltrechtsprinzip

Das Weltrechtsprinzip, auch Universalitätsprinzip genannt, besagt, dass ein Staat seine Strafgewalt auf gewisse Taten erstrecken kann, unabhängig davon, wer sie begangen hat oder wo sie begangen wurden<sup>591</sup>. Anknüpfungspunkt für die Ausübung von Hoheitsgewalt ist im Gegensatz zu den anderen Prinzipien nicht der Tatort oder der Täter, sondern die bloße Tat an sich. Insofern ergeben sich hier Parallelen zum Schutzprinzip. Das Weltrechtsprinzip unterscheidet sich von diesem allerdings in der Zielsetzung. Während das Schutzprinzip den (Selbst-)schutz der Staaten vor Verletzungen ihrer grundlegendsten Funktionen bezweckt, zielt das Weltrechtsprinzip darauf ab, Verletzungen des Völkerrechts zu bekämpfen<sup>592</sup>. Aufgrund dieser Natur kann das Universalitätsprinzip aber nur auf Taten gegen solche Rechtsgüter angewandt werden, deren Schutz tatsächlich im besonderen Interesse der Völkergemeinschaft liegt<sup>593</sup>. Anerkannterweise können sich diese besonders schutzwürdigen Rechtsgüter sowohl aus dem Völkervertrags- als auch aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben<sup>594</sup>. Unumstritten ist dies allerdings nicht. Das Weltrechtsprinzip ermöglicht eine strafrechtliche Behandlung von Tätern, die Straftaten gegen völkerrechtliche Rechtsgüter begangen haben, durch Nationalstaaten und deren Strafrechtspflege. Hierin liegt im Übrigen auch der entscheidende Unterschied zum Völkerstrafrecht<sup>595</sup>. Insofern ergeben sich vor dem Hintergrund des Prinzips *nulla poena sine lege* Bedenken gegen eine Begründung der Strafbarkeit durch (Völker-)gewohnheitsrecht<sup>596</sup>. Aber auch eine Strafbarkeitsbegründung durch Völkervertragsrecht erscheint zumindest in Bezug auf die Nicht-Unterzeichnerstaaten des jeweiligen Abkommens und deren Staatsangehörige problematisch<sup>597</sup>. Hier soll und muss diese Problematik allerdings nicht näher erörtert werden, da die hier interessierende Norm in diesem Zusammenhang Art. 101 SRÜ und Somalia Vertragsstaat des SRÜ ist.

---

<sup>591</sup> Volkman, Strafverfolgung, S. 21.

<sup>592</sup> Ipsen in Ipsen, Völkerrecht, § 31, Rn. 7; Eser in Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9, Rn. 19.

<sup>593</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 26, Rn. 13; Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 623.

<sup>594</sup> Münchau, Terrorismus auf See, S. 146; Werle/Jeßberger in Leipziger Kommentar, vor § 3 StGB, Rn. 242; Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 625.

<sup>595</sup> Ipsen in Ipsen, Völkerrecht, § 31, Rn. 7.

<sup>596</sup> Gless, Internationales Strafrecht, Rn. 182, 653, 661.

<sup>597</sup> Werle/Jeßberger in Leipziger Kommentar, vor § 3 StGB, Rn. 243.

## bb) Einordnung der Befugnisse

Nachdem die allgemein anerkannten Anknüpfungspunkte zur Ausübung nationaler Strafgewalt nun dargestellt wurden, sollen die Regelungen des SRÜ, die zum Vorgehen gegen Piraten ermächtigen, vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Hierbei wird sehr schnell klar, dass die betreffenden Bestimmungen des SRÜ nicht verlangen, dass ein eingreifender Staat irgendeinen Bezug zu dem betreffenden Akt der Piraterie haben muss. Vielmehr bestimmt Art. 100 SRÜ, dass alle Staaten bei der Bekämpfung der Piraterie zusammenarbeiten, und nach Art. 105 SRÜ darf jeder Staat gegen ein Seeräuberschiff vorgehen, gleich welche Nationalität dieses Schiff oder seine Besatzungsmitglieder haben. Diese Normen erzeugen also eine Wirkung *erga omnes*<sup>598</sup>. Dies resultiert aus dem Charakter der Piraterie als völkerrechtliches Delikt. Da sich ein solches gegen übergeordnete Werte der Staatengemeinschaft richtet, darf auch jedes Mitglied der Staatengemeinschaft dagegen vorgehen<sup>599</sup>. Ebenso wie die Piraterie als Urtyp eines völkerrechtlichen Delikts bezeichnet wird, wird das Vorgehen dagegen zu Recht als Paradebeispiel eines Vorgehens nach dem Weltrechtsprinzip verstanden<sup>600</sup>.

## b) Die einzelnen Befugnisse

Die Besonderheit der Kompetenzen, die das SRÜ zur Bekämpfung von Piraterie zur Verfügung stellt ist, dass es sich hierbei um Eingriffsbefugnisse handelt, die die Freiheit der Seeschifffahrt einschränken<sup>601</sup> – dies deshalb, weil es den berechtigten Schiffen gestattet wird, Maßnahmen gegen fremde Schiffe auf Hoher See zu treffen. Nachdem die Grundlagen, auf denen diese Maßnahmen fußen, nun ausführlich dargestellt wurden, soll im Folgenden der Blick auf die konkreten Maßnahmen, die das SRÜ bereitstellt, gelenkt werden. Hierzu werden die einzelnen möglichen Maßnahmen vorgestellt und herausgearbeitet, welchen Inhalt sie im Einzelfall haben können.

---

<sup>598</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (60 f.); allgemein zu völkerrechtlichen Normen mit Wirkung *erga omnes*: *Kaczorowska*, Public International Law, S. 28.

<sup>599</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., b), aa).

<sup>600</sup> *Herdegen*, Völkerrecht, § 26, Rn. 13; *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (60 f.). Das bedeutet freilich nicht, dass im konkreten Fall nicht auch eine Strafgewalt nach einem oder mehreren der übrigen Anknüpfungspunkte gegeben sein kann (*Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 85).

<sup>601</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 119, Rn. I.1.; *Wolfrum* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 4, Rn. 44.



aa) Recht zum Anhalten, Betreten und Untersuchen verdächtiger Schiffe

Art. 110 SRÜ eröffnet berechtigten Schiffen die Möglichkeit, fremde Schiffe unter bestimmten Umständen anzuhalten, zu betreten und zu untersuchen. In gewisser Weise ist Art. 110 SRÜ den anderen Befugnissen vorgelagert, dies jedenfalls dann, wenn noch nicht feststeht, dass es sich bei einem Schiff um ein Seeräuberschiff i.S.d. Art. 103 SRÜ handelt<sup>602</sup>. Voraussetzung ist hierbei immer die äußerliche Fremdheit des angehaltenen Schiffs<sup>603</sup>; dieses muss also eine andere Flagge führen als das anhaltende Schiff oder gar keine<sup>604</sup>. Die Befugnisse des Art. 110 SRÜ sind nicht speziell zur Bekämpfung von Piratenschiffen gedacht, sondern stehen immer dann zur Verfügung, wenn das Schiff, gegen das vorgegangen wird, im Verdacht steht, einen der in Art. 110 Abs. 1 lit. a)-e) SRÜ aufgezählten Verstöße gegen das Seerecht begangen zu haben<sup>605</sup>.

Der Verdacht der Piraterie ist einer dieser aufgezählten Verstöße und wird in Art. 110 Abs. 1 lit. a) SRÜ genannt. Dabei wird allerdings nicht näher spezifiziert, welche Anforderungen an diesen Verdacht zu stellen sind. Aus der Kommandostruktur, die auf allen Schiffen und in besonderem Maße auf solchen, die nach Art. 107, Art. 110 SRÜ zur Pirateriebekämpfung berechtigt sind, herrscht, ergibt sich, dass ausschlaggebend nur der Verdacht des kommandierenden Offiziers sein kann<sup>606</sup>. Im Hinblick auf die Haftungs Vorschriften nach Art. 110 Abs. 3, Art. 106 SRÜ wird man die Anforderungen an den nötigen Verdacht nicht allzu hoch ansetzen dürfen. Art. 106 SRÜ spricht davon, dass das Aufbringen eines Schiffs nicht ohne hinreichenden Grund erfolgen darf. Art. 110 Abs. 3 SRÜ besagt, dass das angehaltene Schiff keine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen haben darf. Vor dem Hintergrund dieser Vorschriften dürfte es angezeigt sein, für

---

<sup>602</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (63).

<sup>603</sup> Allerdings regelt Art. 110 Abs. 1 lit. e) auch den speziellen Fall, dass das Schiff gerade deswegen angehalten wird, weil der Verdacht besteht, dass es die gleiche Staatsangehörigkeit wie das anhaltende Schiff besitzt, obwohl es eine andere oder gar keine Flagge führt. Im Übrigen haben Kriegs- und andere Staatsschiffe gegenüber Schiffen der eigenen Staatsangehörigkeit selbstverständlich diejenigen Rechte, die ihnen nach ihrem nationalen Recht zukommen, Art. 92 SRÜ (vgl. *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (465)).

<sup>604</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 257.

<sup>605</sup> *Heintschel von Heinegg* in GYIL 48 (2005), S. 151 (171).

<sup>606</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (63).

das Anhalterecht des Art. 110 SRÜ einen objektiv nachvollziehbaren, willkürfreien Anfangsverdacht ausreichen zu lassen, der sich auf beobachtete Tatsachen stützt<sup>607</sup>.

Als weitere Möglichkeiten zur Ausräumung oder Erhärtung des Verdachts sieht Art. 110 Abs. 2 SRÜ die Überprüfung der Registrierung des angehaltenen Schiffs und schließlich dessen Durchsuchung vor<sup>608</sup>. Zu diesen Zwecken darf das angehaltene Schiff betreten werden. Diese Befugnisse stehen allerdings in einem strengen Stufenverhältnis zueinander und sind jeweils vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchzuführen, wie Art. 110 Abs. 2 S. 3 a.E. andeutet<sup>609</sup>. Das bedeutet zum einen, dass die Durchsuchung erst erfolgen darf, wenn die Überprüfung der Registrierung den Verdacht eines Verstoßes gegen das Seerecht nicht ausräumen konnte<sup>610</sup>. Zum anderen darf, auch zum Zwecke der Überprüfung, das angehaltene Schiff nur betreten werden, wenn die Überprüfung nicht anders möglich ist<sup>611</sup>. Kommt es zur Durchsuchung, hat diese nach Art. 110 Abs. 2 S. 3 SRÜ so rücksichtsvoll wie möglich zu erfolgen. Ergibt die Durchsuchung letztlich, dass es sich um ein Seeräuberschiff handelt, so ist die Möglichkeit der Anwendung der im Folgenden beschriebenen weiteren Maßnahmen des SRÜ eröffnet.

Nicht unproblematisch ist die Frage, ob ein berechtigtes Schiff seine Befugnisse aus Art. 110 SRÜ notfalls auch mit Gewalt durchsetzen darf. Verneint wird dies mit dem Argument, dass das SRÜ generell an keiner Stelle den Einsatz von Gewalt erlaube<sup>612</sup>. Daher könne ein solcher nur im Rahmen der Nothilfe möglich sein, die aber in Art. 110 SRÜ entsprechenden Situationen nicht einschlägig sein könne<sup>613</sup>. Tatsächlich dürfte aber der Einsatz von Gewalt als eine Art Annex zu Art. 110 SRÜ möglich sein. Hierfür spricht unter anderem die Gefahr einer Aushöhlung der gewährten Befugnisse, die im Zweifel ohne Einsatz von unmittelbarem Zwang nicht ausgeübt werden könnten. Dies kann nicht im

---

<sup>607</sup> Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 119, Rn. II.4; *Schmahl* in AÖR 136 (2011), S. 44 (63).

<sup>608</sup> Obwohl Art. 110 Abs. 2 S. 1 SRÜ nur von der Überprüfung der Berechtigung zur Flaggenführung des verdächtigen Schiffes spricht, liegt es nah, die Vorschrift so auszulegen, dass zumindest im konkreten Fall die Überprüfung, ob es sich um ein Seeräuberschiff handelt, gemeint ist (*Geiß/Petrig*, Piracy, S. 57).

<sup>609</sup> *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (185).

<sup>610</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 100 SRÜ, Rn. 110.11(d).

<sup>611</sup> *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (185).

<sup>612</sup> *Fischer-Lescano* in NordÖR 2009, S. 49 (51).

<sup>613</sup> *Allmendinger/Kees* in NZWehrr 2008, S. 60 (64).

Sinne einer effektiven Pirateriebekämpfung, wie sie etwa Art. 100 SRÜ vorsieht, sein<sup>614</sup>. Daher muss der Einsatz von Gewalt als völkergewohnheitsrechtlich anerkanntes Mittel zur Durchsetzung der von Art. 110 SRÜ gewährten Befugnisse gesehen werden, dessen Einsatz sich jedoch streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren hat<sup>615</sup>. Dies entspricht auch der einschlägigen völkerrechtlichen Rechtsprechung zum SRÜ<sup>616</sup>. Ausgehend hiervon könnte etwa ein Warnschuss, der das Schiff zum Anhalten bringen soll, gerechtfertigt sein, ein gezielter Schuss auf den Antrieb jedoch nicht. Außerdem liegt es nah, die Zulässigkeit des Einsatzes von Gewalt auch daran zu messen, welcher Fall des Art. 110 Abs. 1 SRÜ vorliegt. Aufgrund der historisch tief verwurzelten besonderen völkerrechtlichen Verwerflichkeit von Piraterie und Sklavenhandel<sup>617</sup> könnte in diesen Fällen ein höheres Maß an Gewalt zulässig sein als in den anderen Fällen des Art. 110 Abs. 1 SRÜ.

#### bb) Recht zum Aufbringen

Gleichsam einen Schritt weitergehend als Art. 110 SRÜ gewährt Art. 105 S. 1 Alt. 1 SRÜ den berechtigten Schiffen die Befugnis zum Aufbringen von Seeräuberschiffen bzw. von durch Seeräuberei erbeuteten und in der Gewalt von Seeräubern stehenden Schiffen<sup>618</sup>. Letzteres bedeutet, dass die Seeräuber die effektive Kontrolle über die wesentlichen Teile des Schiffs ausüben<sup>619</sup>. Genauer gesagt muss das Schiff hierfür Ziel eines piratischen Angriffs i.S.v. Art. 101 SRÜ geworden sein und sich unter der Kontrolle derjenigen Personen befinden, die diesen Angriff verübt haben, denn im Gegensatz zur Seeräuberei liefert das SRÜ keine Definition des Seeräubers<sup>620</sup>. Diese Variante spielt eine nicht unerhebliche Rolle, da Schiffsentführungen das Wesensmerkmal der Piraterie vor Somalia ausmachen<sup>621</sup>. Art. 105 SRÜ verzichtet auf das Merkmal der Fremdheit des anderen Schiffs, so-

---

<sup>614</sup> Treves in EJIL 20 (2009), S. 399 (412); Arnould in AVR 47 (2009), S. 454 (466).

<sup>615</sup> I.E. ebenso: Trésoret, Seepiraterie, S. 259.

<sup>616</sup> Vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung: ISGH, Urt. v. 01.07.1999, Case No. 2, Ziff. 153 ff. („Saiga“).

<sup>617</sup> Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, § 119, Rn. II.1.; IV.2.

<sup>618</sup> Das gleiche Recht gilt in Bezug auf Seeräuberluftfahrzeuge bzw. durch Seeräuber erbeutete und in deren Gewalt stehende Luftfahrzeuge. Dieser Aspekt soll hier jedoch keine Rolle spielen, da er auch in der Praxis eher irrelevant ist.

<sup>619</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 264.

<sup>620</sup> Geiß/Petrig, Piracy, S. 66.

<sup>621</sup> S.o. Teil 1, B., II., 1.

dass hier für die berechtigten Schiffe die Möglichkeit besteht, gegen Schiffe derselben Staatsangehörigkeit nicht nur aufgrund nationalgesetzlicher Kompetenzen, sondern auch aufgrund der völkerrechtlichen Kompetenz aus Art. 105 SRÜ vorzugehen<sup>622</sup>.

Die Vorschrift bildet insoweit den Nachgang zu den Rechten aus Art. 110 SRÜ, da für die Ausübung der Rechte aus Art. 105 S. 1 Alt. 1 SRÜ feststehen muss, dass es sich bei dem Schiff, gegen das vorgegangen wird, um ein solches der vorbezeichneten Art handelt, während diese Frage durch die Ausübung der Rechte aus Art. 110 SRÜ gerade einer Klärung zugeführt werden soll. In der Konsequenz bedeutet dies, dass immer dann, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei einem Schiff um ein Seeräuberschiff oder ein durch Seeräuberei erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern befindliches Schiff handelt, zunächst die Untersuchungsrechte aus Art. 110 SRÜ geltend gemacht werden müssen<sup>623</sup>. Typischerweise steht die Eigenschaft eines Schiffs als Seeräuberschiff i.S.v. Art. 103 SRÜ fest, wenn dieses Schiff bei einem Akt der Piraterie auf frischer Tat ertappt wurde<sup>624</sup>. Die spezielle Kennzeichnung von Piratenschiffen, etwa durch die berühmterberühmte Totenkopfflagge, den *Jolly Roger*<sup>625</sup>, kommt heute praktisch nicht mehr vor<sup>626</sup>.

Nichtsdestotrotz obliegt die Feststellung, dass es sich um ein dem Art. 105 S. 1 SRÜ entsprechendes Schiff handelt, dem kommandierenden Offizier des Schiffs, das die Rechte aus Art. 105 SRÜ wahrnehmen möchte<sup>627</sup>. Insofern kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Für diese Fälle bestimmt Art. 106 SRÜ die Haftung des aufbringenden Staates, falls das Aufbringen ohne hinreichenden Grund erfolgt ist. Außerdem spricht die Vorschrift vom Aufbringen eines der Seeräuberei verdächtigen Schiffs. Daher stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zu Art. 110 SRÜ. Jedenfalls wird man aufgrund von Art. 106 SRÜ nicht den Schluss ziehen können, dass sich die Einschlägigkeit von Art. 105 SRÜ allein nach objektiven Kriterien bestimmt, eine darauf gestützte Maßnahme also rechtswidrig ist, wenn objektiv kein dem Art. 105 SRÜ entsprechendes Schiff aufgebracht wurde<sup>628</sup>. Allerdings muss vor dem Hintergrund von Art. 110 SRÜ gefordert werden, dass für die

---

<sup>622</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 262.

<sup>623</sup> *Allmendinger/Kees* in NZWehrr 2008, S. 60 (63).

<sup>624</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (468).

<sup>625</sup> Einige Beispiele hierzu bei: *Bohn*, Die Piraten, S. 84.

<sup>626</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (63).

<sup>627</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., b), aa).

<sup>628</sup> So aber: *Allmendinger/Kees* in NZWehrr 2008, S. 60 (63 f.).

rechtmäßige Ausübung der Rechte aus Art. 105 SRÜ ein höheres Maß an Überzeugung von der Eigenschaft als Seeräuberschiff bzw. von Seeräubern erbeutetes und unter ihrer Gewalt stehendes Schiff vorliegen muss. Ansonsten würde die vorrangige Durchführung der Untersuchung gem. Art. 110 SRÜ unterlaufen.

Daher ist zur Unterscheidung auf folgendes abzustellen: Der bloße Verdacht, es handele sich um ein Seeräuberschiff, lässt Zweifel zu, die durch die Wahrnehmung der Rechte aus Art. 110 SRÜ ausgeräumt werden müssen, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden können. Die Feststellung, dass ein Seeräuberschiff vorliegt und der Anwendungsbereich des Art. 105 SRÜ eröffnet ist, erfordert ein auf objektiven Kriterien beruhendes, so hohes Maß an Überzeugung, dass vernünftigerweise keine Zweifel hieran bestehen können. Bei falscher Einschätzung der Gefahrenlage ist daher durch Art. 106 SRÜ eine Haftung nur begründet, wenn die Einschätzung als willkürlich oder unhaltbar anzusehen ist<sup>629</sup>.

Das Aufbringen eines Schiffs i.S.v. Art. 105 S. 1 Alt. 1 SRÜ bedeutet die (vorrübergehende) Übernahme der Kontrolle über das Schiff<sup>630</sup>. Um diese Kontrolle zu erlangen, ist das aufbringende Schiff berechtigt, Gewalt einzusetzen<sup>631</sup>. Insofern ist die Problemstellung die gleiche wie im Falle von Art. 110 SRÜ. Dementsprechend fällt auch die Antwort gleich aus. Ein Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der von Art. 105 SRÜ gewährten Rechte ist nach Völkergewohnheitsrecht, gleichsam als Annex zu den Rechten aus Art. 105 SRÜ selbst, zulässig, hat sich aber streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten<sup>632</sup>. Dadurch nicht beantwortet wird allerdings die Frage, ob auch ein gezieltes Bekämpfen und Versenken von Piratenschiffen oder erbeuteten Schiffen zulässig sein kann. Es steht außer Frage, dass das Versenken eines Schiffs etwas anderes ist als das Aufbringen desselben<sup>633</sup>. Auch steht fest, dass das SRÜ keine ausdrückliche Grundlage für den gezielten Beschuss und das Versenken eines Piratenschiffs oder erbeuteten Schiffs liefert<sup>634</sup>. Gleichmaßen wurde aber auch schon festgestellt, dass ein Einsatz von Gewalt

---

<sup>629</sup> I.E. ebenso: *Allmendinger/Kees* in NZWehrr 2008, S. 60 (64); anders wohl: *Trésoret*, Seepiraterie S. 264, der allerdings die Begriffe Scheingefahr, Anscheinsgefahr und Putativgefahr, auf die er seine Argumentation stützt, nur ungenau bis missverständlich voneinander abgrenzt.

<sup>630</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 260.

<sup>631</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 69.

<sup>632</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., b), aa).

<sup>633</sup> *Fischer-Lescano* in NordÖR 2009, S. 49 (54).

<sup>634</sup> *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (186); *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 69.

völkergewohnheitsrechtlich zulässig sein kann, solange er sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert<sup>635</sup>.

Nun ist es aber kaum vorstellbar, dass ein gezielter Einsatz von Gewalt mit dem Ziel der Tötung von einzelnen Piraten oder des Versenkens des Schiffs einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält<sup>636</sup>. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um ein erbeutetes Schiff handelt, auf dem sich noch Besatzungsmitglieder oder Passagiere befinden. Die Unverhältnismäßigkeit folgt schon daraus, dass der Einsatz von Gewalt, wie gezeigt, als notwendiger Annex der Durchsetzung der durch das SRÜ gewährten Rechte dienen muss. Ein gezieltes Töten einzelner oder das gezielte Versenken des Schiffs erfüllt diese Voraussetzung aber gerade nicht<sup>637</sup>. In diesem Zusammenhang können nur Warnschüsse oder das gezielte Ausschalten des Antriebs bzw. der Manövrierfähigkeit des anderen Schiffs in Betracht kommen<sup>638</sup>. Natürlich kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass so schwere Schäden an dem beschossenen Schiff entstehen, dass ein Sinken letztendlich unvermeidlich ist. Solch eine Situation stellt allerdings kein gezieltes Versenken dar und dürfte auch eher unwahrscheinlich sein. Weitergehende Einsätze von Gewalt können nur in Fällen der Notwehr und Nothilfe als zulässig angesehen werden<sup>639</sup>. Allerdings gilt auch in diesen Konstellationen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>640</sup>. Daher fällt es schwer, sich das gezielte Versenken eines Schiffs als notwendige Verteidigungshandlung vorzustellen.

### cc) Recht zur Festnahme und Beschlagnahme

Das Recht zum Aufbringen wird durch Art. 105 S. 1 Alt. 2, 3 SRÜ dadurch ergänzt, dass die Besatzung des aufbringenden Schiffs auch das Recht hat, die an Bord des aufgebrachten Schiffs befindlichen Personen festzunehmen und dort befindliche Vermögenswerte zu beschlagnahmen. Grundsätzlich ist dieses Recht nicht auf Piraten und deren Beute beschränkt, sondern erlaubt die Festnahme sämtlicher an Bord befindlicher Personen sowie die Beschlagnahme sämtlicher Vermögenswerte, auch solcher, die nicht geraubt wurden<sup>641</sup>. Diese Rechte dienen der Beweissicherung und der Ermöglichung von Ermitt-

---

<sup>635</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr 2009, S. 133 (135).

<sup>636</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr 2009, S. 133 (135).

<sup>637</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 354.

<sup>638</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 69.

<sup>639</sup> *Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (412).

<sup>640</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr 2009, S. 133 (135).

<sup>641</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 66.

lungsmaßnahmen gegen der Piraterie verdächtige Personen<sup>642</sup>. Insofern ist selbstverständlich zu fordern, dass ein gewisser Verdacht gegen Personen bzw. eine gewisse Beweiswirkung bei Vermögenswerten vorliegt, um eine Fest- oder Beschlagnahme nicht willkürlich und damit rechtswidrig erscheinen zu lassen<sup>643</sup>. Art. 105 S. 1 Alt. 3 SRÜ impliziert unter Erweiterung des Wortlauts auch die Zulässigkeit der Beschlagnahme des Seeräuberschiffs und sogar eines erbeuteten Schiffs selbst zu Zwecken der Strafverfolgung<sup>644</sup>.

Im Falle von rechtswidrigen Handlungen kann allerdings nicht auf die Haftungsvorschrift des Art. 106 SRÜ zurückgegriffen werden, da diese Vorschrift zum einen nur die Haftung für rechtswidriges Aufbringen regelt und zum anderen nur eine Haftung gegenüber dem Staat, unter dessen Flagge das aufgebrachte Schiff fährt, begründet. Allerdings sind Einzelpersonen gegen Maßnahmen nach Art. 105 S. 1 Alt. 2, 3 SRÜ keineswegs schutzlos gestellt. Fest- und Beschlagnahme richten sich nämlich als Teil des nachfolgenden Strafverfahrens nach den nationalrechtlichen strafprozessualen Regeln desjenigen Staates, dessen Schiffsbesatzung die Fest- bzw. Beschlagnahme durchgeführt hat<sup>645</sup>. Demzufolge würde bei Maßnahmen deutscher Soldaten das deutsche Staatshaftungsrecht im Falle von Fehlverhalten Anwendung finden<sup>646</sup>. Das ist allerdings nicht ganz unumstritten. Da sich der fragliche Einsatz, bei dem es zu rechtswidrigen Handlungen deutscher Soldaten kommen kann, auf der Ebene des Völkerrechts bewegt, stellt sich die Frage, ob dieses die nationalen Haftungsregeln verdrängt.

Das wäre zunächst dann denkbar, wenn es auf völkerrechtlicher Ebene selbst Schadensersatzansprüche des Einzelnen gegenüber schädigendem Verhalten von Angehörigen fremder Streitkräfte gäbe. Das SRÜ hält, wie gezeigt, solche Ansprüche nicht bereit. Diskutiert wird die Frage vor allem mit Blick auf das Humanitäre Völkerrecht. Nach allgemeiner Meinung enthält jedoch auch dieses keine individuellen Schadensersatzansprüche<sup>647</sup>. Vereinzelt findet sich allerdings die Ansicht, dass das Humanitäre Völkerrecht in Bezug auf durch die Streitkräfte verursachte Schäden das nationale Staatshaftungsrecht

---

<sup>642</sup> Vgl. *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (185); *Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (402).

<sup>643</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 66 f.

<sup>644</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 265.

<sup>645</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 265.

<sup>646</sup> Vgl. *Kneissler*, Piratenterror, S. 148.

<sup>647</sup> *Woedtke*, Die Verantwortlichkeit Deutschlands für seine Streitkräfte, S. 294; *Raap* in *Weingärtner/Krieger*, Streitkräfte, S. 137 (139 ff.); *Schmahl* in *ZaöRV* 66 (2006), S. 699 (704 f.).

in jedem Fall verdrängt, auch wenn es keine Kompensationsansprüche enthält<sup>648</sup>. Dieser Ansicht ist das BVerfG schon mehrfach entgegen getreten<sup>649</sup>. Richtigerweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Völkerrecht es den Staaten verbieten will, ihr nationales Staatshaftungsrecht auf Fälle von Schädigungen, die durch ihre Streitkräfte verursacht wurden, anzuwenden<sup>650</sup>. Allerdings ist noch zu sagen, dass das Humanitäre Völkerrecht, wie noch zu zeigen sein wird, auf die Pirateriebekämpfung vor Somalia ohnehin nicht anwendbar ist und somit, selbst wenn es eine Sperrwirkung gegenüber nationalem Staatshaftungsrecht hätte, diese nicht entfalten könnte<sup>651</sup>.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Art. 105 S. 1 Alt. 2, 3 SRÜ keine allumfassende Befugnis zur Festnahme von Seeräubern enthält. Das folgt unter anderem daraus, dass die Befugnis zur Festnahme schon von Art. 105 SRÜ selbst auf Personen beschränkt wird, die sich an Bord eines Seeräuberschiffs oder eines durch Seeräuberei erbeuteten und in der Gewalt von Seeräubern befindlichen Schiffs befinden. Dies schließt etwa die Festnahme einer der Piraterie verdächtigen oder sogar überführten Person aus, wenn diese sich z.B. auf einem Schiff anderer als der in Art. 105 S. 1 SRÜ bezeichneten Art befindet<sup>652</sup>.

#### dd) Recht der Nacheile

Art. 111 Abs. 1 SRÜ gewährt berechtigten Schiffen unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Nacheile nach anderen Schiffen. Nacheile i.d.S. bedeutet die Verfolgung

---

<sup>648</sup> Diese Ansicht wurde zunächst in den Anfangsjahren der Bundesrepublik mit Blick auf die Schäden des Zweiten Weltkriegs vertreten (so etwa: *Granow* in AÖR 77 (1951/52), S. 67 (71); *Féaux de la Croix* in NJW 1960, S. 2268 (2269)), sie ist jedoch in jüngster Zeit vor dem Hintergrund verschiedener Vorfälle bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr wieder aufgelebt (so etwa: *Raap* in Weingärtner/Krieger, Streitkräfte, S. 137 (142 ff.); LG Bonn, Urt. v. 10.12.2003, Az.: 1 O 361/02).

<sup>649</sup> BverfGE 94, S. 315 (328 f.); BverfG, NJW 2004, S. 3257 (3258).

<sup>650</sup> *Schmahl* in ZaöRV 66 (2006), S. 699 (706 f.); *Huhn*, Amtshaftung im bewaffneten Auslandseinsatz, S. 38; möglich ist allerdings ein Ausschluss des nationalen Staatshaftungsrechts durch gesonderten völkerrechtlichen Vertrag (*Dutta* in AÖR 133 (2008), S. 191 (204)).

<sup>651</sup> S.u. Teil 4, B., I., 1.; soweit das Humanitäre Völkerrecht nicht eingreift, ist grundsätzlich von der Geltung des nationalen Staatshaftungsrechts auszugehen (*Raap* in Weingärtner/Krieger, Streitkräfte, S. 137 (145); *Raap* in NZWehrr 2013, S. 198 (199) mit Hinweis darauf, dass die Anwendung des deutschen Staatshaftungsrechts auch nicht durch Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausgeschlossen wird).

<sup>652</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 66; *Fischer-Lescano/Tohidipur* in NJW 2009, S. 1243 (1245).



eines Schiffs aus den Hoheitsgewässern eines Staates heraus auf die Hohe See<sup>653</sup>. Die Verfolgung von Schiffen allein auf Hoher See wird durch Art. 111 SRÜ nicht geregelt. Sofern es sich bei den verfolgten Schiffen um solche der in den Art. 105, Art. 110 SRÜ bezeichneten Art handelt, ist das Recht zur Verfolgung solcher als Annex zu den Befugnissen der Art. 105, Art. 110 SRÜ in diesen Vorschriften selbst enthalten<sup>654</sup>. Art. 111 SRÜ ist auch keine Vorschrift, die sich explizit mit der Piraterie beschäftigt. Ihrem Inhalt nach gewährt sie vielmehr berechtigten Schiffen eines Küstenstaates dann das Recht zur Nacheile nach anderen Schiffen, wenn die Behörden des Küstenstaates guten Grund zu der Annahme haben, dass das Schiff gegen das Recht des Küstenstaates verstoßen hat. Die Vorschrift stellt also ausdrücklich auf die Verletzung nationalen Rechts ab und berechtigt ausschließlich den Küstenstaat, gegen dessen Recht verstoßen wurde<sup>655</sup>. Art. 111 SRÜ spielt für das Seevölkerrecht insofern eine Rolle, als erst dadurch eine Verfolgung außerhalb der eigenen Hoheitsgewässer möglich wird, sofern es sich bei dem verfolgten Schiff um ein fremdes handelt<sup>656</sup>. Obwohl Art. 111 Abs. 1 SRÜ das Erfordernis der Fremdheit des verfolgten Schiffs nicht nennt, wird es in gewissem Sinne doch voraus gesetzt, da die Verfolgung eigener Schiffe sich allein nach nationalem Recht richtet und Art. 111 SRÜ hierfür nicht nötig ist<sup>657</sup>. Das Recht der Nacheile berechtigt zwar auch zum verhältnismäßigen Einsatz von Gewalt, nicht jedoch zum gezielten Versenken des verfolgten Schiffs<sup>658</sup>.

Das Recht zur Nacheile hat in der Diskussion um die Bekämpfung der Piraterie aber insofern Bedeutung erlangt, als über ein Recht zur umgekehrten Nacheile diskutiert wird. Gemeint ist damit das Recht zur Verfolgung eines Schiffs zum Zwecke der Geltendmachung der Befugnisse aus Art. 105, Art. 110 SRÜ von der Hohen See in die Hoheitsgewässer eines Küstenstaates hinein<sup>659</sup>. Ein solches Recht soll sich nicht aus Art. 111 SRÜ ergeben, sondern wäre eigenständig zu begründen<sup>660</sup>. Problematisch ist dies insofern, als jedenfalls die Nacheile nach Art. 111 SRÜ dann nicht mehr zulässig ist, wenn das verfolgte

---

<sup>653</sup> *Barrios* in BCICLR 28 (2005), S. 149 (155 f.).

<sup>654</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 69.

<sup>655</sup> *Schiedermair* in AÖR 135 (2010), S. 185 (208).

<sup>656</sup> *Schiedermair* in AÖR 135 (2010), S. 185 (196).

<sup>657</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 92, Rn. 92.1.

<sup>658</sup> Schiedsspruch v. 30.06.1933 und v. 05.01.1935, RIAA Vol. III, S. 1609 (1615) („I’m Alone“).

<sup>659</sup> *Murphy* in Lehr, Violence at Sea, S. 155 (163 f.).

<sup>660</sup> *Affeld* in HuV-I 2000, S. 95 (97).

Schiff das Küstenmeer eines anderen Staates erreicht, Art. 111 Abs. 3 SRÜ<sup>661</sup>. In der Praxis haben sich die von Somalia aus operierenden Piraten diesen Umstand häufig zunutze gemacht, um in die somalischen Küstengewässer und somit gleichsam in den Schutz der Reste somalischer Staatlichkeit zu fliehen<sup>662</sup>. Allerdings sind die Überlegungen zu einem bestehenden Recht auf umgekehrte Nacheile kaum mehr als vorsichtige Ansätze zu einer Begründung<sup>663</sup> bzw. vorsichtige Hinweise auf entsprechende Regelungen aus vereinzelt nationalstaatlichem Recht oder historischer Praxis<sup>664</sup>. Im Ergebnis wird die Existenz eines Rechts auf umgekehrte Nacheile kaum ernsthaft vertreten<sup>665</sup>. Dies verdient Zustimmung, da ein solches Recht mit der fein abgestimmten Systematik des SRÜ und der darin zum Ausdruck kommenden Souveränität der Küstenstaaten nicht vereinbar wäre<sup>666</sup>. Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass sich zumindest aus dem SRÜ nur ein Recht zur Verfolgung auf Hoher See und auf die Hohe See ergibt, keinesfalls aber eines zur Verfolgung von der Hohen See in die Hoheitsgewässer eines Staates.

#### ee) Recht zur Aburteilung

Art. 105 S. 2 SRÜ statuiert ein vorrangiges Recht desjenigen Staates, durch den Seeräuerschiffe aufgebracht und deren Besatzung festgenommen wurde, zur Aburteilung der Seeräuber durch seine nationalstaatlichen Gerichte und auf der Grundlage seiner nationalrechtlichen Vorschriften. Diese Jurisdiktionsregel ist Ausfluss des Weltrechtsprinzips und statuiert für diesen speziellen Fall zugleich einen Vorrang dieses Prinzips gegenüber allen anderen völkerrechtlichen Prinzipien zur Erstreckung nationaler Strafgewalt<sup>667</sup>. Nach dem Wortlaut von Art. 105 S. 2 SRÜ hat der aufgreifende Staat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, die festgenommenen Seeräuber seiner nationalen Strafgewalt zu unterwerfen<sup>668</sup>. Allerdings besteht nicht die Möglichkeit, auf eine Strafverfolgung gänzlich zu

---

<sup>661</sup> *Barrios* in BCICLR 28 (2005), S. 149 (156).

<sup>662</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 278.

<sup>663</sup> *Stehr*, Piraterie und Terror auf See, S. 22 f., der aber lediglich die Möglichkeit einer durchsetzbaren Pflicht zur Duldung entsprechenden Vorgehens durch den betroffenen Küstenstaat erörtert.

<sup>664</sup> *Affeld* in HuV-I 2000, S. 95 (97 f.).

<sup>665</sup> Unzutreffend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 279, der offensichtlich die genannten Quellen zu einer Befürwortung des Rechts auf umgekehrte Nacheile überinterpretiert.

<sup>666</sup> Insoweit wieder überzeugend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 279 ff.

<sup>667</sup> *Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (402); *Trésoret*, Seepiraterie, S. 268 f.

<sup>668</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (61).

verzichten und die Verdächtigen schlichtweg ohne Weiteres wieder auf freien Fuß zu setzen – dies widerspräche der effektiven Kooperationspflicht bei der Pirateriebekämpfung aus Art. 100 SRÜ<sup>669</sup>. Jedoch besteht die Möglichkeit, die Festgenommenen zum Zwecke der Strafverfolgung an einen anderen Staat zu überstellen<sup>670</sup>. Hiermit sind jedoch zahlreiche rechtliche Fragestellungen verbunden, die allerdings weiter unten in einer gesonderten Darstellung erörtert werden sollen<sup>671</sup>.

Weiterhin verleiht Art. 105 S. 2 SRÜ dem aufbringenden Staat das Recht, durch seine Justiz darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen hinsichtlich des aufgebrachten und beschlagnahmten Schiffs und eventueller Vermögenswerte zu treffen sind. Die Übertragung dieser Entscheidung an die Gerichte verbietet es auch, ein aufgebrachtes Schiff zu versenken, weil ein Abschleppen oder ein anderweitiges Verbringen in einen sicheren Hafen als zu schwierig erscheint<sup>672</sup>. Allenfalls, wenn ein Bewegen des Schiffs, etwa wegen einer Beschädigung, gar nicht mehr möglich ist und das Schiff sonst eine Gefahr für den Schiffsverkehr darstellen würde, mag ein Versenken an Ort und Stelle gerechtfertigt sein<sup>673</sup>.

Weiterhin bestimmt Art. 105 S. 2 SRÜ, dass Maßnahmen bzgl. des beschlagnahmten Schiffs bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte nur vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter verhängt werden dürfen. In diesem Zusammenhang fragt sich, welche Rechte damit genau gemeint sind. Unzweifelhaft ist dabei der Schutz des Eigentums Dritter an Schiffen oder Vermögenswerten. Der Grundsatz, dass Eigentumsverhältnisse durch Piraterie nicht beeinträchtigt werden, wurde erstmals von Hugo Grotius aufgestellt und fand seither Eingang in das völkerrechtliche Verständnis der Piraterie<sup>674</sup>. Der Schutz des Eigentums Dritter ist im Übrigen auch ein Grundsatz des Prisenrechts und kann daher analog auch im Piraterierecht angewandt werden<sup>675</sup>. Darüber hinaus ist allerdings umstritten und ungeklärt, ob sämtliche völkerrechtlich anerkannten Rechte an Sachgütern in diesem

---

<sup>669</sup> Treves in EJIL 20 (2009), S. 399 (402); dennoch wurde zum Teil so verfahren (vgl. *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 92 ff.).

<sup>670</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (61).

<sup>671</sup> S.u. Teil 4, D., I.

<sup>672</sup> Gegen ein Versenken unter allen Umständen auch: *Fischer-Lescano* in NordÖR 2009, 49 (54).

<sup>673</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (38); *Wiefelspütz* in NZWehrr 2009, S. 133 (135).

<sup>674</sup> „pirata non mutat dominium“, *Grotius*, De iure belli ac pacis libri tres, Liber III, Caput IX, Sectio XVI.

<sup>675</sup> Vgl. *Heintschel von Heinegg*, Seekriegesrecht, S. 491 f.

Zusammenhang geschützt sind<sup>676</sup> oder, ob sich der Schutz nur auf solche Rechte erstreckt, die vom jeweils zuständigen Gericht angewandt werden können<sup>677</sup>. Fest steht nur, dass sich die Frage, ob die fraglichen Sachgüter herauszugeben sind oder eine Enteignung gegen Entschädigung vorgenommen werden darf, nach den jeweiligen nationalrechtlichen Vorschriften richtet<sup>678</sup>.

ff) Befugnisse aufgrund von Nothilfe gem. Art. 98 Abs. 1 SRÜ

Wie schon angedeutet, schafft Art. 98 Abs. 1 SRÜ eine echte Pflicht zum Hilfeleisten in bestimmten Notsituationen<sup>679</sup>. Mit einem solchen Hilfeleisten sind notwendigerweise bestimmte Befugnisse verknüpft, die eine effektive Hilfeleistung erst möglich machen<sup>680</sup>. Angesichts des Wortlauts von Art. 98 Abs. 1 SRÜ ist allerdings nicht ganz klar, ob ein Piratenangriff eine hiervon erfasste Notsituation ist. Im Ergebnis ist dies aber zu bejahen. Zwar wird teilweise vertreten, dass sich Art. 98 Abs. 1 SRÜ auf seefahrtstypische Gefahrenlagen beschränkt<sup>681</sup>. Aber selbst bei einer derartigen Auslegung erscheint die Begrenzung solcher seefahrtstypischer Gefahrenlagen auf technisch oder durch die Elemente bedingte Notsituationen unnötig eng<sup>682</sup>. Angesichts der langen Geschichte der Piraterie und ihrem nun schon mehrere Jahrzehnte andauernden Wiederaufblühen in verschiedenen Gewässern der Welt erscheint es nur konsequent, einen Piratenangriff als seefahrtstypische Gefahrenlage zu betrachten. Im Übrigen wird eine Begrenzung des Tatbestandes von Art. 98 Abs. 1 SRÜ auf seefahrtstypische Gefahrenlagen aber auch allgemein abgelehnt und eine Anwendbarkeit der Vorschrift auf Piratenangriffe befürwortet<sup>683</sup>.

---

<sup>676</sup> So etwa: *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (521 f.).

<sup>677</sup> So etwa: Nordquist, *United Nations Convention on the Law of the Sea 1982*, Art. 105 SRÜ, Rn. 105.10(c).

<sup>678</sup> *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (522); *Schmahl* in *AöR* 136 (2011), S. 44 (62).

<sup>679</sup> Genauer gesagt handelt es sich um die Pflicht der Vertragsstaaten zur nationalrechtlichen Schaffung einer solchen Hilfeleistungspflicht jedes Kapitäns eines unter ihrer Flagge fahrenden Schiffs (*Murphy* in *Lehr, Violence at Sea*, S. 155 (164)).

<sup>680</sup> *Heinicke* in *KJ* 2009, S. 178 (186).

<sup>681</sup> So etwa: *Affeld* in *HuV-I* 2000, S. 95 (98).

<sup>682</sup> So aber: *Affeld* in *HuV-I* 2000, S. 95 (98).

<sup>683</sup> *Heintschel von Heinegg/Gries* in *AVR* 40 (2002), S. 145 (166); *Stehr*, *Piraterie und Terror auf See*, S. 22; *Lagoni* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, *Recht – Staat – Gemeinwohl*, S. 501 (522).

Von den verschiedenen Notlagesituationen in Art. 98 Abs. 1 SRÜ kommt im Falle eines Piratenangriffs nur die Lebensgefahr für mindestens eine Person nach Art. 98 Abs. 1 lit. a) SRÜ in Betracht. Die Lebensgefahr muss konkret sein und entweder andauern oder unmittelbar bevorstehen<sup>684</sup>. Ob im Falle eines Piratenangriffs eine konkrete Lebensgefahr für Personen an Bord des geenterten Schiffs besteht, muss im Einzelfall vom Kommandanten des Hilfe leistenden Schiffs beurteilt werden<sup>685</sup>. Allerdings wird man eine solche Gefahr angesichts des äußerst brutalen Vorgehens der somalischen Piraten in den meisten Fällen annehmen können.<sup>686</sup>

### c) Die Berechtigten

Die Befugnisse des Art. 105 SRÜ zur Bekämpfung von Piraten dürfen laut Art. 107 SRÜ nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen<sup>687</sup> oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen, die als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und erkennbar sind und die dazu befugt sind, wahrgenommen werden. Die Definition eines Kriegsschiffs ergibt sich aus Art. 29 SRÜ. Die wesentlichen Elemente sind danach, dass es sich um ein Schiff handelt, das zu den Streitkräften eines Staates gehört und entsprechend gekennzeichnet ist, dass es von einem Offizier dieser Streitkräfte geführt wird und, dass die Besatzung den Regeln der militärischen Disziplin unterliegt. Die Beschränkung des Kreises der Berechtigten gilt allerdings nur für die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen nach dem SRÜ. Zur Vorbereitung derselben, etwa durch Aufspüren oder Verfolgen eines verdächtigen Schiffs, um dessen Position zu kennen, können Schiffe und Luftfahrzeuge jeglicher Art eingesetzt werden<sup>688</sup>.

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob sich das Erfordernis der Befugnis nur auf die anderen, also nicht militärischen, Schiffe und Luftfahrzeuge erstreckt oder auch Kriegsschiffe und Militärluftfahrzeuge hiervon erfasst sind. Speziell von deutschen Politikern wird vielfach die erstgenannte Ansicht vertreten. Hierbei beschränkt sich die Bundesre-

---

<sup>684</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 275.

<sup>685</sup> Vgl. o. Teil 3, A., I., 2., b), aa).

<sup>686</sup> Vgl. *Weidner*, Piraterie, S. 79 f.

<sup>687</sup> Wenn der Einsatz von Militärluftfahrzeugen gegen Piratenschiffe auf den ersten Blick auch eher abwegig erscheinen mag, ergibt sich seine durchaus nicht geringe praktische Bedeutung doch vor allem aus dem häufig vorkommenden Einsatz von Bordhubschraubern (*Trésoret*, Seepiraterie, S. 256, Fn. 1090).

<sup>688</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 105 SRÜ, Rn. 105.10(a).

gierung nicht einmal auf ein Befugnisforderndes für nicht militärische Schiffe und Luftfahrzeuge, sondern entnimmt Art. 107 SRÜ sogar die Ermächtigung sowohl militärischer als auch nicht militärischer Schiffe und Luftfahrzeuge, die Befugnisse des SRÜ zur Pirateriebekämpfung wahrzunehmen, ohne dass es einer irgendwie gearteten innerstaatlichen Befugnis bedarf<sup>689</sup>. Diese Ansicht ist allerdings schon deshalb nicht haltbar, weil hier der Wortlaut des Art. 107 SRÜ, der ausdrücklich von einem Befugnisforderndes spricht, ignoriert wird.

Aber auch die Ansicht, dass Art. 107 SRÜ sowohl militärischen als auch nicht militärischen staatlichen Schiffen und Luftfahrzeugen die Berechtigung zur Pirateriebekämpfung nur dann zuweist, wenn sie hierzu eine Befugnis haben, die außerhalb des SRÜ entspringt, wird vertreten<sup>690</sup>. Unter anderem wird argumentiert, dass es der seevölkerrechtlichen Tradition entspreche, dass Kriegsschiffe zur Bekämpfung von Piraten nur dann berechtigt sind, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates dazu befugt sind<sup>691</sup>. Aus diesem Grund sei bei der Abfassung des Art. 107 SRÜ darauf verzichtet worden, das Befugnisforderndes für Kriegsschiffe explizit in den Wortlaut der Vorschrift aufzunehmen<sup>692</sup>. Wenn man allerdings die gültigen amtlichen Sprachfassungen von Art. 107 SRÜ, insbesondere die englischsprachige, betrachtet, drängt sich die Annahme auf, dass das Befugnisforderndes Kriegsschiffe gerade nicht erfassen soll<sup>693</sup>. Insofern bleibt das Argument, auf die explizite Aufnahme des Befugnisforderndes für Kriegsschiffe sei aus Gründen der Selbstverständlichkeit bewusst verzichtet worden, eine reine Behauptung. In den Materialien zum SRÜ findet sich hierauf kein Hinweis<sup>694</sup>. Außerdem ist Art. 21 HSÜ, der die Vorgängervorschrift von Art. 107 SRÜ darstellt, in ähnlicher Weise gefasst, sodass auch schon hier davon ausgegangen werden muss, dass das Befugnisforderndes nur andere Schiffe als Kriegsschiffe erfasst. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch Art. 110 SRÜ, der in seinem Abs. 1 nur von Kriegsschiffen spricht und hierbei nichts von einer gesonderten Befugnis erwähnt. In Art. 110 Abs. 5 SRÜ ist dann von anderen ord-

---

<sup>689</sup> BT-Drucks. 16/11382, S. 14.

<sup>690</sup> *Fischer-Lescano* in NordÖR 2009, S. 49 (53).

<sup>691</sup> *Affeld* in HuV-I 2000, S. 95 (99 f.).

<sup>692</sup> *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (42).

<sup>693</sup> Die englischsprachige Fassung von Art. 107 SRÜ lautet: „A seizure [...] may be carried out only by warships [...], or other ships [...] being on government service and authorized to that effect“. Das Komma zwischen *warships* und *other ships* spricht dafür, dass sich der letzte Teil des Satzes mit seinem Ermächtigungsvorbehalt nur auf letztere bezieht (*Wiefelspütz* in UBWV 2009, S. 361 (365)).

<sup>694</sup> Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 107 Rn. 1.

nungsgemäß befugten Schiffen die Rede. Daraus lässt sich ableiten, dass Kriegsschiffe immer ordnungsgemäß befugt sind. Es bleibt also festzuhalten, dass Art. 107 SRÜ die Befugnisse aus Art. 105 SRÜ Kriegsschiffen ohne Weiteres verleiht, anderen Staatsschiffen hingegen nur, wenn sie nach nationalem Recht speziell hierzu befugt sind<sup>695</sup>.

Außerdem findet sich teilweise die Auffassung, dass auch in staatlichem Auftrag handelnde private Schiffe in den Anwendungsbereich des Art. 107 SRÜ fallen können<sup>696</sup>. Allerdings kann dies tatsächlich nicht aus dem Wortlaut des Art. 107 SRÜ herausgelesen werden. Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen einem im Staatsdienst stehenden Schiff i.d.S. und einem im staatlichen Auftrag handelnden<sup>697</sup>. Zum einen kann aus diesem Grund ein privates Schiff die Berechtigung zur Pirateriebekämpfung nach Art. 107 SRÜ nicht erhalten. Zum anderen könnte sich bei der staatlichen Beauftragung eines privaten Schiffs die Konsequenz ergeben, dass die von diesem Schiff gegen ein Piratenschiff vorgenommenen Maßnahmen ihrerseits als Akte von Piraterie nach Art. 101 SRÜ zu qualifizieren wären, da diese Maßnahmen in Erfüllung des privatrechtlichen Auftrags, mithin zu privaten Zwecken, ergriffen würden<sup>698</sup>. Dies wiederum hätte zur Folge, dass andere nach Art. 107 SRÜ Berechtigte Schiffe gegen das beauftragte Schiff vorgehen dürften. Die Befugnisse aus dem SRÜ zur Pirateriebekämpfung stehen privaten Schiffen also auch dann nicht zu, wenn sie hierzu staatlich beauftragt sind<sup>699</sup>. Das gilt auch dann, wenn die Beleihung an sich nach nationalem Recht zulässig ist – in solchen Fällen ist die Befugnis der beleihenden Schiffe zur Pirateriebekämpfung auf die Hoheitsgewässer des Beleihersstaates beschränkt<sup>700</sup>.

## II. Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats

Der UN-Sicherheitsrat hat sich seit einigen Jahren verstärkt mit dem Problem der Piraterie vor Somalia befasst. Bis jetzt wurden insgesamt zwölf Resolutionen diesbezüglich er-

---

<sup>695</sup> Ebenso: *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (781, Fn. 124).

<sup>696</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr, 2009, S. 133 (135).

<sup>697</sup> Dazu umfassend: *Wagner* in HFR 2010, S. 31 (41).

<sup>698</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 362.

<sup>699</sup> Erst recht dürfen private Schiffe nicht ohne jegliche Ermächtigung gegen Piraten vorgehen (so schon: *Stiel*, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht, S. 49).

<sup>700</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 362.

lassen<sup>701</sup>. Rechtsgrundlage hierfür ist Kapitel VII UNCh, da sich die Resolutionen nicht direkt gegen die Piraten, die ja Privatpersonen sind, richten, sondern die Gesamtsituation in Somalia als Friedensbedrohung ansehen und die Piraterie nur als Folge hiervon betrachten<sup>702</sup>. Den Ausschlag für die Befassung des UN-Sicherheitsrats mit dem Problem der Piraterie vor Somalia gab die somalische Übergangsregierung selbst, indem sie sich Anfang 2008 offiziell mit der Bitte um internationale Hilfe bei dem Problem der Piraterie an die UN wandte<sup>703</sup>. Mit seinen Resolutionen erkennt der UN-Sicherheitsrat die Piraterie vor der somalischen Küste als Problem und Bedrohung sowohl für die Situation in Somalia als auch infolge dessen für den Weltfrieden an. Er verurteilt die Piraterie und fordert die Staatengemeinschaft und insbesondere die örtlichen Organisationen zum Kampf gegen das Problem auf.

Jedoch beschränkt sich der UN-Sicherheitsrat nicht auf Mahnungen und Aufrufe, sondern schafft mit der SR-Res. 1816 (2008) auch eine wichtige Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen Piraten innerhalb der somalischen Hoheitsgewässer<sup>704</sup>. Die ist als Grundlage für eine effektive Pirateriebekämpfung nötig, da die Kompetenzen des SRÜ wie gezeigt auf die Hohe See und die AWZ beschränkt sind und auch eine Verfolgung verdächtiger Schiffe in die Hoheitsgewässer Somalias auf Basis des SRÜ nicht möglich ist<sup>705</sup>. Um also Piratenschiffe auch innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias verfolgen und bekämpfen zu können, ermächtigt die SR-Res. 1816 (2008) in ihrer Nr. 7 die Staaten, die mit der somalischen Übergangsregierung zusammenarbeiten, mit ihren Schiffen in die somalischen Hoheitsgewässer einzulaufen und dort alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie zu ergreifen, solange diese den Maßnahmen entsprechen, die nach dem einschlägigen Völkerrecht auch auf Hoher See gegen Piraten ergriffen werden können. Die SR-Res. 1816 (2008) erweitert damit den Anwendungsbereich des SRÜ auf die somalischen Hoheitsgewässer, schafft dabei aber keine weitergehenden Befugnisse zur Bekämpfung der Piraterie<sup>706</sup>. Auch aus dem Passus „alle notwendigen Maßnahmen“ lässt sich nichts anderes ableiten, sodass etwa eine Gewaltanwendung auch hier nur im Rah-

---

<sup>701</sup> Es handelt sich um die SR-Res. 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1844 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1918 (2010), 1950 (2010), 1976 (2011), 2015 (2011) und 2020 (2011).

<sup>702</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (69).

<sup>703</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr 2009, S. 133 (133).

<sup>704</sup> *Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (403 f.).

<sup>705</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., a), bb); Teil 3, A., I., 2., b), dd).

<sup>706</sup> *Heinicke* in KJ 2009, S. 179 (183).



men von Notwehr und Nothilfe in Betracht kommt<sup>707</sup>. Zwar wird durch die SR-Res. 1816 (2008) in gewissem Sinne die staatliche Souveränität Somalias aufgehoben, da dies jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der somalischen Übergangsregierung erfolgt ist, ist hierin kein außergewöhnliches Vorgehen des UN-Sicherheitsrats zu sehen<sup>708</sup>.

Nachdem sich die somalische Übergangsregierung Ende 2008 erneut mit der Bitte um verstärkte Unterstützung im Kampf gegen Piraterie an die UN gewandt hatte, verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die SR-Res. 1851 (2008)<sup>709</sup>. In dieser Resolution wird insoweit eine neue Stufe im Kampf gegen Piraterie erklimmt, als sie explizit auch die Verfolgung und Bekämpfung von Piraten auf dem somalischen Festland erlaubt<sup>710</sup>. Die betreffenden Staaten werden dabei in Nr. 6 der SR-Res. 1851 (2008) zu allen erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ermächtigt. Dies wird allerdings unter den Vorbehalt des anwendbaren Humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen gestellt. Insofern schafft die SR-Res. 1851 (2008) eine originäre Rechtsgrundlage etwa für Geiselnbefreiungen an Land oder auch für die Festnahme von Piraten unabhängig von bestehenden völkerrechtlichen Möglichkeiten zum Tätigwerden auf fremdem Hoheitsgebiet<sup>711</sup>. Eine Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts oder der internationalen Menschenrechtsnormen wird durch die SR-Res. 1851 (2008) allerdings nicht begründet, sondern vorausgesetzt<sup>712</sup>.

Die durch die SR-Res. 1816 (2008) und 1851 (2008) geschaffenen Ermächtigungen wurden in der Folgezeit mehrmals verlängert, so durch die SR-Res. 1846 (2008), 1897 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012) und 2125 (2013). Aufgrund der jüngsten Verlängerung gelten die Ermächtigungen zur Zeit bis November 2015<sup>713</sup>. Es ist aber davon auszugehen, dass eine weitere Verlängerung beschlossen werden wird, da eine Lösung des Piraterieproblems innerhalb des Jahres 2015 als wenig wahrscheinlich erscheint. Darüber hinaus hat der UN-Sicherheitsrat die Staatengemeinschaft mit den SR-Res. 1976 (2011)

---

<sup>707</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (71).

<sup>708</sup> *Schiedermaier* in AöR 135 (2010), S. 185 (210).

<sup>709</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 297.

<sup>710</sup> *Jenisch* in NordÖR 2009, S. 385 (387).

<sup>711</sup> *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 298; a.A.: *Fischer-Lescano/Tohidipur* in NJW 2009, S. 1243 (1245), die allerdings übersehen, dass die Beschränkung durch das anwendbare Humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen solche Maßnahmen nicht generell ausschließt, sondern nur in Art und Intensität begrenzt.

<sup>712</sup> Vgl. *Arnauld* in AöR 47 (2009), S. 454 (467); zur jeweiligen Anwendbarkeit s.u. Teil 4, B., I.

<sup>713</sup> SR-Res. 2184 (2014), Ziff. 13.

und 2015 (2011) zu mehr Engagement bei der strafrechtlichen Verfolgung der somalischen Piraten, aber auch von illegaler Fischerei und Giftmüllentsorgung, aufgefordert. Kritisiert wird vor allem dass aufgegriffene Piraten häufig an Land gebracht und dort wieder frei gelassen wurden<sup>714</sup>. Ebenso wird die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte zur Aburteilung von Piraten angeregt. Eine koordinierte Zusammenarbeit ist hier sinnvoll, da die Jurisdiktionsregeln des SRÜ gemäß den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats weder in den somalischen Hoheitsgewässern noch auf dem somalischen Festland anwendbar sind<sup>715</sup>.

### III. Das SUA-Übereinkommen

Im Jahr 1988 wurde in Rom das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt verabschiedet, welches mittlerweile von 152 Staaten ratifiziert wurde<sup>716</sup>. Allerdings gehören einige von Piraterie besonders betroffene Staaten, darunter auch Somalia, nicht dazu<sup>717</sup>. Anlass für die Erarbeitung und Verabschiedung dieses Übereinkommens war die im Jahr 1985 von palästinensischen Terroristen verübte Entführung des italienischen Passagierschiffs *Achille Lauro* und die durch diesen Vorfall offenbarten Schwächen des SRÜ bei Fällen von Schiffsentführungen insbesondere in staatlichen Hoheitsgewässern<sup>718</sup>. Obwohl das SUA-Übereinkommen vor dem Hintergrund terroristischer Straftaten auf See, die nicht als Piraterie i.S.d. SRÜ einzustufen sind, entstanden ist, ist sein Anwendungsbereich nicht auf solche Taten beschränkt, was schon die Tatsache nahelegt, dass das SUA-Übereinkommen selbst an keiner Stelle von Terrorismus spricht<sup>719</sup>. Tatsächlich ist das SUA-Übereinkommen grundsätzlich auf viele Fälle der modernen Piraterie anwendbar<sup>720</sup>. Soweit sein sachlicher und

---

<sup>714</sup> Fournier, Einsatz, S. 101 f.

<sup>715</sup> Schmahl in AöR 136 (2011), S. 44 (71).

<sup>716</sup> BGBl. Teil II 1990, S. 496 ff.; die Abkürzung SUA rührt von dem englischen Titel des Übereinkommens, „Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Maritime Navigation“, her (Murphy in Lehr, Violence at Sea, S. 155 (164)).

<sup>717</sup> Bartels-Leipold, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 70.

<sup>718</sup> Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 94.

<sup>719</sup> Murphy in Lehr, Violence at Sea, S. 155 (164).

<sup>720</sup> Kontorovich in AJIL 103 (2009), S. 734 (739).

räumlicher Anwendungsbereich reicht, kann das SUA-Übereinkommen den Regelungsinhalt des SRÜ überlagern<sup>721</sup>.

Die zentrale Vorschrift des SUA-Übereinkommens ist dessen Art. 3, der die unter das Übereinkommen fallenden Tatbestände aufzählt. Die Vorschrift lautet:

- (1) Eine Straftat begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich
- a) durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung ein Schiff in Besitz nimmt oder die Herrschaft darüber ausübt oder
  - b) eine gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord eines Schiffes verübt, wenn diese Handlung geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden, oder
  - c) ein Schiff zerstört oder einem Schiff oder seiner Ladung eine Beschädigung zufügt, die geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden, oder
  - d) in ein Schiff auf welche Art auch immer eine Vorrichtung oder eine andere Sache bringt oder bringen lässt, die geeignet ist, dieses Schiff zu zerstören oder dem Schiff oder seiner Ladung eine Beschädigung zuzufügen, welche die sichere Führung des Schiffes gefährdet oder zu gefährden geeignet ist, oder
  - e) Seenavigationseinrichtungen zerstört oder ernstlich beschädigt oder ihren Betrieb ernstlich beeinträchtigt, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die sichere Führung eines Schiffes zu gefährden, oder
  - f) wissentlich unrichtige Angaben macht und dadurch die sichere Führung eines Schiffes gefährdet oder
  - g) im Zusammenhang mit der Begehung oder der versuchten Begehung einer der unter den Buchstaben a bis f genannten Straftaten eine Person verletzt oder tötet.

---

<sup>721</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 72.

(2) Eine Straftat begeht auch, wer

a) eine der in Absatz 1 genannten Straftaten zu begehen versucht oder

b) eine Person zur Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten anstiftet, sofern die Straftat tatsächlich begangen wird, oder sich sonst an der Begehung einer solchen Straftat beteiligt oder

c) droht, eine der in Absatz 1 Buchstaben b, c und e genannten Straftaten zu begehen, sofern diese Drohung geeignet ist, die sichere Führung des betreffenden Schiffes zu gefährden, gleichviel ob die Drohung nach innerstaatlichem Recht mit einer Bedingung verknüpft ist, die darauf abzielt, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

Die Tatalternativen stellen verschiedene Arten von Gewaltanwendung gegen ein Schiff, Personen auf einem Schiff oder die Ladung eines Schiffs dar. Teilweise wird als zusätzliches Tatbestandsmerkmal die Gefährdung der sicheren Fahrweise des Schiffs statuiert. Daraus ergibt sich, dass das Schutzobjekt des SUA-Übereinkommens im Gegensatz zum SRÜ eher die Sicherheit der Schifffahrt insgesamt als die Sicherheit eines einzelnen Schiffes ist<sup>722</sup>. Art. 3 SUA-Übereinkommen stellt außerdem sämtliche Formen des Versuchs und der Beteiligung und zum Teil sogar die Drohung mit einer Tatbegehung der vollendeten Tat gleich. Inzwischen wurde das SUA-Übereinkommen erheblich überarbeitet und als SUA-Übereinkommen 2005 inklusive eines Protokolls hierzu neu ratifiziert. Das SUA-Übereinkommen 2005 ist mittlerweile in Kraft getreten<sup>723</sup>. Dadurch werden die möglichen Tatbestände erheblich erweitert<sup>724</sup>. Unter anderem werden nun auch Konstellationen erfasst, in denen ein erbeutetes Schiff oder dessen Ladung als Waffe missbraucht oder Lösegeld für gefangene Geiseln gefordert wird<sup>725</sup>.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zum SRÜ ist das Fehlen der *Two-Ship-Rule*, sodass eine Tat nach dem SUA-Übereinkommen auch vorliegen kann, wenn die Tatbegehung komplett auf dem angegriffenen Schiff stattfindet<sup>726</sup>. Anders als beim SRÜ ist eine Anwendbarkeit des SUA-Übereinkommens in nationalen Hoheitsgewässern außerdem nicht

<sup>722</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 307.

<sup>723</sup> Bartels-Leipold, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 78.

<sup>724</sup> Balkin, TMLJ, 30 (2006), S. 1 (25 ff.).

<sup>725</sup> Heintschel von Heinegg in GYIL 48 (2005), S. 151 (182).

<sup>726</sup> Mejia/Mukherjee in JIML 10 (2004), S. 316 (325).

grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist nach Art. 4 SUA-Übereinkommen allerdings, dass das betroffene Schiff in die Hoheitsgewässer eines Nationalstaats einfährt, diese durchfährt oder dies der Fahrplan des Schiffs zumindest vorsieht. Daher ist eine Anwendbarkeit lediglich bei rein nationalen Sachverhalten ausgeschlossen<sup>727</sup>. SRÜ und SUA-Übereinkommen unterscheiden sich außerdem erheblich in ihren jeweiligen Rechtswirkungen. Anders als das SRÜ verleiht das SUA-Übereinkommen keinerlei spezielle Befugnisse zum Vorgehen gegen von ihm erfasste Straftaten auf See<sup>728</sup>.

Die Hauptwirkung besteht darin, dass die Unterzeichnerstaaten gem. Art. 5 SUA-Übereinkommen verpflichtet sind, Straftatbestände des SUA-Übereinkommens in nationales Strafrecht zu transformieren. Nach Art. 6 SUA-Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten außerdem ihre Gerichtsbarkeit über Taten nach dem SUA-Übereinkommen begründen. Hierbei handelt es sich allerdings im Gegensatz zu Art. 105 SRÜ nicht um einen Fall der universellen Gerichtsbarkeit, da Art. 6 SUA-Übereinkommen einen Bezug der Tat oder des Täters zu dem jeweiligen Staat voraus setzt<sup>729</sup>. Art. 10 SUA-Übereinkommen bestimmt schließlich, dass ein Staat, der einen Täter in Gewahrsam hat, ihn entweder an den nach Art. 6 SUA-Übereinkommen eigentlich zuständigen Staat auszuliefern oder aber den Täter selbst abzuurteilen hat. Dies wiederum ist Ausdruck des Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege<sup>730</sup>.

#### IV. Zwischenergebnis

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das SRÜ die zentrale Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der Piraterie vor Somalia durch internationale Marineverbände bildet. Dieses Übereinkommen enthält nicht nur eine Definition der Seeräubererei, sondern auch zahlreiche Regelungen darüber, welche Maßnahmen gegen Seeräuber ergriffen werden dürfen und wer hierzu berechtigt ist. Demgegenüber bilden die verschiedenen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats keine eigenständige Rechtsgrundlage, weil hier nur auf das SRÜ verwiesen wird. Allerdings gehen die Resolutionen insoweit auch hierüber hinaus, als sie die Anwendung der Piraterievorschriften des SRÜ in den Hoheitsgewässern Somalias gestatten und außerdem ein Vorgehen gegen somalische Piraten an Land ermögli-

---

<sup>727</sup> *Stehr*, Piraterie und Terror auf See, S. 95.

<sup>728</sup> *Luis Jesus* in IJMCL 18 (2003), S. 363 (391).

<sup>729</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 72.

<sup>730</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 73.

chen. Auch das SUA-Übereinkommen erfasst tatbestandlich Fälle der Piraterie. Der praktische Nutzen des SUA-Übereinkommens im Rahmen der Bekämpfung der somalischen Piraterie ist allerdings gering. Das rührt daher, dass eine Verurteilung nach dem SUA-Übereinkommen nur möglich ist, wenn ein Anknüpfungspunkt nach Art. 6 SUA-Übereinkommen besteht und der Täter im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gefasst wurde<sup>731</sup>. Da Somalia aber gerade kein Vertragsstaat des SUA-Übereinkommens ist, wird es auch nicht möglich sein, eine Gerichtsbarkeit über einen somalischen Piraten nach dem SUA-Übereinkommen zu begründen<sup>732</sup>.

## B. Die Umsetzung

Das Ansteigen der Piraterie vor der somalischen Küste wurde alsbald von der Weltgemeinschaft als akutes Problem erkannt. Spätestens als sich die Seeräuber zu einer spürbaren Beeinträchtigung des internationalen Handels zu entwickeln begannen, wurden seitens der hiervon betroffenen Staaten Maßnahmen eronnen und durchgeführt, mit denen man hoffte, das Problem in den Griff zu bekommen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich, jedenfalls soweit sie von staatlicher Seite ausgehen, vor allem um maritime Militäroperationen. Die Präsenz von Kriegsschiffen aus aller Herren Länder im Golf von Aden, in den Gewässern vor der Küste Somalias und bis weit in den Indischen Ozean hinein soll der Abschreckung und damit dem Schutz von Privatschiffen vor möglichen Piratenangriffen dienen. Daneben soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bei einem Überfall ertappte Seeräuber festzunehmen und vor Gericht zu bringen – wobei allerdings nicht auszuschließen ist, dass die Marinekräfte mancher Staaten auch die Anweisung haben, sich mutmaßlicher Piraten „diskreter“ als durch einen Gerichtsprozess zu entledigen<sup>733</sup>.

Jedenfalls finden zurzeit mehrere internationale Marineoperationen unter unterschiedlicher Führung in den betroffenen Gewässern statt. Diese sollen nachfolgend kurz beleuchtet werden. Dem Fokus der Arbeit folgend steht die europäische Operation Atalanta

---

<sup>731</sup> *Esser/Fischer* in JZ 2010, S. 217 (219 Fn. 35); vgl. auch: *Gabel* in TLR 81 (2006/07), S. 1433 (1444 f.).

<sup>732</sup> Eine andere Frage ist die Möglichkeit der Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit, z.B. durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, s.u. Teil 4, D., II.

<sup>733</sup> Russische Marinekräfte sollen z.B. im Jahr 2010 ein mutmaßliches Mutterschiff der somalischen Piraten mitsamt den zuvor festgenommenen mutmaßlichen Piraten an Bord versenkt haben (<http://seefahrer.blog.de/2010/12/28/atalanta-russische-loesung-10269651/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2014)).

dabei im Mittelpunkt, welche dementsprechend detailliert untersucht werden wird. Nur der Vollständigkeit halber soll aber auch kurz auf die weiteren Militäroperationen eingegangen werden, die in dem betroffenen Seegebiet stattgefunden haben oder noch stattfinden.

## I. NATO-Operationen

Seitens der NATO wird momentan bereits die dritte Anti-Piraterie-Operation im Golf von Aden durchgeführt. Das Engagement der NATO begann im Jahr 2008 mit der Operation Allied Provider<sup>734</sup>. Auf Basis der SR-Res. 1814, 1816 und 1838 und auf Bitten der somalischen Zentralregierung begann die NATO mit der Entsendung von Militärschiffen, die hauptsächlich die Schiffe des Welternährungsprogramms vor Überfällen schützen sollten<sup>735</sup>. Nach dem Ende der Operation Allied Provider im Dezember 2008 ruhten die Aktivitäten der NATO bezüglich der Piraterie im Golf von Aden für einige Monate, bevor im Frühjahr 2009 mit der Operation Allied Protector begonnen wurde<sup>736</sup>. Hiermit wurde im Wesentlichen die Operation Allied Provider fortgesetzt. Die dritte Operation, Ocean Shield, begann im August 2009 und dauert bis heute an<sup>737</sup>. Auch diese Operation setzt im Wesentlichen ihre Vorgängeroperationen mit den gleichen Mitteln fort. Allerdings beinhaltet die Operation Ocean Shield als weiteres Element noch die Stärkung und Unterstützung der Anrainerstaaten des Golf von Aden bei der Entwicklung eigener Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung<sup>738</sup>.

## II. Combined Maritime Forces

Combined Maritime Forces ist der Name einer von den USA geführten Militärkoalition. Diese hat bisher insgesamt drei Flottenverbände mit der jeweiligen Bezeichnung Combined Task Force (CTF) aufgestellt<sup>739</sup>. Die CTF-150 operiert als Teil der Operation Enduring

---

<sup>734</sup> <http://www.aco.nato.int/page13984631.aspx> (Artikel vom 30.09.2014, zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>735</sup> Fournier, Einsatz, S. 110.

<sup>736</sup> <http://www.aco.nato.int/page13974522.aspx> (Artikel vom 17.11.2009, zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>737</sup> <http://www.mc.nato.int/about/Pages/Operation%20Ocean%20Shield.aspx> (zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>738</sup> Fournier, Einsatz, S. 112.

<sup>739</sup> <http://combinedmaritimeforces.com/about/> (zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

Freedom am Horn von Afrika<sup>740</sup>. Entsprechend des Gepräges dieser Operation ist die Bekämpfung des internationalen Terrorismus primäres Missionsziel<sup>741</sup>. Allerdings wurden seitens der CTF-150 auch Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung durchgeführt<sup>742</sup>. Den eingesetzten deutschen Kräften ist es aber nicht erlaubt, sich hieran zu beteiligen, da deren Mandat sich auf die Bekämpfung des Terrorismus beschränkt<sup>743</sup>. Um der CTF-150 zu erlauben, sich auf ihren eigentlichen Auftrag zu konzentrieren, wurde im Januar 2009 die CTF-151 aufgestellt, deren Auftrag unter Bezugnahme auf die SR-Res. 1816 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008) und 1897 (2009) explizit in der Pirateriebekämpfung besteht<sup>744</sup>. Die Aufstellung erfolgte auch als Reaktion darauf, dass einige der an der CTF-150 beteiligten Staaten, so auch Deutschland, sich in diesem Rahmen aufgrund ihres nationalen Rechts auf die Terrorismusbekämpfung zu beschränken haben<sup>745</sup>. Der dritte Flottenverband, der im Rahmen der Combined Maritime Forces aufgestellt wurde, trägt die Bezeichnung CTF-152, spielt für die Pirateriebekämpfung im Golf von Aden aber keine Rolle<sup>746</sup>.

### III. Die EU-Operation Atalanta

Am 10.12.2008 beschloss der Rat der Europäischen Union die gemeinsame Aktion 2008/851 GASP<sup>747</sup>. Gem. Art. 1 Abs. 1 der gemeinsamen Aktion wird eine maritime Militäroperation der EU mit dem Namen Atalanta durchgeführt, um unter anderem einen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von seeräuberischen Aktivitäten vor der Küste Somalias zu leisten<sup>748</sup>. Die Operation Atalanta war gem. Art. 16 Abs. 3 der gemeinsamen

---

<sup>740</sup> <http://combinedmaritimeforces.com/ctf-150-maritime-security/> (zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>741</sup> Die Operation beruht auf den SR-Res. 1368 (2001) und 1373 (2001), die sich jeweils mit der Bedrohung des Weltfriedens und der weltweiten Sicherheit durch Terrorismus befassen.

<sup>742</sup> *Fournier*, Einsatz, S. 22.

<sup>743</sup> BT-Drucks. 14/7296, S. 3; dies ist ein Beispiel für die praktische Bedeutsamkeit des dargestellten und nicht immer einfach zu bestimmenden Unterschieds zwischen Piraterie und maritimem Terrorismus (s.o. Teil 2, A., V.; Teil 2, B., 3., a), dd)).

<sup>744</sup> <http://combinedmaritimeforces.com/ctf-151-counter-piracy/> (zuletzt abgerufen am 24.09.2014).

<sup>745</sup> *Fournier*, Einsatz, S. 112 f.

<sup>746</sup> <http://combinedmaritimeforces.com/ctf-152-gulf-security-cooperation/> (zuletzt abgerufen am 24.09.2014).

<sup>747</sup> ABl. 2008, L 301, S. 33 ff.; im Folgenden „gemeinsame Aktion“.

<sup>748</sup> ABl. 2008, L 301, S. 33.



Aktion ursprünglich auf die Dauer von einem Jahr befristet. Sie wurde in der Folgezeit jedoch immer wieder verlängert und läuft derzeit auf der Grundlage des Beschlusses 2012/174 GASP des Rats der Europäischen Union bis zum 12.12.2014<sup>749</sup>. Eine weitere Verlängerung bis Ende 2016 steht unmittelbar bevor<sup>750</sup>. Vorrangiges Ziel der Operation Atalanta ist der Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms, die sich im Operationsgebiet bewegen, während die Bekämpfung und Verhütung von seeräuberischen Aktivitäten erst nachrangig Erwähnung findet<sup>751</sup>. Ausgehend von diesen Eckdaten soll die Operation Atalanta nun näher untersucht werden. Dabei ist zunächst auf deren Grundlage, die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einzugehen. Später gilt es dann, die Operation Atalanta selbst einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

## 1. Die europarechtlichen Grundlagen

Will man sich mit einer EU geführten Militäroperation wie der Operation Atalanta auseinandersetzen, so stellt sich zuerst die Frage, auf welcher Grundlage es überhaupt ein militärisches Tätigwerden der EU geben kann. Die EU war stets in erster Linie ein wirtschaftlich orientierter Staatenverbund. Das Leitbild des Binnenmarktes mit all seinen Facetten war immer der wichtigste Grundsatz dieses Bündnisses<sup>752</sup>. Auf den ersten Blick mag man daher erstaunt sein, dass dieses Wirtschaftsbündnis sich seit einiger Zeit auch auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik mitunter weltweit engagiert<sup>753</sup>. Dies ist zweifellos eine Entwicklung, die zurzeit eine neuartige Qualität erreicht hat, deren Ursprünge aber weit in die Geschichte der europäischen Integration zurückreichen. Im Folgenden sollen daher zunächst die historischen Zusammenhänge der europäischen Sicherheitspolitik und ihre heutige Ausgestaltung dargestellt werden, bevor konkret auf die Operation Atalanta zurück zu kommen sein wird.

Dreh- und Angelpunkt aller rechtlichen Überlegungen zu einer Militärmission der EU müssen die europarechtlichen Bestimmungen über die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sein. Diese Politikfelder sind zwar nach herkömmlichem Verständnis

---

<sup>749</sup> ABl. 2012, L 089, S. 69 ff.

<sup>750</sup> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/anti-piraten-operation-am-horn-von-afrika-verlaengert-a-1004366.html> (Artikel vom 21.11.2014, zuletzt abgerufen am 03.02.2015).

<sup>751</sup> Weidner, Piraterie, S. 207.

<sup>752</sup> Becker in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 3 EUV, Rn. 13.

<sup>753</sup> Streinz, Europarecht, Rn. 1267.

gleichsam „Hausgut“ jedes einzelnen souveränen Staates<sup>754</sup>. Dennoch hat sich im Laufe der europäischen Integration auch auf diesen Feldern eine Entwicklung weg von den einzelnen Mitgliedsstaaten und hin zu einem gemeinsamen europäischen Aktionsrahmen abgespielt<sup>755</sup>. Im Folgenden soll daher zunächst auf die geschichtliche Entwicklung der gemeinsamen europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingegangen werden. Anschließend soll die aktuelle Ausgestaltung dieser gemeinsamen Politikfelder näher erläutert werden.

#### a) Zur Geschichte der europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Idee einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ist beinahe so alt wie die Idee der europäischen Integration selbst und wurde von Anfang an als im Grunde unverzichtbarer Bestandteil dieser Integration angesehen. Dennoch war und ist es außerordentlich schwierig, etwas, das in die ureigene Kompetenz jedes souveränen Staates fällt wie die Verteidigungspolitik, auf einer übernationalen Ebene anzusiedeln<sup>756</sup>. Diese Bemühungen begannen in Westeuropa mit der geplanten Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), die im Jahr 1952, also unmittelbar nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), entstehen sollte<sup>757</sup>. Durch die Gründung der EVG wäre eine europäische Armee geschaffen worden, etwas, das bis heute noch nicht als Fernziel einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik aufgegeben wurde<sup>758</sup>. Das Scheitern der EVG zog als Alternative die Weiterentwicklung des Brüsseler Pakts von 1948 zur Westeuropäischen Union (WEU) nach sich<sup>759</sup>. Diese nahm allerdings de facto nur Aufgaben der Rüstungskontrolle wahr<sup>760</sup>.

Nichtsdestoweniger war die WEU Vorbild und Anlass für die Aufnahme der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). Hier entschlossen sich die Mitgliedsstaaten der EWG

---

<sup>754</sup> *Lange* in JZ 1996, S. 442 (442).

<sup>755</sup> Vgl. den Überblick bei: *Regelsberger* in Hrbek, Die Reform der Europäischen Union, S. 253 (253 ff.).

<sup>756</sup> *Streinz*, Europarecht, Rn. 1256.

<sup>757</sup> *Jürgens*, Aussen- und Sicherheitspolitik, S. 30.

<sup>758</sup> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/eu-politik-merkel-fordert-europa-armee-a-473435.html> (Artikel vom 23.03.2007, zuletzt abgerufen am 04.02.2015); *Epping* in NZWehrr 2002, S. 90 (99).

<sup>759</sup> *Schell*, Bündnis im Schatten, S. 36 ff.

<sup>760</sup> *Schöllhorn*, Handlungsrahmen, S. 23.

im Jahr 1970, fortan nicht nur in wirtschaftlichen Fragen, sondern auch in weltpolitischen Fragen eng zusammen zu arbeiten<sup>761</sup>. Diese Zusammenarbeit wurde im Jahr 1986 durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) auf eine formelle Grundlage gestellt<sup>762</sup>. War die EPZ zunächst noch losgelöst von den Europäischen Gemeinschaften, wurde sie als gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1993 durch den Vertrag von Maastricht in die neu gegründete Europäische Union als deren zweite Säule überführt<sup>763</sup>. Hier zeigte sich auch ein bedeutender Schritt hin zur Verschmelzung von WEU und EU. Noch im Jahr 1992 hatte die WEU die sogenannten Petersberg-Aufgaben definiert. Diese umfassten humanitäre Aufgaben, Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen<sup>764</sup>. Um diese Aufgaben sollte sich nach dem Vertrag von Amsterdam auch die EU im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) kümmern<sup>765</sup>.

Bereits 2001 wurde durch den Vertrag von Nizza die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als spezielles Politikfeld innerhalb der GASP begründet<sup>766</sup>. Dies geschah als Reaktion auf die bitteren Erfahrungen aus den Jugoslawienkriegen während der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts, als die EU sich aufgrund ihrer militärischen Handlungsunfähigkeit zum Zuschauen verdammt sah<sup>767</sup>. Durch den Vertrag von Lissabon erhielt diese als gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) im Jahr 2009 ihre aktuelle Ausgestaltung<sup>768</sup>. In der erneuerten EU sind mittlerweile alle Aufgaben- und Betätigungsfelder der ehemaligen Europäischen Gemeinschaften, der ehemaligen zweiten und dritten Säule der alten EU, sowie der endenden WEU verschmolzen<sup>769</sup>.

---

<sup>761</sup> *Burkard*, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, S. 25 ff.

<sup>762</sup> *Dietrich*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 73.

<sup>763</sup> *Hüwelmeier*, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, S. 45 f.

<sup>764</sup> *Fischer/Köck/Karollus*, Europarecht, Rn. 1954.

<sup>765</sup> *Herdegen*, Europarecht, § 29 Rn. 4.

<sup>766</sup> *Dietrich*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 79 ff.

<sup>767</sup> *Fischer/Köck/Karollus*, Europarecht, Rn. 1910.

<sup>768</sup> *Streinz*, Europarecht, Rn. 1266.

<sup>769</sup> Im März 2010 wurde die Auflösung der WEU verkündet und dabei als Grund auch die Übernahme ihrer Aufgaben durch die EU genannt (Statement of the Presidency of the Permanent Council of the WEU on behalf of the High Contracting Parties to the Modified Brussels Treaty – Belgium, France, Germany, Greece, Italy, Luxembourg, The Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom vom 31.03.2010, [http://www.weu.int/Declaration\\_E.pdf](http://www.weu.int/Declaration_E.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.02.2015)).

Durch den 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon wurde die Säulenstruktur abgeschafft, wodurch alles Handeln der EU auf eine supranationale Ebene gehoben werden sollte<sup>770</sup>. Für den Bereich der GASP kann dies indes nicht ohne Vorbehalte gelten. Hier bleibt es im Grunde bei der vollen außenpolitischen Kompetenz jedes einzelnen Mitgliedsstaates, die von der GASP nur ergänzt werden soll<sup>771</sup>. Daraus folgt, dass in diesem Bereich nicht die auf der supranationalen Ebene übliche Übertragung von Hoheitsrechten stattfindet<sup>772</sup>. Im Ergebnis bleibt die GASP demnach ein Element intergouvernementaler Zusammenarbeit innerhalb der nun eigentlich rein supranational ausgerichteten EU<sup>773</sup>.

Zwar hat die Union eigene Kompetenzen im Bereich der GASP, jedoch beziehen sich diese vorwiegend auf die Erstellung verbindlicher Zielvorgaben, die allerdings keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen entfalten, weshalb ihre Umsetzung von den Mitgliedsstaaten abhängig ist<sup>774</sup>. Diese agieren durch die Organe Rat und Europäischer Rat gleichsam als Union, behalten auf diese Weise aber die Herrschaft über die eigene Außen- und Sicherheitspolitik in der Hand<sup>775</sup>. Dies wird auch durch die Konsequenzen einer Stimmenthaltung oder eines Widerspruchs gegen Beschlüsse deutlich<sup>776</sup>. Allerdings ist auch die neue Rechtspersönlichkeit der EU nach Art. 47 EUV hervorzuheben, die das auswärtige Handeln einfacher und kraftvoller machen soll. Daneben ist die gegenseitige Beistandspflicht im Rahmen der GSVP nach Art. 42 Abs. 7 EUV zu nennen. Letztere macht die Entwicklung der EU von einem reinen Wirtschafts- hin zu einem auch militärischen Bündnis besonders deutlich<sup>777</sup>. Eine solche Beistandspflicht hatte es bisher nur im Rahmen der WEU gegeben.

## b) Die GASP im Einzelnen

Die Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU finden sich im fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie in Titel V des Ver-

---

<sup>770</sup> *Streinz*, Europarecht, Rn. 63.

<sup>771</sup> *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, S. 137.

<sup>772</sup> *Herdegen*, Europarecht, § 28 Rn. 2.

<sup>773</sup> *Streinz*, Europarecht, Rn. 1254.

<sup>774</sup> *Algieri/Bauer* in Weidenfeld, Lissabon in der Analyse, S. 125 (152 f.).

<sup>775</sup> *Pechstein*, in JZ 2010, S. 425 (428).

<sup>776</sup> S.u. Teil 3, B., III., 1., bb), (1.), (a) und (b).

<sup>777</sup> Vgl. grundlegend zu dieser Entwicklung: *Pflüger* in KJ 2008, S. 317 (317 ff).

trags über die Europäische Union (EUV). Die GASP und damit auch die GSVP bilden nur einen Teil dieses Regelungskomplexes. Die übrigen Bestimmungen befassen sich mit den Gebieten der Außenwirtschaftspolitik, der humanitären Hilfe und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen<sup>778</sup>. Daneben gibt es noch allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU, die auch im Rahmen von GASP und GSVP Bedeutung erlangen<sup>779</sup>. GASP und GSVP selbst sind in Kapitel 2 des Titels V EUV geregelt. Dabei kommt den allgemeinen Bestimmungen zur GASP auch die Rolle eines allgemeinen Teils zu, da diese als Gemeinsame Bestimmungen überschriebenen Vorschriften auch im Rahmen der GSVP gelten, sofern hier keine Sonderregelungen eingreifen<sup>780</sup>.

Konkret handelt es sich bei den Bestimmungen über die GASP im Allgemeinen um die Art. 23 ff. EUV und bei den Bestimmungen über die GSVP im Besonderen um die Art. 42 ff. EUV. Fundamentale Änderungen im Bereich der GASP sind durch den Vertrag von Lissabon nicht erfolgt<sup>781</sup>. Im Einzelfall soll jedoch die Situation vor und nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erläutert werden. Dies ist deswegen nötig, weil es zwar Ziel dieses Kapitels ist, die GASP und die GSVP in ihrer aktuellen Ausgestaltung zu beschreiben. Bei der Operation Atalanta handelt es sich aber ursprünglich um eine gemeinsame Aktion<sup>782</sup> aus dem Jahr 2008, die an sich nach den damals geltenden Regelungen zur GASP zu beurteilen ist. Es ist aber festzuhalten, dass diese gemeinsame Aktion durch ihre Verlängerungen in Beschlussform sich nunmehr nach den aktuellen Bestimmungen richtet.

#### aa) Die Akteure der GASP

Im Rahmen der GASP sind grundsätzlich die gleichen Organe beteiligt wie bei anderen Betätigungsfeldern der EU. Es gilt allerdings genau auszumachen, welche Rolle dem jeweiligen Organ im Einzelnen zukommt und wie gewichtig diese Rolle insbesondere im

---

<sup>778</sup> Vgl. umfassend: *Streinz*, Europarecht, Rn. 1180 ff.

<sup>779</sup> *Hummer* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Unionsrecht, Art. 23 EUV, Rn. 5.

<sup>780</sup> *Hummer* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Unionsrecht, Art. 23 EUV, Rn. 5.

<sup>781</sup> *Terhechte* in *Schwarze*, EU-Kommentar, Art. 23 EUV, Rn. 1.

<sup>782</sup> Die gemeinsame Aktion nach Art. 14 EUV a.F. wurde durch den Vertrag von Lissabon mit dem gemeinsamen Standpunkt nach Art. 15 EUV a.F. unter dem weniger aussagekräftigen Namen „Beschluss“ zusammengefasst, Art. 25 lit b) EUV, und firmiert dort nun als Unterkategorie unter dem Namen „Beschluss zur Festlegung der von der Union durchzuführenden Aktionen“, Art. 25 lit b) i (*Geiger* in *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, Art. 28 EUV, Rn. 1.).

Verhältnis zu den Rollen der anderen Organe ist. Neben den Organen der EU spielen im Rahmen der GASP auch noch weitere Gremien eine Rolle, denen nicht der Status eines Organs der EU zukommt. Außerdem gibt es im Bereich der GASP noch ein Amt, dem eine wichtige Position zukommt. Hierbei handelt es sich um das des Hohen Vertreters der Union für die GASP.

### *(1.) Der Europäische Rat*

Gem. Art. 15 Abs. 1 S. 1 EUV gibt der Europäische Rat der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Die Rolle eines Richtliniengebers kommt dem Europäischen Rat konsequenterweise auch im Rahmen der GASP zu<sup>783</sup>. Hier legt Art. 26 Abs. 1 S. 1 EUV fest, dass der Europäische Rat die strategischen Interessen der Union bestimmt und die Ziele und allgemeinen Leitlinien der GASP festlegt. Nach Art. 15 Abs. 2 S. 1 EUV besteht der Europäische Rat aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rats und dem Präsidenten der Kommission.

Der Posten eines gewählten Präsidenten des Europäischen Rats wurde durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffen<sup>784</sup>. Er muss als Mitglied des Europäischen Rats besonders erwähnt werden, weil Art. 15 Abs. 6 EUV zeigt, dass der Präsident nicht aus den Reihen der Staats- und Regierungschefs kommen darf<sup>785</sup>. Art. 15 Abs. 3 S. 2 EUV bestimmt, dass der Europäische Rat sich Unterstützung durch Minister holen kann. Die Unterstützung erfolgt also nicht mehr, wie es noch Art. 4 EUV a.F. vorsah, per se durch die Außenminister der Mitgliedsstaaten. In Fragen der GASP werden diese aber aufgrund des Sachzusammenhangs nach wie vor unterstützend tätig<sup>786</sup>. Darüber hinaus nimmt nunmehr auch der Hohe Vertreter für die GASP gem. Art. 15 Abs. 2 S. 2 EUV an der Arbeit des Europäischen Rats teil.

Die Beschlussfassung im Europäischen Rat erfolgt gem. Art. 15 Abs. 4 EUV dem Grunde nach im Konsens. Das ist gegenüber der Situation vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ein Fortschritt, weil bis dahin über die Beschlussfassung nichts bestimmt war,

---

<sup>783</sup> Pechstein in Streinz, EUV/AEUV, Art. 15 EUV, Rn. 2.

<sup>784</sup> Epping in Vedder/Heintschel von Heinegg, Unionsrecht, Art. 15 EUV, Rn. 10.

<sup>785</sup> Bitterlich in Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Art. 15 EUV, Rn. 6.

<sup>786</sup> Vgl. Biervert in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 15 EUV Rn. 3.

wenngleich de facto schon früher das Konsensverfahren angewendet wurde<sup>787</sup>. Für Fragen der GASP bestimmt Art. 31 Abs. 1 S. 1 EUV nunmehr, dass der Europäische Rat einstimmig beschließt. Dies stellt eine Abänderung der Grundsatzregel des Konsensbeschlusses dar<sup>788</sup>. Denn während das Ergebnis das gleiche sein mag, unterscheiden sich die beiden Modi der Entscheidungsfindung in technischer Hinsicht. Bei einem einstimmigen Beschluss findet eine Abstimmung statt, bei der allerdings alle Abstimmenden für das Gleiche votieren. Im Gegensatz dazu findet bei einem (Total-)konsens gerade keine Abstimmung statt, sondern die Einigkeit aller Beteiligten wird ohne Abstimmung erzielt und kundgetan<sup>789</sup>.

Das Prinzip der Einstimmigkeit wird von Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 EUV für Stimmenthaltungen modifiziert. Während ein einstimmiger Beschluss eigentlich voraussetzt, dass alle Abstimmenden das gleiche Votum abgeben, verhindern Stimmenthaltungen hier das Zustandekommen des Beschlusses nicht. Lediglich das sich enthaltende Ratsmitglied, d.h. der von diesem vertretene Mitgliedstaat, ist dann nicht an den Beschluss gebunden, sofern dies förmlich erklärt wird. Dennoch muss auch von diesem Mitgliedstaat der Beschluss als für die Union verbindlich akzeptiert werden, was auch bedeutet, dass alles zu unterlassen ist, was die Durchführung des Beschlusses gefährden könnte<sup>790</sup>. Im Gegenzug sind die übrigen Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Enthaltung und ihre Konsequenzen zu respektieren<sup>791</sup>. Die einzige Möglichkeit, wie Stimmenthaltungen das Zustandekommen eines Beschlusses verhindern können, regelt Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 S. 4 EUV. Danach kommt der Beschluss nicht zustande, wenn die sich enthaltenden Ratsmitglieder, die eine förmliche Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EUV abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedsstaaten und gleichzeitig mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung repräsentieren<sup>792</sup>.

---

<sup>787</sup> *Kumin* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 15 EUV Rn. 40 (Stand: August 2011).

<sup>788</sup> *Terhechte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 31 EUV, Rn. 3.

<sup>789</sup> Vgl. *Eisel* in ZParl 1985, S. 576 (578).

<sup>790</sup> *Terhechte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art 31 EUV, Rn. 9.

<sup>791</sup> *Regelsberger/Kugelmann* in Streinz, EUV/AEUV, Art. 31 EUV, Rn. 6.

<sup>792</sup> Näher dazu: *Herdegen*, Europarecht, § 28 Rn. 4.

*(2.) Der Rat*

Die grundsätzlichen Aufgaben des Rats sind gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 EUV die Mitwirkung an der Gesetzgebung und an der Ausübung der Haushaltsbefugnisse, jeweils zusammen mit dem Europäischen Parlament. Daneben legt der Rat die Politik fest und koordiniert diese nach Maßgabe der Verträge, Art. 16 Abs. 1 S. 2 EUV. Im Rahmen der GASP ist dem Rat daraus folgend die Aufgabe zugeschrieben, die GASP auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten Ziele und Leitlinien zu gestalten und die zu ihrer Durchführung nötigen Beschlüsse zu fassen, Art. 26 Abs. 2 EUV. Gemeinsam mit dem Hohen Vertreter für die GASP trägt der Rat Sorge für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union in diesem Politikfeld, Art. 26 Abs. 1 UAbs. 2 EUV<sup>793</sup>. Genauer gesagt fällt diese Kompetenz dem Rat *Auswärtige Angelegenheiten* als eine von mehreren möglichen Zusammensetzungen des Rats zu, Art. 16 Abs. 6 UAbs. 2 EUV. Grundsätzlich besteht der Rat gem. Art. 16 Abs. 2 EUV aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene. Im Falle des Rats *Auswärtige Angelegenheiten* handelt es sich dabei um die Außenminister der Mitgliedsstaaten<sup>794</sup>.

Der Rat beschließt im Grundsatz nach Art. 16 Abs. 3 EUV mit qualifizierter Mehrheit. Im Rahmen der GASP bestimmt Art. 31 Abs. 1 S. 1 EUV jedoch auch hier das Einstimmigkeitsprinzip mit allen daraus folgenden Verfahrensmöglichkeiten<sup>795</sup>. Abweichend davon bestimmt Art. 31 Abs. 2 EUV, dass der Rat in bestimmten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt<sup>796</sup>. In diesen Fällen besteht nach Art. 31 Abs. 2 UAbs. 1 EUV für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Beschlüsse aus wichtigen Gründen der nationalen Politik abzulehnen. Diese wichtigen Gründe sind näher zu bezeichnen<sup>797</sup>. Auf diesem Wege können die Mitgliedsstaaten eine Abstimmung des Rats zu diesem Punkt verhindern. Als Konsequenz daraus soll der Hohe Vertreter versuchen, in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat einen Kompromiss zu finden<sup>798</sup>. Wenn dies nicht gelingt, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, dass die Frage an den Europäischen Rat

---

<sup>793</sup> Geiger in Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Art. 26 EUV, Rn. 9.

<sup>794</sup> Ziegenhorn in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 16 EUV Rn. 55 (Stand: September 2013).

<sup>795</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., bb), (1.), (a).

<sup>796</sup> Die aktuell gültigen Bestimmungen und Berechnungen zur qualifizierten Mehrheit des Rats finden sich im Protokoll zu den Übergangsbestimmungen, auf das Art. 16 Abs. 5 EUV verweist.

<sup>797</sup> Hummer in Vedder/Heintschel von Heinegg, Unionsrecht, Art. 31 EUV, Rn. 8.

<sup>798</sup> Herdegen, Europarecht, § 28, Rn. 5.



verwiesen wird, der dann darüber einstimmig zu beschließen hat<sup>799</sup>. Schließlich erklärt Art. 31 Abs. 4 EUV Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit für Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen für generell unzulässig.

### (3.) Der Hohe Vertreter

Das Amt des Hohen Vertreters für die GASP ist als eine Art Kompromisslösung aus dem gescheiterten Versuch hervorgegangen, einen europäischen Außenminister zu ernennen<sup>800</sup>. Gem. Art. 18 Abs. 2 EUV ist der Hohe Vertreter Leiter der GASP. Er wirkt an der Aufstellung ihrer Ziele mit. Dazu nimmt er an der Arbeit des Europäischen Rats teil, Art. 15 Abs. 2 S. 2 EUV und führt den Vorsitz im Rat *Auswärtige Angelegenheiten*, Art. 18 Abs. 3 EUV. Im Bereich der GASP vertritt er die Union nach außen, Art. 27 Abs. 2 EUV. Dadurch soll ein einheitliches Auftreten der Union nach außen erreicht werden<sup>801</sup>. Damit korrespondiert auch die Aufgabe des Hohen Vertreters, für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union zu sorgen gem. Art. 18 Abs. 4 EUV. Zu diesem Zweck wird er dort auch zu einem der Vizepräsidenten der Kommission bestimmt<sup>802</sup>.

Ein geschlossenes Auftreten und Handeln der Union war seit ihrer Gründung Ziel der GASP<sup>803</sup>. Dieses kann nur erreicht werden, wenn in Fragen des Auswärtigen auch die Vertretung der Union nach außen zentralisiert ist, da sonst die Gefahr der Zerstückelung des Unionsstandpunktes durch verschiedene Vertreter und Ansprechpartner für Dritte besteht<sup>804</sup>. Insofern ist der Posten des Hohen Vertreters für die GASP der Abschluss einer

---

<sup>799</sup> Näher dazu: *Terhechte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 23 EUV Rn. 3 ff., der auch darauf hinweist, dass diese Abstimmungen des Rats sämtlich auf einer einstimmig gefällten Entscheidung des Europäischen Rats basieren und somit jeder Mitgliedstaat schon hierbei seine Vorbehalte hätte anbringen können. Dennoch hat der Vertrag von Lissabon an der Möglichkeit der Ablehnung eines Ratsbeschlusses aus wichtigen Gründen der nationalen Politik festgehalten. Immerhin erscheint es zumindest denkbar, dass die Vorbehalte eines Mitgliedstaates erst zwischen der eher abstrakten Abstimmung im Europäischen Rat und der Abstimmung im Rat entstehen.

<sup>800</sup> Vgl. hierzu: *Epping* in Vedder/Heintschel von Heinegg, EVV, Art. I-28, Rn. 1.

<sup>801</sup> *Kaufmann-Bühler* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 27 EUV, Rn. 1 (Stand: September 2013).

<sup>802</sup> *Bitterlich* in Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Art. 18 EUV, Rn. 1.

<sup>803</sup> *Krenzler/Schneider* in EuR 1994 S. 144 (144 f.), die auch darauf aufmerksam machen, dass der ungewöhnliche Begriff der Kohärenz an sich mehrdeutig ist, in diesem Zusammenhang aber für Übereinstimmung steht.

<sup>804</sup> *Krenzler/Schneider* in EuR 1994 S. 144 (156 f.).

längeren grundsätzlichen Entwicklung. Nach alter Rechtslage war das Amt des Hohen Vertreters für die GASP lediglich eine Art Nebentätigkeit des Generalsekretärs des Rats, Art. 18 Abs. 3 EUV a.F. Die Vertretung nach außen oblag in Angelegenheiten der GASP dem Vorsitz der Union, dieser hatte jedoch nur eine beschränkte Vertretungsmacht<sup>805</sup>. Demgegenüber wurde die Stellung des Hohen Vertreters für die GASP durch den Vertrag von Lissabon erheblich aufgewertet<sup>806</sup>.

#### *(4.) Das Europäische Parlament*

Als Konsequenz aus der nach wie vor intergouvernementalen Natur der GASP spielt das Europäische Parlament in deren Rahmen nur eine untergeordnete Rolle. Früher war es ein Organ der EG, Art. 189 ff. EGV, und somit in der ersten Säule der EU zu verorten, während die GASP die dritte Säule bildete<sup>807</sup>. Dementsprechend war und ist das Europäische Parlament nur mit Informationsrechten gegenüber dem Rat und dem Hohen Vertreter ausgestattet, Art. 36 EUV (früher dem Vorsitz, Art. 21 EUV a.F.). Dem Europäischen Parlament verbleibt somit formell nur eine Beobachterrolle im Rahmen der GASP<sup>808</sup>. Dabei sollen seine Auffassungen gem. Art. 36 EUV zwar gebührend berücksichtigt werden, jedoch wird dies dadurch vereitelt, dass das Europäische Parlament über die aktuellen Entwicklungen in der GASP erst im Nachhinein informiert werden muss, Art. 36 EUV<sup>809</sup>.

Immerhin findet nach Art. 36 EUV zweimal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte sowohl der GASP als auch der GSVP statt. Schon nach alter Rechtslage bestand allerdings eine Möglichkeit für das Europäische Parlament, gewissermaßen indirekt auf die GASP einzuwirken. Diese Möglichkeit besteht im aktuellen EUV unverändert fort. Es handelt sich dabei um die Einflussnahme über das Haushaltsverfahren<sup>810</sup>. An diesem ist das Europäische Parlament gem. Art. 310 AEUV maßgeblich beteiligt. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Kosten für die Durchführung der Verwaltungs- und operativen Aufgaben im Rahmen von GASP und GSVP zumindest dem Grunde nach zulasten des Unionshaushalts gehen, Art. 41 Abs. 1 und 2 EUV. Einschränkungen ergeben sich jedoch wieder daraus, dass Ausgaben mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gem. Art. 41

---

<sup>805</sup> *Biervert* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 18 EUV Rn. 1.

<sup>806</sup> *Geiger* in *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, Art. 18 EUV, Rn. 1.

<sup>807</sup> *Herdegen*, Europarecht, § 4, Rn. 12 ff.

<sup>808</sup> Vgl. *Herdegen*, Europarecht, § 7, Rn. 80 ff.

<sup>809</sup> *Terchechte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 21 EUV Rn. 1.

<sup>810</sup> *Streinz*, Europarecht, Rn. 323.

Abs. 2 EUV nicht zulasten des Unionshaushalts gehen sowie nicht zuletzt daraus, dass eine Belastung des Unionshaushalts auch durch einen einstimmigen Ratsbeschluss ausgeschlossen werden kann<sup>811</sup>.

#### (5.) *Der EuGH*

Nachdem nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags eine Zuständigkeit des EuGH im Rahmen der GASP nahezu völlig ausgeschlossen war, ist diese mittlerweile zumindest in Einzelfragen begründet<sup>812</sup>. Eine allgemeine Zuständigkeit des EuGH bleibt nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2, Art. 275 AEUV aber weiterhin ausgeschlossen<sup>813</sup>. Immerhin kann der EuGH überprüfen, ob ein Rechtsakt tatsächlich in den Bereich der GASP fällt und Gutachten über die Vereinbarkeit internationaler Übereinkommen mit den Verträgen anfertigen, Art. 218 Abs. 11 AEUV<sup>814</sup>. Wichtigste neue Zuständigkeit des EuGH dürfte in diesem Zusammenhang die Überprüfung von Sanktionen des Rats gegenüber natürlichen und juristischen Personen gem. Art. 275 UAbs. 2 AEUV sein.

#### (6.) *Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee*

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ist als Akteur der GASP seit 2001 etabliert<sup>815</sup>. Das nunmehr in Art. 38 EUV geregelte PSK ist als Beobachtungs- und Ratgeberorgan ausgestaltet. Durch seine Aufgabe, die weltpolitische Lage in den Bereichen der GASP zu verfolgen und die Durchführung der festgelegten Politiken zu überwachen, bildet es quasi „Augen und Ohren der GASP“<sup>816</sup>. Seiner dienenden Funktion kommt das PSK vor allem durch die Abgabe von Stellungnahmen nach, die die Festlegung der Politiken im Bereich der GASP mit beeinflussen. Dabei erhält es vor allem deswegen eine bedeutende Rolle, weil es die entsprechenden Stellungnahmen auch von sich aus abgeben kann, Art. 38 EUV. Das PSK setzt sich aus Delegierten der Mitgliedsstaaten zusammen und tagt bis zu zweimal pro Woche<sup>817</sup>. In operativer Hinsicht hat das PSK die größte Be-

---

<sup>811</sup> *Algieri/Bauer* in Weidenfeld, Lissabon in der Analyse, S. 125 (136).

<sup>812</sup> Vergleich von alter und neuer Rechtslage bei: *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, S. 386 ff.

<sup>813</sup> *Thiele* in EuR 2010, S. 30 (49).

<sup>814</sup> *Hobe* Europarecht, § 27 Rn. 51.

<sup>815</sup> Beschluss des Rats 2001/78/GASP, ABl. 2001, L 27, S. 1.

<sup>816</sup> *Terhechte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 38 Rn. 5.

<sup>817</sup> *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, S. 118 f.

deutung im Rahmen einer Ermächtigung zur politischen Kontrolle und strategischen Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung. Eine solche Ermächtigung kann dem PSK gem. Art. 38 UAbs. 3 EUV vom Rat erteilt werden und ist auf den Zweck und die Dauer der Operation begrenzt. Hieraus folgt, dass die Grundsatzentscheidungen daher dem Rat vorbehalten sind<sup>818</sup>. Anhand einer Gesamtschau der Regelungsgehalte des Art. 38 EUV kann man aber trotzdem festhalten, dass das PSK seiner Rolle als „Motor der GSPV“<sup>819</sup> gerecht werden kann.

#### *(7.) Der Europäische Auswärtige Dienst*

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) wurde durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffen<sup>820</sup>. Gem. Art. 27 Abs. 3 S. 1 EUV soll er den Hohen Vertreter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der EAD besteht gem. Art. 27 Abs. 3 S. 2 EUV aus Personal der einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rats und der Kommission sowie der diplomatischen Dienste der Mitgliedsstaaten<sup>821</sup>. Über die genaue Organisation entscheidet nach Art. 27 Abs. 3 S. 4, 5 EUV der Rat unter Beteiligung des Hohen Vertreters, des Europäischen Parlaments und der Kommission. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten und Unstimmigkeiten unter diesen ist der Ratsbeschluss längere Zeit nicht ergangen<sup>822</sup>. Letztendlich wurden im Laufe des Jahres 2010 alle nötigen Beschlüsse gefasst und der EAD nahm am 01.12.2010 seine Arbeit auf<sup>823</sup>.

#### bb) Die Handlungsformen der GASP

Das System der Handlungsformen, die der EU im Rahmen der GASP zur Verfügung stehen, wurde durch den Vertrag von Lissabon neu geordnet<sup>824</sup>. Das bisherige System der möglichen Handlungsformen wurde durch Art. 12 EUV a.F. vorgegeben und umfasste Grundsätze und allgemeine Leitlinien, gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte. Das durch den Vertrag von Lissabon eingeführte System

---

<sup>818</sup> Graf von Kielmannsegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 278 f.

<sup>819</sup> Anhang zum Beschluss des Rats 2001/78/GASP, ABl. 2001, L 27, S. 2.

<sup>820</sup> Vgl. umfassend zum Europäischen auswärtigen Dienst: Sydow in JZ 2011, S. 6 ff.

<sup>821</sup> Bitterlich in Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Art. 27 EUV, Rn. 7.

<sup>822</sup> Vgl. Schoo in Schwarze/Hatje, Der Reformvertrag von Lissabon, S. 51 (65).

<sup>823</sup> Cremer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 27 EUV, Rn. 20.

<sup>824</sup> Terhechte in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 25 EUV Rn. 1 f.

nach Art. 25 EUV entspricht weitestgehend dem schon im Verfassungsentwurf vorgesehenen<sup>825</sup>. Dabei ist es in inhaltlicher Hinsicht aber kaum zu bedeutenden Änderungen gekommen.

### (1.) Leitlinien und Strategien

Die Grundlagenentscheidungen in Form von allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien sowie gemeinsamen Strategien waren durch Art. 13 EUV a.F. dem Europäischen Rat und dem Rat zugewiesen, wobei deren spezifische Funktionen klar getrennt waren. Gem. Art. 13 Abs. 1, 2 EUV a.F. war der Europäische Rat für die Ausarbeitung und Festlegung der Grundsatzentscheidungen zuständig, während der Rat nach Art. 13 Abs. 3 EUV a.F. zu deren Umsetzung berufen war<sup>826</sup>. Gemeinsame Grundsätze und Leitlinien bildeten den Rahmen für sämtliche Aktivitäten der Union im Bereich der GASP. Demgegenüber betrafen gemeinsame Strategien konkrete Politikfelder, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedsstaaten bestehen<sup>827</sup>. Die erst durch den Vertrag von Amsterdam eingeführte gemeinsame Strategie wurde durch den Vertrag von Lissabon nicht übernommen und ist im Rahmen der GASP daher weggefallen<sup>828</sup>. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass diesem Instrument noch nie eine besonders große Bedeutung oder Wirksamkeit zugebilligt wurde<sup>829</sup>. Die Leitlinienkompetenz im Rahmen der GASP weist Art. 26 Abs. 1 EUV weiterhin dem Europäischen Rat zu, und zwar nun ausdrücklich auch für Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen. Neu ist, dass der Europäische Rat im Rahmen seiner Leitlinienkompetenz auch Beschlüsse mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen kann<sup>830</sup>. Wie Art. 26 Abs. 2 EUV zeigt, ist die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen dem Europäischen Rat und dem Rat unverändert geblieben.

---

<sup>825</sup> Vgl. Art. III-294 Abs. 3 EVV; *Geiger* in *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, Art. 25 EUV, Rn. 1.

<sup>826</sup> Vgl. *Bitterlich* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Art. 26 EUV, Rn. 1.

<sup>827</sup> *Geiger*, EUV/EGV, Art. 13 EUV Rn. 2 ff.

<sup>828</sup> *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, S. 391.

<sup>829</sup> *Kaufmann-Bühler* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Art. 25 EUV Rn. 2 (Stand: Juli 2010).

<sup>830</sup> *Kaufmann-Bühler* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Art. 26 Rn. 13 (Stand: Juli 2010).

*(2.) Beschlüsse*

Wie schon angesprochen wurde die Operation Atalanta im Jahr 2008 als gemeinsame Aktion nach Art. 12, Art. 14 EUV a.F. initiiert. Eine gemeinsame Aktion in diesem Sinne zeichnete sich dadurch aus, dass die EU hierbei in einem konkreten Fall operativ tätig wurde und sichtbar nach außen auftrat<sup>831</sup>. Im Rahmen einer gemeinsamen Aktion waren unterschiedlichste Vorgehensweisen denkbar<sup>832</sup>. In Art. 25 lit. b) sublit. i) EUV ist nun nur noch von von der Union durchzuführenden Aktionen die Rede, dies bedeutet aber nichts anderes als ein gemeinsames Vorgehen<sup>833</sup>. Nach Art. 28 Abs. 2 EUV sind diesbezügliche Beschlüsse für die Mitgliedsstaaten bindend. Diese Bindung kann aber unterschiedlich weit gehen. Jedenfalls darf sich kein Mitgliedstaat so verhalten, dass eine Umsetzung des Beschlusses konterkariert wird. Andererseits besteht aber vor allem bezüglich eines Truppeneinsatzes keine strikte Teilnahmepflicht der Mitgliedsstaaten<sup>834</sup>.

*(3.) Standpunkte*

Ähnlich den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien und gemeinsamen Strategien waren auch die gemeinsamen Standpunkte nach Art. 12, Art. 15 EUV a.F. von eher grundsätzlicher Bedeutung für das auswärtige Handeln der Union. Sie bezogen sich (und darin lag ihre Besonderheit) auf konkrete Fragen geographischer oder thematischer Art und legten die Zielvorgaben zum Umgang mit diesen Fragen sowie ein zusammengefasstes politisches Auftreten der Mitgliedsstaaten in diesem Sinne fest<sup>835</sup>. Art. 15 EUV a.F. sprach zwar keine direkte Bindungswirkung der gemeinsamen Standpunkte aus, bestimmte aber, dass die Mitgliedsstaaten für die Übereinstimmung ihrer Politiken mit diesen Sorge tragen und erzeugte dadurch eine indirekte Bindungswirkung für die Mitgliedsstaaten<sup>836</sup>. Hieran hat Art. 29 EUV, wie schon der knappe Wortlaut zeigt, nichts geändert<sup>837</sup>. Art. 29 EUV spricht nun von Standpunkten der Union, was aber wie bei den Aktionen ein gemeinsa-

---

<sup>831</sup> *Regelsberger/Kugelmann* in Streinz, EUV/EGV, Art. 28 EUV Rn. 3, 5.

<sup>832</sup> Überblick über bedeutende gemeinsame Aktionen bei: *Terhechte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 28 EUV Rn. 5 ff.

<sup>833</sup> *Regelsberger/Kugelmann* in Streinz, EUV/AEUV, Art. 25 EUV, Rn. 4.

<sup>834</sup> *Kaufmann-Bühler* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 28 EUV Rn. 24 (Stand: Juli 2010).

<sup>835</sup> *Cremer* in Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 29 EUV Rn. 2.

<sup>836</sup> *Geiger*, EUV/EGV, Art. 15 EUV Rn. 3.

<sup>837</sup> *Geiger* in *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, Art. 29, Rn. 4.

mes Vorgehen impliziert. Aufgrund von solchen Standpunkten kann es auch zu Sanktionen gegen Gruppen oder Einzelpersonen kommen<sup>838</sup>.

### c) Die GSVP als Unterfall der GASP

Nach Art. 42 Abs. 1 S. 1 EUV ist die GSVP integraler Bestandteil der GASP. Dennoch ist ihr ein eigener Abschnitt innerhalb der Bestimmungen zur GASP im EUV gewidmet. Daraus ergibt sich, dass die GSVP Besonderheiten aufweisen muss, die sie aus der allgemeineren GASP herausstechen lassen. Daher soll nun die Eigenheit der GSVP in den Blick genommen werden, um zu zeigen, was sie gegenüber der GASP qualifiziert, aber auch, wo die Verbindungen beider Politikbereiche liegen.

#### aa) Abgrenzung von Verteidigungspolitik und Verteidigung

Art. 42 Abs. 2 S. 1, 2 EUV bestimmt, dass die GSVP die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union umfasst, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen soll. Hierin liegt eine Weiterentwicklung gegenüber der Situation vor dem Vertrag von Lissabon<sup>839</sup>. Art. 17 Abs. 1 S. 1 EUV a.F. bestimmte, dass die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu einer gemeinsamen Verteidigung führen *könnte*, falls der Europäische Rat dies beschließt. Nunmehr heißt es in Art. 42 Abs. 2 S. 1, 2 EUV, dass die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, sobald der Europäische Rat dies beschlossen hat. Wenn die Änderung des Wortlauts sich auch immer noch einigermaßen in Zurückhaltung übt, so kann hierin doch das klare Bekenntnis zu einer gemeinsamen Verteidigung als Ziel der gemeinsamen Verteidigungspolitik gesehen werden<sup>840</sup>. Aus dieser Formulierung muss auch geschlossen werden, dass gemeinsame Verteidigungspolitik und gemeinsame Verteidigung zwei verschiedene, wenn auch zusammenhängende Begriffe sind. Auch geht die Formulierung in Art. 42 Abs. 2 S. 1, 2 EUV offensichtlich davon aus, dass die gemeinsame Verteidigungspolitik sich denotwendig im Vorfeld einer gemeinsamen Verteidigung abspielt.

---

<sup>838</sup> Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 29 Rn. 11 (Stand: Juli 2010).

<sup>839</sup> Geiger in Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Art. 42, Rn. 3.

<sup>840</sup> Terhechte in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 42 EUV Rn. 2.

Gemeinhin wird unter gemeinsamer Verteidigung ein Zustand verstanden, in dem der EU eigene militärische Kompetenzen, vor allem die Kompetenz zur Verteidigung des Hoheitsgebiets und die zur Wahrnehmung dieser Kompetenzen nötigen militärischen Ressourcen zugewiesen sind<sup>841</sup>. Demgegenüber bedeutet Verteidigungspolitik in diesem Zusammenhang die politische Vorbereitung und Koordination von Unternehmungen, zu deren Ausführung üblicherweise militärische Mittel eingesetzt werden<sup>842</sup>. Weiterhin wird aus der Formulierung in Art. 42 Abs. 2 S. 2 EUV deutlich, dass der Zustand einer gemeinsamen Verteidigung noch nicht erreicht ist<sup>843</sup>. Bestrebungen hin zur Aufstellung einer europäischen Streitmacht können aber schon seit längerem beobachtet werden. Allen voran ist hier die Aufstellung des Eurokorps zu nennen. Diese wurde im Jahr 1992 beschlossen; seit 1995 gilt das Eurokorps als einsatzfähig<sup>844</sup>. Die Initiative zur Gründung des Eurokorps geht auf Deutschland und Frankreich zurück, die schon im Jahr 1988 die deutsch-französische Brigade aufstellten, die als Wurzel des Eurokorps angesehen werden kann und mittlerweile diesem auch unterstellt ist<sup>845</sup>. Allerdings steht das Eurokorps nicht unter der Befehlsgewalt der EU, sondern ist multinational aufgebaut – d.h., dass die beteiligten Staaten Angehörige ihrer Armeen in das Eurokorps entsenden, wobei diese aber immer der Armee und damit dem Staat unterstellt bleiben, dem sie eigentlich angehören<sup>846</sup>. Die Zusammenarbeit funktioniert hier durch Kooperation der beteiligten Staaten ohne eine Verlagerung von Hoheitsgewalt.

Festzuhalten bleibt, dass die EU die erwähnten Kompetenzen nicht hat und ohne einen vorherigen Beschluss nach Art. 42 Abs. 2 S. 2 EUV auch nicht haben kann. Als Folge dessen kann die EU die Umsetzung der gemeinsamen Verteidigungspolitik nur unter Wahrung der Prinzipien von Rückgriff und Freiwilligkeit betreiben. Das bedeutet, dass sie sich

---

<sup>841</sup> So etwa *Frowein* in Tomuschat, Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 11 (12); *Graf von Kielmansegg* in EuR 2006, S. 182 (190).

<sup>842</sup> *Graf von Kielmansegg* in EuR 2006, S. 182 (190).

<sup>843</sup> Vgl. *Regelsberger/Kugelman* in Streinz, EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 10, die auch für die Zukunft eine europäische Verteidigung nicht für wahrscheinlich halten.

<sup>844</sup> *Stein* in Tomuschat, Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 53 (54 f.).

<sup>845</sup> *Neubauer* in Martin, Eurokorps und europäische Einigung, S. 331 (334, 337).

<sup>846</sup> *Stein* in Tomuschat, Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 53 (58 ff.).



der militärischen Ressourcen der Mitgliedsstaaten bedienen muss, die ihr diese freiwillig zur Verfügung stellen, wobei sie aber die Kommandogewalt nicht abgeben<sup>847</sup>.

#### bb) Abgrenzung von GASP und GSVP

Anhand der verschiedenen Bezeichnungen lässt sich zunächst einmal festhalten, dass der besondere Bereich der GSVP vor allem die Verteidigungspolitik umfasst, während die übrigen Bereiche der Außenpolitik dem allgemeineren Bereich der GASP unterfallen<sup>848</sup>. Gemeinsam scheint beidem der Bereich der Sicherheitspolitik zu sein. Bei näherer Untersuchung fällt allerdings auf, dass unter dem modernen Begriff der Sicherheitspolitik nur Fragen der äußeren Sicherheit zusammengefasst werden, wobei hier allerdings spätestens seit dem Ende des Kalten Krieges nicht nur militärische Bedrohungen in den Blick genommen werden, sondern zum Beispiel auch solche durch Terrorismus und organisierte Kriminalität<sup>849</sup>. Vor diesem Hintergrund kann die Verteidigungspolitik auch als Teil der Sicherheitspolitik interpretiert werden und diese wiederum als Teil der Außenpolitik<sup>850</sup>. Insgesamt fällt also auf, dass die Politikbereiche Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik eng, wohl sogar untrennbar, zusammenhängen.

Die Bezeichnungen im EUV sind demnach so zu verstehen, dass die Sicherheitspolitik quasi das Bindeglied zwischen den Bereichen Außen- und Verteidigungspolitik darstellt, wobei sich der Rahmen der GSVP nur um den verteidigungspolitischen Aspekt der Sicherheitspolitik spannt. In diesem Rahmen soll also militärischen oder paramilitärischen Bedrohungen begegnet werden, wobei zu letzterem ausweislich des Wortlauts von Art. 43 Abs. 1 S. 2 EUV auch der internationale Terrorismus gehört. Gleichwohl beinhaltet die GSVP auch Möglichkeiten der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung mit zivilen Mitteln, zu denken ist hier insbesondere an den Einsatz von Polizeikräften<sup>851</sup>. Diese Maßnahmen dienen dann allerdings primär der Vorbeugung militärischer und paramilitäri-

---

<sup>847</sup> *Graf von Kielmannsegg* in EuR 2006, S. 182 (192).

<sup>848</sup> Obwohl man am Charakter der Verteidigungspolitik als Bestandteil der Außenpolitik zweifeln könnte, weil sie sich primär mit der Verteidigung des eigenen Hoheitsgebiets beschäftigt, wird sie doch zumeist (auch) als zur Außenpolitik gehörig betrachtet, nicht zuletzt, weil Maßnahmen der präventiven Verteidigung meist mit einer gewissen Außenwirkung verbunden sind (vgl. *Wilhelm*, Außenpolitik, S. 160 ff.).

<sup>849</sup> *Watzal* in APuZ 43/2006, S. 2 (2).

<sup>850</sup> *Maruhn* in Heun/Honecker/Morlok/Wieland, Evangelisches Staatslexikon, S. 2152 („Sicherheitspolitik“).

<sup>851</sup> *Graf von Kielmannsegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 140 f.

scher Bedrohungen. Auch ein gemischt zivil-militärischer Charakter von Missionen ist möglich<sup>852</sup>, dies insbesondere bei Missionen zur Friedenssicherung und der „Nachsorge“ nach beendeten Konflikten<sup>853</sup>.

#### cc) Die besonderen Akteure der GSVP

Neben den oben genannten Organen, die im gesamten Bereich der GASP, also auch bei der GSVP, eine Rolle spielen, gibt es noch einige Institutionen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der GSVP beschränkt. Auch diese Akteure sollen nun kurz dargestellt werden.

##### *(1.) Die europäische Verteidigungsagentur*

Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung, kurz europäische Verteidigungsagentur, wurde im Jahr 2004 durch die gemeinsame Aktion 2004/551 GASP des Rats errichtet<sup>854</sup>. Mittlerweile ist auch sie in Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV primärrechtlich verankert. Dort wird sie in Zusammenhang mit der Pflicht der Mitgliedsstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern, gestellt. Die Mitwirkung hieran ist also ihre wesentliche Aufgabe. Dies wird in Art. 45 Abs. 1 EUV konkretisiert. Die europäische Verteidigungsagentur beschäftigt sich danach hauptsächlich mit Fragen der Rüstungspolitik<sup>855</sup>.

##### *(2.) Der Militärausschuss der EU*

Der Militärausschuss existiert seit 2001<sup>856</sup>. Er ist das höchste militärische Gremium innerhalb des Rats<sup>857</sup>. Gem. Art. 1 Abs. 1 des Einsetzungsbeschlusses besteht der Militärausschuss aus den Generalstabschefs der Mitgliedsstaaten, den Vorsitz führt ein Vier-

---

<sup>852</sup> *Regelsberger/Kugelman* in Streinz, EUV/AEUV, Art. 43 EUV, Rn. 2.

<sup>853</sup> Übersicht über mögliche Arten von Missionen und Beispiele aus der Vergangenheit bei: *Terch-echte* in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 28 EUV, Rn. 5 ff.

<sup>854</sup> ABl. 2004, L 245, S. 17 ff.

<sup>855</sup> *Herdegen*, Europarecht, § 28 Rn. 11.

<sup>856</sup> Einsetzungsbeschluss in: ABl. 2001, L 27, S. 4 ff.

<sup>857</sup> *Warnken*, Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 196.

Sterne-General bzw. -Admiral<sup>858</sup>. Die Hauptaufgabe des Militärausschusses besteht in der militärischen Beratung des PSK sowie in der militärischen Leitung aller militärischen Aktivitäten der EU<sup>859</sup>. Damit ist der Militärausschuss in operativer Hinsicht das Hauptorgan im Bereich der GSVP.

### *(3.) Der Militärstab der EU*

Der Militärstab wurde gleichzeitig mit dem Militärausschuss eingesetzt<sup>860</sup>. Er ist Teil des Generalsekretariats des Rats und Hilfsorgan des Militärausschusses<sup>861</sup>. Die Hauptfunktionen des Militärstabs sind Frühwarnung, Lagebeurteilung und strategische Planung, außerdem soll der EU durch den Militärstab militärisches Fachwissen zur Verfügung gestellt werden<sup>862</sup>. Geleitet wird der Militärstab durch einen Drei-Sterne-General bzw. -Admiral<sup>863</sup>.

### d) Das Verhältnis der EU zu NATO und UN

Nachdem nun aufgezeigt wurde, dass die EU durchaus über eigene militärische Strukturen auf oberster Ebene verfügt und sich zur Umsetzung der auf dieser Ebene gefällten Entscheidungen problemlos der militärischen Ressourcen der Mitgliedsstaaten bedienen kann, stellt sich die Frage nach der Bedeutung der militärischen Möglichkeiten der EU vor dem Hintergrund der bereits bestehenden internationalen Bündnisse militärischer bzw. auch-militärischer Art. Dabei muss zwar zunächst festgehalten werden, dass die EU selbst weder Mitglied der UN, noch der NATO ist. Jedoch ist eine verhältnismäßig hohe Anzahl der Mitgliedsstaaten in beide Bündnisse eingebunden<sup>864</sup>. Dadurch könnten hinsichtlich der militärischen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten Konkurrenzsituationen entstehen, die jedenfalls insoweit zu Problemen führen könnten, als die militärischen Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten begrenzt sind.

---

<sup>858</sup> Anhang zum Einsetzungsbeschluss, Ziff. 4 (ABl. 2001, L 27, S. 6).

<sup>859</sup> Anhang zum Einsetzungsbeschluss, Ziff. 2 (ABl. 2001, L 27, S. 5).

<sup>860</sup> Einsetzungsbeschluss in: ABl. 2001, L 27, S. 7 ff.

<sup>861</sup> *Schneider*, Die europäische Sicherheitspolitik, S. 92.

<sup>862</sup> Anhang zum Einsetzungsbeschluss, Ziff. 4 (ABl. 2001, L 27, S. 8).

<sup>863</sup> Anhang zum Einsetzungsbeschluss, Ziff. 5 (ABl. 2001, L 27, S. 9).

<sup>864</sup> *Schürr*, Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität, S. 237.

## aa) Die UN

Die Geschichte der UN beginnt Anfang des 20. Jahrhunderts, als Vorläufer können die Haager Friedenskonferenzen und der Völkerbund genannt werden<sup>865</sup>. Die modernen UN wurden im Jahr 1945, somit unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, gegründet. Als Hauptziel der UN nennt Art. 1 Abs. 1 UNCh die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Aus praktischen Gründen sind die UN unter anderem auf die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Systemen der kollektiven Sicherheit und Verteidigung angewiesen<sup>866</sup>. Diesem Erfordernis trägt neben Art. 48 Abs. 2 vor allem Kapitel VIII UNCh Rechnung.

*(1.) Die EU aus Sicht der UN*

Es stellt sich also nun die Frage, inwieweit sich die EU in diese Bestimmungen der UNCh einfügt. Zunächst ist dabei Art. 48 Abs. 2 UNCh in den Blick zu nehmen und zu fragen, ob die EU eine geeignete internationale Einrichtung in diesem Sinne ist. Hintergrund der Bestimmung ist Art. 42 UNCh, der den Sicherheitsrat der UN ermächtigt, mangels eigener oder unterstellter Truppen, auf die militärischen Ressourcen der Mitgliedsstaaten zurückzugreifen, indem die Mitgliedsstaaten zum Einsatz ihrer Streitkräfte im Rahmen der UN autorisiert werden<sup>867</sup>. Art. 48 Abs. 2 UNCh bestimmt letztendlich nur, dass die Mitgliedsstaaten von dieser Ermächtigung nicht nur direkt, sondern auch durch internationale Organisationen, in denen sie Mitglied sind, Gebrauch machen können. Die Charakterisierung der EU als eine solche Organisation bereitet keine großen Schwierigkeiten. Sie besitzt eine Organisationsstruktur, die im Rahmen der GSVP ein gemeinsames Vorgehen bei militärischem Krisenmanagement und damit auch militärische Zwangsmaßnahmen ermöglicht<sup>868</sup>. Adressaten des Art. 48 Abs. 2 UNCh bleiben allerdings die Mitgliedsstaaten, die sich nur der genannten Organisationen bedienen können.

Weiterhin kommt Art. 52 Abs. 1 UNCh als Anknüpfungspunkt für eine Bestimmung des Verhältnisses der EU zur UN in Betracht. Dabei muss zunächst festgehalten werden, dass aufgrund der allgemeinen Begriffsbestimmungen die EU nur eine Einrichtung, keine Ab-

---

<sup>865</sup> Hofmann in Heun/Honecker/Morlok/Wieland, Evangelisches Staatslexikon, S. 2547 („Vereinte Nationen (UN)“).

<sup>866</sup> Graf von Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 216.

<sup>867</sup> Krisch in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 42, Rn. 8 ff.

<sup>868</sup> Graf von Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 217.

machung in diesem Sinne sein kann<sup>869</sup>. Denn im Gegensatz zu einer Abmachung verfügt eine Einrichtung i.S.v. Art. 52 Abs. 1 UNCh über gefestigte organisatorische Strukturen und handlungsfähige Organe<sup>870</sup>. Auch sonst erfüllt die EU die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 UNCh: Sie ist auf Dauer angelegt, befasst sich mit der Wahrung von Frieden und Sicherheit, ferner ist sie regional begrenzt und vor allem mit den Zielen und Grundsätzen der UN vereinbar, wie sich nicht zuletzt primärrechtlich aus Art. 42 Abs. 1 S. 2 EUV ergibt<sup>871</sup>. Somit kann also festgestellt werden, dass die EU eine regionale Einrichtung i.S.v. Art. 52 Abs. 1 UNCh ist. Die Auswirkungen dieser Qualifikation sind allerdings gering. So behält das völkerrechtliche Gewaltverbot selbstverständlich seine Gültigkeit, kann aber gem. Art. 53 Abs. 1 S. 2 HS. 1 UNCh durch eine Ermächtigung des Sicherheitsrats durchbrochen werden<sup>872</sup>. Andererseits wird aber auch keine Pflicht zur Teilnahme an militärischen Operationen des Sicherheitsrats begründet<sup>873</sup>. Es ergeben sich letztendlich kaum Unterschiede zwischen Art. 48 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 UNCh. Allenfalls könnte sich eine Unterscheidung aus der regionalen Begrenzung der nach Art. 52 Abs. 1 UNCh möglichen Maßnahmen ergeben. Hierbei wird allerdings überwiegend vertreten, dass solche regionalen Maßnahmen durchaus auch außerhalb des eigentlichen Territoriums der regionalen Einrichtung passieren können<sup>874</sup>.

## (2.) Die UN aus Sicht der EU

Nachdem nun die mögliche Bedeutung der EU für die UN beleuchtet wurde, ist zu klären, wie sich die Rolle der UN aus Sicht der EU darstellt. Eine explizite Regelung zum Verhältnis von EU und UN enthält der EUV nicht. Es wird aber mehrfach Bezug auf die UNCh genommen, so etwa in Art. 3 Abs. 5 S. 2, Art. 21 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2 und Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV. Betrachtet man die Formulierungen der genannten Bestimmungen, so wird klar, dass sich die EU auf dem Feld der Aufrechterhaltung und der Wahrung

---

<sup>869</sup> *Bashlinskaya*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 228 f.

<sup>870</sup> *Pernice*, Die Sicherung des Weltfriedens durch Regionale Organisationen und die Vereinten Nationen, S. 20 f., der allerdings auch darauf hinweist, dass diese Unterscheidung keinerlei praktische Konsequenzen hat.

<sup>871</sup> *Ramsperger*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 219.

<sup>872</sup> *Walter* in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 53, Rn. 1; zur Frage, ob Militäreinsätze der EU auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats möglich sind s.u. Teil 4, A., III., 2., c), cc), (4).

<sup>873</sup> *Reinisch/Nowak* in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 48, Rn. 3.

<sup>874</sup> *Bashlinskaya*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 238.

des Friedens und der internationalen Sicherheit der UNCh und damit den UN unterordnet<sup>875</sup>. In der Praxis hat dies in einem Kooperationsverhältnis gemündet, in dessen Rahmen die UN die EU als wichtige Möglichkeit zur Verbesserung der Friedenssicherung anerkannt haben<sup>876</sup>.

#### bb) Die NATO

Im Gegensatz zu den UN war und ist die NATO ein reines Militärbündnis<sup>877</sup>. Die NATO wurde im Jahr 1949 durch den Abschluss des Nordatlantikvertrags (NATO-Vertrag) gegründet. Hauptzweck des Bündnisses ist gem. Art. 5 Abs. 1 NATO-Vertrag die kollektive Selbstverteidigung gegen militärische Angriffe auf einen oder mehrere Mitgliedsstaaten. Allerdings hat sich die Ausrichtung der NATO seit dem Ende des Kalten Krieges geändert. Die kollektive Verteidigung gegen Angriffe von außen ist seither in den Hintergrund getreten<sup>878</sup>. Als neue Herausforderungen betrachtet die NATO unter anderem die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, humanitäre Einsätze und Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung des Friedens und der Sicherheit vor allem auch außerhalb des Bündnisgebiets<sup>879</sup>. Der Richtungswandel der NATO hin zum Akteur internationaler Krisenreaktionseinsätze begann mit dem neuen strategischen Konzept von 1999, das die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedsstaaten auf ihrem Gipfeltreffen im April 1999 verabschiedeten<sup>880</sup>. Hier war erstmals von Krisenreaktionseinsätzen die Rede<sup>881</sup>. Bestärkt wurde dieser Ansatz zuletzt im neuen strategischen Konzept der NATO von 2010, in welchem das Krisenmanagement als eine der zentralen Aufgaben des Bündnisses genannt wird<sup>882</sup>. Anhand dieser Ziele lassen sich bereits Überschneidungen zwischen der EU mit

---

<sup>875</sup> *Ramsperger*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 219.

<sup>876</sup> *Graf von Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 224 f.

<sup>877</sup> *Nolte* in Heun/Honecker/Morlok/Wieland, Evangelisches Staatslexikon, S. 1604 („NATO“).

<sup>878</sup> Dieser Prozess wird als „Transformation der NATO“ bezeichnet, dazu umfassend: *Hauser*, Die NATO, S. 37 ff.

<sup>879</sup> *Bund* in Epping/Lemke/Baluch, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 111 (113).

<sup>880</sup> *Varwick* in *ApuZ* 50/2010, S. 23 (24).

<sup>881</sup> Strategisches Konzept der NATO von 1999  
(abrufbar unter: [www.nato.int/cps/en/natolive/official\\_texts\\_27433.htm](http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_27433.htm)  
(zuletzt abgerufen am 04.02.2015)), Ziff. 10.

<sup>882</sup> Strategisches Konzept der NATO von 2010  
(abrufbar unter: [www.nato.int/cps/en/natolive/official\\_texts\\_68580.htm](http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_68580.htm)  
(zuletzt abgerufen am 04.02.2015)), Ziff. 4 b).

ihrer GSVP und der NATO erkennen. Verstärkt wird dies durch die Tatsache, dass der Großteil der beteiligten Staaten sowohl Mitglied der NATO als auch der EU ist<sup>883</sup>. Bedenkt man die begrenzten militärischen Kapazitäten der einzelnen europäischen Staaten, so erkennt man unschwer die möglichen Probleme, die sich ergeben können, wenn die Streitkräfte zu verschiedenen Missionen sowohl im Rahmen der EU als auch im Rahmen der NATO eingesetzt werden müssten. Darüber hinaus wären auch Situationen denkbar, in denen beide Organisationen gegenteilige Interessen verfolgen, die Streitkräfte ein und desselben Staates also quasi gegeneinander eingesetzt werden würden.

Zur Vermeidung dieser Problemkreise wurden allerdings Bestimmungen getroffen. Hier sind zum einen Art. 8 NATO-Vertrag, zum anderen Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 HS. 2 EUV zu nennen. Art. 8 NATO-Vertrag verbietet es den NATO-Staaten, internationale Verpflichtungen einzugehen, die dem NATO-Vertrag widersprechen. Als Konsequenz hieraus bestimmt Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 HS. 2 EUV, dass die EU die Verpflichtungen ihrer Mitgliedsstaaten aus dem NATO-Vertrag achtet und – mehr noch – dass die GSVP mit dem NATO-Vertrag vereinbar ist. Das Aufkommen eines echten Konkurrenzverhältnisses soll so vermieden werden. Umstritten ist dabei allerdings, ob der EUV der NATO hier eine Vorrangstellung in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einräumt<sup>884</sup>. Aus der Europäischen Sicherheitsstrategie<sup>885</sup>, insbesondere deren III. Abschnitt, ergibt sich, dass die EU eine bedeutende Rolle bei der weltweiten Schaffung und Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie ein Verhältnis zur NATO auf Augenhöhe anstrebt<sup>886</sup>. Soll dies mit dem EUV vereinbar sein, kann man nur den Schluss ziehen, dass Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 HS. 2 EUV der NATO gerade keine Vorrangstellung gegenüber der EU einräumen will. In der Praxis hat sich jedoch schon vor der Europäischen Sicherheitsstrategie ein Kooperationsverhältnis zwischen EU und NATO herausgebildet. Ausgangspunkt hierfür ist die Berlin-Plus-

---

<sup>883</sup> Ein Überblick dazu bei: *Ramsperger*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 240.

<sup>884</sup> So etwa: *Cremer* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 18; dagegen etwa: *Bitterlich* in Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Art. 42 EUV, Rn. 13.

<sup>885</sup> „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ – Europäische Sicherheitsstrategie vom 12.12.2003 (abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.02.2015)).

<sup>886</sup> So auch: *Ramsperger*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 243.

Vereinbarung vom 17. März 2003<sup>887</sup>. Hierin wird der Weg frei gemacht für eigenständige Operationen der EU, bei denen auch der Zugriff auf Kapazitäten der NATO gestattet wird<sup>888</sup>.

## 2. Die konkrete Ausgestaltung

Bevor der Inhalt der gemeinsamen Aktion dargestellt wird, soll noch kurz auf die Vorgeschichte der Operation Atalanta eingegangen werden. Die EU begann sich im Frühjahr 2008 verstärkt mit dem Problem der somalischen Piraterie zu befassen. Vor dem Hintergrund der SR-Res. 1814 (2008) und 1816 (2008) brachte der Rat zunächst seine Besorgnis über die Vorfälle vor der somalischen Küste zum Ausdruck und begrüßte die Bemühungen einiger Mitgliedsstaaten der EU zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms<sup>889</sup>. Im August 2008 begann der Rat mit den Vorbereitungen eines europäischen Beitrags zur Umsetzung der SR-Res. 1816 (2008). Im Ergebnis wurde zunächst im September 2008 die gemeinsame Aktion 2008/749/GASP beschlossen<sup>890</sup>. Diese beinhaltete die Schaffung einer europäischen Koordinierungszelle (EU NAVCO) zur besseren Organisation der Einzelmaßnahmen einiger Mitgliedsstaaten. Schon hierbei wurde die Möglichkeit einer eigenen EU-Mission erwogen, die schließlich im November 2008 mit der gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP in Form der Operation Atalanta ins Leben gerufen wurde. Die genaue Ausgestaltung der Mission und ihr bisheriger Verlauf sollen kurz dargestellt werden, bevor eine Bewertung vorgenommen werden soll.

### a) Ziele und Vorgehensweise

Ausweislich Art. 1 Abs. 1, 3 der gemeinsamen Aktion soll die Operation Atalanta einen Beitrag zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms und anderen Schiffen, die vor der Küste Somalias fahren<sup>891</sup>, sowie zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung

---

<sup>887</sup> Abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/03-11-11%20Berlin%20Plus%20press%20note%20BL.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>888</sup> *Schneider*, Die europäische Sicherheitspolitik, S. 48.

<sup>889</sup> Hierbei handelt es sich um zivile, von den UN gecharterte Schiffe, die Lebensmittel und Medikamente nach Somalia bringen. Die somalische Bevölkerung ist seit Jahren auf diese Hilfslieferungen angewiesen (*Weidner*, Piraterie, S. 242).

<sup>890</sup> ABl. 2008, L 252, S. 39 ff.

<sup>891</sup> Der Schutz der Schiffe in den betroffenen Gewässern folgt dabei folgenden Prioritäten: 1. Schiffe des Welternährungsprogramms, 2. sonstige Schiffe deren Ladung humanitären Zwe-



fung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen und darüber hinaus zur Überwachung der Fischereitätigkeit vor der Küste Somalias leisten. Das Operationsgebiet betrug gem. Art. 1 Abs. 2 a.F. der gemeinsamen Aktion bis zu 500 Seemeilen vor den Küsten Somalias und seiner Nachbarländer. Mittlerweile wurde das Operationsgebiet auf die gesamte Region des Indischen Ozeans ausgeweitet<sup>892</sup>. Die Operation Atalanta stützt sich dabei gem. Art. 1 Abs. 1 der gemeinsamen Aktion auf die Art. 100 ff. SRÜ sowie die SR-Res. 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008). Das im Rahmen der Operation Atalanta eingesetzte Personal wird durch Art. 2 lit. d), e) der gemeinsamen Aktion beim Vorgehen gegen Piraten insbesondere ermächtigt, Gewalt anzuwenden und die betreffenden Personen festzunehmen. Die Überstellung der festgenommenen Personen an die Justiz ist in Art. 12 der gemeinsamen Aktion geregelt. Nach Art. 6 der gemeinsamen Aktion hat das PSK die strategische Leitung der Operation inne, wobei es dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten hat. Art. 10 der gemeinsamen Aktion ermöglicht die Teilnahme von Drittstaaten an der Operation, wobei auch hierfür das PSK zuständig ist.

Für die Beteiligung Deutschlands an der Operation Atalanta war die Zustimmung des Bundestages gem. § 1 Abs. 2 ParlBG<sup>893</sup> erforderlich, da der Parlamentsvorbehalt für den Einsatz der Streitkräfte im Ausland auch im Rahmen einer EU-Operation gilt<sup>894</sup>. Der Deutsche Bundestag stimmte einem Antrag der Bundesregierung bzgl. der Teilnahme deutscher Streitkräfte an der Operation Atalanta vom 10.12.2008 zu<sup>895</sup>. Gemäß dem Beschluss können bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten in diesem Rahmen eingesetzt werden<sup>896</sup>. Seitdem wurde das Mandat mehrmals verlängert und läuft derzeit noch bis zum 31.05.2015<sup>897</sup>. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Aktion sind auch die eingesetzten deutschen Kräfte zur Anwendung von Gewalt sowie zur Festnahme und Überstellung von verdächtigen Personen befugt<sup>898</sup>.

---

cken dient, 3. Schiffe unter EU-Flagge, 4. sonstige Schiffe (*Bund* in Epping/Lemke/Baluch, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 111 (136)).

<sup>892</sup> ABl. 2010, L 210, S. 33.

<sup>893</sup> Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz).

<sup>894</sup> *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, S. 251.

<sup>895</sup> BT-Drucks. 16/11337.

<sup>896</sup> BT-Drucks. 16/11337, S. 1.

<sup>897</sup> BT-Drucks. 18/1282, S. 1.

<sup>898</sup> BT-Drucks. 17/13111, S. 2 f.

## b) Operationsverlauf und Erfolge

Aktuell beteiligt sich die Bundesmarine mit einem Schiff an der Operation Atalanta<sup>899</sup>. In der Vergangenheit kam es bereits mehrfach zu Einsätzen der deutschen Streitkräfte vor Ort, bei denen Piratenangriffe auf Passagier- und Frachtschiffe vereitelt und die Beteiligten festgenommen wurden<sup>900</sup>. Die Operation Atalanta begann am 08.12.2008. Entsprechend dem Mandat widmeten sich die beteiligten Einsatzkräfte vor allem ihrer Aufgabe, die Schiffe des Welternährungsprogramms sicher nach Somalia zu eskortieren. Tatsächlich ist seit Beginn der Operation kein solches Schiff mehr einem Piratenangriff zum Opfer gefallen<sup>901</sup>. Für den übrigen Schiffsverkehr im Hauptgefährdungsgebiet vor Somalia gilt dies allerdings nur eingeschränkt. Die Zahl der versuchten Piratenüberfälle ist in der ersten Zeit der Mission zunächst nicht signifikant gesunken<sup>902</sup>. Allerdings konnte die Erfolgsrate der Überfälle langfristig deutlich reduziert werden<sup>903</sup>. Ein Resultat der Präsenz internationaler Marineverbände ist auch die Verlagerung der piratischen Aktivitäten weg von der Küste Somalias und dem Golf von Aden weiter hinaus auf den Indischen Ozean<sup>904</sup>. Dies hat zur Folge, dass die zahlenmäßige Stärke der eingesetzten Streitkräfte nicht mehr ausreicht, um das gesamte Gebiet potenzieller Gefährdung adäquat zu überwachen<sup>905</sup>. Allerdings werden auch die Seeräuber durch die Erweiterung ihres Operationsgebiets geschwächt. So bietet sich ihnen nicht mehr eine so gehäufte Ansammlung von lohnenden Zielen wie im Golf von Aden. Auch ist die Gefahr einer Konfrontation mit den Marinestreitkräften während der Rückkehr zur somalischen Küste aufgrund der größeren Entfernung höher<sup>906</sup>. Weiterhin sind im Verlauf der Operation Atalanta zahlreiche mutmaßliche Seeräuber festgenommen worden<sup>907</sup>. Diese wurden, sofern dies möglich war, an die zuständigen Stellen zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben<sup>908</sup>. Es kam aller-

---

<sup>899</sup> [http://www.marine.de/portal/a/marine/!ut/p/c4/FchBDkBQDAXAs7hAu7dzC-weeaH5VUKROD0yu9FeP4HLJqStAddWu9Hq4ZYZFu6DkSXcKLQ7kQOHCEYI\\_ZloydCtN9QJJRXVv/](http://www.marine.de/portal/a/marine/!ut/p/c4/FchBDkBQDAXAs7hAu7dzC-weeaH5VUKROD0yu9FeP4HLJqStAddWu9Hq4ZYZFu6DkSXcKLQ7kQOHCEYI_ZloydCtN9QJJRXVv/) (zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>900</sup> Überblick bei: *Heinicke* in KJ 2009, S. 179 (180).

<sup>901</sup> European Union Naval Force Media and Public Information Office, Information Booklet, S. 18.

<sup>902</sup> IMB Annual Piracy Report 2010, S. 5.

<sup>903</sup> *Uhl* in IP 06/2009, S. 56 (59).

<sup>904</sup> IMB Annual Piracy Report 2010, S. 102; 2011, S. 112.

<sup>905</sup> *Weidner*, Piraterie, S. 249.

<sup>906</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 427.

<sup>907</sup> *Uhl* in IP 06/2009, S. 56 (58 f.).

<sup>908</sup> European Union Naval Force Media and Public Information Office, Information Booklet, S. 18.

dings auch häufiger vor, dass die festgenommenen Verdächtigen unmittelbar wieder freigelassen wurden, weil eine Überführung wegen einer seeräuberischen Tat nicht möglich erschien<sup>909</sup>.

### 3. Bewertung

Eine Bewertung der Operation Atalanta anhand des bisherigen Missionsverlaufs fällt durchwachsen aus. Zwar hat die Mission eines ihrer wesentlichen Ziele, nämlich den Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms, erreicht. Da kein solches Schiff mehr von Piraten angegriffen wurde, kann die Mission insoweit als voller Erfolg bezeichnet werden. Allerdings geht der Auftrag weit hierüber hinaus. Sofern der Auftrag den Schutz sonstiger Schiffe, die vor der Küste Somalias fahren, umfasst, kann die Mission zumindest noch als zu einem großen Teil erfolgreich angesehen werden. Die Zahl erfolgreicher Überfälle ist seit Beginn der Mission stark zurückgegangen. Das gilt aber nicht im gleichen Maße für die Zahl der Überfälle insgesamt. Sofern die Gesamtzahl der Überfälle nicht langfristig signifikant zurückgeht, kann im Hinblick auf den Auftrag der Abschreckung und Verhütung von seeräuberischen Handlungen nicht von einem Erfolg gesprochen werden. Es bleibt insofern abzuwarten, ob der in jüngster Zeit verzeichnete rapide Rückgang der Seeräuberüberfälle von Dauer ist. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde sich allerdings die Frage stellen, ob dies tatsächlich ein Verdienst der Operation Atalanta ist oder, ob hierfür die verstärkten Schutzmaßnahmen der Reeder vor allem in Form von eingeschifftem Sicherheitspersonal verantwortlich sind<sup>910</sup>. Bezüglich der Bekämpfung der Seeräubererei, wozu vor allem die Festnahme und Aburteilung der Seeräuber gehört, hat der Einsatz bisher wohl mehr Probleme aufgeworfen als gelöst<sup>911</sup>.

Ein Hauptproblem der Mission, das allerdings bereits in der Ausgestaltung der Mission angelegt ist, ist die mangelnde Geeignetheit zur Bekämpfung der Ursachen der somalischen Piraterie. Wie gezeigt sind die Ursachen der Piraterie in den wirtschaftlichen, sozialen und geographischen Gegebenheiten in Somalia selbst zu suchen. Natürlich kann, muss und soll nichts an der Geographie des Landes geändert werden. Eine Stabilisierung vor allem der politischen Lage in Somalia wäre aber wohl existenziell wichtig, um die Piraterie einzudämmen. Nötig wäre allerdings genauso eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Solange dies nicht geschieht, wird das Problem weiter bestehen, da

---

<sup>909</sup> Weidner, Piraterie, S. 151 f.

<sup>910</sup> S.u. Teil 4, E.

<sup>911</sup> S.u. Teil 4, D.

die Piraterie weiterhin ein lohnender Weg sein wird, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen<sup>912</sup>. Hierzu trägt auch bei, dass die Gefahr der Festnahme für den Einzelnen nach wie vor nicht so groß ist, dass tatsächlich eine Abschreckung hiervon ausgehen würde. Zwar könnte diese im Prinzip durch ein massiveres Vorgehen der Militärkräfte erreicht werden. Hierfür wäre aber eine extreme zahlenmäßige Aufstockung vonnöten<sup>913</sup>. Wahrscheinlich wäre dies für die beteiligten Staaten völlig unverhältnismäßig. Selbst wenn eine Operation von solchem Ausmaß durchgeführt werden könnte, würde es sich dabei doch ausschließlich um eine Bekämpfung der Symptome und nicht der Ursachen handeln. Wenn die Operation zu Ende ginge, würde die Piraterie wohl erneut aufblühen. Bei allen Schwächen ist demnach aber festzustellen, dass die Operation Atalanta einen gewissen Beitrag zur Lösung des Piraterieproblems leistet und dementsprechend bis auf weiteres fortgesetzt werden sollte.

---

<sup>912</sup> Weidner, Piraterie, S. 248.

<sup>913</sup> Vgl. Trésoret, Seepiraterie, S. 428.

## Teil 4: Piraterie als Ursache verschiedener Rechtsprobleme

Die Art und Weise, wie die Bekämpfung der Piraterie vor Somalia durch die Staatengemeinschaft durchgeführt wird und die rechtlichen Grundlagen, die hinter dieser Vorgehensweise stehen, werfen verschiedene rechtliche Fragen auf. Diese Rechtsfragen entspringen verschiedenen Rechtsordnungen, vom nationalen Verfassungsrecht bis zum Völkerrecht. Insbesondere geht es um die Frage, welches staatliche Organ konkret für die Bekämpfung von Seeräuberei zuständig ist. In diesem Zusammenhang ist auch die immer wieder diskutierte Möglichkeit des Schutzes von Schiffen durch privates Sicherheitspersonal von Interesse. Wenn staatliche Organe bei der Bekämpfung von Seeräubern tätig werden, stellt sich außerdem die Frage, welchen rechtlichen Schutz die zu bekämpfenden Personen dabei genießen können. Nicht zuletzt verdient auch die Frage nach den strafrechtlichen Konsequenzen, die die mutmaßlichen Piraten zu befürchten haben, also die Frage nach den Möglichkeiten zu deren Aburteilung, Beachtung. Dem Konzept der Arbeit folgend soll diesen verschiedenen Fragen im Folgenden nachgegangen werden. Dabei liegt der Fokus immer auf der Sichtweise des deutschen Rechts, aber auch die anderen relevanten Rechtsordnungen und deren Bezüge zueinander sollen nicht außer Acht gelassen werden.

### A. Zuständigkeit der Bundesmarine

Seit Beginn der Operation Atalanta und damit gleichzeitig seit Beginn der deutschen Beteiligung am Kampf gegen die Piraterie vor Somalia ist die Bundeswehr, genauer die Bundesmarine, die Einrichtung, durch die die Bundesrepublik Deutschland an der Pirateriebekämpfung teilnimmt. Das ist insoweit logisch, als die Operation vor dem Hintergrund der einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen des SRÜ und den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats als Militärmission angelegt ist. Nun ist die deutsche Wehrverfassung allerdings so ausgestaltet, dass eine bloße allgemeine Zulässigkeit eines militärischen Einsatzes nach Völker- oder Europarecht noch nichts über deren Zulässigkeit im Einzelfall nach deutschem Verfassungsrecht aussagt<sup>914</sup>. Dies zu klären ist Aufgabe der folgenden Ausführungen. Dabei sollen zunächst die verschiedenen Möglichkeiten des Einsatzes der Streitkräfte nach dem Grundgesetz erörtert werden, um anschließend zu untersuchen, unter welchem Aspekt der Einsatz zur Pirateriebekämpfung zulässig sein

---

<sup>914</sup> *Heintschel von Heinegg* in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 58; *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (80).

könnte. Darüber hinaus sollen im Anschluss daran weitere verfassungsrechtliche Fragen des Einsatzes deutscher Streitkräfte zur Pirateriebekämpfung behandelt werden.

### I. Der grundsätzliche Einsatzbereich der Bundeswehr

Die zentrale Vorschrift des Grundgesetzes über die Bundeswehr ist Art. 87a GG<sup>915</sup>. In dessen Abs. 1 wird zunächst klargestellt, dass der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt. Damit ist die Existenz einer deutschen Armee verfassungsrechtlich vorgegeben und ihre Abschaffung nur im Wege der Verfassungsänderung möglich<sup>916</sup>. Streitkräfte i.S.v. Art. 87a Abs. 1 GG zeichnen sich dadurch aus, dass es sich hierbei um Verbände handelt, die militärisch bewaffnet sind, nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam funktionieren und grundsätzlich der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers für Verteidigung unterstehen<sup>917</sup>. Keine Streitkräfte i.d.S. sind somit insbesondere die Polizeien des Bundes und der Länder<sup>918</sup>.

Art. 87a Abs. 1 GG begnügt sich allerdings nicht mit der Festschreibung der Existenz deutscher Streitkräfte, sondern konkretisiert auch sogleich deren Auftrag auf die Verteidigung, d.h. nach klassischem Verständnis die Abwehr oder Abschreckung einer feindlich gesinnten auswärtigen Macht<sup>919</sup>. Erweiternd wird der Verteidigungsbegriff seit jeher dahingehend ausgelegt, dass nicht nur die klassische Landesverteidigung, sondern auch die kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 UNCh und die Bündnisverteidigung etwa nach Art. 5 NATO-Vertrag darunter fällt<sup>920</sup>. Außerdem wird in letzter Zeit verstärkt dafür plädiert, auch den Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland unter den Verteidigungsbegriff zu fassen<sup>921</sup>. Insofern unterscheidet sich der Begriff der Verteidigung nach Art. 87a Abs. 1 GG von dem des Verteidigungsfalles in Art. 115a Abs. 1 GG, der einzig auf einen

---

<sup>915</sup> Art. 87a GG wird auch als „verfassungsrechtliche Grundnorm für den Einsatz der Streitkräfte“ bezeichnet (*Depenheuer* in DVBl. 1997, S.685 (686)).

<sup>916</sup> *Krieger* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 87a, Rn. 5.

<sup>917</sup> *Baldus* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 87a, Rn. 16.

<sup>918</sup> *Pieroth* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 87a, Rn. 4; hinsichtlich des früheren Bundesgrenzschutzes war umstritten, ob es sich hierbei um Streitkräfte i.S.v. Art. 87a GG handelt (vgl. *Schultz*, Auslandsentsendung, S. 136 ff.).

<sup>919</sup> *Heun* in Dreier, GG Art. 87a, Rn. 11.

<sup>920</sup> *Gramm* in NZWehrr 2005, S. 133 (133); *Schmahl* in Dreier, Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, S. 107 (113).

<sup>921</sup> *Glawe* in NZWehrr 2009, S. 221 (224); s.u. Teil 4, A., III., 1.

Angriff auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland abstellt<sup>922</sup>. An dieser fundamentalen Unterscheidung hat sich auch durch das Lissabon-Urteil des BVerfG nichts geändert, die insoweit missverständliche Passage in den Urteilsgründen, der Einsatz deutscher Streitkräfte sei „außer im Verteidigungsfall nur innerhalb von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit möglich“<sup>923</sup>, muss als sprachlich missglückt angesehen und in „außer zur Verteidigung“ uminterpretiert werden<sup>924</sup>.

## II. Der erweiterte Einsatzbereich der Bundeswehr

Quasi im gleichen Atemzug, in dem Art. 87a Abs. 1 GG die Beschränkung des Einsatzspektrums der Bundeswehr auf die Verteidigung statuiert, stellt er in seinem Abs. 2 klar, dass die Möglichkeiten des Streitkräfteeinsatzes doch über die Verteidigung hinaus gehen können, allerdings nur soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Vor diesem Hintergrund muss zunächst die Reichweite dieser Bestimmung geklärt werden, um sodann nach den besagten ausdrücklichen Zulässigkeiten zu suchen, die für die Pirateriebekämpfung Bedeutung haben können.

### 1. Der räumliche Geltungsbereich des Art. 87a Abs. 2 GG

Klärungsbedarf besteht bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs von Art. 87a Abs. 2 GG deswegen, weil zum Teil angenommen wird, dass sich dieser nur auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, es einer ausdrücklichen Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte im Grundgesetz mithin nur bei Einsätzen im Inneren bedürfe<sup>925</sup>. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf die Argumentation, dass die Ausnahmen, unter denen ein Streitkräfteeinsatz ohne Verteidigungsbezug im Inland zulässig sein soll, in Art. 35 Abs. 2, 3 und Art. 87a Abs. 3, 4 GG umfassend geregelt seien, während das Grundgesetz zu den Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Ausland, jedenfalls dann, wenn diese nicht der Verteidigung dienen, schweige, obwohl gewisse Arten von nicht verteidigungsbezogenen Auslandseinsätzen der Streitkräfte althergebrachte Staatenpraxis seien, deren Abschaffung nicht das Ziel von Art. 87a Abs. 2 GG sein könne<sup>926</sup>.

---

<sup>922</sup> Vgl. *Heun* in Dreier, GG, Art. 87a Rn. 11.

<sup>923</sup> BVerfGE 123, S. 267 (360).

<sup>924</sup> Dazu umfassend: *Glawe* in NZWehrr 2009, S. 221 (225).

<sup>925</sup> So etwa: *Stein* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 487 (497); *Kirchhof* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, § 84, Rn. 57.

<sup>926</sup> *Kirchhof* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, § 84, Rn. 57.

Dementsprechend sei der Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland dem Grunde nach erlaubt und verfassungsrechtlich nur den Grenzen des Art. 26 Abs. 1 GG unterworfen<sup>927</sup>. Diese Ansicht bedient sich außerdem des Arguments der Entstehungsgeschichte des Art. 87a GG<sup>928</sup>. Die Einführung der Vorschrift sei im Zuge der politischen Diskussion um Streitkräfteeinsätze im Innern erfolgt, außerdem sei Art. 87a GG die Nachfolgevorschrift von Art. 143 GG a.F., der ebenfalls nur den Streitkräfteeinsatz im Innern geregelt habe<sup>929</sup>.

Dem wird allerdings entgegen gehalten, dass solch eine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs im Wortlaut des Art. 87a Abs. 2 GG, der universell gehalten sei, keine Stütze finde<sup>930</sup>. Darüber hinaus wird argumentiert, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Einführung des Art. 87a GG die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte umfassend regeln wollte, weshalb schon aus dieser Intention folge, dass auch der Einsatz der Streitkräfte im Ausland nur unter den Voraussetzungen von Art. 87a Abs. 2 GG möglich sein könne<sup>931</sup>. Außerdem wird von Vertretern dieser Ansicht vorgebracht, dass die Bundeswehr eine Wehrpflichtarmee sei<sup>932</sup>. In Anbetracht der Pflicht zum Dienst in den Streitkräften könne es für einen demokratischen Rechtsstaat, der auf die Grundrechte seiner Bürger, also auch der Wehrpflichtigen, verpflichtet ist, nicht angehen, dass wehrpflichtige Soldaten über den möglichen Umfang ihres Einsatzes im Unklaren gelassen werden<sup>933</sup>. Schließlich wird auch angeführt, dass jedenfalls Art. 96 Abs. 2 GG offen-

---

<sup>927</sup> *Pechstein* in Jura 1991, S. 461 (467); *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (206); ähnlich: *Kokott* in Zypries, Verfassung der Zukunft, S. 96 (105), die aber noch die Grundrechte als zusätzliche Grenze zulässigen Handelns der Streitkräfte im Auslandseinsatz anführt.

<sup>928</sup> So unter umfänglicher Analyse der Entstehungsgeschichte der Norm: *Wiefelspütz* in AöR 2007, S. 44 (48 ff.); Art. 87a GG in seiner jetzigen Form wurde im Jahr 1968 im Rahmen der sogenannten *Notstandsnovelle* des Grundgesetzes eingefügt (BGBl. Teil I 1968, S. 709).

<sup>929</sup> *Kokott* in Sachs, GG, Art. 87a, Rn. 14.

<sup>930</sup> *Epping* in AöR 124 (1999), S. 423 (429).

<sup>931</sup> *Heun* in Dreier, GG, Art. 87a, Rn. 16.

<sup>932</sup> Die Wehrpflicht wurde allerdings im Jahr 2011 ausgesetzt (WehrRändG 2011, BGBl. Teil I 2011, S. 678 ff.). D.h. sie wurde auf der einfachen Gesetzesebene so ausgestaltet, dass eine Einberufung grundsätzlich nicht mehr erfolgt (vgl. umfassend zu diesem Gesetzgebungsvorgang und auch zur Kritik am Begriff Aussetzung: *Walz* in NZWehrr 2011, S. 133 ff.). Es ist dem Gesetzgeber jedoch jederzeit möglich, die allgemeine Wehrpflicht zu reaktivieren (vgl. zur Aussetzung der Wehrpflicht allgemein: *Schmidt-Radefeldt* in Epping/Hillgruber, Art. 12a GG, Rn. 7; *Guckelberger* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 12a GG, Rn. 18).

<sup>933</sup> *Klein* in ZaöRV 34 (1974), S. 429 (440 f.).



sichtlich davon ausgehe, dass eine Entsendung von Soldaten in das Ausland möglich ist<sup>934</sup>.

Tatsächlich dürfte es naheliegen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Entstehens von Art. 87a Abs. 2 GG aus offensichtlichen historischen und politischen Gründen die Möglichkeit von Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte einfach nicht bedacht hat<sup>935</sup>. Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Zulässigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr aus dem Jahr 1994 die Frage des räumlichen Geltungsbereichs des Art. 87a Abs. 2 GG bewusst nicht beantwortet<sup>936</sup>. Es muss allerdings auch bemerkt werden, dass die Interpretation, wonach eine Beschränkung des Geltungsbereichs des Art. 87a Abs. 2 GG auf Einsätze der Bundeswehr im Innern zur Folge hat, dass Auslandseinsätze ohne weitere verfassungsrechtliche Beschränkung zulässig sein sollen, keineswegs zwingend ist. Tatsächlich wurde, jedenfalls in den ersten Jahren unter der Geltung des Grundgesetzes, auch und insbesondere vertreten, dass aufgrund der Tatsache, dass Art. 87a Abs. 2 GG Auslandseinsätze nicht erwähnt, diese gerade generell ausgeschlossen seien<sup>937</sup>. Vereinzelt finden sich Vertreter dieser Ansicht durchaus auch noch im aktuellen Schrifttum<sup>938</sup>.

In Anbetracht aller dargelegten Umstände erscheint die Lesart, dass Art. 87a Abs. 2 GG den Einsatz der Streitkräfte sowohl im Innern als auch außerhalb des Bundesgebiets unter den Vorbehalt einer entsprechenden grundgesetzlichen Ermächtigung stellt, vorzugswürdig. Dies zum einen deshalb, weil nur so die zweifellos beabsichtigte umfassende Regelung des Einsatzes deutscher Streitkräfte auch wirklich durch die Vorschrift des Art. 87a GG erreicht werden kann, deren Wortlaut insoweit diese Interpretation auch nahelegt<sup>939</sup>. Zum anderen spricht hierfür die ansonsten drohende Entgrenzung der Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr<sup>940</sup>. Die durch diese Interpretation entste-

---

<sup>934</sup> *Kokott* in Sachs, GG, Art. 87a, Rn. 16.

<sup>935</sup> *Schmahl* in Dreier, Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, S. 107 (115 f.).

<sup>936</sup> BVerfGE 90, 286 (355).

<sup>937</sup> *Schmahl* in Dreier, Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, S. 107 (118).

<sup>938</sup> So vor allem: *Arndt* in DÖV 2005, S. 908 (909 f.).

<sup>939</sup> Vgl. *Dreist* in NZWehrr 2002, S. 133 (133).

<sup>940</sup> So auch: *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (206); *Heun* in Dreier, GG, Art. 87a, Rn. 16; dieses Problem ist zwar mittlerweile durch § 1 Abs. 2 ParlBG entschärft worden, dies kann dem Argument aber nicht entgegen gehalten werden, denn das ParlBG ist viel jünger als Art. 87a Abs. 2 GG und darüber hinaus ein einfaches Bundesgesetz, das in der Normenhierarchie unter dem Grundgesetz steht.

henden Probleme im Hinblick auf die seit jeher vorkommenden Arten der Verwendung deutscher Streitkräfte im Ausland können in angemessener Weise durch eine praxisgerechte Definition des Einsatzbegriffs gelöst werden<sup>941</sup>. Im Übrigen soll noch betont werden, dass auch die Stimmen, die eine einschränkende Auslegung des Art. 87a Abs. 2 GG in dem oben dargestellten Sinne befürworten, im Ergebnis nicht die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Grundlage für den Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte verneinen<sup>942</sup>. Insofern kommt dem Streit über den räumlichen Geltungsbereich des Art. 87a Abs. 2 GG letztendlich nur eingeschränkte Bedeutung zu<sup>943</sup>.

## 2. Der sachliche Geltungsbereich des Art. 87a Abs. 2 GG

Art. 87a Abs. 2 GG stellt seinem Wortlaut nach den Einsatz der Streitkräfte unter den Vorbehalt einer ausdrücklichen grundgesetzlichen Ermächtigung. Es stellt sich daher die Frage, ob es neben dem Einsatz i.d.S. auch eine andere Art der Tätigkeit der Streitkräfte gibt, die nicht unter den Vorbehalt des Art. 87a Abs. 2 GG fällt und, wenn ja, wie der Einsatz i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG dann zu charakterisieren ist<sup>944</sup>. Das BVerfG hat die Frage nach den Voraussetzungen eines Einsatzes i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG zunächst nicht beantwortet<sup>945</sup>. Im Schrifttum werden hierzu verschiedene Ansichten vertreten. So wird teilweise jede Art der Tätigkeit von Soldaten als Einsatz verstanden<sup>946</sup>. Zum Teil wird vertreten, dass es darauf ankommen soll, ob die eingesetzten Soldaten bewaffnet sind<sup>947</sup>. Teilweise wird auch entscheidend darauf abgestellt, ob die eingesetzten Soldaten Ho-

---

<sup>941</sup> S.u. Teil 4, A., II., 2.

<sup>942</sup> *Gramm* in NZWehrr 2005, S. 133 (136); auch das BVerfG hält unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des Art. 87a Abs. 2 GG jedenfalls eine verfassungsrechtliche Ermächtigungsbasis für Auslandseinsätze der Bundeswehr für erforderlich (BVerfGE 90, 286 (355)).

<sup>943</sup> Anders: *Schmahl* in Dreier, Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, S. 107 (119), die allerdings davon ausgeht, dass bei einer ausschließlich nach innen gerichteten Geltung des Art. 87a Abs. 2 GG die einzige verfassungsrechtliche Grenze für die Auslandsverwendung der Streitkräfte Art. 26 Abs. 1 GG wäre. Ähnlich: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 535 ff.

<sup>944</sup> Umfassend zum Einsatzbegriff: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 433 ff; Vgl. auch: *Bähr* in ZRP 1994, S. 97 (100).

<sup>945</sup> BVerfGE 90, 286 (355).

<sup>946</sup> *Kirchhof* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, § 84, Rn. 54 f; ähnlich, allerdings unter Beschränkung auf die funktionsgerechte Verwendung der Streitkräfte im Rahmen der militärischen Befehlsgewalt und nach militärischen Führungsgrundsätzen: *Stein* in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 487 (493).

<sup>947</sup> *Röben* in ZaöRV 63 (2003), S. 585 (585).

heitsgewalt ausüben<sup>948</sup>. Der letztgenannten Ansicht hat sich auch das BVerwG angeschlossen<sup>949</sup>.

Zunächst ist zu sagen, dass es doch etwas seltsam anmutet, zu behaupten, dass jedwedes Handeln von Soldaten unter den Einsatzbegriff des Art. 87a Abs. 2 GG fällt. Die Konsequenzen wären mehr als befremdlich. So bedürfte allein schon jede Teilnahme eines deutschen Militärmusikkorps an einer Militärmusikveranstaltung im Ausland einer ausdrücklichen Zulassung im Grundgesetz – ebenso wie z.B. die zahlreichen Repräsentations- und Ausbildungsfahrten der *Gorch Fock* oder die Flugbereitschaft der Luftwaffe<sup>950</sup>. Es erhellet auf den ersten Blick, dass es einerseits derartige ausdrückliche Ermächtigungen im Grundgesetz nicht gibt, es aber andererseits auch lebensfremd wäre, diese für nötig zu erachten<sup>951</sup>. Weiterhin kann es auch nicht ausreichen, dass die im Ausland eingesetzten Soldaten (militärisch) bewaffnet sind. Auch insoweit sind reine Repräsentationstätigkeiten denkbar, aber auch insbesondere Truppenübungen im Ausland, etwa gemeinsam mit verbündeten Streitkräften, die erkennbar nicht unter den Einsatzbegriff des Art. 87a Abs. 2 GG fallen sollen<sup>952</sup>. Es bringt insoweit auch nichts, eine Einschränkung dahingehend zu versuchen, dass man für das Vorhandensein eines Einsatzes i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG darauf abstellt, ob die mitgeführte Bewaffnung auch verwendet werden soll<sup>953</sup>. Dies kann nicht immer im Vorhinein klar sein – so sind etwa Situationen denkbar, in denen deutsche Soldaten unbeabsichtigt in Kampfhandlungen verwickelt werden können<sup>954</sup>.

Es erscheint daher vorzugswürdig, bei der Bestimmung des Einsatzbegriffs darauf abzustellen, ob die ins Ausland entsandten Soldaten dort als Organe der vollziehenden Gewalt

---

<sup>948</sup> *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (80).

<sup>949</sup> BVerwGE 127, S. 1 (12).

<sup>950</sup> In diesem Sinne aber: *Kirchhof* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, § 84, Rn. 56, dessen Konsequenz hieraus freilich die generelle Nichtgeltung des Art. 87a Abs. 2 GG in Bezug auf Auslandseinsätze ist.

<sup>951</sup> *Pieroth* in Jarrass/Pieroth, GG, Art. 87a, Rn. 8; *Hernekamp* in Münch/Kunig, GG, Art. 87a, Rn. 13.

<sup>952</sup> *Tésoret*, Seepiraterie, S. 440; militärische Bewaffnung und besonders deren Einsatz sowie die typisch militärische Organisations- und Kommandostruktur bilden auch die essentiellen Merkmale eines Manövers, welches aber gerade kein Einsatz i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG sein soll.

<sup>953</sup> So wohl: *Franzke* in NJW 1992, S. 3075 (3076).

<sup>954</sup> BVerfGE 121, S. 135 (161).

tätig werden<sup>955</sup>. Hierbei kann das Vorhandensein von militärischer Bewaffnung oder das Ausnutzen der spezifisch militärischen Organisations- und Kommandostruktur zwar als Indiz für das Vorliegen eines Einsatzes i.d.S. herangezogen werden, es genügt jedoch für sich allein genommen noch nicht<sup>956</sup>. Entscheidend ist vielmehr das Innehaben von Regelungs-, Anordnungs- und Zwangsbefugnissen, deren Ausübung sich in der Regel durch Grundrechtseingriffe bei Dritten manifestiert<sup>957</sup>. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die Art des Einsatzes darauf abzielt, dass es zu derartigen Hoheitsakten gegenüber Dritten kommt<sup>958</sup>. Außerdem sind von diesen Voraussetzungen auch diejenigen Soldaten erfasst, die die Befugnisse zwar nicht selbst ausüben, aber hierzu unterstützend beitragen<sup>959</sup>. Mittlerweile stellt auch das BVerfG bei der Definition des Einsatzbegriffs entscheidend auf das Kriterium der Streitkräfte als Mittel der vollziehenden Gewalt ab<sup>960</sup>.

### III. Zuständigkeit der Bundesmarine vor diesem Hintergrund

Folgendes kann nach den oben erarbeiteten Grundsätzen also festgehalten werden: Art. 87a Abs. 2 GG stellt entscheidend auf den Einsatzbegriff ab. Wenn die Streitkräfte in einer Art und Weise tätig werden sollen, die als Einsatz i.d.S. zu qualifizieren ist, so dürfen sie das nur, wenn dies entweder zur Verteidigung geschieht oder es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Nach dem bereits weiter oben Gesagten kann man davon ausgehen, dass die Tätigkeit der Bundeswehr im Rahmen der Pirateriebekämpfung als Einsatz i.S.d. Art. 87a Abs. 2 GG zu qualifizieren ist<sup>961</sup>. Demnach stellt sich also die Frage, ob und wenn ja inwieweit man in diesem Fall von Verteidigung sprechen kann. Sofern dies zu verneinen ist, muss gefragt werden, worin die dann erforderliche grundgesetzliche Ermächtigung zu sehen ist.

---

<sup>955</sup> *Hernekamp* in Münch/Kunig, GG, Art. 87a, Rn. 13; durch diese Betrachtungsweise entsteht auch ein sinnvoller systematischer Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 3 GG (näher: *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1, Rn. 88).

<sup>956</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 443.

<sup>957</sup> *Dau* in NZWehrr 2011, S. 1 (15).

<sup>958</sup> *Ladiges*, Die Bekämpfung nicht-staatlicher Angreifer im Luftraum, S. 54.

<sup>959</sup> *Schultz*, Auslandsentsendung, S. 179.

<sup>960</sup> BVerfGE 132, S. 1 (20), wobei nach dem BVerfG auch schon die Nutzung des Droh- oder Einschüchterungspotenzials der Streitkräfte genügt.

<sup>961</sup> S.o. Teil 4. A., II., 2.

## 1. Pirateriebekämpfung als Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG

Um festzustellen, ob sich die Tätigkeiten der Bundeswehr im Rahmen der Pirateriebekämpfung unter den Begriff der Verteidigung fassen lassen, muss man sich zunächst den Inhalt des Verteidigungsbegriffs erneut vor Augen führen. Verteidigung bedeutet schon dem allgemeinen Wortsinn nach die Abwehr eines Angriffs<sup>962</sup>. Weiterhin ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 87a Abs. 2 und 4 GG, dass ein Angriff i.d.S. von außen kommen muss<sup>963</sup>. Erfasst ist neben der unilateralen Verteidigung insbesondere auch die Bündnisverteidigung<sup>964</sup>. Das bedeutet wiederum, dass sowohl bzgl. des Ausgangspunkts des Angriffs als auch hinsichtlich dessen Ziel räumlich nicht nur auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik abgestellt werden darf, sondern dass auch ein Angriff auf das Gebiet des jeweiligen Bündnisses von außen die Verteidigung auslösen kann<sup>965</sup>.

Allerdings wird bei der Definition des Verteidigungsbegriffs zum Teil auch gänzlich auf einen territorialen Bezug verzichtet. Danach soll es möglich sein, jegliche Interessen der eigenen Sicherheit i.d.S. zu verteidigen<sup>966</sup>. In diese Richtung weisen auch einige Aussagen deutscher Politiker aus jüngster Zeit<sup>967</sup>. Abgestellt wird im Zusammenhang mit der Piraterie hierbei hauptsächlich auf die überragende Bedeutung des Seehandels für Deutschland. Angesichts dessen sollen sichere Handelswege ein verteidigungsfähiges Interesse der Bundesrepublik sein<sup>968</sup>. Diese weitgehende Interpretation des Verteidigungsbegriffs verdient allerdings keine Zustimmung. Sie führt im Ergebnis zu Verwischungen der Grenzen zwischen Angriff und Verteidigung und führt in letzter Konsequenz dazu, dass nahezu jedes militärische Handeln als Verteidigung ausgelegt werden könnte<sup>969</sup>. Teilweise wird der vom Aspekt der Territorialverteidigung geprägte Verteidigungsbegriff aber auch le-

---

<sup>962</sup> *Depenheuer* in DVBl. 1997, S. 685 (686).

<sup>963</sup> *Schmidt-Jortzig* in DÖV 2002, S. 773 (777).

<sup>964</sup> S.o. Teil 4, A., I.

<sup>965</sup> *Krieger* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 87a, Rn. 11.

<sup>966</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr 2003, S. 45 (54).

<sup>967</sup> So etwa die Äußerungen des ehemaligen Bundespräsidenten Horst Köhler, die schließlich zu dessen Rücktritt geführt haben (Süddeutsche Zeitung vom 01.06.2010, S.1) oder die Aussage des ehemaligen Bundesverteidigungsministers Peter Struck, Deutschlands Sicherheit werde auch am Hindukusch verteidigt (<http://www.heise.de/tp/artikel/13/13778/1.html> (Artikel vom 13.12.2002, zuletzt abgerufen am 30.10.2014)).

<sup>968</sup> *Hartwig/Jenisch/Stehr/Friederichs* in BLJ 2009, S. 124 (131).

<sup>969</sup> *Depenheuer* in DVBl. 1997, S. 685 (686 f.); *Gramm* in NZWehrr 2005, S. 133 (135); speziell in Bezug auf die Pirateriebekämpfung: *Fournier*, Einsatz, S. 144.

diglich um das Element der Personalverteidigung erweitert<sup>970</sup>. Danach soll der Einsatz der Streitkräfte zum Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland vor diesen drohenden Gefahren als Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG zu qualifizieren sein<sup>971</sup>. Die Notwendigkeit solcher Einsätze soll dabei aus der Schutzpflicht des Staates für seine Bürger folgen<sup>972</sup>. Dass eine solche Schutzpflicht besteht, die sich primär aus Art 1 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG herleitet, ist weitestgehend unumstritten<sup>973</sup>. Allerdings offenbart sich der Zusammenhang zwischen dieser Schutzpflicht und dem Verteidigungsbegriff des Art. 87a GG nicht auf den ersten Blick<sup>974</sup>. Um diesen Zusammenhang herzustellen, wird auf die staatskonstitutive Bedeutung der drei Staatselemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt i.S.d. Drei-Elemente-Lehre Georg Jellineks Bezug genommen<sup>975</sup>. Wenn demnach diese drei Elemente grundlegend für die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat sind, dann ist die Verteidigung jedes einzelnen dieser Elemente zugleich die Verteidigung des Staates und somit Verteidigung i.S.v. Art. 87a GG<sup>976</sup>.

Im Ergebnis geht eine Ausweitung des Verteidigungsbegriffs auf den Schutz deutscher Staatsbürger im Ausland allerdings zu weit<sup>977</sup>. Hier besteht die Gefahr einer Entgrenzung des Verteidigungsbegriffs in ähnlichem Umfang wie bei einer Ausdehnung des Begriffs auf sämtliche staatlichen Interessen<sup>978</sup>. Darüber hinaus bestehen gewichtige Bedenken gegen die Argumentation mit der Bedeutung des Staatsvolks für die Existenz des Staates. Unzweifelhaft wird das Staatsvolk bei der Verteidigung des Staates gegen einen Angriff

---

<sup>970</sup> *Wiefelspütz* in AÖR 132 (2007), S. 44 (60).

<sup>971</sup> *Franzke* in NZWehrr 1996, S. 189 (200).

<sup>972</sup> *Glawe* in NZWehrr 2009, S. 221 (224).

<sup>973</sup> BVerfGE 39, 1 1(42); 46, 160 (164); *Antoni* in Hömig, GG, Art. 1, Rn. 8; Art. 2, Rn. 11; speziell zum Fall der Bedrohung durch Piraten: VG Berlin, Beschl. v. 07.07.2009, Az.: VG 34 L 229.09.

<sup>974</sup> So beschränkt sich etwa *Deppenheuer* in DVBl. 1997, S. 685 (687 f.) darauf, festzustellen, dass der Einsatz der Streitkräfte zum Schutz deutscher Bürger im Ausland aufgrund der staatlichen Schutzpflicht für eigene Staatsbürger Verteidigung i.S.v. Art. 87a GG sei, ohne diesen Zusammenhang näher zu begründen.

<sup>975</sup> *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 394 ff.

<sup>976</sup> *Franzke* in NZWehrr 1996, S. 189 (192).

<sup>977</sup> *Heun* in Dreier, GG, Art. 87a, Rn. 17; *Schmahl* in Dreier, Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, S. 107 (113); *Gramm* in NZWehrr 2005, S. 133 (139 f.).

<sup>978</sup> *Gramm* in NZWehrr 2005, S. 133 (139 f.); diese Entgrenzung zeigt sich z.B. in der Untersuchung von *Koops*, der davon ausgeht, dass jede Abwehr eines Angriffs, egal von wem, egal gegen wen, Verteidigung i.S.v. Art. 87a GG sei. Danach soll selbst die Rettung eines fremden Schiffs oder ausschließlich ausländischer Staatsangehöriger eine Verteidigungshandlung sein (*Koops*, Seeräubereibekämpfung, S. 109 f., 114 f.).

dem Grunde nach mit verteidigt<sup>979</sup>. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass auch eine isolierte Verteidigung des Staatsvolks, ohne dass ein Angriff auf den Staat an sich überhaupt stattfindet, möglich ist. Die Bedenken fangen schon damit an, dass niemals das gesamte Staatsvolk oder auch nur überwiegende Teile davon im Ausland in Gefahr geraten werden, sodass es schon seltsam anmutet, bei Maßnahmen zum Schutz von einer kleinen Gruppe deutscher Staatsangehöriger von Verteidigung des Staatsvolks zu sprechen<sup>980</sup>. Die konstitutive Bedeutung, die dem Staatsvolk grundsätzlich für die Existenz des Staates zukommt, ist in solchen Fällen nicht mehr gegeben<sup>981</sup>. Die bloße Existenz der staatlichen Schutzpflicht für die Staatsbürger kann Maßnahmen in diesem Rahmen noch nicht zur Verteidigung i.S.v. Art. 87a GG machen. Zum einen sagt die Schutzpflicht selbst nichts darüber aus, auf welche Weise und mit welchen Mitteln sie zu erfüllen ist und begründet dementsprechend keine eigenständigen Kompetenzen wie etwa für den Einsatz der Streitkräfte<sup>982</sup>. Zum anderen bestünde auch hier wieder die Gefahr einer Entgrenzung des Verteidigungsbegriffs, weil staatliche Schutzpflichten nicht nur für das Leben, sondern etwa auch für das Eigentum der Staatsbürger im Ausland bestehen<sup>983</sup>.

Daher muss im Ergebnis festgehalten werden, dass der Einsatz der Bundesmarine gegen Piraten unter keinen Umständen als Verteidigung anzusehen ist. Dies gilt auch für den Fall der Rettung deutscher Staatsbürger vor den Gefahren, die von Piraten ausgehen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass dem deutschen Staat in diesen Fällen die Pflicht zum Schutz seiner Bürger obliegt<sup>984</sup>. Selbst wenn in ganz besonderen Situationen, etwa wegen Gefahr im Verzug oder, weil es anderweitig wirklich nicht möglich ist, zur Erfüllung dieser Pflicht auch ausnahmsweise der Einsatz der Streitkräfte zulässig sein sollte, macht dies einen solchen Einsatz nicht zur Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG<sup>985</sup>. Davon abgesehen ist für Rettungsmaßnahmen zugunsten von im Ausland in Gefahr gerate-

---

<sup>979</sup> *Depenheuer* in DVBl. 1997, S. 685 (687 f.).

<sup>980</sup> So aber: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 498 f.

<sup>981</sup> *Epping* in AöR 124 (1999), S. 423 (440, Fn. 87).

<sup>982</sup> *Gramm* in NZWehrr 2005, S. 133 (140).

<sup>983</sup> *Epping* in AöR 124 (1999), S. 423 (440).

<sup>984</sup> VG Berlin, Beschl. v. 07.07.2009, Az.: VG 34 L 229.09.

<sup>985</sup> *Blumenwitz* in NZWehrr 1988, S. 133 (144).

nen deutschen Staatsbürgern dem Grunde nach die Bundespolizei und nicht die Bundeswehr zuständig<sup>986</sup>.

## 2. Ausdrückliche Zulässigkeit eines Anti-Piraterie-Einsatzes außerhalb der Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG

Nachdem nun aufgezeigt wurde, dass der Einsatz der Bundesmarine zur Bekämpfung von Piraten keinesfalls ein Einsatz zur Verteidigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG sein kann, muss entsprechend dieser Vorschrift nunmehr der Frage nachgegangen werden, ob sich im Grundgesetz eine ausdrückliche Ermächtigung für einen solchen Einsatz findet<sup>987</sup>. Diesbezüglich kommen verschiedene Vorschriften des Grundgesetzes in Betracht, die im Folgenden einzeln untersucht werden sollen.

### a) Art. 27 GG

Nach Art. 27 GG bilden alle deutschen Kauffartheischiffe eine einheitliche Handelsflotte. Nun mag die Suche nach einer ausdrücklichen Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte in Art. 27 GG auf den ersten Blick etwas abwegig erscheinen, weil die Vorschrift sich in ihrem Wortlaut auf einen kurzen, einfachen Satz beschränkt, der überhaupt keinen Bezug zum Militär zu haben scheint. Dennoch wird vereinzelt die Meinung vertreten, Art. 27 GG enthalte die Befugnis, die deutsche Handelsflotte durch die Bundesmarine schützen zu lassen<sup>988</sup>. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Annahme, dass Art. 27 GG eine Einrichtungsgarantie bzgl. einer deutschen Handelsflotte statuiere<sup>989</sup>. Aus dieser folge eine staatliche Schutzpflicht zugunsten der deutschen Handelsflotte, wenn ihr Be-

---

<sup>986</sup> Heun in Dreier, GG, Art. 87a, Rn. 17; diese Zuständigkeit beruht auf § 8 Abs. 2 BPolG. Gestützt wird diese Sichtweise auch dadurch, dass zur Befreiung des von Piraten entführten deutschen Frachters *Hansa Stavanger* und seiner Crew ein Einsatz der Bundespolizei geplant war, der nur aus Gründen der erhöhten Gefahr für die Geiseln bei einer Befreiungsaktion nicht stattfand (*Wiefelspütz* in UBWV 2011, S. 81 (82)).

<sup>987</sup> Die Ansicht, nach der der Ausdrücklichkeitsvorbehalt des Art. 87a Abs. 2 GG nur für Inlandseinsätze gelten soll (*Schultz*, *Auslandsentsendung*, S. 299, der BVerfGE 90, S. 286 (357) entsprechend interpretiert), ist nicht überzeugend, weil, wie gezeigt, weder der Wortlaut des Art. 87a Abs. 2 GG noch das Urteil des BVerfG für diese Annahme eine ausreichende Stütze liefern (*Fährmann*, *Die Bundeswehr im Einsatz für Europa*, S. 54 f).

<sup>988</sup> So etwa: *Herdegen* in Maunz/Dürig, GG, Art. 27, Rn. 27 (Stand: März 2007), der insbesondere den militärischen Schutz vor Piraten als unproblematisch betrachtet, allerdings ohne gesonderte Begründung.

<sup>989</sup> *Stern*, *Staatsrecht*, Band III/1, S. 376.



stand oder ihre Funktionsfähigkeit gefährdet ist<sup>990</sup>. Gestützt wird diese These mit dem Argument der außerordentlichen Wichtigkeit der Handelsflotte für die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland<sup>991</sup>. Es ist aber schon höchst umstritten, ob diese Einrichtungsgarantie tatsächlich aus Art. 27 GG herauszulesen ist. Dagegen wird angeführt, dass die Anforderungen an die hier angeblich garantierte Einrichtung angesichts des kargen Wortlauts von Art. 27 GG kaum bestimmbar seien<sup>992</sup>. Darüber hinaus statuiere Art. 27 GG genau genommen gar nichts, sondern setze die Existenz einer Handelsflotte lediglich voraus<sup>993</sup>. Das BVerfG hat die Frage nach der Einrichtungsgarantie offen gelassen<sup>994</sup>.

Selbst wenn man eine solche Garantie und eine entsprechende staatliche Schutzpflicht annähme, würde sich aus Art. 27 GG aus zwei Gründen dennoch keine Befugnis zum Einsatz der Streitkräfte i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG ergeben. Zum einen begründet das Vorhandensein einer staatlichen Schutzpflicht grundsätzlich keine Ermächtigung, zur Erfüllung dieser Schutzpflicht das Militär einzusetzen<sup>995</sup>. Zum anderen kann Art. 27 GG angesichts seines nicht sonderlich aussagekräftigen Wortlauts jedenfalls keine ausdrückliche Ermächtigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG darstellen<sup>996</sup>. Somit kann der Einsatz der Bundesmarine gegen Piraten nicht auf Art. 27 GG gestützt werden. Selbst wenn die Vorschrift insoweit einschlägig wäre, würde sie aber auch nur den Schutz deutscher Schiffe, also solcher Schiffe, die die Bundesflagge führen, gestatten<sup>997</sup>. Das Einsatzspektrum der Operation *Atalanta* geht indes weit darüber hinaus<sup>998</sup>.

## b) Art. 25 GG

Nach Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts und stehen dabei sogar über den einfachen Gesetzen, nicht jedoch über dem

---

<sup>990</sup> Dörr in AVR 26 (1988), S. 366 (380 f.).

<sup>991</sup> Stein in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 487 (487).

<sup>992</sup> Erbguth in Sachs, GG, Art. 27, Rn. 8.

<sup>993</sup> Kämmerer in Münch/Kunig, GG, Art. 27, Rn. 18, der die Vorschrift sogar insgesamt für verfassungsrechtlich entbehrlich hält.

<sup>994</sup> BVerfGE 92, S. 26 (43).

<sup>995</sup> S.o. Teil 4, A., I. und II.

<sup>996</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 501; vgl. auch: Stein in Ipsen/Schmidt-Jorzig, Recht – Staat – Gemeinwohl, S. 487 (495).

<sup>997</sup> Vgl. Erbguth in Sachs, GG, Art. 27, Rn. 6.

<sup>998</sup> S.o. Teil 3, B., III., 2., a).

Grundgesetz<sup>999</sup>. Art. 25 GG verleiht den allgemeinen Regeln des Völkerrechts also im Ranggefüge der Normen eine Zwischenstufe zwischen Verfassungsrecht und einfachem Gesetzesrecht<sup>1000</sup>. Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts i.d.S. gehören all diejenigen Rechtsnormen, die deshalb allgemein gelten, weil sie von der überwiegenden Mehrheit der Staaten anerkannt werden<sup>1001</sup>. Darunter fällt in erster Linie das Völkergewohnheitsrecht<sup>1002</sup>. Völkervertragsrecht ist hingegen dem Grunde nach nicht Gegenstand des Regelungsbereichs von Art. 25 GG, da sich dessen innerstaatliche Geltung allein nach Art. 59 Abs. 2 GG bestimmt<sup>1003</sup>. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der betreffende völkerrechtliche Vertrag geltendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert<sup>1004</sup>. In solchen Fällen bestehen mit dem Völkergewohnheitsrecht und dem entsprechenden Völkervertragsrecht zwei nebeneinander stehende Rechtsquellen, deren Rangverhältnis sich nach den allgemeinen Regeln bestimmt<sup>1005</sup>. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts in völkerrechtlichen Verträgen explizit eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, wodurch nur noch der Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Vertrags übrig bleibt<sup>1006</sup>.

Um Art. 25 GG nun für eine Ermächtigung der deutschen Streitkräfte zur Bekämpfung von Piraterie fruchtbar zu machen, wird vertreten, die Befugnisse des Militärs zum Vorgehen gegen Piraten seien völkergewohnheitsrechtlich anerkannt und nunmehr in den Piraterievorschriften des SRÜ verkörpert<sup>1007</sup>. Es sei also eine allgemeine Regel des Völkerrechts i.d.S., dass das Militär und somit auch die Bundesmarine zur Pirateriebekämpfung

---

<sup>999</sup> *Jarass in Jarass/Pieroth*, GG, Art. 25, Rn. 14.

<sup>1000</sup> *Kunig in Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 2. Abschnitt, Rn. 156; BVerfGE 111, S. 307 (318); ganz unumstritten ist dies allerdings nicht (vgl. dazu: *Rojahn in Münch/Kunig*, GG, Art. 25, Rn. 54 m.w.N.).

<sup>1001</sup> BVerfGE 117, S. 141 (148); 118, S. 124 (134).

<sup>1002</sup> *Jarass in Jarass/Pieroth*, GG, Art. 25, Rn. 7.

<sup>1003</sup> *Kunig in Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 2. Abschnitt, Rn. 137.

<sup>1004</sup> *Risse in Hömig*, GG, Art. 25, Rn. 2.

<sup>1005</sup> Es wird also meistens der Vorrang des spezielleren, des höherrangigen oder des jüngeren Rechts anzunehmen sein (vgl. umfassend: *Kaczorowska*, Public International Law, S. 42 ff.).

<sup>1006</sup> *Talmon in JZ* 2013, S. 12 (14).

<sup>1007</sup> *Kokott in Zypries*, Verfassung der Zukunft, S. 96 (107); Arbeitsgruppe Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Einsatz der Deutschen Marine, S. 1 f.

eingesetzt werden kann<sup>1008</sup>. Obwohl diese Argumentation im Ansatz richtig ist, überzeugt sie im Ergebnis dennoch nicht.

In erster Linie werden zwei Punkte kritisiert. Zum einen wird auf die vermeintlich notwendige innerstaatliche Ermächtigung zum Vorgehen gegen Seeräuber abgestellt<sup>1009</sup>. Wenn das Völkerrecht Kriegsschiffen nur dann die Befugnis zum Vorgehen gegen Piraterie zuweist, wenn sie diese nach dem für sie jeweils geltenden nationalen Recht verliehen bekommen haben, dann kann in Art. 25 GG, der selbst nichts regelt, außer seinerseits wieder auf das Völkerrecht zu verweisen, keine solche Befugnis gesehen werden<sup>1010</sup>. Es läge dann sozusagen eine kreisförmige Verweisung vor. Das nationale Recht verweist auf das Völkerrecht, dieses wiederum zurück auf das nationale Recht, ohne dass sich in einer dieser beiden Rechtsordnungen die eigentlich gesuchte Ermächtigung findet<sup>1011</sup>. Dieser Kritikpunkt ist nach hier vertretener Ansicht bereits deshalb abzulehnen, weil das Völkerrecht, jedenfalls in Bezug auf Kriegsschiffe, eben keine gesonderte innerstaatliche Ermächtigung zur Bekämpfung von Piraterie verlangt, sondern diese Ermächtigung selbst Teil des einschlägigen Völkergewohnheitsrechts und der dieses verkörpernden SRÜ-Vorschriften ist<sup>1012</sup>.

Der zweite Kritikpunkt geht in eine andere Richtung. Hier wird vorgebracht, dass in Art. 25 GG jedenfalls keine ausdrückliche Ermächtigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG gesehen werden kann<sup>1013</sup>. Diese Kritik verfängt aus mehreren Gründen. Zum einen ist gegen die Ausdrücklichkeit schon der Wortlaut des Art. 25 GG anzuführen, aus dem sich hinsichtlich eines Streitkräfteinsatzes überhaupt nichts ableiten lässt, ähnlich wie im Falle des Art. 27 GG<sup>1014</sup>. Es könnte also höchstens auf die völkerrechtlichen Bestimmungen abgestellt werden, auf die Art. 25 GG verweist. Hiergegen spricht aber die Prozesshaftigkeit der Entstehung und Veränderung des Völkerrechts<sup>1015</sup>. Hiergegen kann auch nicht einge-

---

<sup>1008</sup> Röben in ZaöRV 63 (2003), S. 585 (586, Fn. 4); Wiefelspütz in UBWV 2009, S. 361 (365).

<sup>1009</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., c).

<sup>1010</sup> Wagner in HFR 2010, S. 31 (47); Fischer-Lescano in NJW 2009, S. 1243 (1245).

<sup>1011</sup> Vgl. Fischer-Lescano/Kreck in AVR 47 (2009), S. 481 (508 f.).

<sup>1012</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., c).

<sup>1013</sup> Braun/Plate in DÖV 2010, S. 203 (206).

<sup>1014</sup> S.o. Teil 4, A., III., 2., a).

<sup>1015</sup> Schmahl in AöR 136 (2011), S. 44 (83); Tomuschat in Bonner Kommentar, Art. 25 GG, Rn. 106 (Stand: Juni 2009).

wandt werden, dass diese Prozesse im Allgemeinen sehr langsam ablaufen<sup>1016</sup>. Tatsache ist, dass sich das Völkerrecht im stetigen Wandel befindet und im Allgemeinen auch recht bruchstückhaft ist<sup>1017</sup>. Einer dynamischen Verweisung wie der in Art. 25 GG ist deshalb die von Art. 87a Abs. 2 GG geforderte Ausdrücklichkeit abzusprechen. Hinzu kommt ein zweiter Einwand. Art. 87a Abs. 2 GG fordert eine ausdrückliche Ermächtigung im Grundgesetz. Wenn man aber diese Ermächtigung letztendlich in den allgemeinen Regeln des Völkerrechts erblickt, so ist zu entgegnen, dass diese gem. Art. 25 GG eben gerade nicht im Grundgesetz stehen und auch keinen Verfassungsrang innehaben, sodass sie auch deshalb als taugliche Ermächtigungsgrundlage ausscheiden<sup>1018</sup>.

### c) Art. 24 GG

Nach Art. 24 GG kann sich der Bund zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen. Hierin könnte eine ausdrückliche Ermächtigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG zu sehen sein. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass Art. 24 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht als Ermächtigungsgrundlage für Auslandseinsätze der Streitkräfte unabhängig von Art. 87a Abs. 2 GG herangezogen wird<sup>1019</sup>. Diese Ansicht findet sich auch in der Literatur<sup>1020</sup>. Das Hauptargument ist dabei, dass der deutlich nach Art. 24 Abs. 2 GG in das Grundgesetz aufgenommene Art. 87a Abs. 2 GG keine Kompetenzen habe beschneiden wollen, die das Grundgesetz bis dahin statuiert habe<sup>1021</sup>. Dies widerspräche dem Grundsatz der Einheit der Verfassung<sup>1022</sup>. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass es dem Grundsatz der Einheit der Verfassung viel eher gerecht wird, wie hier vertreten Art. 87a Abs. 2 GG als Ausgangspunkt für jeglichen Einsatz der Streitkräfte anzusehen und innerhalb von den durch diese Vorschrift eröffneten Möglichkeiten einen

---

<sup>1016</sup> So aber: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 506 f.

<sup>1017</sup> Immerhin obliegt es nach Art. 100 Abs. 2 GG, jedenfalls im gerichtlichen Verfahren, in letzter Konsequenz allein dem Bundesverfassungsgericht, festzustellen, ob es eine allgemeine Regel des Völkerrechts i.S.v. Art. 25 GG gibt oder nicht. Das spricht dafür, dass solche Regeln eben nicht allgemein bekannt und leicht zu erkennen sind.

<sup>1018</sup> *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (206).

<sup>1019</sup> BVerfGE 90, S. 286 (345); 121, S. 135 (157).

<sup>1020</sup> *Streinz* in Sachs, GG, Art. 24, Rn. 58; *Schmahl* in Dreier, Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, S. 107 (119 f.); *Trésoret*, Seepiraterie, S. 471; *Jenisch* in NordÖR 2009, S. 385 (390).

<sup>1021</sup> BVerfGE 90, S. 286 (357); 121, S. 135 (157).

<sup>1022</sup> *Streinz* in Sachs, GG, Art. 24, Rn. 58.

Auslandseinsatz auf Art. 24 Abs. 2 GG zu stützen<sup>1023</sup>. Solange es möglich ist, Art. 24 Abs. 2 GG sinnvollerweise im Zusammenhang mit Art. 87a Abs. 2 GG zu interpretieren, besteht keine Notwendigkeit, die von Art. 87a Abs. 2 GG aufgestellten Maßstäbe zum Einsatz der Streitkräfte mittels einer unabhängigen Interpretation von Art. 24 Abs. 2 GG auszuhebeln. Darüber hinaus ergeben sich nach hier vertretener Ansicht auch keine gravierenden Unterschiede zwischen einer isolierten Heranziehung des Art. 24 Abs. 2 GG und einer solchen im Rahmen von Art. 87a Abs. 2 GG<sup>1024</sup>. Daher stellt sich nun die Frage, ob Art. 24 Abs. 2 GG eine taugliche ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG enthält.

#### aa) Grundsätzliches

Art. 24 Abs. 2 GG ermöglicht es der Bundesrepublik Deutschland, sich zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Was genau unter einem solchen System zu verstehen ist, ist nach wie vor nicht eindeutig geklärt<sup>1025</sup>. Insbesondere die Frage nach der Bedeutung des Merkmals der kollektiven Sicherheit ist praktisch seit der Zeit der Entstehung des Art. 24 Abs. 2 GG umstritten<sup>1026</sup>. Schon früh bildete sich jedoch die Ansicht heraus, dass jedenfalls solche Bündnisse mit aggressiver Zielsetzung oder solche, die von vorn herein auf einen bestimmten Gegner gerichtet sind, nicht als Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit zu qualifizieren sind<sup>1027</sup>. Ebenfalls weitgehend unstrittig ist, dass der Begriff des Systems gegenseitiger Sicherheit zwar dem Völkerrecht entspringt, durch seine Aufnahme in Art. 24 Abs. 2 GG aber auch eine verfassungsrechtliche Ebene hat, die selbständig zu bestimmen ist<sup>1028</sup>. Jedenfalls im Völkerrecht wird der Begriff meist so verstanden, dass es sich um eine institutionalisierte Gemeinschaft mehrerer Staaten handeln muss, die sich verpflichtet haben, für den Fall, dass ein Mitglied gegen ein anderes einen Akt der Aggression begeht,

---

<sup>1023</sup> Wie hier: *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (206); *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (506); *Schiedermair* in AöR 135 (2010), S. 185 (216); wohl auch: *Hillgruber* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 24, Rn. 47; *Wolff* in ZG 2010, S. 209 (213), allerdings nicht unter expliziter Bezugnahme auf Art. 87a Abs. 2 GG, sondern auf Art. 87a GG allgemein bzw. Art. 87a Abs. 1 GG.

<sup>1024</sup> S.o. Teil 4, A., II., 1.

<sup>1025</sup> *Streinz* in Sachs, GG, Art 24, Rn. 61 ff.

<sup>1026</sup> Vgl. dazu die umfassende Darstellung bei: *Tomuschat* in Bonner Kommentar, Art. 24 GG, Rn. 126 ff. (Stand: Juli 1985).

<sup>1027</sup> *Grewe* in AöR 78 (1952/53), S. 243 (244).

<sup>1028</sup> *Streinz* in Sachs, GG, Art. 24, Rn. 61.

gemeinsam gegen dieses vorzugehen<sup>1029</sup>. Nach dieser Definition steht die kollektive Sicherheit in ausdrücklicher Abgrenzung zur kollektiven Selbstverteidigung, bei der sich mehrere Staaten verbinden, um gemeinsam Angriffe von außerhalb des Bündnisses auf ein Mitglied abzuwehren<sup>1030</sup>. Allerdings ist festzuhalten, dass es bei allen scheinbaren Gegensätzen vor allem zahlreiche Gemeinsamkeiten und Überschneidungen zwischen kollektiver Sicherheit und kollektiver Selbstverteidigung gibt<sup>1031</sup>.

Nach der für das Verständnis von Art. 24 Abs. 2 GG entscheidenden verfassungsrechtlichen Interpretation liegt ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach allgemeiner Ansicht dann vor, wenn es sich um eine zwischen mehreren Staaten durch Vertrag begründete Organisation mit festgefügt Strukturen und Verfahren handelt, die auf das kollektive Ziel der Gewährleistung der gemeinsamen Sicherheit gerichtet und mit den hierfür nötigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist<sup>1032</sup>. Dabei werden explizit auch Bündnisse der kollektiven Selbstverteidigung mit erfasst<sup>1033</sup>. Begrenzend wirkt insofern die Formulierung zur Wahrung des Friedens in Art. 24 Abs. 2 GG, die klarstellt, dass jedenfalls nur solche Bündnisse gemeint sind, die strikt auf die Wahrung des Friedens verpflichtet, also defensiv ausgerichtet sind<sup>1034</sup>. Das Merkmal der Gegenseitigkeit verlangt sowohl, dass jeder Mitgliedstaat gleichermaßen Garant und Garantieempfänger der Sicherheitsgarantie ist, wie auch, dass jeder Mitgliedstaat über angemessene Mitwirkungsrechte verfügt<sup>1035</sup>. Völlige Gleichheit der Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedstaates ist damit allerdings nicht gemeint<sup>1036</sup>.

#### bb) Streitkräfteeinsatz innerhalb eines Systems i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit Art. 24 Abs. 2 GG als eine Ermächtigung für den Einsatz der Streitkräfte i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG herhalten kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil zum Auslandseinsatz der Streitkräfte festgestellt,

---

<sup>1029</sup> *Randelzhofer* in Maunz/Dürig, GG, Art. 24, Rn. 11 (Stand: Dezember 1992).

<sup>1030</sup> *Pernice* in Dreier, GG, Art. 24, Rn. 55.

<sup>1031</sup> *Wolfrum* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band X, § 221, Rn. 3.

<sup>1032</sup> *Jarass* in *Jarass/Piero*, GG, Art. 24, Rn. 21; *Pernice* in Dreier, GG, Art. 24, Rn. 57; *Risse* in Hömig, GG, Art. 24, Rn. 6.

<sup>1033</sup> BVerfGE 90, S. 286 (349); 118, S. 244 (270 f.).

<sup>1034</sup> *Risse* in Hömig, GG, Art. 24, Rn. 6.

<sup>1035</sup> *Rojahn* in Münch/Kunig, GG, Art. 24, Rn. 99.

<sup>1036</sup> *Streinz* in Sachs, GG, Art. 24, Rn. 64.

dass der Einsatz der Bundeswehr dann möglich ist, wenn er im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG stattfindet, dem sich die Bundesrepublik Deutschland eingeordnet hat<sup>1037</sup>. Wesentliche Argumentation ist dabei, dass sich solche Systeme in aller Regel auch auf die Streitkräfte ihrer Mitgliedsstaaten als Mittel der Gewähr gegenseitiger kollektiver Sicherheit stützen, die im Notfall gegen Friedensstörer eingesetzt werden können. Daher ist es unerlässlich, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten grundsätzlich bereit sind, dem System auch eigene Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, die in diesem Rahmen eingesetzt werden können<sup>1038</sup>. Die Bundesrepublik kann daher von der durch Art. 24 Abs. 2 GG gewährten Möglichkeit der Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nur dann sinnvoll Gebrauch machen, wenn sie auch die Möglichkeit hat, in diesem System aktiv mitzuwirken, was notwendigerweise auch die Bereitstellung von Streitkräften und deren Einsatz im Rahmen und nach den Regeln des Systems verlangt<sup>1039</sup>. Daraus folgt aber auch, dass der Streitkräfteeinsatz nur dann und nur solange zulässig ist, wie er sich in diesen Grenzen hält<sup>1040</sup>.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht diese Grundsätze unabhängig von Art. 87a Abs. 2 GG entwickelt<sup>1041</sup>. Sie lassen sich aber dennoch auch für die hier vertretene Lösung einer Einbettung von Art. 24 Abs. 2 GG in Art. 87a Abs. 2 GG fruchtbar machen. Dem wird zwar entgegen gehalten, dass Art. 24 Abs. 2 GG seinem Wortlaut nach gerade keine ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte enthalte<sup>1042</sup>. Das wird auch von Befürwortern des hier vertretenen Ansatzes nicht bestritten<sup>1043</sup>. Anders als etwa im Fall von Art. 25 oder Art. 27 GG folgt daraus aber nicht zwingend ein Ausschluss von Art. 24 Abs. 2 GG als Ermächtigung i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG. Bei Art. 27 GG wäre die Hineininterpretation einer Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte sehr weit hergeholt<sup>1044</sup>. Art. 25 GG enthält für sich genommen einfach keine solche Ermächtigung von

---

<sup>1037</sup> BVerfGE 90, S. 286 (345).

<sup>1038</sup> BVerfGE 90, S. 286 (345).

<sup>1039</sup> *Wiefelspütz* in AöR 132 (2007), S. 44 (84); *Blumenwitz* in BayVBl. 1994, S. 641 (641).

<sup>1040</sup> *Fischer-Lescano* in NordÖR 2009, S. 49 (53).

<sup>1041</sup> BVerfGE 90, S. 286 (355 ff.).

<sup>1042</sup> *Pernice* in Dreier, GG, Art. 24, Rn. 70.

<sup>1043</sup> *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (207).

<sup>1044</sup> S.o. Teil 4, A., III., 2., a).

Verfassungsrang<sup>1045</sup>. Im Fall von Art. 24 Abs. 2 GG verhält es sich jedoch anders. Wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend festgestellt hat, ist die militärische Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft, jedenfalls als ultima ratio, typischer Bestandteil eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG<sup>1046</sup>. Tatsächlich sehen sogar alle Organisationen, die gemeinhin als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG angesehen werden, den Einsatz bewaffneter Streitkräfte als ultima ratio vor<sup>1047</sup>.

Demnach ist die Möglichkeit eines Streitkräfteeinsatzes für einen Mitgliedstaat eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit eine solche Selbstverständlichkeit, dass diese Möglichkeit in der Ermächtigung zum Beitritt zu Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit in Art. 24 Abs. 2 GG quasi ausdrücklich mitenthalten ist. Dies genügt dem Ausdrücklichkeitserfordernis des Art. 87a Abs. 2 GG<sup>1048</sup>. Nach der Analyse der verschiedenen Verfassungsvorschriften ergibt sich also folgender Grundsatz: Der Einsatz der Streitkräfte ist außer zur Verteidigung nur im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, dem sich die Bundesrepublik Deutschland eingeordnet hat, möglich, Art. 87a Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GG<sup>1049</sup>. Dabei liegt ein Einsatz im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit grundsätzlich dann vor, wenn dieses die politische und völkerrechtliche Verantwortung für den Einsatz übernimmt<sup>1050</sup>. Der Einsatz erfolgt nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, wenn durch die satzungsgemäß zuständigen Organe satzungsmäßige Aufgaben und Kompeten-

---

<sup>1045</sup> S.o. Teil 4, A., III., 2., b).

<sup>1046</sup> BVerfGE 90, S. 286 (345).

<sup>1047</sup> *Classen* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 24, Rn. 89; zu den einzelnen Organisationen s.u. Teil 4, A., III., 2., c), cc).

<sup>1048</sup> *Gornig* in JZ 1993, S. 123 (126); *Brenner/Hahn* in JuS 2001, S. 729 (730); anders etwa: *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, S. 59 f., der sogar verlangt, dass in der Ermächtigungsnorm die Wörter Streitkräfte oder Bundeswehr vorkommen müssen. Warum aber nicht etwa auch die Worte Truppen oder Armee genügen sollen, wird nicht begründet.

<sup>1049</sup> Zum gleichen Schluss kommt auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 123, S. 267 (360)), freilich ohne den Zusammenhang zwischen Art. 87a Abs. 2 GG und Art. 24 Abs. 2 GG herzustellen. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass sich zwischen der hier vertretenen Lösung und einem isolierten Abstellen auf Art. 24 Abs. 2 GG keine gravierenden Unterschiede ergeben. Dennoch erscheint die hier vertretene Lösung vor dem Hintergrund der einheitlichen Verfassungsinterpretation stimmiger.

<sup>1050</sup> *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, S. 40; auch wenn einem Mitgliedstaat für einen Einsatz die militärische und strategische Leitung als sogenannte *lead nation* übertragen wird, geht dadurch nicht auch automatisch die völkerrechtliche Verantwortung auf diesen über (*Schildknecht* in NZWehrr 2010, S. 148 (158)).



zen wahrgenommen werden<sup>1051</sup>. Grundsätzlich indiziert ein Handeln nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit dabei auch ein Handeln in dessen Rahmen<sup>1052</sup>. Auch ein Einsatz im Rahmen und nach den Regeln mehrerer Systeme ist möglich, dabei müssen allerdings sämtliche Regeln aller Systeme eingehalten werden, während die Übernahme der politischen und völkerrechtlichen Verantwortung durch eines der beteiligten Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit ausreicht<sup>1053</sup>.

### cc) Mögliche Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit

Ausgehend von dem soeben entwickelten Grundsatz und den weiter oben erarbeiteten negativen Ergebnissen hinsichtlich der Einordnung des Anti-Piraterie-Einsatzes in die Kategorie der Verteidigung stellt sich nun also die Frage, innerhalb welches Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit sich der Einsatz abspielt. Zur Beantwortung dieser Frage sollen die einzelnen in Betracht kommenden Organisationsrahmen zunächst vorgestellt werden, sodann soll die Frage beantwortet werden, ob es sich hierbei um ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG handelt. Zuletzt soll geklärt werden, ob das jeweilige System auch ein solches ist, das für die Anti-Piraterie-Missionen vor Somalia eine Rolle spielt.

#### (1.) Das SRÜ

Zum Teil wird angenommen, das SRÜ selbst, oder jedenfalls das Piraterieregime des SRÜ, sei ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG<sup>1054</sup>. Konsequenz daraus wäre, dass die deutsche Beteiligung an der Pirateriebekämpfung ihren hinreichenden Grund letztendlich in der Tatsache fände, dass Deutschland ein Mitgliedstaat des SRÜ ist<sup>1055</sup>. Allerdings kommt es für die Qualifikation als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht zuletzt darauf an, dass das gegenseitige Einstehen für die Sicherheit der beteiligten Staaten untereinander wesentlicher Inhalt des fraglichen Systems ist<sup>1056</sup>. Betrachtet man das SRÜ in seiner Gesamtheit, fällt auf, dass davon keine Rede sein kann.

---

<sup>1051</sup> *Schultz*, *Auslandsentsendung*, S. 331 f.

<sup>1052</sup> *Blumenwitz* in *BayVBl.* 1994, S. 641 (643).

<sup>1053</sup> *Scherrer*, *Das Parlament und sein Heer*, S. 41 f.

<sup>1054</sup> *Affeld* in *HuV-I*, 2000, S. 95 (104).

<sup>1055</sup> *Braun/Plate* in *DÖV* 2010, S. 203 (207).

<sup>1056</sup> *Pernice* in *Dreier*, *GG*, Art. 24, Rn. 57.

Selbst wenn man es für das Piraterieregime noch bejahen wollte, was nach hier vertretener Ansicht auch nicht angezeigt ist<sup>1057</sup>, so würde es sich doch verbieten, diesen Teil des SRÜ aus dem Gesamtsystem zu isolieren, um eben nur diesen sehr kleinen Teil des Abkommens als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zu qualifizieren. Davon abgesehen fehlt dem SRÜ im Ganzen und somit auch dessen Piraterieregime der organisatorische Unterbau, der für ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit unerlässlich ist<sup>1058</sup>. Die einzigen Organe, die das SRÜ selbst statuiert, sind der ISGH und die internationale Meeresbodenbehörde – beides wohl kaum Organe, die etwas mit kollektiver Sicherheit zu tun haben, geschweige denn Einsätze zu deren Durchsetzung bzw. Erhalt anordnen oder koordinieren können.

Es hilft vor diesem Hintergrund auch nicht weiter, das SRÜ als in das System der UN eingebettet zu betrachten<sup>1059</sup>. Obwohl nicht zu leugnen ist, dass die UN an der Entstehung des SRÜ maßgeblich beteiligt waren, reicht dies doch nicht aus, um über das SRÜ das eigentliche System gegenseitiger kollektiver Sicherheit der UN und dessen Regeln zu umgehen<sup>1060</sup>. Nach dieser Ansicht müsste man nicht nur das SRÜ, sondern alle unter dem Dach oder auf Initiative der UN zustande gekommenen internationalen Verträge als Teil des Systems UN einstufen, was angesichts der zahlreichen und unterschiedlichen Verpflichtungen, die aus diesen Verträgen für die beteiligten Staaten entspringen, jeweils auf eine unzulässige mittelbare Änderung der UNCh hinauslaufen würde<sup>1061</sup>.

## (2.) Die UN

Hinsichtlich der UN selbst ist allerdings richtig, dass so gut wie keine Zweifel daran bestehen, dass die UN ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit sind<sup>1062</sup>. Weniger klar ist aber, welche Anforderungen an einen Einsatz im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems der UN zu stellen sind. Es gilt nämlich, zwei Arten des Einsatzes von Streitkräften durch die UN grundlegend zu unterscheiden. Zum einen gibt es die gemeinhin als „Blau-

---

<sup>1057</sup> Die Ausführungen hierzu mit Verweis auf die allgemeine Gefährlichkeit und Ächtung der Piraterie bei *Affeld* in *HuV-I* 2000, S. 95 (104) vermögen nicht zu überzeugen.

<sup>1058</sup> *Röben*, *Außenverfassungsrecht*, S. 239.

<sup>1059</sup> So aber: *Stehr*, *MarineForum* 3/2004, S. 18 (18).

<sup>1060</sup> *Allmendinger/Kees* in *NZWehrr* 2008, S. 60 (66).

<sup>1061</sup> *Koops*, *Seeräubereibekämpfung*, S. 139.

<sup>1062</sup> *BVerfGE* 104, S. 151 (195); *Classen* in *Mangoldt/Klein/Starck*, *GG*, Art. 24, Rn. 94; *Pernice* in *Dreier*, *GG*, Art. 24, Rn. 54; *Röben*, *Außenverfassungsrecht*, S. 139.

helme“ bekannten Friedenstruppen der UN. Diese werden zu verschiedenen Zwecken eingesetzt, so etwa zur Überwachung der Einhaltung von Waffenstillstandsabkommen oder zur Trennung der Parteien eines Bürgerkriegs mittels einer Pufferzone<sup>1063</sup>. Dabei ist Gewaltanwendung seitens der eingesetzten Soldaten nur zur Selbstverteidigung erlaubt<sup>1064</sup>. Unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz von UN-Friedenstruppen ist außerdem, dass der Staat, auf dessen Territorium der Einsatz erfolgt, diesem zugestimmt hat<sup>1065</sup>. Im Falle von diesen Friedenstruppen kann man von echten UN-Truppen sprechen, denn die Soldaten werden hier direkt den UN unterstellt. Sie werden als Organ des Sicherheitsrats tätig, der die jeweilige Friedenstruppe als solche aufstellt und auch die tatsächliche Leitung des Einsatzes innehat<sup>1066</sup>. Der Einsatz von Friedenstruppen wird gemeinhin als Maßnahme nach Kapitel VI UNCh angesehen<sup>1067</sup>. Zwar ist der Einsatz von Truppen dort nicht explizit erwähnt, er wird aber auf verschiedene Weise in die Bestimmungen des Kapitels VI UNCh hineingelesen<sup>1068</sup>. Im Ergebnis steht die Kompetenz der UN zur Aufstellung von Friedenstruppen zur Wahrung des Weltfriedens i.S.v. Kapitel VI UNCh nicht in Frage<sup>1069</sup>.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit zum Ergreifen von militärischen Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat. Diese Maßnahmen werden auf Kapitel VII UNCh gestützt und setzen daher voraus, dass der Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens bzw. eine Angriffshandlung feststellt<sup>1070</sup>. Dabei sind die Anforderungen, die an eine Bedrohung des Friedens zu stellen sind nach heutigem Verständnis nicht allzu hoch. Von einer Bedrohung des Friedens ist schon dann auszugehen, wenn in einem Gebiet die Abwesenheit gesellschaftlicher Strukturen potentiell zu einem bewaffneten Konflikt führen kann<sup>1071</sup>. Das eigentliche Modell der UNCh für derartige militärische Zwangsmaß-

---

<sup>1063</sup> Zu den möglichen Einsatzfeldern von UN-Friedenstruppen: *Krisch* in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 42, Rn. 3 ff.

<sup>1064</sup> *Riedel* in DÖV 1989, S. 890 (892).

<sup>1065</sup> *Gornig* in JZ 1993, S. 123 (123).

<sup>1066</sup> *Kolb*, Law of the United Nations, S. 92.

<sup>1067</sup> *Riedel* in DÖV 1989, S. 890 (891 f.); unabhängig davon können Friedenstruppen natürlich erst recht im Falle von Situationen nach Kapitel VII UNCh eingesetzt werden (vgl. *Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1032).

<sup>1068</sup> *Gornig* in JZ 1993, S. 123 (124); *Riedel* in NJW 1989, S. 639 (639).

<sup>1069</sup> *Riedel* in DÖV 1989, S. 890 (891 f.); IGH, Gutachten v. 20.07.1962, ICJ Reports 1962, S. 151 ff. („Ausgaben der Vereinten Nationen“).

<sup>1070</sup> *Krisch* in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 39, Rn. 40 ff.

<sup>1071</sup> *Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1023.

nahmen ist in deren Art. 43 niedergelegt. Danach sollen die Mitgliedsstaaten Sonderabkommen mit den UN schließen, wonach sie diesen Truppen zur Verfügung stellen, die dann wieder zu echten UN-Truppen würden<sup>1072</sup>. Allerdings existiert bis heute kein einziges solches Sonderabkommen<sup>1073</sup>. In der Praxis werden Maßnahmen nach Kapitel VII UNCh daher dadurch ergriffen, dass der Sicherheitsrat einzelne Mitgliedsstaaten oder auch regionale Bündnisse i.S.v. Kapitel VIII UNCh zur Durchführung der Zwangsmaßnahmen einschließlich Gewaltanwendung ermächtigt<sup>1074</sup>. Dabei muss der Sicherheitsrat zwar immer das „Heft des Handelns“ in der Hand behalten, dafür reicht es jedoch aus, dass nur er die Grundlage für das militärische Vorgehen schaffen und auch wieder entziehen kann<sup>1075</sup>. Nicht nötig aber möglich ist, dass der Sicherheitsrat auch das tatsächliche Kommando über die Truppen ausübt<sup>1076</sup>. Es kann also sowohl von den UN geführte Truppen als auch national geführte Truppen im Rahmen von Maßnahmen nach Kapitel VII UNCh geben.

In Bezug auf Art. 24 Abs. 2 GG folgt daraus, dass man der Ansicht sein könnte, ausschließlich im Falle der Beteiligung von Bundeswehrsoldaten an einem von den UN geführten Einsatz liege auch ein Handeln im Rahmen und nach den Regeln des Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit UN vor. Indes ist eine so weitreichende Integration in bzw. Unterstellung unter das System für ein Handeln in dessen Rahmen und nach dessen Regeln nicht zu verlangen<sup>1077</sup>. Auf der anderen Seite kann es aber auch nicht ausreichen, dass ein Handeln lediglich mit Zustimmung oder Gefallen der UN erfolgt<sup>1078</sup>. Ausschlaggebend ist vielmehr für ein militärisches Handeln nach den Regeln der UN, dass ein solches nur unter den nach der UNCh zulässigen Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot erfolgen kann, wozu insbesondere die Ermächtigung durch den Sicherheitsrat gehört<sup>1079</sup>. Ist das der Fall, so ist grundsätzlich auch von einem Handeln im Rahmen der UN

---

<sup>1072</sup> Kolb, *Law of the United Nations*, S. 85.

<sup>1073</sup> Herdegen, *Völkerrecht*, § 41, Rn. 6.

<sup>1074</sup> Krisch in Simma/Khan/Nolte/Paulus, *UNCh*, Art. 42, Rn. 10.

<sup>1075</sup> Arnauld, *Völkerrecht*, Rn. 1029.

<sup>1076</sup> Herdegen, *Völkerrecht*, § 41, Rn. 33.

<sup>1077</sup> Wolff in ZG 2010, S. 210 (215).

<sup>1078</sup> Wagner in HFR 2010, S. 31 (46 f.); dies ist z.B. der Hauptkritikpunkt an dem Anfang 2015 beschlossenen Einsatz der Bundeswehr im Irak zur Ausbildung von kurdischen Kämpfern gegen den sogenannten *Islamischen Staat* (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-01/bundes-tag-bundeswehr-irak-einsatz> (Artikel vom 29.01.2015, zuletzt abgerufen am 30.01.2015)).

<sup>1079</sup> Blumenwitz in BayVBl. 1994, S. 641 (642).

auszugehen, wobei aber insbesondere zu fordern ist, dass diese auch zumindest die politische, wenn auch nicht die militärische, Verantwortung für den Einsatz übernehmen<sup>1080</sup>.

Danach stellt sich die Lage in Bezug auf den Anti-Piraterie-Einsatz wie folgt dar: Die Ermächtigung zum Vorgehen gegen piratische Aktivitäten innerhalb der somalischen Hoheitsgewässer folgt unmittelbar aus der SR-Res. 1846 (2008), da die Befugnisse des SRÜ zur Pirateriebekämpfung normalerweise in fremden Hoheitsgewässern gerade nicht gelten<sup>1081</sup>. Daher trägt der Sicherheitsrat auch die politische Verantwortung – insofern findet der Einsatz nach den Regeln und im Rahmen der UN statt<sup>1082</sup>. Anders verhält es sich jedoch außerhalb der somalischen Hoheitsgewässer. Diesbezüglich beschränkt sich der Sicherheitsrat in SR-Res. 1816 (2008) darauf, die Staaten zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse aus dem SRÜ, also zur Pirateriebekämpfung, zu ermutigen<sup>1083</sup>. Nach dem oben Gesagten reicht dies gerade nicht aus, um ein Handeln nach den Regeln und im Rahmen der UN zu begründen<sup>1084</sup>. Rechtsgrundlage für ein Vorgehen gegen Piraten ist insoweit nämlich das SRÜ und eben nicht die SR-Res. 1816 (2008)<sup>1085</sup>. Der Einsatz der Bundesmarine ist daher außerhalb der somalischen Hoheitsgewässer nur dann verfassungskonform, wenn sich ein anderes System gegenseitiger kollektiver Sicherheit findet und er nach dessen Regeln und in dessen Rahmen stattfindet.

### (3.) Die NATO

Die Frage, ob die NATO ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG ist, ist weniger leicht zu beantworten. Wie bereits angedeutet wurde besteht die Möglichkeit, Art. 24 Abs. 2 GG so zu verstehen, dass militärische Bündnisse, die primär der kollektiven Selbstverteidigung dienen, nicht von der Vorschrift erfasst sind<sup>1086</sup>. Dementsprechend finden sich auch durchaus Stimmen in der Literatur, die die NATO als ein solches Bündnis der kollektiven militärischen Selbstverteidigung nicht unter Art. 24

---

<sup>1080</sup> Blumenwitz in BayVBl. 1994, S. 641 (643 f.).

<sup>1081</sup> S.o. Teil 2, A., B., I., 3., a), bb).

<sup>1082</sup> Fischer-Lescano/Tohidipur in NJW 2009, S. 1243 (1245).

<sup>1083</sup> Koops, Seeräubereibekämpfung, S. 144.

<sup>1084</sup> In diese Richtung wohl auch: Kreß in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (103).

<sup>1085</sup> Heinicke in KJ 2009, S. 178 (183).

<sup>1086</sup> S.o. Teil 4, A., III., 2., c), aa).

Abs. 2 GG fassen wollen<sup>1087</sup>. Dagegen wird aber schon seit jeher die grundsätzlich auf die allgemeine Friedens- und Sicherheitserhaltung ausgerichtete Konzeption der NATO ins Feld geführt<sup>1088</sup>. Diese Konzeption wird schon in der Präambel des NATO-Vertrags deutlich. Insofern wird die NATO zum Teil auch schon immer als System i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG angesehen<sup>1089</sup>. Mittlerweile hat die NATO ihre strategische Zielsetzung noch weiter hin zur allgemeinen Friedenssicherung verschoben, sodass eine Einordnung in Art. 24 Abs. 2 GG nunmehr nahezu auf der Hand liegt<sup>1090</sup>. Wie bereits ausgeführt ist die Frage, ob eine Organisation ein System i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG ist oder nicht, allein aus nationalverfassungsrechtlicher Sicht zu beantworten<sup>1091</sup>. Entsprechend kommt dem Votum des BVerfG hierbei erhebliches Gewicht zu. Dieses hat die Frage, ob die NATO ein solches System ist, nach anfänglicher Skepsis<sup>1092</sup> mittlerweile eindeutig bejaht<sup>1093</sup>. Diese Entscheidung ist zu begrüßen und die NATO somit richtigerweise in den Kreis der Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG einzubeziehen<sup>1094</sup>.

Somit stellt sich nur noch die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Einsatz im Rahmen und nach den Regeln der NATO stattfindet. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass ein Einsatz immer dann im Rahmen der NATO stattfindet, wenn diese die politische und militärische Verantwortung hierfür innehat<sup>1095</sup>. Weiter lässt sich feststellen, dass ein Einsatz nach den Regeln der NATO stattfindet, wenn seine konkrete Ausgestaltung und Zielsetzung durch den NATO-Vertrag gedeckt ist. Problematisch ist dabei allerdings, dass der NATO-Vertrag vordergründig nur den Einsatz zur kollektiven Selbstverteidigung gem. Art. 5 NATO-Vertrag regelt. Demnach bewegen sich jedenfalls derartige Einsätze innerhalb der Regeln des Systems NATO und zwar über Art. 6 NATO-Vertrag auch dann, wenn

---

<sup>1087</sup> *Zimmer*, Einsätze der Bundeswehr, S. 134 f.; *Riedel*, Der Einsatz deutscher Streitkräfte, S. 118 f., jeweils m.w.N.

<sup>1088</sup> *Sigloch*, Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr, S. 217.

<sup>1089</sup> *Limpert*, Auslandseinsatz der Bundeswehr, S. 27; *Klein/Schmahl* in RuP 35/36 (1999/2000), S. 198 (203 f.).

<sup>1090</sup> Wichtige Meilensteine waren insofern die neuen strategischen Konzepte der NATO von 1990/1991, 1999 und 2010 (hierzu: *Limpert*, Auslandseinsatz der Bundeswehr, S. 28; 33; *Sigloch*, Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr, S. 279.).

<sup>1091</sup> S.o. Teil 4, A., III., 2., c), bb).

<sup>1092</sup> Die Frage zwar andeutend, aber nicht beantwortend: BVerfGE 68, S. 1 (95 f.).

<sup>1093</sup> BVerfGE 90, S. 286 (350 f.).

<sup>1094</sup> Wie hier: *Schultz*, Auslandsentsendung, S. 327.

<sup>1095</sup> *Sigloch*, Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr, S. 275.

sie außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten stattfinden<sup>1096</sup>. Zudem erlauben die Regeln der NATO auch einen Verteidigungseinsatz zugunsten Dritter, also nicht-NATO-Staaten, jedenfalls dann, wenn dies den Sicherheitsinteressen einzelner oder aller NATO-Staaten entspricht<sup>1097</sup>. Weiterhin können im Rahmen der NATO Einsätze zur Friedenssicherung stattfinden. Dies ergibt sich aus Art. 1 NATO-Vertrag, wonach die Parteien jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, friedlich beizulegen haben. Sofern eine solche Beteiligung vorliegt, sind daher auch Friedenserhaltungseinsätze außerhalb des NATO-Gebiets möglich<sup>1098</sup>. Schließlich sind auch dem Grunde nach humanitäre Interventionen<sup>1099</sup> nach den Regeln der NATO möglich. Solche Einsätze sind zwar nicht im NATO-Vertrag erwähnt, ihre Zulässigkeit ergibt sich jedoch aus einer ergänzenden Auslegung vor dem Hintergrund der neuen strategischen Konzepte von 1999 und 2010<sup>1100</sup>. Die nach Art. 24 Abs. 2 GG erteilte Ermächtigung zur Teilnahme Deutschlands an der NATO erstreckt sich auch auf das Bündnis in seiner durch die strategischen Konzepte von 1999 und 2010 neu ausgerichteten Form. Hierin ist nämlich eine Weiterentwicklung der NATO zu erblicken und keine förmliche oder faktische Änderung des NATO-Vertrags selbst, welche eines erneuten Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG bedurft hätte<sup>1101</sup>.

Abschließend muss allerdings noch der Frage nachgegangen werden, ob ein Einsatz nach den Regeln der NATO generell erfordert, dass dieser auf einem Mandat der UN beruht. Ausgangspunkt hierfür sind die zahlreichen Bezugnahmen auf die UNCh im NATO-Vertrag, z.B. in Art. 1, 7 und 8. Ein Einsatz kann also jedenfalls dann nicht nach den Regeln der NATO stattfinden, wenn er der UNCh zuwider läuft. Die hier relevanteste Bestimmung der UNCh ist das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 UNCh. Durchbrochen werden kann dieses vor allem in Fällen, in denen eine Resolution

---

<sup>1096</sup> Vgl. *Bülow*, Der Einsatz der Streitkräfte, S. 174 f.

<sup>1097</sup> *Schultz*, Auslandsentsendung, S 387.

<sup>1098</sup> *Schultz*, Auslandsentsendung, S. 388 ff.

<sup>1099</sup> Hierunter ist die Androhung und Anwendung von Gewalt durch einen Staat oder eine Gruppe von Staaten gegenüber einem oder mehreren anderen Staaten zur Verhinderung oder Beendigung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, wobei die Gewaltanwendung auf dem Territorium der von ihr betroffenen Staaten erfolgt und nicht dem Schutz eigener Staatsangehöriger der die Gewalt ausübenden Staaten dient (*Geyrhalter*, Friedenssicherung durch Regionalorganisationen, S. 134; *Stelter*, Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, S. 267).

<sup>1100</sup> *Sigloch*, Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr, S. 279.

<sup>1101</sup> BverfGE 104, S. 151 (199) zum strategischen Konzept von 1999; a.A. *Klein/Schmahl* in RuP 35/36 (1999/2000), S. 198 (205).

des UN-Sicherheitsrats dies gestattet<sup>1102</sup>. Weitere Ausnahmefälle sind die (auch kollektive) Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNCh und die autonome Vorgehensweise von Regionalorganisationen i.S.v. Art. 52 UNCh, zu denen die NATO zu zählen ist<sup>1103</sup>, im Rahmen der Friedenssicherung<sup>1104</sup>. Ein Mandat der UN ist also jedenfalls für derartige NATO-Einsätze nicht erforderlich. Etwas anderes gilt allerdings für die humanitäre Intervention. Schon seit der strategischen Neuausrichtung der NATO von 1999 hin zu einer Institution, von der grundsätzlich globale Krisenreaktionseinsätze ausgehen können, wird die Frage diskutiert, ob die NATO damit in die Kompetenzen des UN-Sicherheitsrats eingegriffen hat<sup>1105</sup>. Ausgangspunkt dieser Diskussion ist Art. 103 UNCh, wonach die Verpflichtungen aus der UNCh für deren Mitgliedsstaaten allen anderen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen dieser Staaten vorgehen<sup>1106</sup>. Die UNCh stellt aber ein allgemeines Gewaltanwendungs- und Einmischungsverbot sowie Ausnahmeregelungen hierzu auf<sup>1107</sup>. Im Übrigen gilt der Vorrang nach Art. 103 UNCh nicht nur für die Bestimmungen der UNCh selbst, sondern etwa auch für Resolutionen des UN-Sicherheitsrats<sup>1108</sup>. Daher stellt sich die Frage, ob sich die NATO in ihrer neuen strategischen Ausrichtung selbst die Kompetenz einräumt, über die Durchführung von Krisenreaktionseinsätzen zu entscheiden. Die Intervention der NATO im Kosovo-Konflikt 1999 ohne Mandat der UN hat gezeigt, dass diese Frage keineswegs rein theoretischer Natur ist<sup>1109</sup>.

Die humanitäre Intervention wird zum Teil aufgrund der hohen Bedeutung der Menschenrechte als generell nicht gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UNCh verstößend, bzw. nach Art. 51 UNCh gerechtfertigt angesehen<sup>1110</sup>. Allerdings findet sich bei genauerer Betrachtung keine ausreichende allgemeine Ermächtigung in der UNCh zur

---

<sup>1102</sup> Riedel, Der Einsatz deutscher Streitkräfte, S. 58 f.

<sup>1103</sup> Schiedermaier, Der internationale Frieden, S. 189.

<sup>1104</sup> Zu letzterem ausführlich: Walter in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 52, Rn. 29 ff.

<sup>1105</sup> Vgl. etwa Klein/Schmahl in RuP 35/36 (1999/2000), S. 198 (199ff.).

<sup>1106</sup> Nach h.M. statuiert Art. 103 UnCh im Falle einer Normenkollision einen Anwendungsvorrang der UNCh gegenüber einzelnen Bestimmungen anderer völkerrechtlicher Verträge, die jeweils im Widerspruch zur UNCh stehen (Paulus/Leiß in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 103, Rn. 77).

<sup>1107</sup> Zivier in RuP 35/36 (1999/2000), S. 210 (210).

<sup>1108</sup> Geyrhalter, Friedenssicherung durch Regionalorganisationen, S. 196.

<sup>1109</sup> Geyrhalter, Friedenssicherung durch Regionalorganisationen, S. 98 f.

<sup>1110</sup> Limpert, Auslandseinsatz der Bundeswehr, S. 37 ff.



Durchführung humanitärer Interventionseinsätze<sup>1111</sup>. Auch existiert keine völkergewohnheitsrechtliche Ermächtigung hierzu<sup>1112</sup>. Die Ansätze zur Begründung einer allgemeinen Zulässigkeit humanitärer Interventionen vermögen im Ergebnis nicht zu überzeugen, wenn das System der UNCh von Gewaltverbot und begrenzten Ausnahmen hiervon nicht ins Leere laufen soll. Damit muss eine humanitäre Intervention der NATO zwingend durch eine der genannten Ausnahmen gerechtfertigt sein, zu denen insbesondere ein Mandat des UN-Sicherheitsrats gehört<sup>1113</sup>. Dementsprechend wurde der NATO-Einsatz im Kosovo auch heftig kritisiert und vielfach als völkerrechtlich unzulässig eingestuft<sup>1114</sup>. Allerdings hat es derartige Alleingänge der NATO nicht nur seither nicht mehr gegeben, sondern es ist auch nicht davon auszugehen, dass die neue strategische Ausrichtung den Weg hierhin ebnen soll. Zwar schließt der offene Wortlaut der strategischen Konzepte Krisenreaktionseinsätze ohne UN-Mandat nicht explizit aus<sup>1115</sup>. Jedoch finden sich in den Konzepten auch zahlreiche Hinweise auf die übergeordnete Autorität des UN-Sicherheitsrats und die Verpflichtung auf das geltende Völkerrecht<sup>1116</sup>. Mit Blick auf Art. 103 UNCh ließe sich noch einwenden, dass die neuen strategischen Konzepte für sich genommen ohnehin nicht den Charakter völkerrechtlicher Verträge haben, welche Verpflichtungen begründen könnten, die denen aus der UNCh zuwider laufen<sup>1117</sup>.

Geht man nun davon aus, dass für einen Einsatz nach den Regeln der NATO, von den genannten Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich ein Mandat der UN erforderlich ist, so liegt dieses hinsichtlich eines Anti-Piraterie-Einsatzes in den somalischen Küstengewässern mit der SR-Res. 1816 (2008) vor. Wie schon gesagt gibt es aber kein spezielles Mandat für ein Tätigwerden auf Hoher See. Man kann jedoch hier von einem weiteren Ausnahmefall von dem grundsätzlichen Erfordernis eines UN-Mandats ausgehen. Die Befugnis zum Tätigwerden ergibt sich nämlich aus den Piraterievorschriften des SRÜ. Da hier nach alle Staaten zur Pirateriebekämpfung auf Hoher See berechtigt sind und dabei zusammenarbeiten sollen, bedarf es keines gesonderten UN-Mandats für die Wahrnehmung dieser Befugnisse. Die NATO ist insofern das organisatorische Dach unter dem ver-

---

<sup>1111</sup> *Geyrhalter*, Friedenssicherung durch Regionalorganisationen, S. 182.

<sup>1112</sup> *Stelter*, Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, S. 279.

<sup>1113</sup> Ähnlich: *Heintschel von Heinegg* in Epping/Hillgruber, GG, Art. 24, Rn. 41 f.

<sup>1114</sup> Vgl. etwa: *Weber* in Lutz, Der Kosovo-Krieg, S. 65 (71); *Zivier* in RuP 35/36 (1999/2000), S. 210 (215); *Stelter*, Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, S. 276 f.

<sup>1115</sup> *Klein/Schmahl* in RuP 35/36 (1999/2000), S. 198 (202).

<sup>1116</sup> *Geyrhalter*, Friedenssicherung durch Regionalorganisationen, S. 197.

<sup>1117</sup> *Zivier* in RuP 35/36 (1999/2000), S. 210 (211).

schiedene Staaten ihre Befugnisse aus dem SRÜ wahrnehmen. Sie führt ihre Operationen gegen die Piraterie im Indischen Ozean also in ihrem Rahmen und nach ihren Regeln durch, sodass Deutschland sich an diesen Operationen beteiligen dürfte, was es derzeit allerdings nicht tut.

#### (4.) Die EU

Die Frage der Einordnung der EU als ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG hat durch den Ausbau und den Bedeutungsgewinn der GSVP an Wichtigkeit gewonnen. Gleichzeitig haben sich die Rahmenbedingungen hierfür mit den beschriebenen Entwicklungen auch radikal verändert. Ursprünglich wurde die EU trotz des Vorhandenseins der GASP mangels verfestigter und verbindlicher sicherheitsrelevanter Strukturen nicht zu den Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit gezählt<sup>1118</sup>. Demgegenüber galt allerdings die WEU, jedenfalls für Vertreter der Ansicht, die auch Verteidigungsbündnisse unter Art. 24 Abs. 2 GG fasst, unproblematisch als System i.d.S.<sup>1119</sup>. Insofern wurde gegen die Qualifizierung der EU selbst als solches System insbesondere vorgebracht, dass die WEU nicht mit der EU identisch sei<sup>1120</sup>. Dieses Argument vermag mittlerweile nicht mehr zu verfangen, da die WEU vollständig in der EU aufgegangen ist. Außerdem obliegen die Petersberg-Aufgaben, die eindeutig dem Zweck der Schaffung und Erhaltung weltweiter Sicherheit dienen, nunmehr der EU direkt<sup>1121</sup>. Die EU ist somit jedenfalls in ihrer aktuellen Ausgestaltung als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG anzusehen<sup>1122</sup>. Daran ändert auch die Formulierung des BVerfG im Lissabon-Urteil nichts. Das Gericht formuliert hier: „Auch wenn die Europäische Union zu einem regionalen System [...] im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG ausgebaut würde [...]“<sup>1123</sup>. Hier wird deutlich, dass das Gericht davon ausgeht, dass die EU jedenfalls zurzeit noch kein solches System ist. Allerdings muss sich das betreffende Urteil den Vorwurf gefallen lassen, in seinen wehrverfassungsrechtlich relevanten Ausführungen ohnehin unglücklich und missverständlich formuliert zu sein<sup>1124</sup>. Außerdem sprechen die aufgezeigten Struk-

---

<sup>1118</sup> Sigloch, *Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr*, S. 220.

<sup>1119</sup> Limpert, *Auslandseinsatz der Bundeswehr*, S. 27; BVerfG 90, S. 286 (354).

<sup>1120</sup> Beck, *Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte*, S. 249.

<sup>1121</sup> Vgl. Wiefelspütz, *Das Parlamentsheer*, S. 149.

<sup>1122</sup> Röben, *Außenverfassungsrecht*, S. 250 f.; Dreist in NZwehrr 2003, S. 152 (162).

<sup>1123</sup> BverfGE 123, S. 267 (361).

turmerkmale der EU evident für eine Einordnung als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit<sup>1125</sup>. Sofern das BVerfG dies deswegen anders sieht, weil eine europäische Verteidigung noch nicht verwirklicht ist<sup>1126</sup>, verkennt es, dass es hierauf für die Erfüllung der Strukturmerkmale eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gar nicht ankommt<sup>1127</sup>. Daher kann der nicht näher begründeten impliziten Feststellung des BVerfG, die EU sei kein solches System, schlichtweg nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich ihrer Ausgestaltung ist die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit mit der NATO in ihrer derzeitigen Gestalt vergleichbar<sup>1128</sup>. Ein Handeln im Rahmen und nach den Regeln der EU liegt im militärischen Bereich also dann vor, wenn die EU die militärische und politische Verantwortung innehat und die bereits beschriebenen Mechanismen und Zielsetzungen eingehalten werden<sup>1129</sup>. Ferner ist, solange keine anerkannte Ausnahme greift, grundsätzlich ein Mandat der UN erforderlich<sup>1130</sup>. Reibungspunkte könnten sich hier daraus ergeben, dass EUV und AEUV, anders als etwa die neuen strategischen Konzepte der NATO, sehr wohl dem Grunde nach völkerrechtliche Verträge sind, die konkrete Pflichten für die Vertragsparteien begründen<sup>1131</sup>. Insofern ist auch denkbar, dass diese Pflichten denen aus der UNCh widersprechen und sich daraus ein Konflikt i.S.v. Art. 103 UNCh ergibt. Diese Überlegungen gewinnen an Sprengkraft, wenn man sich die jüngere Rechtsprechung des EuGH zum Verhältnis von Europa- und Völkerrecht betrachtet. Der EuGH begreift das Europarecht als autonome Rechtsordnung, die der völkerrechtlichen Rechtsordnung der UNCh und somit auch dem Anwendungsvorrang gem. Art. 103 UNCh nicht untergeordnet ist<sup>1132</sup>. Andererseits erscheint das Konfliktpo-

<sup>1124</sup> S.o. Teil 4, A., I.; vgl. auch: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 546 ff; *Fournier*, Einsatz, S. 206 weist darauf hin, dass es dem BVerfG weniger um die Einstufung der EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zu gehen scheint als um die Sicherung des Parlamentsvorbehalts bei Einsätzen im Rahmen der EU.

<sup>1125</sup> *Röben*, Außenverfassungsrecht, S. 250 f.; *Fournier*, Einsatz, S. 204 f.

<sup>1126</sup> BverfGE 123, S. 267 (425).

<sup>1127</sup> *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, S. 209 f.

<sup>1128</sup> Vgl. *Klein/Schmahl* in RuP 35/36 (1999/2000), S. 198 (206).

<sup>1129</sup> S.o. Teil 3, B., III.

<sup>1130</sup> S.o. Teil 4, A., III., 2., c), cc), (3.); ausführlich sogleich.

<sup>1131</sup> *Streinz*, Europarecht, Rn. 90.

<sup>1132</sup> Der EuGH hat im Urteil *Kadi* festgestellt, dass auch solche Maßnahmen der Union, die der Umsetzung einer Resolution des UN-Sicherheitsrats dienen, am Maßstab des Unionsrechts zu prüfen sind und insbesondere der unionsrechtlich garantierte Rechtsschutz nicht durch anders lautende Bestimmungen in der umzusetzenden Resolution des UN-Sicherheitsrats um-

tenzial hinsichtlich möglicher EU-Militäreinsätze deutlich geringer, wenn man sich die zahlreichen Verweise auf die UNCh im EUV anschaut und sich in Erinnerung ruft, dass die EU sich dadurch hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der weltweiten Sicherheit den UN unterordnet<sup>1133</sup>. Außerdem gehen die verantwortlichen Organe der EU auch und gerade im angesprochenen Verfahren vor dem EuGH von einem Vorrang des Völkerrechts gem. Art. 103 UNCh aus<sup>1134</sup>. Militärische Alleingänge wie den der NATO im Kosovo-Konflikt hat es vonseiten der EU jedenfalls noch nicht gegeben. Derzeit deutet auch nichts darauf hin, dass die EU glaubt, hierzu befugt zu sein oder gar etwas Entsprechendes plant.

Im Zusammenhang mit Militäreinsätzen im Rahmen der EU ist die Frage bedeutsam, ob Art. 24 Abs. 2 GG hierfür tatsächlich die (allein) richtige verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage ist. Diese Frage wird aufgeworfen durch die Existenz von Art. 23 GG, der die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration regelt<sup>1135</sup>. Wenn Art. 23 GG also die Beteiligung Deutschlands an der EU umfassend regelt, könnte man auf den ersten Blick meinen, dass damit auch die Beteiligung Deutschlands an Militäroperationen der EU abschließend geregelt ist<sup>1136</sup>. Zunächst erfolgte die europäische Integration aus deutscher Sicht über Art. 24 Abs. 1 GG. Art. 23 GG wurde geschaffen, um der zunehmenden Integrationsdichte, die sich immer weiter von der des klassischen Völkerrechts wegbewegt und die EU von einer internationalen zu einer supranationalen Organisation gemacht hat, gerecht zu werden<sup>1137</sup>. Art. 23 GG regelt vor allem die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU und ist damit jedenfalls gegenüber Art. 24 Abs. 1 GG die speziellere Norm<sup>1138</sup>.

Die Frage ist jedoch, ob dies auch im Verhältnis zu Art. 24 Abs. 2 GG gelten kann. Dagegen spricht zunächst, dass eine für die europäische Integration eigentlich charakteristische Übertragung von Hoheitsrechten im Bereich der GSVP gerade (noch) nicht stattfin-

---

gangen werden darf (EuGH, Urt. v. 18.07.2013, verb. Rs. C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, Ziff. 65 ff.; zustimmend: *Spranger* in NZWehrr 2010, S. 221 (228 ff.)).

<sup>1133</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., d), aa), (2.).

<sup>1134</sup> EuGH, Urt. v. 18.07.2013, verb. Rs. C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, Ziff. 61 f.

<sup>1135</sup> Dazu umfassend: *Rojahn* in Münch/Kunig, GG Art. 23, Rn. 3 ff.

<sup>1136</sup> *Thym* in DVBl. 2000, S. 676 (680).

<sup>1137</sup> *Heintschel von Heinegg* in Epping/Hillgruber, GG, Art. 23, Rn. 1; *Pernice* in Dreier, GG, Art. 23, Rn. 2; *Hillgruber* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 23, Rn. 2.

<sup>1138</sup> *Pernice* in Dreier, GG, Art. 23, Rn. 2.

det<sup>1139</sup>. Außerdem ist in Art. 23 GG auch an keiner Stelle von Sicherheit oder Verteidigung die Rede, ganz im Gegensatz zu Art. 24 Abs. 2 GG. Schon dies spricht für eine Spezialität der letztgenannten Vorschrift in diesem Bereich<sup>1140</sup>. Bedeutsam ist auch das jeweilige Verhältnis zu Art. 87a Abs. 2 GG. Während Art. 24 Abs. 2 GG durch seine Fokussierung auf Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit wie gezeigt zumindest eine quasi ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte in diesem Rahmen bietet, kann dazu in Art. 23 GG nichts gefunden werden<sup>1141</sup>. Jedoch darf man auch nicht übersehen, dass Art. 23 GG dem Grunde nach die europäische Integration, zu der mittlerweile nun einmal auch die Mitwirkung an der GSVP gehört, umfassend regeln soll<sup>1142</sup>. Um dieser Funktion gerecht zu werden, erscheint ein vermittelnder Ansatz brauchbar. Danach soll sich das Ob der Beteiligung Deutschlands an der EU (als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit) nach dem insoweit spezielleren Art. 23 GG richten. Das Wie der Beteiligung, also insbesondere die konkrete Mitwirkung an Militäroperationen, soll jedoch nach dem insoweit wiederum spezielleren Art. 24 Abs. 2 GG und damit im Gleichlauf mit der Beteiligung an Operationen anderer Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit erfolgen<sup>1143</sup>. Auch nach diesem Ansatz spielt hinsichtlich der Frage des tatsächlichen Einsatzes der Bundeswehr allerdings Art. 24 Abs. 2 GG die zentrale Rolle.

Als Konsequenz der Darstellung des Verhältnisses von UN und EU ergibt sich allerdings die Frage, ob die EU für die Durchführung militärischer Operationen im Rahmen der GSVP auf ein UN-Mandat angewiesen ist<sup>1144</sup>. Tatsächlich finden sich im EUV keine expliziten Bestimmungen über die Notwendigkeit eines UN-Mandats für militärische Operationen im Rahmen der GSVP. Aufgrund dessen wird teilweise auch tatsächlich vertreten,

---

<sup>1139</sup> *Thym* in DVBl. 2000, S. 676 (680 f.).

<sup>1140</sup> In diesem Sinne wohl auch: BVerfGE 123, S. 267 (361).

<sup>1141</sup> Anders: *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, S. 213 ff; 219 ff., der allerdings ohnehin die Einordnung der EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und damit die Anwendbarkeit von Art. 24 Abs. 2 GG ablehnt und daher eine anderweitige Rechtsgrundlage für Militäreinsätze im Rahmen der GSVP finden muss.

<sup>1142</sup> *Geiger* in JZ 1996, S. 1093 (1098).

<sup>1143</sup> *Heintschel von Heinegg* in Epping/Hillgruber, GG, Art. 24, Rn. 33.3; So wohl auch: *Röben*, Außenverfassungsrecht, S. 250; *Röben* in ZAÖRV 63 (2003), S. 585 (590), der in Bezug auf Militäreinsätze im Rahmen der EU jeweils Art. 24 Abs. 2 GG „in Verbindung“ mit Art. 23 GG als Ermächtigungsgrundlage nennt, allerdings nichts darüber sagt, wie diese Verbindung konkret aussehen soll.

<sup>1144</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., d), aa), (2.).

dass die EU nicht auf ein UN-Mandat angewiesen ist<sup>1145</sup>. Diese Betrachtung greift allerdings zu kurz. Wie schon gezeigt bezieht sich der EUV vielmals auf die UNCh<sup>1146</sup>. Einen der wichtigsten Grundsätze der UNCh stellt aber das allgemeine Gewaltverbot aus Art. 2 Abs. 4 UNCh dar. Die wichtigste Ausnahme hiervon bildet die internationale Gewaltanwendung im Rahmen eines UN-Mandats<sup>1147</sup>. Als Konsequenz wird man annehmen müssen, dass der Einsatz von militärischer Gewalt seitens der EU ohne UN-Mandat aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 4 UNCh eine Verletzung des EUV darstellt<sup>1148</sup>.

Daher besteht ein generelles Erfordernis eines UN-Mandats für Militäroperationen der EU im Rahmen der GSVP<sup>1149</sup>. Für die Operation Atalanta ergeben sich hieraus keine Probleme, ein solches Mandat ist für die Pirateriebekämpfung in den somalischen Hoheitsgewässern mit der SR-Res. 1816 (2008) vorhanden. Außerhalb der somalischen Hoheitsgewässer reichen die Befugnisse des SRÜ aus. Die EU ist insofern, wie die NATO bei ihren Operationen, das organisatorische Dach unter dem die Mitgliedsstaaten von ihren Befugnissen aus dem SRÜ Gebrauch machen. Somit findet die Operation Atalanta nach den Regeln und im Rahmen der EU statt. Die Beteiligung Deutschlands hieran ist also aus der Sicht des Art. 24 Abs. 2 GG nicht zu beanstanden.

### 3. Begrenzung durch den Parlamentsvorbehalt

Wenn die Voraussetzungen von Art. 87a Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 GG vorliegen, ist nach dem bisher Gesagten ein Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland, auch wenn er nicht der Verteidigung dient, im Prinzip zulässig. Durch diese Feststellung ist aber noch nichts darüber ausgesagt, wie ein solcher Einsatz formell beschlossen werden muss. Auch eine formell fehlerhafte Entsendung der Streitkräfte kann deren Einsatz im Ergebnis unzulässig machen<sup>1150</sup>. Im Grundgesetz selbst finden sich hierzu allerdings keine Regelungen, insbesondere ist nicht davon die Rede, dass der Einsatz der Bundeswehr vom Bundestag

---

<sup>1145</sup> Hochleitner in Hochleitner, Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, S. 153 (190).

<sup>1146</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., d), aa), (2.).

<sup>1147</sup> Bothe in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Abschnitt Rn. 24 f.

<sup>1148</sup> Ramsperger, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 220.

<sup>1149</sup> Zu den völkerrechtlich gebotenen Ausnahmen: Graf von Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 226 f.

<sup>1150</sup> Dreist in NZWehrr 2003, S. 142 (163).

beschlossen werden muss<sup>1151</sup>. Das BVerfG hat allerdings schon relativ früh in der Geschichte deutscher Militäreinsätze im Ausland einen umfassenden Parlamentsvorbehalt aufgestellt<sup>1152</sup>. Diesen Parlamentsvorbehalt entnahm das BVerfG einer deutschen Verfassungstradition, deren Ursprung es im Kaiserreich verortete<sup>1153</sup>. Außerdem zog das BVerfG verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes heran, die eine erhöhte parlamentarische Kontrolle bei einigen Aspekten des militärischen Bereichs vorsehen<sup>1154</sup>. In einer späteren Entscheidung betonte das BVerfG außerdem, dass der konstitutive Parlamentsvorbehalt ein wichtiges Korrektiv für den ansonsten weit bemessenen Gestaltungsspielraum der Bundesregierung in Fragen der Außenpolitik sei und zog außerdem das Risikopotential von Auslandseinsätzen hinsichtlich des Lebens deutscher Soldaten und der politischen Stabilität zur Begründung des Parlamentsvorbehalts heran<sup>1155</sup>. Im Ergebnis ist der konstitutive Parlamentsvorbehalt für die Auslandsentsendung der Streitkräfte eine echte verfassungsrichterliche Rechtsschöpfung<sup>1156</sup>. Er dient nicht zuletzt auch dazu, die vom BVerfG entwickelte Wesentlichkeitstheorie, wonach alle wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber zu treffen sind, gegenüber der Exekutive durchzusetzen<sup>1157</sup>.

Inhaltlich hat das BVerfG den Parlamentsvorbehalt schon in seiner ersten Entscheidung hierzu im Wesentlichen ausgestaltet. So greift dieser immer dann ein, wenn es um den Einsatz bewaffneter Streitkräfte geht und zwar ausdrücklich auch im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit<sup>1158</sup>. Weiterhin bedarf eine Auslandsentsendung der Streitkräfte dem Grunde nach eines vorherigen entsprechenden Parlamentsbeschlusses. Nur in Eilfällen ist eine nachträgliche Befassung des Bundestages mit dem Einsatz zulässig, wobei dann der Einsatz umgehend zu beenden ist, wenn der Bundestag einen entsprechenden Beschluss fasst<sup>1159</sup>. In einer späteren Entscheidung hat das BVerfG den Begriff des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte dahingehend konkretisiert, dass ein solcher nicht erst vorliegt, wenn es tatsächlich zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt,

---

<sup>1151</sup> *Baldus* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 87a, Rn. 68.

<sup>1152</sup> BVerfGE 90, S. 286 (383); seither hat sich das geflügelte Wort der „Bundeswehr als Parlamentsheer“ etabliert (vgl. *Burkiczak* in ZRP 2003, S. 82 (84)).

<sup>1153</sup> BVerfGE 90, S. 286 (383 f.).

<sup>1154</sup> BVerfGE 90, S. 286 (384 ff.).

<sup>1155</sup> BVerfGE 121, S. 135 (161).

<sup>1156</sup> *Baldus* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 87a, Rn. 70.

<sup>1157</sup> *Kokott* in Sachs, GG, Art. 87a, Rn. 42.

<sup>1158</sup> BVerfGE 90, S. 286 (387).

<sup>1159</sup> BVerfGE 90, S. 286 (388).

sondern schon dann, wenn eine Verwicklung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen nach dem Einsatzzusammenhang konkret zu erwarten ist<sup>1160</sup>. Dementsprechend greift auch ab diesem Moment der konstitutive Parlamentsvorbehalt, wobei die bloße Möglichkeit von bewaffneten Auseinandersetzungen aber noch nicht ausreicht<sup>1161</sup>.

Neben der Herleitung des Parlamentsvorbehalts aus dem Grundgesetz und der Festlegung seiner wesentlichen Inhalte hat das BVerfG dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Zustimmung zu Auslandseinsätzen der Streitkräfte gesetzlich zu regeln<sup>1162</sup>. Nachdem sich der Gesetzgeber hierfür einige Jahre Zeit gelassen hatte, trat schließlich im März 2005 das ParlBG in Kraft. Dieses bildet im Prinzip die Anforderungen, die das BVerfG an die Parlamentsbeteiligung beim Streitkräfteeinsatz im Ausland aufgestellt hat, so wie sie formuliert wurden, ab<sup>1163</sup>. Allerdings war die Konstruktion des konstitutiven Parlamentsvorbehalts im Nachgang der ersten Entscheidung des BVerfG hierzu heftiger Kritik ausgesetzt. So wurde dem BVerfG vorgeworfen, es ziehe aus den Bestimmungen des Grundgesetzes zur Parlamentsbeteiligung in Angelegenheiten der Bundeswehr eine unzulässige Analogie, weil die herangezogenen Vorschriften bewusst bereichsspezifisch seien und daher bzgl. des Streitkräfteeinsatzes im Allgemeinen keine planwidrige, sondern eine planmäßige Regelungslücke vorliege<sup>1164</sup>. Außerdem behandelten die Vorschriften aus den Vorgängerverfassungen des Grundgesetzes, aus denen das BVerfG die entsprechende Verfassungstradition ableitet, lediglich die Kriegserklärung, die in ihren inner- und außerstaatlichen Wirkungen nicht mit dem Streitkräfteeinsatz im Allgemeinen vergleichbar sei<sup>1165</sup>. Dessen ungeachtet hatten die staatlichen Organe die Schöpfung des Parlamentsvorbehalts durch das BVerfG gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG aber zu akzeptieren<sup>1166</sup>. Der konstitutive Parlamentsvorbehalt ist seither fester Bestandteil des Gesamtpakets deutscher Auslandseinsätze<sup>1167</sup>.

---

<sup>1160</sup> BVerfGE 121, S. 135 (164).

<sup>1161</sup> *Baldus* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 87a, Rn. 78.

<sup>1162</sup> BVerfGE 90, S. 286 (389 f.).

<sup>1163</sup> *Burkiczak*, ParlBG, Einleitung, Rn. 8.

<sup>1164</sup> *Krings/Burkiczak* in DÖV 2002, S. 501 (506).

<sup>1165</sup> *Epping* in AÖR 124 (1999), S. 423 (446 f.).

<sup>1166</sup> *Burkiczak* in ZRP 2003, S. 82 (84).

<sup>1167</sup> *Burkiczak*, ParlBG, Einleitung, Rn. 4.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der konstitutive Parlamentsvorbehalt immer dann eingreift, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten steht, dass deutsche Soldaten im Ausland aufgrund der Zielsetzung und Struktur des Einsatzes unmittelbar in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt werden können, wobei insbesondere auch die Ermächtigung zum Tragen und Verwenden von Waffen im Ausland, sofern sie sich nicht auf den reinen Einsatz zur Selbstverteidigung beschränkt, ein Indiz sein kann<sup>1168</sup>. Das gilt insbesondere dann, wenn die eingesetzten Soldaten als hoheitliches Vollzugsorgan unter Ausnutzung der von ihrer Bewaffnung ausgehenden Zwangswirkung tätig werden sollen<sup>1169</sup>. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Einsatzes zur Pirateriebekämpfung erfüllt. Der Einsatz enthält u.a. den Auftrag zur Gewährung bewaffneten Schutzes für zivile Schiffe, die Überwachung des betreffenden Seegebiets mit dem Ziel, piratische Aktivitäten auch gewaltsam zu unterbinden, und das Aufgreifen mutmaßlicher Seeräuber<sup>1170</sup>. Somit beinhaltet der Auftrag die Genehmigung zum Tragen und Verwenden von Waffen auch außerhalb der reinen Selbstverteidigung. Auch ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den somalischen Piraten unbedingt mit bewaffneter Gegenwehr zu rechnen<sup>1171</sup>. Daher unterfällt die deutsche Beteiligung an der Operation Atalanta als Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte dem konstitutiven Parlamentsvorbehalt nach § 2 Abs. 1 ParlBG und bedurfte daher der Zustimmung des Bundestags gem. § 1 Abs. 2 ParlBG<sup>1172</sup>. Der Bundestag hat seine Zustimmung hierzu erteilt und das Mandat mehrfach verlängert, aktuell bis zum 31.05.2015<sup>1173</sup>.

#### 4. Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr durch ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot zwischen Polizei und Militär

Es stellt sich abschließend noch die Frage, ob nicht der Einsatz der Bundesmarine trotz vorhandener Möglichkeit nach Art. 24 Abs. 2 GG und dessen Ausfüllung durch die SR-Res. 1846 (2008) und die gemeinsame Aktion 2008/851/GASP und trotz Einhaltung des Parlamentsvorbehalts durch ordnungsgemäßen Beschluss quasi "auf den letzten Metern" doch noch als unzulässig erscheint und zwar aufgrund fehlender Zuständigkeit. Aus-

---

<sup>1168</sup> *Burkiczak*, ParlBG, § 2, Rn. 5 ff.

<sup>1169</sup> *Weiß* in NZWehrr 2005, S. 100 (104).

<sup>1170</sup> BT-Drucks. 17/9339, S. 2 f.

<sup>1171</sup> S.o. Teil 1, B. II., 1.

<sup>1172</sup> Ebenso: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 469.

<sup>1173</sup> BT-Drucks. 18/1282, S. 1.

gangspunkt dieser Überlegungen ist der Charakter der Piraterie als *privates*, wenn auch völkerrechtliches Delikt<sup>1174</sup>. Piraterie ist also nichts anderes als ein „gewöhnliches Verbrechen“<sup>1175</sup>. Insofern bedarf die Frage, ob und (wenn ja) warum hier das Militär zur Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden darf tatsächlich einer Klärung. Rein praktische Gründe, etwa die für den Einsatz auf Hoher See viel besser geeignete Ausrüstung der Bundeswehr, vermögen für sich genommen selbstverständlich nicht, den Einsatz der Bundesmarine zu legitimieren<sup>1176</sup>.

Zunächst wird vorgebracht, aus Art. 87a Abs. 2 GG entspringe ein striktes Trennungsgebot hinsichtlich der Tätigkeiten von Polizei und Militär<sup>1177</sup>. Dieses Trennungsgebot gelte außerdem universell, also insbesondere nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland<sup>1178</sup>. Zunächst ist dazu zu sagen, dass der Begriff des Trennungsgebots eine Schöpfung der rechtswissenschaftlichen Diskussion ist und durchaus unterschiedlich verwendet wird<sup>1179</sup>. So fällt auf, dass es sich beim Gegenstand der Diskussion um Bedeutung und Reichweite des Trennungsgebots in erster Linie um ein Trennungsgebot zwischen den Aufgaben und Befugnissen von Polizei und (Inlands-)geheimdienst handelt<sup>1180</sup>. In der Debatte um ein eventuelles Trennungsgebot zwischen den Aufgaben und Befugnissen von Polizei und Militär wird dies oft verkannt bzw. vermischt<sup>1181</sup>. Dennoch lohnt es sich, die Behauptung der Existenz eines Trennungsgebots von Verfassungsrang hinsichtlich Polizei und Militär näher zu untersuchen. Ausgangspunkt muss insoweit tatsächlich Art. 87a Abs. 2 GG sein, wonach die Streitkräfte einerseits zur Verteidigung eingesetzt werden dürfen

---

<sup>1174</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., b), bb).

<sup>1175</sup> *Fischer-Lescano* in *Iurratio* 2009, S. 14 (20); *Braun/Plate* in *DÖV* 2010, S. 203 (208); *Hecker* in *JA* 2009, S. 673 (673).

<sup>1176</sup> So aber: *Hartwig/Jenisch/Stehr/Friederichs* in *BLJ* 2009, S. 124 (130); wie hier: *Schmahl* in *AÖR* 136 (2011), S. 44 (89).

<sup>1177</sup> *Braun/Plate* in *DÖV* 2010, S. 203 (208).

<sup>1178</sup> *Fischer-Lescano* in *NordÖR* 2009, S. 49 (54).

<sup>1179</sup> *Singer* in *Die Kriminalpolizei* 2006, S. 85 (86).

<sup>1180</sup> Vgl. *BVerfGE* 97, S. 198 (217); *Nehm* in *NJW* 2004, S. 3289 (3289); *Gusy* in *VERW* 24 (1991), S. 467 (467); *Singer* in *Die Kriminalpolizei* 2006, S. 85 (85); *Baumann* in *DVBl.* 2004, S. 798 (798).

<sup>1181</sup> Vgl. die Aussagen und Verweise bei: *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 529 (Fn. 2326), S. 530; *Fischer-Lescano* in *NordÖR* 2009, S. 49 (54 (Fn. 43)); an anderer Stelle scheint *Fischer-Lescano* allerdings das Trennungsgebot zwischen Polizei und Militär aus dem Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten zu entwickeln (*Fischer-Lescano* in *AÖR* 128 (2003), S. 52 (67 f.)); vgl. zum Vorwurf der Vermischung unterschiedlicher Trennungsgebote in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auch: *Wiefelspütz* in *UBWV* 2011, S. 81 (83).

und andererseits, soweit es das Grundgesetz ausdrücklich gestattet. Solche ausdrücklichen Gestattungen finden sich vor allem in Art. 35 Abs. 2 und 3 GG sowie in Art. 87a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 GG<sup>1182</sup>. Alle diese Vorschriften befassen sich mit dem Fall der Unterstützung der Polizei durch die Streitkräfte. An eine solche Unterstützung werden in den jeweiligen Vorschriften tatsächlich strenge Voraussetzungen gestellt. So verlangen Art. 35 Abs. 2 und 3 GG eine Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall<sup>1183</sup>. Nach Art. 87a Abs. 3 S. 2 GG muss demgegenüber sogar der Verteidigungs- oder Spannungsfall gegeben sein<sup>1184</sup>. Schließlich verlangt Art. 87a Abs. 4 GG eine drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes<sup>1185</sup>. Daraus folgt, dass die Bundeswehr sich, solange die jeweiligen Voraussetzungen nicht vorliegen, aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei herauszuhalten hat<sup>1186</sup>. Diese Schlussfolgerung wird durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, wonach auch in den genannten Fällen die Streitkräfte nur zur Unterstützung der Polizei, also gleichsam als Polizeikräfte und gerade nicht als Streitkräfte tätig werden<sup>1187</sup>. Insofern ist, im Übrigen im Gegensatz zum Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten<sup>1188</sup>, hinsichtlich der Tätigkeit von Polizei und Bundeswehr tatsächlich ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot festzustellen.

---

<sup>1182</sup> Vgl. *Kokott* in Sachs, GG, Art. 87a, Rn. 18, 20, 53.

<sup>1183</sup> *Erbguth* in Sachs, GG, Art. 35, Rn. 38; dabei kann ein solcher Unglücksfall auch absichtlich herbeigeführt sein, etwa im Falle eines terroristischen Anschlags (BVerfGE 115, S. 118 (143 f.)).

<sup>1184</sup> *Hernekamp* in Münch/Kunig, GG, Art. 87a, Rn. 16.

<sup>1185</sup> *Kokott* in Sachs, GG, Art. 87a, Rn. 66.

<sup>1186</sup> Insofern also zutreffend: *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (208); *Fischer-Lescano* in NordÖR, 2009, S. 49 (54); *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (192).

<sup>1187</sup> BVerfGE 115, S. 118 (145 ff.); grundlegend wird hieran auch durch die spätere leichte Relativierung hinsichtlich der Möglichkeit des Einsatzes spezifisch militärischer Waffen bei solchen Unterstützungseinsätzen durch das BVerfG nichts geändert. Das BVerfG betont vielmehr den Grundsatz der „Streitkräfte als Polizeikräfte“, auch wenn diese Kräfte unter Umständen spezifisch militärische Waffen einsetzen dürfen (BVerfGE 132, S. 1 (10 f.)). Der Richter Gaier hält hierbei in seinem Sondervotum daran fest, dass ein Einsatz der Streitkräfte im Innern mit spezifisch militärischen Mitteln jedenfalls in den Fällen des Art. 35 GG nicht zulässig sein soll (BVerfGE 132, S. 1 (27)). Den Aspekt der „Streitkräfte als Polizeikräfte“ auch heraushebend: *Krieger* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 87a, Rn. 45.

<sup>1188</sup> Hierzu wirft das BVerfG die Frage, ob ein solches Trennungsgebot von Verfassungsrang besteht, lediglich auf, beantwortet sie aber nicht (BVerfGE 97, S. 198 (217)). Diesen Verfassungsrang ablehnend: *Baumann* in DVBl. 2004, S. 798 (803); *Singer* in Die Kriminalpolizei, S. 112 (116); ihn jedenfalls bezweifelnd: *Gusy* in VERW 24 (1991), S. 467 (489). Das BVerfG entnimmt dem Grundrecht auf informationelle selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1

Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob dieses denn auch im Ausland Geltung beanspruchen kann. Die soeben vorgenommene Herleitung dieses Trennungsgebots spricht eher gegen eine solche Auslandsgeltung. Es handelt sich nämlich bei den herangezogenen grundgesetzlichen Bestimmungen ausnahmslos um solche, die den Einsatz der Streitkräfte im Inneren regeln. Tatsächlich wird eine Geltung des Trennungsgebots im Ausland auch (wenn überhaupt) nur behauptet, aber nicht begründet<sup>1189</sup>. Insbesondere die kompetenzrechtliche Dimension des Trennungsgebots, das insoweit die Länder vor Eingriffen der Streitkräfte des Bundes in den Tätigkeitsbereich „ihrer“ Polizei schützen soll, spielt im Ausland überhaupt keine Rolle<sup>1190</sup>. Das Gleiche gilt für die Grundrechtsbindung, die, wie noch zu zeigen sein wird, zum einen auch bei den Streitkräften vorhanden ist und zum anderen im Ausland generell, also auch im Falle von polizeilichem Tätigwerden, abgeschwächt sein kann<sup>1191</sup>. Demnach ist festzuhalten, dass zwar ein Trennungsgebot von Verfassungsrang hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Streitkräften existiert. Dieses Trennungsgebot spricht aber nicht gegen den Einsatz der Streitkräfte zur Pirateriebekämpfung im Ausland, weil es generell im Ausland keine Geltung beanspruchen kann<sup>1192</sup>.

Allerdings stellt sich im Anschluss noch die Frage, ob nicht die einfachgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundeswehr und Polizei zu einem anderen Ergebnis zwingt. Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage sind verschiedene einfachgesetzliche Vorschriften, nämlich § 6 BPolG einerseits und § 4 Abs. 1 SeeAufgG i.V.m. § 1 Nr. 2 lit. a) ZustBV-See andererseits. Aus diesen Bestimmungen scheint hervorzugehen, dass es Aufgabe der Bundespolizei ist, außerhalb des deutschen Küstenmeeres gegen Seeräuberei vorzugehen. Allerdings erhellt bei näherer Betrachtung, dass die angegebenen Vorschriften diese Kompetenzzuweisung an die Bundespolizei keineswegs in dieser Absolutheit

---

GG allerdings Einschränkungen, was die Erhebung von personenbezogenen Daten durch Polizei und Geheimdienste und den Austausch dieser Daten untereinander angeht (BVerfGE 133, S. 277 (320, 324 f.). Im Ergebnis wird das diese Datenerhebungs- und Austauschmöglichkeiten regelnde Gesetz jedoch für verfassungsgemäß erklärt (BVerfGE 133, S. 277 (277).

<sup>1189</sup> Vgl. *Fischer-Lescano* in NordÖR, 2009, S. 49 (54); *Braun/Plate* in DÖV 2010, S. 203 (208); implizit auch: *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (192 f.).

<sup>1190</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 533.

<sup>1191</sup> S.u. Teil 4, B., I., 2., d).

<sup>1192</sup> So i.E. auch: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 534; *Kirchhof* in *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, § 84, Rn. 58; ähnlich: *Wiefelspütz* in UBWV 2011, S. 81 (86), der aber die Existenz eines verfassungsrechtlichen Trennungsgebots hinsichtlich der Tätigkeit von Polizei und Militär generell abzulehnen scheint.

und Exklusivität beinhalten. § 6 BPolG bestimmt zunächst, dass die Bundespolizei seawärts des deutschen Küstenmeeres die Maßnahmen zu treffen hat, zu denen die Bundesrepublik nach dem Völkerrecht befugt ist. Die völkerrechtlichen Befugnisse zum Vorgehen gegen Piraten ergeben sich, wie schon gezeigt, aus dem SRÜ<sup>1193</sup>. Es wurde ebenfalls schon erwähnt, dass Art. 107 SRÜ völkerrechtlich die Kompetenz zum Aufbringen von Seeräuberschiffen insbesondere Kriegsschiffen zuweist<sup>1194</sup>. § 6 BPolG besagt, dass die Bundespolizei die Maßnahmen zu treffen hat, zu denen die Bundesrepublik völkerrechtlich befugt ist, allerdings unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der Streitkräfte. Daraus folgt, dass es diesbezüglich auch Mehrfachzuständigkeiten geben kann. Bei genauerem Hinsehen spricht also § 6 BPolG keineswegs gegen eine Zuständigkeit der Bundesmarine zur Pirateriebekämpfung, sondern lässt diese vom Grundsatz her sogar ausdrücklich zu. Die eigentliche Kompetenz folgt insoweit dann aus Art. 107 SRÜ<sup>1195</sup>.

Im Ergebnis gilt nichts anderes für die Kompetenzzuweisung aus § 4 Abs. 1 SeeAufgG i.V.m. § 1 Nr. 2 lit. a) ZustBV-See. § 4 Abs. 1 SeeAufgG bestimmt zunächst einmal lediglich, dass die Vorschriften der StPO auch seawärts des deutschen Küstenmeeres bei der Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse wie denen nach dem SRÜ gelten. Sodann weist § 1 Nr. 2 lit. a) ZustBV-See die Kompetenz zur Wahrnehmung der Handlungsmöglichkeiten nach der StPO der Bundespolizei zu. Anders als § 6 BPolG enthält § 1 Nr. 2 lit. a) ZustBV-See insoweit keine Einschränkungen<sup>1196</sup>. Allerdings ergibt sich die Einschränkungsmöglichkeit aus der Zusammenschau mit anderen Vorschriften. So geht § 6 Nr. 8 UzwG<sup>1197</sup> eindeutig davon aus, dass Aufgaben, die eigentlich den Bundespolizeibeamten obliegen, auf andere Personen übertragen werden können. Da der Bundestag nach dem oben zum Parlamentsvorbehalt Gesagten die zuständige Bundesbehörde für den Einsatz der Streitkräfte ist, kann man auch davon sprechen, dass er insoweit die Aufgaben, die gem. § 1 Nr. 2 lit. a) ZustBV-See eigentlich den Bundespolizeibeamten obliegen, jedenfalls im Rahmen der Operation Atalanta, auf die eingesetzten Bundeswehrsoldaten übertragen hat. Davon abgesehen muss man allerdings konstatieren, dass die Be-

---

<sup>1193</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., b).

<sup>1194</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., c).

<sup>1195</sup> Ähnlich: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 627, allerdings mit Bezug auf § 1 Nr. 2 lit. a) ZustBV-See; dazu sogleich.

<sup>1196</sup> So aber: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 627.

<sup>1197</sup> Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

stimmung des Art. 107 SRÜ, die gem. Art. 1 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes zum SRÜ nach Art. 59 Abs. 2 GG<sup>1198</sup> in Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes gilt, insoweit der ZustBV-See als Bundesrechtsverordnung ohnehin vorgeht<sup>1199</sup>.

#### IV. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis der bisherigen Untersuchungen kann zunächst eine Zuständigkeit der Bundesmarine für die Bekämpfung der somalischen Piraterie festgestellt werden. Diese ergibt sich jedoch nur im Zusammenhang mit einer multilateralen Aktion wie der Operation Atalanta. Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines jeden Einsatzes der Bundeswehr ist dabei Art. 87a Abs. 2 GG. Insofern ist festzustellen, dass ein Einsatz zur Pirateriebekämpfung unter keinen Umständen Verteidigung i.d.S. sein kann. Das gilt selbst für Fälle der Rettung deutscher Staatsangehöriger. Daher bedarf es gem. Art. 87a Abs. 2 GG einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im Grundgesetz selbst. Eine solche lässt sich auch tatsächlich finden. Sie ist aber weder in Art. 27 GG, noch in Art. 25 GG zu erblicken. Beide Vorschriften beinhalten jedenfalls nicht die geforderte ausdrückliche Ermächtigung. Sofern man im Falle von Art. 25 GG noch eine implizite Ermächtigung durch Verweis auf Völkerrecht feststellen können mag, findet sich diese jedenfalls nicht im Grundgesetz selbst und hat auch sonst keinen Verfassungsrang.

Vielmehr ist die nötige Ermächtigung in Art. 24 Abs. 2 GG zu sehen. Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.d.S. sind sowohl die UN, als auch die NATO und die EU. Art. 23 GG kann für sich genommen nicht, auch nicht für einen Einsatz ausschließlich im Rahmen der EU, als Ermächtigung herangezogen werden. Lediglich in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GG entfaltet Art. 23 GG eine Regelungswirkung hinsichtlich der Beteiligung Deutschlands an Militäroperationen der EU. Innerstaatlich ist in jedem Fall der konstitutive Parlamentsvorbehalt zu beachten, der verlangt, dass ein Einsatz der Streitkräfte im Ausland vom Parlament beschlossen wird. Schließlich ist der Einsatz der Bundesmarine auch nicht durch innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften ausgeschlossen. Zwar gibt es grundsätzlich ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot hinsichtlich der Tätigkeit von Militär und Polizei, dieses gilt jedoch nicht für den Auslandseinsatz. Auch aus einfachgesetzlichen Vorschriften ergibt sich keine andere abschließende Zuständigkeitsverteilung.

---

<sup>1198</sup> BGBl. Teil II 1994, S. 1798.

<sup>1199</sup> Daher spielt auch die zeitliche Folge von Erlass bzw. Änderung der ZustBV-See bzw. des Zustimmungsgesetzes zum SRÜ keine Rolle (so aber: *Schmahl* in AÖR 136 (2011), S. 44 (89)).

## B. Grundrechte

Wie dargelegt kann es im Rahmen der Operation Atalanta unter anderem zur Anwendung von (Waffen-)gewalt gegen Personen oder auch zu Festnahmen kommen. Derartige Vorfälle hat es auch bereits gegeben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Grundrechtsrelevanz dieser Vorgehensweise und damit verbunden nach dem einschlägigen Grundrechtsmaßstab. Grundrechte sind in diesem Zusammenhang wie sonst auch auf drei verschiedenen Ebenen vorhanden. Auf völkerrechtlicher Ebene spielen zum einen die Grundrechte aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)<sup>1200</sup> eine Rolle, zum anderen ist an die Grundrechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>1201</sup> zu denken. Daneben existieren auf EU-Ebene die Gemeinschaftsgrundrechte, deren Quellen in Art. 6 EUV aufgezählt werden – hier ist insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrCh) von Bedeutung. Schließlich verfügen die einzelnen Mitgliedsstaaten über ihr jeweiliges nationalverfassungsrechtliches Grundrechtsregime.

Die grundsätzliche Geltung dieser Grundrechtsregime und die Bindung der einzelnen Staaten an dieselben bei der Bekämpfung von Piraten im Rahmen der Operation Atalanta soll im Folgenden am Beispiel der deutschen Marineeinheiten untersucht werden. Daran anschließend soll ebenfalls vor dem Hintergrund des Handelns deutscher Einheiten dargelegt werden, welche konkreten Grundrechte aus den einzelnen Grundrechtsordnungen betroffen sein können. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage in den Blick genommen werden, ob Verstöße gegen diese einzelnen Grundrechte vermeidbar sind. Hierfür ist nach den Möglichkeiten einer Rechtfertigung evtl. Grundrechtseingriffe zu suchen.

### I. Anwendbarkeit der Grundrechtsregime

Bevor die Frage nach der Betroffenheit einzelner Grundrechte beantwortet werden kann, muss zunächst geklärt werden, ob diese Grundrechte überhaupt anwendbar und einschlägig sind. Eine Anwendbarkeit erscheint aufgrund mehrerer Gesichtspunkte zumindest nicht selbstverständlich. So wäre es möglich, dass es sich bei der Pirateriebekämpfung zumindest um eine Art des internationalen bewaffneten Konflikts handelt, dessen Vorliegen das Humanitäre Völkerrecht zur Anwendung brächte, sodass die Grundrechtsordnungen verdrängt werden könnten.

---

<sup>1200</sup> BGBl. Teil II 1973, S. 1534 ff.

<sup>1201</sup> BGBl. Teil II 1952, S. 686 ff.

Weiterhin steht fest, dass Handlungen von den im Einsatz befindlichen Marineeinheiten keinesfalls auf deutschem Hoheitsgebiet vorgenommen werden, sodass sich die Frage der extraterritorialen Anwendbarkeit der verschiedenen Grundrechtsordnungen stellt. Schließlich könnte die Einschlägigkeit der einzelnen Grundrechtsordnungen, insbesondere hinsichtlich der EUGrCh, für das Handeln deutscher Soldaten im Rahmen der Operation Atalanta auch noch aus systematischen Gründen fraglich sein.

## 1. Keine Verdrängung durch das Humanitäre Völkerrecht

Grundsätzlich ist im Völkerrecht zwischen dem Friedensvölkerrecht und dem Kriegsvölkerrecht zu unterscheiden. Ersteres hat sich in seiner aktuellen Ausformung seit dem Ende des Ersten Weltkriegs entwickelt und hat zum Ziel, als *ius contra bellum* die Entstehung von internationalen bewaffneten Konflikten, also Kriegen, zu verhindern<sup>1202</sup>. Das hieraus resultierende völkerrechtliche Gewaltverbot fand seinen ersten Ausdruck in dem Vertrag über die Ächtung des Krieges (Briand-Kellogg-Pakt) von 1928<sup>1203</sup>. Mittlerweile ist das Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 UNCh verankert und gilt auch als fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts<sup>1204</sup>. Das Gewaltverbot in internationalen Beziehungen kann allerdings weder faktisch noch rechtlich das Vorhandensein von Kriegen verhindern.

Obschon Angriffskriege verboten sind, steht es jedem angegriffenen Staat selbstverständlich zu, sich gegen Angriffe zu verteidigen<sup>1205</sup>. Dieses Selbstverteidigungsrecht findet sich nunmehr auch in kodifizierter Form in Art. 51 UNCh. Im Falle eines Krieges ist es daher die Zielsetzung des Kriegsvölkerrechts als *ius in bello*, den Krieg als solchen gewissen rechtlichen Regeln zu unterwerfen<sup>1206</sup>. Das Kriegsvölkerrecht ist ein Teil der Völkerrechtsordnung, der schon sehr früh durch verschiedene Kodifikationen und althergebrachtes Gewohnheitsrecht umfassend geregelt wurde. Das liegt daran, dass die Kriegsführung lange als legitimes Mittel der Außenpolitik angesehen wurde und daher ein Interesse bestand, hierfür ein Regelwerk aufzustellen<sup>1207</sup>. Das Humanitäre Völkerrecht stellt den wichtigsten Teil des Kriegsvölkerrechts dar und regelt den Umgang mit Zivilisten,

---

<sup>1202</sup> Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 1208.

<sup>1203</sup> RGBl. Teil II 1929, S. 97 ff.

<sup>1204</sup> IGH, Urt. v. 27.06.1986, ICJ Reports 1986, S. 14 ff. („Nicaragua“).

<sup>1205</sup> Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 1209; vgl. auch Art. 51 UNCh.

<sup>1206</sup> Bothe in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Abschnitt, Rn. 56.

<sup>1207</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 56, Rn. 2.



Gefangenen und Verwundeten<sup>1208</sup>. Die wichtigsten internationalen Abkommen über das Humanitäre Völkerrecht sind das IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907<sup>1209</sup> sowie die vier Genfer Abkommen von 1949<sup>1210</sup> und die beiden Zusatzprotokolle hierzu von 1977<sup>1211</sup>.

Angesichts dieses umfänglichen Regelwerks könnte man die Auffassung vertreten, dass das Humanitäre Völkerrecht eine exklusive Rechtsordnung darstellt, in deren Anwendungsbereich andere völkerrechtliche Regelungen keinen Platz haben<sup>1212</sup>. Insofern könnte also eine Anwendung der Grundrechtsordnungen ausscheiden, wenn das Humanitäre Völkerrecht im Falle der Pirateriebekämpfung einschlägig wäre. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts ist gem. Art. 2 GA I-IV grundsätzlich das Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts. Als solcher ist eine Auseinandersetzung zwischen Staaten zu verstehen<sup>1213</sup>. Diese Auseinandersetzung wird auf beiden Seiten üblicherweise von Kombattanten geführt<sup>1214</sup>.

Im Falle der somalischen Piraten ist allerdings eine staatliche Unterstützung nicht anzunehmen. Das zeigt sich schon daran, dass die somalische Zentralregierung die Bekämpfung der Piraterie selbst befürwortet<sup>1215</sup>. Im Grunde muss es sich zwar bei der Partei eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht zwingend um einen international anerkannten Staat handeln, sondern es kommen auch sogenannte De-facto-Regime und Aufständische in Betracht<sup>1216</sup>. Allerdings kann trotz aller Verwicklungen eine regelrechte Un-

---

<sup>1208</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 56, Rn. 1.

<sup>1209</sup> RGBl. Teil II 1910, S. 107 ff.

<sup>1210</sup> Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GA I; BGBl. Teil II 1954, S. 782 ff.); Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (GA II; BGBl. Teil II 1954, S. 813 ff.); Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GA III; BGBl. Teil II 1954, S. 838 ff.); Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten (GA IV; BGBl. Teil II 1954, S. 917 ff.).

<sup>1211</sup> Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I; BGBl. Teil II 1990, S. 1551 ff.); Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II; BGBl. Teil II 1990, S. 1637 ff.).

<sup>1212</sup> Dazu: Eick in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S. 115 (125 f.).

<sup>1213</sup> Bothe in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Abschnitt, Rn. 64.

<sup>1214</sup> Zum Kombattantenbegriff und seinen Rechtswirkungen s.o. Teil 2, A., I.

<sup>1215</sup> S.o. Teil 3, A., II.

<sup>1216</sup> Doehring, Völkerrecht, Rn. 592; Stein/Buttlar, Völkerrecht, Rn. 1249.

terstützung oder Beauftragung der Piraten durch die De-facto-Regime in Somalia oder die diversen Rebellen Gruppen nicht als eindeutig erwiesen angenommen werden<sup>1217</sup>.

Wenn es sich bei der Piraterie demnach keinesfalls um einen internationalen bewaffneten Konflikt handelt, könnte erwogen werden, ob es sich um einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt, der gem. Art. 1 Abs. 1 ZP II ebenfalls dem Humanitären Völkerrecht unterliegt. Allerdings werden durch Art. 2 Abs. 2 ZP II gewisse Formen von Gewalt gerade nicht unter den Begriff des bewaffneten Konflikts gefasst. Diese Regelung wurde im Urteil *Tadić* des ICTY dahingehend präzisiert, dass bei Fällen von Terrorismus und Banditentum kein bewaffneter Konflikt vorliegt<sup>1218</sup>. Piraterie kann als Form von Banditentum begriffen werden. Daher liegt im Falle der Piraterie vor der somalischen Küste weder ein internationaler noch ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt vor, der die Geltung des Humanitären Völkerrechts begründen würde<sup>1219</sup>. Gestützt wird diese Annahme auch durch die Pirateriedefinition des Art. 101 SRÜ, wonach Piraterie zu privaten Zwecken verübt wird<sup>1220</sup>. Etwas anderes ergibt sich auch nicht in Fällen der Piraterie durch ein staatliches Schiff i.S.v. Art. 102 SRÜ oder durch Angehörige der Streitkräfte eines Staates oder einer Widerstandsbewegung<sup>1221</sup>. Anwendbar sind allerdings solche Regeln des Humanitären Völkerrechts, deren Anwendbarkeit nicht das Vorliegen eines (internationalen) bewaffneten Konflikts erfordert – hierzu zählt insbesondere die UN-Folterkonvention von 1984<sup>1222</sup>.

Nachdem nun die Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts auf die Pirateriebekämpfung zu weiten Teilen abgelehnt wurde, soll sich dennoch kurz mit der Frage befasst werden, ob das Humanitäre Völkerrecht, seine Anwendbarkeit vorausgesetzt, überhaupt den verschiedenen Grundrechtsordnungen derogiert. Die These von einer Exklusivität

---

<sup>1217</sup> S.o. Teil 1, B., I., 2.

<sup>1218</sup> ICTY, Urt. v. 07.05.1997, Az.: IT-94-1-T.

<sup>1219</sup> Ebenso: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 370; *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (493).

<sup>1220</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., a), dd); vgl. auch: *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (493).

<sup>1221</sup> So aber: *Passman* in TMLJ 33 (2008), S. 1 (22), der allerdings das Erfordernis eines bewaffneten Konflikts in solchen Fällen fälschlicherweise und ohne nähere Begründung als erfüllt ansieht. Tatsächlich liegt aber entweder Piraterie vor, wenn die Tat zu privaten Zwecken, also gerade ohne staatlichen Bezug, verübt wird, oder die Tat wird staatsgerichtet verübt, dann liegt zwar ein bewaffneter Konflikt i.S.d. Humanitären Völkerrechts vor, aber gerade keine Piraterie i.S.v. Art. 101, 102 SRÜ. In solchen Fällen ist vielmehr das Seekriegsrecht einschlägig (vgl. dazu ausführlich: *Bothe* in Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 8. Abschnitt, Rn. 84 ff.).

<sup>1222</sup> BGBl. Teil II 1990, S. 247 ff.; So auch: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 371; *Passmann* in TMLJ 33 (2008), S. 1 (34).

des Humanitären Völkerrechts ließe sich vor allem mit der historischen Entwicklung begründen. So ist die Idee des *ius in bello* bedeutend älter als die Idee der Menschenrechte<sup>1223</sup>. Beide Rechtsordnungen verfolgen aber durchaus ähnliche Ziele, nämlich den Schutz des Menschen vor bestimmten Gefahren, die typischerweise staatlich induziert sind<sup>1224</sup>. Man könnte also das Humanitäre Völkerrecht als in seinem Anwendungsbereich abschließend und ausreichend qualifizieren.

Angesichts des hohen Stellenwertes, den die Menschenrechte mittlerweile im Völkerrecht eingenommen haben, entspricht diese Sichtweise aber zu Recht nicht der absolut überwiegenden Ansicht. Der IGH hat in mehreren Rechtsgutachten die parallele Anwendbarkeit von Humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten angenommen<sup>1225</sup>. Auch der EGMR geht in seiner Rechtsprechung von einer parallelen Anwendbarkeit der EMRK und des Humanitären Völkerrechts in Besatzungssituationen aus<sup>1226</sup>. Ebenso finden sich in der aktuellen völkerrechtlichen Literatur praktisch nur Stimmen, die eine parallele Anwendbarkeit von Humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten befürworten.<sup>1227</sup> Hierbei muss aber die Einschränkung gemacht werden, dass das Humanitäre Völkerrecht in seinem Anwendungsbereich zwar spezieller ist, dies aber eine ergänzende Schutzwirkung der Menschenrechte nicht ausschließt<sup>1228</sup>. Die Spezialität des Humanitären Völkerrechts zeigt sich dadurch, dass jedenfalls der IPBPR in Art. 4 und die EMRK in Art. 15 sogenannte Derogationsklauseln enthalten, nach denen im Notstand oder im Krieg von den Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen abgewichen werden kann. Allerdings werden jeweils bestimmte Rechte von dieser Abweichungsbefugnis wieder ausgenommen<sup>1229</sup>. Außerdem verlangen sowohl Art. 4 IPBPR als auch Art. 15 EMRK eine Bedrohung der Existenz der Nation und setzen dadurch eine äußerst hohe Hürde für den Gebrauch

---

<sup>1223</sup> *Schmahl* in Hasse/Müller/Schneider, Humanitäres Völkerrecht, S. 41 (53).

<sup>1224</sup> *Bothe* in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S. 63 (66).

<sup>1225</sup> IGH, Gutachten v. 08.07.1996, ICJ Reports 1996, S. 37 ff. („Atomwaffen“); Gutachten v. 09.07.2004, ICJ Reports 2004, S. 43 ff. („Bau einer Mauer“).

<sup>1226</sup> EGMR, Urt. v. 23.03.1995, Appl. No. 15318/89 („Loizidou“).

<sup>1227</sup> So etwa: *Bothe* in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S. 63 (68); *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (493 f.); *Watkin* in AJIL 98 (2004), S. 1 (30 ff.), jeweils m.w.N.; a.A. etwa: *Raap* in NZWehrr 2013, S. 198 (201).

<sup>1228</sup> *Eick* in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S. 115 (127).

<sup>1229</sup> *Schmahl* in Hasse/Müller/Schneider, Humanitäres Völkerrecht, S. 41 (73 ff.), die außerdem darauf hinweist, dass eine Derogation nur verhältnismäßig und vorübergehend erfolgen darf und selbst dann noch ein Mindeststandard zu beachten ist, der sich wiederum aus dem Humanitären Völkerrecht ergibt.

der Abweichungsbefugnis<sup>1230</sup>. Ferner kann sich die Spezialität des Humanitären Völkerrechts dadurch zeigen, dass die Bestimmungen des IPBPR und der EMRK diesem konform auszulegen sein können<sup>1231</sup>. Konsequenterweise bestimmt auch die einschlägige SR-Res. 1851 (2008), dass die Maßnahmen der Pirateriebekämpfung im Einklang mit dem Humanitären Völkerrecht (soweit dieses anwendbar ist) und den internationalen Menschenrechtsnormen stehen müssen.

Die Frage nach der Spezialität des Humanitären Völkerrechts gegenüber den Menschenrechten ergibt sich wie gezeigt daraus, dass beide Rechtsordnungen aus einer Vielzahl von kodifizierten und gewohnheitsrechtlichen Regeln bestehen und auf der völkerrechtlichen Ebene miteinander konkurrieren. Das Verhältnis von supranationalem und nationalem Recht zum Kriegsvölkerrecht ist auf andere Weise zu bestimmen. EUGrCh und Grundgesetz stellen säuberlich ausgearbeitete Regelwerke dar, denen sich Deutschland bzw. die Mitgliedsstaaten der EU freiwillig untergeordnet haben. Diese Regelwerke könnten durch das Kriegsvölkerrecht nur dispensiert werden, wenn sich in ihnen entsprechende Bestimmungen fänden. Im Hinblick auf die EUGrCh ist festzuhalten, dass sich hierin keine dementsprechende Bestimmung findet. Vielmehr regeln die Art. 52 Abs. 3 S. 1 und 53 EUGrCh, dass die EUGrCh in ihrem Gehalt und ihrer Tragweite dem Standard der EMRK entspricht, sofern sie nicht darüber hinaus geht<sup>1232</sup>. Wie oben festgestellt wurde, gilt die EMRK unabhängig von der Einschlägigkeit des Humanitären Völkerrechts<sup>1233</sup>. Es ist also festzuhalten, dass es keinerlei Anhaltspunkte gibt, dass die EUGrCh im Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts nicht gelten sollte.

Für das Grundgesetz gilt im Ergebnis nichts anderes. Auch hier finden sich keinerlei Bestimmungen über einen eingeschränkten Grundrechtsstandard in Kriegszeiten, im Gegenteil bindet Art. 1 Abs. 3 GG die deutsche öffentliche Gewalt universell, also immer und überall<sup>1234</sup>. Außerdem kann als weiteres Argument Art. 115g GG angeführt werden, der ausdrücklich bestimmt, dass auch im Verteidigungsfall, dessen Vorliegen zweifellos die

---

<sup>1230</sup> *Johann* in Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 15, Rn. 6; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 15 MRK/Art. 4 IPBPR, Rn. 2.

<sup>1231</sup> *Zimmermann/Geiß* in *Der Staat* 2007, S. 382.

<sup>1232</sup> *Borowsky* in Meyer, EU-GrCh, Art. 52, Rn. 30.

<sup>1233</sup> Für eine kumulative Geltung der EMRK neben dem Humanitären Völkerrecht auch: *Jankowska-Gilberg*, Extraterritorialität der Menschenrechte, S. 85 f.

<sup>1234</sup> *Starck* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1, Rn. 212; dazu ausführlich unten.

Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts begründen würde<sup>1235</sup>, das Bundesverfassungsgericht seine Aufgaben vollumfänglich wahrnimmt. Da zu diesen Aufgaben vor allem der Grundrechtsschutz gehört, kann daraus die vollumfängliche Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes auch im Verteidigungsfall und somit auch generell im Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts abgeleitet werden<sup>1236</sup>.

## 2. Exterritoriale Geltung der Grundrechtsregime

Mit der Beantwortung der Frage nach der generellen Anwendbarkeit der verschiedenen Grundrechtsordnungen auf die Pirateriebekämpfung ist noch nichts gesagt über die räumliche Anwendbarkeit dieser Grundrechtsordnungen in dem von den Maßnahmen betroffenen Gebiet vor der Küste Somalias. Die Frage der exterritorialen Anwendbarkeit der verschiedenen Grundrechtsordnungen ist als Nächstes in den Blick zu nehmen.

### a) IPBPR

Was den IPBPR angeht, so bestimmt dessen Art. 2 Abs. 1, dass die Regelungen des Paktes auf alle Personen Anwendung finden, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates befinden und dessen Hoheitsgewalt unterstehen. Aus dieser Formulierung könnte man schließen, dass die beiden genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen<sup>1237</sup>. Dann würde eine Beschränkung auf die jeweiligen Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten bestehen. Dies würde eine Anwendbarkeit im Seegebiet vor Somalia völlig ausschließen, da wie gezeigt nicht einmal die Militärschiffe der jeweiligen Staaten als deren Hoheitsgebiet gelten<sup>1238</sup>. Der UN-Menschenrechtsausschuss interpretiert Art. 2 Abs. 1 IPBPR indes weniger streng und geht grundsätzlich von einer exterritorialen Wirkung der im IPBPR verbrieften Rechte aus<sup>1239</sup>. Dies entspricht auch der Auffassung der Bundesregierung<sup>1240</sup>.

---

<sup>1235</sup> Vgl. *Schmahl* in Hasse/Müller/Schneider, Humanitäres Völkerrecht, S. 41 (57 ff.).

<sup>1236</sup> Vgl. grundlegend: *Heun* in Dreier, GG, Art. 115g, Rn. 1 ff.

<sup>1237</sup> Dazu: *Eick* in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S. 115 (117 f.).

<sup>1238</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., a), aa), (3).

<sup>1239</sup> HRC, Entsch. v. 29.07.1981, Comm. No. 52/1979 („de Lopez“); Entsch. v. 31.03.1983, Comm. No. 106/1981 („Montero“).

<sup>1240</sup> BT-Drucks. 16/6282, S. 8.

Wird hierbei auch das Gebietserfordernis des Art. 2 Abs. 1 IPBPR nahezu völlig ausgeklammert, spielt das Hoheitsgewalterfordernis eine umso bedeutendere Rolle bei der Frage nach der Anwendbarkeit des IPBPR<sup>1241</sup>. Entscheidend ist hierbei, ob sich eine Person in der Gewalt oder unter der effektiven Kontrolle des betreffenden Vertragsstaates befindet, also ob gegen sie in irgendeiner Weise Hoheitsgewalt ausgeübt wird<sup>1242</sup>. Hierfür kommt es darauf an, ob der betreffende Vertragsstaat in dem betreffenden Gebiet eine Herrschaftsgewalt über die betreffenden Personen ausübt, die der innerstaatlichen vergleichbar ist<sup>1243</sup>. Das dürfte insbesondere bei der Festnahme und der Unterwerfung festgenommener Piraten unter die eigene Jurisdiktionsgewalt zu bejahen sein<sup>1244</sup>. Gleiches muss dann auch für Aktionen im Rahmen einer Festnahme, die etwa zu Sach- oder Personenschäden führen können, gelten.

## b) EMRK

Art. 1 EMRK verzichtet im Gegensatz zu Art. 2 IPBPR komplett auf einen Bezug zum Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten und verpflichtet diese, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die durch die EMRK gewährten Rechte zuzusichern. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des EGMR der Begriff der Hoheitsgewalt grundsätzlich primär gebietsbezogen zu verstehen<sup>1245</sup>. Hoheitsgewalt wird von einem Staat in erster Linie innerhalb seines Staatsgebiets ausgeübt und geht nur ausnahmsweise darüber hinaus.<sup>1246</sup> Eine solche Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Personen gebietsunabhängig derart in den Einflussbereich der Hoheitsgewalt eines Staates gebracht werden, dass der Staat über sie effektive Gewalt und Kontrolle ausübt<sup>1247</sup>. Das dürfte bei Festnahmesituationen inklusive sie begleitender Maßnahmen anzunehmen sein<sup>1248</sup>. Außerdem leitet der EGMR aus der EMRK ein allgemeines Umgehungsverbot ab, das besagt, dass kein Staat auf dem Territorium eines anderen Staates Handlungen begehen darf, die

---

<sup>1241</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 397; *Eick* in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S. 115 (120).

<sup>1242</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 1 MRK/Art. 2 IPBPR, Rn. 11.

<sup>1243</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (492).

<sup>1244</sup> *Eick* in Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann, Völkerrecht als Wertordnung, S.115 (123).

<sup>1245</sup> EGMR, Urt. v. 12.12.2001, Appl. No. 52207/99 („Bankovic“).

<sup>1246</sup> *Mayer-Ladewig*, EMRK, Art. 1 Rn. 5.

<sup>1247</sup> EGMR, Urt. v. 12.05.2005, Appl. No. 46221/99 („Öcalan“).

<sup>1248</sup> Vgl. *Jankowska-Gilberg*, Extraterritorialität der Menschenrechte, S. 170.

er auf seinem eigenen Territorium aufgrund der EMRK nicht begehen dürfte<sup>1249</sup>. Diese Grundsätze dürften auch auf das Gebiet der Hohen See anzuwenden sein.

### c) EUGrCh

Die EUGrCh statuiert ihren Geltungsbereich weder gebietsbezogen, noch stellt sie auf die Ausübung von Hoheitsgewalt ab. Vielmehr bestimmt Art. 51 Abs. 1 EUGrCh die Geltung allgemein für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen und auch für die Mitgliedsstaaten – dies allerdings nur, soweit sie Unionsrecht durchführen. Schon begrifflich ergibt sich daraus die grundsätzliche exterritoriale Geltung der EUGrCh, weil die Durchführung von Unionsrecht und die davon ausgehenden Wirkungen ohne weiteres auch außerhalb des Gebiets der EU stattfinden können<sup>1250</sup>. Hieran bestehen keine ernsthaften Zweifel<sup>1251</sup>. Darüber hinaus ist auch allgemein anerkannt, dass nicht nur Unionsbürger, sondern auch Drittstaatsangehörige wie etwa somalische Staatsbürger zum Kreis der Grundrechtsberechtigten zählen<sup>1252</sup>.

### d) Grundgesetz

Nach Art. 1 Abs. 3 GG ist die deutsche öffentliche Gewalt umfassend an die Grundrechte gebunden. Das BVerfG hat schon früh entschieden, dass Handlungen der deutschen Hoheitsgewalt, egal wo sie stattfinden oder ihre Wirkung entfalten, nur grundrechtsgebunden erfolgen können<sup>1253</sup>. Freiräume in der absoluten und umfassenden Grundrechtsbindung aller deutschen Hoheitsgewalt darf es nicht geben<sup>1254</sup>. Im Ergebnis knüpft also auch die exterritoriale Wirkung der Grundrechte des Grundgesetzes daran an, dass Menschen im Ausland, auf welche Art auch immer, der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland unterworfen werden<sup>1255</sup>. Darüber hinaus stellt Art. 1 Abs. 3 GG auch insbesondere

---

<sup>1249</sup> EGMR, Urt. v. 16.11.2004, Appl. No. 31821/96 („Issa“).

<sup>1250</sup> *Borowsky* in Meyer, EU-GrCh, Art. 51, Rn. 16.

<sup>1251</sup> *Ehlers* in Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14 Rn. 82.

<sup>1252</sup> *Kühling* in Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 686.

<sup>1253</sup> BVerfGE 6, 290 (295); 57, 9 (23); 61, 127 (137); die Frage, ob ein hinreichender Bezug zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, zwar andeutend, aber im Ergebnis offen lassend: BVerfGE 100, 313 (364)

<sup>1254</sup> *Wiefelspütz* in NZWehrr 2008, S. 89 (99).

<sup>1255</sup> *Starck* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1, Rn. 212.

die Grundrechtsbindung der Streitkräfte klar<sup>1256</sup>. Diese Grundrechtsbindung ist auch nicht generell abgeschwächt, nur weil Streitkräfte besonders gelagerte Aufgaben zu erfüllen haben<sup>1257</sup>.

Allerdings kann das Ausmaß des aus den einzelnen Grundrechten resultierenden Schutzniveaus bei Sachverhalten mit Auslandsberührung im Einzelfall eine Einschränkung erfahren<sup>1258</sup>. Das Grundgesetz betont die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die weltweite Staatengemeinschaft und gebietet somit auch, andere Rechtsordnungen und Rechtsanschauungen, insbesondere des Völkerrechts, zu achten<sup>1259</sup>. Aus diesem Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergibt sich, dass die Reichweite des grundrechtlichen Schutzes bei Sachverhalten mit Auslandsbezug unter Beachtung von Art. 25 GG zu bestimmen ist, was mitunter Modifikationen nötig machen kann<sup>1260</sup>. Daher kann in solchen Fällen das Schutzniveau eines Grundrechts des Grundgesetzes reduziert sein, wenn dieses normalerweise über das entsprechende Schutzniveau auf völkerrechtlicher Ebene hinausgeht<sup>1261</sup>. Jedoch darf der völkerrechtliche Mindeststandard nicht unterschritten werden<sup>1262</sup>. Ein generelles Verbot der Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes auf Auslandssachverhalte enthält das Völkerrecht im Übrigen nicht. Auch wenn es sich hierbei streng genommen um die Anwendung der eigenen Rechtsordnung auf fremdem Staatsgebiet handelt, stellt dies im Falle der Grundrechte, jedenfalls in ihrer abwehrrechtlichen Dimension, keinen Eingriff in die Souveränität des fremden Staates dar<sup>1263</sup>.

### 3. Einschlägigkeit der Grundrechtsregime

Bis jetzt wurde nur geklärt, dass die verschiedenen Grundrechtsregime grundsätzlich in Fällen mit Auslandsberührung Anwendung finden können. Nicht geklärt ist dadurch aber

---

<sup>1256</sup> Höfling in Sachs, GG, Art. 1, Rn. 88.

<sup>1257</sup> Koops, Seeräubereibekämpfung, S. 305 f.

<sup>1258</sup> Hillgruber in Epping/Hillgruber, GG, Art. 1, Rn. 77.

<sup>1259</sup> Badura in Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, § 47, Rn. 3.

<sup>1260</sup> BVerfGE 100, 313 (362 f.); speziell zur Situation auf Hoher See: BVerfGE 92, 26 (42).

<sup>1261</sup> Wiefelspütz in NZWehrr 2008, S. 89 (99).

<sup>1262</sup> Fähmann, Die Bundeswehr im Einstz für Europa, S. 98 f.; vgl. Auch: Fischer-Lescano/Kreck in AVR 47 (2009), S. 481 (485).

<sup>1263</sup> Koops, Seeräubereibekämpfung, S. 166.



die Frage, ob dies auch im konkreten Fall der Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika durch europäische und speziell deutsche Militärkräfte gilt.

#### a) IPBPR, EMRK und Grundgesetz

In Bezug auf IPBPR, EMRK und Grundgesetz kommt es für die Beantwortung dieser Frage nach dem Gesagten im Wesentlichen darauf an, ob durch die Militärkräfte deutsche Hoheitsgewalt ausgeübt wird. Die Ausübung eigener nationaler Hoheitsgewalt durch Militärkräfte eines Staates ist der Normalfall. Eine Ausnahme ist denkbar, wenn die Hoheitsgewalt zuvor auf eine überstaatliche Institution übertragen wurde und danach durch die nationalen Militärkräfte nur noch für diese, also in von ihr abgeleiteter Form, ausgeübt wird<sup>1264</sup>.

Bereits im Rahmen der Untersuchung der Strukturen von GASP und GSVP wurde dargelegt, dass eine Übertragung der Kommandogewalt über die nationalen Militärkräfte auf die EU nicht stattfindet<sup>1265</sup>. Da die EU-Operation Atalanta aber auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrats beruht, wäre es immerhin denkbar, dass eine Übertragung von Hoheitsgewalt auf die UN stattgefunden hat. Allerdings ist eine solche Übertragung nur dann anzunehmen, wenn die zugrundeliegende Resolution des UN-Sicherheitsrats ein Mandat so konkret regelt, dass die von den ausführenden Staaten wahrzunehmenden Kompetenzen und Verantwortungen durch sie selbst konstituiert werden<sup>1266</sup>. Das ist allerdings bei den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats betreffend die Piraterie vor Somalia nicht der Fall<sup>1267</sup>. Tatsächlich verleihen sie den beteiligten Staaten wie gezeigt überhaupt keine eigenständigen Kompetenzen und Verantwortungen<sup>1268</sup>.

Daher kann also eine Übertragung von Hoheitsgewalt von den einzelnen an der Operation Atalanta beteiligten Staaten weder auf die EU noch auf die UN angenommen werden<sup>1269</sup>. Die Militärkräfte dieser Staaten, also auch die deutschen, üben bei ihrem Einsatz im Rahmen der Operation Atalanta originär nationale Hoheitsgewalt aus. Dementspre-

---

<sup>1264</sup> EGMR, Urt. v. 02.05.2007, Appl. No. 71412/01 („Behrami“).

<sup>1265</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., c), aa); vgl. speziell zur Situation bzgl. der Struktur der Operation Atalanta: *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (773, Fn. 33).

<sup>1266</sup> EGMR, Urt. v. 02.05.2007, Appl. No. 71412/01 („Behrami“); *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (494 f.).

<sup>1267</sup> *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (515).

<sup>1268</sup> S.o. Teil 3, A., II.

<sup>1269</sup> So auch *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, S. 274 f.

chend besteht eine Bindung der deutschen Militärkräfte an die Grundrechte aus IPBPR, EMRK und Grundgesetz. Dagegen besteht keine Bindung der EU selbst an die EMRK. Zwar begründet Art. 6 Abs. 2 EUV die Pflicht der EU zum Beitritt, dieser ist jedoch noch nicht erfolgt. Allerdings wurden sowohl von Seiten der EU als auch von Seiten des Europarats mittlerweile die rechtlichen Grundlagen für einen Beitritt der EU zur EMRK geschaffen<sup>1270</sup>. Der Entwurf eines Beitrittsübereinkommens liegt ebenfalls bereits vor<sup>1271</sup>. Dennoch dürfte bis zum tatsächlichen Beitritt noch einige Zeit vergehen, dies nicht zuletzt wegen des umfangreichen Ratifizierungsprozesses, an dem Rat, Parlament und Mitgliedsstaaten beteiligt sind<sup>1272</sup>. Als Konsequenz daraus ist die EMRK als solche für die EU und ihr Handeln nicht verbindlich<sup>1273</sup>.

Eine materielle Bindung der Union an die EMRK könnte sich aber schon jetzt aus Art. 6 Abs. 3 EUV ergeben. Die Grundrechte der EMRK werden hier zu allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts erklärt. Dem Grunde nach bedeutet dies nichts anderes, als dass eine Bindung der Union zumindest an den materiellen Gehalt der EMRK besteht, und zwar in ihrer Auslegung durch den EGMR<sup>1274</sup>. Gleiches gilt im Übrigen nach Art. 52 Abs. 3 EUGrCh. Diese Bestimmung ordnet eine umfassende Kohärenz der jeweiligen Rechte aus EMRK und EUGrCh an<sup>1275</sup>. Seit die Union mit der EUGrCh ihren eigenen geschriebenen Grundrechtskatalog hat, geht dieser zwar den allgemeinen Rechtssätzen vor<sup>1276</sup>. Diese Vorrangwirkung geht aber nur soweit, wie die allgemeinen Rechtsgrundsätze den Rechten aus der EUGrCh entsprechen<sup>1277</sup>. Daher können Rechte aus der EMRK, die keine Entsprechung in der EUGrCh haben, dennoch über die allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU nach Art. 6 Abs. 3 EUV ihre materielle Rechtswirkung gegenüber der EU entfalten<sup>1278</sup>.

---

<sup>1270</sup> *Obwexer* in EuR 2012, S. 115 (116 f., 122 f.).

<sup>1271</sup> *Borowsky* in Mayer, EU-GrCh, vor Titel VII, Rn. 14, Fn. 82.

<sup>1272</sup> *Schmidt*, Grund- und Menschenrechte in Europa, S. 75 f.

<sup>1273</sup> *Busch*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 25.

<sup>1274</sup> *Borowsky* in Mayer, EU-GrCh, vor Titel VII, Rn. 4.

<sup>1275</sup> *Schmidt*, Grund- und Menschenrechte in Europa, S. 133 f.

<sup>1276</sup> *Schorkopf* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 6 EUV, Rn. 56 (Stand: Juli 2010).

<sup>1277</sup> *Schmidt*, Grund- und Menschenrechte in Europa, S. 161.

<sup>1278</sup> *Busch*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 24.

## b) EUGrCh

Interessanter und schwieriger zu beantworten ist demgegenüber die Frage nach der Einschlägigkeit der EUGrCh. Hierfür ist wie gezeigt nicht die Ausübung von Hoheitsgewalt maßgeblich, sondern der Ausgangspunkt des in Rede stehenden Handelns. Mit anderen Worten kommt es nicht darauf an, was für ein Handeln vorliegt, sondern um wessen Handeln es geht. Zunächst ist also auf die Frage nach der Wirkung der EUGrCh für die Organe der EU einzugehen. Ein Handeln der EU bzw. ihrer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen i.S.v. Art. 51 Abs. 1 EUGrCh scheidet aufgrund des schon mehrfach erwähnten Verbleibs der Kommandogewalt über die Streitkräfte bei den einzelnen Mitgliedsstaaten – jedenfalls im Hinblick auf konkrete Maßnahmen der eingesetzten Militärkräfte – aus<sup>1279</sup>.

Im Bereich der Operation Atalanta könnte allerdings der Rat als betroffenes Organ insofern in Frage kommen, als er den die gemeinsame Aktion begründenden Beschluss gefasst hat. Es stellt sich also die Frage, inwieweit die EUGrCh für den Beschluss von Bedeutung ist. Die Eingriffsdogmatik ist auf Ebene der europäischen Grundrechte nach wie vor nicht ausgereift<sup>1280</sup>. Allgemein ist aber anerkannt, dass Eingriffe in die Grundrechte der EUGrCh mittelbar oder unmittelbar möglich sind und auch durch Sekundärrechtsakte erfolgen können, sofern die Einwirkung auf den Schutzbereich der Grundrechte aus der Pflicht zur Umsetzung resultiert<sup>1281</sup>. Hier ergibt sich aber aus zwei Gründen, dass der Beschluss über die Durchführung der Operation Atalanta keinen Eingriff in Grundrechte darstellen kann. Zum einen zeitigt der Beschluss an sich eben keinerlei Wirkungen nach außen<sup>1282</sup> – insofern ist eine unmittelbare Betroffenheit irgendeines Individuums ausgeschlossen. Ebenso führen die Grundsätze über die Eingriffsfähigkeit von Sekundärrechtsakten zu keinem anderen Ergebnis. Wie bereits dargestellt besteht im Rahmen von GASP und GSVP und hier insbesondere bei gemeinsamen Aktionen keine Umsetzungspflicht der Mitgliedsstaaten, also keine Pflicht zur Beteiligung an der Operation Atalanta. Der Beschluss ist somit als reines Innenrecht von GASP und GSVP zu qualifizieren. Daher ist auszuschließen, dass der Rat durch den Beschluss in Grundrechte der EUGrCh eingegriffen hat.

---

<sup>1279</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., c), aa).

<sup>1280</sup> Ehlers in Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14 Rn. 98.

<sup>1281</sup> Kühling in Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 690.

<sup>1282</sup> Fischer-Lescano/Kreck in AVR 47 2009, S. 481 (506).

Eine andere Frage ist die der Bindung der Mitgliedsstaaten an Unionsgrundrechte in diesem Rahmen. Nach Art. 51 Abs. 1 EUGrCh sind die Mitgliedsstaaten ausschließlich bei der Durchführung von Unionsrecht an die Grundrechte der EUGrCh gebunden. Insofern ist schon fraglich, ob die Teilnahme an der Operation Atalanta überhaupt als Durchführung von Unionsrecht gewertet werden kann. Streng formal gesehen handeln die Mitgliedsstaaten bei der Entsendung ihrer Truppen im Rahmen der Operation Atalanta allein und auf rein nationaler Ebene. Allerdings bejahte der EuGH vor Inkrafttreten der EUGrCh eine Bindung der Mitgliedsstaaten an die Unionsgrundrechte für sämtliches Handeln im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts<sup>1283</sup>. Diese Rechtsprechung behält der EuGH auch nach Inkrafttreten der EUGrCh ausdrücklich bei und spricht nunmehr von ihrer Geltung in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen<sup>1284</sup>. Anders als zuweilen angenommen tritt auch das BVerfG diesem Verständnis des Anwendungsbereichs der EUGrCh nicht entgegen<sup>1285</sup>. Tatsächlich nimmt das BVerfG im Einklang mit dem EuGH nur solche Fälle vom Anwendungsbereich der EUGrCh aus, die eben nicht unionsrechtlich geregelt sind, sondern in denen nationale Regelungen nur evtl. Rechtsreflexe im Bereich des Unionsrechts erzeugen<sup>1286</sup>. Bei lebensnaher Betrachtung lässt sich nicht verleugnen, dass GASP und GSVP dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen<sup>1287</sup>. Sie sind in EUV und AEUV unionsrechtlich geregelt.

Zwar zwingen die im Rahmen von GASP und GSVP erlassenen Beschlüsse die Mitgliedsstaaten nicht unbedingt zu einem bestimmten Verhalten, dennoch kann hier ein Vergleich zu der Situation bei den Richtlinien gezogen werden. Obwohl bei Beschlüssen im Rahmen von GASP und GSVP, anders als bei Richtlinien, keine unbedingte Pflicht zur Umsetzung besteht, so ist das Verhalten der Mitgliedsstaaten, wenn sie sich entscheiden, den Beschluss etwa durch eine Entsendung von Truppen umzusetzen, doch zumindest

---

<sup>1283</sup> Jarass, EU-GRCh, Art. 51, Rn. 16.

<sup>1284</sup> EuGH, Urt. v. 26.02.2013, Az.: C-617/10, Ziff. 19.

<sup>1285</sup> Die Ausführungen in BVerfGE 133, S. 277 (313 ff.) dahingehend interpretierend *Tamblé*, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta, S. 26.

<sup>1286</sup> BVerfGE 133, S. 277 (313 ff.); zugegebenermaßen interpretiert der EuGH in der angesprochenen Entscheidung den Anwendungsbereich des Unionsrechts extrem großzügig und wendet die EUGrCh auf einen eigentlich rein nationalrechtlich geregelten Sachverhalt an. Man kann das BVerfG also auch so verstehen, dass es jedenfalls dieser Vorstellung vom Anwendungsbereich des Unionsrechts eine Absage erteilen will (so etwa: *Kingreen* in Jura 2014, S. 295 (302)).

<sup>1287</sup> Borowsky in Meyer, EU-GrCh, Art. 51, Rn. 16.

unionsrechtlich induziert<sup>1288</sup>. Außerdem kann ein zusätzlicher einheitlicher Grundrechtskatalog, an dem sich alle beteiligten Mitgliedsstaaten messen lassen müssen, nur von Vorteil sein<sup>1289</sup>. Eine saubere Trennung der Grundrechtsregime ist mittlerweile ohnehin kaum mehr vorstellbar<sup>1290</sup>. Dabei ist nicht zuletzt auch die Tatsache zu beachten, dass auch und gerade die möglichen Grundrechtsverletzungen aus dem Regelungsbereich des Unionsrechts resultieren und bei objektiver Betrachtung des unionsrechtlichen Regelungsrahmens auch erwartbar sind<sup>1291</sup>. Eine Bindung der Mitgliedsstaaten an die Grundrechte der EUGrCh in diesen Fällen ist also als vorzugswürdig anzusehen<sup>1292</sup>. Allerdings besteht hier aufgrund der eingeschränkten Jurisdiktion des EuGH kaum effektiver Rechtsschutz<sup>1293</sup>.

## II. Bedeutsame einzelne Grundrechte

Es wurde nun aufgezeigt, dass die Grundrechte aus IPBPR, EMRK, EUGrCh und Grundgesetz auch im Falle der Pirateriebekämpfung vor Somalia durch deutsche Militärkräfte im Rahmen der Operation Atalanta zur Anwendung kommen und dementsprechend von den eingesetzten Militärkräften zu beachten sind. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche einzelnen Grundrechte durch Maßnahmen der Pirateriebekämpfung betroffen sein können und, ob im Falle eines Eingriffs dieser gerechtfertigt werden kann.

### 1. Leben und körperliche Unversehrtheit

Eine Verletzung von Leben oder körperlicher Unversehrtheit von der Piraterie verdächtigen Personen durch deutsche Militärkräfte ist bei einer bewaffneten Auseinandersetzung im Rahmen der Pirateriebekämpfung durchaus denkbar und auch schon vorgekom-

---

<sup>1288</sup> *Pechstein* in JZ 2010, S. 425 (432); für eine Anwendung der EUGrCh generell nur, wenn eine unionsrechtliche Pflicht zum Handeln für die Mitgliedsstaaten besteht: *Temblé*, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta, S. 27 f.

<sup>1289</sup> Nach EuGH, Urt. v. 26.02.2013, Az.: C-399/11, Ziff. 60 besteht ein Parallelitäts-, kein Ausschlussverhältnis zwischen der EUGrCh und den Grundrechten des nationalen Rechts, wenn gleich das Schutzniveau der nationalen Grundrechte nicht hinter dem der EUGrCh zurückbleiben darf.

<sup>1290</sup> *Kingreen* in JZ, 2013, S. 801 (806).

<sup>1291</sup> *Streinz/Michl* in Streinz, EUV/AEU, Art. 51 EU-GrCh, Rn. 7.

<sup>1292</sup> So auch: *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (494 f.); *Walter/von Ungern-Sternberg* in DÖV 2012, S. 861 (863).

<sup>1293</sup> *Thiele* in EuR 2010, S. 30 (49).

men<sup>1294</sup>. In Betracht kommen dabei sowohl beabsichtigte wie auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen von verdächtigen Personen.

#### a) Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in den verschiedenen Grundrechtskatalogen

Ein Recht auf Leben enthält jeder der einschlägigen Grundrechtskataloge. Es ergibt sich im Einzelnen aus Art. 6 Abs. 1 IPBPR, Art. 2 Abs. 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 EUGrCh und aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG. Anders verhält es sich mit dem allgemeinen Recht auf körperliche Unversehrtheit. Ein solches findet sich in Art. 3 Abs. 1 EUGrCh und Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG, nicht jedoch in der EMRK und im IPBPR, mit Ausnahme der speziellen Verbote von Folter bzw. unmenschlicher oder grausamer Behandlung<sup>1295</sup>. Ein solches Recht auf körperliche Unversehrtheit kann auch nicht ohne weiteres als eine Art Minus aus dem Recht auf Leben abgeleitet werden<sup>1296</sup>. Vielmehr ist dies höchstens in besonderen Fällen aufgrund des Maßes und der Art der Gewaltanwendung im Zusammenhang mit der eindeutigen Absicht, eine Lebensgefahr herbeizuführen, denkbar<sup>1297</sup>. Das ändert aber freilich nichts an der Bindung der deutschen Militärkräfte an das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 3 Abs. 1 EUGrCh und Art. 2 Abs. 2 Alt. 2 GG.

#### b) Möglichkeiten der Einschränkung

Systematisch ist bei der Beurteilung von Verletzungshandlungen zum einen festzustellen, ob die Verletzung eines Grundrechts überhaupt in Betracht kommt oder, ob dies schon auf der Tatbestandsebene ausscheidet. Zum anderen ist zu untersuchen, ob ein Eingriff, sofern er angenommen werden kann, gerechtfertigt ist. Obwohl sich die Ausgestaltung von Art. 2 Abs. 1 EMRK und Art. 6 Abs. 1 IPBPR auf den ersten Blick so darstellt, als wür-

---

<sup>1294</sup> <http://www.spiegel.de/politik/ausland/golf-von-aden-deutsche-soldaten-toeten-mutmasslichen-piraten-vor-somalia-a-647387.html>  
(Artikel vom 07.09.2009, zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

<sup>1295</sup> *Alleweldt* in Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap 10, Rn. 6.

<sup>1296</sup> *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 2, Rn. 4.

<sup>1297</sup> EGMR Urt. v. 27.06.2000, Appl. No. 22277/93 („Ilhan“).

den sie Einschränkungen nur auf der Tatbestandsebene zulassen, knüpfen sie doch an die klassische Struktur von Eingriff, Schranken und Rechtfertigung an<sup>1298</sup>.

Tatsächlich lässt sich sagen, dass allen genannten Grundrechten die Voraussetzungen ihrer Einschränkung im Ergebnis gemeinsam sind. Am einfachsten lässt sich dies für Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 EUGrCh feststellen. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG stellt klar, dass in die Rechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Für Art. 2 Abs. 1 EUGrCh gilt die Bestimmung des Art. 52 Abs. 1 S. 1 EUGrCh, wonach jede Einschränkung eines in der EUGrCh garantierten Rechts gesetzlich vorgesehen sein muss. Gemeint sind hier – jedenfalls dann, wenn sich ein Handeln von Mitgliedsstaaten an der EUGrCh messen lassen muss – auch nationale Gesetze<sup>1299</sup>. Zu beachten ist in jedem Fall auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>1300</sup>.

Art. 2 Abs. 2 EMRK bestimmt Ausnahmen vom Verbot der Tötung. In Bezug auf die Pirateriebekämpfung kommt vor allem die Tötung im Rahmen der Nothilfe nach Art. 2 Abs. 2 lit. a) EMRK und im Rahmen der Festnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. b) EMRK in Betracht. In beiden Fällen wird durch das zusätzliche Merkmal der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit auf das nationale Recht Bezug genommen<sup>1301</sup>. Dadurch unterliegt Art. 2 Abs. 1 EMRK ebenfalls einem Gesetzesvorbehalt. Hinzu kommt durch das Erfordernis der unbedingten Erforderlichkeit in Art. 2 Abs. 2 EMRK auch die Notwendigkeit der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes<sup>1302</sup>. Ähnliches gilt für Art. 6 Abs. 1 IPBPR. Etwas versteckt wird hier der Gesetzesvorbehalt durch das Merkmal der Willkür statuiert. Willkürlich ist eine Tötung i.d.S. nämlich nur dann, wenn sie nicht mit dem jeweiligen (nationalen) Recht im Einklang steht<sup>1303</sup>. Auch die Beachtlichkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgt in diesem Fall aus dem Merkmal der Willkür<sup>1304</sup>. Abschließend lässt sich also feststellen, dass sämtliche der hier in Rede stehenden Grundrechte durch Gesetz eingeschränkt werden können und ein Eingriff darüber hinaus dann gerechtfertigt ist, wenn

---

<sup>1298</sup> Vgl. *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 2 MRK/Art. 6 IPBPR, Rn. 8; *Schübel-Pfister* in *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 2, Rn. 24.

<sup>1299</sup> *Borowsky* in *Meyer*, EU-GrCh Art. 52, Rn. 20.

<sup>1300</sup> *Maruhn/Merhof* in *Dörr/Grothe/Marauhn*, EMRK/GG, Kap. 7, Rn. 43 ff.

<sup>1301</sup> *Schübel-Pfister* in *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 2, Rn. 24.

<sup>1302</sup> *Schübel-Pfister* in *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 2, Rn. 24.

<sup>1303</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 2 MRK/Art. 6 IPBPR, Rn. 8.

<sup>1304</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 2 MRK/Art. 6 IPBPR, Rn. 8.

der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde. Letzteres ist eine Frage des Einzelfalles und kann dementsprechend hier nicht untersucht werden.

### c) Notwendige gesetzliche Grundlage

Nachgegangen werden soll aber der Frage, ob eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Eingriffe in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch deutsche Militärkräfte existiert. Eine solche Grundlage lässt sich jedenfalls nicht in dem sogenannten „robusten“ Mandat der Operation Atalanta erblicken<sup>1305</sup>. Damit ist die Beauftragung der Bundeswehr mit der Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt durch den Bundestag gemeint<sup>1306</sup>. Der Beschluss des Bundestages zur Beteiligung der Bundeswehr an der Operation Atalanta scheidet jedoch schon deshalb als Rechtsgrundlage aus, weil es sich hierbei nicht um ein Gesetz, sondern lediglich um einen Beschluss i.S.d. ParlBG handelt<sup>1307</sup>. Es kommen aber verschiedene andere gesetzliche Vorschriften in Betracht.

#### aa) § 32 StGB

Eine Rechtsgrundlage für Eingriffe in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit lässt sich jedenfalls dann relativ leicht finden, wenn der Eingriff im Rahmen von Notwehr und Nothilfe erfolgt. Hier ist zunächst der Notwehrtatbestand des § 32 StGB zu erwähnen, der nicht nur die Abwehr von Gefahren für die eigene Person, sondern auch für Dritte beinhaltet<sup>1308</sup>. Das Notwehrrecht aus § 32 StGB findet nach überwiegender Auffassung jedenfalls analog auch auf Soldaten Anwendung<sup>1309</sup>. Rechtlich gestützt wird diese Annahme durch die §§ 1, 1a WStG, wonach das deutsche Strafrecht, und damit auch § 32 StGB, für deutsche Soldaten insbesondere auch im Auslandseinsatz gilt<sup>1310</sup>.

---

<sup>1305</sup> Hierzu: *Heinicke* in KJ 2009, S. 178 (189).

<sup>1306</sup> BT-Drucks. 16/11337, S. 4.

<sup>1307</sup> Näher hierzu: *Weiß* in NZwehrr 2005, S. 100 (100 f.).

<sup>1308</sup> *Fischer*, StGB, § 32, Rn. 11.

<sup>1309</sup> *Frister/Korte/Kreß* in JZ 2010, S. 10 (12); *Trésoret*, Seepiraterie, S. 571.

<sup>1310</sup> Vgl. *Trésoret*, Seepiraterie, S. 558 f., *Trésoret* nimmt allerdings in wenig überzeugender Weise an, dass der § 32 StGB in Pirateriesituationen kaum einmal einschlägig sein dürfte. Warum die Voraussetzungen der Nothilfe nach § 32 StGB in der Mehrzahl der Fälle nicht oder nicht mehr vorliegen sollen, wird nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar. Solange ein Pira-



## bb) UzwGBw

Als speziell für Soldaten geltende Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwanges besteht im deutschen Recht das UzwGBw<sup>1311</sup>. In den §§ 9 ff. regelt es die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Soldaten der Bundeswehr. Allerdings vermag das UzwGBw keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Personen im Rahmen der Pirateriebekämpfung zu bieten. Das folgt schon daraus, dass die Kompetenzen des UzwGBw nicht allen Soldaten zukommen, sondern gem. § 1 Abs. 1 UzwGBw nur solchen, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des UzwGBw ausweislich der §§ 2, 3 und 9 in sachlicher Hinsicht auf die Abwehr von Straftaten gegen die Bundeswehr oder rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit und in örtlicher Hinsicht auf militärische (Sicherheits-)bereiche beschränkt<sup>1312</sup>. Zwar ist gem. § 2 Abs. 1 UzwGBw auch ein Schiff der Bundesmarine ein solcher Bereich, das führt aber allenfalls dazu, dass das UzwGBw im Falle eines Piratenangriffs auf ein solches Schiff anwendbar ist<sup>1313</sup>. So etwas dürfte die absolute Ausnahme darstellen.

## cc) UzwG

Eine Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Allgemeinen bietet jedoch das UzwG. Zwar gilt dieses ausweislich der §§ 6 und 9 jedenfalls nicht explizit für Soldaten der Bundeswehr. Allerdings wird der Kreis der Berechtigten in § 6 Nr. 8 bzw. § 9 Nr. 7 UzwG auch auf solche Personen erweitert, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut wurden, die normalerweise den explizit in §§ 6 und 9 UzwG genannten Personen obliegen. Zu diesem Personenkreis gehören gem. § 6 Nr. 1 bzw. § 9 Nr. 1 UzwG auch die Vollzugsbeamten der Bundespolizei. Es wurde bereits dargestellt, dass die Pirateriebekämpfung dem Grunde nach in den Aufgabenkreis der Bundespolizei fällt, diese Aufgabe jedoch im konkreten Fall der Pirateriebekämpfung vor Somalia der

---

tenangriff auf ein Schiff unmittelbar bevorsteht oder stattfindet, ist § 32 StGB anwendbar (vgl. *Fischer*, StGB, § 32, Rn. 5.).

<sup>1311</sup> Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen.

<sup>1312</sup> *Robbers* in DöV 1989, S. 926 (929).

<sup>1313</sup> So etwas mag zwar seltsam anmuten, ist aber durchaus schon vorgekommen, etwa im Falle eines Angriffs auf das Versorgungsschiff *Spessart* der deutschen Marine (*Wiese*, Piraterie, S. 55).

Bundesmarine übertragen wurde<sup>1314</sup>. Diese Übertragung erfolgte auch durch die zuständige Bundesbehörde, nämlich den Bundestag, gem. § 1 Abs. 2 ParlBG. Daher können die Soldaten der Bundesmarine sich bei der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia auch auf das UzwG als Rechtsgrundlage für die Ausübung unmittelbaren Zwangs stützen. Das UzwG deckt sowohl einfachen körperlichen Zwang als auch den Gebrauch von Schusswaffen und Explosivmitteln ab<sup>1315</sup>.

dd) § 127 StPO

Weiterhin kommt als Rechtsgrundlage für die Anwendung von Gewalt durch deutsche Marinesoldaten gegen der Piraterie verdächtige Personen § 127 StPO in Betracht. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass jedenfalls § 127 Abs. 2 StPO nicht einschlägig sein kann, denn die Soldaten der Bundesmarine sind weder Angehörige der Staatsanwaltschaft noch Beamte des Polizeidienstes<sup>1316</sup>. Anders als im UzwG findet sich in § 127 StPO auch keine Bestimmung dahingehend, dass die Befugnisse aus § 127 Abs. 2 StPO auch solchen Personen zustehen soll, denen Aufgaben der Staatsanwaltschaft oder der Beamten des Polizeidienstes übertragen wurden. Allerdings könnte das sogenannte „Jedermannsrecht“ des § 127 Abs. 1 StPO den deutschen Soldaten eine hinreichende Rechtsgrundlage bieten. Tatsächlich berechtigt § 127 Abs. 1 StPO auch zur Anwendung von körperlicher Gewalt, allerdings nicht zum gezielten Einsatz von Schusswaffen, der über die Abgabe von Warnschüssen hinausgeht<sup>1317</sup>.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob § 127 Abs. 1 StPO in der konkreten Situation der Pirateriebekämpfung durch deutsche Marinesoldaten überhaupt anwendbar ist. Zum Teil wird eine Anwendbarkeit der StPO außerhalb des deutschen Staatsgebiets generell abgelehnt<sup>1318</sup>. Hierzu wird in erster Linie auf die Vorschriften der §§ 10 und 10a StPO Bezug genommen, die von Straftaten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (der StPO) sprechen<sup>1319</sup>. Tatsächlich ist unter dem Geltungsbereich der StPO i.d.S. in erster

---

<sup>1314</sup> S.o. Teil 4, A., III., 5.

<sup>1315</sup> Vgl. umfassend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 562 f.

<sup>1316</sup> Vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, § 127, Rn. 18.

<sup>1317</sup> *Meyer-Goßner*, StPO, § 127 Rn. 13 ff.

<sup>1318</sup> So vor allem: *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (500) unter überinterpretierender Bezugnahme auf: BGHSt 53, S. 265 (265 ff.).

<sup>1319</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (499 f.).

Linie das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen<sup>1320</sup>. Es ist auch zutreffend, dass eine grenzüberschreitende Strafverfolgung durch deutsche Behörden dem Grunde nach nicht stattfindet<sup>1321</sup>. Damit steht aber keinesfalls fest, dass eine extraterritoriale Geltung der StPO unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Vielmehr ist schon aus systematischer Sicht davon auszugehen, dass die StPO zwar nicht ohne weiteres außerhalb des deutschen Staatsgebiets gilt, aber eben unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 10a StPO<sup>1322</sup>. Andernfalls wären die Bestimmungen der §§ 10 und 10a StPO in sich widersprüchlich und überflüssig, da sie Gerichtsstände für Taten statuierten, auf die die StPO dann gar nicht anwendbar wäre<sup>1323</sup>. Es ist schlichtweg widersinnig anzunehmen, der deutsche Gesetzgeber habe die Zuständigkeit deutscher Strafgerichte für die in den §§ 10 und 10a StPO genannten Straftaten anordnen, gleichzeitig aber in denselben Vorschriften bestimmen wollen, dass das zentrale Regelwerk, nach dem eben diese Gerichte arbeiten, nämlich die StPO, für die Verfolgung genau dieser Taten nicht anwendbar sein soll.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass eben eine Anwendung der StPO auf Auslandstaten nicht ohne weiteres erfolgen kann. Wie gezeigt ist eine grenzüberschreitende Strafverfolgung dem Grunde nach ausgeschlossen und auch völkerrechtlich im Prinzip unzulässig<sup>1324</sup>. Den Schlüssel für die Lösung dieses Problems bietet § 4 Abs. 1 SeeAufgG. Zum einen stellt die Vorschrift neben den systematischen Erwägungen das Hauptargument für die Anwendbarkeit der StPO auf Auslandstaten dar, weil diese Anwendbarkeit hier, jedenfalls für den Bereich außerhalb des deutschen Küstenmeeres, ausdrücklich angeordnet wird<sup>1325</sup>. Andererseits stellt § 4 Abs. 1 SeeAufgG diese Anwendbarkeit aber auch unter den Vorbehalt einer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtung oder zumindest völkerrechtlichen Befugnis<sup>1326</sup>. Eine derartige völkerrechtliche Befugnis liefern

---

<sup>1320</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (777) unter zutreffender Bezugnahme auf: BGHSt 53, S. 265 (267).

<sup>1321</sup> *Fischer*, StGB, vor §§ 3-7, Rn. 22.

<sup>1322</sup> In diese Richtung geht auch BGHSt 53, S. 265 (267), der feststellt, dass für § 10 StPO kein Raum mehr bliebe, wenn sich der Geltungsbereich der StPO ohnehin über das deutsche Staatsgebiet erstrecken würde.

<sup>1323</sup> Wie hier: *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (777); *Trésoret*, Seepiraterie, S. 560.

<sup>1324</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., a), aa).

<sup>1325</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (778); *Trésoret*, Seepiraterie, S. 560.

<sup>1326</sup> Über § 4 Abs. 1 SeeAufgG steht auch § 10a StPO unter demselben Vorbehalt. Die Vorschrift erstreckt sich durch die Formulierung „im Bereich des Meeres“ dem Grunde nach sowohl auf die Hohe See als auch auf fremde (Hoheits-)gewässer (*Meyer-Goßner*, StPO, § 10a, Rn. 2).

wie gezeigt die Piraterievorschriften des SRÜ für den Bereich der Hohen See sowie die SR-Res. 1848 (2008) i.V.m. den SRÜ-Vorschriften für den Bereich der somalischen Hoheitsgewässer<sup>1327</sup>.

Damit steht fest, dass die StPO als Ganzes und damit auch § 127 Abs. 1 StPO auf die Pirateriebekämpfung vor Somalia durch die Bundesmarine anzuwenden ist und dass sich deutsche Marinesoldaten hierbei, wie eben Jedermann, auch auf diese Vorschrift stützen können<sup>1328</sup>. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass § 127 Abs. 1 StPO nur anwendbar sei, wenn eine einer Straftat verdächtige Person gleichsam zufällig angetroffen werde und nicht bei der gezielten Entsendung von Soldaten in Einsätze, in denen mit Sicherheit mit Festnahmesituationen i.S.v. § 127 Abs. 1 StPO zu rechnen ist<sup>1329</sup>. Ganz davon abgesehen, dass angesichts des breiten Aufgabenspektrums der eingesetzten deutschen Marinesoldaten<sup>1330</sup> schon fraglich ist, ob wirklich eine gezielte Entsendung zum Zwecke der Durchführung von Festnahmen vorliegt, würde diese Argumentation die Anwendbarkeit von § 127 Abs. 1 StPO auch z.B. bei Polizeieinsätzen anlässlich von Demonstrationen, Fußballspielen oder im Rahmen einer Streifenfahrt ausschließen<sup>1331</sup>. Im Übrigen gibt auch der Wortlaut von § 127 Abs. 1 StPO für eine solche Einschränkung nichts her.

#### ee) Art. 98 Abs. 1 SRÜ und völkergewohnheitsrechtliche Nothilfe

Daneben bestehen aber auch noch aus dem Völkerrecht herrührende Notwehr- und Nothilfekompetenzen, die über verschiedene Wege Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden haben. Zu nennen ist hier zunächst das bereits angesprochene Nothilferecht aus Art. 98 Abs. 1 SRÜ. Diese Vorschrift ist durch Art. 1 des Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Darüber hinaus könnte auch der allgemeine Nothilfegrundsatz des Völkergewohnheitsrechts eine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Gewalt gegen der Piraterie verdächtige Perso-

---

<sup>1327</sup> S.o. Teil 3, A., II.

<sup>1328</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (778 f.).

<sup>1329</sup> So aber ohne nähere Begründung: *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (499); *Fischer-Lescano/Tohidipur* in NJW 2009, S. 1243 (1246).

<sup>1330</sup> S.o. Teil 3, B., III., 2., a).

<sup>1331</sup> So zutreffend: *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (779 f.).

nen bieten<sup>1332</sup>. Als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts ist dieser Nothilfegrundsatz gem. Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts, der sogar den einfachen Gesetzen vorgeht<sup>1333</sup>. Daher kann der völkerrechtliche Nothilfegrundsatz auch eine taugliche Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sein. Wenn nach allen einschlägigen Grundrechtsregimen ein Eingriff aufgrund eines nationalen Gesetzes erfolgen kann, dann muss dies erst recht für Bestimmungen gelten, die nach nationalem (Verfassungs-)recht sogar über den nationalen Gesetzen stehen.

## 2. Freiheit der Person

In die Freiheit der Person wird naturgemäß durch Freiheitsentziehung eingegriffen. Beim Einsatz deutscher Marinesoldaten gegen Seeräuber vor Somalia gehört es auch zu deren Aufgaben, unter bestimmten Umständen verdächtige Personen festzunehmen<sup>1334</sup>. Wenn dies auch nicht alltäglich vorkommt, so hat es doch schon zahlreiche Festnahmen durch deutsche Soldaten gegeben<sup>1335</sup>. Ähnlich wie beim Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit soll also im Folgenden dargestellt werden, woraus das Recht auf Freiheit der Person folgt, ob und wenn ja wie es eingeschränkt werden kann und, ob die Voraussetzungen einer Einschränkung vorliegen.

### a) Das Recht auf Freiheit der Person in den verschiedenen Grundrechtskatalogen

Alle einschlägigen Grundrechtskataloge kennen ein Recht auf Freiheit der Person. Es ist geregelt in Art. 9 Abs. 1 IPBPR, Art. 5 Abs. 1 EMRK, Art. 6 EUGrCh und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Allen diesen Bestimmungen ist gemein, dass sie ausschließlich die körperliche Bewegungsfreiheit schützen und zwar nur vor einer regelrechten Freiheitsentziehung, d.h. dem nahezu völligen Ausschluss der Bewegungsfreiheit<sup>1336</sup>. Bloße Freiheitsbeschränkungen, also Eingriffe von geringer Intensität, durch die die Freiheit nicht komplett ent-

---

<sup>1332</sup> Zu diesem Grundsatz: *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (458); Nordquist, United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, Art. 98, Rn. 98.11(g).

<sup>1333</sup> Insofern zutreffend: Arbeitsgruppe Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Einsatz der Deutschen Marine, S. 1.

<sup>1334</sup> BT-Drucks. 17/9339, S. 2 f.

<sup>1335</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (780 Fn. 106).

<sup>1336</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 16; *Tettinger* in *Tettinger/Stern*, EU-GrCh, Art. 6, Rn. 12, 20; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2, Rn. 112, 114.

zogen wird, fallen nicht in den Schutzbereich des Grundrechts auf Freiheit der Person<sup>1337</sup>. Eine Ausnahme gilt allerdings insoweit für Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, als dieser auch vor bloßen Freiheitsbeschränkungen, insbesondere Maßnahmen im Vorfeld einer kompletten Freiheitsentziehung, schützt<sup>1338</sup>.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Text der gemeinsamen Aktion von der Festnahme von der Piraterie verdächtigen Personen spricht, während der entsprechende Beschluss des Bundestages nur noch das Festhalten erwähnt<sup>1339</sup>. Nach dem oben Gesagten würde aber auch ein bloßes Festhalten zumindest den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG berühren. Aber auch die Bestimmungen der anderen Grundrechtskataloge dürften in den allermeisten Fällen einschlägig sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass in aller Regel die verdächtigen Personen auf ein Schiff der Bundesmarine gebracht werden, wo sie unter der Aufsicht von Soldaten so lange verbleiben, bis sie zum Zwecke der Strafverfolgung überstellt oder wieder freigelassen werden. Beides dürfte im Normalfall mehrere Tage dauern<sup>1340</sup>. Der Begriff der Freiheitsentziehung wird vom EGMR dahingehend verstanden, dass hiervon Maßnahmen erfasst sein sollen, deren Hauptzweck es ist, eine Person ohne oder gegen ihren Willen an einem bestimmten, eng begrenzten Ort festzuhalten, und sei es auch nur kurzfristig<sup>1341</sup>. Speziell für Situationen auf See hat der EGMR entschieden, dass eine Freiheitsentziehung anzunehmen ist, wenn Personen über mehrere Tage unter der Aufsicht von Soldaten auf dem eigenen Schiff verbleiben<sup>1342</sup>. Für den Fall einer Verbringung auf ein anderes Schiff kann nichts anderes gelten<sup>1343</sup>.

---

<sup>1337</sup> Gollwitzer, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 16; Tettinger in Tettinger/Stern, EU-GrCh, Art. 6, Rn. 19.

<sup>1338</sup> Dörr in Dörr/Grothe/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 13, Rn. 29.

<sup>1339</sup> BT-Drucks. 17/3691, S. 2 f. Allerdings ist im aktuellen Beschluss zur Verlängerung der deutschen Beteiligung an der Operation Atalante nunmehr von „Ingewahrsamnahme“ die Rede (BT-Drucks. 17/9339, S. 2 f.).

<sup>1340</sup> Koops, Seeräubereibekämpfung, S. 318 f.; Fournier, Einsatz, S. 233.

<sup>1341</sup> EGMR, Urte. v. 08.06.1976, Appl. No. 5100/71 („Engel“); Urte. v. 07.01.2010, Appl. No. 25965/04 („Rantsev“).

<sup>1342</sup> EGMR, Urte. v. 29.03.2010, Appl. No. 3394/03 („Medvedyev“).

<sup>1343</sup> So zutreffend auch: Esser/Fischer in JR 2010, S. 513 (516).

## b) Möglichkeiten der Einschränkung

Das Grundrecht auf Freiheit der Person ist in allen einschlägigen Grundrechtskatalogen nicht schrankenlos gewährt, sondern unterliegt verschiedenen Einschränkungsmöglichkeiten. Selbstverständlich ist bei jeder Freiheitsentziehung nach allen Grundrechtskatalogen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten<sup>1344</sup>. Ähnlich wie beim Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit knüpfen darüber hinaus aber sämtliche Grundrechtsregime vor allem daran an, dass die Möglichkeit einer Freiheitsentziehung gesetzlich bestimmt sein muss. Art. 5 Abs. 1 EMRK und Art. 9 Abs. 1 S. 3 IPBPR sprechen ausdrücklich davon, dass eine Freiheitsentziehung nur in gesetzlich bestimmten Fällen und unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen erfolgen darf. Bezug genommen wird hier, ebenso wie beim Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf die nationalgesetzlichen Bestimmungen<sup>1345</sup>. Vorausgesetzt wird also zweierlei: Zum einen bedarf es zwingend einer nationalrechtlichen gesetzlichen Grundlage für alle Freiheitsentziehungen, zum anderen muss das nationale Recht aber über das Ob einer Freiheitsentziehung hinaus auch das Wie einer solchen regeln, und zwar in Form eines insgesamt rechtmäßigen Verfahrens, dessen Ausgestaltung hinreichend genau geregelt sein muss<sup>1346</sup>.

Art. 5 Abs. 1 EMRK geht dabei noch einen Schritt weiter und schreibt, ähnlich wie beim Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, dem nationalen Gesetzgeber vor, für welche Fälle er überhaupt nur eine Freiheitsentziehung gesetzlich vorsehen darf<sup>1347</sup>. Bei Festnahmen von der Piraterie verdächtigen Personen durch deutsche Soldaten dürfte der Festnahmegrund des Art. 5 Abs. 1 lit. c) EMRK, Verdacht einer Straftat, zur Anwendung kommen. Demgegenüber verlangt die allgemeine Einschränkungsklausel des Art. 52 Abs. 1 EUGrCh im Prinzip nur eine einfache gesetzliche Grundlage. Allerdings Bestimmt Art. 52 Abs. 3 EUGrCh, dass ein Grundrecht, das ebenfalls in der EMRK vorhanden ist, dieselbe Tragweite haben soll wie dort<sup>1348</sup>. Dementsprechend bedarf es auch für eine Einschränkung von Art. 6 EUGrCh nicht nur einer gesetzlichen Grundlage, sondern auch ebendort geregelter Form- und Verfahrensbestimmungen.

---

<sup>1344</sup> *Marauhn/Merhof* in Dörr/Grothe/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 7, Rn. 43 ff.

<sup>1345</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 26; *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 5, Rn. 12.

<sup>1346</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 32.

<sup>1347</sup> EGMR, Urt. v. 22.03.1995, Appl. No. 18580/91 („Quinn“).

<sup>1348</sup> Vgl. näher: *Danwitz* in Tettinger/Stern, EU-GrCh, Art. 52, Rn. 52 ff.

Hinsichtlich des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ergibt sich eine Besonderheit. Soweit es um das Recht auf Freiheit der Person geht, ist nicht der einfache Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG einschlägig, sondern es muss der qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG beachtet werden<sup>1349</sup>. Dieser Gesetzesvorbehalt ist deswegen qualifiziert, weil er nicht jedes Gesetz genügen lässt, sondern nur ein förmliches, also ein nach den jeweiligen Vorschriften der Gesetzgebung zustande gekommenes Bundes- oder Landesgesetz<sup>1350</sup>. Darüber hinaus verlangt auch Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG, dass in diesem Gesetz die wesentlichen Form- und Verfahrensbestimmungen, die bei einer Freiheitsentziehung zu beachten sind, hinreichend bestimmt festgelegt werden<sup>1351</sup>.

### c) Notwendige gesetzliche Grundlage

Bei der Suche nach einer tauglichen gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die Freiheit der Person durch Festnahmen piraterieverdächtiger Personen durch Soldaten der Bundesmarine sind die gleichen Bestimmungen in den Blick zu nehmen wie in Bezug auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit<sup>1352</sup>. Die Verschiedenheit der beiden Grundrechte wird hier dadurch deutlich, dass sich die Bewertung der verschiedenen Vorschriften im Ergebnis zum Teil deutlich anders darstellt. Außerdem ist es mit dem Auffinden einer gesetzlichen Grundlage in diesem Fall nicht getan, sondern es sind auch noch verschiedene weitere Vorgaben bei der Durchführung einer Freiheitsentziehung zu beachten.

#### aa) § 32 StGB, UzwGBw und UzwG

Hier ist zunächst festzuhalten, dass § 32 StGB im Hinblick auf die Festnahme von der Piraterie verdächtigen Personen grundsätzlich ausscheiden dürfte. Zwar kann § 32 StGB dem Grunde nach jedes rechtswidrige Handeln und damit auch eine Freiheitsberaubung, die eine Festnahme ohne Rechtsgrundlage zweifellos darstellt, rechtfertigen<sup>1353</sup>. Jedoch ist nahezu keine Situation vorstellbar, in der im Zeitpunkt der Festnahme eines Verdächtigen durch deutsche Soldaten noch ein Angriff auf rechtlich geschützte Güter vorliegt. Es

---

<sup>1349</sup> *Schmahl* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104, Rn. 1.

<sup>1350</sup> *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 104, Rn. 29.

<sup>1351</sup> BVerfGE 83, S. 24 (32).

<sup>1352</sup> S.o. Teil 4, B., II., 1.

<sup>1353</sup> *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 340.



ist vielmehr davon auszugehen, dass die eingesetzten Soldaten den eigentlichen Angriff zunächst einmal abwehren, bevor sie dazu übergehen, die an dem Angriff Beteiligten festzunehmen.

Die oben gemachten Einlassungen zum UzwGBw behalten hier sinngemäß ihre Gültigkeit<sup>1354</sup>. Zwar regelt das UzwGBw in § 6 i.V.m. §§ 4 und 5 ausdrücklich die vorläufige Festnahme. Jedoch bleibt es dabei, dass das UzwGBw nur eine Rechtsgrundlage für solche Soldaten, die mit militärischen Wach- oder Sicherheitsaufgaben betraut sind, bietet und auch nur zu einem Vorgehen gegen solche Personen berechtigt, die Straftaten gegen die Bundeswehr begehen oder einer solchen Straftat verdächtig sind. Daher kann das UzwGBw auch höchstens dann eine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Verdächtigen bieten, wenn diese einen Angriff auf ein Schiff der Bundesmarine unternommen haben<sup>1355</sup>.

Zum UzwG ist zu sagen, dass dieses zwar nach dem bereits Gesagten eine Rechtsgrundlage für das Handeln deutscher Soldaten beim Einsatz vor Somalia bietet<sup>1356</sup>. Jedoch enthält das UzwG keine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Personen, sondern lediglich eine bruchstückhafte Regelung zur Fesselung von Personen in § 8 UzwG. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Festnahme in aller Regel eine Maßnahme der Strafverfolgung ist und diese sozusagen einleitet. Das UzwG ist aber ein Gesetz, das präventives Handeln der öffentlichen Gewalt regelt<sup>1357</sup>. Für die Festnahme von der Piraterie verdächtigen Personen mit dem Ziel, diese einer Strafverfolgung zuzuführen, kann das UzwG daher keine Rechtsgrundlage bieten.

#### bb) § 127 Abs. 1 StPO

Somit kommt zunächst aus nationalrechtlicher Sicht nur der bereits erwähnte § 127 Abs. 1 StPO als Rechtsgrundlage für die Festnahme von mutmaßlichen Piraten durch deutsche Soldaten in Betracht. Dazu ist zunächst anzumerken, dass es sich dabei zweifellos um ein Gesetz handelt, womit jedenfalls die Schrankenregelungen von Art. 9 IBPR, Art. 5 EMRG und Art. 6 EUGrCh erfüllt werden. Weiterhin handelt es sich bei der StPO auch um ein Gesetz im formellen Sinne, also um ein förmliches Gesetz i.S.v. Art. 104 Abs.

---

<sup>1354</sup> S.o. Teil 4, B., II., 1., c), bb).

<sup>1355</sup> S.o. Teil 4, B., II., 1., c), bb); vgl. auch: *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (521).

<sup>1356</sup> S.o. Teil 4, B., II., 1., c), cc).

<sup>1357</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 562.

1 GG. Außerdem regelt die StPO in ihren unterschiedlichen Vorschriften auch den Ablauf einer vorläufigen Festnahme, das weitere Verfahren mit dem Festgenommenen und verschiedene Informations- und Belehrungspflichten der Festnehmenden<sup>1358</sup>. Daher erfüllt die StPO auch die Anforderung des Art. 104 Abs. 1 GG, dass in einer Rechtsgrundlage für Festnahmen auch die dabei zu beachtenden formellen Aspekte geregelt sein müssen. § 127 Abs. 1 StPO bildet also die zentrale Rechtsgrundlage für die Festnahme von mutmaßlichen Piraten durch die Bundesmarine. Daher sollen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO kurz dargestellt werden.

Zunächst erfordert § 127 Abs. 1 StPO, dass jemand auf frischer Tat betroffen ist oder verfolgt wird. Unter einer Tat i.S.v. § 127 Abs. 1 StPO ist jede Straftat und auch deren Versuch zu verstehen, sofern der Versuch strafbar ist<sup>1359</sup>. Nach überwiegender Auffassung reicht der bloße Verdacht einer solchen Tat nicht aus, sondern die Tat bzw. deren Versuch muss tatsächlich vorliegen<sup>1360</sup>. Ein Betroffensein auf frischer Tat liegt vor, wenn jemand bei Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird; eine Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn sich der Täter bereits vom Tatort entfernt hat und zum Zweck der Ergreifung verfolgt wird<sup>1361</sup>. Zu beachten ist, dass es nicht erforderlich ist, dass die Verfolgung unmittelbar nach Entdeckung der Tat beginnt<sup>1362</sup>. Ebenso wenig darf die Verfolgung nur durch den Entdecker der Tat erfolgen und der Festnehmende muss auch nicht der erste Verfolger sein<sup>1363</sup>. Darüber hinaus darf die Verfolgung auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel, also etwa Radar oder GPS erfolgen<sup>1364</sup>. Weiterhin erfordert § 127 Abs. 1 StPO, dass der Täter entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Für die Begründung der Fluchtgefahr i.d.S. ist es bereits ausreichend, wenn vernünftigerweise die Annahme gerechtfertigt ist, der Täter werde sich der Strafverfolgung durch Flucht entziehen wollen<sup>1365</sup>. Zur Feststellung der Identität ist die Fest-

---

<sup>1358</sup> Vgl. näher: *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (518 ff.).

<sup>1359</sup> BGH Urt. v. 18.11.1980, Az.: VI ZR 151/78.

<sup>1360</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (780) m.w.N. Im Falle des tatsächlichen Nichtvorliegens einer Straftat könnten dann, im Falle eines staatlichen Handelns, staatshaftungsrechtliche Ansprüche ausgelöst werden.

<sup>1361</sup> *Meyer-Goßner*, StPO, § 127, Rn. 5 f.

<sup>1362</sup> *Schultheis* in Karlsruher Kommentar, § 127 StPO, Rn. 12.

<sup>1363</sup> *Pfeiffer*, StPO, § 127, Rn. 3.

<sup>1364</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2010, S. 771 (781).

<sup>1365</sup> *Meyer-Goßner*, StPO, § 127, Rn. 10.

nahme dann zulässig, wenn der Täter Angaben zu seiner Person verweigert oder sich nicht ausweisen kann<sup>1366</sup>.

Im Falle der Pirateriebekämpfung vor Somalia kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 StPO in den meisten denkbaren Situationen vorliegen werden. So könnte auf § 127 Abs. 1 StPO zurückgegriffen werden, wenn die Besatzung eines Schiffs der Bundesmarine unmittelbar Zeuge eines Piratenangriffs auf ein anderes Schiff wird. Aber auch wenn deutsche Soldaten aufgrund eines Hilferufs über Funk tätig werden, würde § 127 Abs. 1 StPO eine Rechtsgrundlage für Festnahmen bieten. Das würde auch gelten, wenn die Verfolgung und das Stellen des Piratenschiffs ausschließlich aufgrund technischer Hilfsmittel stattfinden und der eigentliche Angriff durch die Besatzung des deutschen Marineschiffs gar nicht beobachtet wurde<sup>1367</sup>.

cc) Art. 105 SRÜ und paralleles Völkergewohnheitsrecht

Ebenso wie beim Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit könnte sich eine taugliche gesetzliche Grundlage für die Festnahme von der Piraterie verdächtigen Personen auch aus dem einschlägigen Völkerrecht ergeben. In Betracht kommt zunächst Art. 105 SRÜ, der durch Art. 1 des Zustimmungsgesetzes Teil der deutschen Rechtsordnung geworden ist. Diese Bestimmung gibt, wie bereits ausgeführt wurde, den zur Pirateriebekämpfung nach dem SRÜ Berufenen unter anderem das Recht, Personen an Bord eines Seeräuberschiffs festzunehmen. Damit liegt zwar im Prinzip eine gesetzliche Grundlage für solch eine Festnahme vor. Jedoch bedarf es vor dem Hintergrund aller untersuchten Grundrechtsregime für einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person einer qualifizierten gesetzlichen Grundlage, die nicht nur ein Recht zur Festnahme begründen, sondern auch deren Ablauf und Formalitäten regeln muss<sup>1368</sup>. Das Fehlen solcher Regelungen hat der EGMR auch bereits an Bestimmungen des SRÜ, wenn auch in diesem Fall nicht Art. 105 SRÜ, bemängelt<sup>1369</sup>. Für Art. 105 SRÜ gilt aber nichts anderes. Die Bestimmung regelt zwar, dass Personen an Bord eines Seeräuberschiffs durch die entsprechend Berechtigten festgenommen werden können, aber eben nicht wie. Daher kann Art. 105 SRÜ für sich allein genommen vor dem Hintergrund von Art. 5 Abs. 3 EMRK, Art. 9 IPBPR, Art. 6 EUGrCh und Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 2 S. 1 GG keine ausreichende Rechtsgrund-

<sup>1366</sup> *Schultheis* in *Karlsruher Kommentar*, § 127 StPO, Rn. 17.

<sup>1367</sup> *Esser/Fischer* in *ZIS* 2009, S. 771 (781).

<sup>1368</sup> S.o. Teil 4, B., II., 2., b).

<sup>1369</sup> EGMR, Urt. v. 10.07.2008, Appl. No. 3394/03 („Medvedyev“).

lage für Festnahmen sein<sup>1370</sup>. Allerdings ergänzt sich Art. 105 SRÜ wechselseitig mit den einschlägigen nationalrechtlichen Bestimmungen<sup>1371</sup>. Letztere bilden also die eigentliche Rechtsgrundlage, Art. 105 SRÜ regelt mehr deren Anwendbarkeit auf Situationen der Pirateriebekämpfung auf Hoher See<sup>1372</sup>.

Noch problematischer verhält es sich mit dem zu Art. 105 SRÜ parallel gelagerten Völkergewohnheitsrecht. Zwar verlangen Art. 5 Abs. 3 EMRK, Art. 9 Abs. 3 IPBPR und Art. 6 EUGrCh anders als der Wortlaut vermuten lässt nicht zwingend ein geschriebenes Gesetz als Rechtsgrundlage für eine Festnahme, sondern lassen nach der Rechtsprechung des EGMR durchaus auch Gewohnheitsrecht genügen<sup>1373</sup>. Daher kommt aus völkerrechtlicher Sicht auch das zu Art. 105 SRÜ parallel gelagerte Völkergewohnheitsrecht i.V.m. den nationalrechtlichen Bestimmungen über die Festnahme als taugliche Rechtsgrundlage in Betracht. Anders verhält es sich jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG. Dieser verlangt, wie bereits dargelegt, ausdrücklich ein förmliches, also ein Parlamentsgesetz<sup>1374</sup>. Gewohnheitsrecht ist daher als Rechtsgrundlage ausgeschlossen<sup>1375</sup>. Im Ergebnis kommt dieses somit für deutsche Soldaten als Rechtsgrundlage für Festnahmen nicht in Betracht.

#### d) Informationspflichten bei der Festnahme

Die einschlägigen Grundrechtsbestimmungen beschränken sich hinsichtlich des Ablaufs einer Festnahme nicht darauf, vorzuschreiben, dass das die Festnahme ermöglichende nationale Gesetz deren Ablauf und Formalien regeln muss, sondern legen, jedenfalls zum Teil, selbst hierzu einiges fest. So verlangen Art. 5 Abs. 2 EMRK und Art. 9 Abs. 2 IPBPR, dass dem Festgenommenen die Gründe der Festnahme und die gegen ihn erhobenen

---

<sup>1370</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (504); insofern unzutreffend: *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 572, der annimmt, die Befugnis zur Festnahme und Aburteilung in Art. 105 SRÜ würde notwendigerweise auch die Regelung des Ablaufs der Festnahme und Inhaftierung implizieren, allerdings auf das Problem der fehlenden Bestimmtheit dieser Regelung gar nicht eingeht.

<sup>1371</sup> *Koops*, *Seeräubereibekämpfung*, S. 335, der die nationalen Vorschriften im Rahmen von Art. 105 SRÜ allerdings nur analog zur Anwendung kommen lassen will.

<sup>1372</sup> Vgl. *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (776).

<sup>1373</sup> EGMR, Urt. v. 26.04.1979, Appl. No. 6538/74 („Sunday Times“); Urt. v. 02.08.1984, Appl. No. 8691/79 („Malone“); Urt. v. 13.07.1995, Az.: 18139/91 („Tolstoy Miloslavsky“).

<sup>1374</sup> S.o. Teil 4, B., II., 2., b).

<sup>1375</sup> *Esser/Fischer* in ZIS 2009, S. 771 (776).

Beschuldigungen mitzuteilen sind. Art. 104 Abs. 3 GG geht insoweit einen etwas anderen Weg, als hier der Zeitpunkt der geforderten Aufklärung des Festgenommenen auf die erste richterliche Vernehmung verschoben wird<sup>1376</sup>. Aber jedenfalls nach EMRK und IPBPR entstehen für deutsche Soldaten bei der Festnahme von mutmaßlichen Piraten Informationspflichten, auf die kurz eingegangen werden soll.

Zunächst verlangen Art. 5 Abs. 2 EMRK und Art. 9 Abs. 2 IPBPR, dass einem Festgenommenen die Gründe für seine Festnahme mitzuteilen sind. Wie sich aus dem weiteren Wortlaut der Vorschriften ergibt, sind die Gründe für die Festnahme nicht gleichzusetzen mit den gegen den Festgenommenen erhobenen Anschuldigungen. Vielmehr greift diese Informationspflicht bei allen freiheitsentziehenden Maßnahmen, auch wenn der Grund für die Festnahme nicht der Verdacht einer Straftat war<sup>1377</sup>. Die Information über die Gründe der Festnahme soll den Festgenommenen in die Lage versetzen, die Rechtmäßigkeit der Festnahme beurteilen und gegebenenfalls mit den dafür vorhandenen rechtlichen Mitteln überprüfen lassen zu können<sup>1378</sup>. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Belehrung über die Gründe der Festnahme schreiben Art. 5 Abs. 2 EMRK und Art. 9 Abs. 2 IPBPR Unterschiedliches vor. Art. 9 Abs. 2 IPBPR ist strenger, da er die Belehrung über die Gründe der Festnahme schon zum Zeitpunkt derselben verlangt, während Art. 5 Abs. 2 EMRK lediglich vorschreibt, dass diese Belehrung unverzüglich zu erfolgen hat. Allerdings ist es dennoch auch nach Art. 9 Abs. 2 IPBPR zulässig, die Belehrung über die Gründe der Festnahme kurzfristig aufzuschieben, wenn die besonderen Umstände der konkreten Situation, in der die Festnahme erfolgt ist, keine sofortige Aufklärung zulassen<sup>1379</sup>. Im Falle der Pirateriebekämpfung vor Somalia wird man verlangen, aber auch ausreichen lassen können, dass die Belehrung über die Gründe der Festnahme unmittelbar nachdem die Festgenommenen an Bord eines Schiffs der Bundesmarine verbracht wurden erfolgt<sup>1380</sup>. Dies sollte allerdings auch problemlos möglich sein, da den festnehmenden Soldaten bekannt sein sollte, warum sie die Festnahme durchgeführt haben.

---

<sup>1376</sup> *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (518).

<sup>1377</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 91; *Elberling* in *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art. 5, Rn. 92.

<sup>1378</sup> *Dörr* in *Dörr/Grote/Marauhn*, EMRK/GG, Kap. 13, Rn. 35.

<sup>1379</sup> *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 92; *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (518).

<sup>1380</sup> So zutreffend: *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (518).

Die Mitteilung über die gegen den Festgenommenen erhobenen Beschuldigungen muss sowohl nach Art. 5 Abs. 2 EMRK als auch nach Art. 9 Abs. 2 IPBPR unverzüglich erfolgen. In der Praxis wird dies meist ein deutlich längerer Zeitraum sein als bei der Belehrung über die Gründe der Festnahme<sup>1381</sup>. Die konkret zu erhebenden Beschuldigungen müssen unter Umständen erst ermittelt werden bzw. die Erhebung dieser Beschuldigungen liegt auch nicht in der Kompetenz der vor Ort befindlichen Marinesoldaten, sondern ist Sache der Staatsanwaltschaft<sup>1382</sup>. Jedenfalls aber müssen schnellstmöglich Umstände geschaffen werden, die die Belehrung ermöglichen. Dabei ist höchstens ein Zeitraum von wenigen Tagen zulässig<sup>1383</sup>. Allerdings sind vier Tage in aller Regel schon zu viel<sup>1384</sup>. Selbst ein Zeitraum von drei Tagen kann unter Umständen schon nicht mehr als unverzüglich gelten<sup>1385</sup>. Es dürfte nicht problematisch sein, die Belehrung über die erhobenen Anschuldigungen innerhalb von maximal zwei Tagen durchzuführen. Die Anschuldigungen sind im Falle von piratischen Handlungen im Ergebnis immer die gleichen und die zuständige Staatsanwaltschaft kann diese den Soldaten vor Ort über Funk auch problemlos mitteilen.

Art 5 Abs. 2 EMRK enthält gegenüber Art. 9 Abs. 2 IPBPR noch eine weitergehende Besonderheit. Art. 5 Abs. 2 EMRK verlangt, dass die erforderlichen Mitteilungen gegenüber dem Festgenommenen in einer diesem verständlichen Sprache zu erfolgen haben. Diese Bestimmung verlangt zweierlei. Zum einen ist sie rein technisch dahingehend zu begreifen, dass der Festgenommene der Sprache, in der die Mitteilungen erfolgen, mächtig sein muss<sup>1386</sup>. Allerdings muss es sich dabei nicht um die Muttersprache des Festgenommenen handeln<sup>1387</sup>. Zum Anderen verlangt Art. 5 Abs. 2 EMRK aber auch, dass die Mitteilung in einer untechnischen, also für den Normalbürger verständlichen Alltagssprache erfolgt<sup>1388</sup>. Letzteres dürfte in der Praxis der Pirateriebekämpfung vor Somalia weniger ein Problem sein. Hinsichtlich der zu wählenden Sprache könnten sich allerdings Schwierig-

---

<sup>1381</sup> Im Falle einer Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO sind deren Gründe entweder Verdacht der Flucht oder keine sofortige Feststellbarkeit der Identität, während sich die evtl. zu erhebenden Beschuldigungen aus den Straftatbeständen des StGB ergeben.

<sup>1382</sup> Vgl. *Esser/Fischer* in JR 2010, S. 513 (518).

<sup>1383</sup> HRC, Entsch. v. 26.03.2002, Comm. No. 845/1998 („Kennedy“).

<sup>1384</sup> EGMR, Urt. v. 28.02.2008, Appl. No. 37201/06 („Saadi“).

<sup>1385</sup> HRC, Entsch. v. 24.07.2008, Comm. No. 1450/2006 („Komarovski“).

<sup>1386</sup> EGMR, Urt. v. 05.02.2002, Appl. No. 51564/99 („Conka“).

<sup>1387</sup> EGMR, Urt. v. 26.05.2005, Appl. No. 45097/04 („Parlanti“).

<sup>1388</sup> EGMR, Urt. v. 27.03.1991, Appl. No. 12244/86 („Fox“).

keiten ergeben. Wie in nahezu jedem afrikanischen Land gibt es in Somalia eine unüberschaubare Vielzahl von Sprachen. Somali ist die offizielle Amtssprache, daneben fungieren Arabisch und Italienisch als Verkehrssprachen<sup>1389</sup>. Es könnte daher schwierig werden, bei jedem Festgenommenen herauszufinden, welche Sprache er tatsächlich versteht und anschließend eine Übersetzung der nötigen Mitteilungen zu erhalten.

Abschließend ist noch festzustellen, dass es keine Anforderungen an die Form der Mitteilung gibt, sie muss also insbesondere nicht schriftlich erfolgen<sup>1390</sup>. Daneben kann eine Mitteilung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entgegen Art. 5 Abs. 2 EMRK, Art. 9 Abs. 2 IPBPR auch gänzlich unnötig sein<sup>1391</sup>. Dann nämlich, wenn sich die Gründe für die Festnahme oder auch die erhobenen Beschuldigungen aus den Umständen der Festnahme ergeben oder dem Festgenommenen ohnehin bekannt sind<sup>1392</sup>. Diese Grundsätze dürften tatsächlich bei den meisten Fällen der Festnahme von mutmaßlichen Piraten einschlägig sein. Erfolgt die Festnahme unmittelbar nach einem versuchten Angriff auf ein Schiff, so liegen deren Gründe und die konkreten Beschuldigungen auf der Hand. Allerdings sollte das Erfordernis der Mitteilungen nicht auf diese Weise ausgehöhlt werden. Sollte es aber tatsächlich einmal zu einem Verfahren vor dem EGMR kommen, etwa weil die Mitteilungen aufgrund der erwähnten Sprachprobleme unterblieben sind, so könnten die genannten Grundsätze einen "Rettungsanker" für die Bundesrepublik bedeuten.

#### e) Höchstdauer der Freiheitsentziehung

Eine weitere wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist die nach der maximalen Dauer einer vorläufigen Festnahme. Es fragt sich also, wie lange festgenommene verdächtige Personen im Gewahrsam der deutschen Marinesoldaten verbleiben dürfen, bevor sie entweder einem Richter vorgeführt oder freigelassen werden müssen. Die einzelnen Grundrechtskataloge machen hierfür unterschiedliche Vorgaben. Art. 5 Abs. 3 EMRK und Art. 9 Abs. 3 IPBPR verlangen, dass eine aufgrund des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommene Person unverzüglich einem Richter vorzuführen ist. Art. 6 EUGrCh

---

<sup>1389</sup> <http://www.bbc.com/news/world-africa-14094546>  
(Artikel vom 21.05.2013, zuletzt abgerufen am 04.02.2014).

<sup>1390</sup> Dörr in Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Kap. 13, Rn. 36.

<sup>1391</sup> Elberling in Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 5, Rn. 95.

<sup>1392</sup> EGMR, Urt. v. 11.07.2000, Appl. No. 20869/92 ("Dikme"); Urt. v. 05.04.2001, Appl. No. 26899/95 ("H.B.").

trifft hierzu keine Aussagen, jedoch muss das Erfordernis einer unverzüglichen Vorführung auch hier über die Transferklausel des Art. 52 Abs. 3 EUGrCh hineingelesen werden<sup>1393</sup>. Einen anderen Weg geht Art. 104 Abs. 3 GG, der unmissverständlich vorschreibt, dass jede wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommene Person spätestens am Tag nach der Festnahme einem Richter vorzuführen ist. Daraus ergibt sich also eine maximale Dauer der vorläufigen Festnahme von 48 Stunden, wobei diese Zeitspanne, je nachdem zu welchem Zeitpunkt die Festnahme stattgefunden hat, auch deutlich kürzer ausfallen kann<sup>1394</sup>. Daraus ergeben sich zwei Problemkreise. Zum einen stellt sich die Frage, was denn genau unter einem unverzüglichen Vorführen i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK, Art. 9 Abs. 3 IPBPR und auch Art. 6 EUGrCh zu verstehen ist. Zum anderen soll untersucht werden, ob dies Auswirkungen auf die Höchstfrist nach Art. 104 Abs. 3 GG haben kann oder, ob es sich hierbei um eine unverrückbare zeitliche Grenze handelt.

Die unverzügliche Vorführung vor einen Richter ist in allen Fällen Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und soll den effektiven Schutz gegen willkürliche und rechtswidrige Eingriffe in die Freiheit der Person durch den Staat garantieren<sup>1395</sup>. Was aber konkret unter einer unverzüglichen Vorführung zu verstehen ist, bedarf der Auslegung und hängt auch immer von den Umständen des Einzelfalls ab<sup>1396</sup>. Im Normalfall wurden durch die Rechtsprechung bisher Zeiträume von zwei bis vier Tagen zwischen Festnahme und Vorführung akzeptiert<sup>1397</sup>. Normalerweise ist eine Frist von vier Tagen dabei gleichzeitig die Höchstgrenze für eine vorläufige Inhaftierung<sup>1398</sup>. Das kann aber nicht immer und überall gelten. Tatsächlich können längere Zeiträume zumindest dann akzeptiert werden, wenn sie nicht willkürlich und ohne vernünftigen Grund entstanden sind, sondern mit den Besonderheiten des Einzelfalls begründet werden können<sup>1399</sup>. Im Falle der Pirateriebekämpfung vor Somalia besteht auf jeden Fall eine Ausnahmesituation insoweit, als die Erreichbarkeit eines Richters sehr eingeschränkt ist<sup>1400</sup>. Schon aufgrund der Größe des Operationsgebiets ist es wohl eher die Ausnahme als die Regel, dass ein Richter auf dem Festland in-

---

<sup>1393</sup> Borowsky in Meyer, EU-GrCh, Art. 52, Rn. 30.

<sup>1394</sup> Vgl. Schulze-Fielitz in Dreier, GG, Art. 104, Rn. 54.

<sup>1395</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 5, Rn. 62.

<sup>1396</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 5, Rn. 65.

<sup>1397</sup> EGMR, Urt. v. 29.04.1999, Appl. No. 25642/94 („Aquilina“).

<sup>1398</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 5, Rn. 65.

<sup>1399</sup> Gollwitzer, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9 IPBPR, Rn. 111.

<sup>1400</sup> Vgl. zu verschiedenen Möglichkeiten, die Erreichbarkeit eines Richters vor Ort zu verbessern: Fournier, Einsatz, S. 235 f.



nerhalb weniger Tage erreicht werden kann. Solche besonderen Umstände können bei der Beurteilung, ob eine Vorführung unverzüglich erfolgt ist, allerdings durchaus Berücksichtigung finden.

So ist die vom EGMR entwickelte Höchstfrist von vier Tagen in besonderen Fällen durchaus erweiterbar. Für den Fall einer Festnahme auf Hoher See, wie es bei der Pirateriebekämpfung vor Somalia mit Abstand am häufigsten vorkommen dürfte, hat der EGMR entschieden, dass ein Zeitraum von knapp zwei Wochen, der benötigt wurde, um den nächsten Hafen anzulaufen, noch als unverzüglich gelten kann<sup>1401</sup>. Die Entscheidungen des EGMR, die naturgemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK als Maßstab angelegt haben, sind auf den parallel gelagerten Art. 9 Abs. 3 IPBPR übertragbar<sup>1402</sup>. Für den an sich über eine nötige Vorführung keine Aussage treffenden Art. 6 EUGrCh gelten, wie gesagt, über die Transferklausel des Art. 52 Abs. 3 EUGrCh die gleichen Grundsätze. Auch die Auslegung der EMRK durch den EGMR wird von der Transferklausel erfasst<sup>1403</sup>. Es lässt sich aus völker- und europarechtlicher Sicht also festhalten, dass deutsche Soldaten zwar unbedingt gehalten sind, wegen des Verdachts der Piraterie festgenommene Personen unverzüglich einem Richter vorzuführen. Diese Unverzüglichkeit kann jedoch unter den besonderen Umständen des Operierens auf See auch nach mehreren Tagen bzw. nach mehr als einer Woche gewahrt sein.

Nun stellt sich allerdings die Frage, ob dies aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht anders zu beurteilen ist. Zwar spricht Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG zunächst auch von einer unverzüglichen Vorführung. Art. 104 Abs. 3 S. 1 GG konkretisiert dies jedoch dahingehend, dass die Vorführung spätestens am Tag nach der Festnahme zu erfolgen hat<sup>1404</sup>. Diese Höchstfrist von maximal 48 Stunden ist aus rein verfassungsrechtlicher Sicht als absolute zeitliche Grenze zu verstehen, die nicht erweitert werden kann<sup>1405</sup>. Diese grundgesetzliche Bestimmung könnte strikt auszulegen sein und auch im Falle der Pirateriebekämpfung vor Somalia unbeschränkte Geltung beanspruchen, mit der Folge, dass Festgenommene spätestens nach 48 Stunden freigelassen werden müssten, da eine Vorführung innerhalb

---

<sup>1401</sup> EGMR, Urt. v. 29.03.2010, Appl. No. 3394/03 („Medvedyev“).

<sup>1402</sup> Vgl. *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/Art. 9, 11 IPBPR, Rn. 111.

<sup>1403</sup> *Danwitz* in Tettinger/Stern, EU-GrCh, Art. 52, Rn. 57.

<sup>1404</sup> Auf Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG wird nicht eingegangen, da es sich bei Bundeswehrsoldaten nicht um Angehörige der (Vollzugs-)polizei handelt, für die diese Vorschrift ausschließlich gilt (*Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 104, Rn. 55).

<sup>1405</sup> *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 104, Rn. 54.

dieser Zeit praktisch so gut wie ausgeschlossen ist<sup>1406</sup>. Dem Grunde nach würde dann gleichzeitig mit dem Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG auch ein Verstoß gegen die völker- und europarechtliche Pflicht zur Vorführung vorliegen, da nach nationalem Recht eine länger als nach Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG andauernde Haft rechtswidrig ist<sup>1407</sup>.

Die einzige im Grundgesetz explizit genannte Möglichkeit einer längeren Inhaftierung ohne Vorführung vor einen Richter besteht nach Art. 115c Abs. 2 Nr. 2 GG im hier aber keinesfalls vorliegenden Verteidigungsfall, in welchem eine Höchstfrist von vier Tagen angeordnet werden kann<sup>1408</sup>. Jedoch ist es denkbar, dass eine praktisch notwendige Verlängerung der Frist bis zur Vorführung nach den Prinzipien des Grundgesetzes zu begründen ist. Eines dieser Prinzipien ist die bereits erwähnte Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes<sup>1409</sup>. Dieses aus Art. 25 GG entspringende Prinzip bewirkt wie gezeigt, dass Grundrechte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unter Umständen vor dem Hintergrund der Völkerrechtsordnung zu modifizieren sind<sup>1410</sup>. Das Gleiche muss auch für das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG gelten. Es ist danach also möglich, die Bestimmung des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG gemäß dem entsprechenden Völkerrecht zu modifizieren, solange diese Modifikation nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus unter den völkerrechtlichen Mindeststandard führt<sup>1411</sup>. Dieser völkerrechtliche Mindeststandard entspricht dann der durch den EGMR entwickelten Tragweite von Art. 5 Abs. 3 EMRK, mit dem Ergebnis, dass auch vor dem Hintergrund von Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG eine Vorführung noch als unverzüglich gelten kann, wenn sie zwar nicht binnen 48 Stunden, aber doch so bald als unter den gegebenen Umständen ohne unbegründbare Verzögerung möglich erfolgt<sup>1412</sup>. Dies ist auch keine die Wortlautgrenze des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG missachtende und damit unzulässige Auslegung. Vielmehr liegt in diesem Fall

---

<sup>1406</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (497 f.); *Heinicke* in KJ 2009, 179 (192).

<sup>1407</sup> *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 104, Rn. 55; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, Art. 5 MRK/9, 11 IPBPR, Rn. 111a.

<sup>1408</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (498).

<sup>1409</sup> S.o. Teil 4, B. I., 2. d).

<sup>1410</sup> BVerfGE 100, 313 (362 f.).

<sup>1411</sup> *Schmahl* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104, Rn. 27.

<sup>1412</sup> Ebenso: *Schiedermair* in AÖR 135, S. 185 (212, Fn. 154); *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (472); *Wiefelspütz* in NZWehrr 2009, S. 133 (149); VG Köln, Urt. v. 11.11.2011, Az.: 25 K 4280/09; a.A.: *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (513); wohl auch: *Ladiges* in NZWehrr 2012, S. 56 (60), der allerdings annimmt, dass das VG Köln in seinem o.g. Urteil von einer gänzlichen Unanwendbarkeit des Art. 104 Abs. 3 GG ausgeht, was aber ersichtlich nicht der Fall ist.

überhaupt keine (völkerrechtskonforme) Auslegung, sondern eine aufgrund der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen i.S.v. Art. 25 GG vorzunehmende echte Modifikation des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG vor, für die der Wortlaut gerade nicht die äußerste Grenze ist<sup>1413</sup>. Unabhängig davon könnte eine Möglichkeit zur Verkürzung der Zeit bis zur Vorführung vor einen Richter und damit der Ungewissheit für den Beschuldigten sein, eine Vorführung per Videoschaltung gleichsam virtuell durchzuführen<sup>1414</sup>. Eine Notwendigkeit oder Pflicht hierzu besteht allerdings nach dem Gesagten nicht<sup>1415</sup>.

### III. Zwischenergebnis

Festzustellen ist nach alledem also eine umfassende Grundrechtsbindung der an der Operation Atalanta beteiligten deutschen Soldaten nach allen in Betracht kommenden Grundrechtsregimen. Die Grundrechtsregime sind allesamt nicht durch das Humanitäre Völkerrecht verdrängt. Dies liegt zum einen daran, dass die Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika unter keinen Umständen als internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikt i.S.d. Humanitären Völkerrechts angesehen werden kann. Das wäre allerdings Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts. Davon abgesehen verdrängt das Humanitäre Völkerrecht die internationalen und nationalen Grund- und Menschenrechtsregelungen aber auch dann nicht, wenn es anwendbar ist. Angesichts des hohen Stellenwerts, der den Menschenrechten zukommt, ist eine solche Verdrängung ausgeschlossen. Die Grundrechtsregime knüpfen ihre Anwendbarkeit vor allem an die Ausübung von Hoheitsgewalt. Insoweit ist festzuhalten, dass die deutschen Soldaten am Horn von Afrika deutsche Hoheitsgewalt ausüben, weil eine Verlagerung insoweit nicht stattgefunden hat. Die EUGrCh verlangt nicht einmal dieses Merkmal, sondern nur die Anwendung von Unionsrecht. Auch dieses Merkmal ist erfüllt, weil bei der Ausführung der EU-Operation Atalanta im weitesten Sinne Unionsrecht durchgeführt wird.

Die im Fall des Anti-Piraterie-Einsatzes am ehesten betroffenen Grundrechte sind die Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit besteht in dieser Allgemeinheit nur in der EUGrCh und im Grundgesetz. In jedes dieser Rechte kann eingegriffen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhan-

---

<sup>1413</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 575.

<sup>1414</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (116); *Rinio* in BJ 99 (2009), S. 150 (151).

<sup>1415</sup> *Fournier*, Einsatz, S. 235 f. hält eine Pflicht zur virtuellen Vorführung jedenfalls für denkbar.

den ist und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen des deutschen Rechts sind, abgesehen von Notwehr- und Nothilfefällen, das UzwG für Tötungen und Körperverletzungen und § 127 Abs. 1 StPO für Festnahmen. Im Falle von Festnahmen sind die Festgenommenen nach allen Grundrechtsordnungen über den Grund der Festnahme und später darüber zu belehren, welche Taten ihnen zur Last gelegt werden. Zu beachten ist schließlich, dass alle Grundrechtsregime eine vorläufige Festnahme nur für eine gewisse Zeit gestatten. Diese Zeit ist allerdings entsprechend der besonderen Situation auf See zu bemessen, wofür alle Grundrechtsordnungen auch ausreichenden Spielraum bieten. Das gilt insbesondere auch für das Grundgesetz, obwohl Art. 104 Abs. 2 GG eine Höchstfrist von 48 Stunden vorschreibt. Über Art. 25 GG i.V.m. dem völkerrechtlichen Mindeststandard, der sich aus den anderen Grundrechtskatalogen ergibt, kann diese starre Frist jedoch ausgedehnt werden.

### **C. Formelle Probleme nach Europarecht**

Bei der Operation Atalanta handelt es sich um eine Militäroperation der EU. Dementsprechend können sich in diesem Zusammenhang rechtliche Probleme auch aus dem Europarecht ergeben. Wenn diese auch weniger bedeutend sind als diejenigen, die ihren Ursprung im Völkerrecht oder im nationalen Recht haben, sollen sie dennoch nicht unerwähnt bleiben. Es handelt sich hierbei vor allem um zwei Fragen. Diese sind zugegebenermaßen eher formeller und theoretischer Natur, sodass sie für die rechtliche Bewertung der Pirateriebekämpfung im Rahmen der Operation Atalanta weitestgehend ohne Bedeutung sind. Ein kurzer Blick auf diese Fragen soll allerdings der Vollständigkeit halber erfolgen.

#### **I. Inbezugsetzung zu GASP und GSVP**

Eine Einordnung der Operation Atalanta in das Gefüge von GASP und GSVP hat anhand der Zielsetzung zu erfolgen – dies deshalb, weil die mit den Mitteln des jeweiligen Politikfeldes zu verfolgenden Ziele anhand der Bestimmung des Art. 43 Abs. 1 EUV klar umgrenzt werden können. Im Ergebnis bedarf es also nur eines Vergleichs der verschiedenen Ziele. Ausweislich des Beschlusses sind die Ziele der Operation Atalanta zusammengefasst der Schutz von Schiffen vor seeräuberischen Handlungen und daneben die Überwachung der Fischereitätigkeit vor der Küste Somalias. Gem. Art. 43 Abs. 1 EUV sind die im Rahmen der GSVP zu verfolgenden Ziele Abrüstung, humanitäre Aufgaben, Rettungseinsätze, militärische Beratung und Unterstützung, Konfliktverhütung, Schaffung sowie Erhaltung des Friedens und die Stabilisierung nach Konflikten. Dabei kann auch die Be-

kämpfung des Terrorismus eine Rolle spielen<sup>1416</sup>. Ein vergleichender Blick mit den Zielen der Operation Atalanta zeigt recht schnell, dass diese sich höchstens als Wahrnehmung einer humanitären Aufgabe darstellen könnte. Humanitäre Aufgaben sind Operationen, die dazu dienen sollen, die Versorgung der Bevölkerung in Notsituationen sicherzustellen<sup>1417</sup>. Insofern ist der Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms, der bewirken soll, dass die transportierten Lebensmittel tatsächlich bei der hungernden Bevölkerung ankommen, sicherlich eine humanitäre Aufgabe. Wie bereits gezeigt kommt die Bekämpfung des Terrorismus nicht in Frage, da die Aktivitäten der Seeräuber vor Somalia nicht dem terroristischen Spektrum zugeordnet werden können. Friedenserhaltende Maßnahmen setzen das Vorhandensein eines gewissen Maßes an Frieden voraus, was in Somalia nicht der Fall ist. Zur Friedensschaffung wiederum ist die Operation Atalanta völlig ungeeignet – allein schon, weil kein Einwirken auf die Konfliktparteien, die sich ausschließlich auf dem Festland befinden, stattfindet<sup>1418</sup>.

Was also die Bekämpfung der Seeräuberei und die Überwachung der Fischereitätigkeiten angeht, so kann nach allem Gesagten nur der Schluss gezogen werden, dass es sich hierbei um Bekämpfung von organisierter Kriminalität handelt. Dies ist im Rahmen der GASP keinesfalls ausgeschlossen, lässt sich aber auch unter keinen Umständen dem Bereich der GSVP zuordnen<sup>1419</sup>. Daher muss festgehalten werden, dass sich die Operation Atalanta in beiden Politikfeldern bewegt. Hieraus resultieren praktisch keine Folgeprobleme. Aus den dargestellten Zusammenhängen zwischen GASP und GSVP ergibt sich nicht nur, dass die GSVP integraler Bestandteil der GASP ist, sondern auch, dass für beide Bereiche die gleichen Handlungsformen und, jedenfalls in den wichtigen Bereichen, die gleichen Akteure gelten. Darüber hinaus ist der Union auch im Bereich der GASP ein militärisches Vorgehen nicht versagt<sup>1420</sup>.

---

<sup>1416</sup> Die Terrorismusbekämpfung ist in Folge der Anschläge vom 11. September 2001 immer weiter aus dem Bereich der PJZS in den Bereich der GASP und hier letztendlich in die GSVP „hinübergewandert“ (*Ramsperger*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 41).

<sup>1417</sup> *Graf von Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 149.

<sup>1418</sup> Zur Notwendigkeit dieses Merkmals: *Ramsperger*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 45.

<sup>1419</sup> *Watzal*, in APuZ 43/2006, S. 2 (2).

<sup>1420</sup> S.o. Teil 3, B., III., 1., b) und c).

## II. Keine eigenen Instrumentarien im Rahmen der GSVP

Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2 EUV wirft die Frage auf, ob die EU im Rahmen der GSVP über spezielle Handlungsformen verfügt bzw., ob solche nötig sind. Diesen Eindruck erwecken zunächst die Art. 42 ff. EUV, in denen von Missionen die Rede ist. Vergleicht man dies mit den Begriffen in Art. 25 EUV, so fällt auf, dass dort keine Missionen erwähnt werden. Es handelt sich also entweder um eine besondere Handlungsform im Rahmen der GSVP oder die Mission ist einer oder sogar mehreren der Handlungsformen des Art. 25 EUV zuzurechnen.

Die bevorzugte Handlungsform für militärische Aktionen der EU war bereits unter der alten Rechtslage die gemeinsame Aktion nach Art. 14 EUV a.F. So wurden beispielsweise die militärischen Operationen in Mazedonien<sup>1421</sup>, in der Demokratischen Republik Kongo<sup>1422</sup> und in Bosnien-Herzegowina<sup>1423</sup> als gemeinsame Aktionen beschlossen. Es ist auch allgemein anerkannt, dass die EU spätestens seit dem Vertrag von Amsterdam in Form der gemeinsamen Aktion auch militärisch und auch im Rahmen der GSVP handeln darf<sup>1424</sup>.

Die Einführung des Begriffs der Mission in Art. 42 ff. EUV ändert an dieser Rechtslage nichts. Gegen eine Einstufung der Mission als eigenständige Handlungsform spricht schon die fehlende nähere Ausgestaltung. Einzige relevante Bestimmung ist insofern Art. 43 Abs. 2 HS. 1 EUV. Dieser besagt aber nur, dass der Rat die Beschlüsse über Missionen zu fällen hat. Vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden allgemeinen Zuständigkeit des Europäischen Rats und des Rats für Beschlüsse im Rahmen der GASP bedeutet dies aber nur eine konkrete Zuweisung der Beschlusskompetenz an den Rat und eben nicht den Europäischen Rat. Darüber hinaus schließt Art. 31 Abs. 4 EUV in Übereinstimmung mit der alten Rechtslage<sup>1425</sup> Beschlüsse mit militärischen Bezügen gerade nicht generell aus<sup>1426</sup>. Außerdem ist Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1 EUV, in dem sich die Vorschrift zu den möglichen Handlungsformen, Art. 25 EUV, befindet, mit Allgemeine Bestimmung-

---

<sup>1421</sup> Gemeinsame Aktion 2003/92 GASP – Operation Concordia.

<sup>1422</sup> Gemeinsame Aktion 2003/423 GASP – Operation Artemis.

<sup>1423</sup> Gemeinsame Aktion 2004/570 GASP – Operation Althea.

<sup>1424</sup> *Bashlinskaya*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 164 m.w.N.

<sup>1425</sup> Vgl. dazu: *Graf von Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, S. 258 f.

<sup>1426</sup> *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, S. 391.

gen überschrieben, was den Schluss nahelegt, dass die Handlungsformen des Art. 25 EUV auch im Rahmen der GSVP zur Anwendung kommen sollen.

## D. Möglichkeiten der Strafverfolgung festgenommener Piraten

Hinsichtlich der Aburteilung festgenommener Piraten stellt sich natürlich die Frage, vor welchen Gerichten diese erfolgen soll. Das SRÜ verleiht das Recht zur Aburteilung vorrangig demjenigen Staat, der die Piraten ergriffen hat. Dieser hat aber unter Umständen gar kein Interesse, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Daraus ergeben sich zwei praktisch bedeutsame Fragen. Zum einen ist zu untersuchen, inwiefern es zulässig ist, festgenommene Piraten zur Aburteilung an andere Staaten zu überstellen und welche rechtlichen Vorgaben und Schranken dabei zu beachten sind. Zum anderen soll auch der Frage nachgegangen werden, ob die Aburteilung von Piraten auch durch ein internationales Gericht erfolgen kann und ob es bereits ein solches gibt, das für diese Aufgabe geeignet ist oder, ob hierfür ein neues internationales Gericht geschaffen werden sollte.

### I. Überstellung zur Aburteilung an Drittstaaten

Zunächst fällt auf, dass offenbar keiner der an den verschiedenen Anti-Piraterie-Missionen im Golf von Aden beteiligten Staaten besondere Bemühungen zeigt, der Piraterie verdächtige Personen vor seine nationalen Gerichte zu stellen<sup>1427</sup>. Nicht zuletzt liegt dies darin begründet, dass die meisten europäischen Staaten befürchten, die Piraten könnten dort spätestens nach Verbüßung ihrer Strafe Asyl beantragen<sup>1428</sup>. Schlimmstenfalls könnte die Aussicht, über den Umweg der Verhaftung und Verurteilung dauerhaft nach Europa zu kommen, sogar noch einen zusätzlichen Anreiz für den Einstieg in die Piraterie bieten<sup>1429</sup>. Vielmehr wurde und wird versucht, lokale Drittstaaten mit dieser Aufgabe zu betrauen. Entsprechende Abkommen bestanden bzw. bestehen mit Kenia<sup>1430</sup>, den Seychellen<sup>1431</sup> und Mauritius<sup>1432</sup>, sowie seit Neuestem mit Tansania<sup>1433</sup>. Es stellt sich

---

<sup>1427</sup> Vgl. ausführlich: *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 92 ff.

<sup>1428</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (469); *Schmahl* in AöR 136 (2011), S. 44 (61).

<sup>1429</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 587.

<sup>1430</sup> ABI. 2009, L 79, S. 49 ff. Dieses Abkommen wurde von Seiten Kenias im Jahr 2010 wieder gekündigt (BT-Drucks. 17/8941, S. 1).

<sup>1431</sup> ABI. 2009, L 315, S. 37 ff.

<sup>1432</sup> ABI. 2011, L 254, S. 1 ff.

hierbei zum einen die Frage, auf welcher Grundlage diese Drittstaaten ihre Jurisdiktion über mutmaßliche Piraten ausüben<sup>1434</sup>. Zum anderen ist zu fragen, ob seitens der an der Pirateriebekämpfung unmittelbar beteiligten Staaten, insbesondere Deutschlands, weitere rechtliche Vorgaben beachtet werden müssen.

Ausgangspunkt der Frage, ob und wenn ja auf welcher Grundlage eine Übergabe von mutmaßlichen Seeräubern an einen Drittstaat zum Zwecke der Aburteilung erfolgen darf, muss zunächst das Völkerrecht sein. Auf dieser Ebene statuiert Art. 105 S. 2 Alt. 1 SRÜ das Recht, aber eben nicht die Pflicht, festgenommene Piraten durch die Gerichte des Ergreiferstaats abzuurteilen<sup>1435</sup>. Hieraus wird in Kombination mit dem Weltrechtsprinzip überwiegend gefolgert, dass eine Übergabe an einen Drittstaat zur Aburteilung zulässig ist<sup>1436</sup>. Zuzugeben ist hierbei allerdings, dass dies nicht ohne Weiteres aus Art. 105 S. 2 Alt. 1 SRÜ abzulesen ist. Dieser beschränkt sich darauf, eine solche Überstellung lediglich nicht zu verbieten<sup>1437</sup>. Wie schon angedeutet<sup>1438</sup> ergibt sich diese Möglichkeit aber aus der Zusammenschau von Art. 105 S. 2 Alt. 1 SRÜ mit dem Weltrechtsprinzip und nicht zuletzt auch der Zusammenarbeitspflicht aus Art. 100 SRÜ<sup>1439</sup>. Es ist daher festzuhalten, dass Art. 105 SRÜ insgesamt die Möglichkeit der Übergabe von der Piraterie verdächtigen Personen an Drittstaaten zum Zwecke der Aburteilung keinesfalls ausschließt<sup>1440</sup>.

<sup>1433</sup> ABl. 2014, L 108, S. 1 ff.

<sup>1434</sup> Nicht eingegangen werden soll hier auf den Einsatz sogenannter *Shipriders*, also Vertretern der übernahmebereiten Drittstaaten, die auf den Schiffen der Anti-Piraterie-Missionen eingesetzt sind und so ohne Übergabe unmittelbar die eigene Hoheitsgewalt über festgenommene mutmaßliche Piraten begründen sollen (hierzu und zu den daraus resultierenden Rechtsproblemen umfassend: *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 85 ff.).

<sup>1435</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., b), ee).

<sup>1436</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 576; *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 150; *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (117).

<sup>1437</sup> *Guilfoyle* in ICLQ 59 (2010), S. 141 (144); *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 155; a.A.: *Sterio* in AMULR 59 (2010), S. 1449 (1469) allerdings ohne Begründung.

<sup>1438</sup> S.o. Teil 3, A., I., 2., b), ee).

<sup>1439</sup> *Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (402); *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 150.

<sup>1440</sup> Ebenso: *Schmahl* in AÖR 136 (2011), S. 44 (61); *Ladiges* in NZWehrr 2012, S. 56 (63). Etwas anderes gilt im Anwendungsbereich des SUA-Übereinkommens. Art. 10 i.V.m. Art. 6 SUA-Übereinkommen verbietet eine Auslieferung an einen Drittstaat ohne die Zustimmung des nach Art. 6 SUA-Übereinkommen vorrangig jurisdiktionsberechtigten Staates (*Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (411)). Allerdings spielt das SUA-Übereinkommen hier kaum eine Rolle, s.o. Teil 3, A., III.



Dennoch wird auch vereinzelt die gegenteilige Auffassung vertreten. Argumentiert wird hier unter anderem mit dem Prinzip der universellen Jurisdiktion selbst. Dieser unterliege zwar das Delikt der Piraterie, daraus folge aber, dass eben nur Piraten durch jeden Staat abgeurteilt werden können. Die Feststellung, ob sich ein Festgenommener tatsächlich der Piraterie schuldig gemacht hat, obliege daher den Gerichten des Ergreiferstaates, weshalb sich eine Überstellung von der Piraterie lediglich Verdächtigen verbiete<sup>1441</sup>. Dass es sich hierbei allerdings um einen Zirkelschluss handelt, liegt auf der Hand. Die Feststellung, ob ein Verdächtiger sich des ihm vorgeworfenen Delikts tatsächlich schuldig gemacht hat, ist notwendiger Bestandteil jedes Strafprozesses<sup>1442</sup>. Die dargestellte Ansicht liefe auf eine gekünstelte und unnötige Aufspaltung des Verfahrens hinaus, wonach zunächst die Gerichte des Ergreiferstaats über das Vorliegen des Tatbestands zu entscheiden hätten, während im Anschluss daran die Möglichkeit bestünde, den Angeklagten an einen anderen Staat zu überstellen, dessen Gerichte dann (nur) noch über die Strafe zu entscheiden hätten. Es ist mehr als fernliegend, dass Art. 105 SRÜ tatsächlich ein solch sonderbares Verfahren etablieren wollte<sup>1443</sup>.

Ferner wird mit der Entstehungsgeschichte von Art. 105 SRÜ argumentiert. Die Vorläuferbestimmung, Art. 43 des UNCLOS I-Entwurfs, enthält u.a. das Recht zum Aufbringen von Piratenschiffen und zur Aburteilung der Seeräuber<sup>1444</sup>. Im Kommentar der Völkerrechtskommission heißt es dazu: "This right cannot be exercised at a place under the jurisdiction of another state."<sup>1445</sup>. Aus dieser Auslegung, die ohne weiteres auf Art. 105 SRÜ übertragbar sei, folge, dass eben nur der Ergreiferstaat das Recht zur Aburteilung hat und dieses auch nur selbst ausüben darf<sup>1446</sup>. Auch diese Argumentation verfängt im Ergebnis nicht. Zunächst einmal erhellt beim Lesen des fraglichen Passus recht schnell, dass hier nur bestimmt wird, dass der Ergreiferstaat seine Jurisdiktion über den Verhafteten nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Jurisdiktion eines anderen Staates ausü-

---

<sup>1441</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (514).

<sup>1442</sup> *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 3.

<sup>1443</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (117); das ändert freilich nichts daran, dass vor einer Übergabe einige Vorprüfungen durch den Ergreiferstaat vorgenommen werden müssen, dazu gehört aber eben gerade nicht das Vorliegen des Tatbestands, sondern allenfalls des Tatverdachts (*Trésoret*, Seepiraterie, S. 579).

<sup>1444</sup> Völkerrechtskommission in YBILC 1956 Vol. II, S. 253 (283).

<sup>1445</sup> Völkerrechtskommission in YBILC 1956 Vol. II, S. 253 (283).

<sup>1446</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (514 f.).

ben darf<sup>1447</sup>. Das wäre etwa vorstellbar, wenn die Gerichtsverhandlung direkt auf dem ergreifenden Schiff stattfinden soll, sich dieses aber gerade in fremden Hoheitsgewässern befindet. Außerdem muss beachtet werden, dass Art. 43 UNCLOS I-Entwurf verschiedene Rechte enthält, die sprachlich als ein „right“ zusammengefasst werden. Es ist also schon zweifelhaft, ob sich die Einschränkung in Art. 43 S. 2 UNCLOS I-Entwurf überhaupt auf das Jurisdiktionsrecht bezieht<sup>1448</sup>. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass selbst wenn Art. 43 S. 2 UNCLOS I-Entwurf im Sinne einer Jurisdiktionsbeschränkung auf den Ergreiferstaat gemeint sein sollte, ein entsprechender Hinweis hierauf in Bezug zu Art. 105 SRÜ fehlt<sup>1449</sup>. Daher kann diese Interpretation von Art. 43 UNCLOS I-Entwurf eben nicht ohne weiteres auf Art. 105 SRÜ übertragen werden.

Auf europarechtlicher Ebene befasst sich Art. 12 der gemeinsamen Aktion mit der Frage der Strafverfolgung von festgenommenen Personen. Nach Art. 12 Abs. 1 der gemeinsamen Aktion können diese Personen entweder den Behörden desjenigen Staates übergeben werden, durch dessen Schiff die Festnahme erfolgt ist oder an jeden anderen Mitgliedstaat oder auch jeden Drittstaat übergeben werden. Dies stellt allerdings nicht wesentlich mehr als einen Verweis auf Art. 105 SRÜ dar, denn die gemeinsame Aktion bezieht sich insgesamt in erster Linie auf die Kompetenzen aus dem SRÜ und konkretisiert diese zum Teil in Bezug auf die an der Operation beteiligten Staaten. Danach bieten weder Art. 105 SRÜ noch Art. 12 der gemeinsamen Aktion eine regelrechte Rechtsgrundlage für die Überstellung festgenommener Personen, sondern stellen lediglich klar, dass dies nicht ausgeschlossen ist. Die eigentliche Rechtsgrundlage für die Überstellung bilden die bereits erwähnten Abkommen<sup>1450</sup>.

Bei der Frage nach den rechtlichen Grenzen solcher Übergaben von Personen muss zunächst aus formeller Sicht gefragt werden, ob sich Konsequenzen aus dem Unterschied zwischen formeller Auslieferung und formloser Überstellung ergeben<sup>1451</sup>. Aus völkerrechtlicher Sicht besteht kein Vorrang der förmlichen Auslieferung gegenüber einer

---

<sup>1447</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (117).

<sup>1448</sup> *Trésoret*, Seepiraterie, S. 580.

<sup>1449</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (117).

<sup>1450</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 199. Wiederum gilt etwas anderes im Anwendungsbereich des SUA-Übereinkommens, hier wird Art. 11 Abs. 2 SUA-Übereinkommen als ausreichende Rechtsgrundlage angesehen, allerdings nur wenn beide beteiligten Staaten Vertragsstaaten des SUA-Übereinkommens sind (*Tiribelli* in ORIL 8 (2005/06), S. 133 (149)).

<sup>1451</sup> Hierzu: *Geiß/Petrig*, VN 2010, S. 3 (7); diesen Unterschied an sich wohl verneinend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 576.

formlosen Überstellung, solange auch letztere durch entsprechende Vereinbarungen geregelt ist<sup>1452</sup>. Allerdings könnte sich auf nationalrechtlicher Ebene etwas anderes aus dem IRG<sup>1453</sup> ergeben. Nach § 1 Abs. 1 IRG richtet sich der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem IRG. Dieses stellt sodann Verfahrensregelungen hierfür auf, wobei es ausschließlich von der (förmlichen) Auslieferung spricht<sup>1454</sup>. Allerdings könnte das IRG in den hier zur Diskussion stehenden Fällen gar nicht anwendbar sein. Entsprechend der Überschrift des zweiten Teils wird überwiegend angenommen, der Anwendungsbereich des IRG sei nur in Fällen der Auslieferung aus Deutschland heraus in das Ausland eröffnet<sup>1455</sup>. Richtigerweise wird man den Anwendungsbereich aufgrund der Schutzbedürftigkeit der auszuliefernden Person jedenfalls dann auch auf deutsche Schiffe zu erstrecken haben, wenn es etwa um die Auslieferung eines Passagiers oder Besatzungsmitglieds geht. Wenn aber eine Person nur aufgrund ihrer Festnahme auf ein deutsches Schiff gelangt ist und sich evtl. auch nur relativ kurze Zeit auf diesem aufgehalten hat, wird man wohl sagen können, dass der Bezug zu Deutschland in diesem Fall nicht stark genug ist, um den Anwendungsbereich des IRG zu eröffnen<sup>1456</sup>. Dementsprechend spricht auch aus nationalrechtlicher Sicht nichts gegen eine bloße Übergabe festgenommener Piraten.

Aus verschiedenen völkerrechtlichen und nationalrechtlichen Bestimmungen ergibt sich im Gesamtbild aber jedenfalls in materieller Hinsicht ein Regelungsrahmen, den deutsche Behörden bei der Überstellung von mutmaßlichen Piraten zu beachten haben<sup>1457</sup>. Am deutlichsten kommen die Grenzen der Überstellungsmöglichkeit in Art. 12 Abs. 2 der gemeinsamen Aktion zum Ausdruck. Dieser bestimmt, dass eine Überstellung nur erfolgen darf, wenn zuvor mit dem betreffenden Drittstaat die Bedingungen hierfür dahingehend festgelegt wurden, dass für die Überstellten nicht das Risiko der Todesstrafe, Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung besteht<sup>1458</sup>. Dieser sogenannte *Non-Refoulement-Grundsatz*<sup>1459</sup> ist Ausfluss der internati-

---

<sup>1452</sup> *Guylfoile* in ICLQ 59 (2010), S. 141 (152).

<sup>1453</sup> Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

<sup>1454</sup> Der Anwendungsbereich des IRG ist hier auch nicht wegen § 1 Abs. 3 IRG gesperrt, weil Art. 105 SRÜ zwar deutsches Recht geworden ist, aber eben keine Rechtsgrundlage für eine Auslieferung bzw. Überstellung bietet.

<sup>1455</sup> *Metgenberg* in ZStW 52 (1932), S. 802 (814).

<sup>1456</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (118).

<sup>1457</sup> Nicht eingegangen wird hier auf Art. 16 Abs. 2 GG, da die Möglichkeit, dass ein deutscher Pirat im Rahmen der Operation Atalanta aufgegriffen wird, wohl eine rein theoretische ist (vgl. hierzu aber: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 582 f.).

<sup>1458</sup> *Treves* in EJIL 20 (2009), S. 399 (411 f.).

onalen Menschenrechtskataloge, insbesondere von IPBPR, EMRK und der UN-Anti-Folter-Konvention<sup>1460</sup>. Dass sich die entsprechenden Verpflichtungen nicht darin erschöpfen, dass die Staaten selbst niemanden einer entsprechenden Behandlung unterziehen dürfen, sondern auch sicherstellen müssen, dass dies durch keinen anderen Staat in Fällen der Auslieferung geschieht, ist durch die Rechtsprechung von EGMR und BVerfG mehrfach klargestellt worden<sup>1461</sup>.

Der EGMR hält insbesondere Art. 3 EMRK für anwendbar und das hierin enthaltene Verbot der Todesstrafe bzw. Folter oder unmenschlichen Behandlung für verletzt, wenn eine Auslieferung erfolgt, obwohl der Auszuliefernde dadurch Gefahr läuft, einer der genannten Behandlungen unterzogen zu werden<sup>1462</sup>. Darüber hinaus hält der EGMR auch eine Verletzung von Art. 6 EMRK und des darin enthaltenen Rechts auf ein faires Verfahren für denkbar, wenn zu befürchten steht, dass dem Auszuliefernden im Empfängerstaat ein fairer Prozess verweigert würde<sup>1463</sup>. Das BVerfG hat klargestellt, dass die menschenrechtlichen Mindeststandards über Art. 25 GG Eingang in die nationale Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben und daher unmittelbar von deutschen Stellen zu beachten sind und zwar auch in Bezug auf Auslieferungsfälle<sup>1464</sup>. Dasselbe gilt für andere fundamentale Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts wie etwa die Abkehr von der Todesstrafe in Art. 102 GG<sup>1465</sup>.

Allerdings besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Gefahr einer Verletzung dieser menschenrechtlichen Mindeststandards dadurch auszuschließen, dass der Empfängerstaat eine Zusicherung dahingehend erteilt, rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten und von der Verhängung oder jedenfalls der Vollstreckung der Todesstrafe im Einzelfall abzusehen<sup>1466</sup>. Entsprechende Zusicherungen hat sich die EU in den von ihr mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen zur Überstellung von mutmaßlichen Piraten erteilen lassen<sup>1467</sup>.

---

<sup>1459</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 207.

<sup>1460</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (118).

<sup>1461</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 481 (513).

<sup>1462</sup> EGMR, Urt. v. 07.07.1989, Appl. No. 14038/88 („Soering“); Urt. v. 28.02.2008, Appl. No. 13229/03 („Saadi“).

<sup>1463</sup> EGMR, Urt. v. 07.07.1989, Appl. No. 14038/88 („Soering“).

<sup>1464</sup> BVerfGE 63, S. 332 (337); 75, S. 1 (18 ff.).

<sup>1465</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (475).

<sup>1466</sup> Vgl. EGMR, Entsch. v. 16.10.2006, Appl. No. 1104/04 („G.S.B.O.“).

<sup>1467</sup> *Gathii* in AJIL 104 (2010), S. 416 (433 f.).

Eine solche Zusicherung muss aber dennoch seitens des Ausliefererstaates auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin überprüft werden<sup>1468</sup>. Zudem ist es nötig, dass der Ausliefererstaat das Recht und die Möglichkeit bekommt, die Einhaltung der Zusicherung effektiv zu kontrollieren<sup>1469</sup>. In Anbetracht dieser strengen Maßstäbe muss die Situation von Häftlingen in Kenia als diesen menschenrechtlichen Mindeststandards nicht genügend charakterisiert werden<sup>1470</sup>. In der Konsequenz wird die Überstellung von mutmaßlichen Piraten an Kenia im Schrifttum nahezu einhellig als unzulässig betrachtet<sup>1471</sup>. Dieser Auffassung hat sich mittlerweile auch die Rechtsprechung angeschlossen<sup>1472</sup>.

Allerdings hat sich das Problem insoweit erledigt, als eine Überstellung an Kenia wie bereits angemerkt nicht mehr erfolgt<sup>1473</sup>. Das ist im Ergebnis auch zu begrüßen. Zwar hat in diesem Fall Kenia von sich aus die Zusammenarbeit aufgekündigt. Jedoch wäre andernfalls angesichts der gezeigten menschenrechtlichen Problematik eine Einstellung der Überstellungen seitens der EU zu fordern gewesen. Obwohl gerade die Haftbedingungen in Kenia anscheinend eine gewisse Abschreckungswirkung auf die somalischen Piraten entfaltet haben<sup>1474</sup>, kann dies natürlich angesichts des hohen Stellenwerts, den die Menschenrechte in Deutschland und der EU innehaben, kein Argument sein. Selbst wenn sichergestellt werden könnte, dass ein Empfängerstaat alle menschenrechtlichen Garantien einhält, könnte sich hieraus unter Umständen ein weiteres Problem ergeben. Wenn nämlich ein Staat vor diesem Hintergrund die ihm überstellten mutmaßlichen Piraten hinsichtlich der Verfahrens- und Haftbedingungen besser behandelt als seine eigenen, „normalen“ Kriminellen, würde dies zur Herausbildung einer Zwei-Klassen-Justiz führen, was im Grunde ebenfalls nicht gewollt sein kann<sup>1475</sup>.

---

<sup>1468</sup> EGMR, Ur. v. 28.02.2008, Appl. No. 13229/03 („Saadi“).

<sup>1469</sup> EGMR, Entsch. v. 16.10.2006, Appl. No. 1104/04 („G.S.B.O.“).

<sup>1470</sup> Hierzu umfassend: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 589 ff.; *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (119).

<sup>1471</sup> *Fischer-Lescano/Kreck* in AVR 47 (2009), S. 482 (518); *Trésoret*, Seepiraterie, S. 592; *Ladiges* in NZWehrr 2012, S. 56 (63); die Rechtmäßigkeit der Überstellung an Kenia jedenfalls bezweifelnd: *Schmahl* in AÖR 136 (2011), S. 44 (91); *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (120); *König* in NordÖR 2011, S. 153 (154).

<sup>1472</sup> VG Köln, Ur. v. 11.11.2011, Az.: 25 K 4280/09.

<sup>1473</sup> S.o. Teil 4, D., I.

<sup>1474</sup> *Shortland/Vothknecht* in DIW Wochenbericht 7/2011, S. 2 (4).

<sup>1475</sup> *König* in NordÖR 2011, S. 153 (154).

## II. Aburteilung durch einen internationalen Gerichtshof

Eine viel diskutierte Möglichkeit, die Strafverfolgung von Piraten zu intensivieren und dem Problem der fehlenden Motivation einzelner Staaten hierzu Herr zu werden ist, die strafrechtliche Verurteilung von Piraten in die Hände eines internationalen oder internationalisierten Gerichtshofs zu legen<sup>1476</sup>. Im Wesentlichen werden vier Modelle ins Spiel gebracht, die sich durch unterschiedliche Ansätze bzgl. der Trägerschaft für das Gericht bzw. hinsichtlich der Frage, ob ein bestehendes Gericht mit der Aburteilung von Piraten befasst werden kann oder hierzu ein neues Gericht geschaffen werden muss, unterscheiden<sup>1477</sup>. Sofern die Zuständigkeit eines bestehenden Gerichts begründet werden soll, werden hierfür vor allem der IStGH in Den Haag oder der ISGH in Hamburg vorgeschlagen<sup>1478</sup>. Auf den ersten Blick erscheinen beide Gerichte als geeignet, da sich der IStGH mit Strafrecht und der ISGH mit Seerecht befasst und die Piraterie in beide Kategorien eingeordnet werden kann. Schon auf den zweiten Blick zeigen sich allerdings einige gravierende Probleme, die jedenfalls einer schnellen, wenn nicht überhaupt einer Anbindung von Piratenprozessen an einen der beiden internationalen Gerichtshöfe entgegenstehen. So verhandelt der IStGH, wie schon erwähnt, Fälle von Völkerstrafrecht. Die Piraterie ist aber, wie gezeigt, gerade keine Völkerstraftat<sup>1479</sup>. Selbst wenn man darüber hinwegsähe, bliebe zunächst noch das Problem, dass das Statut des IStGH geändert werden müsste, da die Zuständigkeit des IStGH auf die in Art. 5 IStGH-Statut genannten Straftaten beschränkt ist<sup>1480</sup>. Das stellt insofern ein Problem dar, als schon in der Vergangenheit die Erweiterung der Zuständigkeit des IStGH mehrfach diskutiert, im Ergebnis aber immer abgelehnt wurde<sup>1481</sup>.

---

<sup>1476</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (121); *Petrig* in ZStW 122 (2010), S. 291 (296); *Schiedermair* in AÖR 135 (2010), S. 185 (205 f.).

<sup>1477</sup> Insgesamt gibt es noch mehr Denkansätze hierzu, vgl. nur: UN-Doc S/2010/394, S. 1 f.; aus Gründen der Vereinfachung und weil sich einige Modelle in vielerlei Hinsicht ähneln, soll sich hier aber auf einige Beispiele beschränkt werden.

<sup>1478</sup> *Geiß/Petrig*, Piracy, S. 182 f.; *Schiedermair* in AÖR 135 (2010), S. 185 (205 ff.); speziell für den IStGH: *Dutton*, Bringing Pirates to Justice, S. 26.

<sup>1479</sup> S.o. Teil 2, B., I., 3., b), bb).

<sup>1480</sup> *Kaul* in HuV-I 1998, S. 138 (138); zur Frage, ob die Piraterie, obwohl sie keine Völkerstraftat darstellt, in den Katalog des Art. 5 IStGH-Statut passen würde: *Schiedermair* in AÖR 135 (2010), S. 185 (207); *Dutton*, Bringing Pirates to Justice, S. 28 ff.

<sup>1481</sup> *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 7, Rn. 275.

Auch der ISGH erweist sich bei näherem Hinsehen als wenig geeignet zur Verurteilung von mutmaßlichen Seeräubern. In die Zuständigkeit des ISGH fallen Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des SRÜ zwischen dessen Mitgliedsstaaten<sup>1482</sup>. Darüber hinaus ist das Verfahren vor dem ISGH als kontradiktorisches ausgestaltet, dessen Parteien nur Vertragsstaaten des SRÜ sein können<sup>1483</sup>. All diese strukturellen und materiellen Unterschiede zwischen der Arbeitsweise des ISGH und dem eines Strafgerichts überwiegen letztendlich das vermeintlich verbindende Element des Seerechts, das ein Abhalten von Piraterieprozessen vor dem ISGH zunächst als sinnvoll erscheinen lässt<sup>1484</sup>.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einrichtung eines Ad-hoc-Tribunals der Vereinten Nationen nach dem Beispiel der Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Solche Ad-hoc-Tribunale sind nichts anderes als Maßnahmen nach Kapitel VII UNCh, die dort jedoch nicht explizit aufgeführt sind<sup>1485</sup>. Typisch für solche Ad-hoc-Tribunale ist, dass sie außerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsgebiets errichtet und ausschließlich mit Mitteln und Personal der UN ausgestattet werden<sup>1486</sup>. Derartige Ad-hoc-Tribunale wurden in der Vergangenheit jedoch nur zur Aburteilung schwerer Menschenrechtsverletzungen eingesetzt<sup>1487</sup>. Der UN-Sicherheitsrat hat in seinen Resolutionen betreffend der Situation in Somalia festgestellt, dass aufgrund der lokalen Gesamtsituation, deren Auswuchs die exzessive Piraterie ist, eine Bedrohung des Weltfriedens vorliegt<sup>1488</sup>. Damit steht dem UN-Sicherheitsrat ein Handeln aufgrund von Kapitel VII UNCh grundsätzlich offen<sup>1489</sup>. Die Handlungsmöglichkeiten nach Kapitel VII UNCh sind prinzipiell sehr vielfältig, sodass es mit der Friedenssicherungsfunktion des UN-Sicherheitsrats auch gut vereinbar wäre, ein Gericht zur Aburteilung von Seeräubern, die jedenfalls mittelbar eine Bedrohung des Friedens darstellen, zu errichten, auch wenn Seeräuberei an sich kein Kriegsverbrechen ist<sup>1490</sup>. Allerdings bliebe die Gefahr z.B. des Asylmissbrauchs auch im

---

<sup>1482</sup> *Talmon* in JuS 2001, S. 550 (553).

<sup>1483</sup> *Talmon* in JuS 2001, S. 550 (555).

<sup>1484</sup> Ebenso: *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (122).

<sup>1485</sup> *Krisch* in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 41, Rn. 26.

<sup>1486</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 182.

<sup>1487</sup> Vgl. *Safferling*, Internationales Strafrecht, S. 58 ff.

<sup>1488</sup> S.o. Teil 3, A., II.

<sup>1489</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 218.

<sup>1490</sup> Vgl. *Krisch* in Simma/Khan/Nolte/Paulus, UNCh, Art. 41, Rn. 26; insofern bedarf es auch keiner Versuche, die Piraterie oder jedenfalls einzelne der dabei ausgeübten Verbrechen in die Nähe

Falle eines solchen Ad-hoc-Tribunals für Piraterie bestehen, da auch solch ein Gericht irgendwo seinen Sitz haben muss und dies typischerweise nicht in Somalia sein würde<sup>1491</sup>.

Schließlich bestünde noch die Möglichkeit der Einrichtung eines internationalisierten Gerichts mit starker Einbindung der regionalen afrikanischen Staaten<sup>1492</sup>. Derartige Gerichtshöfe hat es in der Vergangenheit schon häufiger gegeben. Beispielhaft zu nennen sind etwa die besondere Strafkammer an einem nationalen Gericht in Osttimor und vor allem die speziellen Strafgerichtshöfe für Sierra Leone und den Libanon<sup>1493</sup>. Die Besetzung der genannten Gerichte setzte sich stets sowohl aus Richtern aus verschiedenen UN-Staaten als auch aus Richtern aus dem betreffenden Staat zusammen<sup>1494</sup>. Zum Teil sind solche Gerichte so angelegt, dass sie sowohl über Verstöße gegen internationales als auch gegen nationales (Straf-)recht urteilen können, zum Teil wenden sie auch ausschließlich nationales Recht an<sup>1495</sup>. Insbesondere in Afrika kann die Einrichtung solcher internationalisierter Gerichte anstelle von rein internationalen Gerichten eine gute Lösung sein, um die betroffenen Staaten mit „ins Boot“ zu holen und ihnen auch die nötige verantwortungsvolle Rolle zuteil werden zu lassen<sup>1496</sup>. Ansonsten besteht angesichts der kolonialen Vergangenheit der betroffenen Staaten die Gefahr, dass ein Handeln allein durch internationale Organe als Einmischung von außen betrachtet wird und unliebsame Erinnerungen weckt<sup>1497</sup>.

Auf der anderen Seite dürften die betroffenen Staaten (insbesondere Somalia) auch nicht in der Lage sein, die nötige Gerichtsbarkeit allein aufzustellen und auszuüben, sodass die

---

von Kriegsverbrechen zu rücken (so etwa: *Guilfoyle* in MJIL 151 (2010), S. 141 (151 f.); *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 220.).

<sup>1491</sup> So auch: *Trésoret*, Seepiraterie, S. 593.

<sup>1492</sup> Diese Art Gerichtshof wird auch oftmals als „Hybridgericht“ bezeichnet, weil sie sich dadurch auszeichnet, dass es sich um eine Mischung aus nationalstaatlichem und internationalem Gericht handelt (*Lee*, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy, S. 14).

<sup>1493</sup> *Kirsch* in *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal*, Internationales Strafrecht in der Praxis, Rn. 1155.

<sup>1494</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 193 ff.

<sup>1495</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 194, 197.

<sup>1496</sup> *Lee*, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy, S. 14.

<sup>1497</sup> *Collins/Hassan* in JMLC 40 (2009), S. 89 (91, 111 f.) mit Beispielen aus dem südostasiatischen Raum.



Unterstützung durch die Staatengemeinschaft unabdingbar erscheint<sup>1498</sup>. Diese könnte sich allerdings im Laufe der Zeit von personeller und finanzieller Unterstützung hin zu rein finanzieller Unterstützung entwickeln, sodass die betroffenen Staaten letztendlich die Möglichkeit bekommen könnten, die Aburteilung und anschließende Inhaftierung im Ergebnis doch auf eigene Faust zu bewerkstelligen<sup>1499</sup>. Insofern erscheint der Ansatz eines solcherart internationalisierten Gerichtshofs für Piraterie tatsächlich als der Vielversprechendste.

### III. Zwischenergebnis

Festzuhalten ist zunächst, dass die übliche Praxis, festgenommene Seeräuber an Drittstaaten zum Zwecke der Aburteilung zu überstellen, rechtlich grundsätzlich zulässig ist. Beschränkungen ergeben sich insoweit weder aus dem SRÜ noch aus dem deutschen Recht. Obwohl dem Grunde nach zwischen Überstellung und Auslieferung unterschieden werden muss, spricht in den fraglichen Fällen nichts gegen eine einfache Überstellung. Materiell sind jedoch die Menschenrechte der Gefangenen zu beachten. Das führt insbesondere dazu, dass sichergestellt werden muss, dass kein Gefangener nach seiner Überstellung die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Haftbedingungen befürchten muss. Hierzu ist es nötig, dass der jeweilige Empfängerstaat entsprechende Zusicherungen abgibt, die aber von den Überstellerstaaten auch überprüft werden müssen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten muss die Möglichkeit, die Piraten vor ein internationales bzw. internationalisiertes Gericht zu stellen, ernsthaft erwogen werden. Es bedürfte hierfür jedoch der Errichtung eines neuen Gerichts, da die bereits bestehenden internationalen Gerichte nicht auf Piraterieprozesse ausgerichtet sind. Es wäre zwar theoretisch möglich, ein spezielles UN-Tribunal nach dem Vorbild bereits bestehender Gerichte zu errichten, hieraus würden sich jedoch weitere praktische Schwierigkeiten ergeben. Will man, was vorzuzugswürdig erscheint, erreichen, dass Somalia sich selbst um seine Piraten kümmert, scheint der beste Weg dahin ein internationalisierter Spezialgerichtshof zu sein. Dieser wäre in Somalia selbst zu errichten und vorrangig mit somalischen Richtern zu besetzen, die jedenfalls zu Anfang durch internationales Personal unterstützt werden sollten. Später könnte sich die internationale Unterstützung auf finanzielle Hilfen beschränken.

---

<sup>1498</sup> *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 216.

<sup>1499</sup> *Kreß* in Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, S. 95 (123).

## E. Rechtliche Einordnung des Einsatzes privater Sicherheitskräfte

Ein weiterer praktisch sehr bedeutsamer Aspekt der Pirateriebekämpfung rund um Somalia ist der Einsatz privater Sicherheitskräfte zum Schutz von Schiffen. Auch hierbei handelt es sich im Prinzip keineswegs um ein neues Phänomen. Der Einsatz privater Söldner gegen Piraten findet sich schon im Mittelalter, wobei der Einsatz hierbei allerdings im staatlichen Auftrag erfolgte<sup>1500</sup>. Die Möglichkeit, private Handelsschiffe durch bewaffnete private Sicherheitskräfte zu schützen, wurde aber auch in der jüngeren Vergangenheit vermehrt diskutiert und zum Teil auch genutzt<sup>1501</sup>. Vorbild ist hierbei der in den letzten Jahren sprunghaft angestiegene Einsatz privater bewaffneter Sicherheitskräfte in allen möglichen Bereichen, woraus sich mittlerweile ein eigenständiger, weltweit tätiger Gewerbebezweig entwickelt hat<sup>1502</sup>. Dieser Gewerbebezweig befindet sich seit mehreren Jahren in einem stetigen Wachstum und kann, verglichen mit anderen Branchen, sprunghaft steigende Umsätze verbuchen<sup>1503</sup>. Verantwortlich für diese Entwicklung ist eine Reihe von Faktoren, die kennzeichnend für die heutige außen- und sicherheitspolitische Situation vieler Staaten sind, wie z.B. schrumpfende Personalstärke des eigenen Militärs bei gleichzeitig steigender Einsatzbelastung oder die schwache Position vieler Regierungen, die von einem Bürgerkrieg bedroht sind oder sich bereits in einem solchen befinden<sup>1504</sup>.

Es verwundert daher nicht, dass insbesondere die sprunghaft ansteigende Piraterie rund um Somalia dazu geführt hat, dass sich die in diesem Bereich tätigen Unternehmen dazu entschlossen haben, auch spezielle Sicherheitsdienstleistungen auf Schiffen anzubieten<sup>1505</sup>. Es gibt mittlerweile zahlreiche solcher Anbieter und ihre Dienstleistungen wurden und werden von Reedereien, deren Schiffe die somalischen Gewässer passieren müssen, regelmäßig in Anspruch genommen<sup>1506</sup>. Diese Entwicklungen sind aus deutscher Sicht interessant, da sich in allen hiervon betroffenen Bereichen ein Bezug zu Deutsch-

---

<sup>1500</sup> Ein Beispiel findet sich bei: *Bracker* in Roder, *Piraten – Abenteuer der Bedrohung?*, S. 111 (112 f.).

<sup>1501</sup> *Roder* in Roder, *Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?*, S. 10 (15 f.).

<sup>1502</sup> Vgl. zum Aufblühen des privaten Sicherheitsgewerbes in jüngster Vergangenheit: *Cullen* in Berube/Cullen, *Maritime Private Security*, S. 25 (25).

<sup>1503</sup> *Boemcken* in Förster/Jansen/Kronenbitter, *Rückkehr der Condottieri?*, S. 297 (304 f.).

<sup>1504</sup> *Wulf* in Förster/Jansen/Kronenbitter, *Rückkehr der Condottieri?*, S. 311 (314 f.).

<sup>1505</sup> *Cullen* in Berube/Cullen, *Maritime Private Security*, S. 25 (31 f.).

<sup>1506</sup> *Kneissler*, *Piratenterror*, S. 200 ff.

land herstellen lässt. So bieten auch deutsche Sicherheitsunternehmen spezielle Sicherheitsdienste für den Schutz von Schiffen an<sup>1507</sup>. Sowohl für deutsche als auch für ausländische Sicherheitsunternehmen sind deutsche Staatsangehörige als Sicherheitskräfte tätig<sup>1508</sup>. Schließlich nehmen auch deutsche Reedereien diesen Schutz gern in Anspruch<sup>1509</sup>.

In der Literatur wird zum Teil inbrünstig für einen großangelegten Einsatz privater Sicherheitskräfte zur Pirateriebekämpfung geworben<sup>1510</sup>. Diese Vorgehensweise ist allerdings sowohl aus tatsächlicher als auch aus rechtlicher Sicht nicht unumstritten. So werden allein schon die Erfolgsaussichten dieser Art des Schutzes vor Piratenangriffen in Zweifel gezogen<sup>1511</sup>. Argumentiert wird hierbei vor allem mit einer drohenden Eskalation der Lage, wenn sich Handelsschiffe gegen Piratenangriffe mit Waffengewalt zur Wehr setzen<sup>1512</sup>. Es wird befürchtet, dass die Piraten als Reaktion hierauf ihrerseits den Einsatz von Waffengewalt verstärken und in Zukunft etwa sofort zu Beginn eines Überfalls das Feuer auf das überfallene Schiff und dessen Besatzung eröffnen könnten<sup>1513</sup>. Als Konsequenz aus diesen Überlegungen raten sowohl die IMO als auch der Verband Deutscher Reeder ausdrücklich vom Einsatz privater bewaffneter Sicherheitskräfte auf Handelsschiffen ab<sup>1514</sup>. Das hat jedoch nichts daran ändern können, dass die Nachfrage nach maritimen Sicherheitsleistungen weiter gestiegen ist und so der Sicherheitsbranche weiterhin zahlreiche Aufträge garantiert sind<sup>1515</sup>. Allerdings gilt es auch zu beachten, dass die Präsenz schwer bewaffneter Sicherheitskräfte an Bord eine gewisse Abschreckungswirkung entfaltet, die anders als befürchtet zu einer Deeskalation der Lage führen kann, indem die Piraten dadurch von einem geplanten Angriff ablassen<sup>1516</sup>. Tatsächlich entspricht dies

---

<sup>1507</sup> *Wurm* in *Der Freitag* 46/2012, S. 06 (06).

<sup>1508</sup> BT-Drs. 17/5549, S. 1.

<sup>1509</sup> *Ulrich* in *Der Spiegel* 25/2011, S. 60 (60).

<sup>1510</sup> *Bornick* in *FLJIL* 17 (2005), S. 259 (266 ff.).

<sup>1511</sup> Dies gilt auch für die hier nicht weiter behandelte Frage der Bewaffnung der Schiffsbesatzung selbst, hierzu näher: *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 359.

<sup>1512</sup> *Roder* in *Roder*, *Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?*, S. 10 (15).

<sup>1513</sup> *IMB*, *Annual Report 2008*, S. 40.

<sup>1514</sup> *IMO*, *Piracy and armed robbery against ships*, S. 12, Rn. 63; *Trésoret*, *Seepiraterie*, S. 360.

<sup>1515</sup> *Van Hook* in *Berube/Cullen*, *Maritime Private Security*, S. 65 (69).

<sup>1516</sup> *Shortland/Vothknecht* in *DIW Wochenbericht* 7/2011, S. 2 (4); In diese Richtung schon: *Stiles* in *SuffTLR* 27 (2003/04) S. 299 (314).

der bisherigen Einsatzerfahrung der Sicherheitskräfte<sup>1517</sup>. Der Erfolg scheint diesem Konzept Recht zu geben, so hat es bisher noch keinen erfolgreichen Piratenangriff auf ein Schiff gegeben, das durch private Sicherheitskräfte geschützt war<sup>1518</sup>.

Nicht von der Hand zu weisen sind allerdings die diversen juristischen Probleme, auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen wird. Diese lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen. Zum einen geht es dabei um die Frage, ob und wenn ja nach welchem Recht das Vorhandensein von Waffen an Bord von Schiffen überhaupt erlaubt ist<sup>1519</sup>. Zum anderen stellt sich das Problem der rechtlichen Verantwortlichkeit für den Einsatz dieser Waffen<sup>1520</sup>. Hierzu ist zunächst zu sagen, dass eine wie auch immer geartete Bewaffnung von Handelsschiffen aus rein völkerrechtlicher Sicht unproblematisch erscheint<sup>1521</sup>. Insbesondere wird ein Handelsschiff dadurch nicht zum Kriegsschiff oder erhält automatisch Kombattantenstatus. Beim Befahren fremder Küstengewässer müsste jegliche Bewaffnung allerdings offen gezeigt werden<sup>1522</sup>. Hier liegt aber auch die Quelle der Probleme aus nationalrechtlicher Sicht. Handelsschiffe, auch bewaffnete, genießen eben nicht die Immunität, die Kriegsschiffen im Hinblick auf die Jurisdiktion zukommt<sup>1523</sup>. Das bedeutet, dass sie sich in Bezug auf das Mitführen von Waffen abgesehen von den Gesetzen ihres Flaggenstaates auch an die Gesetze des jeweiligen Küstenstaates zu halten haben<sup>1524</sup>. Insofern ist das Tragen bzw. die Einfuhr von Waffen zumeist streng verboten<sup>1525</sup>. Das Problem wird in der Praxis allerdings oft dadurch umgangen, dass die mitgeführten Waffen vor dem Einlaufen in einen Hafen vernichtet, oder in „schwimmenden Waffenkammern“ verstaut werden<sup>1526</sup>.

---

<sup>1517</sup> Ulrich in Der Spiegel 25/2011, S. 60 (62); Kneissler, Piratenterror, S. 205 f.

<sup>1518</sup> Wurm in Der Freitag 46/2012, S. 06; BT-Drs. 17/10960, S. 1.

<sup>1519</sup> Arnould in AVR 47 (2009), S. 454 (466).

<sup>1520</sup> IMB Annual Report 2008, S. 40.

<sup>1521</sup> Arnould in AVR 47 (2009), S. 454 (466).

<sup>1522</sup> Trésoret, Seepiraterie, S. 359.

<sup>1523</sup> Heintschel von Heinegg in Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Kapitel 7, Rn. 19.

<sup>1524</sup> Stiles in SuffTLR 27 (2003/04) S. 299 (314).

<sup>1525</sup> Stiles in SuffTLR 27 (2003/04) S. 299 (314); IMB Annual Report 2008, S. 39 f.

<sup>1526</sup> <http://augengeradeaus.net/2013/11/erste-private-armed-security-zur-schutz-vor-piraten-fur-deutsche-schiffe-zugelassen/> (Artikel vom 04.11.2013, zuletzt abgerufen am 04.02.2015).

Aus Sicht des deutschen Rechts ist zunächst einmal festzustellen, dass die Übernahme von Sicherheitsaufgaben durch private Unternehmen nicht generell unzulässig ist<sup>1527</sup>. Zwar ist die Garantie von Sicherheit dem Grunde nach eine hoheitliche Aufgabe, daraus ergibt sich aber nicht, dass diese Aufgabe nicht auch von privater Seite wahrgenommen werden dürfte. Hierfür spricht schon, dass der Staat immer nur ein gewisses Maß an Sicherheit garantieren kann<sup>1528</sup>. Dem Einzelnen steht es jedoch schon von Verfassung wegen zu, für sich ein höheres Maß an Sicherheit zu beanspruchen und auch selbst für dessen Realisierung zu sorgen<sup>1529</sup>. Auch das staatliche Gewaltmonopol geht nicht soweit, dass es die gewaltsame Verteidigung privater Rechtsgüter durch Private generell ausschließt<sup>1530</sup>. Vielmehr verbietet sich aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols allenfalls eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen auf Private<sup>1531</sup>. Speziell im Hinblick auf private Sicherheitskräfte mit militärischem Potenzial ist jedoch zu sagen, dass Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG jedenfalls einer völligen Privatisierung der Verteidigung in Deutschland entgegensteht<sup>1532</sup>. Auf der Ebene des einfachen Rechts sind bewaffnete Sicherheitsdienstleistungen von privaten Anbietern allerdings einer Vielzahl von Regelungen unterworfen. Zunächst einmal kommen privaten Sicherheitskräften grundsätzlich keine hoheitlichen Aufgaben zu<sup>1533</sup>. Vielmehr sind sie zum Schutz der Rechtsgüter ihres Auftraggebers nur in dem Maße berechtigt, wie dieser es auch selbst wäre. Das bedeutet vor allem, dass den Sicherheitskräften nur die allgemeinen Not- und Selbsthilferechte vor allem aus dem Straf- und dem Zivilrecht zukommen<sup>1534</sup>.

Aber auch darüber hinaus ist das Anbieten und Ausüben von Sicherheitsdienstleistungen (zumal „mit der Waffe in der Hand“) strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Die Grundlage hierfür bildet § 34a GewO, in waffenrechtlicher Hinsicht ergänzt vor allem durch § 28 WaffG. Nach § 34a GewO bedarf ein Sicherheitsunternehmer für seine Tätigkeit einer Erlaubnis. Beschäftigt er für die tatsächliche Durchführung der Sicherheitsauf-

---

<sup>1527</sup> *Brinktrine* in Stober, Der Schutz vor Piraterie und maritimem Terrorismus, S. 39 (42 ff.).

<sup>1528</sup> Vgl. *Roggan* in KJ 2008, S. 324 (327).

<sup>1529</sup> *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 5, Rn. 54 f.

<sup>1530</sup> *Brinktrine* in Stober, Der Schutz vor Piraterie und maritimem Terrorismus, S. 39 (42 f.).

<sup>1531</sup> *König/Salomon/Neumann/Kolb*, Piraterie und maritimer Terrorismus, S. 40.

<sup>1532</sup> *Heck* in Weingärtner/Krieger, Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure, S. 177 (180 f.).

<sup>1533</sup> *Stober* in NJW 1997, S. 889 (893).

<sup>1534</sup> *Arnauld* in AVR 47 (2009), S. 454 (466); *Roggan* in KJ 2008, S. 324 (328).

gaben Personal, so darf dieses keine Eigenschaften aufweisen, die die Erteilung der Erlaubnis ausschließen würden. Darüber hinaus wird für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten eine Sachkundeprüfung verlangt<sup>1535</sup>. § 28 WaffG bestimmt in erster Linie, dass ein Bewachungsunternehmer ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen hat, wenn er entsprechende Aufträge ausführt. Die Berechtigung des Unternehmers erstreckt sich auch auf dessen Personal, wenn dieses vorher durch die Waffenbehörde überprüft wurde. Wurde die Regelung des § 34a GewO schon für die Reglementierung der Durchführung von „herkömmlichen“ Sicherheitsaufgaben durch Private für unzureichend gehalten<sup>1536</sup>, so hat sich diese Erkenntnis in Bezug auf die Regelung des Schutzes von Schiffen vor Piratenangriffen durch Private endgültig durchgesetzt<sup>1537</sup>.

Als Konsequenz hieraus hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf erarbeitet, durch den die GewO und das WaffG entsprechend modifiziert werden<sup>1538</sup>. Wesentliche Neuerung ist die Einführung des § 31 GewO, der eine eigenständige Erlaubnispflicht für die Durchführung von Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen statuiert. Die wichtigsten Änderungen gegenüber § 34a GewO sind, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur zentralen Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis erklärt wird<sup>1539</sup>. Weiterhin wird das Verfahren zur Erteilung dieser Erlaubnis detailliert durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie geregelt. Durch den neu geschaffenen § 28a WaffG wird die Berechtigung zum Erwerb, Besitz und Führen von Waffen an die Erlaubnis nach § 31 GewO gekoppelt und schließt die Erlaubnis zum an Bord bringen von Waffen nach § 29 WaffG mit ein. Der Bundestag hat das Gesetz am 13.12.2012 verabschiedet<sup>1540</sup>. Es ist am 01.08.2013 in Kraft getreten<sup>1541</sup>. Zwar wird das Gesetz zuweilen als Legalisierung des Söldnertums oder gesetzliche Befreiung des Sicherheitsgewerbes vom „Rambo-Ruch“ kritisiert<sup>1542</sup>. Es stellt angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Tätigkeit privater Sicherheitsdienstleister zum Schutz vor Piratenangriffen jedoch einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die praktischen Verhältnisse be-

---

<sup>1535</sup> Vgl. umfassend: *Roggan* in KJ 2008, S. 324 (325 f.).

<sup>1536</sup> *Stober* in NJW 1997, S. 889 (889 f.).

<sup>1537</sup> BT-Drs. 17/10960, S. 1; *König/Salomon/Neumann/Kolb*, Piraterie und maritimer Terrorismus, S. 40.

<sup>1538</sup> BT-Drs. 17/10960, S. 7.

<sup>1539</sup> BT-Drucks. 17/10960, S. 10.

<sup>1540</sup> Plenarprotokoll 17/214, S. 26350.

<sup>1541</sup> BGB. Teil I, 2013, S. 362 ff.

<sup>1542</sup> *Wurm* in Der Freitag 46/2012, S. 07; BT-Drucks. 17/4673, S. 3.

legen, dass der Einsatz von privaten Sicherheitskräften nicht nur ein immer beliebter werdendes Mittel ist, sondern eben auch ein durchaus Erfolg versprechendes, zumal die staatlichen Bemühungen nicht ausreichen, um umfassenden Schutz zu garantieren<sup>1543</sup>. Dementsprechend ist es sinnvoll, den Einsatz privater Sicherheitskräfte einerseits zu unterstützen, andererseits aber auch rechtlich zu regeln<sup>1544</sup>. Nationales Recht kann dabei aber nur ein Aspekt sein. Gerade im Hinblick auf die steigende Relevanz privater Sicherheitskräfte und die außenpolitische Bedeutung der EU erscheint eine europarechtliche Regulierung des privaten Sicherheitsgewerbes wünschenswert<sup>1545</sup>.

Es bleibt allerdings die Frage nach der (straf-)rechtlichen Verantwortlichkeit von Sicherheitskräften, die etwa bei der Verteidigung eines Schiffs gegen einen Piratenangriff Sachen oder Personen beschädigen bzw. verletzen oder sogar töten. Derartige Vorkommnisse sind natürlich nicht auszuschließen, vielmehr hat es solche Vorfälle durchaus schon gegeben<sup>1546</sup>. Im Grundsatz ergeben sich keine Besonderheiten im Hinblick auf die Jurisdiktion über solche Vorfälle. Diese kann, wie immer, an die Staatszugehörigkeit des Schiffs, von dem aus geschossen wurde, anknüpfen, aber auch an die Staatsbürgerschaft des Täters oder des Opfers. Darüber hinaus kann eine Jurisdiktion auch durch den Staat begründet werden in dessen Hoheitsgewässern sich der Vorfall ereignet hat<sup>1547</sup>. Ein rein tatsächliches Problem, das sich insbesondere im letztgenannten Fall ergeben könnte, ist jenes, dass das Schiff über längere Zeit in einem Hafen festgehalten wird, da entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden müssen<sup>1548</sup>. Freilich werden sich die Sicherheitskräfte bei der Abwehr eines Piratenangriffs in der Regel zu Recht auf Notwehr bzw. Nothilfe berufen können<sup>1549</sup>. Ohnehin dürften sich die Fälle, in denen eine juristische

---

<sup>1543</sup> Das räumen mittlerweile auch die politisch Verantwortlichen ein (vgl. *Walter* in *Die Polizei* 2012, S. 1 (6)).

<sup>1544</sup> Wichtig ist hierbei, dass aufgrund des Flaggenprinzips die deutschen Regelungen bzgl. privater Sicherheitsdienste auch für ausländische Sicherheitsunternehmen gelten, die ihre Dienste auf deutschen Schiffen verrichten. (*König/Salomon/Neumann/Kolb*, *Piraterie und maritimer Terrorismus*, S. 38).

<sup>1545</sup> Vorschläge hierzu wurden im Rahmen eines europaweiten Forschungsprojekts erarbeitet (vgl. die Darstellung bei: *Maruhn* in *Weingärtner/Krieger*, *Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure*, S. 161 (173 ff.)).

<sup>1546</sup> *Wurm* in *Der Freitag* 46/2012, S. 07; hier waren die Täter allerdings keine privaten Sicherheitskräfte, sondern Soldaten.

<sup>1547</sup> S.o. Teil 2, A., I., 2., a), aa).

<sup>1548</sup> *IMB Annual Report* 2008, S. 40.

<sup>1549</sup> *König/Salomon/Neumann/Kolb*, *Piraterie und maritimer Terrorismus*, S. 45 ff.

Aufarbeitung tatsächlich stattfindet, in Grenzen halten. In Somalia gibt es ohnehin keine funktionierende Justiz<sup>1550</sup>. Außerdem dürfte es nicht zu erwarten sein, dass seitens des Kapitäns eines Schiffs oder gar des Kommandanten eines Sicherheitsteams Anzeige gegen eine Sicherheitskraft, die von der Waffe Gebrauch gemacht hat, erstattet wird. Solche Fälle dürften daher kaum bekannt werden. Das ist zwar nicht zu begrüßen und rechtlich höchst bedenklich, aus rein praktischen Gründen jedoch kaum zu verhindern.

---

<sup>1550</sup> Vgl. *Bartels-Leipold*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie, S. 123; *Kontorovich* in *ASIL insights* 13 (2009), S. 2.



## Schlussbetrachtung

Das wichtigste Fazit, das nach den erfolgten Untersuchungen gezogen werden muss, ist ein ernüchterndes, wenn auch nicht überraschendes: Piraterie ist ein Phänomen der Seefahrt, das es immer gab und vermutlich auch immer geben wird. Piraterie ist mit der Seefahrt anscheinend untrennbar verbunden. Aktuell manifestiert sich dieses Erkenntnis vor allem im Erstarren der Piraterie an der Westküste Afrikas. Dies scheint eine direkte Reaktion auf die energischen Bemühungen zur Bekämpfung der Piraterie an Afrikas Ostküste zu sein.

Die historischen und soziologischen Betrachtungen haben gezeigt, dass es bestimmte Faktoren gab und gibt, die zu jeder Zeit das Aufblühen von Piraterie begünstigt haben. Ebenso hat sich aber gezeigt, dass ein entschlossenes Vorgehen gegen Piraterie in der Regel zum Erfolg führt. Jedoch sollte beachtet werden, dass letzteres nur eine Bekämpfung des Symptoms, nicht der Ursachen darstellt. Momentan stellt sich die Lage also derart dar, dass eine Fortsetzung der Operation Atalanta und auch der weiteren Anti-Piraterie-Missionen angezeigt ist. Ansonsten steht, trotz der Erfolge, die die Operation zu verzeichnen hat, zu befürchten, dass es binnen kürzester Zeit zu einem erneuten Aufblühen der Piraterie in Somalia kommen wird. Daneben dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis über weitere Militäroperationen zur Pirateriebekämpfung vor allem in den Gewässern um Westafrika nachgedacht werden wird. Bei der Planung und Ausgestaltung dieser Missionen können die bisher in Ostafrika durchgeführten Missionen als Blaupausen dienen. An der rechtlichen Ausgangslage dürfte sich dabei nichts ändern.

Vor dem Hintergrund der aktuellen weltweiten Entwicklungen werden Auslandseinsätze der Bundeswehr mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft eine weitaus bedeutendere Rolle spielen, als sie es im Moment ohnehin schon tun. Die oben zusammengefassten Grundprinzipien solcher Einsätze können allgemeine Gültigkeit beanspruchen und sind keineswegs auf die in dieser Arbeit fokussierten Anti-Piraterie-Einsätze beschränkt. Vor allem die in dieser Arbeit und auch zahlreichen anderen Abhandlungen aus jüngster Zeit richtigerweise vertretene Einordnung der EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.v. Art. 24 Abs. 2 GG eröffnet eine Reihe von zusätzlichen denkbaren Szenarien für künftige Auslandseinsätze der Bundeswehr. Praktisch bedeutsam werden diese Überlegungen vor dem Hintergrund des offensichtlich von deutschen Spitzenpolitikern zuletzt angestrebten größeren Engagements Deutschlands auf dem Gebiet der weltweiten Sicherheitspolitik. Die neu aufgekommenen Konflikte der letzten Jahre zeigen, dass dies nicht nur Wünsche und Gedankenspiele sind. Zu nennen sind hier vor allem die Krise in der Ukraine und die Bedrohung durch den sogenannten *Islamischen Staat*.

Daneben sollte aber nicht vergessen werden, dass die Piraterie nicht zuletzt durch die politischen und sozialen Umstände in Somalia ausgelöst wurde. Entsprechendes gilt für zahlreiche andere Krisen weltweit. Es gilt daher auch stets, diese Ursachen als Hauptproblem zu erkennen und anzugehen. Die ersten Schritte hierzu sind gemacht. Es gibt Entwicklungshilfe, Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung für Somalia beim Aufbau eines funktionierenden Sicherheitsapparats. Letztendlich zeigt sich bei solchen Projekten leider allzu häufig, dass der Erfolg trotz großen Einsatzes ausbleibt. Ohne Erfolge auf diesem Gebiet kann aber langfristig keine Beendigung der Piraterie erreicht werden.

## **Zusammenfassung der Arbeit in Fragen und Antworten**

Die Arbeit hat sich verschiedene Fragestellungen zum Gegenstand genommen und versucht, Antworten hierauf zu finden und zu formulieren. Zum Abschluss sollen einige der behandelten Fragen und deren Antworten noch einmal zusammenfassend dargestellt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen soll sich dabei auf wenige zentrale Fragen konzentriert werden.

### *Welche Faktoren begünstigen das Aufkommen von Piraterie?*

Es gibt einige Umstände, die Piraterie begünstigen. Diese Umstände lassen sich mit einigen Sätzen zusammenfassen und es lässt sich feststellen, dass diese Faktoren in der langen Geschichte der Piraterie stets die gleichen waren und bis heute sind. An erster Stelle steht dabei eine nicht funktionierende Staatsmacht. Diese bewirkt, dass sich Piraten keine Sorgen machen müssen, bei ihrer Tätigkeit durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder zur Verantwortung gezogen zu werden. Das Fehlen staatlicher Strukturen führt meistens auch zu weitverbreiteter Armut, aufgrund nicht vorhandener Möglichkeiten, den Lebensunterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen. Das wiederum ist ein bedeutender Faktor, der Menschen dazu motiviert, sich der Kriminalität zuzuwenden. Schließlich ist es die pure Gelegenheit, die Piraterie begünstigt. Diese ergibt sich normalerweise daraus, dass lohnenswerte Ziele, also Schiffe, in kurzer Distanz zum Festland der jeweiligen Region vorbeifahren. Als letzter Faktor ist eine vorhandene seefahrerische Tradition zu nennen. Denn nur wer fundierte Kenntnisse der Seefahrt besitzt, kann sich letztendlich als Pirat betätigen.

### *Was bedeutet dies bezogen auf Somalia?*

Somalia ist deshalb als Ausgangspunkt für Piraterie prädestiniert, weil die meisten der genannten Faktoren auf dieses Land zutreffen. Eine geordnete Staatlichkeit existiert in Somalia seit Jahrzehnten nicht mehr. Das Land befindet sich in einem permanenten Bürgerkrieg mit wechselnden Parteien, in dessen Schatten sich alle möglichen Arten von Kriminalität entfalten können. Zum Teil haben die Bürgerkriegsparteien auch durchaus ein Interesse hieran. Diese politische Situation hat zwangsweise auch zur Folge, dass weder ein funktionierender Polizeiapparat, noch eine arbeitsfähige Justiz vorhanden sind. Dementsprechend brauchen Kriminelle und eben auch Piraten keinerlei Verfolgung zu befürchten. Hinzu kommt, dass die Bewohner der somalischen Küste fähige Seefahrer sind. Die meisten von ihnen verdienen ihren Lebensunterhalt mit Fischerei, bevor sie

sich der Piraterie zuwendeten. Außerdem ist Somalia geographisch günstig gelegen. Durch die Nähe zum Golf von Aden, durch den eine der wichtigsten Seehandelsrouten der Welt verläuft, kommen lohnende Angriffsziele in Form von Frachtschiffen den somalischen Piraten quasi bis vor die „Haustür“. Schließlich ist es auch die von den politischen Umständen verursachte Armut der somalischen Bevölkerung, die dazu führt, dass sich die dortigen Menschen der Piraterie zuwenden.

#### *Wie wird Piraterie völkerrechtlich beurteilt?*

Piraterie ist schon seit der Antike ein Verbrechen, das in den Augen der gesamten Menschheit als verwerflich angesehen wird. Daher gilt Piraterie seit jeher und bis heute als völkerrechtswidrig. Ausprägungen dieser Anschauung finden sich heute im SRÜ, wenn dieses etwa in Art. 100 die Pflicht aller Staaten zur Bekämpfung der Piraterie fest schreibt. Deutlich zeigt sich der Charakter der Piraterie als Verbrechen gegen die gesamte Völkergemeinschaft auch daran, dass die Art. 100 ff. SRÜ jedem Kriegs- oder Staatschiff erlauben, gegen jedes Piratenschiff vorzugehen, unabhängig davon, welche Flagge die jeweiligen Schiffe führen. Auch darf jeder Staat, der Piraten festgenommen hat, diese unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft verurteilen.

Aus der Völkerrechtswidrigkeit folgt allerdings nicht, dass Piraterie, in modernen Kategorien ausgedrückt, den Charakter eines völkerrechtlichen Verbrechens hat. Einerseits ist zwar der Tatbestand der Piraterie völkerrechtlich kodifiziert, nicht aber die Bestrafung oder das hierzu führende Verfahren. Letztere Aspekte sind aber für die Annahme eines völkerrechtlichen Verbrechens, nebem einem Tatbestand nach völkerrechtlichen Normen, zwingend erforderlich. Daneben sind die möglichen Völkerrechtsverbrechen heutzutage in Art. 4 IStGH-Statut abschließend aufgezählt. Danach gibt es als völkerrechtliche Verbrechen nur Völkermord, Aggression, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die Piraterie lässt sich nicht hierunter fassen. Sie ist vielmehr ein völkerrechtliches Delikt. Dieses zeichnet sich durch einen völkerrechtlichen Tatbestand aus, der die Verletzung wichtiger Rechtsgüter der Staatengemeinschaft zum Gegenstand hat. Verfolgung und Ahndung werden jedoch den einzelnen Staaten überlassen.

#### *Welche Regelwerke gibt es, die sich mit Piraterie befassen?*

Auf völkerrechtlicher Ebene bildet das SRÜ das zentrale Regelwerk für das internationale Seerecht. Auch in Bezug auf die Piraterie und deren Bekämpfung finden sich die heute maßgeblichen Regelungen im SRÜ. Das Vorgängerübereinkommen des SRÜ, das HSÜ, enthielt bereits die meisten Bestimmungen zur Piraterie und deren Bekämpfung, die zum

Teil wortgleich in das SRÜ übernommen wurden. Beide Übereinkommen sind als völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nur für die jeweiligen Vertragsstaaten bindend. Es gibt einige Staaten, die nur eines der beiden Übereinkommen unterzeichnet haben. Daher ist das HSÜ, obwohl es eigentlich durch das SRÜ abgelöst werden sollte, auch heute noch nicht völlig obsolet. Die Bestimmungen des HSÜ haben vielmehr nach wie vor Gültigkeit für die Staaten, die zwar dem HSÜ, nicht aber dem SRÜ beigetreten sind. Weiterhin existiert das SUA-Übereinkommen. Dieses nimmt zwar eigentlich nicht die Piraterie, sondern den maritimen Terrorismus in den Blick. Jedoch sind die Bestimmungen des SUA-Übereinkommens ihrem Wortlaut nach auch auf die meisten Fälle von Piraterie anwendbar. Weiterhin existieren in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen Vorschriften, betreffend die Piraterie.

#### *Was regelt das SRÜ in Bezug auf Piraterie?*

Die Wichtigste Regelung bezüglich der Piraterie ist Art. 101 SRÜ. Hier wird nämlich der Tatbestand der Seeräuberei auf völkerrechtlicher Ebene statuiert. Einschränkende Merkmale sind dabei vor allem das Erfordernis von zwei beteiligten Schiffen und die Tatausführung auf Hoher See oder einem sonstigen Ort, der keiner Hoheitsgewalt unterliegt. Weitere wichtige Bestimmungen sind Art. 105 und 110 SRÜ. Hier werden Kriegsschiffen und, unter bestimmten Umständen, sonstigen Staatsschiffen verschiedene Befugnisse zum Vorgehen gegen Seeräuberei eingeräumt. Als zentraler Programmsatz kann Art. 100 SRÜ bezeichnet werden, wonach alle Staaten bei der Bekämpfung der Seeräuberei in größtmöglichem Maße zusammenarbeiten. Diese Bestimmung unterstreicht den Charakter der Piraterie als gegen die gesamte Staatengemeinschaft gerichtete Tat. Demzufolge soll auch die gesamte Staatengemeinschaft gegen Piraterie vorgehen. Als direkte Pflicht der Staaten entspringt Art. 100 SRÜ allerdings nur das Verbot, Seeräuberei aktiv zu unterstützen. Zur aktiven Bekämpfung von Piraterie, wie es etwa rund um Somalia geschieht, ist allerdings kein Staat aufgrund von Art. 100 SRÜ verpflichtet.

#### *Wie unterscheidet sich Piraterie von anderen Phänomenen?*

Es gibt in der Seefahrt zahlreiche Vorkommnisse, die oberflächlich betrachtet einen Überfall eines Schiffs auf ein anderes darstellen, Kampfhandlungen von Kriegsschiffen einmal gänzlich außer Acht gelassen. Diese oberflächliche Betrachtungsweise muss jedoch präzisiert werden, um die verschiedenen Phänomene des Seerechts unterscheiden und letztendlich die Piraterie herausfiltern zu können. Es gibt zwei Merkmale anhand derer sich Piraterie von anderen Vorfällen auf See unterscheiden lässt. Dies sind die staatliche Beauftragung einerseits und die nicht vorhandene Eigennützigkeit anderer-

seits. Während auf die Piraterie keines dieser Merkmale zutrifft, erfüllen die anderen Phänomene des Seerechts zumindest eins davon.

Piraterie ist niemals staatlich autorisiert und erfolgt zu rein privaten Zwecken, in aller Regel zur persönlichen Bereicherung. Demgegenüber zeichnet sich Kaperei gerade durch die Autorisierung durch einen Staat aus. Staatspiraterie und Prisenrecht werden gerade von staatlicher Seite ausgeführt und verfolgen schon deswegen auch keine privaten Zwecke. Seefreischärlerei und maritimer Terrorismus können zwar nicht staatlich autorisiert sein, verfolgen aber keine privaten, sondern „höhere“ Zwecke, sei es die Durchsetzung einer, wie auch immer gearteten, Ideologie oder die Unterstützung eines Staates im Krieg.

#### *Was wird zur Bekämpfung der Piraterie von Somalia unternommen?*

Seitdem der UN-Sicherheitsrat sich im Jahr 2008 erstmals mit der Piraterie rund um Somalia befasst hat, wurden verschiedene Schritte zu deren Bekämpfung in die Wege geleitet. Den Ausgangspunkt hierzu bilden die ersten Resolutionen des UN-Sicherheitsrats aus dem Jahr 2008, worin die Staatengemeinschaft einerseits zum Vorgehen gegen die somalische Piraterie aufgefordert wird und andererseits auch eine spezielle Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen innerhalb der somalischen Hoheitsgewässer geschaffen wird. Auf dieser Grundlage entstanden sodann verschiedene Militäroperationen. Diese wurden und werden unter anderem von der NATO, der EU, aber auch von einzelnen Staaten innerhalb spontan gebildeter Koalitionen geführt. Das militärische Vorgehen bildet den absoluten Schwerpunkt der Anti-Piraterie-Maßnahmen von staatlicher Seite.

#### *Was ist der politische Hintergrund der Operation Atalanta?*

Die Operation Atalanta ist eine Militäroperation der EU im Rahmen der GSVP. In diesem Rahmen ist sie die erste maritime Militäroperation. Die EU stützt sich bei dieser Operation auf die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats betreffend die Piraterie rund um Somalia als völkerrechtliche Grundlage. Nötig ist eine solche spezielle völkerrechtliche Grundlage jedoch nur für das Tätigwerden innerhalb der somalischen Hoheitsgewässer. Auf Hoher See bilden die Piraterievorschriften des SRÜ die nötige völkerrechtliche Ermächtigung zur Pirateriebekämpfung. Die GSVP als solche ist ein Rahmen innerhalb dessen die Mitgliedsstaaten der EU ihre Militärkräfte bündeln und koordiniert einsetzen können. Anders als in anderen Politikbereichen der EU findet jedoch keine Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedsstaaten statt. Die GSVP ist somit intergouvernemental und nicht supranati-

onal ausgestaltet. Als Folge dessen ist eine Beteiligung an Militäroperationen der EU für die Mitgliedsstaaten freiwillig und erfordert die Einhaltung der nach nationalem Recht für den Einsatz der Streitkräfte geltenden Regeln. Die Operation Atalanta wurde im Jahr 2008 als gemeinsame Aktion nach Art. 12, Art. 14 EUV a.F. initiiert. Durch die zwischenzeitlich eingetretene Reform der EU durch den Vertrag von Lissabon und die verschiedenen Verlängerungsbeschlüsse, richtet sich die Operation Atalante nunmehr nach Art. 25 lit. b) sublit. i) EUV und ist eine dort genannte von der EU durchgeführte Aktion.

*Wonach bestimmt sich die Beteiligung Deutschlands an der Operation Atalanta?*

Zunächst muss betont werden, dass ein unilaterales Vorgehen der Bundeswehr gegen Piraten, egal wo auf der Welt, nicht zulässig ist. Deutschland darf sich aber gem. Art. 87a Abs. 2, 24 Abs. 2 GG an solchen Anti-Piraterie-Missionen beteiligen, die im Rahmen und nach den Regeln solcher Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit durchgeführt werden, in denen die Bundesrepublik Mitglied ist. Dazu zählen die UN, die NATO und die EU, welche die Operation Atalanta durchführt. Solche Einsätze bedürfen dem Grunde nach eines Mandats des UN-Sicherheitsrats. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn eine anderweitige völkerrechtliche Ermächtigung zum Einsatz militärischer Mittel vorliegt. Auf Hoher See bilden die Piraterievorschriften des SRÜ eine solche Ermächtigung. Daher können solche Anti-Piraterie-Missionen, die sich auf die Hohe See beschränken, ohne weiteres von der NATO bzw. der EU initiiert werden. Für Einsätze in Küstengewässern oder sogar auf dem Landgebiet anderer Staaten bedarf es jedoch einer gesonderten Ermächtigung. Diese kann wie im Falle Somalias durch ein Mandat des UN-Sicherheitsrats erteilt werden. Denkbar ist aber auch eine individuelle Vereinbarung der betroffenen Staaten mit der NATO oder der EU.

*Welche Grundrechte müssen beachtet werden?*

Grundrechte existieren grundsätzlich auf allen drei hier betrachteten Ebenen, nämlich dem Völkerrecht, dem Europarecht und dem nationalen Recht. Im Völkerrecht stehen hier der IPBPR und die EMRK im Mittelpunkt. Europarechtlich ist die EUGrCh bedeutsam und im deutschen Recht das Grundgesetz. Alle diese Grundrechtskataloge spielen auch beim Anti-Piraterie-Einsatz der Bundeswehr vor Somalia eine Rolle. Die genannten Regelwerke haben auch Gültigkeit für Militärpersonal und auch dann, wenn dieses weit weg von Deutschland und Europa tätig wird. Das Humanitäre Völkerrecht hat hierauf keinen Einfluss. Zum Einen ist es auf den Kampf gegen Piraten vor Somalia nicht anwendbar, weil hier weder ein internationaler, noch ein nicht internationaler, bewaffneter

Konflikt vorliegt. Zum anderen vermag aber das Humanitäre Völkerrecht, auch in Fällen in denen es anwendbar ist, die Grundrechte nicht außer Kraft zu setzen.

Konkret betroffen sein können vor allem die Grundrechte auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person. Dabei ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit das einzige Recht, das sich nicht in allen relevanten Regelwerken findet. Auf völkerrechtlicher Ebene existiert kein solches allgemeines Grundrecht, es findet sich weder in der EMRK, noch im IPBPR. Da jedoch deutsche Soldaten genauso an die EUGrCh und das Grundgesetz gebunden sind, haben sie im Ergebnis, neben dem Recht auf Leben und dem Recht auf Freiheit der Person, auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit in jedem Fall zu beachten. In formaler Hinsicht sind vor allem die zulässigen Zeiträume für eine vorläufige Freiheitsentziehung von Bedeutung. Hier macht zwar das Grundgesetz in Art. 104 Abs. 3 die strengsten Vorgaben, indem es eine Höchstdauer von 48 Stunden fest schreibt. Dies ist aber nicht in jedem Fall die äußerste Grenze. Vor allem bei Auslandseinsätzen sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und ggf. die Frist des Art. 104 Abs. 3 GG nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu modifizieren. In Fällen, die sich auf See abspielen kann damit auf den völkerrechtlichen in EMRK und IPBPR festgeschriebenen Mindeststandard zurück gegangen werden. Auch danach muss eine Festnahme aber so schnell wie möglich richterlich überprüft werden.

#### *Welche Möglichkeiten gibt es, Piraten zu verurteilen?*

Im Grunde gibt es drei Möglichkeiten, festgenommene Piraten einem Strafprozess zuzuführen. Der Prozess kann vor den Gerichten des Staates stattfinden, dessen Schiff die Piraten festgenommen hat. Die Kräfte dieses Staates können die Piraten aber auch an einen anderen Staat zum Zwecke der Verurteilung überstellen. Schließlich besteht die Möglichkeit ein internationales Gericht durch die UN einzurichten, vor dem die Piratenprozesse stattfinden können.

#### *Was sind die jeweiligen Vor- und Nachteile?*

Die Festnahme wird in aller Regel durch Militärkräfte eines westlichen Staates erfolgen, weil diese vor allem an den verschiedenen Anti-Piraterie-Missionen beteiligt sind. Den festgenommenen Piraten in diesen Ländern den Prozess zu machen hat daher zunächst den Vorteil, dass Strafprozesse dort nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ablaufen und den Angeklagten keine menschenunwürdige Behandlung oder Bestrafung droht. Auf der anderen Seite besteht die Befürchtung, dass die Piraten nach ihrem Prozess Asyl in dem Land, in das sie jeweils gebracht wurden, beantragen könnten. Die Erfolgsaussichten der-



artiger Anträge sind angesichts der Lage in Somalia eher gut. Eine Antragstellung ist nicht zu verhindern, da es für die Durchführung eines Strafprozesses z.B. in Deutschland unumgänglich ist, die Angeklagten auch nach Deutschland zu bringen.

Demgegenüber bietet eine Überstellung an einen Drittstaat zum Zwecke der Aburteilung den Vorteil, dass die westlichen Staaten nach der Überstellung direkt nichts mehr mit der weiteren Behandlung der festgenommenen Piraten zu tun haben. Das birgt allerdings auch die größte Gefahr. Die Staaten, an die Piraten bisher überstellt wurden oder werden stehen nicht gerade in dem Ruf, für eine menschenwürdige Behandlung von Strafgefangenen oder den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit genügende Strafprozesse einzutreten. Zwar müssen die westlichen Staaten, die ihrerseits diesen Grundsätzen verpflichtet sind, dafür sorgen, dass es keine Verletzungen dieser Grundsätze durch die Drittstaaten gibt. Das birgt jedoch weitere Unsicherheiten. Zum einen wird sich hier meist mit einer Verpflichtungserklärung des jeweils betroffenen Staates begnügt. Zum anderen führt eine Erfüllung dieser Verpflichtung, etwa durch besondere Haftanstalten für Piraterieverdächtige oder den Ausschluss der Todesstrafe für ebendiese, zu einer Zwei-Klassen-Justiz, was auch nicht zu begrüßen ist.

Dieses Problem würde auch durch die Errichtung eines eigenen internationalen Gerichtshofs für Piraterie nicht unbedingt gelöst. Dies jedenfalls dann nicht, wenn dieser in einem afrikanischen Land errichtet würde. Auch in diesem Fall müssten sowohl der Prozess, als auch die Haft internationalen Rechtsstaats- und Menschenrechtsstandards genügen, die in dem jeweiligen Land für „gewöhnliche“ Kriminelle nicht unbedingt eingehalten werden. Würde ein solcher Gerichtshof in einem westlichen Land eingerichtet, bestünde wieder das geschilderte Asylproblem. Ein internationaler bzw. internationalisierter Gerichtshof hätte aber den Vorteil, dass die von der Piraterie unmittelbar betroffenen Länder, allen voran Somalia, in die Lage versetzt werden könnten, dem Problem selbst Herr zu werden. Diese Länder bekämen die Hoheit über die Verfahren und würden vonseiten des Westens lediglich bei der Durchführung unterstützt.



## Literaturverzeichnis

- Affeld, Jens*, Der aktuelle Fall: Seeraub und die seepolizeiliche Rolle der Deutschen Marine,  
in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (HuV-I) 2000, S. 96-108
- Ahlbrecht, Heiko/Böhm, Klaus-Michael/Esser, Robert/Hugger, Heiner/Kirsch, Stefan/  
Rosenthal, Michael*, Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008
- Ai, Vo Van*, Isle of Light – A Look Back at the Boat People and the European Left,  
in: World Affairs (WA) 6/2014, S. 38-46
- Algieri, Franco/Bauer, Thomas*, Die Festschreibung mitgliedstaatlicher Macht: GASP und GSVP  
im Vertragswerk von Lissabon, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.), Lissabon in der Analyse –  
Der Reformvertrag der Europäischen Union, Baden-Baden 2008, S. 125-156
- Allerbeck, Udo*, Piraterie in China, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Die Herren der Sieben  
Meere, Bremen 2000, S. 84-89
- Allmendinger, Michael/Kees, Alexander*, Störtebekers Erben – Die Seräuberei und der deut-  
sche Beitrag zu ihrer Bekämpfung,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2008, S. 60-69
- Ambos, Kai*, Internationales Strafrecht – Strafanwendungsrecht - Völkerstrafrecht - Europäi-  
sches Strafrecht - Rechtshilfe – Ein Studienbuch, 4. Aufl. München 2014
- Appian von Alexandria*, Römische Geschichte erster Teil – Die römische Reichsbildung,  
zitiert nach: Wirth, Peter/Gessel, Wilhelm (Hrsg.), Bibliothek der griechischen Literatur,  
Band 23, Stuttgart 1987
- Arbeitsgruppe Sicherheits- und Verteidigungspolitik der SPD-Fraktion im Deutschen Bundes-  
tag, Einsatz der Deutschen Marine zur Bekämpfung von Piraterie – Einsatz auf Hoher See,  
(abrufbar unter: [http://www.rainer-  
arnold.de/archiv.html?month=200806&file=tl\\_files/pdf/EinsatzMarinePiraterie.pdf](http://www.rainer-arnold.de/archiv.html?month=200806&file=tl_files/pdf/EinsatzMarinePiraterie.pdf)  
(zuletzt abgerufen am 26.11.2012))
- Arnould, Andreas von*, Die moderne Piraterie und das Völkerrecht,  
in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 47 (2009), S. 454-480
- Arnould, Andreas von*, Völkerrecht, Heidelberg 2012
- Arndt, Claus*, Das Grundgesetz und das Parlamentsbeteiligungsgesetz,  
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 908-911
- Baehr, Dirk*, Die somalischen Shabaab-Milizen und ihre jihadistischen Netzwerke im Westen,  
in: KAS Auslandsinformationen 8/2011, S. 22-39

- Bahadur, Jay*, The Pirates of Somalia – Inside their hidden World, 2. Aufl. New York 2012
- Bähr, Biner*, Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen der Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1994, S. 97-103
- Baier, Helmut*, Die Auslieferung von Bürgern der Europäischen Union an Staaten innerhalb und außerhalb der EU, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 2001, S. 427-446
- Balkin, Rosalie*, The International Maritime Organisation and Maritime Security, in: Tulane Maritime Law Journal (TLNMLJ) 30 (2006), S. 1-34
- Banck, Claudia*, Die Wikinger, Stuttgart 2009
- Barrios, Erik*, Casting a Wider Net: Addressing the Maritime Piracy Problem in Southeast Asia, in: Boston College International and Comparative Law Review (BCICLR) 28 (2005), S. 149-163
- Bartels-Leipold, Barbara*, Internationaler Gerichtshof für Piraterie - Eine Untersuchung temporärer und permanenter Perspektiven für eine internationalisierte Strafverfolgung der Piraterie, Saarbrücken 2012  
(PDF-Version, abrufbar unter: <http://athene-forschung.unibw.de/doc/90272/90272.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.03.2015))
- Bashlinskaya, Aydan*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU – Das Rechtsverhältnis zu den Vereinten Nationen und zu regionalen Sicherheitsorganisationen, Baden-Baden 2009
- Baumann, Karsten*, Vernetzte Terrorismusbekämpfung oder Trennungsgebot? - Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2004, S. 798-805
- Beck, Daniel*, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte – Materiell-rechtliche Bedingungen aus Völkerrecht und Grundgesetz, insbesondere zum Schutz des Lebens, Hamburg 2008
- Berber, Friedrich*, Von der Piraterie in der Antike, in: Ipsen, Hans Peter/Necker, Karl-Hartmann (Hrsg.), Recht über See – Festschrift für Rolf Stödter, Hamburg 1979, S. 147-153
- Beulke, Werner*, Strafprozessrecht, 12. Aufl. Heidelberg 2012
- Binding, Karl*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts – Besonderer Teil, Band I, 2. Aufl. Leipzig 1902
- Birnie, Patricia*, Piracy – Past, Present and Future, in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 131-158

- Blaney, Harry*, Anti-Piracy in South-East Asia: US and International Efforts and Programmes, in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 101-106
- Bleckmann, Albert*, Analogie im Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 17 (1977/78), S. 161-180
- Blumenwitz, Dieter*, Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des BVerfG vom 12. Juli 1994, in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 1994, S. 641-646; 678-683
- Blumenwitz, Dieter*, Der nach außen wirkende Einsatz deutscher Streitkräfte nach Staats- und Völkerrecht, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 1988, S. 133-145
- Boemcken, Marc von*, Condottieri der Gegenwart. Die Globalisierung des privaten Sicherheitsgewerbes, in: Förster, Stig/Jansen, Christian/Kronenbitter, Günther (Hrsg.), Rückkehr der Condottieri? – Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2010, S. 297-309
- Bogdandy, Armin von/Bast, Jürgen* (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht – Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Aufl. Berlin 2009
- Böhm, Runhild*, Englands Opiumkriege in China – Als Rauschgifthandel zum Krieg führte, Tübingen 2000
- Bohn, Robert*, Die Piraten, 3. Aufl. München 2007
- Bohn, Robert*, Ein Streifzug durch die Geschichte der Piraterie, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Die Herren der Sieben Meere, Bremen 2000, S. 14-21
- Bornick, Brooke*, Bounty Hunters and Pirates: Filling in the Gaps of the 1982 U.N. Convention on the Law of the Sea, in: Florida Journal of International Law (FLJIL) 17 (2005), S. 259-269
- Bothe, Michael*, Humanitäres Völkerrecht und Schutz der Menschenrechte: Auf der Suche nach Synergien und Schutzlücken, in: Dupuy, Pierre-Marie/Fassbender, Bardo/Shaw, Malcolm/Sommermann, Karl (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung – Festschrift für Christian Tomuschat, Kehl 2006, S. 63-90
- Boulanger, Pascal*, The Gulf of Thailand, in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 83-96
- Bracker, Jörgen*, Die Kopfgeldjagd als ein Mittel der Seeräuberbekämpfung um 1400, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, Bremen 2002, S. 111-118
- Bracker, Jörgen*, Klaus Störtebeker – nur einer von ihnen. Die Geschichte der Vitalienbrüder, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Störtebeker – 600 Jahre nach seinem Tod, Trier 2005, S. 57-84

- Braun, Kerstin/Plate, Tobias*, Rechtsfragen der Bekämpfung der Piraterie im Golf von Aden durch die Bundesmarine – Wahrnehmung originär polizeilicher Aufgaben durch das Militär?,  
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2010, S. 203-209
- Brenner, Michael/Hahn, Daniel*, Bundeswehr und Auslandseinsätze,  
in: Juristische Schulung (JuS) 2001, S. 729-735
- Brinktrine, Ralf*, Der Einsatz privater Sicherheitsdienste zum Schutz vor Piraterie und maritimem Terrorismus – Die staats- und verwaltungsrechtliche Sicht, in: Stober, Rolf (Hrsg.), Der Schutz vor Piraterie und maritimem Terrorismus zwischen internationaler, nationaler und unternehmerischer Verantwortung – Brauchen wir zukünftig den Einsatz privater Sicherheitsdienste zum Schutz vor Piraterie?, Köln 2010, S. 39-52
- Brittin, Burdick*, The Law of Piracy: Does It Meet Present and Potential Challenges?,  
in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 159-167
- Bülow, Christoph von*, Der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung – Eine Untersuchung zu Art. 87a II GG, Frankfurt am Main 1984
- Bund, Robert*, NATO und ESVP – Kooperation oder Konkurrenz, in: Epping, Volker/ Lemke, Christiane/ Baluch, Alim (Hrsg.), Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Anspruch oder Wirklichkeit?, Berlin 2010, S. 111-158
- Bünthe, Marco*, Piraterie in Südostasien – Neuere Entwicklungen und Perspektiven,  
in: Journal of Current Southeast Asian Affairs (JCSAA) 28 (2009), S. 88-99
- Burkard, Johannes*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Berührungspunkte mit der Europäischen Gemeinschaft, Berlin 2001
- Burkiczak, Christian*, Ein Entsendegesetz für die Bundeswehr?,  
in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2003, S. 82-86
- Burkiczak, Christian*, Parlamentsbeteiligungsgesetz, Baden-Baden 2012
- Busch, Andrej*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union – Grundrechtskontrolle des EGMR über das Recht der EU, Baden-Baden 2003
- Calliess, Christian*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon – Ein Überblick über die Reformen unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für das deutsche Recht, Tübingen 2010
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.), EUV/EGV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta – Kommentar,  
3. Aufl. München 2007; 4. Aufl. München 2011

- Ceska, Edward /Ashkenazi, Michael*, Piraterie vor den afrikanischen Küsten und ihre Ursachen, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 34-35/2009, S. 33-38
- Cicero, Marcus Tullius*, *De Officiis*, zitiert nach: Winterbottom, Michael (Hrsg.), *Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis*, Oxford 1994
- Cicero, Marcus Tullius*, *Oratio de Imperio Cn. Pompei*, B III., zitiert nach Borst, Joseph (Hrsg.), *Texte der Weltliteratur Reihe B – Lateinische Sprache*, Heft 26, 5. Aufl. Bamberg 1980
- Clingan, Thomas*, *The Law of Piracy*, in: Ellen, Eric (Hrsg.), *Piracy at Sea*, Paris 1989, S. 168-172
- Cohat, Yves*, *Die Wikinger*, 5. Aufl. 1996
- Collins, Rosemary/Hassan, Daud*, *Applications and Shortcomings of the Law of the Sea in Combating Piracy: A South East Asian Perspective*, in: *The Journal of Maritime Law and Commerce (JMLC)* 40 (2009), S. 89-113
- Colombos, John*, *Internationales Seerecht*, deutsche Ausgabe München 1963
- Crawford, James*, *State Responsibility – The General Part*, Cambridge 2013
- Cribb, Robert*, *Historical Atlas of Indonesia*, Richmond 2000
- Cullen, Patrick*, *Surveying the market in maritime private security services*, in: Berube, Claude/Cullen, Patrick (Hrsg.), *Maritime Private Security – Market responses to piracy, terrorism and waterbourne security risks in the 21st century*, New York 2012, S. 25-37
- Dahlvang, Niclas*, *Thieves, Robbers, & Terrorists: Piracy in the 21st Century*, in: *Regent Journal of International Law (RJIL)* 4 (2006), S. 17-45
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, *Völkerrecht Band I/2*, 2. Aufl. Berlin 2002
- Danilenko, Gennady*, *The Statute of the International Criminal Court and Third States*, in: *Michigan Journal of International Law (MJIL)* 21 (1999-2000), S. 445-494
- Dau, Klaus*, *Die Streitkräfte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr)* 2011, S. 1-24
- De Souza, Philip*, *Greek Piracy*, in: Powell, Anton (Hrsg.), *The Greek World*, London 1995
- Deppenheuer, Otto*, *Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr – Grundlagen des Außeneinsatzes deutscher Streitkräfte*, in: *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.)* 1997, S. 685-688

*Dietrich, Sascha*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) – Die Entwicklung der rechtlichen und institutionellen Strukturen der sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit im Europäischen Integrationsprozess von den Brüsseler Verträgen bis zum Vertrag über eine Verfassung für Europa, Baden-Baden 2006

*Doehring, Karl*, Völkerrecht – Ein Lehrbuch, 2. Aufl. Heidelberg 2004

*Dörr, Dieter*, Das Zweitregistergesetz,  
in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 26 (1988), S. 366-386

*Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo* (Hrsg.), EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Band 1, 2. Aufl. Tübingen 2013

*Dreier, Horst* (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, Band II 2. Aufl. Tübingen 2006; Band III, 2. Aufl. Tübingen 2008

*Dreist, Peter*, Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Zwischenbilanz und Problemaufriss,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2002, S. 133-154

*Dreist, Peter*, Prüfschema: Einsatz bewaffneter Deutscher Streitkräfte im Ausland,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2003, S. 152-166

*Dubner, Barry*, The Law of International Sea Piracy, Den Haag 1980

*Dutta, Anatol*, Amtshaftung wegen Völkerrechtsverstößen bei bewaffneten Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 133 (2008), S. 191-234

*Dutton, Yvonne*, Bringing Pirates to Justice: A Case for including Piracy within the Jurisdiction of the International Criminal Court, One Earth Foundation Discussion Paper February 2010

*Eggers, Alison*, When is a state a state? – The case for recognition of Somaliland,  
in: Boston College International and Comparative Law Review (BCICLR) 30 (2007), S. 211-222

*Ehbrecht, Wilfried*, Die Ereignisse von 1400/1401/1402 in den Quellen, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Störtebeker – 600 Jahre nach seinem Tod, Trier 2005, S. 37-56

*Ehlers, Dirk* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. Berlin 2014

*Eichstaedt, Peter*, Pirate State – Inside Somalia's Terrorism at Sea, Chicago 2010

*Eick, Christophe*, Die Anwendbarkeit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, in: Dupuy, Pierre-Marie/Fassbender, Bardo/Shaw, Malcolm/Sommermann, Karl (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung – Festschrift für Christian Tomuschat, Kehl 2006, S. 115-131



- Eisel, Stephan*, Plädoyer für die Mehrheitsregel,  
in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) 1985, S. 576-580
- Eklöf, Stefan*, Pirates in Paradise – A Modern History of Southeast Asia’s Maritime Marauders,  
Kopenhagen 2006
- Epping, Volker*, Die Evakuierung deutscher Staatsbürger im Ausland als neues Kapitel der Bundeswehrgeschichte ohne rechtliche Grundlage? – Der Tirana-Einsatz der Bundeswehr auf dem rechtlichen Prüfstand,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 124 (1999), S. 423-469
- Epping, Volker*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2002, S. 90-111
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 2. Aufl.  
München 2013
- Eser, Albin/Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Schönke/Schröder – Strafgesetzbuch – Kommentar, 29. Aufl. München 2014
- Esser, Robert/Fischer, Sebastian*, Festnahme von Piraterieverdächtigen auf Hoher See – Geltung des § 127 StPO im Rahmen der Operation Atalanta,  
in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2009, S. 771-783
- Esser, Robert/Fischer, Sebastian*, Menschenrechtliche Implikationen der Festnahme von Piraterieverdächtigen – Die EU-Operation Atalanta im Spiegel von EMRK, IPBPR und GG,  
in: Juristische Rundschau (JR) 2010, S. 513-526
- Esser, Robert/Fischer, Sebastian*, Strafvereitelung durch Überstellung von Piraterieverdächtigen an Drittstaaten?,  
in: Jursitzenzeitung (JZ) 2010, S. 217-226
- European Union Naval Force Media and Public Information Office (Hrsg.), European Union Naval Force Somalia Operation Atalanta Information Booklet, Northwood 2014
- Fährmann, Ingo*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa – Die Beteiligung Deutschlands an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) – Zulässigkeit nach dem Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2010
- Féaux de la Croix, Ernst*, Schadensersatzansprüche ausländischer Zwangsarbeiter im Lichte des Londoner Schuldenabkommens,  
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1960, S. 2268-2271
- Fischer, Peter/Köck, Heribert/Karollus, Margit*, Europarecht – Recht der EU/EG, des Europarates und der wichtigsten europäischen Organisationen, 4. Aufl. Wien 2002

*Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 61. Aufl. München 2014

*Fischer-Lescano, Andreas*, Bundesmarine als Polizei der Weltmeere? – Völker-, europa- und verfassungsrechtliche Grenzen der Pirateriebekämpfung,  
in: Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2009, S. 49-55

*Fischer-Lescano, Andreas*, Die Bundesmarine als Polizei der Weltmeere?,  
in: Iuratio 2009, S. 14-21

*Fischer-Lescano, Andreas*, Verfassungsrechtliche Fragen der Auslandsentsendung des BGS,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 128 (2003), S. 52-90

*Fischer-Lescano, Andreas/Kreck, Lena*, Piraterie und Menschenrechte – Rechtsfragen der Bekämpfung der Piraterie im Rahmen der europäischen Operation Atalanta,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 47 (2009), S. 481-524

*Fischer-Lescano, Andreas/Tohidipur, Timo*, Rechtsrahmen der Maßnahmen gegen die Seepiraterie,  
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2009, S. 1243-1246

*Fournier, Johanna*, Der Einsatz der Streitkräfte gegen Piraterie auf See, Baden-Baden 2014

*Franzke, Hans-Georg*, Art. 24 II GG als Rechtsgrundlage für den Außeneinsatz der Bundeswehr?,  
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1992, S. 3075-3077

*Franzke, Hans-Georg*, Schutz von deutschen Staatsbürgern im Ausland durch die Bundeswehr?,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 1996, S. 189-200

*Frister, Helmut/Korte, Marcus/Kreß, Claus*, Die strafrechtliche Rechtfertigung militärischer Gewalt in Auslandseinsätzen auf der Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen,  
in: Juristenzeitung (JZ) 2010, S. 10-18

*Fritze, Konrad/Krause, Günter*, Seekriege der Hanse – Das erste Kapitel deutscher Seekriegsgeschichte, Berlin 1997

*Frowein, Jochen*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,  
in: Tomuschat, Christian (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Heidelberg 1997, S. 11-18

*Gabel, George*, Smoother Seas Ahead: The Draft Guidelines as an International Solution to Modern-Day Piracy, in: Tulane Law Review (TLR), 81 (2006/07), S. 1433-1465

*Gathii, James*, Kenya's Piracy Prosecutions,  
in: The American Journal of International Law (AJIL) 104 (2010), S. 416-436

- Geiger, Rudolf*, Die Mitwirkung des deutschen Gesetzgebers an der Entwicklung der Europäischen Union,  
in: Juristenzeitung (JZ) 1996, S. 1093-1098
- Geiger, Rudolf*, EUV/EGV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Kommentar, 4. Aufl. München 2004
- Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus*, EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Kommentar, 5. Aufl. München 2010
- Geise, Thorsten*, Piraterie vor Somalia: Die Lösung liegt an Land, Hamburg 2009
- Geiß, Robin/Petrig, Anna*, Piracy and Armed Robbery at Sea – The Legal Framework for Counter-Piracy Operations in Somalia and the Gulf of Aden, Oxford 2011
- Geiß, Robin/Petrig, Anna*, UN-mandatierte Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden – Langfristige Lösungen müssen gefunden werden,  
in: Vereinte Nationen (VN) 2010, S. 3-8
- Geyrhalter, Dorothee*, Friedenssicherung durch Regionalorganisationen ohne Beschluß des Sicherheitsrates, Köln 2002
- Glawe, Robert*, Rechtsgrundlagen des Einsatzes deutscher Spezialkräfte in maritimen Geisellagen,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2009, S. 221-234
- Gless, Sabine*, Internationales Strafrecht – Grundriss für Studium und Praxis, Basel 2011
- Gollwitzer, Walter*, Menschenrechte im Strafverfahren – MRK und IPBPR, Berlin 2005
- Gorka, Harriet*, Somaliland – Argumentieren auf dünnem Eis,  
in: KAS Auslandsinformationen 7/2011, S. 85-108
- Gornig, Gilbert*, Die Verfassungsmäßigkeit der Entsendung von Bundeswehrsoldaten zu „Blauhelm“-Einsätzen,  
in: Juristenzeitung (JZ) 1993, S. 123-128
- Gosse, Philip*, The History of Piracy, London 1939
- Gössel, Karl Heinz*, Über die sog. Regelbeispielstechnik und die Abgrenzung zwischen Straftat und Strafzumessung, in: Weigend, Thomas/Küpper, Georg (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin 1999
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.)*, Das Recht der Europäischen Union (Losebl.), München, Band I, Band III Stand: September 2013

Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, München 2006

Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. Berlin 2013

*Graf von Kielmansegg, Sebastian*, Die verteidigungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Union, in: Europarecht (EuR) 2006 S. 182-200

*Graf von Kielmansegg, Sebastian*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Stuttgart 2005

*Gramm, Christof*, Die Aufgaben der Bundeswehr und ihre Grenzen in der Verfassung, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2005, S. 133-146

*Granow, Hans Ulrich*, Ausländische Kriegsschädenansprüche und Reparationen, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 77 (1951/52), S. 67-78

*Grewe, Wilhelm*, Ein neues System kollektiver Sicherheit, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 78 (1952/53), S. 243-250

*Grewe, Wilhelm*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1984

*Grotius, Hugo*, De Jure Belli Ac Pacis – Libri Tres, Paris 1625, zitiert nach: Schätzel, Walter (Hrsg.), Die Klassiker des Völkerrechts – in modernen deutschen Übersetzungen Band I, Tübingen 1950

*Guilfoyle, Douglas*, Counter-Piracy Law Enforcement and Human Rights, in: International & Comparative Law Quarterly (ICLQ) 59 (2010), S. 141-169

*Guilfoyle, Douglas*, The Laws of War and the Fight against Somali Piracy: Combattants or Criminals?, in: Melbourne Journal of International Law (MJIL) 151 (2010), S. 141-153

*Gusy, Christoph*, Das gesetzliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz, in: Die Verwaltung (VERW) 24 (1991), S. 467-490

*Hainzl, Gerald/Feichtinger, Walter*, Piraten und Islamisten – Wen interessiert Somalia?, Wien 2010

*Hainzl, Gerald/Feichtinger, Walter*, Somalia – Zusammenfassende Betrachtungen, in: Feichtinger, Walter/Hainzl, Gerald (Hrsg.), Somalia – Optionen, Chancen, Stolpersteine, Wien 2011, S. 11-20

*Hamid, Abdul*, Maritime Terrorism, the Straits of Malacca, and the Issue of State Responsibility, in: Tulane Journal of International and Comparative Law (TJICL) 15 (2006/07), S. 155-179

*Hammel-Kiesow, Rolf*, Die Hanse, München 2000

Hannich, Rolf (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung – mit GVG, EGGVG und EMRK*, 7. Aufl. München 2013

*Hartwig, Matthias/Jenisch, Uwe/Stehr, Michael/Friederichs, Hauke*, Streitgespräch: Rechtsprobleme der Seepiraterie,  
in: *Bucerius Law Journal (BLJ)* 2009, S. 124-133

*Hauser, Gunther*, *Die NATO – Transformation, Aufgaben, Ziele*, Frankfurt am Main 2008

*Heck, Daniel*, Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Rahmenbedingungen der Privatisierung militärischer Aufgaben, in: Weingärtner, Jochen/Krieger, Heike (Hrsg.), *Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure*, Baden-Baden 2013, S. 177-197

*Hecker, Bernd*, Luft- und Seepiraterie (§ 316 c StGB),  
in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)* 2009, S. 673-678

*Heinicke, Thomas*, Piratenjagd vor der Küste Somalias – Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der EU NAVFOR Somalia/ATALANTA-Operation,  
in: *Kritische Justiz (KJ)* 2009, S. 179-195

*Heintschel von Heinegg, Wolf/Gries, Tobias*, Der Einsatz der deutschen Marine im Rahmen der Operation „Enduring Freedom“,  
in: *Archiv des Völkerrechts (AVR)* 40 (2002), S. 145-182

*Heintschel von Heinegg, Wolff*, *Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg*, Berlin 1995

*Heintschel von Heinegg, Wolff*, The United Nations Convention on the Law of the Sea and Maritime Security Operations,  
in: *German Yearbook of International Law (GYIL)* 48 (2005), S. 151-185

Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar StGB*, Edition: 24,  
Stand: 1.7.2014

*Herdegen, Matthias*, *Europarecht*, 16. Aufl. München 2014

*Herdegen, Matthias*, *Völkerrecht*, 13. Aufl. München 2014

*Herodot*, *Geschichte*, Band 1, zitiert nach: Tafel/Osiander/Schwab (Hrsg.), *Griechische Prosai-ken in neuen Übersetzungen*, Band 34, Stuttgart 1829

*Hess, Christine*, Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – eine Analyse aus der Perspektive der Opfer, Göttingen 2007

*Hesse, Brian*, Introduction: The myth of 'Somalia',  
in: *Journal of Contemporary African Studies (JCAS)* 28 (2010), S. 247-259

Heun, Werner/Honecker, Martin/Morlok, Martin/Wieland, Joachim (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon – Neuausgabe, Stuttgart 2006

*Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl. Tübingen 2014

*Hobe, Stephan*, Europarecht, 7. Aufl. Köln 2012

*Hochleitner, Erich*, Die Europäische Union am Weg zur Sicherheits- und Verteidigungsunion, in: Hochleitner, Erich (Hrsg.), Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Wien 2000, S. 153-231

Hömig, Dieter (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 10. Aufl. Baden-Baden 2013

*Huhn, Armin*, Amtshaftung im bewaffneten Auslandseinsatz – Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit des Amtshaftungsrechts bei Verletzung des *ius in bello*, Frankfurt am Main, 2010

*Hüwelmeier, Hans-Joachim*, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zwischen Union, Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten – Rechtliche Bedeutung eines politischen Phänomens, Köln 2002

*Ibrahim, Mohammed/Terlinden, Ulf*, Friedensstiftung und Wiederaufbau der Institutionen: Somaliland – eine Erfolgsgeschichte?, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Somalia – Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung, Berlin 2008, S. 58-77

International Expert Group on Piracy off the Somali Coast (Hrsg.), Piracy off the Somali Coast, Nairobi 2008

International Maritime Organisation (Hrsg.), Piracy and armed robbery against ships – Guidance to shipowners and ship operators, shipmasters and crews on preventing and suppressing acts of piracy and armed robbery against ships (IMO-Dok. MSC.1/Circ.1334), 23.07.2009

Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht – Ein Studienbuch, 6. Aufl. München 2014

Isensee, Josef/Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV, 3. Aufl. Heidelberg 2006; Band X, 3. Aufl. Heidelberg 2012

*Jankowska-Gilberg, Magdalena*, Etraterritorialität der Menschenrechte – Der Begriff der Jurisdiktion im Sinne von Art. 1 EMRK, Baden-Baden 2008

*Jarass, Hans*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union – unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK, 2. Aufl. München 2013

- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 13. Aufl. München 2014
- Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1922 (Nachdruck von 1976)
- Jenisch, Uwe*, 10 Jahre neues internationales Seerecht – Eine Bilanz des UN-Seerechtsübereinkommens 1994-2004, in: Natur und Recht (NuR) 2006, S. 79-86
- Jenisch, Uwe*, Pirateriebekämpfung vor Somalia auf dem Prüfstand – Mandate, Marinen, Mängel, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2009, S. 385-392
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 2. Aufl. München 2011; Band 5, 2. Aufl. München 2014
- Jürgens, Thomas*, Die gemeinsame europäische Aussen- und Sicherheitspolitik, Köln 1994
- Kaczorowska, Alina*, Public International Law, New York 2010
- Kaegi, Adolf*, Benselers Griechisch-Deutsches Wörterbuch, 19. Aufl. 1990
- Kahl, Wolfgang/Dolzer, Rudolf/Waldhoff, Christian/Vogel, Klaus/Walter, Christian/Graßhof, Karin* (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Losebl.), Heidelberg, Band 6, Band 7, Stand: Juli 2014
- Kammerer-Grothaus, Helke*, Von Argonauten und Piraten in der Antike, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Die Herren der Sieben Meere, Bremen 2000, S. 22-25
- Kapteijns, Lidwien*, Test-firing the ‘new world order’ in Somalia: the US/UN military humanitarian intervention of 1992-1995, in: Journal of Genocide Research (JGR) Vol. 15 (2013), S. 421-442
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz* (Hrsg.), EMRK – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, München 2012
- Kaul, Hans-Peter*, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite, in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (HuV-I) 1998, S. 138-144
- Kavanagh, John*, The Law of Contemporary Sea Piracy, in: Australian International Law Journal (AusILJ) 1999, S. 127-157
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Band 1, 4. Aufl., Baden-Baden 2013; Band 2, 2. Aufl. Baden-Baden 2005; Band 3, 4. Aufl. Baden-Baden 2013



*Kingreen, Thorsten*, Die Grundrechte des Grundgesetzes im europäischen Grundrechtsföderalismus,  
in: Juristenzeitung (JZ) 2013, S. 801-811

*Kingreen, Thorsten*, Die Unionsgrundrechte,  
in: Juristische Ausbildung (Jura) 2014, S. 295-304

*Klein, Eckart*, Rechtsprobleme einer deutschen Beteiligung an der Aufstellung von Streitkräften der Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 34 (1974), S. 423-451

*Klein, Eckart/Schmahl, Stefanie*, Die neue NATO-Strategie und ihre völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Implikationen,  
in: Recht und Politik (RuP) 35/36 (1999/2000), S. 198-209

*Klein, Ralph*, Moderne Piraterie – Die Piraten vor Somalia und ihre frühen afrikanischen Brüder – Ein Essay, Berlin 2012

*Kneissler, Michael*, Piratenterror – Organisierte Kriminalität auf den Weltmeeren,  
Bielefeld 2010

*Kokott, Juliane*, Integrationsbereitschaft – Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft, in: Zypries, Brigitte (Hrsg.), Verfassung der Zukunft – Ein Lesebuch zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes, Berlin 2009, S. 96-110

*Kolb, Robert*, An Introduction to the Law of the United Nations, Oxford 2010

*König, Doris*, Piraterie vor der Küste Somalias und Strafverfolgung – Ein Schrecken ohne Ende?,  
in: Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2011, S. 153-160

*König, Doris/Salomon, Tim/Neumann, Thilo/Kolb, Andreas*, Piraterie und maritimer Terrorismus als Herausforderung für die Seesicherheit: Objektive Rechtsunsicherheit im Völker- Europa- und deutschen Recht, PiraT-Arbeitspapiere zur maritimen Sicherheit Nr. 7, Hamburg 2011

*Kontorovich, Eugene*, International Legal Responses to Piracy off the Coast of Somalia, American Society of International Law (ASIL) insights 13 (2009) 2  
(abrufbar unter: <http://www.asil.org/insights/volume/13/issue/2/international-legal-responses-piracy-coast-somalia>  
(zuletzt abgerufen am 04.02.2015))

*Kontorovich, Eugene*, United States v. Shi,  
in: American Journal of International Law (AJIL) 103 (2009), S. 734-740



- Koops, Leonard*, Seeräubereibekämpfung durch die Bundeswehr im Einklang mit dem Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Einsatz der Streitkräfte zur Bekämpfung der Seepiraterie außerhalb deutscher Seegebiete, Frankfurt am Main 2013
- Krause, Arnulf*, Die Welt der Wikinger, Frankfurt am Main 2006
- Krech, Hans*, Der Bürgerkrieg in Somalia (1988-1996) – Ein Handbuch, Berlin 1996
- Krenzler, Horst/Schneider, Henning*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union – Zur Frage der Kohärenz, in: Europarecht (EuR) 1994 S. 144-160
- Kreß, Claus*, Die moderne Piraterie, das Strafrecht und die Menschenrechte – Gedanken aus Anlass der deutschen Mitwirkung an der Seeoperation ATALANTA, in: Weingärtner, Dieter (Hrsg.), Die Bundeswehr als Armee im Einsatz – Entwicklungen im nationalen und internationalen Recht, Baden-Baden 2010
- Krings, Günter/Burkiczak, Christian*, Bedingt abwehrbereit? – Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte des Einsatzes der Bundeswehr zur Bekämpfung neuer terroristischer Gefahren im In- und Ausland, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2002, S. 501-512
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin*, Lackner/Kühl – Strafgesetzbuch – Kommentar, 28. Aufl. München 2014
- Ladiges, Manuel*, Die Bekämpfung nicht-staatlicher Angreifer im Luftraum – Unter besonderer Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 LuftSiG und der strafrechtlichen Beurteilung der Tötung von Unbeteiligten, Berlin 2007
- Ladiges, Manuel*, Festnahme und Strafverfolgung von Piraten – Anmerkung zum Urteil des VG Köln vom 11. November 2011 – 25 K 4280/09, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2012, S. 56-63
- Lagoni, Rainer*, Piraterie und widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, in: Ipsen, Jörn/Schmidt-Jorzig, Edzard (Hrsg.), Recht – Staat – Gemeinwohl – Festschrift für Dietrich Rauschning, Köln u.a. 2001 S. 501-534
- Lange, Knut Werner*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, in: Juristenzeitung (JZ) 1996, S. 442-449
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Berlin/Heidelberg 1995
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, Band 1, 12. Aufl. Berlin 2007
- Lee, Andrew*, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy: Guiding the Rule of Law Trough the Rocks and Shoals, One Earth Future Foundation Working Paper July 10 2010

*Lehr, Peter/Lehmann, Hendrick*, Somalia – Pirate’s New Paradise, in: Lehr, Peter (Hrsg.), Violence at Sea – Piracy in the Age of Global Terrorism, New York 2007, S. 1-22

*Leip, Hans*, Die Geschichte der Piraterie – 3000 Jahre Freibeutertum, Düsseldorf 2002

*Lenz, Otto/Borchardt, Klaus-Dieter* (Hrsg.), EU- Verträge Kommentar – EUV – AEUV – GRCh, 6. Aufl. Köln 2012 und EG-Vertrag, 4. Aufl. Köln 2006

*Limpert, Martin*, Auslandseinsatz der Bundeswehr, Berlin 2002

*Logan, Donald*, Die Wikinger in der Geschichte, Stuttgart 1987

*Luis Jesus, José*, Protection of Foreign Ships against Piracy and Terrorism at Sea: Legal Aspects, in: International Journal of Marine and Coastal Law (IJMCL) 18 (2003), S. 363-400

*Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 2, 3, 6. Aufl. München 2010

*Marauhn, Thilo*, Die Privatisierung von Militäreinsätzen: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen einer Einbeziehung privater Militär- und Sicherheitsdienste in Weingärtner, Dieter/Krieger Heike (Hrsg.), Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure, Baden-Baden 2013, S. 161-176

maribus gGmbH (Hrsg.), World Ocean Review – mit den Meeren Leben 2010/1, Hamburg 2010

*Marley, David*, Wars of the Americas – a chronology of armed conflict in the western hemisphere, 1492 to the present, Band 1, 2. Aufl. Santa Barbara 2008

*Matthies, Volker*, Staatsbildung und Staatszerfall am Horn von Afrika, in: Kollmer, Dieter /Mückusch, Andreas (Hrsg.), Horn von Afrika, Paderborn 2007, S. 141-147

*Matthies, Volker*, Kriege am Horn von Afrika – Historischer Befund und friedenswissenschaftliche Analyse, Berlin 2005

*Maunz, Theodor/ Dürig, Günter* (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar (Losebl.), Band IV, München Stand: März 2014

*Mayer-Ladewig, Jens*, EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl. Baden-Baden 2011

*Meier, Dirk*, Seefahrer, Händler und Piraten im Mittelalter, Ostfildern 2004

*Mejia, Max/Mukherjee Proshanto*, Selected issues of law and ergonomics in maritime security, in: The Journal of International Maritime Law (JIML) Vol. 10 (2004), S. 316-326

- Menefee, Samuel*, Foreign Naval Intervention in Cases of Piracy: Problems and Strategies, in: The International Journal of Marine and Coastal Law (IJMCL) 14 (1999), S. 353-370
- Menefee, Samuel*, The new "Jamaica Discipline" – Problems with Piracy, Maritime Terrorism and the 1982 Convention on the Law of the Sea, in: Connecticut Journal of International Law (ConnJIL) 6 (1990/91), S. 127-150
- Meng, Werner*, Regeln über die Jurisdiktion der Staaten im amerikanischen Restatement (Third) of Foreign Relations Law in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 27 (1989), S. 156-194
- Menkhaus, Ken*, Zum Verständnis des Staatsversagens in Somalia: interne und externe Dimensionen, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Somalia – Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung, Berlin 2008, S. 32-55
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte – in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006
- Metgenberg, Wolfgang*, Internationales Strafrecht auf See, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 52 (1932), S. 802-829
- Meyer, Jürgen (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. Baden-Baden 2014
- Meyer-Goßner, Lutz*, Strafprozessordnung – Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 57. Aufl. München 2014
- Militzer, Klaus*, Die Geschichte des Deutschen Ordens, Stuttgart 2005
- Mordal, Jaques*, 25 Jahrhunderte Seekrieg, München 1963
- Mössner, Jörg*, Die Völkerrechtspersönlichkeit und die Völkerrechtspraxis der Barbareskenstaaten (Alger, Tripolis, Tunis 1518 - 1830), Berlin 1968
- Münch, Ingo von/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, Band 1, 2, 6. Aufl. München 2012
- Münchau, Mathias*, Terrorismus auf See aus völkerrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main 1994
- Murphy, Martin*, Contemporary Piracy and maritime Terrorism – The threat to international security, London 2007
- Murphy, Martin*, Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?, in: Lehr, Peter (Hrsg.), Violence at Sea – Piracy in the Age of Global Terrorism, New York 2007, S. 155-182

*Murphy, Martin*, Small Boats, Weak States, Dirty Money – Piracy and Maritime Terrorism in the Modern World, New York 2009

*Murphy, Martin*, Somalia: The new Barbary? – Piracy and Islam in the Horn of Africa, New York 2011

*Murphy, Ray*, UN Peacekeeping in Lebanon, Somalia and Kosovo – Operational and Legal Issues in Practice, Cambridge 2007

*Nehm, Kay*, Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 3289-3295

*Neubauer, Helmut*, Die Deutsch-Französische Brigade – Vom politischen Symbol zum einsatzfähigen Großverband, in: Martin, Ernst (Hrsg.), Eurokorps und europäische Einigung, Bonn, 1996, S. 331-350

*Neumann, Thilo/Salomon, Tim*, Kein Krieg vor Somalia, in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (HuV-I) 2011, S. 165-172

*Niemann, Renate*, Piratengesellschaften – Vorläufer der Demokratie oder Sodom und Gomorrha?, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, Bremen 2002

*Nincic, Donna*, Maritime piracy in Africa: The humanitarian dimension, in: African Security Review (ASR) 18 (3/2009), Nr. 3, S. 2-16

Nordquist, Myron /Nandan, Satya/Kraska, James (Hrsg.), United Nations Convention on the Law of the Sea 1982 – A Commentary, Band II Den Haag 1993; Band III Den Haag 1995

*Noyes, John*, An Introduction to the international Law of Piracy, in: California Western International Law Journal (CWILJ) 21 (1990/91), S. 105-121

*Obwexer, Walter*, Der Beitritt der EU zur EMRK: Rechtsgrundlagen, Rechtsfragen und Rechtsfolgen, in: Europarecht (EuR) 2012, S. 115-148

Office of the Defence Attache, Permanent Mission of Nigeria to the United Nations, Piracy Control in Nigeria's Territorial Sea, in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 219-223

*Onuoha, Freedom*, Sea piracy and maritime security in the Horn of Africa: The Somali coast and Gulf of Aden in perspective, in: African Security Review (ASR) 18 (2009), Nr. 3, S. 31-44

*Pappas, Claudia*, Stellvertretende Strafrechtspflege – Zugleich ein Beitrag zur Ausdehnung deutscher Straf Gewalt nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, Freiburg 1996

- Passman, Michael*, Protections Afforded to Captured Pirates Under the Law of War and International Law, in: Tulane Maritime Law Journal (TMLJ) 33 (2008), S. 1-40
- Pathak, Monica*, Maritime Violence : Piracy at Sea & Marine Terrorism Today, in: Windsor Review of Legal and Social Issues (WRLSI) 20 (2005), S. 65-79
- Pechstein, Matthias*, Der Golfkrieg – Völkerrechtliche und grundgesetzliche Aspekte, in: Juristische Ausbildung (Jura) 1991, S. 461-467
- Pechstein, Matthias*, Die Intergouvernementalität der GASP nach Lissabon, in: Juristenzeitung (JZ) 2010, S. 425-432
- Pernice, Rüdiger*, Die Sicherung des Weltfriedens durch Regionale Organisationen und die Vereinten Nationen – Eine Untersuchung zur Kompetenzverteilung nach Kapitel VIII der UN-Charta, Hamburg 1972
- Peterson, M. J.*, An Historical Perspective on the Incidence of Piracy, in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 41-60
- Petretto, Kerstin*, Somalia und Piraterie: Keine Lösung in Sicht – Weder zu Wasser, noch zu Land, Hamburg 2010
- Petretto, Kerstin/Petrovic, David*, Fernab jeder Romantik – Piraterie vor der Küste Somalias, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 48/2012, S. 10-16
- Petrig, Anna*, Pirateriebekämpfung vor den Küsten Somalias – Expertentreffen zum Thema „Multinational Law Enforcement and Sea Piracy“, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 122 (2010), S. 291-297
- Pfeiffer, Gerd*, Strafprozessordnung – Kommentar, 5. Aufl. München 2005
- Pflüger, Tobias*, Empire Europa: Das militärische Fundament der Wirtschaftsmacht EU, in: Kritische Justiz (KJ) 2008, S. 317-323
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael*, Polizei- und Ordnungsrecht – mit Versammlungsrecht, 8. Aufl. 2014
- Poore, Brad*, Somaliland: Shackled to a failed State, in: Stanford Journal of International Law (STJIL) 45 (2009), S. 117-150
- Puhle, Matthias*, Die Vitalienbrüder – Söldner, Seeräuber?, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.), Störtebeker – 600 Jahre nach seinem Tod, Trier 2005, S. 15-21
- Raap, Christian*, Haftungsfragen im Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte – Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in: Weingärtner, Dieter/Krieger, Heike (Hrsg.), Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure, Baden-Baden 2013, S. 137-159

- Raap, Christian*, Schadenshaftung im Auslandseinsatz der Bundeswehr,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2013, S. 198-203
- Ramsperger, Martin*, Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Frankfurt am Main 2009
- Regelsberger, Elfriede*, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), in: Hrbek, Rudolf (Hrsg.), Die Reform der Europäischen Union – Positionen und Perspektiven anlässlich der Regierungskonferenz, Baden-Baden 1997, S. 253-262
- Reibstein, Ernst*, Völkerrecht – Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Band I – Von der Antike bis zur Aufklärung, Freiburg /München 1957
- Reininghaus, Frank*, Operation Atalanta am Horn von Afrika – Die erste maritime Operation der Europäischen Union, in: Feichtinger, Walter/Hainzl, Gerald (Hrsg.), Somalia – Optionen, Chancen, Stolpersteine, Wien 2011, S. 205-223
- Reinisch, August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts – Band I: Textteil, Wien 2013
- Richter, Clemens*, Collapsed States: Perspektiven nach dem Wegfall von Staatlichkeit – zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts der Völker und zur Struktur des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, Baden-Baden 2011
- Riedel, Norbert*, Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland - verfassungs- und völkerrechtliche Schranken, Frankfurt am Main 1989
- Riedel, Norbert*, Bundeswehr mit “blauen Helmen”? – Völker- und Verfassungsrechtliche Probleme einer Beteiligung an UN-Friedenstruppen,  
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1989, S. 639-641
- Riedel, Norbert*, Deutsche als UNO-Soldaten? – Die Bundeswehr im Spannungsfeld von Politik und Grundgesetz,  
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1989, S. 890-896
- Rinio, Carsten*, Piraten-Prozesse - Die strafrechtliche Verfolgung der Seeräuber vor der Küste Somalias,  
in: Betrifft Justiz (BJ) 99 (2009), S. 150-154
- Robbers, Gerhard*, Die Befugnisse der Bundeswehr im Katastrophenfall,  
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1989, S. 926-931
- Röben, Volker*, Außenverfassungsrecht – Eine Untersuchung zur auswärtigen Gewalt des offenen Staates, Tübingen 2007
- Röben, Volker*, Der Einsatz der Streitkräfte nach dem Grundgesetz, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 63 (2003), S. 585-603

*Roder, Hartmut*, Einleitung, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, Bremen 2002, S. 6-9

*Roder, Hartmut*, Klaus Störtebeker – Häuptling der Vitalienbrüder, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Die Herren der Sieben Meere, Bremen 2000, S. 36-43

*Roder, Hartmut*, Piratenabwehr heute: Heldentat oder sinnloses Unterfangen?, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Abenteuer oder Bedrohung?, Bremen 2002, S. 10-19

*Roggan, Fredrik*, Rechtsprobleme von privatisierter Sicherheit – Überlegungen zu einem verdrängten Phänomen,  
in: Kritische Justiz (KJ) 2008, S. 324-332

*Rotsch, Thomas*, Der Handlungsort i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB – Zur Anwendung deutschen Strafrechts im Falle des Unterlassens und der Mittäterschaft,  
in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2010, S. 168-174

*Rubin, Alfred*, The Law of Piracy, 2. Aufl. New York 1998

*Rudolf, Walter*, Anwendungsbereich und Auslegung von § 5 StGB,  
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1954, S. 219-220

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München 2014

*Safferling, Christoph*, Internationales Strafrecht – Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Berlin 2011

*Sattler, Christoph*, Die Piraterie im modernen Seerecht – und die Bestrebungen der Ausweitung des Pirateriebegriffes im neueren Völkerrecht, Bonn 1971

*Schell, Peter*, Bündnis im Schatten – Die Westeuropäische Union in den 80er Jahren, Bonn 1991

*Schenkl, Karl*, Deutsch-Griechisches Schul-Wörterbuch, 4. Aufl. Leipzig 1883

*Scherrer, Philipp*, Das Parlament und sein Heer – Das Parlamentsbeteiligungsgesetz, Berlin 2010

*Schiedermair, Stephanie*, Der internationale Frieden und das Grundgesetz, Baden-Baden 2006

*Schiedermair, Stephanie*, Piratenjagd im Golf von Aden,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 135 (2010), S. 185-220

*Schildknecht, Jörg*, Die völkerrechtliche Verantwortung der Lead Nation bei Militäroperationen Internationaler Organisationen,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2010, S. 148-159



*Schlikker, Gerhard*, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie und den ihr gleichgestellten Verbrechen, Leipzig 1907

*Schlochauer, Hans-Jürgen*, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Delikts,  
in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 16 (1973-75), S. 239-277

*Schmahl, Stefanie*, Amtshaftung für Kriegsschäden, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 66 (2006), S. 699-718

*Schmahl, Stefanie*, Der Einsatz deutscher Streitkräfte unter der Ägide des Grundgesetzes – Vom demilitarisierten Deutschland zum Einsatz der Bundesmarine im Golf von Aden,  
in: Dreier, Horst (Hrsg.), Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes – Sechs Würzburger Vorträge zu 60 Jahren Verfassung, Berlin 2009, S. 107-136

*Schmahl, Stefanie*, Der Menschenrechtsschutz in Friedenszeiten im Vergleich zum Menschenrechtsschutz im Krieg in Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimension,  
Baden-Baden 2001, S. 41-77

*Schmahl, Stefanie*, Die Bekämpfung der Seepiraterie im Spiegel des Völkerrechts, des Europarechts und der deutschen Rechtsordnung,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 136 (2010), S. 44-94

*Schmidt, Christopher*, Grund- und Menschenrechte in Europa – Das neue System des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Beitritt der Union zur EMRK, Baden-Baden 2013

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), GG – Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl. 2014

*Schmidt-Jortzig, Edzard*, Verfassungsänderung für Bundeswehreinsätze im Innern Deutschlands?,  
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2002, S. 773-778

*Schmitt, Carl*, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum,  
4. Aufl. Berlin 1997

*Schneider, Thomas*, Die europäische Sicherheitspolitik – Vergleich und Interaktion von WEU, NATO, OSZE und ESVP, Marburg 2010

*Schöllhorn, Hermann*, Der sicherheitspolitische Handlungsrahmen der Europäischen Union – Eine Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für operative Maßnahmen der Krisenbewältigung, Baden-Baden 1996

*Schoo, Johann*, Das neue institutionelle Gefüge der EU, in: Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon (EuR Beiheft 1/2009), Baden-Baden 2009, S. 51-68



*Schröder, Hinrich*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing States, Baden-Baden 2007

*Schultz, Marcus*, Die Auslandsentsendung von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz zum Zwecke der Friedenswahrung und Verteidigung – Völker- und verfassungsrechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz deutscher Streitkräfte vom 12. Juli 1994, Frankfurt am Main 1998

*Schürr, Ulrich*, Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO, Frankfurt a.M. 2003

Schwarze, Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 2012

*Schweisfurth, Theodor*, Völkerrecht, Tübingen 2006

*Shortland, Anja/Vothknecht, Marc*, Marine-Einsatz vor Somalia: Mehr als eine Sisyphusarbeit?, in: DIW Wochenbericht Nr. 7/2011, S. 2-6

*Sigloch, Daniel*, Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen, Hamburg 2006

*Simek, Rudolf*, Die Wikinger, 5. Aufl. München 2009

Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.), The Charta of the United Nations – A Commentary, Band 2, 3. Aufl. Oxford 2012

*Singer, Jens*, Das Trennungsgebot – Politisches Schlagwort oder verfassungsrechtliche Vorgabe?, in: Die Kriminalpolizei 2006, Teil I S. 85-90, Teil 2 S. 112-117

*Spilker, Dirk*, Somalia am Horn von Afrika – Nationale und regionale Konfliktlinien in Vergangenheit und Gegenwart in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Somalia – Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung, Berlin 2008, S. 10-31

*Spranger, Tade*, Terrorismus und „smart sanctions“: Die Umsetzung von UN-Sanktionsbeschlüssen vor dem Europäischen Gerichtshof, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2010, S. 221-235

*Stehr, Michael*, Chaos am Horn von Afrika – Bürgerkrieg und organisierte Kriminalität sind die Ursachen der Piraterie, in: Internationale Politik (IP) 06/2009, S. 63-67

*Stehr, Michael*, Piraten und Terroristen – Die Befugnisse der Deutschen Marine, in: MarineForum 3/2004, S. 18-20

*Stehr, Michael*, Piraterie und Terror auf See – Nicht-Staatliche Gewalt auf den Weltmeeren 1990 bis 2004, Berlin 2004

- Stein, Torsten*, Rechtsfragen des Eurokorps und der deutsch-französischen Brigade, in: Tomuschat, Christian (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Heidelberg 1997 S. 53-67
- Stein, Torsten*, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen des Schutzes der deutschen Handelsflotte durch die Bundesmarine, in: Ipsen, Jörn/Schmidt-Jorzig, Edzard (Hrsg.), Recht – Staat – Gemeinwohl – Festschrift für Dietrich Rauschning, Köln u.a. 2001, S. 487-500
- Stein, Torsten/Buttlar, Christian von*, Völkerrecht, 132. Aufl. Köln 2012/09
- Stelter, Christian*, Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, Berlin 2007
- Sterio, Milena*, The Somali Piracy Problem: A Global Puzzle Necessitating a Global Solution, in: American University Law Review (AMULR) 59 (2010), S. 1449-1497
- Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, München 1988
- Stiel, Paul*, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht – unter vergleichender Berücksichtigung der Landesgesetzgebungen, Leipzig 1905
- Stiel, Paul*, Geschichte des Piraterierechts – Beiträge zum internationalen Seerecht, Bremen 1905 (Nachdruck von 2009)
- Stiles, Ethan*, Reforming current international law to combat modern sea piracy, in: Suffolk Transnational Law Review 27 (SuffTLR) (2003/04), S. 299-326
- Stober, Rolf*, Staatliches Gewaltmonopol und privates Sicherheitsgewerbe – Plädoyer für eine Police-Private-Partnership, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1997, S. 889-896
- Streinz, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2. Aufl. München 2012
- Streinz, Rudolf*, Europarecht, 9. Aufl. Heidelberg 2012
- Streinz, Rudolf/Ohler, Christoph/Herrmann, Christoph*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU – Einführung mit Synopse, 32. Aufl. München 2010/08
- Strobel, August*, Der spätbronzezeitliche Seevölkersturm – Ein Forschungsüberblick mit Folgerungen zur biblischen Exodusthematik, Berlin 1976
- Sydow, Gernot*, Der Europäische Auswärtige Dienst, in: Juristenzeitung (JZ) 2011, S. 6-12
- Talmon, Stefan*, Der Internationale Seegerichtshof in Hamburg als Mittel der friedlichen Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten, in: Juristische Schulung (JuS) 2001, S. 550-556

- Talmon, Stefan*, Die Grenzen der Anwendung des Völkerrechts im deutschen Recht,  
in: Juristenzeitung (JZ) 2013, S. 12-21
- Tamblé, Philipp*, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRC) gem. Art. 51 I 1  
GRC – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Halle 2014
- Tettinger, Peter/Stern, Klaus (Hrsg.), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen  
Grundrechte Charta, München 2006
- Thiele, Alexander*, Das Rechtsschutzsystem nach dem Vertrag von Lissabon – (K)ein Schritt  
nach vorn?,  
in: Europarecht (EuR) 2010, S. 30-51
- Thym, Daniel*, Die Begründung einer europäischen Verteidigungspolitik: Anforderungen des  
europäischen und des deutschen Verfassungsrechts,  
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2000, S. 676-682
- Tiribelli, Carlo*, Time to Update the 1988 Rome Convention For the Suppression of Unlawful  
Acts Against The Safety of Maritime Navigation,  
in: Oregon Review of International Law (ORIL) 8 (2005/06), S. 133-155
- Trésoret, Michael*, Seepiraterie – völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche  
Rahmenbedingungen der Auslandsentsendung deutscher Streitkräfte zur Bekämpfung der  
Seeräuberei, Baden-Baden 2011
- Treves, Tullio*, Piracy, Law of the Sea and the Use of Force: Developments off the Coast of So-  
malia,  
in: European Journal of International Law (EJIL) 20 (2009), S. 399-414
- Uhl, Andreas*, Gemeinsam gegen Piraten – Mit Atalanta auf Erfolgskurs am Horn von Afrika,  
in: Internationale Politik (IP) 06/2009, S. 56-62
- Ulrich, Andreas*, Das Tor der Tränen,  
in: Der Spiegel 25/2011, S. 60-64
- United Nations (Hrsg.), The United Nations and Somalia – 1992 - 1996, New York 1996
- Van Hook, Gordan*, Private security at sea: a customer's perspective, in: Berube,  
Claude/Cullen, Patrick, Maritime Private Security – Market responses to piracy, terrorism  
and waterbourne security risks in the 21st century, New York 2012, S. 65-73
- Varwick, Johannes*, Das neue strategische Konzept der NATO,  
in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 50/2010, S. 23-29
- Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff*, Europäischer Verfassungsvertrag – Hand-  
kommentar, Baden-Baden 2007

*Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff*, Europäisches Unionsrecht – EUV/AEUV/Grundrechte-Charta – Handkommentar, Baden-Baden 2012

*Vitty, Maurice/Wiyono, Francis*, Two Personal Insights Into the South China Sea, in: Ellen, Eric (Hrsg.), Piracy at Sea, Paris 1989, S. 97-100

Völkerrechtskommission, Articles of the draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, in: Yearbook of the International Law Commission (YBILC) 1996 Vol. II, S. 17-56

Völkerrechtskommission, Document A/CN.4/97/Add.1 to 3: Summary of replies from Governments and conclusions of the Special Rapporteur, in : Yearbook of the International Law Commission (YBILC) 1996 Vol. II, S. 13-37

Völkerrechtskommission, Document A/CN.4/99 and Add.1 to 9: Comments by Governments, in : Yearbook of the International Law Commission (YBILC) 1996 Vol. II, S. 37-101

Völkerrechtskommission, Report of the ILC on the work of its forty-eighth session, 6 May - 26 July 1996, Draft Code of Crimes against the Peace and Security on Mankind, in: Human Rights Law Journal (HRLJ) 18 (1997), S. 96-134

Völkerrechtskommission, Report of the International Law Commission to the General Assembly, in: Yearbook of the International Law Commission (YBILC) 1996 Vol. II, S. 253-302

*Volkman, Caroline*, Die Strafverfolgung des Völkermordes nach dem Weltrechtsprinzip im internationalen Strafrecht und im Völkerstrafrecht – untersucht am Beispiel der deutschen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 2009

*Wagner, Norbert*, Pirata hostis generi humani – Zu den rechtlichen Grundlagen der Bekämpfung von Piraterie durch Seestreitkräfte, in: Humboldt Forum Recht (HFR) 2010, S. 31-54

*Waldstein, Wolfgang/Rainer, Michael*, Römische Rechtsgeschichte – Ein Studienbuch, 10. Aufl. München 2005

*Walker, George*, Definitions for the 1982 Law of the Sea Convention – Part II, in: California Western International Law Journal (CAWILJ) 33 (2003), S. 196-324

*Walter, Bernd*, Bekämpfung der Seepiraterie – Kapitulation des Rechtsstaats oder Abschied vom Gewaltmonopol?, in: Die Polizei 2012, S. 1-7

*Walter, Christian/Ungern-Sternberg, Antje von*, Piratenbekämpfung vor Somalia – zum Zusammenspiel europäischer und deutscher Grundrechte, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2012, S. 861-868

- Walz, Dieter*, „Aussetzung der Wehrpflicht“ – Anmerkungen zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2011,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2011, S. 133-144
- Warkin, Kenneth*, Controlling the Use of Force: A Role for Human Rights Norms in Contemporary Armed Conflict,  
in: American Journal of International Law (AJIL) 98 (2004), S. 1-34
- Warnken, Monja*, Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Baden-Baden 2002
- Wassermann, Rudolf (Hrsg.), Reihe Alternativkommentare – Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Neuwied 1990
- Watzal, Ludwig*, Editorial,  
in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 43/2006, S. 2
- Weber, Hermann*, Die NATO-Aktion war unzulässig, in: Lutz, Dieter (Hrsg.), Der Kosovo-Krieg – Rechtliche und rechtsethische Aspekte, Baden-Baden 1999/2000, S. 65-71
- Weidinger, Ulrich*, Die Wikingereinfälle im Bereich der südlichen Nordseeküste, in: Roder, Hartmut (Hrsg.), Piraten – Die Herren der Sieben Meere, Bremen 2000, S. 26-35
- Weidner, Björn*, Piraterie: Europa vor neuen Herausforderungen – Einfluss- und Bestimmungsfaktoren maritimer Sicherheit am Horn von Afrika und deren Auswirkungen, Marburg 2012
- Weiß, Wolfgang*, Die Beteiligung des Bundestages bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland – Eine kritische Würdigung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2005, S. 100-116
- Werle, Gerhard*, Völkerstrafrecht, 32. Aufl. Tübingen 2012
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau, 43 Aufl. Heidelberg 2013
- Wiefelspütz, Dieter*, Auslandseinsätze der Streitkräfte und Grundrechte,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2008, S. 89-102
- Wiefelspütz, Dieter*, Das Parlamentsheer – Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, der konstitutive Parlamentsvorbehalt und das Parlamentsbeteiligungsgesetz, Berlin 2005
- Wiefelspütz, Dieter*, Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland,  
in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 132 (2007), S. 44-94

*Wiefelspütz, Dieter*, Die Bekämpfung der Piraterie auf Hoher See – Völkerrechtliche und Verfassungsrechtliche Grundlagen,  
in: Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung (UBWV) 10/2009, S. 361-367

*Wiefelspütz, Dieter*, Die Beteiligung der Bundeswehr am Kampf gegen Piraterie - Völkerrecht und Verfassungsrecht,  
in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2009, S. 133-150

*Wiefelspütz, Dieter*, Polizeilich geprägte Auslandseinsätze der Bundeswehr und das Grundgesetz,  
in: Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung (UBWV) 3/2011, S. 81-86

*Wiefelspütz, Dieter*, Sicherheit vor den Gefahren des internationalen Terrorismus durch den Einsatz der Streitkräfte?, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr) 2003, S. 45-64

*Wiese, Eigel*, Piraterie – Neue Dimensionen eines alten Phänomens, Hamburg 2010

*Wilhelm, Andreas*, Außenpolitik – Grundlagen, Strukturen und Prozesse, München 2006

*Witt, Jann*, Die Rolle der Kaperei in der europäischen Seekriegsgeschichte, in: Förster, Stig/Jansen, Christian/Kronenbitter, Günther (Hrsg.), Rückkehr der Condottieri? – Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2010, S. 77-89

*Woedtke, Niclas von*, Die Verantwortlichkeit Deutschlands für seine Streitkräfte im Auslandseinsatz und die sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüche von Einzelpersonen als Opfer deutscher Militärhandlungen, Berlin 2010

*Wolff, Heinrich*, Der verfassungsrechtliche Rahmen für die Verwendung der Streitkräfte zur Abwehr von Piraterie, in: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG) 2010, S. 209-221

*Wulf, Herbert*, Konflikt, Krieg und Kriegsgewinnler. Liberalisierung der Wirtschaft – Reprivatisierung des Militärs in Förster, Stig/Jansen, Christian/Kronenbitter, Günther (Hrsg.), Rückkehr der Condottieri? – Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2010, S. 311-323

*Wurm, Philipp*, Mit Sicherheit ein gutes Geschäft, in: Der Freitag 46/2012, S. 06-07

*Zimmer, Mark*, Einsätze der Bundeswehr im Rahmen kollektiver Sicherheit – Staats- und völkerrechtliche Grundlagen unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteils vom 12.07.1994, Frankfurt a.M. 1995

*Zimmerling, Dieter*, Störtebeker & Co – Die Blütezeit der Seeräuber in Nord- und Ostsee, Frankfurt a. M. 1994

*Zimmermann, Andreas/Geiß, Robin*, Die Tötung unbeteiligter Zivilisten: Menschenunwürdig im Frieden – Menschenwürdig im Krieg?, in: Der Staat 46 (2007), S. 377-393

*Zivier, Ernst*, Der Kosovo-Einsatz als Präzedenzfall? – Zum strategischen Konzept der NATO vom 23./24. April 1999, in: *Recht und Politik (RuP)* 35/36 (1999/2000), S. 210-216

Gegen Ende der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts rückte eine lange in Vergessenheit geratene Bedrohung für die Seefahrt schlagartig wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit: Die Piraterie. Überfälle von Seeräubern, vor allem auf Frachtschiffe, begannen sich zu häufen. Die Vorfälle, um die es in der Berichterstattung der Medien ging, spielten sich vor der Küste Somalias ab. Diese somalische Piraterie wurde schnell zu einem derart großen Problem für die Wirtschaft der westlichen Welt, dass bald über Maßnahmen zu deren Bekämpfung nachgedacht wurde. Als Mittel der Wahl wurden hierfür Kriegsschiffe ausgemacht. In der Folge startete die EU die erste maritime Militäroperation in ihrer Geschichte, an der sich auch Deutschland von Anfang an beteiligte. Diese Militäroperation, „Atalanta“ genannt, wirft verschiedene rechtliche Fragen aus verschiedenen Ebenen des internationalen und nationalen Rechts auf, deren Beantwortung sich das vorliegende Werk zum Ziel gesetzt hat. Neben der Bekämpfung der somalischen Piraterie und deren Methoden werden dabei auch die historischen und soziologischen Hintergründe dieser Bedrohung für den freien Welthandel beleuchtet.